

Heike Herrschaft

**Beraterorientierte Methoden der
Nachfolgeplanung bei familienorientierten
Mittelbetrieben im steuerökonomischen
Gesamtzusammenhang der Erbschaft- und
Schenkungssteuerplanung**



Cuvillier Verlag Göttingen

Beraterorientierte Methoden der Nachfolgeplanung bei familienorientierten
Mittelbetrieben im steuerökonomischen Gesamtzusammenhang der Erbschaft-
und Schenkungsteuerplanung

Dissertation

zur Erlangung des wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrades des
Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Göttingen

vorgelegt von

Diplom-Kauffrau

Heike Herrschaft

aus Hildesheim

Göttingen, 2004

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2005
Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2004
ISBN 3-86537-352-6

Erstgutachter: Herr Prof. Dr. Wilhelm H. Wacker

Zweitgutachter: Herr Prof. Dr. Lothar Schruff

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Januar 2004

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2005
Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen
Telefon: 0551-54724-0
Telefax: 0551-54724-21
www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2005
Gedruckt auf säurefreiem Papier

ISBN 3-86537-352-6

Vorwort

Die Regelung der Unternehmensnachfolge stellt in besonderem Maße ein erbschaft- und schenkungsteuerrechtliches Problem dar. Die Deutsche Gesellschaft für Erbrechtswissenschaften geht im Jahr 2002 davon aus, daß jährlich rund 205 Milliarden EUR vererbt oder verschenkt werden. Die Erbschaftsteuereinnahmen der Länder haben sich in den letzten dreißig Jahren vervielfacht. Angesichts der Höhe des in den nächsten Jahren zu vererbenden Vermögens sowie zum 1.1.2004 vorgenommenen und zum 1.1.2005 geplanten Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes im Bereich Betriebsvermögen werden die mit der unentgeltlichen und teilentgeltlichen Betriebsvermögensübertragung verbundenen erbschaft- und schenkungsteuerlichen Probleme voraussichtlich an Aktualität zunehmen. Der Generationswechsel bei Unternehmerfamilien verlangt nicht nur die optimale Gestaltung des Übergangs des Privatvermögens, sondern auch der betrieblich gebundenen Teile des Vermögens des Übergebers. Aufgrund der Regelungen des Erbschaftsteuergesetzes ist der Übergang des Vermögens bei Konstellationen von Schenkungen und Erbfall in einen längerfristigen Steuerplanungsprozeß einzubeziehen. Mit der Nutzung dieser Zeitkomponente ergeben sich weitere Gestaltungsinstrumente zur Reduzierung der gesamten Steuerbelastung.

Bei der Vermögensübergabe sind im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung die familiären, betriebswirtschaftlichen, zivilrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen, weitere steuerrechtliche, psychologische Aspekte sowie weitere individuelle Ziele des Vermögensübergebers, der Pflichtteilsberechtigten und der Vermögensempfänger zu berücksichtigen. Es ist die Aufgabe des Beraters die Ziele, Maßnahmen und Methoden zu einer optimalen Gestaltung der Vermögensübergabe zusammenzuführen. Die hier in dieser Arbeit dargestellte Methodik soll zugleich Wissenschaft und Praxis sensibilisieren und weiterführende Forschungen anregen.

Mein besonders herzlicher Dank gilt meinem sehr geschätzten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Wilhelm H. Wacker, für die wertvollen Anregungen und vielfältig gewährte Unterstützung während des Entstehens und der Veröffentlichung der Arbeit. Herrn Prof. Dr. Lothar Schruff danke ich ebenfalls sehr für die Übernahme des Zweitgutachtens. Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Ehemann Diplom-Forstwirt Thomas Herrschaft, meiner Tochter Sandra Alamea und meiner Freundin Diplom-Pädagogin Bircan Maintz für den großen persönlichen Rückhalt während meiner Promotion. Herzlicher Dank gebührt meinen Eltern, die mich in vielfältiger Weise unterstützt haben und somit die Basis für die Fertigstellung der vorliegenden Arbeit geschaffen haben.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Übersichten im Text	VI
Abkürzungsverzeichnis	X
Erstes Kapitel	
Notwendigkeit und Zielsetzung der Untersuchung sowie Begriffe und Abgrenzung	
1. Notwendigkeit der Erbschaftsteuerplanung	1
2. Ziele	6
3. Begriffe und Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes	7
4. Vorgehensweise	12
Zweites Kapitel	
Problematik der Erbschaftsteuerplanung aus der Sicht des Beraters	
1. Komplexität und Unübersichtlichkeit der Gestaltungsalternativen	14
2. Probleme des Zeithorizonts	16
2.1. Planungshorizont	16
2.2. Rechtliche Änderungen	17
2.3. Familiäre Aspekte	17
2.4. Vermögensänderungen	18
3. Zusammensetzung des Vermögens	19
4. Individuelle Gesichtspunkte	21
4.1. Psychologische Aspekte und individuelle Ziele	21
4.2. Anforderungen und Problematiken hinsichtlich der Zielsetzungen des Vermögensübergebers	22
4.3. Einteilungskriterien der Ziele	25
4.3.1. Einteilungsmöglichkeiten von Zielen	25
4.3.2. Monetäre Ziele	33
4.3.2.1. Einordnung der monetären Ziele	33
4.3.2.2. Erbschaftsteuerminimierung	33
4.3.2.3. Ertragsteuerminimierung	34
4.3.2.4. Grunderwerb- und Umsatzsteuerminimierung	36
4.3.2.5. Kostenminimierung	38
4.3.3. Nichtmonetäre Ziele	40
4.3.3.1. Vermögensübertragung	40
4.3.3.2. Versorgung und Ruhestandsregelung	41
4.3.3.3. Sicherung	42
4.3.3.4. Flexibilität	44
4.3.3.5. Sonstige nichtmonetäre Ziele	45
5. Zwischenergebnis: Bedeutung der Flexibilität in der Planung	46

Drittes Kapitel

Vorgehensweise bei der Erbschaftsteuerplanung

1. Überblick über den Planungsablauf	48
2. Analyse der Ausgangssituation und Ermittlung der Ziele des Vermögensübergebers	50
2.1. Analyse der Ausgangssituation und Bestimmung der Ziele des Vermögensübergebers	50
2.2. Gewichtung der Ziele	52
2.3. Berücksichtigung von Beziehungen	56
2.4. Zwischenergebnis: Einflußmatrix und Interdependenzanalyse	61
3. Gestaltungsalternativen und Restriktionen bei der Erbschaftsteuerplanung	62
3.1. Problemanalyse im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung	62
3.2. Einteilungskriterien der Gestaltungsalternativen	63
3.3. Gestaltungsalternativen bei der Vermögensübertragung	65
3.3.1. Einteilung für Zwecke der beratungsorientierten Erbschaftsteuerplanung	65
3.3.2. Übertragung zu Lebzeiten	68
3.3.3. Übertragung im Todesfall	88
3.3.4. Kombinationsmöglichkeiten von Übertragungen zu Lebzeiten und im Todesfall	93
3.3.5. Restriktionen bei den vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen	93
3.4. Erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternativen	98
3.4.1. Übersicht	98
3.4.2. Personenbezogene erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternativen	100
3.4.3. Vermögensbezogene erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternativen	102
3.4.4. Zeitbezogene erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternativen	111
3.5. Zwischenergebnis: Gestaltungsalternativen und Restriktionen	113
4. Verknüpfungsstrategien von Zielen und Gestaltungsalternativen	115
4.1. Vorteilhaftigkeitsanalyse	115
4.2. Vergleichende Betrachtung monetäre Ziele	116
4.3. Vergleichende Betrachtung nichtmonetäre Ziele	118
4.3.1. Vorauswahl möglicher Verknüpfungsstrategien	118
4.3.2. Nutzwertanalyse als mögliche Verknüpfungstrategie	125
4.3.2.1. Grundsätzliche Vorgehensweise	125
4.3.2.2. Quantifizierung nichtmonetärer Ziele und Zielgewichtung	128
4.3.2.3. Wirkungsanalyse und Bewertung der Gestaltungsalternativen	136
4.3.2.4. Empfindlichkeitsanalyse	139
4.3.2.5. Beurteilung des Ergebnisses aus der vergleichenden Betrachtung nichtmonetärer Ziele	142
4.4. Zwischenergebnis: Verknüpfungsstrategien und Ablaufdiagramm	143

Viertes Kapitel

Ausgewählte Fallstudien zur Erbschaftplanung im Mittelbetrieb

1. Überblick	147
2. Fallstudie Einzelunternehmen	147
2.1. Sachverhaltsanalyse	147
2.1.1. Ausgangssituation und Ermittlung der Ziele des Vermögensübergebers	147

2.1.2.	Problemanalyse	149
2.1.3	Vorauswahl der in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen	154
2.2.	Beurteilung der Gestaltungsalternativen anhand des Zieles Steuerminimierung	161
2.2.1.	Berechnung der Erbschaftsteuer	161
2.2.2.	Einbeziehung der weiteren Steuerarten	172
2.3.	Berücksichtigung der nichtmonetären Ziele des Vermögensübergebers	178
2.3.1.	Gewichtung der nichtmonetären Ziele des Vermögensübergebers	178
2.3.2.	Interdependenzanalyse	180
2.3.3.	Wirkungsanalyse und Bewertung der Gestaltungsalternativen	184
2.4.	Berücksichtigung von bewußten Änderungen der Ausgangssituation und Ungewißheitssituationen	195
2.4.1.	Querschnitte über bewußte Änderungen und Ungewißheitssituationen	195
2.4.2.	Bewußte Änderungen	196
2.4.2.1.	Auswirkungen auf die Rangfolge bei Einbeziehung der Steuerminimierung in die Auswertung der Nutzwertanalyse	196
2.4.2.2.	Auswirkungen auf die Rangfolge ohne Anwendung der Interdependenzanalyse	203
2.4.2.3.	Änderungen der Einteilung der Erreichungsgrade	207
2.4.2.4.	Änderungen der Gewichtung der Ziele durch den Vermögensübergeber und Änderungen der Bewertungen der Gestaltungsalternativen	208
2.4.2.5.	Änderungen der Ausgestaltung der Gestaltungsalternativen	209
2.4.3.	Ungewißheitssituationen	215
2.4.3.1.	Änderungen des Todeszeitpunktes vom Vermögensübergeber	215
2.4.3.2.	Änderungen der familiären Situation	219
2.4.3.3.	Änderungen der rechtlichen, finanziellen und betrieblichen Konstellationen	220
2.5.	Zwischenergebnis	220
3.	Fallstudie Personengesellschaft	
3.1.	Sachverhaltsanalyse	226
3.1.1.	Ausgangssituation und Ermittlung der Ziele des Vermögensübergebers	226
3.1.2.	Problemanalyse	229
3.1.3.	Vorauswahl der in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen	233
3.2.	Beurteilung der Gestaltungsalternativen anhand des Zieles Steuerminimierung	239
3.2.1.	Berechnung der Erbschaftsteuer	239
3.2.2.	Einbeziehung der weiteren Steuerarten	242
3.3.	Berücksichtigung der nichtmonetären Ziele des Vermögensübergebers	248
3.3.1.	Gewichtung der nichtmonetären Ziele des Vermögensübergebers	248
3.3.2.	Interdependenzanalyse	250
3.3.3.	Wirkungsanalyse und Bewertung der Gestaltungsalternativen	254
3.4.	Berücksichtigung von bewußten Änderungen der Ausgangssituation und Ungewißheitssituationen	257
3.4.1.	Querschnitt über bewußte Änderungen und Ungewißheitssituationen	257
3.4.2.	Einbeziehung der Steuerminimierung in die Nutzwertanalyse	258
3.4.3.	Änderungen der familiären Situation	266
3.4.4.	Änderungen der rechtlichen, finanziellen und betrieblichen Konstellationen	266
3.5.	Zwischenergebnis	267

Fünftes Kapitel Zusammenfassung und Schlußfolgerungen	272
Literaturverzeichnis	280
Verzeichnis der Rechtsprechung	301
Verzeichnis der Tabellen im Anhang	307
Anhang und Tabellen	308
Sachregister	327

Verzeichnis der Übersichten im Text

- Übersicht 1: Abstimmung der Erbschaftsteuerplanung mit anderen Planungen
- Übersicht 2: Beispiele für quantifizierbare und nichtquantifizierbare Ziele
- Übersicht 3: Beispiele für Ober-, Mittel- und Unterziele
- Übersicht 4: Zieleinteilung nach monetären und nichtmonetären Zielen sowie nach Ober-, Mittel- und Unterzielen
- Übersicht 5: Zeitpunkte für vermögensübertragende Gestaltungsalternativen
- Übersicht 6: Vermögensübertragung i. w. S.
- Übersicht 7: Schenkung gegen
- Übersicht 8: vermögensübertragende Gestaltungsalternativen auf den Todesfall
- Übersicht 9: Teilung des Nachlasses
- Übersicht 10: Erbeinsetzung mit Bedingung
- Übersicht 11: Beschaffung von Liquidität
- Übersicht 12: Möglichkeiten des Vermögensübergebers, Restriktionen zu berücksichtigen
- Übersicht 13: erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternativen
- Übersicht 14: Ablaufdiagramm für die beraterorientierte Vorgehensweise bei der Erbschaftsteuerplanung
- Übersicht 15: Grundformen von Gestaltungsalternativen für eine Vermögensübertragung i. e. S. zu Lebzeiten beim Mittelbetrieb am Beispiel eines Einzelunternehmens
- Übersicht 16: Grundformen von Gestaltungsalternativen für eine Nutzungsübertragung zu Lebzeiten beim Mittelbetrieb eines Einzelunternehmens
- Übersicht 17: In Frage kommende Gestaltungsalternativen und Übertragungsabläufe für diese Fallstudie
- Übersicht 18: vermögensbezogene Gestaltungen bei der Erbschaftsteuer
- Übersicht 19: Erbschaft- und Schenkungsteuerberechnung bei Prämisse Ableben des W 15 Jahre nach Unternehmensübergabe
- Übersicht 20: Rangfolge der Gestaltungsalternativen anhand der Summe der abgezinsten Schenkung- und Erbschaftsteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des W 15 Jahre nach Unternehmensübergabe
- Übersicht 21: Summe der abgezinsten Einkommensteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des W 15 Jahre nach Unternehmensübertragung
- Übersicht 22: Summe der abgezinsten Gewerbesteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des W 15 Jahre nach Unternehmensübertragung
- Übersicht 23: Summen der abgezinsten Steuerzahlungen
- Übersicht 24: Gestaltungsalternativen in der Rangfolge ihrer Summen bei den abgezinsten Steuerzahlungen

- Übersicht 25: Matrix 1 Zielgewichtung der nichtmonetären Ziele des W
- Übersicht 26: Darstellung der Beziehungen zwischen den nichtmonetären Zielen des W
- Übersicht 27: Matrix 2 Interdependenzanalyse für die nichtmonetären Ziele des W
- Übersicht 28: Matrix 1 Zielgewichtung der nichtmonetären Ziele des W mit Förderungspräferenz
- Übersicht 29: Beurteilungsmaßstab der Zielerreichung Vermögensübertragung
- Übersicht 30: Bewertung der Zielerreichung Vermögensübertragung
- Übersicht 31: Beurteilungsmaßstab der Zielerreichung Versorgung
- Übersicht 32: Bewertung der Zielerreichung Versorgung
- Übersicht 33: Beurteilungsmaßstab der Zielerreichung Ruhestandsregelung
- Übersicht 34: Bewertung der Zielerreichung Ruhestandsregelung
- Übersicht 35: Beurteilungsmaßstab der Zielerreichung finanzielle Sicherheit
- Übersicht 36: Bewertung der Zielerreichung finanzielle Sicherheit
- Übersicht 37: Beurteilungsmaßstab der Zielerreichung Fortbestand des Unternehmens anhand des Kriteriums Liquiditätsabfluß
- Übersicht 38: Bewertung der Zielerreichung Fortbestand des Unternehmens anhand des Kriteriums Liquiditätsabfluß
- Übersicht 39: Beurteilungsmaßstab der Zielerreichung Fortbestand des Unternehmens anhand des Kriteriums Sicherheitenbestellung
- Übersicht 40: Bewertung der Zielerreichung Fortbestand des Unternehmens anhand des Kriteriums Sicherheitenbestellung
- Übersicht 41: Matrix 3 Nutzwertanalyse der nichtmonetären Ziele des W für die Prämisse Ableben des W 15 Jahre nach der Unternehmensübertragung
- Übersicht 42: Rangfolge der in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen anhand der nichtmonetären Ziele des W
- Übersicht 43: Matrix 1 Zielgewichtung der nichtmonetären Ziele des W und des Zieles Steuerminimierung
- Übersicht 44: Matrix 2 Interdependenzanalyse bei der Prämisse Ableben des W 15 Jahre nach der Unternehmensübertragung mit Einbeziehung des Ziels Steuerminimierung
- Übersicht 45: Matrix 1 Zielgewichtung der nichtmonetären Ziele und des Zieles Steuerminimierung
- Übersicht 46: Beurteilungsmaßstab der Zielerreichung Steuerminimierung
- Übersicht 47: Bewertung der Zielerreichung Steuerminimierung
- Übersicht 48: Matrix 3 Nutzwertanalyse für die Prämisse Ableben des W 15 Jahre nach Unternehmensübertragung mit Berücksichtigung des Zieles Steuerminimierung
- Übersicht 49: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung in die Nutzwertanalyse

- Übersicht 50: Matrix 3 Nutzwertanalyse für die Prämisse Ableben des W 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung ohne Steuerminimierung ohne Interdependenzanalyse
- Übersicht 51: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternative ohne Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung und ohne Durchführung der Interdependenzanalyse
- Übersicht 52: Matrix 3 Nutzwertanalyse für die Prämisse Ableben des W 15 Jahre nach der Unternehmensübertragung mit Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung und ohne Interdependenzanalyse
- Übersicht 53: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung und ohne Interdependenzanalyse
- Übersicht 54: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Änderung der Erreichungsgrade ohne Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung und mit Interdependenzanalyse
- Übersicht 55: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Änderung der Erreichungsgrade mit Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung und mit Interdependenzanalyse
- Übersicht 56: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Variation Rente und Ertragsvorbehaltsnießbrauch mit Sicherheitenbestellung
- Übersicht 57: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Variation Rente und Ertragsvorbehaltsnießbrauch und Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung
- Übersicht 58: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Variation typisch stiller Gesellschaft mit variabler Gewinnbeteiligung
- Übersicht 59: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Variation typisch stiller Gesellschaft mit variabler Gewinnbeteiligung und Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung
- Übersicht 60: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Variation der atypisch stillen Gesellschaft mit fester Gewinnbeteiligung
- Übersicht 61: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Variation der atypisch stillen Gesellschaft mit fester Gewinnbeteiligung bei Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung
- Übersicht 62: Summe der abgezinsten Schenkung- und Erbschaftsteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des W 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung
- Übersicht 63: Summe der abgezinsten Einkommensteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des W 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung
- Übersicht 64: Summe der abgezinsten Gewerbebeitragsteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des W 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung
- Übersicht 65: Gestaltungsalternativen in der Rangfolge ihrer Summe bei den abgezinsten Steuerzahlungen bei Prämisse Ableben des W 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung
- Übersicht 66: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen unter der Prämisse Ableben des W 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung mit Berücksichtigung des Zieles Steuerminimierung

- Übersicht 67: Rangfolge der Gestaltungsalternativen anhand der Summe der abgezinsten Schenkung- und Erbschaftsteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des W 15 Jahre nach Unternehmensübergabe
- Übersicht 68: Darstellung der Rangfolgen der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen nach den unterschiedlichen Methoden
- Übersicht 69: In Frage kommende Gestaltungsalternativen für Sohn S
- Übersicht 70: In Frage kommende Gestaltungsalternativen für Tochter T
- Übersicht 71: Summe der abgezinsten Schenkung- und Erbschaftsteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des A 10 Jahre nach der zweiten Übertragung
- Übersicht 72: Summe der abgezinsten Einkommensteuerzahlungen bei Prämisse Tod des A 10 Jahre nach der zweiten Übertragung
- Übersicht 73: Summe der abgezinsten Gewerbebeertragsteuerzahlungen bei Prämisse Tod des A 10 Jahre nach der zweiten Übertragung
- Übersicht 74: Summen der abgezinsten Steuerzahlungen
- Übersicht 75: Beurteilung der Rangfolge der in Frage kommenden Gestaltungsalternative anhand der Summen der abgezinsten Steuerzahlungen
- Übersicht 76: Matrix 1 Zielgewichtung der nichtmonetären Ziele des A
- Übersicht 77: Matrix 2 Interdependenzanalyse für die nichtmonetären Ziele des A
- Übersicht 78: Matrix 1 Zielgewichtung der nichtmonetären Ziele des A
- Übersicht 79: Matrix 3 Nutzwertanalyse der nichtmonetären Ziele des A – ohne Steuern mit Interdependenzanalyse
- Übersicht 80: Rangfolge der in Frage kommenden Gestaltungsalternativen anhand der nichtmonetären Ziele des A
- Übersicht 81: Matrix 1 Zielgewichtung der nichtmonetären Ziele und des Zieles Steuerminimierung
- Übersicht 82: Matrix 2 Interdependenzanalyse für die Ziele des A unter Berücksichtigung des Zieles Steuerminimierung
- Übersicht 83: Matrix 1 Zielgewichtung der nichtmonetären Ziele und des Zieles Steuerminimierung
- Übersicht 84: Bewertung der Zielerreichung Steuerminimierung
- Übersicht 85: Matrix 3 Nutzwertanalyse der Ziele des A – mit Steuern mit Interdependenzanalyse
- Übersicht 86: Rangfolge der in Frage kommenden Gestaltungsalternativen anhand der nichtmonetären Ziele des A sowie bei Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung
- Übersicht 87: Rangfolge der Gestaltungsalternativen anhand der Summe der abgezinsten Schenkung- und Erbschaftsteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des A 10 Jahre nach der zweiten Übertragung
- Übersicht 88: Tabellarische Aufstellung der Rangfolgen der in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen anhand des Ergebnisses aus dem Vergleich der Steuerzahlungen, des Ergebnisses aus der Nutzwertanalyse nichtmonetärer Ziele sowie der Nutzwertanalyse mit Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung

Abkürzungsverzeichnis

AHP	Analytic Hierarchy Process
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
ap	Angewandte Planung
BB	Betriebsberater
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BPO	Betriebsprüfungsordnung
BStBl	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Datev	Datenverarbeitungsorganisation des steuerberatenden Berufes in der Bundesrepublik Deutschland
DB	Der Betrieb
DBW	Die Betriebswirtschaft
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
DSWR	Datenverarbeitung in Steuer, Wirtschaft und Recht
DVR	Deutsche Verkehrsteuer-Rundschau/Umsatzsteuer- und Verkehrssteuerrecht
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EJOR	European Journal of Operation Research
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
Erbex	Erbschaftsteuerprogramm von Datev e.G.
ErbSt	Erbschaftsteuer
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ErbStH	Erbschaftsteuer-Hinweise
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richtlinien
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EUR	Euro

FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FG	Finanzgericht
FR	Finanzrundschau
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewSt	Gewerbsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co.KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHR	GmbH-Rundschau
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung
HdWW	Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IGA	Internationales Gewerbearchiv (Zeitschrift)
INF	Die Information
JfB	Journal für Betriebswirtschaft
JbFfSt	Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht
KG	Kommanditgesellschaft
KÖSDI	Kölner Steuerdialog
KWA	Kosten-Wirksamkeits-Analyse
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
MAUT	multiattributive Nutzentheorie
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NWA	Nutzwertanalyse
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandgericht
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

SolZ	Solidaritätszuschlag
SolZG	Solidaritätszuschlaggesetz
StB	Der Steuerberater
StbJb	Steuerberaterjahrbuch
Stbg	Die Steuerberatung
StuW	Steuer und Wirtschaft
UB	Unterbeteiligung
UR	Umsatzsteuer Rundschau
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuerrichtlinien
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium
WISU	Das Wirtschaftsstudium
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfbF	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfO (ZO)	Zeitschrift für Organisation

Erstes Kapitel

Notwendigkeit und Zielsetzung der Untersuchung sowie Begriffe und Abgrenzung

1. Notwendigkeit der Erbschaftsteuerplanung

Jährlich stehen in Deutschland über 70.000 kleine und mittlere Unternehmen zur Nachfolge an,¹ von denen viele noch keine Nachfolgeregelung getroffen haben.² Diese Unternehmensübergabe ist unabwendbar. Entweder erfolgt die Übergabe mit Tod des Unternehmensübergabers³ oder aber der Unternehmensübergaber überträgt schon zu Lebzeiten Vermögen. Die Erbschaftsteuer knüpft an diese Tatbestände der Vermögensübertragung an,⁴ so daß der Vermögensübergaber wie auch der Vermögensempfänger die anstehende Übertragung mit möglichst geringer Erbschaftsteuer vornehmen wollen. Denn bei der unentgeltlichen und teilentgeltlichen Übertragung von Betriebsvermögen kann die anfallende Erbschaftsteuer für ein Unternehmen zu erheblichen Belastungen führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Erbschaftsteuer nicht aus dem Privatvermögen des Übernehmers bezahlt oder aus dem Privatvermögen des Übergabers entnommen werden kann oder soll, und somit Liquiditätsprobleme für das Unternehmen entstehen.⁵ Denn der Vermögensempfänger wird die Erbschaftsteuer unabhängig vom Ertrag des Unternehmens als Privatentnahme aus dem Unternehmen nehmen.⁶ Dieser Liquiditätsengpaß kann dazu führen, daß vorzunehmende Investitionen nicht getätigt werden können, der Betrieb hierdurch Wettbewerbsnachteile erleiden kann und sogar der Bestand und die Entwicklung des Unternehmens gefährdet ist,⁷ wenn nicht durch neu zugeführtes Kapital⁸ der Engpaß ausgeglichen werden kann. Weitere

¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit: (Unternehmensnachfolge), 2003, S. 4.

² Vgl. Flick, von Oertzen: (Handlungsempfehlungen), FAZ vom 13.4.2004, S. 22; Hennerkes, Brun-Hagen: (Stabwechsel), 2001, S. B4; Rund 40 % aller Familienunternehmen haben bislang ihre Nachfolge nicht geregelt. Koblenzer: (Familienunternehmen), 2004, S. 21: Rund 30 % aller Unternehmer versterben ohne Testament. Wegen nicht geregelter Nachfolge schließen jedes Jahr etwa 6.000 Familienbetriebe.

³ Es wird in dieser Arbeit aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die maskuline Bezeichnung im Singular verwendet. Die maskuline und feminine Form sind gegeneinander austauschbar. Ebenso soll in dieser Arbeit nicht unterschieden werden, ob es sich um einen Einzelnen oder eine Personenzahl bzw. eine Gruppe handelt.

⁴ Vgl. § 1 ErbStG i. V. m. § 38 AO.

⁵ Die Bedeutung der Erbschaftsteuer für die Unternehmen ist schon lange bekannt und wird in der Literatur immer wieder dargestellt und diskutiert: Vgl. Seitz: (Bedeutung), 1966; Frank: (Erbschaftsteuer), 1967, S. 212ff; Wacker: (Steuerplanung), 1979, S. 14, 56; Schild: (Erbschaftsteuer), 1980, S. 215f; Schardt; Weiler: (Aspekte), 1980, S. 105; Sudhoff: (Handbuch), 1984; Knobbe-Keuk: (Unternehmenssteuerrecht), 1993, S. 979f.

⁶ Vgl. Wacker: (Schenkungen), 1989, S. 445.

⁷ Vgl. zur Liquiditätsbelastung bei Übertragung eines Betriebes im Rahmen der Schenkung oder des Erbfalls Hecke: (Nachfolgepolitik), 1991, S. 20; Flick: (Erbschaftsteuerplanung), 1993, S. 929f; Bieler: (Unternehmensnachfolge), 1996, S. 70ff; Haas: (Erbschaftsteuerrecht), 1996, S. 2; Sonneborn: (Besteuerung), 1996, S. 7f; Ziegler: (Reform), 1996, S. 455; Bärtels: (Behandlung), 1998, S. 5.

⁸ Aufgrund Basel II (Vgl. Basel Committee on Banking Supervision: (Basel), 2001) werden die Transparenzanforderungen der Banken gerade im mittelständischen Firmenkundengeschäft steigen. Die voraussichtliche Eigenkapitalhinterlegung von Banken für vergebene Kredite wird sich primär nach der Einschätzung des Bonitätsrisikos der jeweiligen Kreditnehmer richten. Die Risikobeurteilung der kreditsuchenden Unternehmen hat folglich Auswirkungen

Liquiditätsabflüsse können durch die Zahlungen von Abstands- und Ausgleichsgeldern sowie die Abfindung von Pflichtteilsberechtigten entstehen. Um Liquidität zu erhalten werden beispielsweise Betriebsvermögensteile aus dem Betrieb heraus veräußert. Hierdurch entsteht in der Regel die zusätzliche Problematik der Versteuerung von stillen Reserven mit Ertragsteuern. In ertragsarmen oder Krisenzeiten könnte durch den Liquiditätsengpaß sogar ein Teil des Betriebsvermögens erheblich aufgezehrt werden, so daß es zu einer Veräußerung des Unternehmens bzw. der Beteiligung für die Begleichung der Steuerschuld kommen kann. Einzelunternehmen, Personengesellschaften und familienorientierte Kapitalgesellschaften sind besonders von der Erbschaftsteuerbelastung der Anteilseigner betroffen. Denn anders als bei Publikumskapitalgesellschaften – deren Anteilseigner unter Umständen einen Anteil zur Finanzierung der Steuerbelastung verkaufen können – müssen sie gegebenenfalls höhere Entnahmen aus ihrem Unternehmen tätigen. Hierdurch wird die Liquidität oder Rentabilität des Einzelunternehmens, der Personengesellschaft bzw. der familienorientierten Kapitalgesellschaft beeinträchtigt, während dieses bei der Publikumskapitalgesellschaft nicht der Fall ist.⁹ Denn ein Verkauf von Anteilen eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer familienorientierten Kapitalgesellschaft ist nicht nur sehr problematisch, sondern kann dazu führen, daß der Einfluß der bisherigen Eigentümer abnimmt bzw. sogar ganz aufgegeben werden muß. Wegen dieser engen Beziehung und Bindung des Unternehmers an sein Unternehmen hat die Erbschaftsteuer bei familienorientierten Mittelbetrieben eine besondere Relevanz.¹⁰

Die Unternehmenseigentümer sehen grundsätzlich die Notwendigkeit einer Erbschaftsteuerplanung.¹¹ Denn sie möchten, daß ihr selbst aufgebautes oder jahrelang betreutes Unternehmen weitergeführt wird. Die Fortführung ihres Unternehmens soll nicht an finanziellen Problemen scheitern. Überdies bestehen auch für die deutsche Volkswirtschaft an der frühzeitigen und erfolgreichen Erbschaftsteuerplanung deutscher Familienunternehmen ein großes Interesse. Denn die Mehrzahl der kleinen und mittelgroßen Firmen sind Familienunternehmen, welche als wichtige Stützen unserer Gesellschaft schätzungsweise zwei Drittel der Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen.¹² Auch ist mit dem zum 1.5.1998 in Kraft getretenen Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich¹³ für Unternehmensleitungen von Aktiengesellschaften eine

auf die Fremdkapitalkosten. Schuldner mit positiver Bonitätseinstufung werden künftig tendenziell günstigere Konditionen erhalten als Kreditnehmer mit vergleichsweise schlechteren Ratingergebnissen. Freidank, Paetzmann: (Auswahl), 2002, S. 1785. Die den Banken hierfür zusätzlich zur Verfügung zu stellenden zusätzlichen Informationen verursachen i.d.R. zusätzliche Kosten, da diese überwiegend von externen Beratern wie dem Steuerberater erbracht werden.

⁹ Vgl. Frank: (Erbschaftsteuer), 1967, S. 212-219; Schardt; Weiler: (Aspekte), 1980, S. 105f.

¹⁰ Vgl. Watrin: (Erbschaftsteuerplanung), 1997, S. 7ff.

¹¹ Vgl. Weinländer: (Unternehmensnachfolge), 1998, S. 3.

¹² Vgl. Oetker: (Hürden), 2001, S. B4.

¹³ Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27.4.1998, BGBl. I 1998, S. 786.

Erweiterung der Pflichten ins Gesetz¹⁴ aufgenommen worden. Hiernach soll ein Überwachungssystem eingerichtet werden, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Zu den Risiken, die den Fortbestand eines Unternehmens gefährden, gehört auch die Frage der Unternehmensnachfolge, die mit der Erbschaftsteuer eng verbunden ist. Für Unternehmen anderer Rechtsformen wie GmbH, Einzelunternehmen und Personengesellschaften soll diese Vorschrift gemäß der Regierungsbegründung analog gelten.¹⁵

Obwohl in den letzten Jahren im Erbschaftsteuergesetz einige Vergünstigungen für Betriebsvermögen aufgenommen worden sind wie z.B. der Betriebsvermögensfreibetrag und der verminderte Wertansatz für Betriebsvermögen in § 13a ErbStG sowie die Tarifbegrenzung in § 19a ErbStG, wird mit einer gänzlichen Abschaffung der Erbschaftsteuer in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sein. Zukünftig ist eher mit einer Erhöhung der Erbschaftsteuer zu rechnen.¹⁶ Darüber hinaus

¹⁴ Vgl. § 91 Abs. 2 AktG.

¹⁵ Vgl. Regierungsbegründung zum § 91 Abs. 2 AktG. Diese Verpflichtung soll auch auf andere Rechtsformen – je nach Größe und Komplexität der Unternehmensstruktur – eine Ausstrahlungswirkung besitzen.

¹⁶ Die Steuerrechtsänderungen ab 1.1.2004 im Bereich der Erbschaftsteuer durch das Haushaltsbegleitgesetz – Senkung des Freibetrages für Betriebsvermögen von 256.000,00 EUR auf 225.000,00 EUR (§ 13a Abs.1 ErbStG), Senkung des Bewertungsabschlags von 40% auf 35% (§ 13a Abs. 2 ErbStG) und Reduzierung des Entlastungsbetrags bei der Übertragung von Betriebsvermögen an Erwerber der Steuerklasse II oder III um 12% (§19a ErbStG) - ist kurzfristig ins Gesetz aufgenommen worden. Vgl. Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003. Diese Änderungen im Erbschaftsteuergesetz führen zu einer höheren Belastung bei Betriebsvermögen. Nach Wachter beträgt bei der Übertragung von Betriebsvermögen mit einem Steuerwert von 1.000.000,00 EUR innerhalb der Familie (Steuerklasse I) die Steuererhöhung ca. 10% und in Einzelfällen sogar fast das Dreifache. Vgl. Wachter: (Erhöhung), 2004, DB vom 9.1.2004, S. 32. Wegen der Kurzfristigkeit der Aufnahme dieser Änderungen ins Gesetz betehen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit. Vgl. Wachter: (Erhöhung), 2004, DB vom 9.1.2004, S.32; Geck, von Elsner: (Entwicklungen), 2004, Stbg 5/2004, S. 214; Daragan: (Verfassungswidrigkeit), 2004, DStR 5/2004.

Außerdem wird über eine Veränderung im Bereich der Immobilienbewertung diskutiert mit dem Ziel der Erhöhung dieser Werte. Diese Bewertungserhöhungen wirken sich dann auch auf die Bewertung von Personengesellschaften aus (§ 12 Abs. 5 S. 2 ErbStG i.V.m. § 99 Abs. 1 Nr. 1, § 138, §§ 145 ff BewG). Vgl. Handelsblatt vom 12.4.2001, S. 5. Zur Zeit wird die Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes bezüglich der Grundbesitzbewertung, aber auch der Begünstigung des Betriebsvermögens diskutiert. Der BFH hatte sich an das BMF gewandt bezüglich der Frage, ob die Vorschrift des § 19 Abs. 1 ErbStG i. V. m. § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ErbStG, § 12 ErbStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 1997 i. V. m. den in dieser Vorschrift in Bezug genommenen Vorschriften des BewG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 1997 sowie §§ 13 a , 19 a ErbStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 1997 wegen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungswidrig ist. Vgl. BFH vom 24.10.2001 – II R 61/99, DB 2001, S. XII des Heftes 49. Die Finanzverwaltung hatte inzwischen reagiert. Das Finanzministerium Baden-Württemberg hatte im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder zur Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes mit Erlaß vom 6.12.2001 Stellung genommen und die Festsetzungen der Erbschaftsteuer in vollem Umfang für vorläufig erklärt. Vgl. Finanzministerium Baden-Württemberg vom 6.12.2001 – S 3700/15. Der BFH hält an der Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift fest und hat einen Vorlagebeschluß beim Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Vgl. BFH vom 22.5.2002 – II R 61/99. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu noch nicht geurteilt. Es hatte schon in 1995 die Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Bemessung bei der Erbschaftsteuer geprüft und eine entsprechende Änderung gefordert. Vgl. BVerfG vom 22.6.1995 – 2 BvR 552/91. Weiterhin gibt es einen Entwurf zur Neukonzeption der Erbschaftsteuer des Landes Schleswig-Holstein. Dieser aktuelle Gesetzesentwurf bezieht sich auf obigen BFH-Beschlusses vom 22.5.2002 und fordert für alle Vermögensarten eine am gemeinen Wert orientierte Bewertung (wie beispielsweise die Bewertung des Betriebsvermögens mit dem Teilwert, Bewertung der Wertpapiere zum gemeinen Wert, Bewertung der Beteiligung an Personengesellschaften in Anlehnung an die Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften etc.). Der Übergang von Betriebsvermögen und Anteilen an Familienkapitalgesellschaften soll dabei durch einen deutlich höheren Freibetrag (2.000.000,00 EUR statt 256.000,00 EUR bzw. 225.000,00 EUR) sowie mittels stark verbesserter Stundungsmöglichkeiten (statt Bewertungsabschlag 40% bzw. 35%) begünstigt werden. Vgl. FAZ vom 17.3.2004; Eisele: (Vorstoß), NWB 5.4.2004, S. 1053ff. und 13.4.2004, S. 1149ff.

kann das von der Wiederaufbaugeneration geschaffene Vermögen im Gegensatz zu früheren Generationen ungeschmälert durch Krieg oder Inflation übergehen.¹⁷ Es wird geschätzt, daß 2002 Vermögen von jährlich rund 205 Milliarden EUR vererbt oder verschenkt werden.¹⁸ Die Erbschaft- und Schenkungsteuereinnahmen der Länder sind über dreißig Jahre ansteigend:¹⁹

Jahr	Summe der Erbschaftsteuereinnahmen ²⁰ in EUR
1974	217 Millionen
1984	801 Millionen
1991	1.347 Millionen
1995	1.814 Millionen
2000	2.981 Millionen
2002	3.021 Millionen

Die Erbschaftsteuerplanung hat die Aufgabe, die Steuerbelastung des Vermögensempfängers mit Erbschaftsteuer zu ermitteln, zu quantifizieren und bezogen auf die Ziele des Vermögensübergabers sowie des Vermögensempfängers und des Pflichtteilsberechtigten zu optimieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß bei den zentralen Fragestellungen, welche Person welches Vermögen wann und in welcher Übertragungsform erhalten soll,²¹ nicht nur das komplexe Erbschaftsteuerrecht eine Rolle spielt. Bei der Vermögensübergabe im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung sind noch zusätzlich wichtige Überlegungen wie die familiären, betriebswirtschaftlichen, zivilrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen, weiteren steuerrechtlichen und psychologischen Aspekte sowie ferner die weiteren individuellen Ziele des Vermögensübergabers als auch des Pflichtteilsberechtigten und des Vermögensempfängers zu integrieren.²² Ebenfalls sind rechtliche einschließlich steuerrechtliche, aber auch familiäre und betriebswirtschaftliche Restriktionen mit in die Erbschaftsteuerplanung einzubeziehen. Somit ist eine auf die individuellen Verhältnisse eingehende Beratung bei der Vermögensübertragung und insbesondere bei der Unternehmensübertragung unumgänglich. Der Steuerberater hat die anspruchsvolle Aufgabe, den Vermögensübergaber un-

¹⁷ Vgl. DATEV eG: (Seminar), 2000; Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft: (Worte), 2000.

¹⁸ Vgl. Deutsche Gesellschaft für Erbrechtskunde: (Vermögen), 2000.

¹⁹ Vgl. Nach telefonischer Auskunft vom 23.10.2003 des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden. Für die Erbschaftsteuereinnahmen im Jahr 1974 und 1984, vgl. Moench: (Erbschaftsteuerbelastung), 1987.

²⁰ Der Begriff Erbschaftsteuereinnahmen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden umfaßt auch die Schenkungsteuereinnahmen.

²¹ Vgl. Hübener: (Ansatz), 1993, S. 8.

²² Vgl. Flick: (Erbschaftsteuerplanung), 1993, S. 929; Reinicke, Leibner: (Unternehmensnachfolgeberatung), NWB 16.2.2004, S. 547; Siegwart: (Probleme), 1982, S. 12; Spielmann: (Generationswechsel), 1994, S. 28ff.

ter Hinzuziehung von Rechtsberatern und gegebenenfalls weiteren qualifizierten Beratern bei der Übergabe zu begleiten und zu beraten. Hierbei unterstützt die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre den Steuerberater durch ihre Auseinandersetzung mit betriebswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Fragestellungen.²³ Die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre als Bestandteil der Betriebswirtschaftslehre untersucht die Auswirkungen der Steuern auf den Betrieb und die darauf aufbauenden unternehmerischen Entscheidungen.²⁴

Im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung sind bereits verschiedene erbschaftsteuermindernde Gestaltungsalternativen untersucht und beschrieben worden, aber für den Einzelfall fehlt die Individualisierung.²⁵ Hübener schlägt hierfür die Abbildung in einer Datenverarbeitungsanlage vor.²⁶ Unterschiedliche Softwareprogramme für die Erbschaftsteuerplanung sind entwickelt worden, um den Steuerberater bei seiner Arbeit zu unterstützen.²⁷ Nichtmonetäre Ziele zur Wahl einer Gestaltungsalternative werden von marktgängigen Programmen jedoch überwiegend nicht bzw. nicht ausreichend strukturiert berücksichtigt. In der Fachliteratur zur Erbschaftsteuerplanung und auch Nachfolgeplanung wird darauf hingewiesen, daß nicht nur erbschaftsteuermindernde Aspekte die Vermögensübertragung prägen, sondern daß noch weitere steuerrechtliche, rechtliche, betriebswirtschaftliche aber auch psychologische Aspekte zu berücksichtigen sind, da die Erbschaftsteuerplanung ein Teilbereich der Vermögensübertragung oder auch Nachfolgeplanung ist.²⁸ Es wird somit nicht die erbschaftsteuerminimierte Gestaltungsalternative, sondern die für den individuellen Einzelfall erbschaftsteueroptimierte Gestaltungsalternative angestrebt.²⁹ Die erbschaftsteueroptimierte Gestaltungsalternative berücksichtigt neben dem Zweck der Steuerminimierung auch die nichtsteuerlichen Komponenten als weitere Ziele des Vermögensübergebers. Die Hinwendung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, nicht nur die Steuerplanung anhand der monetären Ziele und Einflüsse vorzunehmen, kommt aus den weiteren Gebieten der Be-

²³ Vgl. Wacker: (Rede), 1973, S. 406.

²⁴ Die betriebswirtschaftliche Steuerlehre wurde insbesondere durch Günter Wöhe zu einer gefestigten Wissenschaftsdisziplin und erhielt eine anerkannte Stellung als Teil der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. Vgl. Wöhe: (Steuerlehre I), 1961, S. 49ff; Wöhe: (Steuerlehre II), Bd. 1, 1988, S. 3ff. Zur Zeit wird hinterfragt was unter Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre zu verstehen ist. Die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre wird heute teilweise als eine künstliche Zusammenfassung von Vorlesungsinhalten aus praktischen Gründen gesehen. Vgl. Elschen: (Allgemeine), 1995, S. 205ff. Es bleibt somit nur die Einordnung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre in die Betriebswirtschaftslehre.

²⁵ Vgl. Hübener: (Ansatz), 1993, S. 3.

²⁶ Vgl. Hübener: (Ansatz), 1993, S. 3f.

²⁷ Vgl. beispielsweise wissenschaftlicher Ansatz zur Erbschaftsteuerpolitik von Hübener und Erbschaftsteuerplanungsprogramme der Datev e.G. und von Haufe. Hübener: (Ansatz), 1993, S. 118ff; Erbex – Programm von der Datev e.G., Nürnberg; Erbschaftsteuerplanungsprogramm von Haufe.

²⁸ Vgl. Hecke: (Nachfolgepolitik), 1991, S. 14; Fasselt: (Nachfolge), 1992, S. 54; Spielmann: (Generationenwechsel), 1994, S. 37. Flick spricht von einem magischen Quadrat der Unternehmensnachfolge bei der Erbschaftsteuerplanung. Vgl. Flick: (Erbschaftsteuerplanung), 1993, S. 929. Hübener geht davon aus, daß die Erbschaftsteuerpolitik nur ein Teil der Vermögensübertragungspolitik ist. Vgl. Hübener: (Ansatz), 1993, S. 9f.

²⁹ Vgl. Wacker: (Steuerplanung), 1979, S. 44; Hauer: (Grundlagen), 1993, S. 5.

triebswirtschaftslehre.³⁰ Die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre hat ebenfalls verstärkt die nicht-monetären Ziele und Einflüsse bei der Steuerplanung eingebunden.³¹ Eine strukturierte Erbschaftsteuerplanung, die alle Aspekte der Übertragung, Nachfolgeplanung aber auch die Ziele des Vermögensübergabers berücksichtigt und dem Vermögensübergabers als Entscheider die für seinen individuellen Verhältnisse in Frage kommenden Gestaltungsalternativen darstellt, ist bisher weder in der Literatur entwickelt worden noch in EDV-Programmen umgesetzt worden. Für dieses Planungsvorgehen sind die Mittel der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre³² in die Erbschaftsteuerplanung zu integrieren. Die entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre verwendet auch formalisierte Bewertungsverfahren, um dem Entscheider bei der Auswahl seiner bestmöglichen Gestaltungsalternative zu unterstützen. Der Einsatz formalisierter Bewertungsverfahren innerhalb des Planungsprozesses wird bei der Erbschaftsteuerplanung in der Theorie wie auch in der Praxis wenig vorgenommen. Ein Grund hierfür kann daran liegen, daß der Aufwand als zu hoch angesehen wird. Es muß aber berücksichtigt werden, daß damit weitere Informationen als verbesserte Entscheidungsgrundlage gewonnen werden können. Auch ohne Anwendung formalisierter Bewertungsverfahren wird in der Regel bei der Erbschaftsteuerplanung nicht auf eine Bewertung der Gestaltungsalternativen während der Planung verzichtet. Diese Bewertung erfolgt unbewußt oder auch bewußt im Verlauf des Planungsprozesses, indem z.B. Gestaltungsalternativen – oft ohne ausreichende Untersuchung – frühzeitig verworfen werden und nur eine Gestaltungsalternative weiterverfolgt wird. Die Entscheidung erfolgt dann einseitig aus der Sicht eines Teilziels (wie zum Beispiel der Erbschaftsteuerminimierung). Mögliche Vorteile anderer Zielbereiche werden nicht oder ohne nähere Untersuchung in die Entscheidung miteinbezogen. Somit kann bei einer solchen Vorgehensweise eine Fehlentscheidung im Sinne einer alle Belange angemessen, systematisch und in transparenter Form einbeziehenden Abwägung nicht nicht hinreichend ausgeschlossen werden.

2. Ziele

Im Bereich der Erbschaftsteuerplanung existieren verschiedene Planungsmodelle, in denen unterschiedliche Gestaltungsmodelle dargestellt werden. Hierbei werden je nach Ausgestaltung des

³⁰ Anfang der neunziger Jahre ist von Robert Kaplan und David Norton das Konzept der Balanced Scorecard entwickelt worden. Die Grundidee der Balanced Scorecard ist, die traditionelle und einseitige monetäre Perspektive mit ihren finanziellen Kennzahlen durch weitere Perspektiven wie die Kunden-, die betriebsinterne Prozeß- sowie die Innovations- und Wissensperspektive zu ergänzen. Die Balance Scorecard ist mehr als ein Kennzahlensystem, es ist ein Managementsystem. Hiermit soll der gesamte Planungs-, Steuerungs- und Kontrollprozeß der Organisation gestaltet werden. Vgl. Norton, Kaplan: (Scorecard), 1997, S. VIII und IX.

³¹ Vgl. Eberhard: (Betriebsverpachtung), 1999, S. 10ff; Zirfas de Morón: (Besteuerung), 1996, S. 45f.

³² Ziel der Entscheidungstheorie ist es, Methoden und Regeln bereitzustellen, mit deren Hilfe aus einer vorgegebenen Menge von Alternativen die Optimale ausgewählt wird. Vgl. Eisenführ: (Wissenschaft), 1978, S. 435f.

Modells weitere Steuerarten in die Planung einbezogen, individuelle Gegebenheiten des jeweiligen Sachverhaltes angesprochen und darauf hingewiesen, daß eine Einzelfallprüfung zu erfolgen hat. Es fehlt aber bislang die Darstellung eines Lösungsvorschlages, auf welche Weise diese komplexe Suche nach der optimalen Gestaltungsalternative unter Einbeziehung der individuellen Gegebenheiten und Ziele erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund ist das Ziel dieser Arbeit, eine Vorgehensweise bei der Erbschaftsteuerplanung für den Steuerberater von Vermögensübergebern zu entwickeln, welche nicht nur die steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen sowie rechtlichen Betrachtungsweisen und Restriktionen, sondern auch die familiären und psychologischen Aspekte wie auch die individuellen Ziele und Präferenzen des Vermögensübergebers berücksichtigt. Außerdem soll dieses Verfahren nicht nur die Entwicklung eines Grundgerüsts für die Problemstrukturen der Erbschaftsteuerplanung umfassen, sondern auch den Vermögensübergeber unterstützen, seinen Entscheidungsweg nachzuvollziehen und Änderungen einfacher in die bisherigen Entscheidungen einzufügen. Es sollen dem Steuerberater sowie dessen Mandanten Vorgehensschritte zur Verfügung gestellt werden, die Zusammenhänge, die Dynamik, die Verhaltensmöglichkeiten, die Grenzen und Möglichkeiten der Lenkung, der Entscheidung und der zukünftigen Entwicklung besser zu erkennen. Die Aufgabe des Beraters ist die Ziele, Maßnahmen und Methoden zusammenzuführen. Überdies soll das Verfahren für den Steuerberater und dessen Mandanten einfach zu handhaben und leicht verständlich sein. Dabei soll konsequent die Position des Steuerberaters eines Vermögensübergebers in einem Mittelbetrieb eingenommen werden. Auf Konfliktsituationen zwischen dem Vermögensübergeber und weiterer Personen, beispielsweise Familienangehörigen und Pflichtteilsberechtigten, wird in dieser Arbeit nur hingewiesen, sie sollen nicht weiter behandelt werden.³³ Adressaten der beratungsorientierten Vorgehensweise sind die praktische Steuerberatung ebenso wie die Wissenschaft. In beiden Bereichen ist die Relevanz dieser Problematik bekannt, aber noch nicht zufriedenstellend gelöst.

3. Begriffe und Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Der Begriff Steuerplanung wird in der Literatur unterschiedlich definiert.³⁴ Allen Definitionen gemeinsam ist die gezielte Beeinflussung der Steuerzahlungen durch sachverhaltsgestaltende

³³ Vgl. hierzu weitergehende Literatur: Breuninger: (Aspekte), 1998, S. 54ff.

³⁴ Vgl. Flick: (Steuerplanung), 1963, S. 48: Flick versteht unter betrieblicher Steuerplanung „die bewußte Gestaltung betrieblicher Geschehensabläufe und damit der steuerlichen Sachverhalte mit dem Ziel, den das Betriebsergebnis schmälernenden Kostenfaktor Steuern langfristig und endgültig zu reduzieren“; Klöne: (Steuerplanung), 1980, S. 3: Klöne versteht unter Steuerplanung „die unternehmerische Entscheidung im Hinblick auf die Verwirklichung von Steuertatbeständen optimal zu planen“; Wehmeyer: (Planung), 1967, S. 11ff: Wehmeyer sieht die steuerliche Planung als eine betriebswirtschaftlich notwendige und rechtlich zulässige, aus den zusammenhängenden Teilprozessen der Erwartungsbildung, der Entwick-

Maßnahmen und bzw. oder Nutzung steuerlicher Wahlrechte zur Erreichung der unternehmerischen Zielsetzungen.³⁵ In dieser Arbeit wird die weite Fassung des Begriffs Steuerplanung zugrunde gelegt. Hierbei bezieht die Steuerplanung auch die Einflüsse auf die Bestimmung unternehmerischer Handlungsoptima mit ein.³⁶ Für die Berücksichtigung des Einflusses von Steuern bei betriebswirtschaftlichen Entscheidungen gibt es unterschiedliche Methoden, wie beispielsweise:

- Partialplanung statt Totalplanung
- Steuerzusatz und Steuereinbau
- Entscheidungstufenprozeß
- Steuereinbau in betriebswirtschaftlichen Entscheidungsmodellen.³⁷

Die Erbschaftsteuerplanung ist ebenso wie die Steuerplanung in die Gesamtplanung eines Betriebes zu integrieren. Die Steuerplanung ist ein Teil der Strategieplanung eines Betriebes und aufgrund der finanzwirtschaftlichen Bedeutung ebenso im Bereich der Finanzplanung eines Betriebes anzusiedeln. Denn die jederzeitige Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie die langfristige Sicherstellung der Finanzierungsmöglichkeiten der betrieblichen Ziele umfaßt auch die zu leistenden Steuerzahlungen.³⁸ Hierzu gehören auch die anfallenden Erbschaftsteuerzahlungen. Bei der Erbschaftsteuerplanung handelt es sich nicht nur um eine strategische Unternehmensplanung sondern auch gleichzeitig um eine Finanz- und Lebensplanung der beteiligten natürlichen Personen. Die Erbschaftsteuerplanung ist auch ein Teil der Vermögensnachfolgeplanung³⁹ bei der die verschiedenartigsten Interaktionen auftreten können. Vermögensübertragungen können nicht nur Erbschaftsteuer auslösen, sondern auch zu Belastungen mit weiteren Steuerarten führen. Flick ist der Auffassung, daß aufgrund der Beschlüsse des Großen Senats des BFH⁴⁰ insbesondere die zusätzlichen Einkommensteuerbelastungen des Erbfalls mit in die Planungen einzubeziehen

lung von Handlungsalternativen, der Entscheidung und der Vorgabe bestehende Vorbereitung der Aktionen im steuerlichen Operationsbereich der Unternehmung;

Eisenach: (Steuerplanung), 1974, S. 18ff. Eisenach unterscheidet bei dem Begriff der Steuerplanung zwischen einer engen und einer weiten Fassung. Bei der engen Fassung des Begriffs zählt nur die zielorientierte Beeinflussung der Steuern dazu, d.h. nur ein enger Teilbereich der gesamten Beeinflussungsmöglichkeiten der Steuern wird in die Steuerplanung mit einbezogen. Bei der weiten Begriffsfassung bezieht die Steuerplanung auch die Einflüsse auf die Bestimmung unternehmerischer Handlungsoptima mit ein. Hiernach handelt es sich dann um eine betriebswirtschaftliche Planung mit Berücksichtigung der Steuern, und somit ist die Steuerplanung ein Teil einer übergeordneten Planung.

³⁵ Vgl. Haberstock: (Steuerbilanz), 1984, S. 291; Rose: (Steuerlehre), 1986, S. 19.

³⁶ Vgl. Eisenach: (Steuerplanung), 1974, S. 18ff.

³⁷ Vgl. Bogen: (Zielvorstellungen), 1995, S. 66ff.

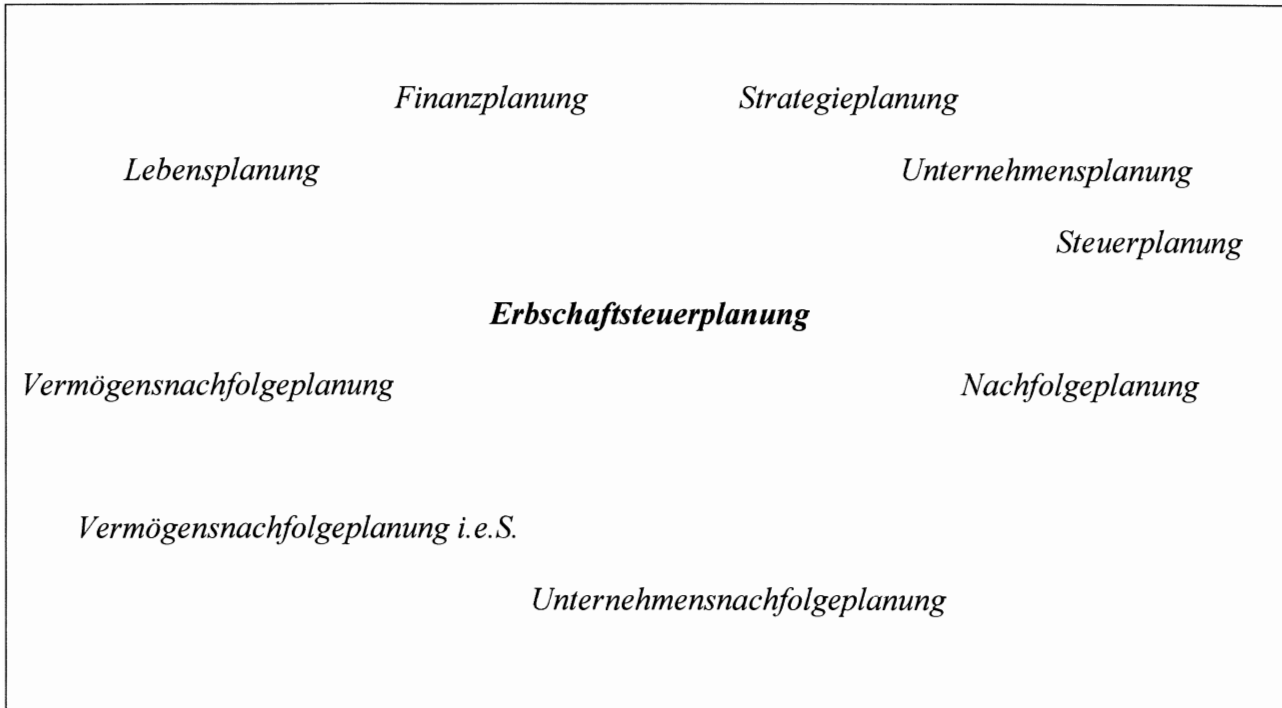
³⁸ Vgl. Heigl, Melcher: (Steuerpolitik), 1974, S. 1; Marettke: (Steuerplanung), 1982, S. 23; Bieler: (Unternehmensnachfolge), 1996, S. 3.

³⁹ Die Vermögensnachfolgeplanung umfaßt die Vermögensnachfolgeplanung i. e. S. sowie auch die Unternehmensnachfolgeplanung.

⁴⁰ Vgl. Beschlüsse des Großen Senats vom 5.7.1990, GrS 2/1989 und GrS 4-6/1989.

sind.⁴¹ Außerdem kann die Möglichkeit bestehen, daß durch die Entnahme von Betriebsvermögen ein umsatzsteuerrechtlicher sowie ein grunderwerbsteuerlicher Tatbestand erfüllt sind und hierdurch auch Umsatzsteuer- sowie Grunderwerbsteuerzahlungen zu leisten sind.

Übersicht 1: Abstimmung der Erbschaftsteuerplanung mit anderen Planungen



Eine Erbschaftsteuerplanung im Sinne der Optimierung der Steuerbelastung für den Betrieb ist nur vorzunehmen, wenn auch die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Höhe der Erbschaftsteuer sowie ihre zeitliche Verteilung vorliegt. Denn als externe feste Größe liegt kein betriebswirtschaftlicher Planungstatbestand vor.⁴² Im Erbschaftsteuergesetz, in den Verwaltungsanweisungen und Erlassen sowie durch die Rechtsprechung sind die Normen festgelegt, welche den Tatbestand der Erbschaftsteuer gemäß § 38 AO auslösen. Verschiedene Sachverhalte können an unterschiedliche Tatbestandsmerkmale bei der Erbschaftsteuer anknüpfen, aber zu gleich bzw. ähnlich hohen Erbschaftsteuern führen. Hier ist dann nicht die Belastung mit der Erbschaftsteuer, sondern die weiteren Prämissen des Vermögensübergabers ausschlaggebend. Diese Arbeit zeigt die Vorgehensweise für eine nationale Erbschaftsteuerplanung im Zusammenhang mit der nationalen Vermögensübertragung. Es besteht aber die Möglichkeit, eine Erweiterung hinsichtlich der Ein-

⁴¹ Vgl. Flick: (Erbschaftsteuerplanung), 1993, S. 930.

⁴² Vgl. Eisenach: (Steuerplanung), 1974, S. 16; Wagner, Dirrigl: (Steuerplanung), 1980, S. 3.

beziehung von internationalen Vermögensübertragungen und somit auch eine internationalen Erbschaftsteuerplanung vorzunehmen.

In der Literatur wird die Bedeutung der Mittelbetriebe für unsere Wirtschaft in Deutschland immer wieder erwähnt.⁴³ Die Beachtung der Leistungen dieser Mittelbetriebe, wie beispielsweise die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die Ausbildung von Lehrlingen und den Beitrag zum Wachstum der Wirtschaft aber auch zur sozialen Sicherheit, hat dazu geführt, daß sich die Wissenschaft und Politik vermehrt mit den Mittelbetrieben und deren Belange auseinandersetzt.⁴⁴ Insbesondere die Sicherung der Unternehmensnachfolge ist für den Fortbestand von Mittelbetrieben wichtig. Die Bundesregierung hat gemeinsam mit Wirtschaftsverbänden verschiedene Projekte initiiert, um die Unternehmensnachfolge zu erleichtern.⁴⁵ Die Regelung der Unternehmensnachfolge ohne Einbeziehung der Erbschaftsteuerplanung ist auf Grund der hohen Liquiditätsproblematik gerade für familienorientierte Mittelbetriebe nicht sinnvoll. Denn anders als bei Großbetrieben oder Klein- und Kleinstbetrieben spielt die Erbschaftsteuer für Mittelbetriebe eine wichtige Rolle. Bei Großbetrieben handelt es sich in der Regel um Kapitalgesellschaften, bei denen beispielsweise durch Anteilsverkäufe der Erbe die notwendige Liquidität für die Erbschaftsteuer erhalten kann. Der Übergang von Klein- und Kleinstbetriebe auf einen Nachfolger im Wege der Schenkung oder bei Tod des Unternehmers wird in der Regel durch die Freibeträge des Erbschaftsteuergesetzes gedeckt.^{46,47} Aus diesem Grund befaßt sich diese Arbeit mit der Vorgehensweise bei der Erbschaftsteuerplanung für Mittelbetriebe.

Die Abgrenzung des Begriffs Mittelbetrieb kann anhand von quantitativen und auch qualitativen Kriterien vorgenommen werden.⁴⁸ In der Literatur wird der Begriff Mittelbetrieb oder auch mittelständisches Unternehmen verwendet. In den deutschen Gesetzen ist der Begriff mittelständi-

⁴³ Vgl. Niehues: (Unternehmenslehre), 2000, S. 2027; Schleyer: (Rahmenbedingungen), 1999, S. 4.

⁴⁴ Vgl. Mulfinger: (Stand), 1999, S. 14; Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: (Aktionsprogramm), 2000, S. 7.

⁴⁵ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: (Aktionsprogramm), 2000, S. 7.

⁴⁶ Eine Erbschaftsteuerplanung ist bei Klein- und Kleinstbetriebe nur in einem geringen Umfang notwendig. Es ist bei dieser Betriebsgröße in der Regel nur die Überprüfung des Unterschreitens der Freibeträge erforderlich. Sollten die Freibeträge überschritten werden, sind entsprechende gestaltende Maßnahmen vorzunehmen und eine Erbschaftsteuerplanung durchzuführen. Diese kann dann analog der Erbschaftsteuerplanung für Mittelbetriebe erfolgen. Das Überschreiten der Freibeträge bei der Erbschaftsteuerplanung hängt nicht nur von der Höhe des Vermögens ab, sondern auch von der Anzahl der Vermögensempfänger, der Pflichtteilsberechtigten sowie von dem Verwandtschaftsgrad der Beteiligten zum Vermögensübergeber.

⁴⁷ Geringe Vermögen werden von der Erbschaftsteuer begünstigt. Vgl. Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung: (Erbschaften), FAZ vom 16.4.2004, S. 18.

⁴⁸ Rahmen unterscheidet in seinem Beitrag die quantitativen Kriterien in steuerökonomische und betriebswirtschaftliche Größenmerkmale. Die qualitativen Kriterien für die Betriebsgrößenmerkmale können anhand eines Merkmalskatalogs oder anhand einer Typisierung vorgenommen werden. Die Übergänge zwischen quantitativen und qualitativen Kriterien sind fließend. Vgl. Rahmen: (Typologie), 1999, S. 34ff.

ches Unternehmen unbekannt. In den Steuergesetzen und in der Abgabenordnung ist keine Legaldefinition des Begriffs Mittelbetrieb vorgenommen worden. Betriebsprüfungsordnung unterscheidet Kleinst-, Klein-, Groß- und Mittelbetriebe.⁴⁹ In § 7g EStG werden kleine und mittlere Betriebe zur Förderung bei Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen abgegrenzt. Das HGB spricht von mittelgroßen Kapitalgesellschaften und im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen⁵⁰ werden die Unternehmen als mittlere Unternehmen bezeichnet. BPO, EStG und HGB konkretisieren Abgrenzungsmerkmale, während im GWB das mittlere Unternehmen nicht weiter definiert wird.⁵¹ BPO, EStG und HGB orientieren sich bei der Abgrenzung an unterschiedlichen Merkmalen. In der BPO wird nach Umsatzerlösen, steuerlichem Gewinn oder gegebenenfalls nach Aktivwerten. Die vorgegebene Höhe der zu überschreitenden Grenzen ist abhängig von der Betriebsart. § 7g EStG orientiert sich an der Höhe des Betriebsvermögens. Das HGB legt der Abgrenzung bei Kapitalgesellschaften unabhängig von der Betriebsart die Bilanzsumme, den Jahresumsatz bzw. die Anzahl der Arbeitnehmer zugrunde. Die Abgrenzung des Begriffs Mittelbetrieb anhand von qualitativen Kriterien ist sehr aufwendig und im Einzelfall unter Umständen problematisch. Denn die qualitativen Kriterien können teils quantifiziert werden wie z. B. Arbeitsintensität, Stellung auf dem Absatzmarkt, teils nicht wie beispielsweise Familienbezogenheit, Organisation.⁵² Aus diesem Grund wird auf eine konkrete qualitative Abgrenzung des Begriffs Mittelbetrieb verzichtet und nur die qualitativen Merkmale eines Mittelbetriebes aufgeführt. Die Mittelbetriebe sollten folgende qualitativen Merkmale mehr oder weniger erfüllen:

- die Familienbezogenheit
- die Leitung durch eigenverantwortliche Inhaber, die auch Eigentümer sind
- die persönliche Mitarbeit des Unternehmensinhabers
- die Überschaubarkeit des Betriebsgeschehens
- der fehlende Zugang zum Eigenkapitalmarkt sowie der erschwerte Zugang zum Fremdkapitalmarkt⁵³.

⁴⁹ Vgl. § 3 BPO.

⁵⁰ Abkürzung GWB.

⁵¹ In § 3 BPO erfolgt der Hinweis, daß die Merkmale der Einordnung der Betriebe von den obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt werden. Vgl. Schreiben betr. Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BPO; Merkmale zum 1. Januar 2001, BMF vom 21.7.2000, IV D 6 – S 1450 – 8/00, BStBl. I S. 1194. Im HGB erfolgt die Abgrenzung direkt in § 267 Abs. 2 HGB.

⁵² Vgl. Rahmen: (Typologie), 1999, S. 36ff.

⁵³ Seit Basel II steigen die Anforderungen der Banken bei der Vergabe von Fremdkapital gerade an mittelständische Betriebe. Vgl. Freidank, Paetzmann: (Auswahl), 2002, S. 1785.

Für die Abgrenzung des Begriffs Mittelbetrieb in dieser Arbeit werden folgende quantitative Kriterien zugrunde gelegt:⁵⁴

Umsatz	ca. 2.000.000,00 EUR bis ca. 30.000.000,00 EUR
Gewinn	bis zu ca. 10.000.000,00 EUR
Bilanzsumme	ca. 1.000.000,00 EUR bis ca. 15.000.000,00 EUR
Mitarbeiteranzahl	ca. 5 bis ca. 300 Mitarbeiter

Im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung wird von vielen Gestaltungsalternativen gesprochen. Bei dem Begriff Gestaltungsalternative soll es sich um tatsächliche, den Gesetzen⁵⁵ entsprechende Handlungsspielräume handeln.

4. Vorgehensweise

Grundlage für den Aufbau der Untersuchung ist das Ziel, zunächst die Schwierigkeiten einer Erbschaftsteuerplanung für familienorientierte Betriebe aufzuzeigen. Zu diesem Zweck werden im Zweiten Kapitel die Problematiken der Erbschaftsteuerplanung dargestellt. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung mit dem Problem der Ziele des Vermögensübergabers einschließlich der einfließenden Komponenten.

Damit alle einflussnehmende Faktoren im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung berücksichtigt werden, ist der Untersuchungsgegenstand des Dritten Kapitels die Vorgehensweise bei der Erbschaftsteuerplanung. In diesem Kapitel werden die unterschiedlichen Einflußfaktoren wie die Ziele des Vermögensübergabers, die auftretenden Restriktionen mit den unterschiedlichen Gestaltungsalternativen verknüpft. Dieses geschieht durch die Analyse der einzelnen Komponenten, die Systematisierung der verschiedenen Einflußgrößen sowie des methodischen Vorgehens. Für die Bereitstellung transparenter und systematisch aufbereiteter Entscheidungsgrundlagen für den Vermögensübergabere werden formalisierte Bewertungsverfahren angewandt.

⁵⁴ Diese Bedingungen sind nicht alle gleichzeitig von dem Unternehmen zu erfüllen, sondern es soll nur deutlich gemacht werden, welche Unternehmen als Mittelbetriebe in dieser Arbeit betrachtet werden.

⁵⁵ Kein Verstoß der Gestaltungsalternativen gegen Gesetz, gute Sitten, Treu und Glauben. §§ 134, 138 BGB.

Anhand der zwei exemplarischen Fallstudien aus der Steuerberatungspraxis werden im Vierten Kapitel die Grundsatzprobleme der Vorgehensweise bei der Erbschaftsteuerplanung für die Mittelbetriebe untersucht und hinsichtlich der Anwendung der im Dritten Kapitel entwickelten Vorgehensweise überprüft. Die dargestellte Vorgehensweise ist unabhängig von der Branche des Unternehmens anwendbar. Die selbst entwickelten Fallstudien in Kapitel 4 dienen nur zur Verdeutlichung der Methodik und der Vorgehensweise bei der Erbschaftsteuerplanung. Die erste Fallstudie im vierten Kapitel Fallstudie Einzelunternehmen zeigt die Vorgehensweise bei einem Einzelunternehmen. In der zweiten Fallstudie wird anhand einer Personengesellschaft die Erbschaftsteuerplanung dargestellt.

Das Fünfte Kapitel dient der zusammenfassenden Wertung der auf den einzelnen Stufen erzielten Untersuchungsergebnisse. Darüber hinaus werden aus den gewonnen Erkenntnissen Vorschläge für Erbschaftsteuerplanungen sowie entsprechende gesetzliche Änderungen in Thesenform abgeleitet.

Zweites Kapitel

Problematik der Erbschaftsteuerplanung aus Sicht des Beraters

1. Komplexität und Unübersichtlichkeit der Gestaltungsalternativen

Die bisherige Erbschaftsteuerplanung behandelt aufgrund ihrer Komplexität nur einzelne Teile der erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen sowie ihre Auswirkungen auf weitere Bereiche. Zur Erbschaftsteuerplanung gehören nicht nur die allgemeinen Problemfelder der Planung, wie sie beispielsweise bei Fischer wie folgt aufgeführt werden:

- Planung bei Mehrfachzielsetzungen
- Planung bei ungewissen Ziel- und Ressourcenwirkungen
- Planung bei qualitativen Zielen
- Probleme der Alternativengenerierung
- Planung bei schlecht-repräsentierbarer, schlecht-definierbarer und/oder schlecht-abgrenzbarer Problemstellung
- Probleme mit multipersonellen Entscheidungsgremien.⁵⁶

Darüber hinaus sind bei der Erbschaftsteuerplanung noch weitere Aspekte zu beachten. Die Erbschaftsteuerplanung als Teil der Nachfolgeplanung, bei der es um die Beziehungen zwischen Vermögensübergeber, Vermögensempfänger, Familienmitglieder sowie Pflichtteilsberechtigte geht, befaßt sich mit einem Ausschnitt dieser Planung, den erbschaftsteuerlichen Folgen von Vermögensübertragungen. Hierbei sind insbesondere auch die Wechselwirkungen zwischen der Erbschaftsteuerplanung und der Nachfolgeplanung zu beachten. Das Entstehen eines erbschaftsteuerlichen Tatbestandes kann einem Betrieb Liquidität entziehen, die für den Fortbestand des Betriebes notwendig ist. Die Erbschaftsteuerplanung ist sehr komplex und berührt viele Aspekte und Lebensbereiche des Vermögensübergebers sowie der weiteren Beteiligten. Hierdurch entsteht eine Komplexität, die ein umfassendes und generalistisches Planen erfordert, da zukünftige Ereignisse, z.B. der Todestag des Vermögensübergebers, nicht eindeutig vorhersehbar sind, zukünftige Unternehmens- und Umweltsituationen nicht eindeutig bestimmbar sind, die Entscheidungssituationen nicht transparent sind sowie die Ziele vielseitig sind und Veränderungen unterliegen. Ferner ist die Erbschaftsteuer im Gegensatz zu den meisten anderen Steuerarten

⁵⁶ Vgl. Fischer: (Ziele), 1989, S. 70.

durch komplexe sach- und personenbezogene Zusammenhänge gekennzeichnet.⁵⁷ Im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung sollten nicht nur die erbschaftsteuerlichen Auswirkungen der Vermögensübertragungen untersucht werden, sondern auch die Ertragsteuern, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, sowie die persönlichen Beziehungen und steuerlichen Konsequenzen der beteiligten Personen wie z.B. Vermögensübergeber, Vermögensempfänger oder Pflichtteilsberechtigte. Außerdem ist bei Betriebsvermögen die Besonderheit, daß bei der Erbschaftsteuerplanung nicht die Erbschaftsteuerminimierung im Vordergrund steht, sondern eine umfassende Regelung der Unternehmensnachfolge sowie die Frage nach der Rechtsform des Betriebes.⁵⁸ Diese komplexen Restriktionen bedingen eine beraterorientierte Methodik bei der Erbschaftsteuerplanung sowie die Berücksichtigung einer gewissen Flexibilität während der Planung und auch für die ausgewählte Gestaltungsalternative.

Die Gestaltungsalternativen bei der Vermögensübertragung sind im Zeitpunkt der Ausgangssituation und im Verlauf des Planungszeitraumes insbesondere abhängig von:

- familiären Situationen,
- betrieblichen Konstellationen,
- rechtlichen Gegebenheiten,
- Vermögensverhältnissen,
- dem Zeithorizont

und deren zukünftigen Entwicklung. Hierdurch ergeben sich eine Vielzahl von Gestaltungsalternativen. Die Möglichkeit der Kombinierbarkeit dieser Gestaltungsalternativen und auch die zeitgleiche Anwendbarkeit sowie die Nacheinanderschaltung verschiedener Gestaltungsalternativen führen zu einer unübersichtlichen Menge von Auswahlmöglichkeiten. Der Vermögensübergeber als Entscheidungsträger steht zusammen mit seinem Berater vor der Aufgabe, aus den möglichen Gestaltungsalternativen ein ausgewogenes und abgestimmtes Maßnahmenpaket zu entwickeln, welches zur optimalen Realisierung seiner gesetzten Ziele geeignet ist.

⁵⁷ Vgl. Rose: (Substanzsteuern), 1997, S. 97.

⁵⁸ Vgl. Hübener: (Erbschaftsteuerpolitik), 1993, S. 182 mit weiteren Literaturhinweisen.

2. Probleme des Zeithorizonts

2.1. Planungshorizont

Bei der Erbschaftsteuerplanung handelt es sich um eine Steuerplanung mit einem unter Umständen sehr langen steuerlichen Planungshorizont. Generell werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und Genauigkeit bei den Steuerplanungsmodellen und Schätzungen der zukünftigen Erträge maximal fünf Jahre⁵⁹ zugrunde gelegt.⁶⁰ Bei der Erbschaftsteuerplanung, sind dagegen aufgrund der erbschaftsteuerrechtlichen Gegebenheiten (z.B. Ausschöpfung der Freibeträge alle zehn Jahre gemäß §14 ErbStG) sowie der betriebswirtschaftlichen Aspekte wie die Dauer der Vorbereitung des Betriebsnachfolgers auf die Übernahme, längere Planungszeiträume zugrunde zu legen. Häufig wird aus erbschaftsteuerlichen Gründen mindestens ein zehnjähriger Planungszeitraum betrachtet, aber oftmals auch wegen der langen Nachfolgervorbereitung und der noch vorhandenen Lebenserwartung sogar ein darüber hinausgehender Planungszeitraum.⁶¹ Aber die Unsicherheit der Zukunftsentwicklung, die Handlungsmotive der Entscheidungsträger, die Bedeutung des Entscheidungsproblems für den Betrieb sowie die Möglichkeiten der Informationsgewinnung begrenzen den Planungszeitraum.⁶² Aus diesen Gründen sollten entsprechend der generellen Unternehmensplanung auch bei der Erbschaftsteuerplanung mit mehreren unterschiedlich langen Planungshorizonten, die dem jeweiligen Planungsziel angepaßt sind, gearbeitet werden.⁶³ In der Steuerplanung werden diese Planungszeiträume auch als steuerökonomischer Horizont⁶⁴ bezeichnet. Der steuerökonomische Horizont umfaßt betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Komponenten.⁶⁵

⁵⁹ Vgl. Teichmann: (Planungshorizont), 1975, S. 295ff; Wacker: (Steuerplanung), 1979, S. 147. Der IDW Standard S 1 geht in seiner Stellungnahme von mehreren Planungsphasen mit unterschiedlichen Zukunftszeiträumen aus. Aber nur in der ersten Phase, die in der Regel einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfaßt, stehen hinreichend detaillierte Planungsdaten zur Verfügung. Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer: (IDW S 1), 2003, S. 19.

⁶⁰ Zur Prognoseproblematik bei der Steuerplanung nimmt Daumann in seinem Buch sehr ausführlich Stellung. Vgl. Daumann: (Prognoseproblematik), 1991.

⁶¹ Vgl. Monte-Robl: (Nachfolge), 1995, S. K3; Bieler: (Unternehmensnachfolge), 1996, S. 21. Im Durchschnitt wird von 10 bis 15 Jahren von der Auswahl des Nachfolgers bis zur Übernahme der Leitung ausgegangen. Bieler geht sogar von einem Zeitraum von 25 Jahren aus.

⁶² Vgl. Paulus: (Ziele), 1978, S. 44; Schneider: (Investition), 1975, S. 46; Tinbergen: (Problem), 1932, S. 171; Voigt: (Planung), 1992, S. 140.

⁶³ Vgl. Flick: (Erbschaftsteuerplanung), 1993, S. 930.

⁶⁴ Vgl. Heigl: (Planung), 1970, S. 56; Marettke: (Planung), 1977, S. 107; Müller-Kröncke: (Entscheidungsmodelle), 1974, S. 269ff.; Siegel; Gintrowski: (Einsatz), 1972, S. 665ff.; Siegel: (Rücklagenplanung), 1978, S. 66f.

⁶⁵ Vgl. Wacker: (Steuerplanung), 1979, S. 149; Wacker: (Lexikon), 1994, S. 546.

2.2. Rechtliche Änderungen

Wegen der langen Planungszeiträume bei der Erbschaftsteuerplanung bereitet die Geschwindigkeit der Rechtsänderungen, insbesondere im Steuerrecht⁶⁶, erhebliche Probleme. Bei der Erbschaftsteuerplanung sind neben den Gesetzen auch die Rechtsprechung, Erlasse sowie die Verwaltungsanweisungen zu beachten. Hierbei sind nicht nur die Erbschaftsteuer, sondern auch andere Steuerarten, welche bei dem Tatbestand Vermögensübertragung mit ausgelöst werden, zu beachten. Insbesondere sind die Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Grunderwerbsteuer sowie die Umsatzsteuer angesprochen. Ferner sind auch große Teile des Privatrechts wie Zivilrecht und Gesellschaftsrecht bei der Erbschaftsteuerplanung mit zu berücksichtigen. Neben den schon kodifizierten Gesetzen, der gefestigten Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen sowie Erlasse, sind auch die geplanten rechtlichen Änderungen mit in die Überlegungen der Erbschaftsteuerplanung einzubeziehen.⁶⁷ Hierbei entstehen zusätzliche Probleme, denn viele Gesetze werden unter erheblichem Zeitdruck verabschiedet, dadurch können unbeabsichtigte Brüche innerhalb der einzelnen Normen sowie zwischen den einzelnen Normen vorkommen und gleichzeitig kann auch die Formulierung der Gesetze darunter leiden.⁶⁸ Zusätzlich tritt insbesondere bei den Änderungen der Steuergesetze die Problematik der Rückwirkung von Gesetzen auf. Dieses erschwert ebenso die optimale Wahl der Gestaltungsalternative. Die rechtlichen Änderungen stellen an den Steuerberater sowie auch an das Konzept hohe Anforderungen.⁶⁹

2.3. Familiäre Aspekte

Bei der Erbschaftsteuerplanung sind ebenfalls die Änderungen der familiären Verhältnisse zu berücksichtigen. Bei jeder Planung hat der Vermögensübergeber zu beachten, daß er und ebenso der Vermögensempfänger auch unerwartet versterben oder erkranken können. Dieses ist insbesondere bei der Planung einer Betriebsübergabe mit einzukalkulieren. Es sollte im betrieblichen

⁶⁶ Vgl. Wacker: (Änderungsgeschwindigkeit), 1987, S. 289ff; Wacker: (Lexikon), 1994, S. 13f.

⁶⁷ Es sind beispielsweise Neugestaltungen des Familienrechts in Bezug auf Partnerschaften erfolgt. Ab August 2001 besteht die Möglichkeit der Eintragung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in ein Partnerschaftsregister und deren rechtlichen Folgen (LparG). Vgl. Bundesgesetzblatt I Nr. 9 vom 22.2.2001, S. 266ff: (Lebenspartnerschaft). Ein geplantes Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz wird seit dem 7.2.2001 in einer Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses des Bundestages erörtert.

⁶⁸ Vgl. Täuber: (Folgekosten), 1984, S. 41f mit weiteren Literaturhinweisen.

⁶⁹ Vgl. Bundessteuerberaterkammer: (Anforderungsprofil), 1999, S. 4f.

Bereich immer eine Notfalllösung, z.B. für das plötzliche Ableben des Betriebsinhabers, geben.⁷⁰ Ferner sind bei der Erbschaftsteuerplanung weitere familiäre Aspekte und ihre Änderungsmöglichkeiten in der Zukunft zu berücksichtigen. Die Problematik liegt hierbei darin, daß neben den zukünftigen Eheschließungen des Vermögensübergebers, des Vermögensempfängers sowie weiterer Familienmitglieder auch die Geburten in der Familie des Vermögensübergebers und die Möglichkeit einer Scheidung oder Trennung des Vermögensübergebers und des Vermögensempfängers zu beachten sind. Bei den Abkömmlingen des Vermögensübergebers und auch des Vermögensempfängers besteht unter anderem die Möglichkeit, daß diese aus unterschiedlichen Verbindungen hervorgegangen sind. Oftmals steht bei der Erbschaftsteuerplanung auch die Prämisse der Versorgung als Restriktion mit im Vordergrund. Hierbei kann es sich zum einen um die Versorgung des Vermögensübergebers, seines Ehegatten, seiner Abkömmlinge sowie weiterer Familienmitglieder oder auch Freunde handeln zum anderen auch um die Versorgung des Vermögensempfängers, dessen Ehegatten, dessen Abkömmlinge, Familienmitglieder oder Freunde. Dieses ist abhängig von den individuellen Gegebenheiten und dem jeweiligen Blickwinkel entweder des Vermögensübergebers oder des Vermögensempfängers.

2.4. Vermögensänderungen

Es werden in der Literatur zu Erbschaftsteuerplanungen regelmäßig Empfehlungen vorgeschlagen, die erbschaftsteuerlichen Freibeträge so zu gestalten, daß die persönlichen Freibeträge (§ 16 ErbStG) des Ehegatten sowie der Kinder voll ausgenutzt bzw. sogar mehrmals in Anspruch (§ 14 ErbStG) genommen werden können. Diese Vorschläge sind nur auf die Erbschaftsteuer ausgerichtet und beachten weder weitere betroffene Steuerarten noch die wirtschaftlichen Aspekte wie z.B. die Versorgung des Vermögensübergebers oder seines Ehegatten.⁷¹ Des weiteren muß berücksichtigt werden, daß die Höhe des Vermögens des Vermögensübergebers nach dem Planungszeitpunkt im Verlaufe des Planungszeitraums bis zum Todeszeitpunkt des Vermögensübergebers Änderungen unterliegt. Wird eine Änderung im Planungszeitraum mit einkalkuliert wird regelmäßig von steigenden Vermögenswerten ausgegangen. Diese Annahmen sind häufig unrealistisch, dieses gilt insbesondere für Betriebsvermögen. Es besteht bei der Vermögenshöhe eine Ungewißheit genauso wie bei den rechtlichen und familiären Änderungen. Die Vermögensent-

⁷⁰ Vgl. Bannas, Wellmann: (Grundlagen), 2001, S. 40.

⁷¹ Vgl. Felix: (Empfehlungen), 1984, S. 5774.

wicklung des Vermögensübergebers kann von steigenden Werten über sinkende Zahlen bis hin zur Insolvenz des Vermögensübergebers führen. Vermögenswerte unterliegen je nach Vermögensart zum Teil auch sehr schnell Änderungen, z. B. in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt des Erbfalls und dem Zeitpunkt der Verfügungsmöglichkeit des Empfängers (Erben, Vermächtnisnehmer etc.) über das erhaltene Vermögen. Denn häufig dauert die Erteilung eines Erbscheines mehrere Monate und in diesem Zeitraum können Vermögensänderungen eintreten, auf die Vermögensempfänger keinen Einfluß nehmen können. Bei Vermögensanlagen in Aktien und insbesondere bei Termingeschäften besteht die Möglichkeit starker Wertschwankungen innerhalb kürzester Zeit. Dieses führt bei Wertverlusten unter Umständen dazu, daß das Vermögen im Zeitpunkt der Verfügungsmöglichkeit genauso hoch ist wie die zu zahlende Erbschaftsteuer oder sogar die fällige Erbschaftsteuer das verfügte Vermögen übersteigt. Denn die Erbschaftsteuer ist stichtagsbezogen, d.h. die Erbschaftsteuer hat als Bemessungsgrundlage den Wert des Vermögens am Todestag § 9 i. V. m. § 11 ErbStG. Hier hilft gegebenenfalls für die Erbschaftsteuerzahlung nur noch der Erlaßantrag gemäß § 163 AO.⁷²

3. Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen eines Vermögensübergebers besteht oft aus unterschiedlichen Vermögensarten. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Betriebs- und Privatvermögen sowie zwischen liquiden Mitteln, Mobilien, Immobilien und immateriellen Wirtschaftsgütern. Die Zusammensetzung des Vermögens aus verschiedenen Vermögensarten führt zu unterschiedlichen Problemen. Zum einen besteht das Problem der gerechten Verteilung des unterschiedlichen Vermögens und zum anderen kommt es unter Umständen bei der gerechten Wertermittlung zu Konflikten. Denn Vermögen ist in der Regel nicht beliebig teilbar, es sei denn, es handelt sich z.B. um Geldvermögen. Auch ist eine Teilung des Vermögens unter Umständen mit zusätzlichen Kosten z.B. bei Grundstücksteilungen mit Notarkosten, Grundbuchkosten sowie gegebenenfalls mit Steuerzahlungen z.B. aufgrund einer Entnahme aus dem Betriebsvermögen unter Auflösung stiller Reserven verbunden.

Ferner entsteht die Frage, nach welchen Kriterien der Wert einer Immobilie oder eines Betriebes zu ermitteln ist, wenn nicht dieses Objekt veräußert und dann der Kaufpreis gerecht verteilt werden soll. Die Verwendung von steuerlichen Werten - für die Immobilie der Bedarfswert (§ 12 ErbStG i.V. m. § 138ff BewG) und für den Betrieb der Steuerwert bei Einzelunternehmen und

⁷² Vgl. Finanzgericht Köln 23.10.1997, Az.: 9 K 3954/89.

Personengesellschaften (§ 12 ErbStG i.V.m. § 95ff BewG) bzw. das Stuttgarter Verfahren bei Kapitalgesellschaften (§ 12 ErbStG i.V.m. R 97-108 ErbStR) - führt in der Regel nicht zu einem gerechten Wertansatz, da das Steuerrecht an anderen Kriterien orientiert ist.⁷³ Außerdem sind unter Umständen familien- oder erbrechtliche Vorgaben mit zu erfüllen. Hier sind dann häufig die Werte unter Berücksichtigung von zivilrechtlichen Aspekten zu ermitteln wie z.B. bei der Ermittlung des Anfangs- und Endvermögens bei Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft (§ 1376 BGB) oder bei der Abfindung von Pflichtteilsberechtigten. Bewertungsproblematiken treten hauptsächlich in Konfliktfällen auf, in der Regel einigen sich sonst die Beteiligten auf eine Ermittlungsart bzw. eine Vorgehensweise. Insbesondere bei der Bewertung des Betriebes kommen sehr unterschiedliche Ermittlungsverfahren in Betracht. Einheitlich wird in der Literatur nur die Abhängigkeit des Unternehmenswertes vom Bewertungszweck⁷⁴ gesehen. Es existieren hauptsächlich zwei unterschiedliche Funktionenlehren, die Kölner Funktionenlehre sowie die Funktionenlehre des IDW.^{75, 76} Die Bewertung von Mittelbetrieben erfordert hohe Anforderungen an das Unternehmensbewertungskonzept und an den Bewerter, denn es sind einige Besonderheiten zu beachten. Insbesondere hat zunächst eine Abgrenzung des Bewertungsobjektes zu erfolgen, hierzu gehören die Aufteilung in eine betriebliche und private Sphäre ebenso wie die i.d.R. geringe Eigenkapitalausstattung des Betriebes, weshalb dann Maßnahmen der zukünftigen Eigenkapitalerhöhungen zu berücksichtigen sind. Außerdem sind die persönlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Beziehungen der Betriebseigner bei der Ermittlung des Unternehmerlohnes mit einzukalkulieren und von der Bewertung künftiger finanzieller Überschüsse besonders abzugrenzen. Daneben ist die Beurteilung der Aussagekraft bereitgestellter Informationen aufwendig. Gründe dafür sind die Jahresabschlußprüfung, der höhere Aufwand bei der Glaubwürdigkeitsprüfung der Vergangenheitsanalyse, des i. d. R. steuerlich orientierten Jahresabschlusses, die langen Investitionsintervalle, der häufig fehlenden angemessenen Unternehmensplanung sowie deren Dokumentation. Bei der Entwicklung der Unternehmensbewertung werden in der jüngeren Diskussion auch die Erkenntnisse der Entscheidungstheorie zur Erfassung der Unsicherheiten im Bewertungskalkül wie z.B. durch den Ansatz von Sicherheitsäquivalenten mit erfaßt. Hierdurch wird dann das Problem, ob eine Immobilie und ein Betrieb, die jeweils mit 1 Million EUR bewertet wurden, als gleichwertig gegenüber zu stellen sind, entsprechend berücksichtigt. Denn in der Regel besteht mit der Führung eines Betriebes ein höheres Risiko und dieses höhere Risiko ist bei

⁷³ Beispielsweise die Orientierung des Steuerrechts an fiskalischen Aspekten.

⁷⁴ Dieses wird Zweckadäquanzprinzip oder auch Äquivalenzprinzip genannt.

⁷⁵ Vgl. Hayn: (Unternehmensbewertung), 2000, S. 1346; Moxter: (Grundsätze), 1983, S. 7f; Ballwieser, Leuthier: (Steuerberatung), 1986, S. 545; Sieben: (Funktionen), 1983, S. 539.

⁷⁶ Die Funktionslehre des IDW ist ausführlich in dem Standard IDW S 1 dargestellt worden. Vgl. IDW: (Grundsätze), 2003, S. 1ff.

der Bewertung mit einzubeziehen, denn die zukünftig erzielbaren Einkünfte sind ungewiß. Ferner ist bei der Bewertung von Vermögen auch zu berücksichtigen, daß nicht nur monetäre Faktoren einbezogen werden, sondern es sind auch nichtmonetäre Faktoren zu betrachten.⁷⁷ Im Rahmen der Unternehmensbewertung setzt sich das Schrifttum und die Bewertungspraxis mit Möglichkeiten der Erfassung strategischer Aspekte wie z.B. nichtmonetär oder nur schwer monetär bewertbarer Erfolgsfaktoren wie Nutzenkalküle durch Anwendung von Nutzwertanalysen oder Scoring-Modellen mit Mehrfachzielsetzungen auseinander.

4. Individuelle Gesichtspunkte

4.1. Psychologische Aspekte und individuelle Ziele

Bei der Erbschaftsteuerplanung als Teil der Nachfolgeplanung stehen immer wieder psychologische Aspekte im Vordergrund. Diese psychologischen Aspekte sind es, die in der Regel eine zwingend notwendige Erbschaftsteuerplanung verzögern oder gar verhindern.⁷⁸ Den potentiellen Vermögensübergebern ist die Notwendigkeit der Erbschaftsteuerplanung bewußt, dessen ungeachtet wird sie in die Zukunft hinausgeschoben mit Begründungen des Übergebers wie ich bin jung, gesund und habe wichtigere Aufgaben, das Vermögen und/oder die Führung über den Betrieb sollen noch nicht aus der Hand gegeben werden, die Unverständlichkeit, Kompliziertheit und Komplexität der mit der Erbschaftsteuerplanung zusammenhängende Materie sowie die Störung des Familienfriedens und schließlich die Kosten der Beratung wie auch der Durchführung.⁷⁹ Bei der praktischen Durchführung von Vermögensübergaben sind diese psychologischen Schwellen die häufigsten Ursachen für das Mißlingen von strukturierten und geplanten Vermögensübergaben.⁸⁰ Flick schreibt, er habe bei Unternehmensplanungen „oft das Gefühl..., daß die Couch nötiger als die Kommentare“ seien.⁸¹ Somit erfolgt tatsächlich in den häufigsten Fällen eine Planung erst im Zeitpunkt des eingetretenen Erbfalls.⁸²

⁷⁷ Beispielsweise wird bei einem Immobilienkauf der Preis auch hinsichtlich der Lage, der Ausstattung, der Nachbarschaft sowie der späteren Veräußerbarkeit betrachtet. Vgl. Ballwieser: (Lehre), 1997, S. 187.

⁷⁸ Vgl. Flick: (Erbschaftsteuerplanung), 1993, S. 929; Hübener: (Ansatz), 1993, S. 2; Klughardt: (Psychologie), 1994, S. 11 ff; Koblenzer: (Familienunternehmen), 2004, S. 21 f; Spielmann: (Generationenwechsel), 1994, S. 29 f; Gerke-Holzhäuer: (Generationenwechsel), 1996, S. 27 ff; Weidläder: (Unternehmensnachfolge), 1998, S. 11.

⁷⁹ Vgl. auch mit weiteren Gründen: Krollmann; Rinsche: (Unternehmer), 1976, S. 173; Simmat: (Unternehmer), 1987, S. 106; Brückmann: (Optimierungsstrategien), 1991, S. 162 f; Hübener: (Ansatz), 1993, S. 2; Fromm: (Unternehmensweitergabe), 1995, S. 805; Weidläder: (Unternehmensnachfolge), 1998, S. 11 ff; Breuninger: (Aspekte), 1998, S. 54 ff; Koblenzer: (Familienunternehmen), 2004, S. 147 ff.

⁸⁰ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: (Nachfolgeplanung), 2000, S. 21.

⁸¹ Flick: (Erbschaftsteuerplanung), 1993, S. 929.

⁸² Vgl. Albach, Freund: (Generationswechsel), 1989, S. 212; Flick: (Handlungsempfehlungen), 2004, FAZ vom 14.4.2004, S. 21; Hübener: (Ansatz), 1993, S. 2.

Außerdem sind die individuellen Ziele des Vermögensübergabers, die bei der Erbschaftsteuerplanung zu berücksichtigen sind, vielfältig. Sie reichen von der Versorgung des Vermögensübergabers, über die Erhaltung des Betriebskapitals und Sicherstellung des Ehegatten bis hin zur Einflußnahmemöglichkeit des Vermögensübergabers auf den Vermögensempfänger nach Vermögensübergabe und zu Vorbehalten von Rückforderungsrechten sowie Steuerminimierungswünschen. Bei der Strukturierung der Erbschaftsteuerplanung müssen diese individuellen Zielvorgaben des Vermögensübergabers eingebunden werden können. In der Regel hat der Vermögensübergaber mehrere Ziele, welche er erreichen möchte. Weiterhin bestehen bezüglich dieser Mehrfachzielsetzungen seitens des Vermögensübergabers individuelle Präferenzen, welche in eine Rangfolge gebracht werden müssen. Schwierigkeiten bestehen unter Umständen für den Vermögensübergaber auch darin, seine individuellen Ziele nennen und beschreiben zu können. Der Vermögensübergaber sollte sich jedoch über seine Ziele und Wünsche im Klaren sein und diese auch verbal äußern können. Die Problemfelder bei den individuellen Zielen im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung liegen neben der Mehrfachzielsetzung, der Festlegung der individuellen Präferenzen sowie der Findung und Darlegung der Ziele auch bei der Gewichtung der Ziele. Im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuerplanung, die bisher in der Literatur und Praxis beschrieben und vorgenommen wird, werden eine begrenzte Auswahl an Zielen des Vermögensübergabers in der Weise beachtet, daß diese als Basis für die Vorauswahl der in Frage kommenden Gestaltungsalternativen berücksichtigt werden. Die strukturierte Berücksichtigung der Ziele und deren Gewichtung, insbesondere der nicht monetären Ziele, wird in der Regel mit der Begründung einer zu hohen Komplexität nicht weiter verfolgt. Gerade diese Ziele können jedoch zur Wahl einer optimalen Vermögensübertragung führen, welche nicht diejenige mit der geringsten Erbschaftsteuerbelastung ist.

4.2. Anforderungen und Problematiken hinsichtlich der Zielsetzungen des Vermögensübergabers

Zielsetzungsprobleme sind in Theorie und Praxis der Unternehmensplanung und Steuerplanung nichts Neues. In der Regel ist für die Entscheidungsfindung nicht nur ausschließlich ein Ziel maßgebend, sondern es ist ein Zielsystem zu berücksichtigen, also mehrere Ziele, die miteinander in Beziehung stehen.⁸³ Geht man von zahlreichen, mehr oder weniger komplementären oder konkurrierenden Zielen bei der Erbschaftsteuerplanung aus und versucht, bei den Entscheidungen im

⁸³ Vgl. Heinen: (Zielsystem), 1966, S. 23f; Zangemeister: (Nutzwertanalyse I), 1971, S. 159. Fandel: (Entscheidungen), 1972, S. 106.

Planungsprozeß rationale Bewertungsmethoden anzuwenden, ergibt sich die Notwendigkeit, Ziele nicht nur zu nennen, sondern sie präzise zu definieren, zu ordnen und zu gewichten (zu bewerten).

Darüber hinaus sollten die Zielvorstellungen möglichst vollständig erfaßt werden und realisierbar sowie unabhängig voneinander sein. Es sind Überschneidungen zu vermeiden. Außerdem ist die Bedingung der Operationalität der Ziele zu erfüllen.

Die Aufstellung eines Zielsystems ist für den Vermögensübergeber ein konstruktiver Prozeß. Der Vermögensübergeber muß sich Klarheit über seine Ziele, Wünsche und Prämissen verschaffen. Die Zielformulierung sowie der Inhalt des jeweiligen Ziels und dessen Abgrenzung von anderen Zielen sollte vom Vermögensübergeber dokumentiert werden. Denn die Ziele, Wünsche und Prämissen des Vermögensübergebers verschieben sich und passen sich auch veränderten Bedingungen, wie bei Familienstrukturänderungen und Vermögensänderungen, an. Die Entwicklung in der Umwelt des Vermögensübergebers hat also Einfluß auf das Zielsystem des Vermögensübergebers, so daß das Zielsystem nicht auf Dauer feststeht. Bei mehreren Vermögensübergebern wird in der Regel eine gemeinsame Diskussion mit anschließender Einigung der Zielfestlegung vorausgehen, hier ist die schriftliche Aufzeichnung der Ergebnisse ihrer Einigung sowie der Zielfestlegung für die weitere Erbschaftsteuerplanung besonders empfehlenswert. Ferner sind bei der Erbschaftsteuerplanung viele Lebensbereiche des Vermögensübergebers berührt und sollten somit auch in seinem Zielsystem berücksichtigt werden.

In tatsächlichen Entscheidungssituationen werden vielfach unterschiedliche Ziele gleichzeitig verfolgt. Die Lösung des Entscheidungsproblems kann durch die Bewertung von Alternativen erfolgen und erfordert dann eine vollständige Formulierung der zugrunde liegenden Ziele. Zangemeister fordert nicht nur eine vollständige Kriterienzusammenstellung, sondern diese soll auch situationsgerecht sein.⁸⁴ Mit dem Begriff Situationsgerechtigkeit will Zangemeister die Beziehung der Ziele zur individuellen Problemstellung verdeutlichen, denn um von einem Problem reden zu können, müssen die Ziele auch erkannt werden. Es ist wichtig, daß der Vermögensübergeber sich seine Ziele bewußt macht, damit diese bei der Erfassung der Situation ihm eine Orientierung bei der Problemstellung bieten können. Nach Dörner liegt gerade hier eine wesentliche Schwierigkeit im Umgang mit komplexen Situationen.⁸⁵ Eine Konkretisierung unexakter, globaler Ziele ist nicht immer einfach und von Anfang an möglich. Es ist eine fundierte Auseinander-

⁸⁴ Vgl. Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976, S. 90.

⁸⁵ Vgl. Dörner: (Schwierigkeiten), 1981, S. 172.

setzung, Spezifizierung und Balancierung der Ziele und Teilziele von Anfang an notwendig, auch wenn diese in der Regel mit zunehmenden Erkenntnissen noch angepaßt oder verändert werden müssen. Denn der Vermögensübergeber hat bei dem Postulat der Vollständigkeit in seiner Zielerfassung nicht nur die Art seiner verfolgten Ziele zu bestimmen, sondern er muß in seinem Zielsystem auch Aussagen über die Höhe, den zeitlichen Anfall und die Sicherheit der Zielerreichung machen. Die Ergebnisse dieser Zielerreichungsdimensionen werden Präferenzen genannt. In der Literatur⁸⁶ werden die folgenden Präferenzen unterschieden:

- die Artenpräferenz, also Aussagen über die Art der zu verfolgenden Ziele bei konfliktären Zielsetzungen zu treffen,
- die Höhenpräferenz, somit Aussagen über das angestrebte Ausmaß der Zielerreichung zu machen,
- die Zeitpräferenz, daher Aussagen über die Vorteilhaftigkeit von Aktionen, deren Handlungsergebnisse zu verschiedenen Zeitpunkten anfallen, zu unterscheiden und
- die Risikopräferenz, d.h. Aussagen über die Rangfolge von Maßnahmen, die jeweils auf Grund der Ungewißheit ihres Eintritts zu mehreren, alternativ möglichen Ergebnissen, zu machen.

Der Vermögensübergeber hat insofern Aussagen über den Grad seiner Absicht bei allen Dimensionen der Zielerreichung zu treffen.

Ferner sollen die einzelnen Ziele operational sein, denn der Vermögensübergeber muß die Ziele messen können, damit die Zielerreichungsgrade der Alternativen bewertet werden können.⁸⁷

Nach Albach liegt die Problematik der Operationalität der Ziele darin, für jedermann eindeutig verständliche Größen zu bestimmen. Ein Ziel ist operational, „wenn es in eindeutig verständlichen Größen ausgedrückt werden kann.“⁸⁸ Nach der Begriffsbestimmung von Kupsch sind Ziele „operational, wenn eine Meßvorschrift existiert, die eine eindeutige Überprüfung des Zielerreichungsgrades gestattet.“⁸⁹ Bei diesen Definitionen des Begriffs Operationalität des Zieles wird jedoch in der Regel von der kardinalen Meßbarkeit der Zielerreichung und Zielwirkung ausgegangen. Denn in der Betriebswirtschaftslehre wird überwiegend mit Zielen gearbeitet, die kardinal meßbar sind wie z.B. Gewinn- und Umsatzmaximierung sowie Steuer- und Kostenminimierung. Ziele werden als quantifizierbar bezeichnet, wenn sie sich direkt auf Größen beziehen, die kardinal gemessen werden können, während qualitative Zielvorstellungen sich auf Sachverhalte

⁸⁶ Vgl. Bamberg; Coenenberg: (Entscheidungslehre), 2000, S. 29f; Sieben; Schildbach: (Entscheidungstheorie), 1990, S.23ff.

⁸⁷ Vgl. Bamberg, Coenenberg: (Entscheidungslehre), 2000, S. 31f.

⁸⁸ Albach: (Entscheidungsprozeß), 1961, S. 357.

⁸⁹ Kupsch: (Unternehmungsziele), 1979, S. 72.

beziehen, die sich nicht unmittelbar durch Zahlenangaben ausdrücken lassen. Eine Abbildung der qualitativen Ziele in mathematischen Entscheidungsmodellen ist nur durch eine Transformation auf eine kardinale Meßskala möglich, denn den grundlegenden mathematischen Operationen sind nur kardinal meßbare Informationen zugänglich.⁹⁰ Unterdessen führt Heinen an, daß der Begriff „operationales Ziel“ sich grundsätzlich nicht auf quantifizierbare Ziele beschränkt, da es nicht auf die Qualität der Meßergebnisse, sondern nur auf die Überprüfung des Zielerfüllungsgrades ankommt.⁹¹ Somit ist festzustellen, welche der Meßergebnisse von jedem Dritten nachvollzogen werden können (objektive Maßgrößen) und welche interpersonell nicht vergleichbar sind (subjektive Maßgrößen).⁹² Das Postulat der Operationalität ist erfüllt, wenn bei der Feststellung des Zielsystems die Möglichkeit besteht, mit kardinalen, ordinalen und nominalen Skalen zu arbeiten. Bei der Anwendung von kardinalen Skalen können die Ziele genau quantifiziert werden, anders bei der Verwendung der ordinalen oder nominalen Skala, hier können die Ziele nur in eine Rangfolge gebracht werden oder es kann nur beurteilt werden, ob das Ziel erfüllt oder nicht erfüllt ist. Zur Erfüllung des Postulats Operationalität des Zieles wird nicht nur von der Eigenschaft der Meßbarkeit, sondern auch von dem Merkmal der Handlungsorientierung und dem Merkmal der Verfolgbarkeit gesprochen. Von Handlungsorientierung bei der Operationalität der Ziele spricht man, wenn der Entscheidungsträger (hier: Vermögensübergeber) die Zielvorstellung durch praktisches Handeln verwirklichen kann. Bei der Eigenschaft der Verfolgbarkeit eines Zieles soll der Entscheidungsträger die Zielerreichung kontrollieren können.⁹³

4.3. Einteilungskriterien der Ziele

4.3.1. Einteilungsmöglichkeiten von Zielen

Zuerst ist bei der Systematisierung der Ziele des Vermögensübergebers die zentrale Fragestellung jeder Vermögensübertragung wer was wann wie erhalten soll, auf eine mögliche Zieleigenschaft hin zu untersuchen. Die Frage wie das Vermögen übertragen werden soll ist kein Ziel, sondern die Frage nach Gestaltungsmöglichkeiten. Die Fragen wer was wann erhalten soll, sind Fragen die der Vermögensübergeber zu beantworten hat. Es handelt sich dabei um Ziele des Vermögensübergebers. Die Beantwortung des Zeitpunktes der Vermögensübertragung bzw. der Zeitpunkte der Vermögensübertragung wird im Rahmen der Problemanalyse durchgeführt.

⁹⁰ Vgl. Bitz: (Strukturierung), 1977, S. 88.

⁹¹ Vgl. Heinen: (Grundlagen), 1971, S. 115.

⁹² Vgl. Frey: (Mathematisierung), 1967, S. 140ff.

⁹³ Vgl. Heinen: (Grundlagen), 1976, S. 116f; Fischer: (Ziele); 1989, S. 126.

Die vorgenannten Ziele sowie die weiteren persönlichen Ziele des Vermögensübergabers sind vom Vermögensübergabber zu sammeln und zu beschreiben.⁹⁴ Dieses erfolgt grundsätzlich in Abhängigkeit seiner individuellen Ausgangssituation und seiner subjektiven Wünsche und Präferenzen. Somit erhält jeder Vermögensübergabber eine unterschiedlich hohe Anzahl von Zielen. Diese Ziele sind dann zu systematisieren. Denn die Bewertung und Gewichtung der Ziele erfolgt anhand von Zielkriterien und diese sollen nicht mehrmals berücksichtigt werden, damit hierdurch keine unbeabsichtigte Höherbewertung erfolgt. Es ist bei der weiteren Vorgehensweise sinnvoll, auf eine vorgefertigte Systematisierung, die speziell für die Erbschaftsteuerplanung angefertigt wurde, zurückgreifen zu können. Aus diesem Grund wird im folgenden für die Erbschaftsteuerplanung eine Methode der Systematisierung der Ziele des Vermögensübergabers entwickelt. Diese Systematisierung kann dann auch zur Unterstützung bei der Systematisierung der persönlichen Ziele der jeweiligen Vermögensübergabber herangezogen werden. Eine Anpassung an die individuellen Verhältnisse ist unbedingt erforderlich und reicht von einer Selektion der systematischen Ziele bis hin zur Ergänzung der vorgeschlagenen Ziele. Es ist zu betonen, daß es sich bei der hier entwickelten Systematisierung der Ziele des Vermögensübergabers bei der Erbschaftsteuerplanung nicht um ein festvorgegebenes Zielsystem handelt, sondern nur um eine Systematisierung von Zielen, welche den jeweiligen Bedingungen anzupassen ist. Außerdem ist ein fixiertes Zielsystem bei der individuellen Erbschaftsteuerplanung hinderlich. Denn für jedes Problem ist nach dem zulässigen Ziel zu fragen und somit ist die Annahme fixierter Zielsysteme unrealistisch.⁹⁵

In der Literatur werden zur Systematisierung von Zielen verschiedene Vorschläge vorgestellt, hierbei hauptsächlich zu Unternehmenszielen. Allen gemeinsam ist der Hinweis, daß die Einteilungskriterien für die Systematisierung der Ziele zu den Anforderungen, die an die Systematisierung gestellt werden, passen müssen. Es wird in der Literatur immer wieder angesprochen, daß der Vermögensübergabber nicht nur die Steuerminimierung bei der Erbschaftsteuerplanung als Ziel hat, sondern es erfolgt häufig ein Hinweis auf weitere Ziele des Vermögensübergabers. Auch werden die Probleme der Systematisierung in der Literatur immer wieder diskutiert. Aber insbesondere bereitet schon die Aufstellung eines Zielsystems in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten.⁹⁶ Ziele sind entsprechend den Anforderungen, die an sie gestellt werden, zu systematisieren. Zunächst ist somit zu klären, ob im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung die Systematisierung der Ziele dem Steuerberater bei seiner Beratung dienen soll oder der Vermögensübergabber sich an der Systematisierung dieser Ziele orientieren soll. Für den Vermögensübergabber ist es bei der Bestimmung der Ziele grundsätzlich unbedeutend, ob überhaupt eine Systematisierung der Ziele

⁹⁴ Ziele bei Gestaltungen im Erbschaftsteuerrecht, vgl. Meincke: (Gestaltungsmöglichkeiten), 1992/1993, S. 105ff.

⁹⁵ Vgl. Wacker: (Steuerplanung), 1979, S. 31 mit weiteren Literaturhinweisen.

⁹⁶ Vgl. Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976, S. 90.

vorgenommen wird. Denn für die Formulierung und Festlegung der eigenen Ziele stellen vorgegebene mögliche Ziele nur eine Orientierung dar. Anders verhält es sich bei der Durchführung einer strukturierten Vorgehensweise. Hier ist es notwendig, die Systematisierung der Ziele so vorzunehmen, daß eine Basis für die Bewertung der Gestaltungsalternativen geschaffen wird.

Die Einteilung der Ziele kann nach dem Kriterium der Bildung von Teilmengen oder auch nach dem Kriterium der Beziehungen der Ziele untereinander vorgenommen werden.⁹⁷ Für die Bildung von Teilmengen können folgende Einteilungen in Frage kommen:

- quantifizierbare und nichtquantifizierbare Ziele
- operationale und nichtoperationale Ziele
- monetäre und nichtmonetäre Ziele⁹⁸
- kurz-, mittel- und langfristige Ziele

Die Unterscheidung in quantifizierbare und nichtquantifizierbare Ziele ist für die Lösung von Entscheidungen auf mathematischer Basis von Bedeutung. Ausgangspunkt ist die Frage, inwieweit die Ziele mit Hilfe von Kardinalskalenzahlen erfaßbar sind. Quantifizierbare Ziele können in Geld-, Mengen- oder Güterdimensionen ausgedrückt werden. Eine Möglichkeit zur Erweiterung der Quantifizierung von Zielen liegt in der Verwendung von Kennziffern vor. Beispielsweise könnte das Ziel Versorgung des Vermögensübergabers durch die Kennzahl Versorgungszahlungsbetrag oder das Ziel Erhaltung des Betriebskapital durch die Kennzahl Unternehmenswert ausgedrückt werden. Hierbei ist zu beachten, daß diese Kennzahlen das Ziel in der Regel nicht vollständig beschreiben, sondern nur Teilaspekte des jeweiligen Ziels berücksichtigen.

⁹⁷ Vgl. Heinen: (Grundlagen), 1976, S. 94ff. Heinen hat sich mit der Ordnung der Unternehmensziele sehr ausführlich auseinander gesetzt.

⁹⁸ Vgl. Utermarck: (Anwendung), 1996, S. 1.

Übersicht 2: Beispiele für quantifizierbare und nichtquantifizierbare Ziele

Quantifizierbare Ziele

- *Erbschaftsteuerminimierung*
- *Steuerminimierung weiterer Steuerarten*
- *Kostenminimierung*

Nichtquantifizierbare Ziele

- *Vermögensübertragung auf Abkömmlinge*
- *Versorgung des Ehegatten*
- *Eigene Versorgung*
- *Aufrechterhaltung der Einflußnahme auf das Unternehmen*
- *Erhaltung des Vermögens*
- *Finanzielle Sicherheit für Vermögensübergeber und Ehegatten*
- *Schenkungswiderrufsmöglichkeit*
- *Vermeidung von Erbstreitigkeiten*

Die Unterscheidung in operationale und nichtoperationale Ziele ist der vorangehenden Unterscheidung sehr ähnlich. Aber die Ziele müssen nicht quantifizierbar, sondern überprüfbar sein, denn anhand der Ziele sollen die Gestaltungsalternativen beurteilt werden. Bei der Einteilung in operationale und nichtoperationale Ziele können grundsätzlich die Kardinal-, Ordinal- sowie auch die Nominalskala zugrunde gelegt. Voraussetzung ist aber, daß der Begriff Messen weit gefaßt wird. Außerdem handelt es sich bei den operationalen Zielen um Handlungsziele. Dieses bedeutet, die Zielvorstellung kann durch praktisches Handeln verwirklicht und die Zielerreichung kontrolliert werden. Die Operationalität der Ziele des Vermögensübergebers ist Voraussetzung für die Bewertung der Gestaltungsalternativen, so daß für alle Ziele des Vermögensübergebers bei der Erbschaftsteuerplanung die Annahme getroffen wird, daß die Ziele operational sind. Wegen dieser Annahme ist diese Einteilung der Ziele für die Zwecke der strukturierten Erbschaftsteuerplanung wenig sinnvoll. Als monetäre Ziele werden die Ziele bezeichnet, die sich unmittelbar in der Gelddimension ausdrücken lassen. Der Begriff ist also enger gefaßt als der Begriff der Quantifizierung. Die Ziele des Vermögensübergebers lassen sich entweder in Gelddimensionen- wie Erbschaftsteuerminimierung, Ertragsteuerminimierung oder Kostenminimierung - ausdrücken oder nicht - wie beispielsweise Versorgung des Ehegatten. Aus diesem Grund ist die Einteilung der Ziele in monetäre und nichtmonetäre der Einteilung in quantifizierbare und nichtquantifizierbare Ziele vorzuziehen.

Die Ziele des Vermögensübergabers werden im Rahmen der beratungsorientierten Erbschaftsteuerplanung ermittelt und konkretisiert. Die Planungsüberlegungen können kurz-, mittel- oder langfristiger Natur sein. Somit könnte sich auch eine entsprechende Zieleinteilung – kurz-, mittel- und langfristige Ziele – anbieten. Die Planungsdauer bei kurzfristiger Planung bedeutet bei der Erbschaftsteuerplanung die Unterstellung des sofortigen Todesfalls des Vermögensübergabers oder kurzfristige endgültige Übergabe des Vermögens. Die Planungsziele des Vermögensübergabers für den Fall, daß er morgen schon tot sein könnte, sind regelmäßig andere als bei langfristiger Planung. Beispielsweise würde den Vermögensübergaber als kurzfristiges Ziel nicht die eigene Versorgung, sondern nur die Versorgung des Ehegatten oder der Abkömmlinge interessieren. Die langfristige Planung orientiert sich zum Beispiel an der statistischen Lebensdauer des Vermögensübergabers, so daß als langfristiges Ziel auch die eigene Versorgung des Vermögensübergabers zu beachten ist. Diese Einteilung der Ziele des Vermögensübergabers ist nicht notwendig, da im Rahmen der beratungsorientierten Erbschaftsteuerplanung der Planungszeitraum während der Planung festgelegt wird. Bei der Zielbündelung im Rahmen der beratungsorientierten Erbschaftsteuerplanung anhand des Einteilungskriteriums Teilmengenbildung erscheint die Unterscheidung in monetäre und nichtmonetäre Ziele am meisten geeignet und sinnvoll. Denn damit wird es dem Steuerberater im Rahmen der vergleichenden Betrachtung ermöglicht, die Gestaltungsalternativen anhand der monetären Ziele und der nichtmonetären Ziele separat voneinander zu analysieren.

Die Einteilungen der Ziele kann auch nach Beziehungen erfolgen:

- Ober-, Zwischen- und Unterziele (vertikale Zielbeziehungen)
- Komplementäre, konkurrierende und indifferente Ziele (horizontale Zielbeziehungen)
- Primär- und Sekundärziele

Bei der Unterscheidung in Ober-, Zwischen- und Unterziele⁹⁹ werden den Zielen mit einem sehr breiten Geltungsbereich auf den tiefer gelegenen Ebenen der Zielhierarchie jeweils Mittelziele zugeordnet, die Mittel zur Erreichung ihrer jeweiligen Oberziele darstellen. Den Mittelzielen werden wiederum Unterziele für die Zielerreichung zugeordnet, so daß sich eine Zweck-Mittel-Hierarchie herausbildet. Das Zielsystem der Vermögensübergaber zergliedert sich dabei auf den jeweils tiefer gelegenen Ebene der Zielhierarchie in Zielsubsysteme bis hinunter zu den Handlungszielen. Die Oberziele unterliegen einem Rückkoppelungsprozeß. Dieses bedeutet, wenn das Oberziel durch die dazugehörigen Unterziele nicht zu verwirklichen ist, dann muß es angepaßt werden.

⁹⁹ Vgl. Bogen: (Zielvorstellungen), 1995, S. 22.

Übersicht 3: Beispiele für Ober-, Mittel und Unterziele

Oberziel:

- *Steuerminimierung*

Mittelziele zur Steuerminimierung:

- *Erbschaftsteuerminimierung*
- *Ertragsteuerminimierung*
- *Grunderwerbsteuerminimierung*
- *Umsatzsteuerminimierung*

Unterziele zur Erbschaftsteuerminimierung:

- * *Nutzung von Freibeträgen*
- * *Nutzung von Bewertungsspielräumen*
- * *Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten*

Unterziele zur Ertragsteuerminimierung:

- * *Nutzung von Freibeträgen*
- * *Vermeidung von Ausgleichszahlungen*
- * *Vermeidung ungewollter Betriebsvermögensentnahmen*
- * *Vermeidung ungewollter Beendigung von Betriebsaufspaltungen*

Oberziel:

- *Sicherung*

Mittelziele zur Sicherung:

- *Sicherheit*
- *Erhaltung*
- *Bindung*

Unterziele zur Sicherheit:

- * *sofortige Verfügungsfähigkeit über das übergebene Vermögen*
- * *Liquiditätsvorsorge für den Erbfall*
- * *Finanzielle Sicherheit/Unabhängigkeit*

Unterziele zur Erhaltung:

- * *Erhaltung des Vermögens*
- * *Erhaltung des Betriebskapitals*
- * *Erhaltung des Fortbestandes des Unternehmens*
- * *Erhaltung der einheitlichen Entscheidungsgewalt im Unternehmen*

Unterziele zur Bindung:

- * *Bindung des Nachfolgers an das Unternehmen*

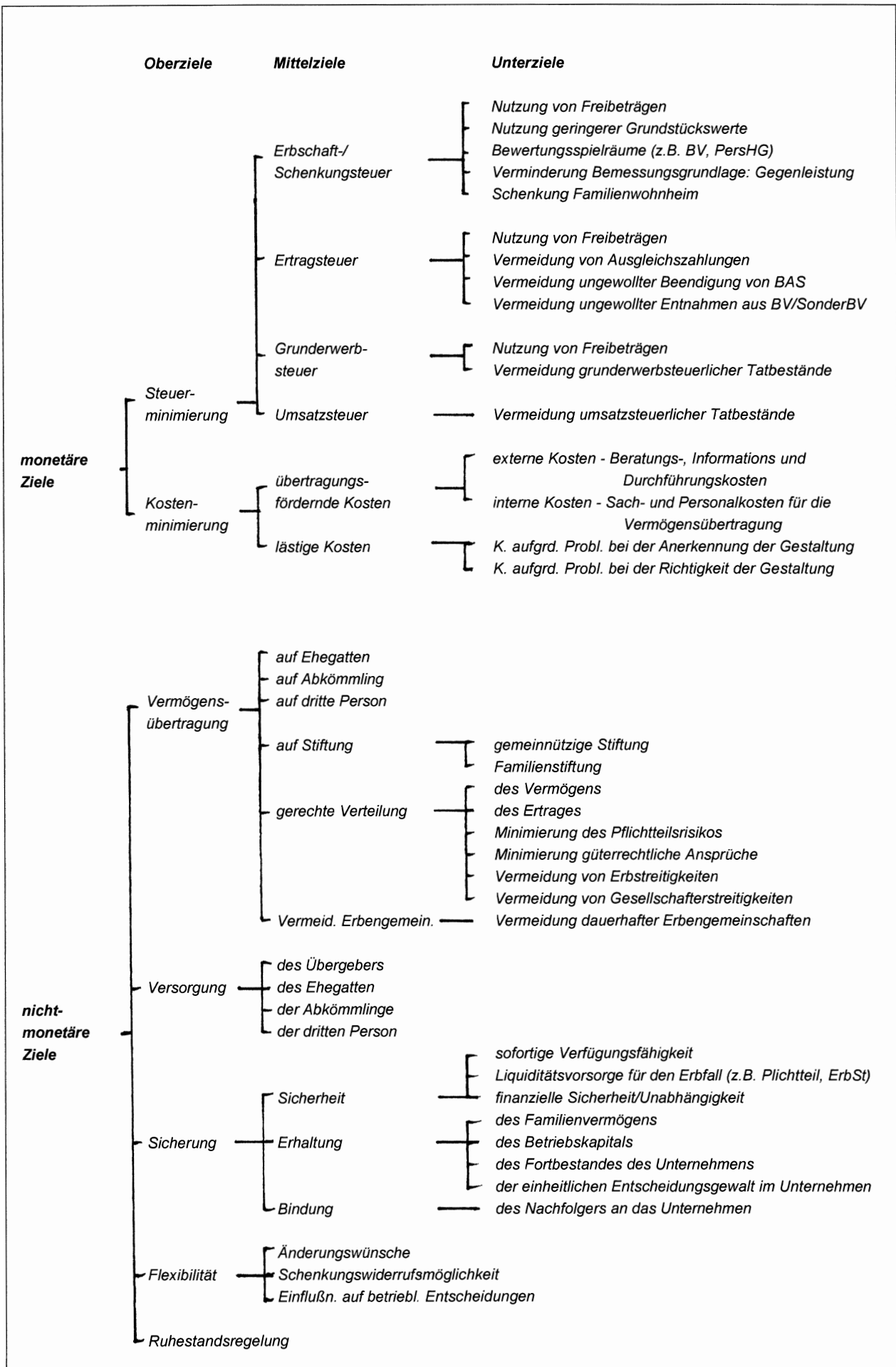
Diese Einteilung der Ziele in eine Zweck-Mittel-Hierarchie ist bei Anwendung der Nutzwertanalyseverfahren für die Erbschaftsteuerplanung vorteilhaft, da die Darstellung der Zweck-Mittel-Beziehung zwischen den Ober- und Unterzielen gut als Grundlage für die Bewertung der Gestaltungsalternativen dient.

Im Rahmen der beratungsorientierten Erbschaftsteuerplanung sind die Zielbeziehungen Indifferenz, Komplementarität sowie Konkurrenz zu berücksichtigen. Diese Zielbeziehungen werden im jeweiligen Einzelfall untersucht und durch die Anwendung der Interdependenzanalyse berücksichtigt. Als Einteilungskriterium für die Zielbündelung bei der beratungsorientierten Erbschaftsteuerplanung ist diese Unterscheidung nicht sinnvoll, da dann für jeden Einzelfall eine spezielle Zielbündelung vorzunehmen wäre. Denn die Zielbeziehungen sind nicht immer gleichbleibend. Werden die Ziele nicht als gleichrangig eingestuft, sondern in Haupt- und Nebenzweck, dann spricht man von Primär- und Sekundärzielen. Bei der Unterscheidung in Primär- und Sekundärzielen liegt eine asymmetrische Beziehung der Ziele untereinander zugrunde. Im Gegensatz zur Zweck-Mittel-Hierarchie ergibt sich diese Differenzierung jedoch ausschließlich auf Grund der Vorgaben des Vermögensübergabers. Der Vermögensübergaber gewichtet seine Ziele und durch diese relative Gewichtung der Ziele werden die Ziele in Primär- und Sekundärziel unterschieden. Die Unterscheidung in Primär- und Sekundärziele ist vor allem für die Verwendung der Ziele in mathematischen Entscheidungsmodellen bedeutsam, denn die Sekundärziele können dann als Nebenbedingungen mit berücksichtigt werden. Im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung soll der Vermögensübergaber sowie dessen Berater ein einfaches und übersichtliches Verfahren zur Entscheidungsfindung verwenden. Dazu ist eine Gewichtung der Ziele des Vermögensübergabers notwendig, aber hierfür reicht eine einfache Einteilung in ein Primärziel und verschiedene Sekundärziele nicht aus.

Für die Einteilung der Ziele des Vermögensübergabers für Zwecke der Erbschaftsteuerplanung kommt bei dem Einteilungskriterium „Beziehungen“ die Einteilung in Ober-, Mittel- und Unterziele am sinnvollsten in Betracht. Somit kann der Berater die Bewertung der Ziele durch den Vermögensübergaber besser überwachen. Die Gefahr der Mehrfachbewertung eines Zieles kann leichter verhindert werden.

Es besteht die Möglichkeit, eine Kombination beider Einteilungskriterien – monetäre und nichtmonetäre sowie die Zweck-Mittel-Beziehung für die Zieleinteilung vorzunehmen. Dieses ist, insbesondere bei der Anwendung von Nutzwertanalyseverfahren für die Entscheidungsfindung bei der Erbschaftsteuerplanung, sinnvoll. Bei der beratungsorientierten Erbschaftsteuerplanung werden die Ziele des Vermögensübergabers in die Teilmengen monetäre und nichtmonetäre Ziele unterschieden sowie innerhalb dieser Teilmengen nach der Beziehung Ober-, Mittel- und Unterziel entsprechend der Übersicht 3 eingeteilt (Übersicht 4). Diese Systematisierung der Ziele ist geeignet für die Anwendung von Nutzwertanalyseverfahren im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung. Ferner besteht die Möglichkeit diese Zieleinteilung auch für den Vermögensübergaber als Anregung für seine Ziele zu verwenden.

Übersicht 4: Zieleinteilung nach monetären und nichtmonetären Zielen sowie nach Ober-, Mittel- und Unterzielen



4.3.2. monetäre Ziele

4.3.2.1. Einordnung der monetären Ziele

In diesem Abschnitt werden mögliche monetäre Ziele des Vermögensübergebers beschrieben. Ausgehend davon, daß Vermögensübergeber die Vermögensübertragung mit geringen weiteren Mittelabflüssen durchführen wollen, sind die Ziele Steuerminimierung und Kostenminimierung eine Ausprägung der Vermögens-¹⁰⁰, Einkommens-¹⁰¹ oder Wohlstandsmaximierung^{102, 103}. Denn Steuerzahlungen und auch weitere Kosten stellen einen unerwünschten Mittelabfluß dar, der das eigene Vermögen, das Einkommen bzw. den Wohlstand reduziert.¹⁰⁴ Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den Zielen Steuerminimierung und Kostenminimierung nicht um die absolute Minimierung der Steuern bzw. der Kosten handelt, sondern um eine relative Steuerminimierung und Kostenminimierung. Eine absolute Minimierung der Kosten und Steuern hätte die Vermeidung solcher Aufwendungen zur Folge und führt dazu, daß keine Vermögensübertragung mehr erfolgt.¹⁰⁵ Im folgenden Abschnitt werden zunächst die relative Erbschaftsteuer-, Ertragsteuer-, Umsatzsteuer- sowie Grunderwerbsteuerminimierung dargestellt. Anschließend wird das monetäre Ziel relative Kostenminimierung veranschaulicht.

4.3.2.2. Erbschaftsteuerminimierung

Zentrale Bedeutung im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung kommt dem Ziel der relativen Erbschaftsteuerminimierung¹⁰⁶ zu. Die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten auf in der Regel Familienmitglieder dient häufig des mehrmaligen Ausnutzens von erbschaftsteuerlicher Freibeträgen (§ 14 ErbStG) wie auch der Freistellung des Wertzuwachses des Vermögens von der Erbschaftsteuer. Hinzukommen in der Vergangenheit oftmals die Sorge vor Verschlechterung der

¹⁰⁰ Vermögensmaximierung als Maximierung des am Planungshorizont verfügbaren Vermögens bei gegebenen Konsumentnahmen.

¹⁰¹ Einkommensmaximierung als Maximierung der Konsumentnahmen im Planungszeitraum bei vorgegebenem Endvermögen am Planungshorizont.

¹⁰² Wohlstandsmaximierung als eine Kombination aus Vermögens- und Einkommensmaximierung. Bei diesem Ziel sollte der Vermögensübergeber die Substitutionsrate zwischen der Vermögens- und Einkommensmaximierung bestimmen können.

¹⁰³ Vgl. Schneider: (Investition), 1992, S. 65; Kruschwitz: (Investitionsrechnung), 2000, S. 11f.

¹⁰⁴ Vgl. Wagner: (Grundfragen), 1984, S. 202.

¹⁰⁵ Vgl. die Ausführungen zur Steuerminimierungsthese bei Wacker: (Steuerplanung), 1979, S. 34f.

¹⁰⁶ In dieser Arbeit wird bei der Bezeichnung Steuerminimierung, unabhängig von der Steuerart, nachfolgend von der relativen Steuerminimierung ausgegangen. Sollte die absolute Steuerminimierung angesprochen werden, dann wird dieses gekennzeichnet. Gleiches gilt für die relative Kostenminimierung.

steuerlichen Bedingungen für Vermögenübertragungen.¹⁰⁷ Die Nutzung von Bewertungsspielräumen spielt bei der Erbschaftsteuerplanung ebenfalls eine wichtige Rolle. Denn die ungleiche Behandlung der einzelnen Vermögensarten wird auch nach der Reform des Bewertungsgesetzes¹⁰⁸ fortgesetzt.¹⁰⁹ Beispielsweise wird Grundbesitz mit dem Bedarfswert¹¹⁰ bei der Erbschaftsteuer berücksichtigt, während Schmuck, Kunstgegenstände und sonstige Gegenstände des Privatvermögens mit dem Verkehrswert anzusetzen sind. Auch bei der Bewertung von Unternehmen gibt es Unterschiede. Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden mit Einheitswert¹¹¹ bewertet; unterdessen werden Anteile an Kapitalgesellschaften entweder als börsennotierte Wertpapiere mit dem niedrigsten am Bewertungsstichtag notierten Kurs bewertet, oder bei nicht notierten Kapitalgesellschaftsanteilen wird der Wert aus Verkäufen abgeleitet oder nach dem Stuttgarter Verfahren festgestellt. Außerdem wird Betriebsvermögen zusätzlich begünstigt durch den Betriebsvermögensfreibetrag nach § 13a Abs. 1 ErbStG sowie des verminderten Wertansatzes nach § 13a Abs. 2 ErbStG. Diese Vergünstigungen können unabhängig von der Unternehmensgröße und Gewinnhöhe in Anspruch genommen werden. Aber es sind Bedingungen an die Inanspruchnahme geknüpft. Tätigt beispielsweise der Vermögensempfänger Entnahmen innerhalb der Fünfjahresfrist nach der Übertragung, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zustehenden Gewinne oder Gewinnanteile um mehr als 52.000,00 EUR¹¹² übersteigen, können die Vergünstigungen für das Betriebsvermögen entfallen. Für Vermögensempfänger, welche von den Erträgen des Unternehmens den Lebensunterhalt bestreiten, Investitionen tätigen oder besondere steuerliche Abschreibungen in Anspruch nehmen ist ein Betrag von 52.000,00 EUR für 5 Jahre gering. Sind zusätzlich auch noch die Erbschaftsteuerzahlungen aus dem Unternehmen zu entrichten, kann die Entnahmegrenze schnell überschritten werden.

4.3.2.3. Ertragsteuerminimierung

Die Zielsetzung der Ertragsteuerminimierung setzt sich zusammen aus der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerminimierung¹¹³. Seit den Beschlüssen des Großen Senats vom 5. Juli 1990 ist die Übertragung von Betriebs- und Privatvermögen einschließlich der Mischfälle bei der vorweggenommenen Erbfolge¹¹⁴ sowie die Behandlung der Erbauseinandersetzung über Be-

¹⁰⁷ Vgl. Janßen, Nickel: (Unternehmensnießbrauch), 1998, S. 21; Eberhard: (Betriebsverpachtung), 1999, S. 19f.

¹⁰⁸ Vgl. Jahressteuergesetz 1997 vom 20.12.1996, BGBl. I 1996, S. 2049.

¹⁰⁹ Vgl. Fußnote 16 im Ersten Kapitel. Vgl. Eisele: (Verfassungsmäßigkeit), 2002, Heft 1+2, S. 7ff.

¹¹⁰ Der Steuerwert des Grundbesitzes wird auch in Abhängigkeit der Zugehörigkeit zum Privat-, Betriebs- oder Land- und Forstvermögen ermittelt. Für ein und dasselbe Grundstück existieren somit unterschiedliche Werte.

¹¹¹ Vgl. § 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 BewG, § 95 BewG.

¹¹² Vgl. § 13a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG.

¹¹³ Ab dem Veranlagungszeitraum 1998 ist die Besteuerung des Gewerbekapitals abgeschafft.

¹¹⁴ Vgl. Beschluß des Großen Senats vom 5. Juli 1990 – GrS 4-6/89.

triebs- und Privatvermögen ebenso der Mischfälle¹¹⁵ neu geregelt worden. Das Bundesfinanzministerium hat zur ertragsteuerlichen Behandlung der vorweggenommenen Erbfolge mit Schreiben vom 13. Januar 1993¹¹⁶ und zur ertragsteuerlichen Behandlung der Erbengemeinschaft und ihrer Auseinandersetzung mit Schreiben vom 11. Januar 1993¹¹⁷ ausführlich zur Anwendung der Beschlüsse des Großen Senats Stellung genommen. In diesen Schreiben sind die Grundtatbestände der vorweggenommenen Erbfolge sowie der Erbauseinandersetzung detailliert aufgeführt und erläutert. Es erfolgte zum einen eine Bejahung der Annahme von Anschaffungskosten, wenn Zahlungen erfolgen, und zum anderen die Annahme, daß nicht jede Leistung des Vermögensempfängers als Entgelt und damit als Anschaffungskosten anzusehen sind.¹¹⁸

Die Vermögensübertragung erfolgt teilweise gegen Rente oder dauernde Last zugunsten des Vermögensübergabers. Hierbei ist zu beachten, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß das gegenwärtige Besteuerungssystem für Renten und Pensionen den noch im Einzelnen ausgeführten Maßstäben nicht entspricht.¹¹⁹ Es besteht in Zukunft die Möglichkeit einer Änderung der Rentenbesteuerung im Rahmen der Einkommensteuer.

Bei dem Ziel Ertragsteuerminimierung spielt auch das Umwandlungssteuergesetz sowie der Umwandlungssteuererlaß¹²⁰ eine wichtige Rolle, denn das Umwandlungssteuergesetz regelt die ertragsteuerlichen Konsequenzen der Umstrukturierung von Unternehmen. Auch wenn das UmwStG 1995 steuerneutrale Umwandlungen und Umstrukturierungen ermöglichen soll, entstehen weiterhin steuerliche Belastungen beispielsweise durch Aufdeckung stiller Reserven.¹²¹ Die Vorzüge sowie die Probleme des UmwStG hat der Berater bei der Erbschaftsteuerplanung zu beachten.

Ferner spielt bei der Ertragsteuerminimierung die Einkünftezurechnung bei den Beteiligten eine wichtige Rolle. Denn bei Vermögensübertragungen werden häufig nicht nur Vermögen, sondern auch Nutzungen bzw. Rechte übertragen oder zurückbehalten, so daß die Frage der Einkünftezurechnung mit bei der Erbschaftsteuerplanung zu berücksichtigen ist. Die Möglichkeiten nicht nur Vermögen und Einkünfte gleichzeitig zu übertragen, sondern auch getrennt voneinander zu übertragen, erfordern von den steuerlichen und rechtlichen Beratern im Rahmen der Erbschaftsteuer-

¹¹⁵ Vgl. Beschluß des Großen Senats vom 5. Juli 1990 – GrS 2/89.

¹¹⁶ Vgl. Schreiben des BMF vom 13.1.1993, BMF IV B 3 - S 2190 – 37/92.

¹¹⁷ Vgl. Schreiben des BMF vom 11.1.1993, BMF IV B 2 – S 2242 – 86/92.

¹¹⁸ Vgl. Märkle; Franz: (Erbauseinandersetzung), 1991, S. 2.

¹¹⁹ Vgl. NWB: (Besteuerung), 2002, S. 781; BverfG vom 6.3.2002 – 2 BvL 17/99, Pensionsbesteuerung.

¹²⁰ Vgl. Schreiben des BMF vom 25.3.1998, VI B 7 – S 1978 –21/98 / IV B 2 – S 1909 – 33/98.

¹²¹ Vgl. Ebel: (Besteuerung), 1998, S. 4f.

planung eine sichere Kenntnis der in Frage kommenden Gestaltungsalternativen sowie der ertragsteuerlichen Auswirkungen.

4.3.2.4. Grunderwerb- und Umsatzsteuerminimierung

Gehen im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung inländische Grundstücke auf einen Vermögensempfänger über, unterliegen grundsätzlich deren unentgeltliche oder teilentgeltliche Übertragung der Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GrEStG). Im Grunderwerbsteuergesetz sind auch bestimmte Ersatz- und Ergänzungstatbestände geregelt, die zu einer Grunderwerbsteuerpflicht führen können.¹²² Beispielsweise kann sich eine Vermögensübertragung mit Grundstück im Rahmen einer Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz zivilrechtlich durch Gesamtrechtsnachfolge vollziehen und erfolgt somit kraft Gesetz. Dann ist der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrEStG erfüllt und in der Regel grunderwerbsteuerpflichtig.¹²³ Gleiches gilt bei einer Vermögensübertragung im Rahmen einer Spaltung nach den Regeln des Umwandlungsgesetzes.¹²⁴ Es besteht das Problem, daß das UmwStG 1995 im Gegensatz zum UmwStG 1977 nur ertragsteuerliche Konsequenzen der Umstrukturierung von Unternehmen reguliert und keine Vorschriften über die Grunderwerbsteuer bei Umwandlungen enthält. Auch die Ersatz- oder Ergänzungstatbestände der Anteilsvereinigung und Übertragung aller Anteile an einer grundstückshaltenden Gesellschaft sind grunderwerbsteuerbare Tatbestände nach § 1 Abs. 3 GrEStG.¹²⁵ Die Ersatz- und Ergänzungstatbestände des Grunderwerbsteuergesetzes sollen Steuerumgehungen verhindern.¹²⁶ Für bestimmte Personengruppen, beispielsweise bei der Übertragung von einem Elternteil auf ein Kind, bestimmt § 3 Nr. 6 GrEStG die Grunderwerbsteuerbefreiung. Grundstücksübertragungen an Geschwister sind dagegen nicht grunderwerbsteuerbefreit. Ferner gibt es bei der Einbringung in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG für die Grunderwerbsteuerpflicht Sonderregelungen in §§ 5 und 6 GrEStG, die zu beachten sind. Soweit Beteiligungsidentität zwischen dem Übertragenden und dem Empfangenden besteht, wird keine Grunderwerbsteuer erhoben. Voraussetzung für diese Begünstigung des GrEStG ist die Beteiligung am Vermögen und nicht am Ertrag. Eine zeitgleiche Übertragung der Gesellschafterstellung auf eine andere

¹²² Vgl. Grotherr: (Probleme), 1994, S. 1970.

¹²³ Vgl. Wiesler: (Umwandlung), 1982, S. 55f. Dehmer: (Umwandlungsgesetz), 1996, Anh. I., Rn. 27, S. 1740; Widmann: (Umwandlungsrecht), 1997, Rn. S 313, S. 36.

¹²⁴ Vgl. Benkert: (Umwandlungssteuergesetz), 1996, Einf., Rn. 231, S. 73; Dehmer: (Umwandlungsgesetz), 1996, Anh. I., Rn. 16, S. 1738; Sagasser; Bula: (Umwandlungen), 1995, Rn. M 109, S. 304.

¹²⁵ Vgl. Grotherr: (Probleme), 1994, S. 1970.

¹²⁶ Vgl. Grotherr: (Probleme), 1994, S. 1971; Pahlke; Franz: (Grunderwerbsteuergesetz), 1999, § 1 Rz. 4, 270.

Person ist dann Grunderwerbsteuerschädlich.¹²⁷ Die Grunderwerbsteuer ist außerdem an Vorgänge des Rechtsverkehrs – vergleichsweise: Kaufvertrag, Auflassung oder Übergang des Eigentums – gebunden, hierdurch ergibt sich eine enge Verknüpfung an das Zivilrecht.¹²⁸ Das Grunderwerbsteuergesetz und seine Tatbestände knüpfen an den Eigentumsbegriff des Zivilrechtes an und nicht an die ertrag- oder substanzsteuerrechtliche Beurteilung als wirtschaftliches Eigentum bei einem Grundstücksübergang.¹²⁹ Dieses bedeutet beispielsweise für die Bestellung eines Nießbrauchs im Zusammenhang mit einem Grundstück, daß kein Grunderwerbsteuerlicher Tatbestand erfüllt ist. Die Übertragung nur eines Nutzungsrechts auch eines langfristigen Nutzungsrechts reicht für das Vorliegen eines Grunderwerbsteuerlichen Tatbestandes nicht aus. Nach Literatur und Kommentierung muß auch die Berechtigung an der Substanz des Grundstücks bestehen, also eine Einbringung quoad sortem und nicht nur die Einbringung quoad usum, damit der Grunderwerbsteuertatbestand nach § 1 Abs. 2 GrEStG erfüllt ist.¹³⁰

Während die Grunderwerbsteuer den inländischen Grundstücksverkehr besteuert, besteuert die Umsatzsteuer grundsätzlich jeden Umsatz. Im Umsatzsteuergesetz sind auch Ausnahmen geregelt. Beispielsweise sind mit Wirkung vom 01.01.1994 Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für sein Unternehmen nicht mehr umsatzsteuerbar (§ 1 Abs. 1a UStG).¹³¹ Unter Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG wird die entgeltliche und auch unentgeltliche Übereignung oder Einbringung in eine Gesellschaft verstanden.¹³²

Sofern § 1 Abs. 1 a UStG bei der Vermögensübertragung zutrifft, braucht der Übergeber für Investitionen, die er im zeitlichen Rahmen des Berichtigungszeitraumes des § 15a UStG durchgeführt hat, den Vorsteuerabzug nicht nach § 15a UStG zu berichtigen. Denn der Vermögensempfänger tritt an die Stelle des Übergebers (§ 1 Abs. 1a S. 3 UStG). Der beim Übergeber in Gang gesetzte Berichtigungszeitraum läuft beim Übernehmer weiter (§ 15a Abs. 6 a UStG). Ändern sich allerdings die Verhältnisse beim Übernehmer, die beim Übergeber für die Besteuerung maßgebend waren, kommt § 15a UStG beim Übernehmer zur Anwendung.

¹²⁷ Vgl. BFH vom 20.11.1982 - II R 38/78.

¹²⁸ Vgl. Crezelius: (Rechtsanwendung), 1983, S. 404.

¹²⁹ Vgl. BFH vom 2.7.1975 - II R 49/74; Boruttau: (Grunderwerbsteuergesetz), 1997, Vorb., Rz. 170, § 1 GrEStG, Rz. 686ff.

¹³⁰ Vgl. Boruttau: (Grunderwerbsteuergesetz), 1997, § 1 GrEStG, Rz. 741ff; Gädcke: (Werte), 1987, S. 45; Berninger: (Societas), 1994, S. 47ff; Sudhoff: (Bilanzierung), 1974, S. 843.

¹³¹ Vgl. Husmann: (Geschäftsveräußerungen), 1994, S. 333ff; Schwarz: (Umsätze), 1994, S. 186f.

¹³² Vgl. Sölch/Ringleb: (Umsatzsteuergesetz), 2001, § 1 Abs. 1a UStG, Rz. 473; Bunjes/Geist: (Umsatzsteuergesetz), 2000, § 1 Abs. 1a UStG, Rz. 126. Anderer Auffassung ist Ammann. Vgl. Ammann: (Geschäftsveräußerung), 1995, S. 173f.

Anders ist die umsatzsteuerliche Behandlung von Nutzungen z.B. bei Pacht oder Nießbrauch. Betriebsverpachtungen bilden entgeltliche sonstige Leistungen, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar sind. Diese Vorschrift gilt ebenso, wenn im Rahmen der Betriebsverpachtung auch Teile des aktiven Betriebsvermögens dem Pächter nach § 433 BGB verkauft werden.

Es handelt sich bei der Betriebsverpachtung nicht um eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1a UStG.¹³³ Während die Überlassung von Grundstücken im Rahmen der Betriebsverpachtung nach § 4 Nr. 12a UStG grundsätzlich befreit ist, ist die Verpachtung von Betriebsvorrichtungen generell umsatzsteuerpflichtig, unabhängig davon, ob sie zum Inventar eines Grundstücks gehören oder wesentliche Bestandteile desselben sind. Die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 12a UStG führt zum Ausschluß des Vorsteuerabzugs und kann unter Umständen zur Anwendung des § 15a UStG führen. Der Verpächter hat aber durch die Option des § 9 UStG die Möglichkeit auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12a UStG zu verzichten.

Der Nießbrauch berechtigt den Nießbraucher, die Nutzungen aus den belasteten Sachen und Rechten zu ziehen. Die Leistung des Nießbrauchbestellers besteht also dem Wesen nach in einer Duldung, es handelt sich somit um eine umsatzsteuerliche sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG). Die Nießbrauchsausgestaltung ist derart vielfältig und ebenso ihre umsatzsteuerliche Behandlung, daß der steuerliche Berater zur richtigen Beratung über vertiefte Kenntnisse verfügen muß.

Bis einschließlich 31.3.1999 galt im Umsatzsteuergesetz der Tatbestand des Eigenverbrauchs, wenn ein Unternehmer Gegenstände aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb seines Unternehmens liegen, entnimmt oder nutzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UStG). Seit dem 1.4.1999 werden diese ehemaligen Eigenverbrauchstatbestände einer Lieferung (§ 3 Abs. 1b UStG) bzw. einer sonstigen Leistung (§ 3 Abs. 9a UStG) gegen Entgelt gleichgestellt. Es bleibt daher auch im Falle dieser unentgeltlichen Wertabgaben unverändert bei einer Endbelastung mit Umsatzsteuer und somit einem Liquiditätsentzug. Je nach Wahl des Übertragungsweges und der vorhandenen Unternehmensart kann es daher bei der Übertragung zu einer Endbelastung mit Umsatzsteuer kommen, der ein entsprechender Vorsteuerabzug nicht gegenübersteht.

4.3.2.5. Kostenminimierung der Übertragung

Neben den Steuerminimierungen können weitere Kosten bei der Vermögensübertragung anfallen. Aus diesem Grund sollte ebenfalls das Ziel der Kostenminimierung der Übertragung bzw. Um-

¹³³ Vgl. Nds FG vom 29.5.1997 – V 90/97 (Revisionsurteil BFH vom 15.10.1998 – V R 69/97 diesbezüglich offenlassend); FG BaWü vom 1.9.1997 – 12 K 83/97.

strukturierung bei den möglichen Zielen des Vermögensübergabers mit in die Überlegungen einbezogen werden. Bei den Kosten der Übertragung bzw. Umstrukturierung können die unterschiedlichsten Kosten anfallen. Eine Einteilung dieser Kosten in verschiedene Kategorien ist hier sinnvoll. Eine mögliche Einteilung kann beispielsweise in „übertragungsfördernde“ Kosten und „lästige“ Kosten erfolgen. Übertragungsfördernde Kosten sind Kosten für Leistungen, die für die Übertragung von vornherein geplant und gezielt in Anspruch genommen werden. Die übertragungsfördernden Kosten können in externe und interne Kosten unterteilt werden. Lästige Kosten sind unerwünschte Kosten, die nicht von vornherein geplant in Anspruch genommen werden, sondern erst im Laufe der Übertragung oder später entstehen können. Die lästigen Kosten werden unterteilt entsprechend der Art des auftretenden Problems in Kosten aufgrund der Probleme wegen der rechtlichen Anerkennung der Gestaltung und in Kosten aufgrund der Probleme wegen der Richtigkeit der Gestaltung.

übertragungsfördernde Kosten

- externe Kosten
 - Beratungskosten z. B. rechtliche und steuerrechtliche Beratungskosten
 - Informationskosten z. B. Literatur, Tabellen, Gutachten
 - Durchführungskosten z. B. Notarkosten, Grundbuchkosten, EDV-Kosten
- interne Kosten
 - Personalkosten für die Übertragung
 - Sachkosten für die Übertragung

lästige Kosten

- Kosten aufgrund der Probleme wegen der rechtlichen Anerkennung der Gestaltung
 - z. B. zusätzliche Beratungs- oder Rechtsstreitkosten wegen der Problematik der Anerkennung bei Finanzbehörden
- Kosten aufgrund der Probleme wegen der „Richtigkeit“ der Gestaltung
 - z. B. zusätzliche Beratungs-, Rechtsstreit- oder Mediatorkosten durch Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten bezüglich der getroffenen oder zu treffenden Entscheidung

4.3.3. nichtmonetäre Ziele

4.3.3.1. Vermögensübertragung

Im Vordergrund der Erbschaftsteuerplanung steht der Übertragungswille des Vermögensübergabers.¹³⁴ Der Vermögensübergabende möchte aus seinem Verfügungsbereich etwas an eine andere Person abgeben. Häufig soll die Vermögensübertragung an Familienmitglieder erfolgen. Die Übertragungen finden z.B. an Ehegatten, Abkömmlinge wie Kinder oder Enkel, dritte Personen wie Lebensgefährte, Freund oder sonstige Personen (Nachbarn, Angestellte etc.) oder an Stiftungen (gemeinnützige Stiftung, Familienstiftung oder Doppelstiftungen) statt. Außerdem können die Vermögensübertragungen in den verschiedensten Formen vorkommen z.B. von der Übertragung eines gesamten Betriebes bis hin zur Übertragung des Nutzungsrechts an einem Gewinnanteil eines Mitunternehmeranteils¹³⁵. Die Übertragungsmöglichkeiten sind also vielfältig.

Im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung steht auch in der Regel die gerechte Verteilung des Vermögens und auch des Ertrages,¹³⁶ wobei dieses häufig auf Grund der Andersartigkeit des Vermögens erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringt. Neben dem reinen Übertragungsgedanken gibt es viele steuerliche wie auch persönliche, rechtliche und wirtschaftliche Gründe für die Vermögensübertragung. Der Vermögensübergabende möchte z.B. Erbschaftsteuerzahlungen für die Übertragung an die nachfolgende Generation vermeiden,¹³⁷ die Progressionsvorteile bei der Einkommensteuer durch die Verlagerung von Einkünften ausnutzen,¹³⁸ der Betriebsnachfolger soll an die Verantwortung der Unternehmensführung herangeführt werden, die Pflichtteilsansprüche, die Sicherung der Betriebsfortführung sowie die Erhaltung des Betriebes sollen geregelt werden. Diese weiteren Ziele des Vermögensübergabers werden nachfolgend beschrieben und systematisiert.

¹³⁴ Bei der Erbschaftsteuerplanung wird davon ausgegangen, daß der Vermögensübergabende Vermögen unentgeltlich übertragen möchte. Dieses bedeutet, daß eventuelle Gegenleistungen nicht den Wert der Übertragung erreichen.

¹³⁵ Zum Begriff des Mitunternehmers und den Merkmalen einer Mitunternehmerschaft. Vgl. Biergans: (Einkommensteuer), 1992, S. 74ff; Schmidt: (Einkommensteuergesetz), 2001, § 15 EStG, Rz. 150ff und § 16 EStG, Rz. 71ff.

¹³⁶ Vgl. Spielmann: (Generationenwechsel), 1994, S. 230f; Donckels, Hoebeke: (Schaffung), 1990, S. 24f.

¹³⁷ Vgl. z.B. zur (mehrfachen) Ausnutzung steuerlicher erbschaftsteuerlicher Freibeträge sowie zur Freistellung des Wertzuwachses des Vermögens von der Erbschaftsteuer: Janßen, Nickel: (Unternehmensnießbrauch), 1998, S. 21; Eberhard: (Betriebsverpachtung), 1999, S. 19f.

¹³⁸ Vgl. z.B. zu Ziele von Nießbrauchsgestaltungen: Janßen; Nickel: (Unternehmensnießbrauch), 1998, S. 21.

4.3.3.2. Versorgung und Ruhestandsregelung

Bei dem Ziel Versorgung steht zunächst die eigene Versorgung des Vermögensübergabers sowie auch die Versorgung des Ehegatten¹³⁹ im Vordergrund. Scheidet der Vermögensübergaber aus seinem Betrieb aus, sind in der Regel er und sein Ehegatte als Altersversorgung auf Zahlungen aus dem Betrieb angewiesen. Nach empirischen Untersuchungen Anfang und Mitte der neunziger Jahre dient der Betrieb wenigstens für mehr als die Hälfte der Betriebsinhaber mindestens teilweise als Altersabsicherung, bei einem Zehntel der Befragten stellt der Betrieb sogar die einzige Altersversorgung dar und für noch nicht einmal ein Viertel der Befragten ist der Betrieb als Altersabsicherung ohne Bedeutung.¹⁴⁰ Häufig ist sogar ein großer Teil des ertragbringenden Vermögens im Betrieb gebunden. Insbesondere bei Mittelbetrieben ist der überwiegende Teil des Vermögens oder sogar das ganze Vermögen im Betrieb gebunden.¹⁴¹ Für die Gestaltung der Altersversorgung des Vermögensübergabers und seines Ehegatten gibt es die unterschiedlichsten Formen. Diese reichen von einer Einmalzahlung bis hin zu regelmäßigen Zahlungen (z.B. Rentenzahlungen oder Pachtzahlungen) aus dem Betrieb oder durch den Vermögensempfänger. Je nach Ausgestaltung der Altersversorgung des Vermögensübergabers und seines Ehegatten ist diese Zahlung sogar unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Betriebes, so daß der Vermögensübergaber sowie der Ehegatte über eine von der Ertragslage des Betriebes unabhängige Einkommensquelle verfügt wie z.B. bei Pachtzahlungen.¹⁴² Das Ziel Versorgung des Vermögensübergabers kann auch mit dem Ziel Ruhestandsregelung kombiniert werden. Denn bei dem Ziel Ruhestandsregelung des Vermögensübergabers gibt der Vermögensübergaber an, wie weit er sich zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe oder zu einem späteren Zeitpunkt oder sogar stufenweise aus dem aktiven Betätigungsfeld zurückziehen möchte. Die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten lassen hier unterschiedliche Varianten zu, von der sofortigen Aufgabe der Betätigung (z.B. Betriebsübergabe gegen Versorgungsleistung) bis hin zur kompletten Weiterführung wie beispielsweise bei dem Unternehmensvorbehaltsnießbrauch.

¹³⁹ Die Versorgung von Familienangehörigen wie Ehegatten spielt gerade in Mittelbetrieben eine wichtige Rolle. Vgl. Michalski: (Gestaltungsmöglichkeiten), 1978, S. 5.

¹⁴⁰ Vgl. Falk: (Altersabsicherung), 1993, S. 49; Verband der Vereine Creditreform e.V.: (Wirtschaftslage), 1994, S. 30f.

¹⁴¹ Vgl. Flick: (Erbchaftsteuerplanung), 1993, S. 930; Fromm: (Unternehmensweitergabe), 1995, S. 804; Esch, Baumann, Schulze zur Wiesche: (Handbuch), 1997, S. 237.

¹⁴² Bei Vereinbarung von Pachtzahlungen vgl. Oppenländer: (Unternehmenspacht), 1974, S. 7; Dröge: (Betriebsverpachtung), 1993, S. 9; Heinhold: (Rechtsform), 1996, S. 202.

4.3.3.3. Sicherung

Der Vermögensübergeber möchte häufig auch das Ziel Sicherung mit den beiden Ausprägungen Sicherheit und Erhaltung bei seiner Vermögensübertragung eingehalten haben. Hierbei soll unter Sicherheit die finanzielle Sicherheit als auch die Unabhängigkeit des Vermögensübergebers und / oder des Ehegattens sowie weiterer Personen, die versorgt werden sollen, verstanden werden. Bei dem Mittelziel Erhaltung soll die Erhaltung des Familienvermögens, des Betriebskapitals und / oder die Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens sowie die Bindung des Nachfolgers an das Unternehmen gewährleistet werden. Als Beispiele für den Wunsch des Vermögensübergebers sich, seinen Ehegatten oder andere Personen bei der Vermögensübertragung abzusichern, kommen die Übergabe des Betriebes gegen Pachtzahlungen oder auch Nießbrauchüberlassung an einen Einzelunternehmen gegen Entgelt¹⁴³ in Betracht. Hier verfügt dann der Vermögensübergeber über eine Einkunftsquelle, die im Rahmen der Zahlungsfähigkeit unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Betriebes ist. Außerdem kann der Vermögensübergeber eine fast vollständige Begrenzung des Haftungsrisikos und auch Vermögensrisikos erreichen, indem er sein Betriebsvermögen dem betrieblichen Risiko entzieht.¹⁴⁴ So kann das Vermögensrisiko ausgeschlossen werden, auch wenn unter Umständen der Pächter bzw. Nießbraucher mit dem gepachteten Betrieb Insolvenz anmelden muß. Überdies kommt eine Qualifizierung der überlassenen Gegenstände als kapitalersetzendes Darlehen nach § 32a Abs. 3 GmbHG nicht in Betracht, solange der Vermögensübergeber nicht Gesellschafter des Pachtunternehmens ist oder die Mittel für die überlassenen Gebrauchsgegenständen vom Gesellschafter des Insolvenz gefährdeten Betriebes zur Verfügung gestellt wurden und die erstmalige Gebrauchsüberlassung in der Krise erfolgte.¹⁴⁵ Solange keine gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen zwischen dem Verpächter und dem Pachtunternehmen bestehen, liegt auch keine Haftung des Vermögensübergebers auf Grund der Regelungen im qualifizierten faktischen Konzern vor.^{146, 147}

Fremdkapitalgeber, insbesondere Kreditinstitute versuchen häufig Haftungsbegrenzungen zu umgehen, indem der Vermögensübergeber zum Beispiel durch selbstschuldnerische Bürgschaften oder Bereitstellung von dinglichen Sicherheiten mit in die Haftung genommen wird. Hierbei kann

¹⁴³ Der Nießbrauch an einem Einzelunternehmen entspricht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise der Betriebsverpachtung im Ganzen. Vgl. Lohr: (Nießbrauch), 1989, S. 216ff; Walter: (Unternehmensnießbrauch), 1983, S. 1151 + S. 1154. Herrmann, Heuer, Raupach: (Kommentar), 1996, § 2 EStG, Anm. 241 nimmt dieses nur für den Fall des entgeltlichen Nießbrauchs an.

¹⁴⁴ Vgl. Heinhold: (Rechtsform), 1996, S. 199; Fromm: (Unternehmensnachfolge), 1991, S. 148.

¹⁴⁵ Vgl. Eberhard: (Betriebsverpachtung), 1998, S. 11 mit weiteren Literaturhinweisen.

¹⁴⁶ Vgl. Eberhard: (Betriebsverpachtung), 1998, S. 11 mit weiteren Literaturhinweisen.

¹⁴⁷ Mit dem BGH-Urteil vom 17.9.2001 - II ZR 178/99 wird die Rechtsprechung des BGH zum qualifizierten faktischen GmbH-Konzern geändert. Es erfolgt keine analoge Anwendung des Haftungssystems des Konzernrechts des Aktiengesetzes mehr, sondern der Alleingesellschafter einer abhängigen GmbH ist verpflichtet, das Stammkapital zu erhalten und den Bestandsschutz zu gewährleisten. Hierfür wird auf §§ 30, 31 und 43 Abs. 3 GmbHG verwiesen.

aber der Vermögensübergeber unter Umständen selber entscheiden, ob und in welcher Höhe er diese Ausweitung der Haftung mitträgt.¹⁴⁸

Die Forderung nach Erhaltung des Familienvermögens, des Betriebskapitals sowie die Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens wie auch die Bindung des Nachfolgers an das Unternehmen basieren auf unterschiedlichen Gründen. Teilweise formuliert der Vermögensübergeber dieses Ziel im Zusammenhang mit dem Ziel der Versorgung, aber in mancher Sicht sieht er es als unabhängiges Ziel und möchte beispielsweise sein Lebenswerk weitergeführt oder in „guten Händen“ wissen. Die Erhaltung des Vermögens und die Fortführung durch die Familie gehört nach empirischen Untersuchungen zu den wichtigsten Zielen bei der Vermögensübertragung.¹⁴⁹ Auch wird immer wieder in der Literatur die Bindung des Nachfolgers an den Betrieb als Argument für eine frühzeitige Vermögensübertragung angeführt.¹⁵⁰ Diesen Aspekten ist bei der Erbschaftsteuerplanung entsprechend Rechnung zu tragen.

In der Literatur wird sich im Zusammenhang mit dem Werterhalt von Betrieben auch mit Konzeptionen der Unternehmenserhaltung auseinandergesetzt.¹⁵¹ Bei diesen betriebswirtschaftlichen Erhaltungsberechnungen werden die kapitaltheoretischen und die bilanziellen Konzeptionen unterschieden.¹⁵² Die kapitaltheoretische Konzeption betrachtet den Betrieb als Einkommensquelle und will den Gesamtwert dieser Einkommensquelle sichern. Grundlage ist die Bestimmung des Gesamtwertes der Unternehmung, des Ertragswertes. Dieses bedeutet, nur die im Zeitverlauf eintretende Ertragswertsteigerungen sind Gewinn (Ertragswerterhaltung). Ganz anders wird bei den bilanziellen Erhaltungskonzeptionen vorgegangen. Hier halten die Konzeptionen am überlieferten Instrumentarium der Erfolgsermittlung, der Bilanzierung, und dabei am Grundsatz der Einzelbewertung fest. Die bilanziellen Konzeptionen lassen sich weiter unterteilen in die Konzeptionen der Substanzerhaltung – Sichtweise von der Aktivseite – und Konzeptionen der Kapitalerhaltung – Sichtweise von der Passivseite.¹⁵³ Anhaltspunkte für die Ermittlung der Erhaltung des Fami-

¹⁴⁸ Vgl. Tillmann: (Gestaltungselemente), 1990, S. 133; Heidemann: (Rechtsformwahl), 1992, S. 57; Heinhold: (Rechtsformwahl), 1996, S. 199.

¹⁴⁹ Vgl. Spielmann: (Generationenwechsel), 1994, S. 230f.; Donckels, Hoebeke: (Schaffung), 1990, S. 24f.

¹⁵⁰ Vgl. Brönnner, Rux: (Steuervorteile), 1988, S. 149; Brückmann: (Optimierungsstrategien), 1991, S. 161.

¹⁵¹ Denn anders als die Steuerbilanz und Handelsbilanz, welche sich an Vergangenheitswerten ausrichten, ist das betriebswirtschaftliche Ergebnis eine zukunftsbezogene Größe. Hiermit soll beispielsweise die Substanzerhaltung des Unternehmens sichergestellt werden. Der Hauptfachausschuß des IDW hat sich schon 1975 mit einem Verfahren der Substanzerhaltung auseinandergesetzt. Vgl. HFA: (Berücksichtigung), 1975, S. 19.

¹⁵² Vgl. Männel: (Bilanzlehre), 1996, S. 21ff.

¹⁵³ Vgl. Jacobs, Schreiber: (Kapitalerhaltung), 1979, S. 5ff.

lienvermögens für die nicht betrieblichen Vermögensteile können aus diesen Konzeptionen ebenfalls abgeleitet werden.

4.3.3.4. Flexibilität

Der Vermögensübergeber möchte sich häufig eine gewisse Flexibilität bei der Übertragung vorbehalten. Die Gründe für den Wunsch nach einer flexiblen Übertragung sind vielfältig. Sie reichen von dem Bestreben, auf spätere Änderungen beweglich reagieren oder Anpassungen vornehmen zu können bis hin zur Möglichkeit der weiteren Einflußnahme auf die Entwicklung des Vermögens und / oder Unternehmens. Im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung spielen die Möglichkeiten, Anpassungen und Veränderungen vorzunehmen, eine wichtige Rolle. Im Zweiten Kapitel ist beispielhaft zu den rechtlichen und familiären Änderungen wie auch Vermögensänderungen ausführlich Stellung genommen worden. Die Berücksichtigung des Ziels Flexibilität des Vermögensübergebers erfolgt über die Auswahl flexibler Gestaltungsmöglichkeiten oder auch über die gesetzlichen oder vertraglichen Änderungsmöglichkeiten.

Auch ist die Wahl verschiedener Varianten der Einflußnahme möglich; diese reichen von reinen Kontrollmaßnahmen bis hin zur Mitbestimmung oder alleinigen Entscheidungsfreiheit. Die in Frage kommenden Gestaltungsmöglichkeiten bieten dem Vermögensübergeber viele Alternativen zur Auswahl. Der Vermögensübergeber kann weiterhin als Unternehmer, Mitunternehmer, stiller Gesellschafter, Vorbehaltsnießbraucher, Zuwendungsnießbraucher, Verpächter, Pächter oder auch in Kombinationen tätig werden und entsprechend den Ausgestaltungen der Verträge auch Einfluß nehmen oder nur eine Kontrollfunktion ausüben. Im Rahmen der Flexibilität besteht nicht nur das Bestreben, frühere Vermögensübertragungen korrigieren zu können, denn Vermögensübertragungen sind in der Regel - mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich vereinbarten Rückforderungs- oder Widerrufsrechte¹⁵⁴ nicht abzuändern,¹⁵⁵ sondern es sind auch die möglichen Mehrfachbelastungen mit Erbschaftsteuer zu beachten.¹⁵⁶

¹⁵⁴ Gesetzliche Rückgabeverpflichtungen können sich aus den §§ 527ff, § 2113, §§ 2287f, §§ 2329ff BGB ergeben. Vertragliche Rückforderungsrechte können sich aus vertraglichen Widerrufsrechten ergeben.

¹⁵⁵ Vgl. Bieler: (Unternehmensnachfolge), 1996, S. 44f; Koblenzer: (Familienunternehmen), 2004, S. 146.

¹⁵⁶ Vgl. Bärtels: (Behandlung), 1998, S. 4f; Koblenzer: (Familienunternehmen), 2004, S. 147ff.

4.3.3.5. Sonstige nichtmonetäre Ziele

Es gibt weitere nichtmonetäre Ziele, die grundsätzlich jeder Vermögensübergeber anstrebt. Hierzu gehören:

- die Legalität der Gestaltungsalternativen
- keine zu hohe Verwissenschaftlichung der Zielfindung, denn der Mandant möchte nachvollziehen können, warum gerade diese Gestaltungsalternative als Lösung vorgeschlagen wird und nicht die, welche der Mandant unter Umständen selber vorher für sich ins Auge gefaßt hatte
- der Wunsch des Mandanten ein „gutes Gefühl“ bei der Durchführung der vorteilhaftesten Gestaltungsalternative zu haben – wie beispielsweise Vertrauen in die Kompetenz des Beraters oder Durchschaubarkeit der Entscheidungsfindung –

Weitere nichtmonetäre Ziele haben Paulus und Bogen als qualitative steuerliche Ziele bezeichnend zusammengestellt:

- steuerliches Legalitätsziel: Wahrnehmung legaler Möglichkeiten der Steuerlastgestaltung, Ausschluß von Steuervergehen
- steuerliches Unabhängigkeitsstreben: Verhinderung fiskalischer Eingriffe z.B. durch bewußte Hinnahme von Steuerüberzahlungen, damit keine Konfrontation mit der Finanzverwaltung erfolgt
- steuerliches Sicherheitsstreben: korrekte Sachverhaltsdeklaration zur Vorbeugung gegen Berichtigungsveranlagungen gemäß § 173 AO
- Erwerb eines steuerlichen Goodwills gegenüber der Finanzverwaltung: positive Beeinflussung der Finanzverwaltung bei Ermessensentscheidungen durch das Auftreten des Unternehmens als ehrlicher und pünktlicher Steuerzahler und fairer Kontrahent
- Streben nach steuerlicher Flexibilität : Einsatz steuerlicher Aktionsparameter mit möglichst hoher Flexibilität z.B. steuerbilanzpolitische Aktionsvariablen
- steuerliches Praktikabilitätsstreben: mangelnde Praktikabilität von Steuerlastgestaltungsinstrumenten bewirkt eine Beschränkung der Realisationsmöglichkeiten von quantitativen steuerlichen Zielen
- steuerliche Organisationsziele: Wahrung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Gestaltung steuerlicher Aufzeichnungen, Ermöglichung der Bereitstellung von Daten, die für die Steuerlastgestaltung notwendig sind.¹⁵⁷

¹⁵⁷ Vgl. Bogen: (Zielvorstellungen), 1995, S. 149ff; Paulus: (Ziele), 1983, S. 61ff.

5. Zwischenergebnis: Bedeutung der Flexibilität in der Planung

Diese angeführten Probleme bei der Erbschaftsteuerplanung betonen auch die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Flexibilität im Rahmen der Planung. Mit der flexiblen Planung existiert eine Methode, die Ungewißheit der Zukunft in den Entscheidungsmodellen zu berücksichtigen.¹⁵⁸ Hierbei ist die genaue Kenntnis der Gestaltungsalternativen, deren Spielräume und Auswirkungen unabdingbar.¹⁵⁹ Es werden somit nicht nur hohe Anforderungen an das fachliche Wissen des Steuerberaters gestellt, sondern auch an seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit weiteren Fachleuten wie beispielsweise Rechtsanwälten und Branchenspezialisten; dasselbe gilt für deren Kooperationsbereitschaft. Die Berücksichtigung der Flexibilität erfolgt zum einen während der Planungsdurchführung. Es können vorgegeben werden:

- Alternativpläne¹⁶⁰ z.B. Berücksichtigung von verschiedenen Fallkonstellationen mit jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeiten bei der Auswahl der Gestaltungsmöglichkeit,
- flexible Vermögensübertragungswege (Flexibilitätsreserven¹⁶¹), welche zu einem späteren Zeitpunkt noch korrigiert werden können z.B. Verpachtung des Betriebes¹⁶², Nießbrauch¹⁶³ oder die hohe Elastizität¹⁶⁴ der Rechtsform GmbH & Co. KG¹⁶⁵,
- Änderungsmöglichkeiten wie z.B. Rückforderungsrechte¹⁶⁶ wie Notbedarfseinrede (§ 519 BGB), Rückforderung wegen Notbedarf (§ 528 BGB), Schenkungswiderruf wegen groben Undank (§ 530 BGB) oder vertragliche Rückforderungsrechte¹⁶⁷ des Überträgers bei Ehescheidung oder Vorversterben des Übernehmers, Belastung und Veräußerung des übergebenen Vermögens.

¹⁵⁸ Vgl. Jacob: (Flexibilität), 1989, S. 16; Schneider: (Planung), 1971, S.831ff; Hax; Laux: (Planung), 1972, S. 318.

¹⁵⁹ Vgl. Heigl: (Ertragsteuer-Kennzahlen), 1974, S. 16ff; Marettok: (Steuerbilanzpolitik), 1971, S. 79ff.

¹⁶⁰ Vgl. Jacob: (Unsicherheit), 1974, S. 404ff, S. 426ff; Laux: (Entscheidungstheorie), 1982, S. 249ff; Wehmeyer: (Planung), 1967, S. 98ff.

¹⁶¹ Flexibilitätsreserven sind bei der Erbschaftsteuerplanung ebenso erforderlich wie bei anderen Entscheidungssituationen. Vgl. Wacker: (Steuerplanung), 1979, S. 18, 45, 102.

¹⁶² Vgl. Eberhard: (Betriebsverpachtung), 1999, S. 273.

¹⁶³ Vgl. Janssen; Nickel: (Unternehmensnießbrauch), 1998, S. 21.

¹⁶⁴ Elastizität wird als synonyme Begriff für Flexibilität gesehen. Vgl. Engels: (Bewertungslehre), 1962, S. 101; Mellwig: (Anpassungsfähigkeit), 1972, S. 12ff; Wehmeyer: (Planung), 1967, S. 98ff.

¹⁶⁵ Vgl. Hesselmann: (Körperschaftsteuerreform), 1976, S. 248f; Dornfeld: (Personenunternehmen), 1968, S. 272.

¹⁶⁶ Schenkungen werden oft mit Widerrufsklauseln versehen, insbesondere um die Erhaltung der übertragenden Gegenstände im Familienvermögen zu sichern. Wird eine freigebige Zuwendung wegen eines gesetzlichen Rückforderungsrechtes zurückgegeben, erlischt die festgesetzte Steuer (§ 29 Abs.1 Nr. 1 ErbStG), soweit sie die Steuer auf die dem Beschenkten verbleibenden Nutzungen übersteigt (§ 29 Abs. 2 ErbStG). Nach herrschender Meinung erlischt auch bei einem Widerruf aufgrund eines vertraglich vereinbarten freien Widerrufsvorbehalts die festgesetzte Steuer nach § 29 Abs. 1 Nr.1 ErbStG. Vgl. Kapp: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, Rz. 29 zu § 29 ErbStG; Koblenzer: (Familienunternehmen), 2004, 147-151; Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 1999, Anm. 7 zu § 29 ErbStG; Moench: (Erbschaftsteuer), 2001, Anm. 15 zu § 29 ErbStG. Hier ist ebenfalls § 29 Abs. 2 ErbStG zu beachten.

¹⁶⁷ Ein vertraglich vereinbarter Widerrufsvorbehalt führt wie eine unbedingte Zuwendung zu einer Vermögensverschiebung und steht der Schenkungsteuerpflicht nicht entgegen (BFH vom 13.9.1989, S. 1034).

nen Vermögens durch den Übernehmer oder Insolvenzverfahren des Übernehmers und ggfls. Sicherung durch Vormerkungen im Grundbuch sowie

- Sicherheitsvorkehrungen¹⁶⁸ beispielsweise die Einholung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt¹⁶⁹ und Steuerklauseln¹⁷⁰ in Verträgen sowie die sofortige Verfügungsmacht¹⁷¹ der Vermögensempfänger über das erhaltene Vermögen.

Zum anderen wird die Flexibilität ebenso nach der Planungsphase durch regelmäßige Überprüfung der getroffenen Entscheidung z.B. in einem festen Zyklus und bei besonderen Vorkommnissen wie z.B. Geburten, Todesfälle, Scheidungen, Eheschließungen sowie betrieblichen Veränderungen (Umwandlung, Erweiterung, Änderung der finanziellen Situation etc.), aber auch bei Rechtsänderungen einkalkuliert.

Die Grenzen einer flexiblen Erbschaftsteuerplanung bei Familienbetrieben ergeben sich im Wesentlichen durch folgende Restriktionen:

1. familiäre Situationen: Güterrecht, Pflichtteilsberechtigte
2. betriebliche Konstellationen: Gesellschaftsverträge wegen Nachfolgeklausel, Abfindungsklausel, Entnahmerechte, evtl. Erbschaftsteuerpool
3. rechtliche Gegebenheiten: Eheverträge, Erbverträge, Testamente (insbesondere Gemeinschaftliche Ehegattentestamente), letztwillige Verfügungen von vorverstorbenen Erblassern (von Mutter, Vater, Ehegatten, Tante etc.) mit Bindungswirkungen, Schenkungsverträge, Vorschenkungen, Pflichtteils- und Erbverzichte¹⁷²
4. Vermögensverhältnisse: Teilbarkeit des Vermögens, Höhe des Vermögens, Art des Vermögens.

¹⁶⁸ Vgl. Wehmeyer: (Planung), 1967, S. 103ff.

¹⁶⁹ Auskunft mit Bindungswirkung nach Treu und Glauben. Vgl. BMF vom 24.6.1987, vom 21.2.1990 und vom 29.12.2003; Vgl. Lohmeyer: (Auskünfte), 1978, S. 26ff; Thiel: (Vertrauensschutz), 1988, S. 1343ff, Hollatz: (Verständigungen), 2002, S. 297f.

¹⁷⁰ Begriff und Wesen der Steuerklauseln vgl. Gaffron: (Steuerklauseln), 1971, S. 297ff; Sauer: (Steuerklauseln), 1975, S. 19ff.

¹⁷¹ Beispielsweise dauert die Erteilung von Erbscheinen häufig mehrere Monate. Aus diesem Grund sollten Vorkehrungen getroffen werden damit der Vermögensempfänger sofort über das Vermögen verfügen kann. Hier kommen zum Beispiel die postmortale Vollmacht für den Todesfall oder ein Vertrag zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB) in Betracht. Es besteht auch die Möglichkeit die Verfügungsmacht in die Hände eines vom Erblasser bestimmten Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters oder Nachlaßpflegers zu legen. Für den jeweiligen individuellen Fall ist die entsprechende Maßnahme abzustimmen.

¹⁷² Vgl. Flick: (Erbschaftsteuerplanung), 1993, S. 930.

Drittes Kapitel

Vorgehensweise bei der Erbschaftsteuerplanung

1. Überblick über den Planungsablauf

Die beschriebenen Probleme bei der Erbschaftsteuerplanung – die psychologischen Aspekte sowie die Komplexität aufgrund individueller Ziele und Zeithorizontprobleme - machen eine beraterorientierte Vorgehensweise immer wichtiger. Hierbei führen die Möglichkeiten einer flexiblen Erbschaftsteuerplanung nicht nur dazu, daß erhöhte Anforderungen an die Sachkenntnisse und die schöpferische Phantasie der Steuerberater notwendig sind, sondern sie machen es auch unerlässlich, eine Erbschaftsteuerplanung in methodischer Hinsicht gemäß den Erkenntnissen der modernen Entscheidungstheorie zu betreiben.¹⁷³ Eine beraterorientierte Methodik bei der Erbschaftsteuerplanung unter Berücksichtigung der entscheidungstheoretischen Erkenntnisse sowie die Anwendung formalisierter Bewertungsverfahren berücksichtigt dann nicht nur die steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen, zivilrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen, familiären sowie psychologischen Aspekte sondern auch die individuellen Ziele des Vermögensübergebers sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen einzelnen Betrachtungsweisen. In diesem Kapitel der Arbeit zur Unterstützung der Entscheidungsfindung des Vermögensübergebers eine Methode zur beraterorientierten Erbschaftsteuerplanung entwickelt werden. Mit dieser Vorgehensweise soll das Entscheidungsproblem des Vermögensübergebers durch das Aufzeigen von Zusammenhängen sowie Konflikten transparent gemacht und das Auffinden zielgerichteter Entscheidungen unterstützt werden.

Dem Planungsprozeß geht immer ein Planungsgrund voraus. Bei der Erbschaftsteuerplanung steht die erbschaftsteuerminimierende Vermögensübertragung im Vordergrund. Diesem Planungsgrund ist genügend Aufmerksamkeit zu schenken, damit nicht die falschen Ziele verfolgt oder nur Ausschnitte behandelt werden und hierdurch dann keine befriedigende Entscheidung durch den Vermögensübergeber herbeigeführt werden kann.

Im Anschluß an die genaue Ermittlung des Planungsgrundes folgt die Analyse der Ausgangssituation. Es ist die Situation in ihren Zusammenhängen, Beziehungen und Interaktionen zu erfassen und zu erkennen. Erst im zweiten Schritt erfolgt der eigentliche Planungsprozeß. Der Planungsprozeß ist ein vielstufiger, iterativer Prozeß, der zukunftsgerichtet ist und dazu dient, eine Handlungsorientierung zu gewinnen. In der Regel werden beim Planungsprozeß die folgenden Phasen unterschieden:

¹⁷³ Vgl. Überlegungen von Höhn zur internationalen Steuerplanung. Höhn: (Probleme), 1984, S. 374.

- Zielbildung
- Problemanalyse
- Alternativensuche
- Prognose
- Alternativenbewertung
- Entscheidung.¹⁷⁴

In der Literatur werden bei dem Planungsprozeß zur Planungslänge, zum Planungsablauf sowie zur Reihenfolge und Anzahl der einzelnen Phasen unterschiedliche Auffassungen vertreten.¹⁷⁵

Die unterschiedlichen Auffassungen weichen nur geringfügig von einander ab, bis auf das Problem, ob der Entscheidungsprozeß sowie die Ausführung und die Kontrollen mit zum Planungsprozeß zu rechnen sind.¹⁷⁶ Die sogenannte Phasenreihenfolge ist keine feste zeitliche sowie sachlogische Abfolge. Es sind auch andere Reihenfolgen möglich, zweckmäßig und sogar teilweise notwendig.¹⁷⁷ Die einzelnen Phasen können im Laufe eines Planungsprozesses z.B. mehrmals durchlaufen werden.¹⁷⁸ Diese Rückkoppelungen führen dazu, daß der Phasenablauf oft nicht linear, sondern zyklisch anzusehen ist.¹⁷⁹

Im Bereich der Steuerplanung werden entsprechende Phasen eingeteilt. Rose¹⁸⁰ skizziert folgende sechs Phasen einer „ordnungsmäßigen Steuerplanung“:¹⁸¹

- Sachverhaltserforschung
- Zielplanformulierung
- Alternativengenerierung
- steuerrechtliche Analyse der Alternativen
(einschließlich der Herausstellung juristischer Zweifelsfragen)
- steuerökonomische (quantifizierende) Analyse der Alternativen
(unter Einschluß der Feststellung der Unsicherheitsgrade)
- Vorlage eines entscheidungsfähigen Alternativenpakets,
gegebenenfalls Bildung einer Entscheidungsmatrix.

¹⁷⁴ Vgl. Wild: (Grundlagen II), 1980, S. 37.

¹⁷⁵ Vgl. Hax: (Unternehmensplanung), 1966, S. 450; Witte: (Phasen-Theorem), 1968, S. 625ff; Wild: (Grundlagen II), 1980, S. 38; Szyperski; Winand: (Grundbegriffe), 1980, S. 101, Rose: (Steuerlehre), 1992, S. 280.

¹⁷⁶ Der Entscheidungsprozeß wird z.B. bei Koch: (Unternehmensplanung), 1982, S. 4f und Rose: (Steuerlehre), 1992, S. 280 mit im Planungsprozeß integriert. Anderer Auffassung sind z.B. Fandel: (Begriff), 1983, S. 482 und Kretschmer: (Unternehmensplanung), 1979, S. 20ff.

¹⁷⁷ Vgl. Rödder: (Steuerplanungslehre), 1988, S. 4; Laux: (Entscheidungstheorie), 1997, S.12.

¹⁷⁸ Vgl. Rose: (Steuerlehre), 1992, S. 280f.

¹⁷⁹ Vgl. Witte: (Phasen-Theorem), 1968, S. 625ff; Szyperski; Winand: (Grundbegriffe), 1980, S. 101.

¹⁸⁰ Vgl. Rose: (Steuerlehre), 1992, S.280f.

¹⁸¹ Rose: (Steuerlehre), 1992, S.280.

Die Phasen der Steuerplanung nach Rose beschränkt sich auf Entscheidungsvorbereitung, der Entscheidungsprozeß an sich wird nicht berücksichtigt. In dieser Arbeit werden die Phasen analog der Gliederung von Rose durchlaufen. Es erfolgt nur die Quantifizierung der unterschiedlichen Gestaltungsalternativen, die Entscheidung für die Gestaltungsalternative ist von dem Vermögensübergeber durchzuführen. Der Vermögensübergeber trifft seine Entscheidung. Der Berater unterstützt ihn aufgrund seiner Fachkenntnisse.

2. Analyse der Ausgangssituation und Ermittlung der Ziele des Vermögensübergebers

2.1. Analyse der Ausgangssituation und Bestimmung der Ziele des Vermögensübergebers

Die Analyse der Ausgangssituation, auch Sachverhaltserforschung genannt, stellt den ersten Teilschritt im Erbschaftsteuerplanungsprozeß dar. Sie dient der Erarbeitung der Informationsbasis, die für eine zielorientierte Entscheidung notwendig ist. Zu diesem Zweck müssen die derzeitigen Verhältnisse festgestellt und analysiert werden sowie die zukünftige Entwicklung des Vermögens, der Familiensituation und der Gesetze prognostiziert werden. Hierauf aufbauend sind dann denkbare Strategien zu entwickeln, die in Form von Gestaltungsalternativen umzusetzen sind. In der Literatur wird vorgeschlagen, die Vergangenheitswerte der letzten zehn Jahre für eine bessere Prognose der zukünftigen Entwicklung zu untersuchen.¹⁸² Zusätzlich ist die Entwicklung des Vermögens unabhängig von den Vergangenheitszahlen zu ermitteln, da es beispielsweise bei der Bewertung von Betrieben auf die Möglichkeit des Betriebes, zukünftig weiterhin die Erträge wie in der Vergangenheit zu erwirtschaften, ankommt.¹⁸³ Hierbei haben Berater, die den Vermögensübergeber schon längere Zeit betreuen und beraten, Vorteile. Dieses trifft insbesondere auf Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu, die schon seit Jahren die betrieblichen Verhältnisse, die Vermögenslage sowie die familiäre Situation des Mandanten kennen. In der Regel beraten sie den Mandanten in allen steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen, so daß sie die einzelnen Punkte aus ihren Akten zusammenstellen können und nur noch ergänzende Angaben benötigen bzw. aktuellere Angaben sowie geplante Zukunftswerte oder -situationen erhalten müssen. Dieses nimmt dem potentiellen Vermögensübergeber einen erheblichen Teil der Arbeit ab und reduziert die Gefahr, einzelne Aspekte aufgrund fehlender Information unberücksichtigt zu lassen.

¹⁸² Vgl. Flick: (Erbschaftplanung), 1993, S. 930.

¹⁸³ Vgl. Hayn: (Unternehmensbewertung), 2000, S. 1352; IDW: (Grundsätze), 2003, S. 1ff; Moxter: (Grundsätze), 1983, S. 11; Ballwieser, Leuthier: (Steuerberatung), 1986, S. 548.

Im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung ist zunächst das Umfeld des Vermögensübergabers sowie auch das Unternehmensumfeld zu analysieren und auszuwerten. Hierfür sind insbesondere folgende Angaben für den Berater notwendig:

familiäre Situation:

- ledig, verheiratet, verwitwet, getrennt lebend, geschieden, eheähnliche Lebensgemeinschaft
- Anzahl der Kinder, Alter der Kinder, Ausbildung der Kinder, gemeinsame Kinder und Kinder aus verschiedenen Verbindungen
- Alter des Überträgers
- Alter des Partners, Ausbildung des Partners
- Vorhandensein von Pflichtteilsberechtigten
- Vorhandensein von weiteren zu betreuenden Familienmitglieder wie z.B. Eltern, Geschwister etc.

betriebliche Verhältnisse:

- Betriebsgröße
- Betriebsform
- Betriebsart
- Nachfolger/ Übernehmer aus der Familie / Betriebsfremder Nachfolger
- finanzielle Situation des Betriebes
- Unternehmenspläne

Hierfür sind die Jahresabschlüsse sowie Steuererklärungen, eigene Vermögensübersichten, Betriebsprüfungsprotokolle sowie Einheitswertbescheide und die internen Planungsunterlagen der Unternehmensleitung einschließlich der Controllingstelle geeignet.

Vermögenslage:

- Vermögensarten
- Vermögenshöhe
- finanzielle Situation, insbesondere die Einkommensverhältnisse
- Vermögenslage und Einkommensverhältnisse des Partners und der Vermögensübernehmer

Die Vermögenslage und die Einkommensverhältnisse sind beispielsweise anhand der Einkommensteuererklärungen, eigener Vermögensaufstellungen oder Gutachten festzustellen.

Rechtliche Situation:

Für die Klärung der rechtlichen Situation eignen sich die Durchsicht sämtlicher Verträge und Urkunden:

- Testamente, Erbverträge, Schenkungsverträge (einschließlich von vorverstorbenen Erblassern mit Bindungswirkung)
- Eheverträge
- Gesellschaftsverträge
- Betriebsverträge
- Pachtverträge
- Verträge über Erb- und Pflichtteilsverzichte.¹⁸⁴

Diese Ausgangssituation (Istsituation) ist dann zu vergleichen mit der Sollsituation, also den Zielgrößen, die erreicht werden sollen. Die sich aus diesem Vergleich ergebenden Abweichungen sind Voraussetzung für eine Beurteilung der entsprechenden Alternativen. Denn Alternativen können nur sinnvoll bewertet werden, wenn man weiß, welchen Zweck sie erfüllen sollen. Deshalb sind als Grundlage für Entscheidungen zunächst die Ziele zu betrachten.¹⁸⁵ Der Vermögensübergeber hat seine Ziele zu nennen und der Berater hat diese Ziele in Zusammenarbeit mit dem Vermögensübergeber entsprechend zuzuordnen. Insbesondere hat der Berater die Aufgabe den Vermögensübergeber bei der Erfassung und Beseitigung der Probleme – wie Mehrfachnennungen, Operationalität, Vollständigkeit, Unabhängigkeit etc. – zu unterstützen.

2.2. Gewichtung der Ziele

Nach Ermittlung der Ausgangssituation und der Erfassung der individuellen Ziele des Vermögensübergebers ergibt sich regelmäßig die Situation, daß mehrere Ziele gleichzeitig verfolgt werden. Da die möglichen Gestaltungsalternativen für die Vermögensübertragung jedoch in aller Regel jedes einzelne Ziel in unterschiedlicher Weise berücksichtigt, ist zunächst eine Zielgewichtung erforderlich. Hierbei hat der Vermögensübergeber seine Ziele in eine Rangfolge zu bringen. Dafür ist es entscheidend, daß er seine Ziele selbst in eine Rangfolge bringt und nicht etwa sein Berater diese Rangfolge aufstellt. Denn seine Ziele sind seine persönlichen Vorstellungen und nur er kann die Wichtigkeit der einzelnen Ziele bestimmen. Der Vermögensübergeber

¹⁸⁴ Aufstellungen über vorzulegende Unterlagen sowie aufzunehmende Angaben haben auch Weinländer und Flick angegeben. Vgl. Weinländer: (Unternehmensnachfolge), 1998, S. 167ff; Flick: (Erbchaftsteuerplanung), 1993, S. 930.

¹⁸⁵ Vgl. Heinen: (Zielsystem), 1966, S. 22.

sollte zunächst seine Ziele nennen und beschreiben, und erst dann im Zusammenhang alle von ihm aufgeführten Ziele gewichten. Den einfachsten Fall stellt die Gleichgewichtung der vom Vermögensübergeber genannten Ziele dar. Die Voraussetzung ist dann natürlich, daß für den Vermögensübergeber alle seine Ziele von gleicher Bedeutung sind. Dieses wird sicherlich in der Praxis eine Ausnahme sein. Empirische Untersuchungen haben ermittelt, daß die einzelnen Ziele von unterschiedlicher Bedeutung für die Vermögensübergeber sind.¹⁸⁶ Durch die Gewichtung der Ziele wird die relative Bedeutung, die ein Ziel im Verhältnis zu allen anderen Zielen derselben Ebene hat, ausgedrückt.¹⁸⁷ Somit kann eine subjektive Beurteilung bewußt mit in die Bewertung einfließen. Es ist für die praktische Durchführung der Gewichtung von Zielen von großem Vorteil, daß bei der Ermittlung der Ziele eine Systematik angelegt wird. Die systematische Vergabe von Gewichten wird hierdurch erleichtert. Die Komplexität der Gewichtung sollte für Dritte nachvollziehbar sein, somit ist ein Gewichtungsverfahren, welches eine nachvollziehbare Bewertung ermöglicht, von großem Nutzen. Es werden in der Literatur verschiedene formale Gewichtungsverfahren unterschieden.¹⁸⁸ Utermarck nimmt eine Einteilung der Gewichtungsverfahren nach dem Charakteristikum der direkten und indirekten Gewichtung vor.¹⁸⁹ Bei dem Verfahren der direkten Gewichtung wird im Anschluß an die Rangordnungsbestimmung die Gewichtung unmittelbar festgelegt, während bei den Verfahren der indirekten Gewichtungen die endgültige Gewichtung im Rahmen der Normierung bestimmt werden. Im folgenden werden die Verfahren kurz beschrieben:¹⁹⁰

Verfahren der direkten Gewichtung

* Methode der direkten Gewichtung

Zuerst werden die Ziele von dem Vermögensübergeber in eine Rangfolge gebracht. Im zweiten Schritt erfolgt die direkte Gewichtung. Jedes Ziel ist vom Vermögensübergeber im Vergleich zu den anderen Zielen abzuwägen. Es erfolgt im Gegensatz zu den nachfolgenden Methoden kein weiterer methodischer oder mathematischer Zwischenschritt bei der Gewichtung der Ziele.¹⁹¹ Es erfolgt nur eine direkte Gewichtung durch die Überlegungen des Vermögensübergebers. Dieses Verfahren ist einfach zu handhaben und bereitet wenig Aufwand.

¹⁸⁶ Vgl. Spielmann: (Generationenwechsel), 1994, S. 230f; Trompeter: (Erbfolge), 1994, S. 2; Donckels, Hoebeke: (Schaffung), 1990, S. 24f.

¹⁸⁷ Vgl. Rinza, Schmitz: (Nutzwert-Kosten-Analyse), 1992, S. 49.

¹⁸⁸ Vgl. Rinza, Schmitz: (Nutzwert- Kosten-Analyse), 1992, S. 48, S. 95ff; Rürup: (Nutzwertanalyse), 1982, S. 110.

¹⁸⁹ Vgl. Utermarck: (Anwendung), 1996, S. 47f.

¹⁹⁰ Eine ausführliche Schilderung anhand von Beispielen bringt Utermarck: (Anwendung), 1996, S. 47ff; sehr detailliert sind die Verfahren der singulären und sukzessiven Vergleiche, dem Matrix- und Deltaverfahren sowie dem Verfahren der absoluten Gewichtung dargestellt bei Rinza, Schmitz: (Nutzwert-Kosten-Analyse) 1992, S. 95ff.

¹⁹¹ Vgl. Rinza, Schmitz: (Nutzwert-Kosten-Analyse), 1992, S. 178.

Verfahren der indirekten Gewichtung

* Methode der singulären Vergleiche

Es werden beim singulären Vergleich zwei Ausprägungen unterschieden:

- der Vergleich aller Ziele mit dem wichtigsten Ziel
- der Vergleich ausgehend vom wichtigsten Ziel und danach der Vergleich aller Ziele mit dem jeweils vorrangigen Ziel zur Bestimmung von Gewichtungen.

Beide Ausprägungen sind einfach und mit geringem Aufwand durchzuführen, wenn die Zahl der Ziele gering ist.

* Methode der sukzessiven Vergleiche

Hier wird der Versuch vorgenommen, eine möglichst genaue Abschätzung der Gewichtungen der Ziele zu erreichen. Dieses erfolgt durch zahlreiche ordinale Vergleiche zwischen den Zielen,¹⁹² z.B. $Z_1+Z_2 > Z_3+Z_4+Z_5$. Dieses Verfahren kann nur bei einer geringen Anzahl von Zielen angewendet werden.

* Methode der Matrixverfahren

Es wird bei diesem Verfahren jedes Ziel mit jedem Ziel verglichen. Dieses Verfahren wird auch als die Methode des vollständigen paarweisen Vergleichs bezeichnet. In der Regel erfolgt die Darstellung in einer Matrix. Bei diesen Vergleichen der einzelnen Ziele ist darauf zu achten, daß bei abgegebenen Wertungen keine Widersprüche auftreten. Das Matrixverfahren kann für beliebig viele Ziele verwendet werden, aber es ist dann natürlich sehr aufwendig.

* Methode der Delta-Verfahren

Bei diesem Verfahren wird mit linearen Erfüllungsgradfunktionen gearbeitet, die sich durch die Festlegung von Minimal- und Maximalforderungen für jedes Ziel ergeben. Es wird dann für ein Ziel eine Nutzwertsteigerung festgelegt, um dann die Veränderung festzustellen, die bei einem anderen Ziel die gleiche Nutzwertsteigerung auslöst.

Dieses Delta-Verfahren kann nur bei monetären Zielen eingesetzt werden, wegen der Berücksichtigung von Erfüllungsgradfunktionen.¹⁹³ Im Gegensatz hierzu sind die Verfahren des singulären und sukzessiven Vergleichs wie auch das Matrixverfahren auch bei nichtmonetären Zielen einsetzbar, da lediglich eine ordinale Rangfolge verwendet wird.

¹⁹² Vgl. Blohm, Lüder (Investition), 1995, S. 181.

¹⁹³ Vgl. Rinza, Schmitz: (Nutzwert-Kosten-Analyse), 1992, S. 114; Rürup: (Nutzwertanalyse), 1982, S. 110.

* Methode der Kardinalskala (Methode der absoluten Gewichtung)¹⁹⁴

Die Gewichte werden mit Hilfe einer Kardinalskala, einer Art Notenskala, festgelegt. Hierbei wird ein absoluter Maßstab zugrunde gelegt z.B.:

sehr wichtig	=	4
wichtig	=	3
beschränkt wichtig	=	2
nicht allzu wichtig	=	1
völlig unwichtig	=	0

Voraussetzung für die Gewichtung auf Basis einer Kardinalskala ist die Annahme, daß die verbal beschriebene Einteilung auch durch Kardinalzahlen angegeben werden können. Bei diesem Verfahren wird unterstellt, der Anwender (z.B. der Vermögensübergeber) hat eindeutige Vorstellungen über die Bedeutungsunterschiede und er kann diese in Zielgewichte ausdrücken.¹⁹⁵

Für welches Gewichtungsverfahren sich der Vermögensübergeber letztendlich entscheidet, hängt von dem angemessenen Aufwand und den Qualitätsanforderungen,¹⁹⁶ sowie von der Nachvollziehbarkeit der Gewichtung wie auch der leichten Handhabbarkeit des Verfahrens für den Vermögensübergeber ab. Denn alle oben beschriebenen Verfahren setzen voraus, daß der Vermögensübergeber seine Ziele und Wünsche präzise nennen und gewichten kann. Es wird ferner unterstellt, daß die Ziele des Entscheidungsträgers (hier: Vermögensübergebers) für den ersten Schritt in einer ordinalen Skala¹⁹⁷ abbildbar sind und dann bei der Zuordnung der Gewichte die kardinale Skala zugrunde gelegt werden kann. Es sind auch Kombinationen der Verfahren möglich, um die Vorteile der unterschiedlichen Verfahren zu verbinden und den Versuch zu unternehmen, die Nachteile der einzelnen Verfahren zu verhindern.¹⁹⁸ Denn bei der Gewichtung der nichtmonetären Ziele für die Transformation in pseudometrische Informationen ist es besonders wichtig, keine wesentlichen Informationsinhalte zu verlieren oder Informationen in die Gewichtung der Ziele einzuschleusen, die durch die ordinale Messung nicht erhoben worden sind.¹⁹⁹ Somit ist eine sinnvolle Übersetzung Voraussetzung für das weitere Vorgehen. Durch Kombination der Methode des Matrixverfahrens mit der Methode der Kardinalskala kann bei vollständigem Ausfüllen der Matrix die Stetigkeit des eigenen Urteils nachgeprüft werden.²⁰⁰ Die Zeilen-

¹⁹⁴ Vgl. Scheller: (Untersuchung), 1974, S. 23.

¹⁹⁵ Vgl. Dreyer: (Nutzwertanalyse), 1975, S. 105.

¹⁹⁶ Vgl. Rürup: (Nutzwertanalyse), 1982, S. 110.

¹⁹⁷ Vgl. Rinza, Schmitz: (Nutzwert-Kosten-Analyse), 1992, S. 193ff; Strebel: (Gewichtung), 1972, S. 100f; Zange-meister: (NutzwertanalyseII), 1976, S. 151f.

¹⁹⁸ Utermarck macht den Vorschlag einer kombinierten Gewichtungsmethode. Vgl. Utermarck: (Anwendung), 1996, S. 70ff.

¹⁹⁹ Vgl. Adam: (Planung), 1996, S. 404.

²⁰⁰ Vgl. Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 21.

summen und Spaltensummen kontrollieren sich rechnerisch, wenn bei der Kardinalskala die Quantifizierung mit positiven und negativen Werten gewichtet wird, beispielsweise:

von + 4 = sehr extrem wichtig

über 0 = gleich gewichtig

bis - 4 = völlig unwichtig, denn die Tabelle in Form einer Matrix ist symmetrisch.

Aus diesen Gründen bietet sich eine Verknüpfung dieser beiden Methoden für die Gewichtung der Ziele durch den Vermögensübergeber im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuerplanung an.²⁰¹ Außerdem ist es empfehlenswert, wenn sich der Vermögensübergeber seine eigenen Gedanken notiert und die einzelnen Schritte dokumentiert. Hierdurch kann er zukünftig leichter eine Überprüfung seines Zielsystems sowie der Gewichtung der Ziele vornehmen und gegebenenfalls entsprechende Änderungen veranlassen.

2.3. Berücksichtigung von Beziehungen

Die einzelnen Ziele des Vermögensübergebers können in verschiedenartigen Beziehungen zu einander stehen. Im Rahmen der Gewichtung besteht die Forderung, daß die Ziele des Vermögensübergebers unabhängig voneinander, also indifferent sein sollen. Dieses bedeutet, kein Ziel hat einen Einfluß auf ein anderes Ziel. In der Realität sind aber die Ziele in der Regel nicht immer unabhängig voneinander. Es wird bei den Abhängigkeiten der Ziele zwischen einseitigen Abhängigkeiten - Dependenzen - und auch wechselseitigen Abhängigkeiten - Interdependenzen - unterschieden. Diese Abhängigkeiten der Ziele untereinander äußern sich in den unterschiedlichsten Formen. Die Beziehung der Ziele untereinander kann indifferent (neutral) aber auch komplementär (ergänzend) oder sogar konkurrierend sein.²⁰² Es wird von Indifferenz gesprochen, wenn die Realisierung eines Zieles ohne Einfluß auf die Realisierung eines anderen Zieles ist. Bei der Komplementarität wird durch die Erfüllung eines Zieles auch die Realisierung des anderen Zieles gefördert, während bei einer Zielkonkurrenz die Realisierung eines Zieles die Verwirklichung eines anderen Zieles ausschließt. Die Beziehungen zwischen den Zielen sind nicht immer gleichbleibend, sie können beispielsweise in einem Bereich indifferent und in einem anderen Bereich konkurrierend zueinander sein. Bei solchen Konstellationen wird dann von partieller Indifferenz, Komplementarität oder Konkurrenz gesprochen.²⁰³ Ferner wird bei komplementären Zielen zwi-

²⁰¹ Im Vierten Kapitel wird in beiden Fallstudien diese Kombination des Matrixverfahrens mit der Kardinalskala für die Gewichtung der Ziele angewandt.

²⁰² Vgl. Schmidt-Sudhoff: (Unternehmerziele), 1967, S. 118ff; Bidlingmaier: (Zielkonflikt), 1968, S. 44ff; Gäfgen: (Theorie), 1968, S. 119ff; Heinen: (Grundlagen), 1971, S. 94ff; Mag: (Mehrfachziele), 1976, S. 49ff.

²⁰³ Vgl. Bamberg, Coenenberg: (Entscheidungslehre), 2000, S. 53.

schen symmetrischer und asymmetrischer Komplementarität unterschieden.²⁰⁴ Von symmetrischer Komplementarität wird gesprochen, wenn die Abhängigkeiten zwischen der Realisierung der Ziele wechselseitig bestehen. Diese wechselseitige Komplementarität zweier Ziele kann für die gesamte Entscheidungssituation des Vermögensübergebers gelten, so daß dann nur eines der beiden Ziele weiter bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen ist, ohne einen Informationsverlust zu erhalten. Bei der asymmetrischen Komplementarität führt eine erhöhte Realisierung des einen Zieles zur Förderung des anderen Zieles, aber dieses erfolgt dann nicht unbedingt im gleichen Maße umgekehrt.

Im folgenden sollen beispielhaft Zielbeziehungen zwischen den beschriebenen Zielen des Vermögensübergebers dargestellt werden. Hierbei ist eine wichtige Voraussetzung, daß die bestehenden Beziehungen zwischen den verschiedenen Zielen bekannt sind. Die Beziehungen zwischen den einzelnen Steuerarten – Erbschaftsteuer, Ertragsteuern, Grunderwerbsteuer sowie Umsatzsteuer – werden überwiegend durch gesetzliche Regelungen vorgegeben. Die Systematiken der Steuerarten aber auch die Definitionen der gleichen Begriffe sind recht unterschiedlich. Beispielsweise werden die Begriffe „Unternehmer“ und „Unternehmen“ in den Steuergesetzen²⁰⁵ in unterschiedlichem Sinn verwendet.²⁰⁶ Ähnliches gilt beim Eigentumsbegriff: im Grunderwerbsteuergesetz knüpft er an das Zivilrecht und nicht an die ertragsteuerrechtliche Beurteilung an. Die beschriebenen Steuerarten sind aufgrund ihrer speziellen Steuerartenbezogenheit weitgehend indifferent zueinander. Es ist aber im jeweiligen Einzelfall der Vermögensübertragung diese Indifferenz zu überprüfen. Grundstücksübertragungen können beispielsweise im Zusammenhang mit Umwandlungen und Umstrukturierungen grunderwerbsteuerliche Tatbestände auslösen; es entsteht zum Beispiel bei Ausgliederungen oder Abspaltungen ein grunderwerbsteuerlicher Tatbestand. Hier wird dann in der Literatur häufig empfohlen, das Grundstück in der Ursprungsgesellschaft zu belassen.²⁰⁷ Oftmals werden aber Grundstücke als wesentliche Betriebsgrundlage betrachtet und ihre Nichtübertragung kann die Teilbetriebsqualifikation und somit die Neutralität verhindern. Es besteht in einem solchen Fall eine Interdependenz zwischen den Zielen Ertragsteuerminimierung und Grunderwerbsteuerminimierung und es ist für derartige Einzelfälle eine entsprechende Empfindlichkeitsanalyse durchzuführen. Im individuellen Einzelfall ist zu entscheiden, ob, wie z. B. in diesem Fall, die ertragsteuerliche Neutralität mit dem Nachteil der grunderwerbsteuerlichen Belastung verbunden werden soll oder ob versucht werden soll, den grunderwerbsteuerlichen Vorgang zu vermeiden und dafür die ertragsteuerliche Belastung in

²⁰⁴ Vgl. Bamberg, Coenenberg: (Entscheidungslehre), 2000, S. 53.

²⁰⁵ Vgl. beispielsweise §§ 1, 2 UStG, § 15 EStG und § 5 Abs. 1 Satz 2 GewStG.

²⁰⁶ Vgl. Blümich: (Einkommensteuer), 2003, zu § 15 EStG, Rz. 201.

²⁰⁷ Vgl. Grotherr: (Probleme), 1994, S. 1975; Fleischer: (Vermeidung), 1996, S. 1391f.

Kauf zu nehmen.²⁰⁸ Zwar ist die Grunderwerbsteuer mit einem Steuersatz von 3,5% (§ 11 Abs. 1 GrEStG) gegenüber den Ertragsteuersätzen äußerst gering, aber die Bemessungsgrundlage sind nicht die Buchwerte, sondern die in der Regel erheblich darüber liegenden Grundstückswerte.²⁰⁹

Das Erbschaftsteuerrecht bezieht sich teilweise auf Ertragsteuergrundsätze. Im Bereich der Erbschaftsteuer wird für bestimmte Beurteilungen Bezug auf das Einkommensteuergesetz genommen. Beispielsweise bei der Schenkung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft unter freiem Widerrufsvorbehalt, wird der Vermögensempfänger nach den Ertragssteuergrundsätzen wegen des Widerrufsvorbehalts nicht Mitunternehmer. Die Folge ist, daß der Vermögensempfänger kein Betriebsvermögen erwirbt und somit nicht § 13a ErbStG zur Anwendung kommt, obwohl schenkungsteuerlich eine freigebige Zuwendung vorliegt.²¹⁰ Demgegenüber orientiert sich die Erbschaftsteuer an anderer Stelle nicht an den ertragsteuerlichen Grundsätzen. Beispielsweise bei der Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen wirkt sich schenkungsteuerlich ein Überschreiten des Verkehrswertes der Versorgungsleistungen gegenüber dem Verkehrswert des übertragenen Vermögens sofort aus, bei der Einkommensteuer hingegen existiert eine Nichtaufgriffsgrenze von 200%.²¹¹

Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 gab es eine einzige einkommensteuerliche Regelung zur Milderung der Doppelbelastung von Erbschaft- und Einkommensteuer. § 35 EStG regelte die Fälle, bei denen Vermögen, welches der Erbschaftsteuer unterlegen hat, zugleich auch als einkommensteuerliche Einkünfte anzusehen sind.²¹² Mit dem Steuerentlastungsgesetz vom 24.3.1999 ist ab dem Veranlagungszeitraum 1999 diese Regelung ohne Ersatz aufgehoben worden. Die Gesetzesbegründung dieser Änderung geht von einer Vereinfachung des Steuerrechts

²⁰⁸ Vgl. Ebel: (Besteuerung), 1998, S. 165.

²⁰⁹ Vgl. Ebel: (Besteuerung), 1998, S. 164.

²¹⁰ Abschnitt 51 Abs. 1 ErbStH mit Rechtsprechnungshinweisen.

²¹¹ Dieses bedeutet, schenkungsteuerrechtlich führt die Versorgungsleistung zu einer Gegenleistung. Es liegt eine gemischt-freigebige Zuwendung vor. Vgl. Troll, Gebel, Jülicher: (Erbschaftsteuergesetz), 2001, § 7 Rz. 232, 427. Einkommensteuerrechtlich liegt eine Gegenleistung bei Versorgungsleistung erst bei Überschreiten der Nichtaufgriffsgrenze vor. Abschnitt 123 Satz 6 EStR.

²¹² Hierbei kann es sich beispielsweise um:

- geerbte Forderungen handeln, die an den Erben gezahlt werden, beispielsweise Honorarforderungen oder Mieterforderungen (Vgl. Blümich: (Einkommensteuergesetz), 2003, § 35 EStG in der Fassung vor dem Steuerentlastungsgesetz vom 24.3.1999, Rz. 10)
- geerbte Vermögenswerte handeln, die vom Erben veräußert oder entnommen werden sowie die Vornahme einer Betriebsaufgabe und hierfür entsteht Veräußerungs-, Entnahme- oder Aufgabegewinn (Vgl. Klotz: (Milderung), DSz 1974, S. 349; FG Hamburg vom 23.2.1984, EFG 1984, S. 505)
- die Veräußerung von geerbten Gegenständen i. S. des § 23 EStG innerhalb der Spekulationsfrist handeln (Vgl. Blümich: (Einkommensteuergesetz), 2003, § 35 EStG in der Fassung vor dem Steuerentlastungsgesetz vom 24.3.1999, Rz. 10)

aus und nimmt dafür die Doppelbelastung von Einkünften mit Einkommen- und Erbschaftsteuer hin.²¹³ Hierdurch wird die Indifferenz der Erbschaftsteuer mit der Einkommensteuer gefördert.

Die Beziehung des Ziels Kostenminimierung zu den Zielen der Steuerminimierung ist für die einzelnen Steuerarten zu betrachten. Die Grunderwerbsteuerminimierung ist zu der Kostenminimierung im allgemeinen als indifferent zu bezeichnen. Denn die Höhe der Grunderwerbsteuer kann nicht durch weitere Kosten wie beispielsweise Notar- oder Gerichtskosten beeinflusst werden. Die Kostenminimierung ergänzt die Grunderwerbsteuerminimierung, da die Höhe der Kosten – Notarkosten, Gerichtskosten - teilweise abhängig von der Höhe der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ist.

Bei der Umsatzsteuerminimierung besteht die Möglichkeit, daß sich die Kostenminimierung hierzu indifferent oder auch ergänzend verhält. Dieses ist davon abhängig, ob die in den Kosten enthaltenen Vorsteuerbeträge gemäß § 15 UStG abziehbar sind.²¹⁴

Die Erbschaftsteuerminimierung sowie die Ertragsteuerminimierung sind zu der Kostenminimierung dann konkurrierend, wenn die Kosten als Nachlaßkosten etc. oder als Betriebsausgaben von der Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer bzw. der Einkommen- bzw. Körperschaft- sowie Gewerbesteuer abzuziehen sind. Denn je höher die Kosten sind desto geringer sind die Bemessungsgrundlagen für die jeweilige Steuerart. Zu berücksichtigen ist aber, daß grundsätzlich die Kostenminimierung der Steuerminimierung vorgeht, da in der Regel bei 100% Aufwand nicht 100% Steuererstattung erfolgt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß eine Vermögensübertragung in aller Regel Kosten verursacht. Unterschiede können nur in der Höhe der Kosten festgestellt werden, beispielsweise entstehen bei Anteilsübertragungen von Kapitalgesellschaftsanteilen ebenso wie bei Übertragungen im Zusammenhang mit Grundstücken zwingend Notargebühren, welche bei Personenhandelsgesellschaftsanteilen oder Mobilien vermieden werden können.

Auch bei den nichtmonetären Zielen stellt sich die Frage der Zielbeziehungen, ob und inwieweit verschiedene Ziele gleichzeitig erreicht werden können oder sie sich gegenseitig ausschließen oder behindern. Die Zielbeziehungen können auch hier komplementärer (ergänzender), konkurrieren-

²¹³ Vgl. Bundestagsdrucksache 14/23 Gesetzesbegründung zu Art. 1, zu Nr. 36.

²¹⁴ Beispielsweise wird der Vorsteuerabzug bei den Übertragungskosten von der Finanzverwaltung versagt, wenn ein zum Einzelunternehmen gehörendes Grundstück steuerfrei nach § 4 Nr. 12 a UStG vermietet wird, vgl. § 15 Abs. 2 UStG.

der, fördernder oder indifferenter Art sein. Beispielsweise kann das Ziel Erhaltung des Betriebskapitals mit dem Ziel Versorgung des Vermögensübergabers konkurrieren, da unter Umständen für die Versorgungsleistungen Mittel aus dem Betrieb abfließen. Dagegen fördert das Ziel Versorgung des Vermögensübergabers beispielsweise das Ziel Vermögensübertragung auf Abkömmling etc. durch Übertragung des Betriebes gegen Pacht. Es ist wie bei den monetären Zielen auch bei den einzelnen nichtmonetären Zielen der individuelle Einzelfall zu betrachten.

Ebenfalls sind die Beziehungen zwischen monetären und nichtmonetären Zielen zueinander für jeden individuellen Einzelfall zu untersuchen. Das Ziel Vermögensübertragung auf Abkömmlinge oder andere kann beispielsweise das Ziel Steuerminimierung ergänzen. Denn durch die Vermögensübertragung könnten auch Einkünfte verlagert werden und somit Ertragsteuern soweit reduziert werden, daß die Belastung durch die anderen Steuerarten von der Ersparnis bei den Ertragsteuern gedeckt wird. Das Ziel Vermögensübertragung auf Abkömmlinge kann das Ziel Steuerminimierung behindern, wenn durch die Übertragung bei den verschiedenen Steuerarten – Erbschaftsteuer, Ertragsteuer, Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer – insgesamt höhere Steuerzahlungen anfallen als vor der Übertragung.

Im Bereich der Zielbeziehungen treffen eine Vielzahl von Einflußgrößen aufeinander. Für diese unterschiedlichen Wirkungen, Zusammenhänge, Einflüsse, Zeiträume oder auch Änderungen wie auch Veränderungsmöglichkeiten ist ein entsprechendes Instrument der Erfassung notwendig. Die Netzwerktechnik ermöglicht es, nicht nur die Beziehungen darzustellen, sondern es können auch die Eigenschaften der Beziehungen analysiert, abgebildet und quantifiziert werden. Die Darstellung in Form einer Einflußmatrix kann hierbei hilfreich sein.²¹⁵ Es ist aber zu berücksichtigen, daß trotz der Quantifizierung der Ziele es sich teilweise um nichtmonetäre Größen handelt, bei denen die Beziehungen nur in Zahlen dargestellt werden. Der Vermögensgeber hat seine Ziele zu nennen und zu beschreiben, die Beurteilung der Beziehungen zwischen den einzelnen Zielen sowie die Quantifizierung dieser Einflüsse sind dann von Experten durchzuführen. Zur Erzielung eines gewissen Kontrolleffekts ist es vorteilhaft, die Beurteilung von Expertengruppen vornehmen zu lassen.

²¹⁵ Vgl. Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 19; Vester: (Neuland), 1980, S. 69f.

2.4. Zwischenergebnis: Einflußmatrix und Interdependenzanalyse

Die Darstellung der Intensität der einzelnen Ziele untereinander in einer Einflußmatrix führt dazu, daß die bestehenden Abhängigkeiten der Ziele miteinander transparent gemacht werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die aus der Einflußmatrix gewonnenen Informationen mit in die Planung des Vermögensübergebers zu integrieren. Diese Einflußmatrix wird in unterschiedlichen Varianten erstellt. Koelle entwickelte ein einfaches Verfahren der Interdependenzanalyse.²¹⁶ Diese Interdependenzanalyse erfolgt als formal-mathematische Methode. Die Ziele werden paarweise daraufhin untersucht, in welcher Richtung und in welchem Maße das eine Ziel eine Ausstrahlung auf das andere Ziel hat. Diese Beeinflussung wird anhand einer Skala, beispielsweise von + 3 = hohe Förderung über 0 = kein Einfluß bis - 3 = hohe indirekte Behinderung, beurteilt und in die Matrix eingetragen. In weiteren mathematischen Schritten wird ein Interdependenzfaktor ermittelt. In der Form des Interdependenzfaktors läßt sich das Ergebnis der Interdependenzanalyse unmittelbar rechnerisch mit der Zielgewichtung verknüpfen. Durch Normierungen ergeben sich dann Förderungspräferenzen, mit denen dann in Bewertungsmodellen gerechnet werden kann. Vester versucht die Qualifikation der Elemente in einem Netzwerk zu veranschaulichen und die Darstellung der Abhängigkeiten zeichnerisch vorzunehmen.²¹⁷ Bei Vester soll nicht mit formal-mathematischen Modellen gerechnet werden, sondern die Einflußmatrix soll eine Situation als ein Netzwerk von Zielen erfassen. Hierdurch soll ein lineares Auflisten von Einflußfaktoren vermieden werden, welches ansonsten dazu führt, daß man isoliert vorgeht und die Ziele einzeln und ohne Kenntnis der in Wirklichkeit bestehenden vielfältigen Verknüpfungen analysiert. Aus diesem Grund sollten beide Vorgehensweisen miteinander verbunden werden. Zuerst werden die Abhängigkeiten der Ziele untereinander in Netzwerken dargestellt, um diese danach in einer Einflußmatrix zur weiteren rechnerischen Berücksichtigung in Bewertungsmodellen verwenden zu können.

²¹⁶ Vgl. Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 19.

²¹⁷ Vgl. Vester: (Neuland), 1980, S. 72.

3. Gestaltungsalternativen und Restriktionen bei der Erbschaftsteuerplanung

3.1. Problemanalyse im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung

Bei der Problemanalyse werden die analysierte Ausgangssituation mit den ermittelten und gewichteten Zielen gegenübergestellt. Anschließend wird eine Prognose der zukünftig zu erwartenden Situationen mit ihren Eintrittswahrscheinlichkeiten vorgenommen und ausgewertet. Diese Auswertung hilft bei der Beantwortung der Fragen, die in Zusammenhang mit der Vermögensübertragung stehen. Die Fragen, wer was erhalten soll werden im Rahmen der Zielbestimmung durch den Vermögensübergeber beantwortet. Der nächste Schritt, wann die Übertragung stattfinden soll, ist festzulegen. Hierbei ist die Länge des bzw. der Planungszeiträume abzustimmen wie auch die Entscheidung zu treffen, welche Planungszeiträume betrachtet werden sollen. Die Erkenntnisse aus der Problemanalyse helfen bei der Auswahl der Planungszeiträume. Flick unterscheidet vier Planungszeiträume für die Erbschaftsteuerplanung:

- der kurzfristige Planungszeitraum:
im kurzfristigen Planungszeitraum sind beispielsweise die Regelungen für das sofortige Ableben, Krankheit oder sonstige Verhinderungen des Vermögensübergebers zu treffen²¹⁸
- der mittelfristige Planungszeitraum:
dieser Planungszeitraum umfaßt bis zu drei Jahre, hier sind die Vermögensübertragungen vorzubereiten, zu planen und durchzuführen, die in absehbarer Zeit erfolgen sollen, denn die Vorbereitungen von Vermögensübertragungen benötigen teilweise erheblich Zeit aufgrund der Komplexität
- der langfristige Planungszeitraum:
dieser Planungszeitraum orientiert sich an der zehn Jahresfrist für die erbschaftsteuerlichen Freibeträge, die erneut ausgeschöpft werden können
sowie
- der Planungszeitraum entsprechend der statistischen Lebenserwartung des Vermögensübergebers:
im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung ist dieser Planungszeitraum besonders interessant, da die Erbschaftsteuer an den Zeitpunkt des Ablebens des Vermögensübergebers geknüpft ist.²¹⁹

²¹⁸ Vgl. Flick: (Erbschaftsteuerplanung), 1933, S. 930. Flick sieht die Pflicht, eine Simulation für das sofortige Versterben des Vermögensübergebers vorzunehmen.

²¹⁹ Vgl. Flick: (Erbschaftsteuerplanung), 1993, S. 930.

Der kurzfristige Planungszeitraum umfaßt nicht nur die Regelung der Maßnahmen für das unerwartete sofortige Ableben oder Krankheit des Vermögensübergabers, sondern auch die Erbschaftsteuerplanung für die kurzfristige Vermögensübertragung, wenn nicht die zu treffenden Vorbereitungen zu viel Vorlaufzeit beispielsweise bei Rechtsformänderungen in Anspruch nehmen. Hierdurch sind die kurzfristige und mittelfristige Planungszeiträume sehr eng miteinander verknüpft. Der langfristige Planungszeitraum sowie der Planungszeitraum ausgerichtet an der statistischen Lebenserwartung des Vermögensübergabers können im Falle einer Lebenserwartung von ca. 10 Jahren deckungsgleich sein.

Die Ziele des Vermögensübergabers sind mit den Planungszeiträumen und den Gestaltungsalternativen abzustimmen und gegebenenfalls miteinander zu verknüpfen. Dadurch wird die Frage, wie die Übertragung durchgeführt werden soll, ebenfalls beantwortet. Beispielsweise hat ein Vermögensübergaber im Alter von 30 Jahren das Ziel, seinen Betrieb bei seinem unerwarteten Ableben auf die Abkömmlinge, die zur Zeit noch minderjährige Kinder sind, zu übertragen. Dann sind für den kurzfristigen Planungszeitraum andere Planungsinhalte und Gestaltungsalternativen zu berücksichtigen als für den Planungszeitraum statistische Lebenserwartung des Vermögensübergabers.

3.2. Einteilungskriterien der Gestaltungsalternativen

Für das Erreichen der Ziele des Vermögensübergabers gibt es in der Regel zahlreiche Gestaltungsalternativen. Inwieweit erbschaftsteuerliche Auswirkungen bei diesen vielfältigen Gestaltungsalternativen entstehen, ist im jeweiligen Einzelfall zu analysieren. Denn während im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) beispielsweise bei der Übertragung von einem Betrieb gegen Leistungen unterschieden wird zwischen einer gemischten Schenkung (bei der Übernahme von Betriebsverbindlichkeiten und der Leistung von Abstandszahlungen) und einer Schenkung unter Leistungsaufgabe (bei Ausgleichszahlungen), werden im Rahmen der Schenkungsteuer beide Varianten gleich behandelt. Es ist dann jeweils für den unentgeltlichen Teil der Zuwendung der Steuerwert der freigebigen Zuwendung zu ermitteln, Abschnitt 17 Abs. 2 ErbStR.

Im Rahmen einer Erbschaftsteuerplanung sollen nur Gestaltungsalternativen berücksichtigt werden, die zwar die Ziele Steuerminimierung oder Steuervermeidung beinhalten, nicht jedoch die Gefahr der Tatbestände der Steuerhinterziehung, der Steuerverkürzung oder der Steuerumgehung. Ferner sollen die Gestaltungsalternativen nicht gegen Gesetze (§ 134 BGB) oder die guten Sitten

verstoßen (§ 138 BGB). Gestaltungsalternativen sind somit tatsächliche, den Gesetzen und guten Sitten entsprechende Entscheidungsmöglichkeiten, die die Ziele des Vermögensübergabers erfüllen und zwischen denen sich der Vermögensübergabers entscheiden kann.

Wegen der unzähligen Gestaltungsalternativen und deren verschiedenen Auswirkungen nicht nur auf die Erbschaftsteuer, sondern auch auf den Betrieb, die Familie etc., ist eine Systematisierung der Gestaltungsalternativen angebracht. In der Literatur werden verschiedene Einteilungskriterien für die Gestaltungsalternativen vorgeschlagen. Ob diese Einteilungskriterien für den Zweck der hier anzuwendenden beratungsorientierten Vorgehensweise bei der Erbschaftsteuerplanung zu verwenden sind, wird im folgenden untersucht.

Hübener geht in seiner Arbeit detailliert auf die systematische Einteilung „erbschaftsteuerlicher“ Gestaltungsalternativen ein.²²⁰ In der Literatur sind folgende Einteilungen vorgenommen und detailliert beschrieben worden:

- zivilrechtliche und steuerrechtliche Gestaltungen
- Gestaltungsmöglichkeiten bei Erwerb von Todes wegen und für Schenkungen unter Lebenden
- Zeitraum- und zeitpunktbezogene Gestaltungsmöglichkeiten
- Gestaltung der Erbfolge, die Wahl der Vermögensanlagen und die Vorwegnahme des Erbfalls durch Schenkung
- Gestaltungsmöglichkeiten anhand familiärer und verwandtschaftlicher Situation des potentiellen Übergebers
- Einteilung hinsichtlich der Personen, die die Gestaltungsalternativen ausführen
- Einteilung hinsichtlich der zeitlichen Durchführung und des Wirksamwerdens der Gestaltungsmöglichkeit
- Zivilrechtliche Sachverhaltsgestaltung oder steuerliches Wahlrecht
- Einteilung hinsichtlich weiterer Übertragungsziele
- Einteilung hinsichtlich der zu beeinflussenden Vermögensart
- Einteilung nach der Art der Beeinflussung der Steuerbelastung.²²¹

Nach Hübener ist diese Liste der Einteilungen erweiterbar und die Einteilungskriterien sind bei der Systematisierung der Gestaltungsalternativen von der jeweiligen Fragestellung abhängig. Er schlägt deshalb vor, die Systematisierungen der Gestaltungsalternativen mit Hilfe spezieller Software fallspezifisch zu entwickeln, denn eine Systematik für alle Fälle ist bei der recht unter-

²²⁰ Vgl. Hübener: (Ansatz), 1993, S. 17ff.

²²¹ Vgl. Hübener: (Ansatz), 1993, S. 17ff mit weiteren Literaturhinweisen.

schiedlichen Struktur der Gestaltungsalternativen nicht möglich.²²² Es ist zweckmäßig, wenn der Berater bei der Erbschaftsteuerplanung auf die unterschiedlichen systematisierten Gestaltungsalternativen zurückgreifen kann. Denn bei der Vielzahl der Gestaltungsalternativen und deren Kombinationsmöglichkeiten ist es erforderlich, daß sich der Berater für jeden individuellen Fall Gedanken zu den in Frage kommenden Gestaltungsalternativen macht. Wenn es hierfür Hilfestellung durch spezielle Software gibt, kann insbesondere Zeit des Beraters und damit auch Kosten für die Mandanten gespart werden.

3.3. Gestaltungsalternativen bei der Vermögensübertragung

3.3.1. Einteilung für Zwecke der beratungsorientierten Erbschaftsteuerplanung

Für die Zwecke der beratungsorientierten Erbschaftsteuerplanung sind auch die entsprechenden Einteilungen der Gestaltungsalternativen vorzunehmen. Diese Einteilungen sollen nur der Übersichtlichkeit der Gestaltungsalternativen dienen. Denn erst durch die Verknüpfung unterschiedlicher Gestaltungen kann eine Aussage bezüglich steueroptimaler Gestaltungen erfolgen. Es bietet sich die Einteilung in vermögensübertragende Gestaltungsalternativen sowie in die erbschaftsteuerrechtlichen Aktionsparameter und Spielräume an, denn die Erbschaftsteuer knüpfen an die Vermögensübertragung an. Ohne Vermögensübertragung würde kein erbschaftsteuerlicher Tatbestand verwirklicht werden.²²³ Aus diesem Grund werden im Folgenden zuerst die vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen und anschließend die erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen dargestellt. Eine Umkehrung der Reihenfolge, zuerst die erbschaftsteuerrechtlichen Aktionsparameter und Spielräume und dann die vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen darzustellen, wäre auch möglich, da bei den vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen teilweise auf die erbschaftsteuerrechtlichen Aktionsparameter sowie Spielräume zurückgegriffen wird. Beide Einteilungen der Gestaltungen sind miteinander verzahnt. Aus diesem Grund wird im Rahmen der Darstellung der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen auch bei entsprechenden Berührungspunkten auf die erbschaftsteuerrechtlichen Aktionsparameter und Spielräume eingegangen.

Bei den vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen geht es grundsätzlich um die Frage wie die Vermögensübertragung durchgeführt werden soll. Im Rahmen der oben erläuterten Problemanalyse erfolgt die Bestimmung des Zeitpunktes der Vermögensübertragung bzw. der Vermö-

²²² Vgl. Hübener: (Ansatz), 1993, S. 21f.

²²³ § 1 ErbStG i. V. m. § 38 AO.

gensübertragungen. Die vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen sollten aus diesem Grund entsprechend eingeteilt werden. Für diese Einteilung kommen in Betracht, ob die Übertragung zu Lebzeiten, im Todesfall oder kombiniert vorgenommen werden soll. Bei der Schenkung unter Lebenden war bisher zwischen der Übertragung in der Form der vorweggenommenen Erbfolge und der sonstigen Übertragung zu Lebzeiten zu unterscheiden. Denn die Schenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge führte zu anderen schenkungsteuerlichen Folgen – wie beispielsweise zur Gewährung des Freibetrags für Betriebsvermögen nach § 13a ErbStG – als die sonstigen Übertragungen zu Lebzeiten.

Der Begriff der vorweggenommenen Erbfolge war weder im Erbschaftsteuergesetz noch im Bürgerlichen Gesetzbuch näher bestimmt worden. Daher war der Begriff vorweggenommene Erbfolge in § 13a Abs. 1 Nr. 2 ErbStG nach den allgemeinen Auslegungskriterien zu ergründen. Der BFH hatte diesen Begriff im Wege der Auslegung ermittelt.²²⁴ Hierbei stellte der BFH insbesondere auf die Entstehungsgeschichte sowie den Sinn und Zweck der Norm des § 13a Abs. 1 Nr. 2 ErbStG ab. Der BFH ging in dem vorstehenden Urteil davon aus, daß der § 13a Abs. 1 Nr. 2 ErbStG eine Gleichstellung der Erwerbe unter Lebenden mit den Erwerben von Todes wegen bewirken soll, so daß die Erwerbe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nur solche seien, die einem Übergang von Betriebsvermögen durch Erbanfall materiell vergleichbar sind. Nach der Auffassung der Finanzverwaltung war dieses nicht erforderlich.²²⁵ Diese neue Auslegung des Begriffs vorweggenommener Erbfolge durch den BFH führte zu einer neuen Unsicherheit bei geplanten Vermögensübertragungen.²²⁶ In der Literatur wurde immer wieder die Einholung einer verbindlichen Auskunft in Bezug auf die Frage, ob eine nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 ErbStG begünstigten Vermögensübertragung vorliegt, empfohlen.²²⁷ Mit dem Steueränderungsgesetz 2001²²⁸ hat der Gesetzgeber diese unklare Rechtslage beseitigt. Die Wörter in § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ErbStG „im Wege der vorweggenommenen Erbfolge“ sind durch die Wörter „durch Schenkung unter Lebenden“ ersetzt worden. Diese neue Regelung findet auch auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist, soweit die Steuerfestsetzung am 23. Dezember 2001 noch nicht bestandkräftig war.²²⁹

²²⁴ Vgl. BFH vom 25.01.2001 - II R 52/98.

²²⁵ Vgl. Abschnitt 56 ErbStR.

²²⁶ Vgl. Ebeling: (Anmerkung), 2001, S. 798. Fuhrmann: (Vermögensübertragung), 2001, S. 218. Ebeling und Fuhrmann setzten sich sehr ausführlich mit den neu aufgeworfenen Fragen durch das BFH-Urteil vom 25.01.2001 auseinander.

²²⁷ Vgl. Felix: (Betriebsvermögens-Freibetrag), 1994, S. 477 und 479.

²²⁸ Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften – Steueränderungsgesetz 2001 – vom 20. Dezember 2001, BGBl. 2001, S. 3794ff.

²²⁹ § 37 Abs. 3 ErbStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 2001.

Der Vermögensübergeber hat zu entscheiden, ob die Vermögensübertragung zu Lebzeiten, auf den Todesfall oder sogar in Kombination Schenkung und Erbschaft erfolgen soll. Die Zeitpunkte für die vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen werden in der folgenden Übersicht 5 dargestellt.

Übersicht 5: Zeitpunkte für vermögensübertragende Gestaltungsalternativen

<i>Schenkung unter Lebenden</i>	<i>Erwerb von Todes wegen</i>	<i>Kombinationen von Schenkungen unter Lebenden und von Todes wegen</i>
---------------------------------	-------------------------------	---

Bei der Übertragung von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen ist im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung die Einbeziehung der Rechtsformwahl eine der wichtigsten Überlegungen und Entscheidungsmöglichkeiten. Die Frage nach der zweckmäßigen Rechtsform stellt sich immer auch für den Betriebsübernehmer, unabhängig davon ob die Übernahme im Rahmen einer Schenkung, einer Erbschaft oder einer entgeltlichen Übertragung erfolgt. Denn die Rechtsform, die für den Betriebsübergeber die richtige ist, muß für den Betriebsübernehmer nicht unbedingt geeignet sein. Somit ist bei der Auswahl der möglichen vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen auch gegebenenfalls die Wahl der zweckmäßigen Rechtsform für beide Seiten, Vermögensübergeber und –übernehmer, zu berücksichtigen. Die Entscheidung für eine Rechtsform wird auch von weiteren Faktoren wie Anzahl der Betriebsübernehmer, Mitarbeit aller Betriebsübernehmer, Versorgung weiterer Familienmitglieder, die nicht Betriebsübernehmer sind, aber auch von Haftungsüberlegungen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten beeinflusst. Die Frage der Rechtsform kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten in die Erbschaftsteuerplanung einbezogen werden:

- im Rahmen der Zielermittlung
- im Rahmen der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen
- im Anschluß an die vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen.

Zweckmäßigerweise sollten bei Auswahl der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen die Rechtsformen weitgehend mit eingebunden werden. Eine Entscheidung für die passende Rechtsform sollte dabei in einer separaten Analyse im Anschluß an die Untersuchung der in Frage kommenden Gestaltungsalternativen in Bezug auf die Ziele des Vermögensübergebers erfolgen.

Im folgenden werden die verschiedenen vermögensübertragenden Gestaltungsmöglichkeiten zu den unterschiedlichen Zeitpunkten der Vermögensübertragungen beschrieben.

3.3.2. Übertragung zu Lebzeiten

Nachdem die Frage, wann die Übertragung vorgenommen werden soll, festgelegt worden ist werden durch die vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen Lösungen für die Frage, wie übertragen werden soll, vorgeschlagen. Für die beratungsorientierte Erbschaftsteuerplanung können die vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Übertragungen zu Lebzeiten, wie in der folgenden Übersicht für die Übertragung eines Einzelunternehmens dargestellt, unterschieden werden:

Übersicht 6: Vermögensübertragung i. w. S.

Vermögensübertragung i.e.S. (Übertragung materiellen Vermögens)

- *als Schenkung*
- *als Schenkung mit Bedingung*
- *als Schenkung durch Aufnahme*
- *durch Errichtung einer Stiftung*

Nutzungsübertragung (Übertragung immateriellen Vermögens)

- *Nutzungsübertragung ohne Umwandlung*
- *Nutzungsübertragung mit Umwandlung*

Vermögensübertragung als Schenkung

Bei der Vermögensübertragung als Schenkung erfolgt die Vermögensübertragung auf den Beschenkten ohne Gegenleistung des Beschenkten. Diese Schenkung ohne Gegenleistung ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG schenkungsteuerbar. Bei der Übertragung von Betriebsvermögen liegt schenkungsteuerlich eine Besonderheit vor. Übernimmt beispielsweise der Beschenkte beim Einzelunternehmen nicht nur alle Aktiva des Unternehmens, sondern auch zur gleichen Zeit alle betrieblichen Verbindlichkeiten, dann ergibt sich die steuerbare freigebige Zuwendung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG aus der Differenz zwischen

den Aktiva und den Passiva des Unternehmens. Denn anders als das Zivilrecht²³⁰ bilden im Schenkungsteuerrecht die einzelnen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens keine selbständigen Posten. Die passiven Wirtschaftsgüter mindern lediglich die Höhe der schenkungsteuerlichen Bemessungsgrundlage und stellen nach herrschender Meinung²³¹ keine Gegenleistung dar, anderer Auffassung ist Gebel²³². Die Ermittlung des Steuerwertes der freigebigen Zuwendung nach der in Abschnitt 17 Abs. 2 ErbStR beschriebenen Formel kommt somit nicht in Betracht. Hierdurch kann bei der Übertragung eines Betriebes die Schenkung mit und ohne Betriebsschulden erfolgen. Auch die Schenkung eines OHG-Anteils, Komplementäranteils oder Kommanditanteils einschließlich der damit verbundenen Belastung mit Gesellschaftsschulden ist schenkungsteuerlich kein Entgelt für die Anteilsübertragung. Somit liegt auch hier keine gemischte Schenkung vor. Anders sieht der BFH die Gesellschaftsschulden bei einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft.²³³ Eine Vereinbarung eines Erbverzichts durch den Vermögensempfänger würde ebenfalls zu keiner entgeltlichen Gegenleistung führen.

Vermögensübertragung als Schenkung mit Bedingung

Die Vermögensübertragung kann schenkungsteuerlich auch als Schenkung mit Bedingung erfolgen. Die Bedingungen können sehr verschiedenartig sein:

Übersicht 7: Schenkung gegen

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Versorgungsleistung</i> ➤ <i>sonstige Leistung</i> ➤ <i>Vorbehaltsnießbrauch</i> ➤ <i>Beteiligung</i> |
|---|

Allen gemeinsam ist aber, daß es sich bei der Schenkung mit Bedingung zivilrechtlich um eine Schenkung unter Auflage oder eine gemischte Schenkung handeln kann. Bei der Schenkung unter Auflage erfolgt die Vermögensübertragung voll unentgeltlich, aber der Vermögensempfänger muß zugunsten des Auflagenberechtigten (z.B. Vermögensübergeber oder einem Dritten) eine

²³⁰ Die Übertragung des Unternehmens erfolgt zivilrechtlich nicht durch einen einheitlichen Rechtsakt. Jeder Gegenstand des aktiven Unternehmensvermögens und jede Verbindlichkeit werden nach den in Frage kommenden Vorschriften einzeln übertragen (z.B. Forderungsabtretung §§ 398, 929 BGB, PKW-Übergabe §§ 929, 929 BGB, Grundstücksübertragung §§ 873 Abs. 1, 929 BGB).

²³¹ Vgl. bayerisches Finanzministerium vom 20.10.1983, 33 S 3806 – 2/27.

²³² Vgl. Gebel: (Übergabe), 1994, S. 2417.

²³³ Vgl. BFH vom 14.12.1995, BFHE 179, S. 166

Leistung erbringen (z.B. Ausgleichszahlung) oder eine Handlung erdulden (z.B. Nießbrauch). Die gemischte Schenkung besteht dagegen aus einer unentgeltlichen und einer entgeltlichen Vermögensübertragung.²³⁴ Die zivilrechtliche Behandlung der gemischten Schenkung ist umstritten.²³⁵ Eine gemischte Schenkung liegt vor, wenn der Vermögensempfänger beispielsweise eine Abstandszahlung an den Vermögensübergeber leistet. Die Schenkung unter Auflage unterscheidet sich von der gemischten Schenkung insoweit, daß die Leistung des Vermögensempfängers nicht als Gegenleistung für einen bestimmten Teil der Zuwendung angesehen wird, sondern als freiwillige Leistung, die ihren Grund in der empfangenen Vermögensübertragung hat.²³⁶

Schenkungssteuerlich ist die Behandlung der gemischten Schenkung ebenfalls umstritten. Bisher war anders als im Einkommensteuerrecht und dem Zivilrecht das Erbschaftsteuerrecht von einer einheitlichen gemischten Schenkung ausgegangen, wenn es sich überwiegend um ein unentgeltliches Rechtsgeschäft handelte. Nach dieser früheren Rechtsauffassung war die gesamte Zuwendung freigebig und von dieser gesamten Schenkung wurde die Gegenleistung als Abzugsposten, der die Bereicherung des Vermögensempfängers minderte, abgezogen.²³⁷ Die neuere Rechtsprechung zerlegt auch schenkungssteuerlich den Schenkungsvertrag in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil.²³⁸ Dieser unentgeltliche Teil bildet die schenkungssteuerbare Bereicherung.²³⁹ Diese neuere Rechtsprechung der Zerlegung der Hauptleistung für die Behandlung der gemischten Schenkung soll auf den Fall der Übertragung von Betrieben, Betriebsvermögensanteilen sowie Personengesellschaften, die nach § 12 Abs. 5 ErbStG bewertet werden, nicht angewandt werden.²⁴⁰ Demnach wird eine gemischte Schenkung nur, wenn es sich nicht um Betriebe, Betriebsvermögensanteile oder Personengesellschaftsanteile handelt, in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufgespalten. Anderer Auffassung ist aber Troll, hiernach soll es bei Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils gegen Versorgungsleistung ebenfalls zu einer Aufspaltung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil kommen.²⁴¹ Der unentgeltliche Teil unterliegt der Schenkungssteuer und für die Ermittlung des Steuerwertes wird hierbei folgende Formel verwandt:²⁴²

²³⁴ Vgl. Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9.11.1989, BStBl. I 1989 und vom 6.12.1993, BStBl. I 1993, S. 1002; BFH vom 12.4.1989, BStBl. II 1989, S. 524; BFH vom 21.10.1981, BStBl. II 1982, S. 83.

²³⁵ Während früher die Einheitstheorie dominierte, wird heute in der Regel die Trennungstheorie angewendet, wenn der zugewendete Vermögensgegenstand geteilt werden kann. Hierbei erfolgt eine Zerlegung in eine unentgeltliche und in eine entgeltliche Zuwendung. Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 7 ErbStG, Rz. 29.

²³⁶ Vgl. Moench: (Erbschaftsteuergesetz), 2003, § 7 ErbStG, Rz. 67.

²³⁷ Vgl. FG Niedersachsen, DVR 1977, S. 154.

²³⁸ Vgl. Moench: (Erbschaftsteuergesetz), 2003, § 7 ErbStG, Rz. 60-69.

²³⁹ Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 7 ErbStG, Rz. 28 und 29.

²⁴⁰ Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 7 ErbStG, Rz. 32 mit Hinweis auf Meincke 1999, § 7 ErbStG, Rz. 32.

²⁴¹ Vgl. Troll, Gebel, Jülicher: (Erbschaftsteuergesetz), 2001, § 7 ErbStG, Tz. 220.

²⁴² Vgl. Abschnitt 17 Abs. 2 ErbStR.

$$\begin{array}{l} \text{Steuerwert} \\ \text{der} \\ \text{Schenkung} \end{array} = \begin{array}{l} \text{Steuerwert} \\ \text{der Leistung} \\ \text{des Schenkers} \end{array} \times \frac{\text{Verkehrswert der Bereicherung des Bedachten}}{\text{Verkehrswert der Leistung des Schenkers}}$$

Als Gegenleistung wird nur die anteilig auf den unentgeltlichen Teil entfallende Gegenleistung berücksichtigt.²⁴³ Nach neuerer Finanzgerichtsrechtsprechung liegt keine gemischte Schenkung vor, wenn bei einer Schenkung mit befreiender Schuldübernahme der Vermögensübergeber weiterhin im Innenverhältnis die Verbindlichkeiten trägt.²⁴⁴

Der BFH unterscheidet bei der Schenkung unter Auflage zwischen einer Nutzungs- und Duldungsaufgabe sowie einer Leistungsaufgabe.²⁴⁵ Bei der Nutzungs- oder Duldungsaufgabe wird dem Vermögensempfänger ein Teil des übertragenen Vermögens in Form von Nutzungen oder Duldungen vorenthalten, in dem es dem Vermögensübergeber oder einer dritten Person zugewiesen wird. Somit wird die Schenkung unter Nutzungs- oder Duldungsaufgabe schenkungsteuerrechtlich und zivilrechtlich als einheitliche Zuwendung betrachtet. Diese bedeutet, bei der Ermittlung des Steuerwertes der Schenkung, daß der Steuerwert der Nutzungs- oder Duldungsaufgaben vom Steuerwert des übertragenen Vermögens abgezogen werden kann.²⁴⁶ Stattdessen wird die Schenkung unter Leistungsaufgabe wie eine gemischte Schenkung in einen unentgeltlichen und in einen entgeltlichen Teil zerlegt und der Steuerwert der Schenkung wird nach der Formel gemäß Abschnitt 17 ErbStR ermittelt.²⁴⁷

Die Unterscheidung in Schenkung unter Leistungsaufgabe und Schenkung unter Nutzungs- und Duldungsaufgabe bei der Schenkungsteuer, führt auch zu unterschiedlichen Schenkungsteuerbelastungen. Hübener kommt in seiner Beispielsrechnung zu dem Ergebnis, daß die Schenkung unter Nutzungsaufgabe zu einer etwas geringeren Schenkungsteuerbelastung führt als die Schenkung unter Leistungsaufgabe.²⁴⁸ Kapp und Oltmanns machen hingegen die Feststellung, daß in der Regel die Schenkung unter Leistungsaufgabe die geringere Schenkungsteuerbelastung auslöst, wenn die Auflagen zu Gunsten des Schenkers oder dessen Ehegatten bestehen.²⁴⁹ Hieraus ist zu schließen, daß für jeden Einzelfall die Steuerbelastung berechnet werden sollte. Insbesondere sollte

²⁴³ Vgl. Meincke: (ErbSchSteuergesetz), 2002, § 7 ErbStG, Rz. 30.

²⁴⁴ Vgl. Düsseldorf vom 31.3.1999 – 4 K 6623/95 Erb; FG Münster vom 28.1.1999 – 3 K 2120/97 Erb.

²⁴⁵ Vgl. BFH vom 12.4.1989, BStBl. II 1989, S. 524; BFH vom 12.4.1989, BFH/NV 1990, S. 373 und 506; BFH vom 16.12.1992, BFH/NV 1993, S. 298; BFH vom 8.12.1993, BFH/NV, S. 371.

²⁴⁶ Zu berücksichtigen ist die Ausnahmeregelung des § 25 ErbStG, nach der der Abzug einer Last dem Ausschluß unterliegt, wenn die Last zu Gunsten des Schenkers oder dessen Ehegatten besteht. § 25 ErbStG findet keine Anwendung bei Schenkungen unter Leistungsaufgaben und soweit es sich um Erwerbe von Todes wegen handelt.

²⁴⁷ Vgl. Moench: (ErbSchSteuergesetz), 2003, § 7 ErbStG, Rz. 69: Übersicht über die gegenwärtige Besteuerung der gemischten Schenkung und der Schenkung unter Auflage.

²⁴⁸ Vgl. Hübener: (ErbSchSteuerepolitik), 1993, S. 46ff.

²⁴⁹ Vgl. Kapp, Oltmanns: (Wertermittlungsmethode), 1989, S. 2351 und S. 2353.

auch auf die möglichen Besonderheiten, wie den unentgeltlichen Verzicht der Nutzung (Rente, Nießbrauch etc.)²⁵⁰ sowie auf die Mischfälle, bei denen Schenkungen unter Leistungsauflagen und Nutzungs- und Duldungsauflagen vereinbart werden, geachtet werden.

Bei der Schenkung unter Auflage unterliegt der Auflagebegünstigte ebenfalls der Schenkungsteuerpflicht, wenn es sich bei dem Auflagenbegünstigten um eine dritte Person handelt und nicht um den Vermögensübergeber selbst. Beispielsweise hat beim Vorbehaltsnießbrauch der Auflagenbegünstigte grundsätzlich einen Anspruch gegenüber dem Vermögensübergeber, somit ergibt sich seine Schenkungsteuerpflicht aus § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.²⁵¹ Die Steuer für den Anspruchsberechtigten entsteht im Zeitpunkt des Anspruchserwerbs. Hat der Anspruchsberechtigte keinen Anspruch gegenüber dem Vermögensübergeber, dann entsteht die Steuer im Zeitpunkt des Nießbrauchserwerbs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Bedingungen der Schenkung – gegen Versorgungsleistung, sonstige Leistung, Vorbehaltsnießbrauch sowie Beteiligung - näher beschrieben.

Schenkungen gegen Versorgungsleistung

Bei der Schenkung gegen Versorgungsleistung handelt es sich in der Regel um den von der zivilrechtlichen Rechtsprechung entwickelten Vertragstyp des Übergabevertrages. Übergabeverträge regeln das Nachrücken der folgenden Generation in eine die Existenz wenigstens teilweise begründende Wirtschaftseinheit, beispielsweise ein Einzelunternehmen.²⁵² Gleichzeitig stellen die Übergabeverträge die Versorgung des Vermögensübergebers und häufig auch seines Ehegatten sicher. Als Versorgungsleistungen kommen Renten, dauernde Lasten sowie Pflege, Betreuung bei Alter und Krankheit und auch Wohnrechte in Betracht. Beim Vermögensempfänger kann es sich um einen künftigen Erben des Vermögensübergebers oder auch um eine dritte Person (z.B. Lebenspartner, Angestellter des Unternehmens) handeln.

Zivilrechtlich handelt es sich bei Übergabeverträgen um Schenkungen unter Auflagen und / oder gemischten Schenkungen, bei denen die Vorschriften über die Schenkungen (§§ 516ff BGB) gelten, soweit keine länderspezifischen gesetzlichen Sonderregelungen bestehen (Art. 64, 96 EGBGB) und / oder keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Es liegt kein Über-

²⁵⁰ Vgl. Moench: (Probleme), 1983, S. 401.

²⁵¹ Meincke: (ErbStG), 2002, § 7 ErbStG, Rz. 95; FG RP vom 7.2.1992, EFG 1992, S. 469.

²⁵² Der von der Rechtsprechung entwickelte Vertragstyp des Übergabevertrages geht davon aus, daß ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht übertragen wird. Die Steuerrechtsprechung und Teile der zivilrechtlichen Literatur gehen weiter. Sie beziehen auch Übertragungen von ausschließlich beweglichem Vermögen (wie bewegliches Betriebsvermögen und Forderungen eines Einzelunternehmers) mit ein.

gabevertrag vor, wenn sich der Vermögensübergeber und der Vermögensempfänger gleichwertige gegenseitige Leistungen gewähren. Hier handelt es sich dann um ein entgeltliches Rechtsgeschäft.^{253,254} Bei dem Vergleich der Leistung mit der Gegenleistung sind die Verkehrswerte gegenüberzustellen.²⁵⁵ Übersteigen sogar die vom Vermögensempfänger zugesagten Versorgungsleistungen an den Vermögensübergeber wesentlich den Wert des vom Vermögensübergeber zugewendeten Vermögens, leistet der Vermögensempfänger entweder Unterhalt an den Vermögensübergeber oder er bewirkt seinerseits eine gemischte Schenkung an den Vermögensübergeber.

Entsprechendes gilt bei den schenkungsteuerlichen Vorschriften. Gewährt der Vermögensempfänger dem Vermögensübergeber eine private Versorgungsleistung, könnte schenkungsteuerlich eine Schenkung unter Leistungsaufgabe vorliegen. Wenn jetzt der Verkehrswert des zugewendeten Vermögens den Verkehrswert der Versorgungsleistung²⁵⁶ übersteigt, liegt eine steuerbare freigebige Zuwendung vor (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Übersteigt aber ausnahmsweise der Verkehrswert der Versorgungsleistungen den Verkehrswert des zugewendeten Vermögens, kann dem Vermögensübergeber seinerseits eine steuerbare freigebige Zuwendung aufgrund der gemischten Schenkung einer Versorgungsleistung zugerechnet werden. Anders als im Einkommensteuerrecht wirkt sich schon ein geringfügiges Überschreiten des Barwertes der Versorgungsleistungen über den Verkehrswert des zugewendeten Vermögens erbschaftsteuerlich aus, denn die 200%-Nichtaufgriffsgrenze gemäß Abschnitt 123 Satz 6 EStR gilt nur für die Einkommensteuer. Inzwischen hat der BFH in seinem Urteil vom 2.3.1994²⁵⁷ bezüglich der Erbschaftsteuer berücksichtigt, daß der Sinn eines Übergabe- und Versorgungsvertrages zwischen den Generationen die Absicherung der älteren Generation durch die jüngere Generation ist. Wenn der das Betriebsvermögen überschießende Teil der Versorgung als unterhaltsähnliche Leistung einzuordnen ist, liegt keine Freigebigkeit vor.²⁵⁸ Der Vergleich der Leistung und Gegenleistung wird

²⁵³ Vgl. BGH vom 28.10.1988 – V ZR 60/87, NJW-RR 1989, S. 451. In der Regel handelt es sich dann um einen Kaufvertrag gemäß § 433 BGB.

²⁵⁴ Die Auslegung des unentgeltlichen Übergabevertrages als entgeltlichen Vertrag führt auch zu weiterreichenden zivilrechtlichen Folgen wie beispielsweise, der Vermögensübergeber kann nicht die gesetzlichen Widerrufs- und Rückforderungsrechte eines Schenkers gelten machen. Aus diesem Grund sollten entsprechende vertragliche Vereinbarungen für diesen Fall getroffen werden.

²⁵⁵ Vgl. niedersächsisches Finanzgericht vom 26.3.1974, DVR 1977, S. 154.

²⁵⁶ Für die Ermittlung von Renten und anderer wiederkehrender Leistungen sind die §§ 13-15 BewG oder aber versicherungsmathematische Gutachten maßgebend. Vgl. Korn: (Renten), 1998, S. 11590.

²⁵⁷ Vgl. BFH vom 2.3.1994, II R 59/92, BStBl. II 1994, S. 366.

²⁵⁸ Vgl. Kapp, Ebeling: (Handbuch), 1999, § 7 ErbStG, Rz. 28; Kapp, Ebeling: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 7 ErbStG, Anm. 16ff. und Anm. 44.

außerdem erschwert, da beispielsweise der Verkehrswert eines Einzelunternehmens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aus der kapitalisierten Ertragsersparung bzw. Ertragsfähigkeit des Betriebs zu ermitteln ist.²⁵⁹ Dieser Wert ist aber in der Praxis nicht nur schwer und aufwendig zu ermitteln, sondern auch mit hohen Kosten verbunden und sollte daher lediglich in begründeten Fällen angewendet werden. Eine Bereicherung des Vermögensübergebers wird bei der Messung am Ertragswert sicherlich nur selten vorkommen. Sollten die Erträge des übertragenden Vermögens für die Versorgungsleistungen an den Vermögensübergeber nicht ausreichen und der Vermögensempfänger erbringt diese Leistungen aus seinem übrigen privaten Vermögen, wird der Ansatz der übernommenen Versorgungsleistungen im Gegensatz zur Betrachtung bei der Einkommensteuer bei der Ermittlung der Schenkungsteuer nicht gekürzt.²⁶⁰ Die Übernahme der betrieblichen Verbindlichkeiten ist bei der Berechnung der freigebigen Zuwendung unerheblich, denn die Übernahme der Passiva stellt nach herrschender Meinung schenkungsteuerlich keine Gegenleistung des Vermögensempfängers dar.²⁶¹

Schenkung gegen sonstige Leistung

Überträgt der Vermögensübergeber Vermögen als Schenkung gegen eine sonstige Leistung, handelt es sich um eine Schenkung unter Auflage oder eine gemischte Schenkung. Die Art der Schenkung, ob es sich um eine gemischte Schenkung oder um eine Auflagenschenkung handelt, hängt von den Umständen des Einzelfalles und vom Willen der Vertragspartner ab.²⁶² Als sonstige Leistung kommen Abstandszahlungen an den Vermögensübergeber, dessen Ehegatten oder dritte Personen, Ausgleichszahlungen an weichende Pflichtteilsberechtigte oder auch Vermächtnisse in Betracht. Beispielsweise liegt eine gemischte Schenkung vor, wenn der Vermögensempfänger ein Einzelunternehmen erhält und dafür eine unter dem Verkehrswert liegende Abstandszahlung an den Vermögensübergeber leistet. Eine Schenkung gegen Auflage liegt zum Beispiel vor, wenn der Vermögensempfänger Ausgleichszahlungen an Pflichtteilsberechtigte oder weichende Erben leistet.²⁶³ Bei der Schenkung gegen sonstige Leistungen handelt es sich ebenso wie bei der Schenkung gegen Versorgungsleistung nicht um einen unentgeltlichen Übergabevertrag, sondern um einen entgeltlichen Vertrag, der in der Regel ein Kaufvertrag gemäß § 433 BGB ist, wenn sich Leistung und Gegenleistung nach den Vorstellungen der Beteiligten gleichwertig ge-

²⁵⁹ Vgl. IDW Standard S 1: (Grundsätze), 2003, S.1; BGH NJW 1985, S. 1992.

²⁶⁰ Vgl. BFH vom 16.12.1992, BFH/NV 1993, S. 298; BFH vom 12.5.2003, GrS 1/00, BStBl. II 2004, S. 95; Neufang: (Versorgungsleistungen), 2004, Stbg 9/2004, S. 401-408.

²⁶¹ Vgl. bayerisches Finanzministerium vom 20.10.1983, 33 S3806 – 2/27.

²⁶² Denn unter bestimmten Konstellationen können Ausgleichszahlungen statt zu einer Auflage zu einem Teilentgelt führen. Vgl. Reiff: (Erbfolge), 1992, S. 2857.

²⁶³ Vgl. OLG Köln, FamRZ 1994, S. 1242; Palandt: (Gesetzbuch), 2003, § 525 BGB, Anm. 8.

genüberstehen. Die entsprechenden Folgen der geänderten Auslegung des Übergabevertrages sind dann ebenfalls zu beachten.

Schenkung gegen Vorbehaltsnießbrauch

Der Vermögensübergeber kann Vermögen auch gegen Vorbehaltsnießbrauch übertragen als Schenkung gegen Vorbehaltsnießbrauch. Bei dem Fall des Vorbehaltsnießbrauchs erfolgt die Nießbrauchsbestellung im Zuge der Übertragung des Vermögens zugunsten des ursprünglichen Eigentümers dem Vermögensübergeber oder aber zugunsten eines Dritten zum Beispiel des Ehegatten des Vermögensübergebers, den Eltern, den Abkömmlingen etc.. Mit einem Nießbrauch können Sachen und Rechte belastet werden (§§ 1030 BGB).²⁶⁴ Der Vorbehaltsnießbrauch kann in der Form des Vollrechtsnießbrauchs und des Ertragsnießbrauchs bestellt werden. Beim Vollrechtsnießbrauch steht dem Nießbraucher – zumindestens teilweise – auch die Entscheidung über die Ausübung der Mitverwaltungsrechte über das Vermögen zu, während sich der Ertragsnießbrauch auf die Vereinnahmung der Erträge aus dem Vermögen beschränkt. Wird ein Vorbehaltsnießbrauch mit dinglicher Wirkung an den wesentlichen Betriebsgrundlagen des Einzelunternehmens bestellt, wird von einem echten Unternehmensnießbrauch gesprochen. Der Vorbehaltsnießbraucher betreibt das Einzelunternehmen im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Ist der Vorbehaltsnießbraucher Vollkaufmann, so ist er im Handelsregister einzutragen.²⁶⁵ Der Vorbehaltsnießbraucher des Einzelunternehmens schließt seine Rechtsgeschäfte im eigenem Namen und für eigene Rechnung ab. Dieses bedeutet, er wird Gläubiger und Schuldner der durch sein Handeln begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten und in der Regel Eigentümer der von ihm angeschafften Sachen. Im Gegensatz hierzu hat der Ertragsnießbraucher kein dingliches Recht an den Vermögensgegenständen des Einzelunternehmens. Er erhält nur gewisse Kontrollrechte und hat Anspruch auf den erwirtschafteten Reingewinn²⁶⁶.

Bei der Schenkung gegen Vorbehaltsnießbrauch handelt es sich um eine Auflagenschenkung. Der Vermögensempfänger hat diese Zuwendung nach § 1 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 ErbStG der Erbschaftsteuer zu unterwerfen. Der Vermögensübergeber hat keinen erb-

²⁶⁴ In dieser Arbeit wird von dem dinglichen Nießbrauch gemäß der §§ 1030ff BGB ausgegangen. Denn beim schuldrechtlichen Nießbrauch wird in der Regel von einem im Gesetz nicht näher ausgestaltetem Nutzungsrecht, bei dem sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach den Absprachen der Vertragsparteien richten, § 305 BGB, ausgegangen. Vgl. BGH-Urteil vom 10. Juni 1966 – V ZR 170/63, WM 1966, S. 1022ff; Petzoldt: (Kommentar), 1986, Vor § 1030 BGB, Rdnr. 12. In der Literatur wird darauf hingewiesen, daß auch der schuldrechtliche Nießbrauch mißverständlich als Nießbrauch bezeichnet wird. Vgl. Jansen, Jansen: (Nießbrauch), 1993, Rdnr. 3; Staudinger: (Kommentar), 1994, Vorbem. zu §§ 1030 BGB Rdnr. 19. Zu beachten ist, daß der dingliche Nießbrauch durch schuldrechtliche Vereinbarungen ergänzt werden kann.

²⁶⁵ § 22 Abs. 1 HGB.

²⁶⁶ Reingewinn, der sich nach Abzug aller für die Erhaltung notwendigen Aufwendungen ergibt. Vgl. Wollny: (Unternehmensübertragungen), 1994, S. 781, FN 3.

schaftsteuerbaren Erwerb für die Zurückbehaltung des Nießbrauchs an dem Vermögen, da keine Bereicherung auf Kosten des Nießbrauchsbestellers (Vermögensempfängers) vorliegt. Die Vermögensübertragung wird bei der Schenkung unter Auflage um den Wert des Vorbehaltsnießbrauchs gekürzt. Handelt es sich aber um die Begünstigung des Vermögensübergebers oder dessen Ehegatten zu dessen Gunsten der Vorbehaltsnießbrauch bestellt wird, dann versagt § 25 ErbStG den Abzug der Auflage bei der Ermittlung der schenkungsteuerlichen Bemessungsgrundlage. In diesen Fällen wird nur eine Steuerstundung nach § 25 Abs. 1 S. 2 ErbStG gewährt.²⁶⁷ Der Vorbehaltsnießbrauch, den beispielsweise ein Vermögensübergeber sich an seinem Einzelunternehmen selbst mit dinglicher Wirkung vorbehält, unterliegt auch dann der Schenkungsteuer, wenn das wirtschaftliche Eigentum am übertragenden Vermögen beim Vermögensübergeber (z.B. wegen eines vertraglichen Widerrufsrechts oder eines vertraglichen Rücktrittsrechts) verbleibt. Hier knüpft die Erbschaftsteuer an das Zivilrecht an.²⁶⁸

Schenkung gegen Beteiligung

Der Vermögensübergeber kann auch sein Vermögen oder Teile seines Vermögens gegen Einrichtung einer Beteiligung an diesem Vermögen übertragen. Für diese Fallgestaltung kommt insbesondere die stille Beteiligung an einem Einzelunternehmen, an Personenhandelsgesellschaften sowie an Kapitalgesellschaften in Betracht. Gesetzliche Regelungen der stillen Gesellschaft an Unternehmen sind in § 230ff HGB getroffen. Es handelt sich um reine Innengesellschaften. Soweit keine weiteren vertraglichen Vereinbarungen getroffen worden sind, hat der stille Gesellschafter keinen Einfluß auf die Geschäftsführung. Der Vermögensübergeber kann die Beteiligung für sich selbst einräumen lassen oder auch den Vermögensempfänger dazu verpflichten, die Beteiligung einer dritten Person einzuräumen. Es besteht die Möglichkeit, typisch stille Gesellschaften und atypisch stille Gesellschaften zu gründen.²⁶⁹ Die Unterscheidung, ob es sich um eine typisch stille Gesellschaft oder um eine atypisch stille Gesellschaft handelt, bestimmt sich nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG und nach den einkommensteuerrechtlichen Auslegungsgrundsätzen. Bei Beteiligungen besteht ferner die Möglichkeit, zwischen unterschiedlichen Arten der Gewinnbeteiligung zu wählen. Hier bieten sich neben der angemessenen Gewinnbeteiligung ebenso die überhöhte oder die reduzierte Gewinnbeteiligung an. Die stille Gesellschaft bietet somit sehr individuelle Gestaltungsalternativen. Dadurch besteht die Möglichkeit die Höhe der Erbschaftsteuer zu beeinflussen. Denn behält sich zum Beispiel der Vermögensübergeber eine Ge-

²⁶⁷ Vgl. BFH vom 12.4.1989, BStBl. II 1989, S. 524; BFH vom 16.12.1992, BFH/NV 1993, S. 298.

²⁶⁸ Vgl. BFH vom 22.9.1982, BStBl. II 1983, S. 179; Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, Einf. zum ErbStG, Rz. 7.

²⁶⁹ Die Unterscheidung typisch stille Gesellschaft und atypisch stille Gesellschaft soll hier identisch sein mit der Unterscheidung in nicht mitunternehmerische und mitunternehmerische stille Beteiligung.

winnbeteiligung vor, die der Kapitalanlage des Gesellschafters nicht üblicherweise eingeräumt wird, handelt es sich um eine Gewinnübermaßbeteiligung oder Gewinnminderbeteiligung.

Die Gewinnübermaßbeteiligung wird für eine Beteiligung an einer Personengesellschaft in § 7 Abs. 6 ErbStG geregelt. Dieses betrifft nach Meincke die BGB-Gesellschaft, die OHG, die KG, die atypisch stille Gesellschaft, die typisch stille Gesellschaft und auch die EWIV.²⁷⁰ Anderer Auffassung sind Kapp und Ebeling, welche die typisch stille Beteiligung i. S. der §§ 230ff HGB nicht mit zu den Personengesellschaften zählen.²⁷¹ In § 7 Abs. 6 ErbStG werden keine Regelungen getroffen, wie der Kapitalwert des Gewinnübermaßes zu ermitteln ist. Es werden daher die im Ertragsteuerrecht angenommenen Werte eines überhöhten Gewinnanteils zugrundegelegt (Abschnitt 21 ErbStR). Liegt kein ertragsteuerlicher Wert vor, ist für die Ermittlung der Erbschaftsteuer ein entsprechender Wert nach ertragsteuerlichen Grundsätzen gemäß Abschnitt 138a Abs. 3 und 5 EStH heranzuziehen.²⁷²

Nach Ermittlung der Höhe des Gewinnübermaßes ist dann der Kapitalwert des Gewinnübermaßes zu berechnen. Die Bewertung des Gewinnübermaßes bei Beteiligungen an Personengesellschaften²⁷³ richtet sich nach den Angaben des Abschnitts 21 ErbStR. Hiernach erfolgt die Berechnung des Kapitalwertes des Gewinnübermaßes analog dem Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen gemäß § 13 BewG. In der Regel ist davon auszugehen, daß der überhöhte Gewinnanteil dem Bedachten auf unbestimmte Zeit in gleichbleibender Höhe zufließen soll, wenn nicht eine anders lautende vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist. Die Bewertung des Gewinnübermaßes bei typisch stillen Beteiligungen wird gemäß Abschnitt 112 ErbStR zu § 12 BewG vorgenommen. Der Nennwert einer typisch stillen Beteiligung ist um den fünffachen Unterschiedsbetrag zwischen dem Durchschnittsertrag und der Verzinsung über 9% zu erhöhen bzw. unter 3% zu vermindern, wenn die Verzinsung entsprechend höher oder geringer als üblich und gleichzeitig die Kündbarkeit der Beteiligung für längere Zeit²⁷⁴ ausgeschlossen ist.²⁷⁵ Bei der Entscheidung, einen geringeren Beteiligungsanteil mit einer hohen Gewinnbeteiligung oder gleich einen höheren Beteiligungsanteil zurückzubehalten, sollten in der Vergleichsbetrachtung

²⁷⁰ Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 7 ErbStG, Rz. 134.

²⁷¹ Vgl. Kapp, Ebeling: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 7 ErbStG, Tz. 190.10.

²⁷² Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 7 ErbStG, Rz. 135.

²⁷³ Mit Ausnahme von typisch stillen Beteiligungen.

²⁷⁴ Die Kündbarkeit ist für längere Zeit ausgeschlossen, wenn das Gesellschaftsverhältnis im Besteuerungszeitpunkt noch mehr als fünf Jahre andauert, Abschnitt 112 ErbStR zu § 12 ErbStG.

²⁷⁵ Eine Höherbewertung wird ausgeschlossen seitens des BFH, wenn die typisch stille Beteiligung zum Ende jeden Kalenderjahres gekündigt werden kann, unabhängig davon, ob mit einer Kündigung zu rechnen ist. Vgl. BFH vom 21.1.1966, BStBl. III 1966, S. 419; BFH vom 10.3.1970, BStBl. II 1970, S. 562. Anderer Auffassung ist das FG Hamburg: die Höherbewertung ist auch auszuschließen wenn mit einer Kündigung zu rechnen ist. Vgl. FG Hamburg vom 25.2.1980; EFG 1980, S. 402.

nicht nur die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Folgen beachtet werden, sondern auch die einkommensteuerlichen Konsequenzen sowie die zivilrechtlichen Auswirkungen – z.B. Stimmrechte und Auseinandersetzungsguthaben – mit in die Überlegungen einbezogen werden.²⁷⁶

Der Vermögensübergeber kann sich beispielsweise im Rahmen der Übertragung seines Einzelunternehmens auf einen Abkömmling eine typisch stille Beteiligung einräumen lassen, in dem er einen Teil des im Betrieb vorhandenen Kapitalkontos erhält. Da der Vermögensübergeber dieses Kapitalkonto als Vermögenseinlage für seine typisch stille Beteiligung verwendet, wird das Betriebsvermögen des Einzelunternehmens nicht geschmälert. Das Einzelunternehmen wird dann mit der Leistungsaufgabe, einen Teil des Kapitalkontos auf den Vermögensübergeber zu übertragen, dem Abkömmling übergeben. Die Bewertung des übertragenen Kapitalkontos erfolgt bei typischer stiller Beteiligung als Kapitalforderung gemäß § 12 BewG i.V.m. § 12 ErbStG. Diese Kapitalforderung wird mit dem Nennwert angesetzt, wenn es sich gemäß Abschnitt 112 ErbStR um eine angemessene Gewinnbeteiligung für den Vermögensübergeber handelt und die Kündigung der Vermögenseinlage für mindestens fünf Jahre ausgeschlossen bleibt.²⁷⁷ Eine Höher- oder Minderbewertung erfolgt nach Abschnitt 112 ErbStR nur, wenn der voraussichtliche Durchschnittsertrag 9 % der Vermögenseinlage übersteigt bzw. unter 3% der Vermögenseinlage liegt.²⁷⁸

Anders als bei der typisch stillen Gesellschaft erfolgt die Bewertung des übertragenen Kapitalkontos wie ein Anteil an einer Personenhandelsgesellschaft gemäß § 95 Abs. 1, § 97 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 1a BewG i. V. m. § 12 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 ErbStG. Es muß dabei die Voraussetzung erfüllt sein, daß der Vermögensübergeber als stiller Gesellschafter die Stellung eines Mitunternehmers i. S. d. Einkommensteuerrechts erhält (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG).²⁷⁹ Die Bewertung der atypisch stillen Beteiligung kann ebenfalls durch die Höhe des Gewinnanspruchs beeinflusst werden. Dieses ist entweder zu erreichen über einen Gewinnanspruch, der über der angemessenen Durchschnittsverzinsung liegt, oder über eine Erhöhung des Kapitalanteils.

²⁷⁶ Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 7 ErbStG, Rz. 141.

²⁷⁷ Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 12 ErbStG, Rz. 80; Troll, Gebel, Jülicher: (Erbschaftsteuergesetz), 2001, § 7 ErbStG, Tz. 121.

²⁷⁸ Vgl. Fußnote 275.

²⁷⁹ Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 12 ErbStG, Rz. 83.

Schenkung durch Aufnahme

Bei der Vermögensübertragung als Schenkung durch Aufnahme beteiligt der Vermögensübergeber den Vermögensempfänger an seinem Vermögen, in dem er ihm eine stille Beteiligung oder einen Gesellschaftsanteil einräumt. Ist der Vermögensübergeber beispielsweise ein gewerblich handelnder Einzelunternehmer kann er mit dem Vermögensempfänger eine Personenhandels-gesellschaft OHG, KG oder GmbH&Co.KG oder eine Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) gründen. Der Vermögensübergeber bringt in diese neu gegründete Gesellschaft sein Einzelunter-nehmen ein. Oder aber der Vermögensübergeber beteiligt den Vermögensempfänger zuerst an dem Einzelunternehmen und beide wandeln dann das Einzelunternehmen in die gewünschte Rechts-form um. Bei der dritten Variante wandelt der Vermögensübergeber seinen Betrieb zuerst in die gewählte Rechtsform um und beteiligt den Vermögensempfänger im Anschluß an die erfolgte Umwandlung. Schenkungsteuerlich wird zwischen der Schenkung eines Anteils an einer Perso-nengesellschaft und Kapitalgesellschaft unterschieden. Anteile an Personengesellschaften werden als mitunternehmerische Beteiligung (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG) am Betriebsvermögen der Perso-nengesellschaft bewertet, § 12 Abs. 5 ErbStG. Anteile an Kapitalgesellschaften werden nach dem Stuttgarter Verfahren bewertet, soweit es sich um nicht börsennotierte Anteile handelt.²⁸⁰ Bei der Schenkung eines Anteils an einer GmbH&Co.KG ist zu unterscheiden, ob die Schenkung nur den KG-Anteil betrifft oder auch einen Anteil an der GmbH. Während der KG-Anteil wie ein Perso-nengesellschaftsanteil zu bewerten ist, erfolgt die Bewertung des GmbH-Anteils grundsätzlich nach dem Stuttgarter Verfahren, wenn keine Ableitung des gemeinen Wertes aus Anteilsverkäu-fen möglich ist.

Der Vermögensübergeber kann auch unabhängig von der Rechtsform dem Vermögensempfänger eine stille Beteiligung i.S. der §§ 230ff HGB an seinem Betrieb einräumen. Die stille Beteiligung

²⁸⁰ Die Bewertung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft bemißt sich nach dem gemeinen Wert des Gesell-schaftsanteils. Kann der gemeine Wert nicht aus Verkäufen abgeleitet werden, ist er nach dem Stuttgarter Verfahren (Abschnitt 96 ff ErbStR) zu ermitteln, § 12 Abs. 2 ErbStG i.V.m. § 11 BewG. Bei der Schenkung eines GmbH-Gesellschaftsanteils ist zu unterscheiden, ob der erwirtschaftete, aber noch nicht ausgeschüttete Gewinn zum Schen-kungszeitpunkt an den Vermögensempfänger mit übertragen wird oder ob der Gewinnanspruch beim Vermögens-übergeber verbleibt. Der Vermögensempfänger hat den Gewinnanspruch als Kapitalforderung aus einer zusätzlichen freigebigen Zuwendung bei der Schenkungsteuer zu berücksichtigen, wenn der Gewinnanspruch mitübertragen wird. Anderenfalls ist der Gewinnanspruch nicht beim Vermögensempfänger mitzuerfassen, da er weiterhin dem Vermö-gensübergeber zusteht Abschnitt (38 Abs. 1 ErbStR). Ist bis zum Zeitpunkt der Steuerentstehung, also der Schen-kung, kein Gewinnverwendungsbeschluß gefaßt, dann ist der Gewinnanspruch nicht gesondert neben dem gemeinen Wert des Gesellschaftsanteils zu berücksichtigen. Denn bei der Ermittlung des gemeinen Wertes nach dem Stuttgar-ter Verfahren wird dieser bei der Berechnung des Vermögenswertes berücksichtigt, vgl. Abschnitt 38 Abs. 2 ErbStR; BFH vom 16.10.1991, BFH/NV 1992, S. 250.

kann als typisch oder atypisch stille Beteiligung²⁸¹ ausgestattet werden. Die typisch stille Beteiligung wird als Kapitalforderung nach § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 BewG bewertet. Für die typisch stille Beteiligung als Kapitalforderung wird der Nennwert angesetzt, wenn nicht besondere hohe oder geringe Gewinnvereinbarungen getroffen worden sind und am Bewertungsstichtag die Kündigung für mindestens fünf Jahre ausgeschlossen ist.²⁸² Der Durchschnittsertrag sollte möglichst aus den letzten drei vor dem Besteuerungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahren hergeleitet werden.²⁸³ Die Ausstattung der typisch stillen Beteiligung nicht nur mit einer Beteiligung am Gewinn, sondern auch am Verlust, wird somit erbschaftsteuerlich nur über den Durchschnittsertrag berücksichtigt. Die Bewertung der typisch stillen Beteiligung nach § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 BewG erfolgt nur, wenn diese Beteiligung nicht einem bilanzierenden Gewerbebetrieb zuzurechnen ist. Eine typisch stille Beteiligung, die zu bilanzieren ist, wird gemäß § 109 BewG nach den einkommensteuerlichen Bilanzierungsvorschriften bewertet (§ 12 Abs. 5 S. 2 ErbStG).

Die atypisch stille Beteiligung wird gemäß § 97 Abs. 1a BewG wie ein Anteil an einer Personengesellschaft bewertet.²⁸⁴ Das Bewertungsverfahren für Personengesellschaften, somit auch für atypisch stille Beteiligungen ist sehr aufwendig, da über die kapitalmäßige Beteiligung hinaus auch die stillen Reserven, an denen der atypisch stille Gesellschafter beteiligt ist, zu erfassen sind. Ist die atypisch stille Beteiligung zu bilanzieren, dann gelten nach § 12 Abs. 5 ErbStG i. V. m. § 95, § 109 BewG die Steuerbilanzwerte dem Grunde und der Höhe nach auch für die Schenkungsteuer (Abschnitt 39 ErbStR).

Aus diesen Gründen sollten sich der Vermögensübergeber sowie der Vermögensempfänger zuerst Gedanken zu der für ihren individuellen Fall am besten geeigneten Rechtsform machen. Danach kann die Erbschaftsteuerbelastung zwischen den einzelnen Rechtsformen verglichen werden, um die Entscheidung zu treffen, ob der Vermögensempfänger vor oder nach Umwandlung an dem Betrieb beteiligt wird.

²⁸¹ Wie im Fall der Schenkung gegen Beteiligung soll die Unterscheidung typisch stille Gesellschaft und atypisch stille Gesellschaft identisch sein mit der Unterscheidung in nicht mitunternehmerische und mitunternehmerische stille Beteiligung.

²⁸² Vgl. Abschnitt 112 ErbStR.

²⁸³ Vgl. Abschnitt 112 ErbStR.

²⁸⁴ Vgl. § 95 Abs. 1, § 97 Abs. 1 Nr. 5, § 97 Abs. 1a BewG i. V. m. § 12 Abs. 1, 3 und 5 ErbStG; Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 12 ErbStG, Tz. 83.

Errichtung einer Stiftung

Im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung stehen dem Vermögensübergeber eine große Anzahl von Gestaltungsalternativen zur Verfügung. Neben Standardlösungen wie beispielsweise der Gründung einer Familien-KG oder GmbH&Co.KG wird immer wieder von dem Institut der Stiftung²⁸⁵ gesprochen. Die Erbschaftsteuer unterscheidet bei der Stiftung die gemeinnützige Stiftung²⁸⁶ und die Familienstiftung²⁸⁷.

Der Übergang von Kapital – Privatvermögen oder Betriebsvermögen – bei Stiftungerrichtung zu Lebzeiten des Stifters auf die Familienstiftung gilt nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG als Schenkung unter Lebenden, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG einen steuerpflichtigen Vorgang bildet. Die Stiftung gilt dann regelmäßig als Beschenkte der Steuerklasse III gemäß § 15 Abs. 1 ErbStG. Familienstiftungen hingegen fallen nicht pauschal unter die von der Steuerbelastung her gesehene ungünstigere Steuerklasse III, sondern es wird für die Einteilung in die Steuerklasse das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntesten Berechtigten zu dem schenkenden Stifter zugrunde gelegt. Somit hängt die Höhe der Schenkungsteuer von dem begünstigten Familienkreis bei Entstehung der Steuer ab. Denn die jeweilige Steuerklasse hat Auswirkungen auf den Freibetrag nach § 16 Abs. 1 ErbStG sowie auch auf den maßgeblichen Steuersatz gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG. Eine spätere Erweiterung des Berechtigtenkreises wie beispielsweise die Einbeziehung der Enkel bleibt unberücksichtigt.²⁸⁸ Erfolgt die Errichtung der Familienstiftung auf den Todesfall nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, treffen die Stiftung

²⁸⁵ Eine gesetzliche Definition der Stiftung gibt es weder in §§ 80-88 BGB noch in den jeweiligen Landesstiftungsgesetzen. In der Literatur „versteht man unter einer Stiftung eine rechtsfähige, mit eigener Organisation ausgestattete Einrichtung, die einen vom Stifter bestimmten Zweck mittels eines dazu gewidmeten Vermögens auf Dauer fördern soll“. Syrbe: (Doppelstiftung), 1995, S. 4 mit weiteren Literaturhinweisen.

²⁸⁶ Als gemeinnützige Stiftung wird eine Stiftung verstanden, die nach §§ 51 ff AO steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

²⁸⁷ Die Familienstiftung ist eine Stiftungsart. Alle Formen der Stiftung wie z.B. auch die Unternehmensstiftung können als Familienstiftung ausgestaltet sein. Vgl. Seifart: (Handbuch), 1987, § 14, RdNr. 1. Der Gesetzgeber hat mehrere unterschiedliche Definitionen für die Familienstiftung im Gesetz, auch in den Steuergesetzen – Erbschaftsteuergesetz und Außensteuergesetz –, aufgenommen. Vgl. Seifart: (Handbuch), 1987, § 14, RdNr. 1; Sorg: (Familienstiftung), 1984, S. 28. Es liegt eine Familienstiftung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 15 Abs. 2 S. 1 ErbStG vor, wenn die Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist. Die Definition des wesentlichen familiären Interesses wird unterschiedlich vorgenommen. Vgl. Moench: (Erbschaftsteuergesetz), 2001, § 7 ErbStG, Rz. 14ff. Der koordinierte Ländererlaß der Finanzverwaltungen sieht bereits dann ein wesentliches familiäres Interesse, wenn das Bezugs- und Anfallsrecht der Familie bei mindestens 25 % liegt und gleichzeitig zusätzliche Merkmale ein wesentliches Familieninteresse belegen wie Beeinflussungsmöglichkeiten der Familie auf die Geschäftsführung. Ab einem 50%-igen Bezugs- und Anfallsrecht wird stets von einem wesentlichen Interesse ausgegangen. Vgl. Finanzministerium Baden-Württemberg vom 28.10.1983, DStR 1983, S. 744f; Finanzministerium Niedersachsen vom 6.12.1983, BB 1984, S. 259f. In dem Schriftum wird die Auslegung des wesentlichen familiären Interesses überwiegend an § 15 Abs. 2 AStG orientiert und somit erst von einem wesentlichen familiären Interesse ausgegangen, wenn die Bezugs- oder Anfallsberechtigung der Familie 50% übersteigt. Vgl. Troll: (Besteuerung), 1983, S. 352. Die Literatur erreicht hierdurch eine Angleichung der Definitionen des Erbschaftsteuer- und Außensteuergesetzes. Eine Minderheit im Schriftum sieht ein Vorliegen eines wesentlichen familiären Interesses erst bei Überschreiten der 50 %-Grenze und spricht von 75% Bezugs- oder Anfallsrecht der Familie. Vgl. Felix: (Pflicht), 1982, S. 355 und 358; Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 1 Rz. 17.

²⁸⁸ Vgl. Seifart: (Handbuch), 1987, § 40, RdNr. 32. Eine entsprechende Regelung sieht § 11 ErbStG für die Wertermittlung vor.

dieselben erbschaftsteuerliche Folgen wie bei der Errichtung zu Lebzeiten des Stifters. Auch hier greift die Begünstigung des § 15 Abs. 2 S. 1 ErbStG für die Familienstiftung. Der Zeitpunkt für die Bestimmung der Steuerklasse gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1c ErbStG und der Vermögensbewertung ist der Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung.²⁸⁹

Eine Schenkung unter Lebenden nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG liegt nur bei Stiftungserrichtung vor und nicht bei jeder Zuwendung an eine Stiftung. Da die Begünstigung der Familienstiftung nach § 15 Abs. 2 S. 1 ErbStG nur in den Fällen des § 3 Abs. 2 S. 1 ErbStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG und § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG zum Tragen kommt, ist bei späteren Zustiftungen²⁹⁰ die höhere Erbschaftsteuerbelastung zu beachten. Eine Ausnahme gilt für spätere Zustiftungen seitens des Stifters, wenn die Zustiftung als aufschiebend bedingter Anspruch bereits Bestandteil des Stiftungsgeschäfts ist, jedoch nicht wenn eine solche Übertragung nur in Aussicht gestellt wird.²⁹¹

Nicht nur spätere Zustiftungen führen zu weiteren Belastungen mit Erbschaftsteuern, sondern auch die im Sprachgebrauch als Erbersatzsteuer bezeichnete Verpflichtung der Familienstiftung, alle 30 Jahre ihr Vermögen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG der Erbschaftsteuer zu unterwerfen.²⁹² Bei der Berechnung der Erbersatzsteuer werden alle 30 Jahre fiktiv zwei Abkömmlinge bei der Familienstiftung für die Berechnung der Erbersatzsteuer unterstellt (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 2 S. 3 ErbStG). Als nachteilig bei einer Familienstiftung ist aber zu berücksichtigen, daß bei einem natürlichen Erbgang in der Regel mit jeder neuen Generation eine Vervielfältigung der Erben erfolgt.²⁹³ Weiterer Vorteil bei der Familienstiftung ist die Möglichkeit der Kalkulation der Steuerbelastung mit Erbersatzsteuer, da der Zeitpunkt der Besteuerung mit dem gesetzlich geregelten 30-Jahres-Zeitraum eindeutig festgelegt ist. Außerdem kann die Ungewißheit der Höhe der Steuerbelastung wegen der Ungewißheit der Vermögenshöhe alle 30 Jahre begegnet werden durch die Verrentung der Steuerschuld nach § 24 ErbStG mit einem Zinssatz von 5,5%. Die satzungsmäßigen Zuwendungen unterliegen nicht der Erbschaftsteuer.

Die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung zu Lebzeiten des Stifters wie auch von Todes wegen und die weiteren Zuwendungen an diese bleiben nach § 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG erbschaftsteuerbefreit. Diese erbschaftsteuerliche Bevorzugung der gemeinnützigen Stiftung ist mit

²⁸⁹ Vgl. BFH vom 25.10.1995, II R 20/92; BStBl. 1996 II, S. 99 zur Besteuerung des Vermögenszuwachses.

²⁹⁰ Zustiftungen sind Zuwendungen, die der Stifter nachträglich über das Stiftungskapital hinaus macht.

²⁹¹ Vgl. Sorg: (Familienstiftung), 1984, S. 100; Schindler: (Familienstiftungen), 1975, S. 137; Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 15 ErbStG, Tz. 21; Moench: (Erbschaftsteuergesetz), 2003, § 15 ErbStG, Rz. 43. Berndt betrachtet diese herrschende Meinung skeptisch. Vgl. Berndt: (Stiftung), 1986, S. 108.

²⁹² Mit dem Bundesverfassungsgerichts Urteil vom 8.3.1983 ist die Verfassungsmäßigkeit der Erbersatzsteuer geklärt worden. Vgl. BverfGE vom 8.3.1983, BStBl. II 1983, S. 779.

²⁹³ Vgl. Syrbe: (Doppelstiftung), 1995, S. 122, FN 238.

ein Grund, Überlegungen zur Errichtung einer Doppelstiftung²⁹⁴ als Gestaltungsalternative für einen Mittelbetrieb in Betracht zu ziehen. Denn es ist für den Stifter erbschaftsteuerlich ratsam, möglichst viel Vermögen in die gemeinnützige Stiftung zu übergeben und der Familienstiftung nur die für deren Zweckerfüllung notwendigsten Mittel zur Verfügung zu stellen. Unabhängig von der Stiftungsart und dem Errichtungszeitpunkt der Stiftung sind bei der Stiftungserrichtung auch die Pflichtteilsansprüche²⁹⁵ der Erben zu berücksichtigen. Der Stifter hat also entweder die Pflichtteilsberechtigten mit oder ohne Gegenleistung dazu zu bewegen, auf ihren Anspruch zu verzichten, für die Pflichtteilsbeträge vorzusorgen oder aber lediglich zu hoffen, daß kein Pflichtteilsberechtigter seinen Pflichtteil beansprucht. Insbesondere die letzte Variante kann unter Umständen zum Scheitern der Stiftungserrichtung führen, wenn nach den Pflichtteilsansprüchen das Vermögen nicht mehr für den Stiftungszweck ausreicht. Außerdem ist darauf zu achten, daß bei Stiftungserrichtung im Zusammenhang mit Betrieben Pflichtteilsstreitigkeiten zu einer Verzögerung der Stiftungserrichtung führen können und der Betrieb unter Umständen nicht handlungsfähig geleitet werden kann.

Nutzungsübertragung des Vermögens ohne Umwandlung

Die Nutzungsübertragung erfolgt in der Regel bei Grundstücken oder Betrieben. Es stehen dem Vermögensübergeber für die Nutzungsübertragung die Varianten Verpachtung sowie Zuwendungsnießbrauch zur Verfügung. Der Vermögensübergeber erhält bei beiden Gestaltungsalternativen das Recht die Nutzungen, wie die Früchte und Gebrauchsvorteile, aus dem Gegenstand zu ziehen. Mit dieser Variante besteht für den Vermögensübergeber auch die Möglichkeit, sein Vermögen probenhalber auf den Vermögensempfänger zu übertragen. Hierdurch hat der Vermögensübergeber die Möglichkeit, seine Risiken zu mindern. Denn bei der vollständigen Übertragung des Vermögens auf den Vermögensempfänger kann die Rückübertragung auf den Vermögensübergeber nur bei groben Undank, Notbedarfseinrede sowie bei vorheriger vertraglicher Vereinbarung erfolgen. Außerdem kann die Rückübertragung scheitern, wenn das Vermögen oder Teile des Vermögens Gläubigern zur Sicherheit übereignet oder gepfändet wurden. Bei der Nutzungsübertragung bleibt der Vermögensübergeber weiterhin rechtlicher Eigentümer des Vermögens. Er hat somit die Möglichkeit selber zu entscheiden, wie weit er Sicherheiten zur Verfügung stellt.²⁹⁶

²⁹⁴ Als Doppelstiftung wird bezeichnet die Errichtung einer gemeinnützigen und einer Familienstiftung. Vgl. Syrbe: (Doppelstiftung), 1995, S. 4.

²⁹⁵ Der Pflichtteilsanspruch richtet sich nach dem gesetzlichen Erbteil. Nach § 2303 BGB beträgt der Pflichtteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

²⁹⁶ Vgl. Tillmann: (Betriebsaufspaltung), 1990, S. 133; Heidemann: (Rechtsform), 1992, S. 57; Heinhold, Hüsing: (Rechtsform), 1996, S. 169.

Im Rahmen der Verpachtung des Vermögensgegenstandes durch den Vermögensübergeber an den Vermögensempfänger kann der Vermögensübergeber sich auch als Pächter beteiligen. Hierdurch hat er nicht nur bessere Kontroll- und Einflußmöglichkeiten, die er sich auch vertraglich zusichern könnte, sondern er hat weiterhin direkten Zugriff auf die Pachtsache. Die Beteiligung des Vermögensübergebers kann beispielsweise im Rahmen von Betriebsvermögen durch die Verpachtung eines Einzelunternehmens an eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, an der der Vermögensübergeber sowie der Vermögensempfänger beteiligt sind. Zu unterscheiden sind hierbei die Varianten der Ausgestaltung als Betriebsaufspaltung oder eine Regelung ohne Betriebsaufspaltung. Weder die Verpachtung noch die Bestellung des Zuwendungsnißbrauchs erfolgen durch einen einheitlichen Rechtsakt, sondern jeder Gegenstand wird einzeln übergeben bzw. einzeln mit dem Nießbrauch belastet. Auch bei der Übertragung von Betrieben wird jeder einzelne Gegenstand übergeben bzw. belastet. Der Vermögensempfänger betreibt als Pächter bzw. Nießbraucher den Betrieb im eigenem Namen und für eigene Rechnung. Die gesetzlichen Regelungen des Betriebspachtvertrages (§§ 581ff BGB) sowie der Nießbrauchsbestellung (1030ff BGB) sind größtenteils abdingbar und durch Vertrag ergänzbar. Der Betriebsvermögensfreibetrag sowie der Bewertungsabschlag auf 60% gemäß § 13a ErbStG sind bei einer Übertragung eines Nutzungsrechts an einem Betriebsvermögen nicht anwendbar, da es sich bei dem Erwerbsgegenstand nicht um Betriebsvermögen i. S. d. §§ 3 und 7 ErbStG handelt.²⁹⁷ Die Nutzungsübertragung kann als entgeltliche, teilentgeltliche und auch als unentgeltliche Verpachtung bzw. als Zuwendungsnißbrauch erfolgen. Die Verpachtung erfolgt in der Regel entgeltlich oder zumindest teilentgeltlich, um die ertragsteuerlichen Vorteile auszunutzen.²⁹⁸ Die Bestellung des Zuwendungsnißbrauchs erfolgt grundsätzlich unentgeltlich und nur in Ausnahmefällen teilentgeltlich bzw. entgeltlich. Nachstehend werden beide Varianten der Nutzungsübertragung am Beispiel eines Einzelunternehmens dargestellt.

Nutzungsübertragung ohne Beteiligung des Vermögensübergebers in der Form der Verpachtung

Die Betriebsverpachtung beschränkt sich in der Regel auf die aktiven Vermögenswerte des Betriebes, denn Betriebsschulden können nicht mit verpachtet werden, da sie für den Vermö-

²⁹⁷ Vgl. Finanzministerium Baden-Württemberg vom 4.1.2000, S 3812a/1, koordinierter Ländererlaß, DStR 2000, S. 248.

²⁹⁸ Der verpachtende Vermögensübergeber hat die Möglichkeit, zwischen einer Betriebsfortführung und Betriebsaufgabe zu wählen. Solange keine Betriebsaufgabe erklärt wird, braucht er auch die stillen Reserven der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens nicht aufzudecken. Vgl. BFH GrS vom 13.11.1963, BStBl. III 1964, S. 124; Schmidt: (Einkommensteuergesetz), 2003, § 16 EStG, Rz. 690. Das Wahlrecht besteht auch bei der Verpachtung von Teilbetrieben. Der Verpächter kann zwischen dem Fortbestehen des gewerblichen Teilbetriebs und der Erklärung der Teilbetriebsaufgabe wählen. Vgl. Schmidt: (Einkommensteuergesetz), 2003, § 16 EStG, Rz. 694. Die Pachtentgelte unterliegen bei der Betriebsverpachtung beim verpachtenden Vermögensübergeber nicht der Gewerbesteuer (Abschnitt 15 Abs. 2 GewStR). Denn Betriebsverpachtungen bilden als solche keine gewerbliche, sondern eine vermögensver-

gensempfänger keine Früchte oder Gebrauchsvorteile abwerfen. Eine Übernahme der Betriebs-schulden kann durch Nebenabreden im Betriebspachtvertrag geregelt werden.²⁹⁹ Hierin kann eine steuerbare freigebige Zuwendung des Pächters an den Verpächter liegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG).^{300, 301} Bei der Betriebsverpachtung ist zu prüfen, ob ein unüblich niedriges Pachtentgelt vorliegt. Sollte dieses der Fall sein, kann der Vermögensempfänger als Pächter dann in Höhe der Differenz zu dem üblichen Pachtzins aus einer freigebigen Zuwendung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) bereichert sein. Diese Entscheidung, ob eine Bereicherung vorliegt, richtet sich zunächst nach den Verkehrswerten.³⁰² Eine weitere Voraussetzung für die Bereicherung ist aber, daß der Vermögensübergeber den Vermögensempfänger bereichern wollte und der Vermögensempfänger auch tatsächlich unter objektiven Gesichtspunkten bereichert ist.³⁰³ Für die erbschaftsteuerliche Beurteilung der Bereicherung kommt es nicht auf die betriebswirtschaftliche oder ertragsteuerliche Beurteilung des angemessenen Pachtentgeldes an. Erbschaftsteuerlich ist keine Bereicherung anzunehmen, wenn die Pacht die Absetzungen für Abnutzungen für abnutzbares Anlagevermögen, eine Vergütung für nicht abnutzbares Anlagevermögen sowie eine Mindestkapitalverzinsung von 5,5 % (§ 15 BewG) umfaßt. Ist also erbschaftsteuerlich die Pacht angemessen, dann liegt mit der Verpachtung kein schenkungsteuerlicher Tatbestand vor. Übernimmt der Vermögensempfänger auch die Betriebsschulden ohne Rückforderungsanspruch gegenüber dem Vermögensübergeber, dann ist diese Schuldübernahme auch eine Gegenleistung des Vermögensempfänger. Für die Beurteilung, ob ein erbschaftsteuerlicher Tatbestand erfüllt ist, sind alle Gegenleistungen des Vermögensempfänger zusammenzurechnen. Ist ein erbschaftsteuerlicher Tatbestand erfüllt, dann handelt es sich um eine gemischte Schenkung und der Steuerwert der freigebigen Zuwendung wird gemäß der Formel in Abschnitt 17 ErbStR ermittelt. Die Betriebsverpachtung kann auch gegen Versorgungsleistung oder Abstandszahlung erfolgen. Bei der Betriebsverpachtung gegen Versorgungsleistung erhält der Vermögensempfänger das Einzelunternehmen des Vermögensübergebers gegen eine Rente oder dauernde Last zur Nutzung übertragen. Es ist zu prüfen, ob die Versorgungsleistung als angemessenes Pachtentgelt zu beurteilen ist, oder ob ein schenkungsteuerlicher Tatbestand erfüllt ist. Die Ermittlung, ob eine schenkungsteuerliche Bereicherung vorliegt, richtet sich ebenfalls nach den Verkehrswerten. Die Betriebs-

waltende Tätigkeit. Zugleich werden sie beim pachtenden Vermögensempfänger nur hälftig hinzugerechnet (§ 8 Nr. 7 GewStG).

²⁹⁹ Der Vermögensempfänger kann als Pächter die betrieblichen Verbindlichkeiten durch Schuldbefreiung gemäß § 414 BGB oder vertragliche Schuldmitübernahme übernehmen. Im folgenden wird nur von Schuldübernahme gesprochen.

³⁰⁰ Vgl. Troll, Gebel, Jülicher: (Erbschaftsteuergesetz), 2001, § 7 ErbStG, Tz. 28 und Tz. 274f.

³⁰¹ Eine Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 3. Alternative ErbStG kommt nur in Betracht, wenn es sich um einen Schuldverlaß durch Gläubiger handelt und nicht um eine Zuwendung eines Dritten zur Beseitigung der Überschuldung. Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 13 ErbStG, Rz. 24.

³⁰² Vgl. Abschnitt 14 ErbStR.

³⁰³ Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 7 ErbStG, Rz. 9 und 76ff.

verpachtung kann ebenfalls gegen Abstandszahlung oder Ausgleichszahlung erfolgen. In diesen Fällen ist ebenso eine Prüfung des Erbschaftsteuertatbestandes vorzunehmen.

Nutzungsübertragung ohne Beteiligung des Vermögensübergabers in der Form des Zuwendungsnießbrauchs

Die Nießbrauchsbestellung des Vermögensübergabers zu Gunsten des Vermögensempfängers an dem Vermögen kann eine freigebige Zuwendung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG sein und der Erbschaftsteuer unterliegen. Voraussetzung ist aber, daß der Vermögensübergaber als Nießbrauchsbesteller den Willen hat, den Vermögensempfänger als Nießbraucher zu bereichern und dieser durch diese Bestellung auch erbschaftsteuerlich bereichert wurde.³⁰⁴ Dieses ist der Fall, wenn der Vermögensempfänger als Nießbraucher für die Fruchtziehung und Gebrauchsüberlassung des Vermögens nur eine teilweise Gegenleistung wie beispielsweise Versorgungsleistung, Schuldenübernahme oder Abstandszahlung erbringt. Die Art der Nutzungsüberlassung - dingliche Sicherung oder schuldrechtlicher Vertrag - sind unerheblich.³⁰⁵ Bestellt der Vermögensübergaber dem Vermögensempfänger den Zuwendungsnießbrauch an einem Betrieb, dann übernimmt der Vermögensempfänger als Nießbraucher nicht nur die Nutzung aus der Nießbrauchsbestellung, sondern auch die Betriebsführungspflicht, die Pflicht zur Übernahme entstehender Verluste sowie die Haftung für übernommene und neubegründete Betriebsschulden. Es ist noch ungeklärt, inwieweit die Betriebsführungspflicht und die Pflicht zur Übernahme entstehender Verluste als Gegenleistungen des Vermögensempfängers im Sinne des Schenkungsteuergesetzes anzusehen sind, die bewertungsmäßig zu berücksichtigen sind und zu einer Minderung der Schenkungsteuer führen können.³⁰⁶ Bestellt der Vermögensübergaber den Zuwendungsnießbrauch zugunsten des Vermögensempfängers ohne Gegenleistung, dann liegt eine Schenkung vor. Verpflichtet sich der Vermögensempfänger zu Versorgungsleistungen, Abstandszahlungen oder weiteren Leistungen, die dem empfangenen Zuwendungsnießbrauch nicht entsprechen, sondern den Verkehrswert des Zuwendungsnießbrauchs unterschreiten, dann handelt es sich um eine gemischte Schenkung. Der Steuerwert dieser freigebigen Zuwendung wird nach der Wertermittlungsmethode für gemischte Schenkungen (Abschnitt 17 ErbStR) ermittelt. Für die Berechnung der Erbschaftsteuer ist die Nießbrauchszuwendung nach den Vorschriften des ersten Teils des Bewertungsgesetzes zu berechnen (§ 12 Abs. 1 ErbStG). Hierbei gestaltet sich die Ermittlung der erforderlichen Werte insbesondere bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften

³⁰⁴ Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 7 ErbStG, Rz. 9 und 76ff.

³⁰⁵ Vgl. BFH vom 12.7.1979, BStBl. 1979 II, S. 631.

³⁰⁶ Vgl. FG Düsseldorf vom 16.6.1982, EFG 1983, S. 133

oder auch Kapitalgesellschaften oftmals schwierig. Es sind nicht nur viele Bewertungsspielräume bei der Beurteilung von Betrieben zu berücksichtigen, sondern die Betriebe haben auch schwankende Gewinne oder sogar längere Verlustphasen hinzunehmen. Der BFH geht deshalb davon aus, daß z. B. ein auf Lebenszeit eingeräumtes Nießbrauchsrecht an einem Gesellschaftsanteil nicht als wertlos anzusehen ist, wenn die Gesellschaft mehrere Jahre keine Gewinne ausgeschüttet hat.³⁰⁷

Verpachtung mit Beteiligung des Vermögensübergabers

Bei dieser vermögensübertragenden Gestaltungsalternative ist der Vermögensübergabers an dem Pachtunternehmen beteiligt. Schenkungsteuerlich hat diese Variante bezüglich der Verpachtung die gleichen Folgen wie die Verpachtung ohne Beteiligung des Vermögensübergabers. Zusätzlich ist erbschaftsteuerlich zu beachten, daß der Vermögensempfänger Beteiligungen an dem Pachtunternehmen vom Vermögensübergabers erhält. Hierbei ist vorher festzulegen, ob diese Übertragung als Schenkung oder als Schenkung mit Bedingung erfolgen soll. Bei der Betriebsverpachtung ist hinsichtlich der Umsatzsteuer und den Ertragsteuern zwischen der reinen Betriebsverpachtung³⁰⁸ und der Betriebsverpachtung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung³⁰⁹ zu unterscheiden.³¹⁰

Nutzungsübertragung des Vermögens mit Umwandlung

Das Einzelunternehmen wird in eine andere Rechtsform, zum Beispiel in eine Personenhandels-gesellschaft, eine Kapitalgesellschaft oder in eine Mischform umgewandelt. Danach erfolgt die Nutzungsübertragung in Form einer Verpachtung oder eines Zuwendungsnießbrauchs. Die weite-

³⁰⁷ Vgl. BFH vom 3.11.1976, II R 65/67, BStBl. II 1977, S. 397.

³⁰⁸ Bei der reinen Betriebsverpachtung handelt es sich beim Pächter um ein Unternehmen, welches vom Verpächter nicht beherrscht wird.

³⁰⁹ Zum Begriff und zu den Merkmalen der Betriebsaufspaltung, vgl. Blümich: (Einkommensteuergesetz), 2003, § 15 EStG, Rz. 591ff.

³¹⁰ Einkommensteuerlich ergeben sich Unterschiede zwischen der reinen Betriebsverpachtung und der Betriebsverpachtung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung. Denn bei der reinen Betriebsverpachtung hat der Verpächter das Wahlrecht seine Unternehmereigenschaft weiterhin zu behalten oder seinen Gewerbebetrieb unter Realisierung der stillen Reserven aufzugeben und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, vgl. Abschnitt 139 Abs. 5 EStR. Dieses Verpächterwahlrecht gilt nicht im Rahmen der Betriebsaufspaltung. Der Verpächter führt weiterhin seinen Gewerbebetrieb, vgl. Abschnitt 137 Abs. 4 ff EStH.

Die Verpachtung eines Gewerbebetriebes unterliegt in der Regel nicht der Gewerbesteuer, da sie grundsätzlich nicht als Gewerbebetrieb anzusehen ist, vgl. Abschnitt 11 Abs. 3 GewStR, Abschnitt 137 Abs. 1 Satz 4 EStR, Abschnitt 139 Abs. 5 EStR und Abschnitt 139 Abs. 5 EStH. Im Rahmen der Betriebsaufspaltung unterliegen aber die Einkünfte aus der Verpachtung des Unternehmens der Gewerbesteuer, Abschnitt 11 Abs. 3 Satz 10 GewStR.

Umsatzsteuerlich ist ebenfalls zu unterscheiden, ob es sich um eine reine Betriebsverpachtung handelt oder um eine Verpachtung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung. Grundsätzlich sind Unternehmensverpachtungen entgeltliche sonstige Leistung, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG umsatzsteuerbar sind. Besonderheiten gibt es beispielsweise für die Überlassung von Grundstücken im Rahmen der Verpachtung, § 4 Nr. 12a UStG, § 15a UStG und § 9 UStG. Im Rahmen der Betriebsaufspaltung ist das Betriebsunternehmen nach dem Gesamtbild der Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Besitzunternehmen eingegliedert, Abschnitt 21 Abs. 5 Sätze 7ff UStR.

ren Ausgestaltungsmöglichkeiten entsprechen den Gestaltungsalternativen Nutzungsübertragung des Vermögens ohne Umwandlung. Die steuerlichen Folgen im Hinblick auf die Erbschaftsteuer, den Ertragsteuern sowie der Umsatz- und Grunderwerbssteuer sind entsprechend vielfältig wie bei den Gestaltungsalternativen Nutzungsübertragung des Vermögens ohne Umwandlung. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, daß der Vermögensempfänger zu unterschiedlichen Zeitpunkten, vor Umwandlung oder nach der Umwandlung des Einzelunternehmens, beteiligt werden kann, oder auch keine Beteiligung erhält.

3.3.3. Übertragung im Todesfall

Bei der Übertragung im Todesfall können im Rahmen der beraterorientierten Erbschaftsteuerplanung die vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen wie folgt eingeteilt werden:

Übersicht 8: vermögensübertragende Gestaltungsalternativen auf den Todesfall

- *Erbeinsetzung*
- *Erbeinsetzung mit Bedingung*
- *Errichtung einer Stiftung*

Unabhängig davon, ob die Erbeinsetzung mit oder ohne Bedingung erfolgt, bestehen verschiedene Arten der Erbeinsetzung. Die Erbeinsetzung kann erfolgen durch Einzeltestament, gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag. Erbschaftsteuerlich bleibt die Art der Erbeinsetzung ohne Auswirkung. Anders verhält es sich bei der Teilung des Nachlasses. Hier muß erbschaftsteuerlich unterschieden werden, ob die Teilung durch den Erblasser oder die Erben erfolgt.

Übersicht 9: *Teilung des Nachlasses*

- *durch Erblasser*
 - *Teilungsanordnung § 2048 BGB³¹¹*
 - *Vorausvermächtnis § 2150 BGB³¹²*
- *durch Erben*

Bei der Teilungsanordnung erhält jeder Vermögensempfänger als Erbe keinen über seinen jeweiligen Erbteil hinausgehenden Vermögensteil. Der Erbschaftsteuerung unterliegt die jeweilige Erbquote des Vermögensempfängers, wenn sie keine Wertverschiebungen herbeiführen.³¹³ Beim Vorausvermächtnis erhält ein Vermögensempfänger zusätzlich zum Erbteil einen Vermächtnisgegenstand, der nicht oder nur zum Teil auf den Erbteil angerechnet wird. Hierdurch hat der Vermögensempfänger, welcher das Vermächtnis erhält, insgesamt betrachtet einen höheren Wert erhalten und somit auch einen höheren Wert der Erbschaftsteuer zu unterwerfen. Die Teilung des Nachlasses kann auch durch die Erben erfolgen. Die Erben können sogar die Teilungsanordnung aufheben, da es sich um einen schuldrechtlichen Vertrag handelt.

Vermögensübertragung als Erbeinsetzung

Bei der Vermögensübertragung als Erbeinsetzung erfolgt die Vermögensübertragung auf die Erben ohne Gegenleistung der Erben und ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG erbschaftsteuerbar. Bei der Übertragung von Betriebsvermögen im Todesfall stellen wie bei der Übertragung zu Lebzeiten die passiven Wirtschaftsgüter keine Gegenleistung dar, sondern mindern lediglich die Höhe des erbschaftsteuerlichen Betriebsvermögenswerts.³¹⁴

Erbeinsetzung mit Bedingung

Die Vermögensübertragung in der Form der Erbeinsetzung kann auch als Erbeinsetzung mit Bedingung erfolgen. Bei der Erbeinsetzung mit Bedingung kann entsprechend der nachfolgenden

³¹¹ Bei der Teilungsanordnung des Nachlasses durch den Vermögensübergeber soll der Verkehrswert der einem Vermögensempfänger als Miterben zugewiesenen Vermögensgegenstände auf den Erbteil angerechnet werden. Hierdurch erhält keiner der Vermögensempfänger mehr oder weniger des vom Vermögensübergeber angeordneten Erbteils. Somit erfolgt keine wertmäßige Begünstigung.

³¹² Vorausvermächtnis ist ein Vermächtnis, das einen Erben oder Miterben zugewendet wird, auch wenn er selbst dadurch beschwert ist. Hierdurch erhält einer der Vermögensempfänger wertmäßig einen höheren Anteil als die anderen Vermögensempfänger. Das Vorausvermächtnis ist unabhängig von der Erbenstellung, beispielsweise für das jeweilige Recht auf Ausschlagung.

³¹³ BFH vom 1.4.1992, BStBl. II 1992, S. 669; BFH vom 5.2.1992, BFH/NV 1993, S. 100; FG München vom 15.7.1998, EFG 1999, S. 186; hessisches FG vom 6.2.1990, EFG 1990, S. 367.

³¹⁴ Vgl. bayerisches Finanzministerium vom 20.10.1983, 33 S 3806 – 2/27.

Übersicht zwischen personenbezogenen und vermögensbezogenen Bedingungen unterschieden werden.

Übersicht 10: Erbeinsetzung mit Bedingung

- *personenbezogene Bedingungen*
 - *Vorerbschaft/Nacherbschaft*
 - *Berliner Testament mit Schlußerben*
 - *Erbvertrag mit Schlußerben*

- *vermögensbezogene Bedingungen*
 - *Versorgungsleistung (Rente, dauernde Last, Wohnrecht, Pflege/Betreuung)*
 - *Sonstige Leistung (Vermächtnis, Nießbrauch, Verpachtung)*
 - *Beteiligung (typisch stille Beteiligung, atypisch stille Beteiligung)*

Während die vermögensbezogenen Bedingungen mit den Bedingungen bei der Vermögenübertragung als Schenkung mit Bedingung weitgehend übereinstimmen,³¹⁵ sind die personenbezogenen Bedingungen nur bei Erbeinsetzungen möglich. Aus diesem Grund soll im folgenden nur auf die personenbezogenen Bedingungen eingegangen werden.

Vorerbschaft/Nacherbschaft

Bei dieser Gestaltungsalternative wird jemand als Erbe bestimmt, mit der Auflage, das Vermögen zu einem bestimmten Zeitpunkt an einen Nacherben weiterzugeben. Der Vermögensübergeber kann hiermit die Weitergabe seines Vermögens für mehrere Generationen im Voraus bestimmen. Eine Begrenzung der Vorerbschaft und Nacherbschaft erfolgt durch § 2109 Abs. 1 BGB, denn die Einsetzung eines Nacherben wird grundsätzlich nach Ablauf von 30 Jahren nach Erbfall unwirksam.³¹⁶

Dem Vorerben werden in der Regel gewisse Verpflichtungen auferlegt:

- das ererbte Vermögen bildet beim Vorerben Sondervermögen
- der Vorerbe muß das Vermögen bis zum Eintritt der Nacherbschaft ordnungsmäßig verwalten; er hat diejenige Sorgfalt vorzunehmen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt³¹⁷

³¹⁵ Zum Beispiel beim Erwerb von Todes wegen gegen Bedingung stellt § 10 Abs. 1 ErbStG klar wie die Bereicherung zu ermitteln ist. Anders als bei der Schenkung gegen Bedingung wird die Auflage als Nachlaßverbindlichkeit abgezogen. Es wird nicht wie bei der Schenkung in gemischte Schenkung bzw. Schenkung gegen Leistungsaufgabe und Schenkung gegen Duldungs- oder Nutzungsaufgabe unterschieden.

³¹⁶ Ausnahmen bestehen beispielsweise bei Abhängigkeit der Nacherbfolge von einem persönlichen Ereignis des Vor- oder Nacherben wie Geburt, Tod, Heirat, Lebensalter aber auch wenn als Nacherbe ein noch nicht geborener Bruder bzw. eine noch nicht geborene Schwester des Vorerben bestimmt ist, vgl. § 2109 Abs. 1 Nr. 1 f BGB.

³¹⁷ Vgl. § 2131 BGB.

- Verfügungen – wie beispielsweise Belastungen des Vermögens oder Schenkungen aus dem Vorerbschaftsvermögen – sind nur mit Zustimmung des Nacherben möglich, außer der Vermögensübergeber hat den Vorerben von den gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen befreit³¹⁸
- es sind keine Zwangsverfügungen gegen den Vorerben in dieses Vermögen ohne Zustimmung des Nacherben möglich.³¹⁹

Die Vorerben haben ihren Erwerb von Todes wegen wie ein Vollerbe der Erbschaftsteuer zu unterwerfen, obgleich sie zivilrechtlich nur Erben auf Zeit mit Nießbrauchsähnlicher Stellung sind.³²⁰ Die Nacherben haben das Vermögen erst zum Zeitpunkt des Übergangs auf sich der Erbschaftsteuer zu unterwerfen.³²¹ Die Nacherben haben das Nacherbschaftsvermögen je nach Sachverhalt als vom Vorerben oder als vom Erblasser stammend zu versteuern.³²²

- tritt der Nacherbfall beim Tod des Vorerben ein, ist der Übergang des Nacherbschaftsvermögens als vom Vorerben stammend zu versteuern,^{323,324} gehen Nacherbschaftsvermögen und eigenes Vermögen des Vorerben auf den Nacherben über, kann dieser hinsichtlich des Nacherbschaftsvermögens auf Antrag die Besteuerung nach dem für ihn günstigeren Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser wählen;³²⁵ das Vermögen vom Vorerben wird hierdurch nicht berührt.
- tritt der Nacherbfall zu Lebzeiten des Vorerben ein, ist die Vorerbfolge als befristeter oder auflösend bedingter Erwerb und die Nacherbfolge als aufschiebend bedingter Erwerb zu behandeln; der Nacherbe erbt direkt vom Vermögensübergeber und er hat kein Wahlrecht zu einem eventuell günstigeren Verwandtschaftsverhältnis zum Vorerben;³²⁶ die Steuer des Nacherben wird um die vom Vorerben entrichtete Steuer gekürzt, soweit sie den Betrag übersteigt, der der tatsächlich beim Vorerben verbleibenden Bereicherung entspricht;³²⁷ Nutzungen des Vermögens sind wie ein Nießbrauch zu kapitalisieren.

³¹⁸ Vgl. § 2112, § 2136 BGB.

³¹⁹ Vgl. § 2115 BGB.

³²⁰ Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1 ErbStG.

³²¹ Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

³²² Vgl. § 6 Abs. 2 und Abs. 3 ErbStG.

³²³ Vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 ErbStG.

³²⁴ Dieses ist abweichend von der zivilrechtlichen Betrachtung gemäß § 2100 BGB.

³²⁵ Vgl. § 6 Abs. 2, S. 2 und S. 3 ErbStG.

³²⁶ Vgl. § 6 Abs. 3 S. 1 ErbStG.

³²⁷ Vgl. § 6 Abs. 3 S. 2 ErbStG.

Für die Bewertungen und Begünstigungen sind die allgemeinen erbschaftsteuerlichen Regelungen entsprechend anzuwenden.³²⁸

Berliner Testament mit Schlußerben

Berliner Testament ist eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments.³²⁹ Die Ehegatten setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein bestimmen gleichzeitig, daß nach dem Tode des Längstlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten (Schlußerben), in der Regel die Kinder, fallen soll. Anders als bei der Vor- und Nacherbschaft bildet das Vermögen des zuerst versterbenden Ehegatten in der Hand des überlebenden Ehegatten keine gesonderte Vermögensmasse.³³⁰ Auch gibt es nicht die vielen gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen wie bei der Vor- und Nacherbschaft. Der Schlußerbe wird nach § 2287 BGB lediglich gegen lebzeitige Schenkungen des längerlebenden Ehegatten geschützt, soweit dieses in der Absicht erfolgt, den Schlußerben zu beeinträchtigen. Der längerlebende Ehegatte kann insoweit frei über den Nachlaß verfügen. Der längerlebende Ehegatte hat seinen Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer zu unterwerfen.³³¹ Der Erwerb des Schlußerben umfaßt das im Nachlaß des zweitversterbenden Ehegatten enthaltene Vermögen des erstverstorbenen Ehegatten sowie das eigene Vermögen des zweitversterbenden Ehegatten. Somit unterliegt das Vermögen des erstversterbenden Ehegatten bei Erbschaft durch den Schlußerben zweimal der Erbschaftsteuer. Für die Bewertungen und Begünstigungen sind die allgemeinen erbschaftsteuerlichen Regelungen entsprechend anzuwenden.³³²

Erbvertrag mit Schlußerben

Ein Erbvertrag ist eine Verfügung von Todes wegen. Anders als beim Testament kann der Erbvertrag so gestaltet sein, daß er eine vertragsmäßige Bindungswirkung entfaltet.³³³ Dann ist der Rücktritt vom Erbvertrag nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen möglich.³³⁴ Erbverträge werden in der Regel unter nicht verheirateten Personen abgeschlossen. Denn bei Ehegatten besteht die Möglichkeit, sich gegenseitig durch ein gemeinschaftliches Testament zu binden.³³⁵

³²⁸ Beispielsweise gehen nach § 12 Abs. 5 ErbStG i. V. m. §§ 95 ff BewG die ertragsteuerlichen Wertansätze mit den entsprechenden Ausnahmen in den Erbschaftsteuerwert des Betriebsvermögens mit ein. Auch sind die Betriebsvermögensvergünstigungen der §§ 13a und 19a ErbStG mit den besonderen Voraussetzungen ebenfalls anzuwenden. Dieses gilt ebenfalls für die sachlichen Befreiungen (§ 13 ErbStG) und persönlichen Freibeträge (§§ 16 und 17 ErbStG).

³²⁹ Vgl. § 2269 BGB.

³³⁰ Vgl. § 2269 Abs. 1 BGB.

³³¹ § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

³³² Vgl. Fußnote 326.

³³³ Vgl. § 2289 Abs. 1 und § 2290 Abs. 1 BGB.

³³⁴ Vgl. § 2293 BGB.

³³⁵ Vgl. §§ 2265 ff BGB.

Erbschaftsteuerlich ist die Erbeinsetzung durch Erbvertrag einer Erbeinsetzung durch Testament gleichzusetzen. Somit unterliegt der Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, soweit er nicht steuerfrei ist.³³⁶ Für die Bewertungen und Begünstigungen sind die allgemeinen erbschaftsteuerlichen Regelungen entsprechend anzuwenden.³³⁷

3.3.4. Kombinationsmöglichkeiten von Übertragungen zu Lebzeiten und im Todesfall

Die Übertragungen zu Lebzeiten und im Todesfall werden auch miteinander kombiniert. Die Gründe hierfür sind vielfältig, beispielsweise wegen der Möglichkeit, die erbschaftsteuerlichen Freibeträge mehrmals auszuschöpfen, oder um die Abkömmlinge an das Unternehmen heranzuführen. Abkömmlingen wird beispielsweise zu Lebzeiten eine Beteiligung am Unternehmen oder dem Gesellschaftsanteil eingeräumt. Im Rahmen des Rückzugs des Vermögensübergebers aus dem Unternehmen erhalten die Abkömmlinge das Unternehmen oder den Anteil übertragen. Die Kombinationen sind den Gegebenheiten anzupassen.

3.3.5. Restriktionen bei den vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen

Bei der Auswahl der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen anhand der Ziele des Vermögensübergebers sind die unterschiedlichsten Restriktionen zu beachten. Als Beispiele hierfür sind zu nennen:

- erbrechtliche Restriktionen wie Pflichtteilsberechtigte, Testamente, Erbverträge, gemeinsame Testamente oder letztwillige Verfügungen einschließlich der von vorverstorbenen Erblassern mit Bindungswirkung,
- familienrechtliche Restriktionen wie Güterstand, Eheverträge,
- gesellschaftsrechtliche Restriktionen, beispielsweise bei Beendigung der Gesellschaft im Fall des Todes, durch Abfindungs- oder Nachfolgeklauseln³³⁸, durch Vertragsklauseln, welche Gesellschaftsanteile an die Familie binden, die Verzahnung von Gesellschaftsverträgen bei Mischformen wie GmbH&Co.KG oder Betriebsaufspaltungen um einen einheitlichen rechtli-

³³⁶ § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG.

³³⁷ Vgl. Fußnote 328.

³³⁸ Nachfolgeklauseln: Fortsetzungsklausel, Eintrittsklausel, einfache und qualifizierte Nachfolgeklausel

chen und funktionellen Ablauf zu gewährleisten oder Vertragsklauseln, die eine Abtretung des Gesellschaftsanteils ausschließen oder von Voraussetzungen abhängig machen,

- schuldrechtliche Restriktionen, beispielsweise Schenkungswiderrufs- bzw. Schenkungsrückforderungsrechte des Schenkers³³⁹ oder Mitspracherechte bei Weitergabe des übertragenen Vermögens
- betriebswirtschaftliche Restriktionen wie Liquiditätsprobleme
- branchenspezifische Restriktionen wie berufliche Qualifikationen³⁴⁰, Beschränkungen bei Organisationsformen³⁴¹ oder sonstige branchenspezifische Restriktionen³⁴², oder
- steuerrechtliche Restriktionen sowie rechtliche Anerkennung³⁴³ und Legalität der Gestaltungsalternativen.³⁴⁴

Zur Vermeidung erheblicher finanzieller Belastungen müssen die im Einzelfall vorliegenden Restriktionen vollständig ermittelt und bei der weiteren Planung beachtet werden. So können die vorgenannten Restriktionen beispielsweise zu Liquiditätsengpässen führen. Der Vermögensübergeber kann unterschiedliche Vorsorge treffen, daß keine Liquiditätsengpässe bei Eintritt des Todesfalls oder für den Zeitpunkt der geplanten Vermögensübergabe eintreten. Für die Beschaffung

³³⁹ Die Widerrufs- und Rückforderungsrechte sind teilweise im BGB verankert (§§ 519, 528 und 530 BGB) oder können auch vertraglich zwischen den Beteiligten vereinbart werden. Vertraglich vereinbarte Widerrufsklauseln bei Schenkungen erfolgen insbesondere, um die Erhaltung übertragenen Vermögens im Familienvermögen zu sichern. Ein vertraglich vereinbarter freier Widerrufsvorbehalt führt wie eine unbedingte Zuwendung zu einer Vermögensverschiebung und steht der Schenkungsteuerpflicht nicht entgegen. Dieses gilt auch dann, wenn der Vermögensübergeber aufgrund des Widerrufsvorbehalts wirtschaftlicher Eigentümer des übertragenen Vermögens bleibt. Vgl. BFH vom 13.9.1989, BStBl. II 1989, S. 1034.

³⁴⁰ Beispielsweise bei Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Ärzten, Apothekern.

³⁴¹ Einige Berufsgruppen dürfen sich nicht beliebig zusammenschließen z. B. ist die Bildung einer Kommanditgesellschaft bei Apothekern nicht zulässig. Nach § 8 der Apothekerbetriebsordnung dürfen Apotheker nur als Einzelkaufmann tätig werden oder bei mehreren Apothekern besteht die Möglichkeit die Rechtsformen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts §§ 705ff BGB oder OHG §§ 105ff HGB zu wählen. Ärzte dürfen für die gemeinsame Berufsausübung die Gesellschaftsformen des bürgerlichen Rechts und die Partnerschaftsgesellschaft §§ 1ff PartGG wählen (Nr. 8 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen).

³⁴² Hierzu gehört z.B. die Gaststättenkonzession nach § 2 Gaststättengesetz, das Gesundheitszeugnis nach § 8 Bundesseuchengesetz. Für Finanzdienstleistungsinstitute etc. sind für die Erlaubnis eines Geschäftsbetriebs die Regelungen des Gesetzes über das Kreditwesen zu beachten.

³⁴³ Insbesondere werden von der Rechtsprechung erhöhte Anforderungen an Verträge zwischen Familienangehörigen gestellt. Verträge zwischen Angehörigen müssen:

- inhaltlich wie unter fremden Dritten sein (BFH vom 22.3.1988, BStBl. II 1988, S. 880)
- ernstlich von den Beteiligten gewollt sein (BFH vom 30.1.1980, BStBl. II 1980, S. 449)
- tatsächlich durch geführt werden (BFH vom 20.3.1987, BStBl. II 1988, S. 603)
- im voraus vereinbart werden; rückwirkende Vereinbarungen werden steuerlich nicht anerkannt (BFH vom 21.8.1985, BStBl. II 1986, S. 250)
- im Zusammenhang mit Betrieben betriebliche Beziehungen regeln und nicht private Unterhaltsleistungen regeln (BFH vom 5.6.1986, BStBl. II 1986, S. 798; BStBl. vom 9.7.1987, BStBl. II 1988, S. 245)
- bei minderjährigen Angehörigen in der Regel noch strengere zivilrechtliche Voraussetzungen, wie ggfls. Ergänzungspflegerbestellung und vormundschaftliche Genehmigung, beachten.

Diese Bedingungen sind auch zu erfüllen, wenn es sich um Personen handelt, die weder nahe verwandt noch mit einander verheiratet sind, aber in enger persönlicher Beziehung zueinander stehen (BFH vom 15.10.1981, IV R 11/79; Schmidt: (Einkommensteuer), 2003, § 15 EStG, Rz. 740ff. Auch wenn Angehörigen nicht automatisch gleichgerichtete Interessen unterstellt werden können, sind diese Bedingungen zu erfüllen (BFH vom 13.11.1986, BStBl. II 1987, S. 122).

³⁴⁴ Vgl. Flick: (Fehler), 1987, S. 41f; Flick: (Rolle), 1992, S. 272.

von Liquidität hat der Vermögensübergeber verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Übersicht 11: Beschaffung von Liquidität

- *Sparanlagen ohne Risikoschutz³⁴⁵*
- *Kapitallebensversicherung auf das Leben des Vermögensübergebers mit Prämienleistungen*
- *Risikolebensversicherung auf das Leben des Vermögensübergebers mit Prämienleistungen in Kombination mit anderen Sparformen*

Bei Sparanlagen ohne Risikoschutz nutzt der Vermögensübergeber beispielsweise die Möglichkeit durch die Anlage von Vermögen in Sparguthaben, Wertpapiere sowie sonstige Vermögensgegenstände Liquiditätsreserven für den Vermögensübertagungszeitpunkt zu schaffen. Der Vermögensübergeber kann hiermit seine Sparquote entsprechend seiner Einkommensleistungsfähigkeit individuell bestimmen und festlegen. Das Risiko seines vorzeitigen Ablebens ist aber nicht abgesichert.

Der Abschluß von Kapitallebensversicherungen auf den Todesfall des Vermögensübergebers oder zum Zeitpunkt der geplanten Vermögensübergabe führt nicht nur zur Bereitstellung von Liquidität, sondern dient gleichzeitig der Risikovorsorge. Mit der Kapitallebensversicherung wird somit das Risiko eines frühen Todes des Vermögensübergebers auf die Versicherung übertragen. Diese Kombination von Sparanlage und Risikovorsorge ist im Vergleich zu Sparanlagen ohne Risikoschutz in der Regel teurer. Denn in den ersten Jahren sind die Erträge erheblich geringer, da der Abschluß von Versicherungen hohe Kosten verursacht. Der Versicherer erhält für den Beratungsaufwand, die Risikoprüfung sowie Verwaltungsarbeiten eine Abschlußprovision in Höhe von ca. 3,5 % bis 5 % der Versicherungssumme.³⁴⁶ Dieses wirkt sich auch auf die zukünftige Flexibilität der Anlageform aus. Denn bei vorzeitiger Kündigung der Versicherung erhält der Vermögensübergeber nur den Rückkaufswert, der in den ersten Jahren des Bestehens der Versicherung in der Regel unter den eingezahlten Beitragsleistungen liegt.³⁴⁷ Andererseits ist diese Anlageform bequem, denn der Vermögensübergeber muß sich nicht mit der weiteren Anlage seines für die Liquiditätsreserve angelegten Vermögens auseinandersetzen. Diese Form der Kapitallebensversicherung mit vorgegebenen Prämien ist für manche Vermögensübergeber vorteilhaft, wenn sie entweder keine Zeit, kein Interesse oder keine Kenntnisse besitzen, sich um Liquiditätsreserven zu kümmern oder aber es nicht schaffen, von sich aus Liquiditätsreserven zu bil-

³⁴⁵ Risikoschutz bedeutet in diesem Zusammenhang der Abschluß von Versicherungen auf den Todesfall des Vermögensübergebers mit dem Ziel, die Vermögensempfänger finanziell abzusichern.

³⁴⁶ Vgl. Stiftung Warentest: (Handbuch), 1995, S. 318.

³⁴⁷ Vgl. Stiftung Warentest: (Handbuch), 1995, S. 319.

den. Der Vermögensübergeber kann das Risiko seines frühen Ablebens mit einer reinen Risikolebensversicherung auf die Versicherung abwälzen. Gleichzeitig wählt der Vermögensübergeber Sparanlagen ohne Risikoschutz. Die Vorteile dieser Kombinationen wären, daß der Vermögensübergeber entsprechend seiner Einkommensleistungsfähigkeit die Sparquote individuell abstimmt und außerdem die Absicherung geringere Abschlußkosten etc. verursacht.³⁴⁸ Wenn der Vermögensübergeber sich selbst um das Anlegen seines Vermögens kümmert, dann sinken natürlich auch die Verwaltungskosten. Die Kapitallebensversicherung hat bisher als weiteren Vorteil gegenüber der Kombination Risikolebensversicherung mit anderer Sparform, daß die laufenden Erträge nicht der Einkommensteuer unterliegen. Die abzuführenden Steuern auf Erträge, die der Einkommensteuer unterliegen, entfallen für die Kapitalbildung.³⁴⁹ Andererseits kommen immer mehr Finanzanlagen auf den Markt, die eine Verlagerung der Erträge von Zinserträgen auf Kurserträge vornehmen; grundsätzlich sind diese Kurserträge außerhalb der privaten Veräußerungsgeschäfte des § 23 EStG einkommensteuerfrei.³⁵⁰ In der Literatur wird oft die Möglichkeit angesprochen, daß die Versicherungsleistungen, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 EStG geltend gemacht werden können.³⁵¹ Dieses trifft aber vorwiegend nur auf Kleinst- und Kleinunternehmer zu. Bei Unternehmer von Mittelbetrieben werden in der Regel die Höchstbeträge für die Abzugsmöglichkeiten von Versicherungsprämien bereits durch vorhandene andere private Versicherungen (Krankenversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung) überschritten. Sparanlagen ohne Risikoschutz, Kapitallebensversicherungen sowie Risikolebensversicherungen in Kombination mit anderen Sparformen können im Zusammenhang mit jeder Erbschaftsteuerplanung abgeschlossen werden.

Denn sie können bei der Beschaffung der Liquidität für die Vermögensübertragung behilflich sein. Für die Gestaltung im Einzelfall sind die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Vorgehensweisen zu beachten. Der Vermögensübergeber kann die Kapitallebensversicherung sowie die Risikolebensversicherung direkt einem Vermögensempfänger zuordnen oder aber sie in seinen Nachlaß den Erben zufallen lassen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß die Lebensversicherungen von einem Vermögensempfänger auf das Leben des Vermögensübergebers abge-

³⁴⁸ Vgl. Stiftung Warentest: (Handbuch), 1995, S. 318.

³⁴⁹ Vgl. Bröner, Rux: (Steuervorteile), 1988, S. 114. Dieser Vorteil entfällt teilweise ab 2005 für neu abgeschlossene Kapitalversicherungen. Vgl. Harder-Buschner, Myßen: (Alterseinkünftegesetz), NWB 21.6.2004, S. 1965ff.

³⁵⁰ Der Gesetzgeber versucht diese Entwicklung der Einkünfteverlagerung zu bekämpfen. Beispielsweise mit dem Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21.12.1993 hat der Gesetzgeber auf die Einführung neuer Kapitalanlagemodelle reagiert mit der Einführung einer „erweiterten Zinsdefinition“ und durch die Schaffung von „zusätzlichen Bemessungsgrundlagen“, vgl. Artikel 1 des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21.12.1993, BStBl.1994, S. 50ff zu § 20 EStG. Daneben werden Verwaltungsanweisungen zur Bekämpfung des Gestaltungsmissbrauchs erlassen, vgl. z. B. Finanzsenat Bremen vom 28. August 2000 – S 2252 – 5502 – 181; BMF vom 2.3.2001 – BMF IV C 1 – S 2252 – 56/01.

³⁵¹ Vgl. Bröner, Rux: (Steuervorteile), 1988, S.114.

geschlossen wird; in diesem Fall gehört die Versicherungsleistung nicht zum Nachlaß. Durch die Nichtbeachtung von Restriktionen können unter Umständen Erbnachfolgebestimmungen des Testaments nicht greifen, weil gesellschaftsrechtliche Regelungen dem Testament entgegenstehen. Infolgedessen sind die in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen auf Restriktionen hin zu untersuchen. Werden Restriktionen ermittelt, dann ist zu prüfen, ob sich diese Restriktionen ausschalten lassen oder ob sich die Risiken aus den auftretenden Restriktionen vermindern lassen. Beispielsweise können Pflichtteilsberechtigte mit in die Gestaltungsalternative durch Variationen einbezogen werden oder es werden Pflichtteilsverzichte gegebenenfalls gegen Ausgleichszahlungen vereinbart. Können die Restriktionen nicht beseitigt werden, dann sind sie bei der Auswahl der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen in Verbindung mit den nichtmonetären Zielen des Vermögensübergebers zu berücksichtigen. Der Vermögensübergeber hat die Wahl, eine Möglichkeit zu suchen die jeweilige Restriktion zu berücksichtigen oder aber diese Restriktion zu übergehen. Übergeht der Vermögensübergeber Restriktionen dann bleibt ein Risiko bestehen - wie beispielsweise die spätere Pflichtteilsgeltendmachung.

Übersicht 12: Möglichkeiten des Vermögensübergabers, Restriktionen zu berücksichtigen

Pflichtteil

- *Pflichtteilsverzicht ohne Gegenleistung*
- *Pflichtteilsverzicht mit Gegenleistung*
- *Berücksichtigung des Pflichtteils bei Todesfall (z.B. in Form eines Vermächnisses)*
- *Berücksichtigung des Pflichtteils bei Schenkung (z.B. durch Ausgleichszahlungen)*

Erbverträge, gemeinsame Testamente

- *Änderungen und Anpassungen zu Lebzeiten der Vermögensübergeber*
- *Verzicht ohne Gegenleistung*
- *Verzicht mit Gegenleistung*

Güterstand

- *Wechsel zu Lebzeiten der Vermögensübergeber*

Eheverträge

- *Änderungen und Anpassungen zu Lebzeiten der Vermögensübergeber*

Beendigung einer Personengesellschaft im Fall des Todes

- *Abfindungs- oder Nachfolgeklauseln*
- *Abstimmung von Testament und Gesellschaftsverträgen.*

3.4. Erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternativen

3.4.1. Übersicht

Für die in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen ist die jeweilige Erbschaftsteuerbelastung zu ermitteln. Hierbei ist zu beachten, daß die erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen sehr eng mit den vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen verknüpft sind. Die Fragestellungen bei der Vermögensübertragung wer was wann und in welcher Übertragungsform erhalten soll, berührt die erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen eben-

falls. Aus diesem Grund erfolgt die Einteilung der erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen in dieser Arbeit entsprechend dem Vorgehen bei der Planung.

Übersicht 13: erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternativen

- *personenbezogene*
- *vermögensbezogene*
- *zeitbezogene*

Die personenbezogenen erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen umfassen die Gestaltungen, die bei der Bestimmung, welche Person das Vermögen erhalten soll, berücksichtigt werden. Hierzu gehören folgende Gestaltungsalternativen:

- Kettenschenkung
- Überspringen von Generationen
- Vergrößerung des Personenkreises
- Ausnutzung der persönlichen Freibeträge (§§ 16 und 17 ErbStG) durch familienrechtliche Gestaltungen
- Ausnutzung der persönlichen Freibeträge (§§ 16 und 17 ErbStG) durch erbrechtliche Gestaltungen
- Errichtung einer Familienstiftung

Die vermögensbezogenen erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen beinhalten die Gestaltungen, die sich auf die Frage welches Vermögen übertragen werden soll, beziehen. Folgende nachstehende Gestaltungsalternativen können hierauf Einfluß nehmen:

- Vermögensumschichtung
- Ausschöpfung sachlicher Freibeträge gemäß § 13 ErbStG
- Ausschöpfung betrieblicher Freibeträge und Bewertungsabschläge des § 13a und Tarifbegrenzung des § 19 ErbStG
- Zusammenübertragung von positiven und negativen Vermögen
- Ausnutzung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte
- Ausnutzung von Optionen und Stundung
- Verzicht auf Steuerbefreiungen
- Zuwendungsnißbrauch
- Übernahme der Schenkungsteuer durch den Vermögensübergeber
- Ausnutzen der Kleinbetragsgrenze

Die Frage nach dem Zeitpunkt der Übertragung kann ebenfalls durch erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen zu einer Begünstigung bei der Erbschaftsteuer führen. Diese nachfolgenden erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternativen werden in dieser Arbeit als zeitbezogen bezeichnet:

- Wahl des Bewertungsstichtages
- Zehnjahresfrist des § 14 ErbStG

Die Einbindung dieser erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen zum Zeitpunkt der entsprechenden Fragestellung hat den Vorteil, daß der Vermögensübergeber frühzeitig auf besondere erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternativen hingewiesen wird. Beispielsweise kann der Vermögensübergeber bei der Beantwortung der Frage, wer Vermögen erhalten soll, der Vermögensübergeber weitere Vermögensempfänger wie zum Beispiel Enkel mit in Betracht ziehen und sie auch im Rahmen der persönlichen Freibeträge mit bedenken.³⁵²

3.4.2. Personenbezogene erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternativen

Kettenschenkung

Die Gestaltungsalternative der Kettenschenkung hat durch die Erhöhung der Freibeträge seit 1.1.1996 bzw. für Betriebsvermögen teilweise schon ab 1.1.1994 mehr an Interesse gewonnen, insbesondere, wenn durch die Ausschöpfung der Freibeträge keine Erbschaftsteuer anfällt. Bei der Kettenschenkung überträgt der Vermögensübergeber einer zwischengeschalteten Person Vermögen, welches an einen vorher bestimmten Vermögensempfänger weiter übertragen werden soll. Die Problematik dieser Gestaltungsalternative besteht darin, daß der Zwischenerwerber nicht zur Weitergabe verpflichtet werden darf, damit kein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO vorliegt. Hierdurch folgt, daß eine Person des Vertrauens gefunden werden muß,³⁵³ um eine Kettenschenkung durchführen zu können. Ferner ist bei der Kettenschenkung vorher zu prüfen, wem was wann übertragen werden soll, damit dann die Frage welche Übertragungsform gewählt werden soll, entschieden werden kann. Denn die zwischengeschaltete Person kann nicht nur als Zwischenerwerber fungieren, sondern sie könnte auch selber als Vermögensempfänger in Frage kommen. Aus diesen Gründen ist nicht nur für jeden individuellen Vermögensübertragungsfall zu

³⁵² Z.B. die erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternative Überspringen von Generationen.

³⁵³ Denn auch in Familien kommt es immer wieder zu Vertrauensbrüchen, man denke einfach nur an die hohe Anzahl von Scheidungen und Erbstreitigkeiten vor Gerichten.

analysieren, ob die Gestaltung der Kettenschenkung in Betracht kommt,³⁵⁴ sondern die Kettenschenkung bedingt die Überlegung einer erbschaftsteueroptimierten Gesamtplanung der Vermögensübertragung.

Überspringen von Generationen

Die Gestaltungsalternative Überspringen von Generationen ist ebenfalls sinnvoll nur im Rahmen einer erbschaftsteueroptimierten Gesamtplanung der Vermögensübertragung vorzunehmen. Denn bei dieser Gestaltungsalternative sollte soviel Vermögen auf einen Vermögensempfänger übertragen werden, daß für die nachfolgende Generation in der Regel ein Teil dieses Vermögens weiter übertragen wird. Ferner sollte auch der Wunsch bestehen, der nachfolgenden Generation schon Vermögen zukommen zu lassen. In solchen Fällen bietet es sich beispielsweise an, dieser nachfolgenden Generation bis zur Höhe des Freibetrages schon bei der Übertragung auf die erste Generation entsprechendes Vermögen zu übertragen. Durch die Ausschöpfung des Freibetrages wird dann ein zweiter Übergang des Vermögens mit nochmaliger Besteuerung vermieden. Auch kann durch das Überspringen von Generationen das Zusammenprallen von mehreren Vermögen auf die nächste Generation die Progressionsbelastung auf Grund des gestaffelten Erbschaftsteuertarifs § 19 ErbStG vermindert werden. In der älteren Literatur wird auch ein Vorteil darin gesehen, daß die nachfolgende Generation in der Regel zahlenmäßig stärker ist als die erste Generation und so die Freibeträge mehrmals in Anspruch genommen werden können.³⁵⁵ Sinnvoll ist diese Gestaltungsalternative zum Beispiel in Kombination mit den Gestaltungsalternativen Vor- und Nacherbschaft oder dem Berliner Testament mit festgelegtem Schlußerben, da bei diesen Gestaltungsalternativen das Vermögen auf eine Person übertragen und eine vorher bestimmte Person danach das Vermögen übertragen erhält.

Vergrößerung des Personenkreises

Durch Vermögensübertragungen auf einen vergrößerten Personenkreis, kann Schenkungsteuer vermindert oder sogar vermieden werden. Bei dieser Gestaltungsalternative ist aber zu bedenken, ob der Vermögensübergeber den in Frage kommenden Personen - Familienmitglieder, Freundes- und Bekanntenkreis, Arbeitnehmern, Mitgesellschaftern, sonstigen dritten Personen sowie gemeinnützigen Körperschaften - überhaupt Vermögen übertragen möchte.

³⁵⁴ Die Gestaltungsalternative Kettenschenkung mit der Einschaltung eines Zwischenerwerbers wird in der Literatur zur Erbschaftsteuer in der Regel dargestellt und hierfür werden entsprechende Vorschläge angeboten. Aber die Kettenschenkung mit mehreren Beteiligten und mehreren Schenkungen ist in ökonomischer Weise nur noch mit Hilfe der EDV möglich. Vgl. Hübener: (Erbschaftsteuerpolitik), 1993, S. 97 mit weiteren Literaturhinweisen.

³⁵⁵ Vgl. Schneider, Zartmann, Martin: (Familienunternehmen), 1955, S. 222. Dieses ist aber in der heutigen Zeit nicht mehr unbedingt so, deshalb sollte der jeweilige Einzelfall geprüft werden.

Ausnutzung der persönlichen Freibeträge durch familienrechtliche Gestaltungen

Die persönlichen Freibeträge des Erbschaftsteuergesetzes³⁵⁶ ermöglichen auch, die Überlegungen betreffend familienrechtliche Gestaltungen wie Heirat, Güterstand, Lebenspartnerschaftsvertrag und Adoption vorzunehmen, um eine günstigere Steuerklasse zu erlangen. Bei diesen familienrechtlichen Gestaltungen sollten aber auch andere nicht erbschaftsteuerliche Folgen wie beispielsweise soziale Verpflichtungen (Unterhaltsverpflichtungen etc.) und auch die Langfristigkeit dieser Bindungen bzw. die hohen Kosten der Änderung oder Auflösung³⁵⁷ bedacht werden.

Ausnutzung der persönlichen Freibeträge durch erbrechtliche Gestaltungen

Die persönlichen Freibeträge des Erbschaftsteuergesetzes³⁵⁸ ermöglichen ähnlich der familienrechtlichen Gestaltungen Überlegungen hinsichtlich erbrechtlicher Gestaltungen. Diese erbrechtlichen Gestaltungen wie beispielsweise Pflichtteilsgeltendmachung, Erbverzicht, Erbausschlagung oder Vermächtnisausschlagung können im Einzelfall die Anzahl der Vermögensempfänger beeinflussen und somit Einfluß auf die Höhe der gesamten Erbschaftsteuerbelastung³⁵⁹ nehmen.

Errichtung einer Familienstiftung

Die Errichtung einer Familienstiftung kann bei größerem Vermögen interessant sein. Dieses ist zum Beispiel bedingt durch die schenkungsteuerlichen Freibeträge sowie durch die Erbersatzsteuer.

3.4.3. Vermögensbezogene erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternativen

Vermögensumschichtung

Aus der Sicht der Erbschaftsteuer wird in der Literatur häufig von begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen gesprochen.³⁶⁰ Denn bei der Bewertung, wie auch bei der Freistellung wird das Vermögen unterschiedlich behandelt. Während Geldbestände und Forderungen mit dem Nennwert bei der Wertermittlung berücksichtigt werden, wird für bebaute und unbebaute Grund-

³⁵⁶ Vgl. §§ 16 und 17 ErbStG.

³⁵⁷ Beispielsweise betragen die Kosten einer Ehescheidung, auch bei völliger Einigkeit der beiden Ehegatten regelmäßig mindestens 5.000,00 EUR.

³⁵⁸ Vgl. §§ 16 und 17 ErbStG.

³⁵⁹ Unter gesamter Erbschaftsteuerbelastung wird hier verstanden, die Belastung des insgesamt zu übergebenden Vermögens des Vermögenübergebers.

³⁶⁰ Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 13a ErbStG, Rz. 1; Moench, Höll: (Erbschaftsteuer), 1997, S. 102; Abschnitt 51 ErbStR.

stücke des Privat- und Betriebsvermögens der steuerliche Bedarfswert³⁶¹ ermittelt.³⁶² Hierdurch kann es sich im Einzelfall für den Vermögensübergeber und Vermögensempfänger empfehlen, seine Gestaltungsalternativen auf die unterschiedlichen Bewertungen oder auch Freistellungen der Besteuerungsgrundlagen abzustellen. Beispielsweise kann der Vermögensübergeber für den Vermögensempfänger bestimmte Gegenstände z.B. Grundstücke erwerben und dann erst die Vermögensübertragung vornehmen. Der Vermögensübergeber hat aber auch die Möglichkeit, dem Vermögensempfänger nur mittelbar das Grundstück zukommen zu lassen, indem er einen Geldbetrag oder Wertpapiere überträgt mit der Auflage, ein bestimmtes Grundstück zu erwerben. Es ist dann jeweils das Grundstück mit dem Grundbesitzwert gemäß § 12 Abs. 3 ErbStG anzusetzen; wichtig ist nur der durch entsprechende Vertragsgestaltung dokumentierte Wille der Beteiligten.³⁶³

Ferner führt die Unterscheidung der Wertermittlung bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften zu der Überlegung, eine Vermögensumschichtung vorzunehmen. Personengesellschaften sind mit dem Steuerwert des Betriebvermögens im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu berücksichtigen. Dagegen werden Kapitalgesellschaften mit dem gemeinen Wert abgeleitet aus Anteilsverkäufen³⁶⁴ bewertet oder es wird der Wert nach dem Stuttgarter Verfahren³⁶⁵ ermittelt. Bei der Bewertung von Kapitalgesellschaften werden somit in der Regel nicht nur

³⁶¹ Bei der Wertermittlung für inländische unbebaute Grundstücke wird die Fläche sowie die um 20% verminderten Bodenrichtwerte auf den 1.1.1996 zugrunde gelegt § 145 Abs. 3 S. 1 BewG i. V. m. Abschnitt 160ff ErbStR. Liegt ein Gutachten vor, dann kann auch der gemeine Wert zu grunde gelegt werden. § 145 Abs. 3 S. 3 BewG i. V. m. Abschnitt 163 Abs. 1 ErbStR. Der steuerliche Bedarfswert für inländische bebaute Grundstücke orientiert sich grundsätzlich am Ertragswert § 146 BewG i. V. m. Abschnitten 166ff ErbStR. Als Untergrenze für den Ansatz des Wertes ist der Wert für unbebaute Grundstücke als Mindestwert anzusetzen § 146 Abs. 6 BewG, Abschnitt 176 Abs. 1 ErbStR. Für Grundstücke im Zustand der Bebauung ist ein besonderer Grundstückswert anzusetzen § 149 Abs. 1 S. 3 BewG. Ebenfalls sind besondere Wertermittlungen durchzuführen bei mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücken sowie mit einem fremden Gebäude bebaute Grundstücke § 148 BewG, Abschnitt 182f ErbStR.

³⁶² Vgl. Abschnitt 124 ErbStR i. V. m. § 138 BewG.

³⁶³ Vgl. Abschnitt 16 ErbStR und Abschnitt 16 ErbStH.

³⁶⁴ Der gemeine Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist vorrangig aus Verkäufen innerhalb des letzten Jahres vor dem Bewertungsstichtag abzuleiten, § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 BewG. Nach dem Bewertungsstichtag erfolgte Anteilsverkäufe sind nicht zu berücksichtigen, vgl. BFH vom 30.1.1976, BStBl. II 1976, S. 280; BFH vom 7.12.1979, BStBl. II 1980, S. 234. Die Ableitung des gemeinen Wertes kann sogar aus einem einzelnen Verkauf erfolgen, wenn es sich nicht nur um einen Zwerganteil handelt, vgl. BFH vom 5.3.1986, BStBl. II 1986, 591. Bei der Ableitung des gemeinen Wertes aus Verkäufen ist darauf zu achten, daß die Verkäufe im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustandegekommen sind, vgl. BFH vom 23.2.1979, BStBl. II, S. 618; BFH vom 28.11.1980, BStBl. II 1981, S. 353; Abschnitt 95 Abs. 3 ErbStR. Insbesondere bei Anteilsverkäufen innerhalb der Familie könnte es sich nicht immer um ein Verkauf im gewöhnlichen Geschäftsverkehr handeln.

³⁶⁵ Mit dem Stuttgarter Verfahren wird der gemeine Wert der Anteile unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft geschätzt § 12 Abs. 2 ErbStG, § 11 Abs. 2 S. 2 BewG, Abschnitt 96 und Abschnitt 97 ErbStR. Das Stuttgarter Verfahren wird angewandt, wenn keine geeigneten Verkäufe für die Ableitung des Anteilswertes vorliegen oder nicht besondere Gründe für eine andere Bewertung sprechen, vgl. BFH vom 6.2.1991, BStBl. II 1991, S. 459. In den Erbschaftsteuerrechtlichen werden auch Sonderfälle der Anteilsbewertung geregelt:

- Besondere Umstände bei der Anteilsbewertung wie baldiger Unternehmenszusammenbruch, geringe Erträge bei hohem Vermögen, Abschnitte 99 und 100 ErbStR
- Anteile ohne Einfluß auf die Geschäftsführung, Abschnitt 101 ErbStR
- Anteile an Kapitalgesellschaften bei Neugründung, Abschnitt 102 Abs. 1 und Abs. 3 ErbStR

das Vermögen³⁶⁶, sondern auch die Erträge³⁶⁷ mit in die Bewertung einbezogen. Hierdurch ist es in der Regel vorteilhafter, einen Personengesellschaftsanteil statt einen Kapitalgesellschaftsanteil zu übertragen.

Bei der Übertragung eines Anteils an einer typisch stillen Beteiligung besteht ebenfalls aufgrund der unterschiedlichen Bewertung die Möglichkeit, in bewertungsgünstiges Vermögen umzuschichten. Denn die Bereicherung bei unentgeltlicher Übertragung von typisch stillen Beteiligungen hängt vom Einzelfall ab. Überträgt der Vermögensübergeber eine ihm gehörende typisch stille Beteiligung, wird dem Vermögensempfänger unmittelbar eine typisch stille Beteiligung zugewendet. Erhält aber der Vermögensempfänger Geld oder Forderungen für eine typisch stille Beteiligung, dann ist zu klären, ob der Vermögensempfänger dieses Geld bzw. diese Forderungen mit einer festen Vorgabe erhält oder ob er frei über dieses Geld oder diese Forderungen verfügen kann. Der Vermögensempfänger erhält also mittelbar eine typisch stille Beteiligung zugewendet, wenn er das zugewendete Geld oder Forderung mit einer festen Vorgabe erhält. Die typisch stille Beteiligung wird also nach § 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. § 12 BewG wie eine Kapitalforderung bewertet, während bei der freien Verfügung des übertragenen Vermögens die Geld- bzw. Forderungszuwendung mit dem Nennwert zu bewerten ist § 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. §§ 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 BewG.

Die Begünstigung von Betriebsvermögen durch den betrieblichen Freibetrag sowie Bewertungsabschlag (§ 13a ErbStG) und die Tarifbegrenzung (§ 19a ErbStG) führt zu Überlegungen, Vermögen aus dem Privatvermögen in den Betrieb zu verlagern oder mittelbare Schenkungen vorzunehmen. Bei beiden Varianten sind die Bedingungen der Begünstigung zu beachten. Nicht begünstigt ist eine mittelbare Schenkung von Betriebsvermögen, wenn der Vermögensempfänger die Geldbeträge erhält mit der Auflage sich am Betriebsvermögen eines Dritten zu beteiligen, denn in diesem Fall handelt es sich um keine Nachfolge in das Unternehmen des Vermögens-

-
- Anteile an Kapitalgesellschaften bei Umwandlung, Abschnitt 102 Abs. 2 ErbStR
 - Anteile bei Beteiligungsbesitz, Abschnitt 103 ErbStR
 - Anteile an Organgesellschaften, Abschnitt 104 ErbStR
 - Anteile an einer Komplementär-GmbH, Abschnitt 105 Abs. 1 ErbStR
 - Anteile an einer Kapitalgesellschaft in Liquidation, Abschnitt 105 Abs. 2 ErbStR
 - Beteiligung bei ungleichen Rechten, Abschnitt 106 ErbStR
 - Bewertung bei eigenen Anteilen der Kapitalgesellschaft, Abschnitt 107 ErbStR
 - Anteile an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften, Abschnitt 108 ErbStR.

³⁶⁶ Für den Vermögenswert wird das Vermögen der Kapitalgesellschaft mit dem Wert im Besteuerungszeitpunkt zugrunde gelegt Abschnitt 98 Abs. 1 ErbStR.

³⁶⁷ Es ist der voraussichtliche künftige Jahresertrag zugrunde zu legen. Hierfür ist ein Durchschnittsertrag zu ermitteln. Sollte der Durchschnittsertrag negativ sein, dann sind 0% für den Ertragsvohundertsatz anzusetzen. Nur wenn von einem baldigen Unternehmenszusammenbruch auszugehen ist, kann der Ertragsvohundertsatz mit einem negativen Wert angesetzt werden Abschnitt 99 Abs. 4 ErbStR.

übergebers und somit um keine vorweggenommene Erbfolge.³⁶⁸ Bei der Vermögensübertragung kann es sich unter Umständen empfehlen, sogenanntes neutrales Vermögen wie Geldvermögen oder Aktien in Betriebsvermögen zu überführen.³⁶⁹ Dieses kann sogar in Einzelfällen soweit gehen, daß die Schaffung von Betriebsvermögen durch Gründung einer gewerblich geprägten Personengesellschaft gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG in Erwägung zu ziehen ist.³⁷⁰

Das Betriebsvermögen wird teilweise auch bei der Abzugsmöglichkeit von Schulden und Lasten begünstigt. Denn Schulden und Lasten, die mit dem nach § 13 ErbStG befreiten Betriebsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind in vollem Umfang abzugsfähig gemäß § 10 Abs. 6 S. 4 ErbStG. Schulden und Lasten, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den nach § 13a ErbStG befreiten Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen, sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach Anwendung des § 13a ErbStG anzusetzenden Wertes dieses Vermögens zu dem Wert vor Anwendung des § 13a ErbStG entspricht.³⁷¹ Diese Regelungen gelten für übernommene außerbetriebliche Schulden und Lasten, die mit einem nach § 13a ErbStG befreitem Betriebsvermögen oder Anteilen an Kapitalgesellschaften zusammenhängen. Aber für die Abzugsfähigkeit von direkten Betriebsschulden haben diese Regelungen keine Bedeutung, da die direkten Betriebsschulden schon bereits bei der Ermittlung des Steuerwertes des Betriebsvermögens abgezogen werden.³⁷² Somit bietet es sich an, soweit dieses ohne Gestaltungsmissbrauch möglich ist, rechtzeitig vor Beginn von Vermögensübertragungen im Zusammenhang mit Betriebsvermögen die direkten Betriebsschulden in private Schulden umzuwandeln.³⁷³

Ausschöpfung betrieblicher Freibeträge

Das inländische Betriebsvermögen³⁷⁴ wird unabhängig von der Gewinnermittlungsart – Betriebsvermögensvergleich oder Einnahme-Überschußrechnung – im Rahmen der Erbschaftsteuer begünstigt. Diese Begünstigung erfolgt durch den Freibetrag und den Bewertungsabschlag nach § 13a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ErbStG sowie auch durch die Tarifbegrenzung des

³⁶⁸ Abschnitt 56 Abs. 3 S. 2 ErbStR.

³⁶⁹ Vgl. Noll: (Beratungs-Know-how), 2002, S.1700f.

³⁷⁰ Vgl. Stahl: (Erbeinsetzungen), 1998, S. 11757; Noll: (Beratungs-know-how), 2002, S. 1701.

³⁷¹ Vgl. § 10 Abs. 6 S. 5 ErbStG.

³⁷² Vgl. § 12 Abs. 5 ErbStG; Abschnitt 31 Abs. 4 ErbStR.

³⁷³ Diese Gestaltungsalternative der Umschichtung von betrieblichen Schulden in private Schulden ist entgegengesetzt der ertragsteuerlichen Empfehlung, möglichst abzugsfähige betriebliche Schulden und nicht private Schulden zu haben. Somit ist für jeden individuellen Einzelfall eine Überprüfung der Auswirkungen vorzunehmen. Denn zusätzlich ist zu berücksichtigen, daß der Vermögensempfänger fünf Jahre nach Erwerb des Betriebsvermögens die Behaltebedingung des § 13a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG bezüglich der Entnahmetätigkeit zu beachten hat.

³⁷⁴ Ausländisches Betriebsvermögen sowie ausländische Teile eines inländischen Gewerbebetriebs sind auch von der Begünstigung des inländischen Betriebsvermögens ausgeschlossen Abschnitt 51 Abs. 4 ErbStR.

§ 19a ErbStG. Für die Übertragung von Betriebsvermögen, bestimmten Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie land- und forstwirtschaftlichem Vermögen kann ein Freibetrag von insgesamt 256.000,00 EUR in Anspruch genommen werden, § 13a Abs. 1 ErbStG. Dieser Freibetrag reduziert den steuerpflichtigen Erwerb von Todes wegen oder Schenkung. Betriebsvermögen, welches den Freibetrag übersteigt, ist mit Wirkung vom 1.1.1996 an nur mit 60% entsprechend dem Bewertungsabschlag nach § 13a Abs. 2 ErbStG anzusetzen. Der Freibetrag für Betriebsvermögensübertragung und der Bewertungsabschlag sind an Bedingungen geknüpft:

- es muß sich um inländisches Betriebsvermögen nach § 12 Abs. 5 ErbStG handeln
- das Betriebsvermögen muß im Zusammenhang mit dem Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebes, eines Teilbetriebes oder einer Beteiligung an einer Personengesellschaft auf den Erwerber übergehen^{375, 376}
- der Erwerb des Betriebsvermögens muß entweder von Todes wegen oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge³⁷⁷ erfolgen
- eine unwiderrufliche Erklärung des Vermögensübergabers, daß der Freibetrag für die betreffende Übertragung in Anspruch genommen wird, muß vorliegen (gilt nur für Freibetrag)
- in den letzten zehn Jahren vor der Übertragung darf der Vermögensübergaber diesen Freibetrag weder für begünstigtes Betriebsvermögen noch für Anteile an Kapitalgesellschaften oder für land- und forstwirtschaftliches Vermögen in Anspruch genommen haben
- der Vermögensempfänger hat fünf Jahre lang die Behaltebedingungen des § 13a Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 3 einzuhalten.

Für den Bewertungsabschlag nach § 13a Abs. 2 ErbStG sind Besonderheiten zu beachten, es bedarf weder einer besonderen Erklärung des Vermögensübergabers noch ist der Bewertungsabschlag an die Inanspruchnahme des Freibetrages gebunden. Die Tarifbegrenzung des § 19a ErbStG ist unabhängig von diesen obigen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Zusammenübertragung von positiven und negativen Vermögen

Positives und negatives Vermögen kann zusammen übertragen werden. In diesem Fall werden beide Vermögen zusammengerechnet und das positive Vermögen wird durch das negative Ver-

³⁷⁵ Eine Abgrenzung der Begriffe erfolgt anhand ertragsteuerliche Grundsätze. Übertragungen, bei denen der Vermögensübergaber wesentliche Betriebsgrundlagen zurückbehält, sind nicht begünstigt. Vgl. Abschnitt 51 Abs. 3 ErbStR und Abschnitt 51 Abs. 3 ErbStH.

³⁷⁶ Sonderbetriebsvermögen ist nur begünstigtes Betriebsvermögen i. S. d. § 13a ErbStG, wenn es gleichzeitig mit der Gesellschaftsbeteiligung übertragen wird. Dieses gilt auch, wenn der Vermögensübergaber nur einen Anteil an seiner Gesellschaftsbeteiligung überträgt. Vgl. Abschnitt 51 Abs. 3 ErbStR und Abschnitt 51 Abs. 3 ErbStH.

³⁷⁷ Vgl. Abschnitt 56 Abs. 1 und Abs. 2 ErbStR

mögen vermindert. Dieses gilt aber nur bei Erwerben von einer Person und wenn die Übertragung des positiven und negativen Vermögens zeitgleich erfolgt. Denn das Saldierungsverbot des § 14 Abs. 1 S. 2 ErbStG greift nur bei einem zeitlichem Auseinanderfallen von negativem und positivem Vermögen. Es muß also ein einheitlicher Erwerb vorliegen. Bei der Beurteilung des einheitlichen Erwerbs sind der Stichtag der Steuerentstehung sowie derselbe Entstehungsgrund zu berücksichtigen.³⁷⁸ Dieses bedeutet, eine einheitliche Zuwendung wird angenommen, wenn die positiven und negativen Zuwendungen beispielsweise Teil eines einheitlichen Schenkungsversprechens sind.³⁷⁹ Im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung sollte der Wert der Schenkung genau ermittelt werden, damit im Fall negativer Schenkungen die Möglichkeit ausgeschöpft werden kann, entsprechendes positives Vermögen mit zu schenken, soweit dieses im Einzelfall gewünscht wird. Erwerbe mit negativem steuerlichem Wert sind seit Änderung der Erbschaftsteuerrechtsprechung³⁸⁰ nur noch bei Schenkungen unter Nutzungs- oder Duldungsaufgabe und bei Erwerb von Todes wegen möglich. Diese negativen Erwerbe treten auf, wenn beispielsweise Grundstücke mit Belastungen übertragen werden. In diesem Fall kann der steuerliche Wert negativ sein, während der Verkehrswert des Grundstücks nach Abzug der Belastungen positiv bleibt.

Ausschöpfung sachlicher Freibeträge gemäß § 13 ErbStG

Für bestimmte Gegenstände bestehen in unterschiedlichem Umfang Befreiungsvorschriften von der Erbschaftsteuerpflicht. Diese einzelnen Befreiungen sind unabhängig von den persönlichen und auch betrieblichen Freibeträgen. Die Tatbestände reichen von Haushaltsgegenständen, Gelegenheitsgeschenken, Kunstgegenständen bis hin zu Unterhaltsgewährungen.

Ausnutzung Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Da die ertragsteuerlichen Wertansätze grundsätzlich bei der Ermittlung des Erbschaftsteuerwertes des Betriebsvermögens berücksichtigt worden, können sowohl günstige als auch ungünstige Steuerwerte herbeigeführt werden. Bei der Erbschaftsteuerplanung sollten diese Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte³⁸¹ vorausschauend für eine niedrigere Erbschaftsteuerbelastung einbezogen werden.³⁸² Die Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte haben einen Einfluß auf den Steuerwert für die Erbschaftsteuer für Einzelunternehmen, Personengesellschaften aber auch Ka-

³⁷⁸ Vgl. Troll: (Einzelfragen), 1977, S. 837.

³⁷⁹ Vgl. Troll: (Einzelfragen), 1977, S. 837.

³⁸⁰ Vgl. BFH vom 12.4.1989 – II R 37/87.

³⁸¹ Vgl. §§ 4-8 EStG i. V. m. §§ 246-256, 266-283 HGB.

³⁸² Hierbei ist zu beachten, daß die Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte nicht nur den Steuerwert des Betriebsvermögens für Erbschaftsteuerzwecke beeinflussen, sondern auch andere Steuerarten, insbesondere die Ertragsteuern, so daß die vorgenommenen Einwirkungen nicht mir gleichgerichtet sind.

pitalgesellschaften. Freiberufler sowie Gewerbetreibende, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, können nicht auf eine Steuerbilanz zurückgreifen. Hier werden nur alle Wirtschaftsgüter bei der Ermittlung des Steuerwertes für Erbschaftsteuerwerte erfaßt, die notwendiges Betriebsvermögen sind.³⁸³ Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit sind besonders zu erfassen, das Anlagevermögen wird in der Regel aus dem Anlageverzeichnis abgeleitet, Geldbestände sowie sonstige Abzüge sind nur soweit zu erfassen, als sie in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betriebsvermögen stehen.

Ausnutzung von Optionen und Stundung

Die Möglichkeit, bestimmte Optionen bei der Erbschaftsteuer in Anspruch zu nehmen, ist abhängig von der Vermögensart. Bei der unentgeltlichen Übertragung von Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen bzw. Leistungen besteht für den Vermögensempfänger gemäß § 23 ErbStG das Wahlrecht die Art der Versteuerung – Sofortversteuerung des Kapitalwerts oder die jährliche Versteuerung des Jahreswerts - zu bestimmen. Hierdurch erhält der Vermögensempfänger die Möglichkeit, die Erbschaftsteuer entsprechend dem Vermögenserwerb zu versteuern, denn er erhält das Vermögen in einzelnen Schritten. Welches Verfahren für den Vermögensempfänger vorteilhafter ist, ist vom jeweiligen Zinssatz, den er am Kapitalmarkt erzielen kann, abhängig. Denn bei der Ermittlung des Kapitalwertes geht der Gesetzgeber von einem Zinssatz in Höhe von 5,5%³⁸⁴ aus. Wählt der Vermögensempfänger die jährliche Versteuerung des Jahreswertes hat er das Wahlrecht jedes Jahr erneut zu entscheiden weiterhin den Jahreswert zu versteuern oder den Jahreswert mit seinem Kapitalwert abzulösen.³⁸⁵ Hübener stellt in seiner Arbeit anhand eines Beispiels die quantitativen Wirkungen dieser Wahlrechte dar und schildert außerdem die Vor- und Nachteile.³⁸⁶ Im Zusammenhang mit der Übertragung von mit Renten- oder Nießbrauchrechten belastetem Vermögen ermöglicht § 25 ErbStG in den Fällen, in denen diese Belastung zu Gunsten des Vermögensübergabers bzw. seines Ehegattens besteht, die zinslose Stundung der Erbschaftsteuer für den Wert dieser Belastung. Grund hierfür ist das Abzugsverbot der Belastung.³⁸⁷ Für den Vermögensempfänger besteht das Wahlrecht, die zinslose Stundung der Steuer in Anspruch zu nehmen oder aber die gestundete Steuer mit ihrem Barwert abzulösen.³⁸⁸ In der Arbeit von Hübener wird hier ebenfalls anhand eines Beispiels die quantitative Berechnung vorgenommen sowie deren Wirkungen beschrieben; anschließend erfolgt eine ver-

³⁸³ Vgl. Abschnitt 114 Abs. 3 ErbStR.

³⁸⁴ Der Anwendung der §§ 13 und 14 BewG liegt ein Zinssatz in Höhe von 5,5% zugrunde.

³⁸⁵ Vgl. § 23 Abs. 2 ErbStG.

³⁸⁶ Vgl. Hübener: (Ansatz), 1993, S. 82ff mit weiteren Literaturhinweisen.

³⁸⁷ Vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 ErbStG. Mit dieser Regelung sollte die aus der Sicht des Gesetzgebers, ungerechtfertigten Steuervorteile ausgeschlossen werden. Hierzu äußert sich Meincke ausführlich, vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 1999, zu § 25 ErbStG, Rz. 2ff.

³⁸⁸ Vgl. § 25 Abs. 1 Satz 2 ErbStG und § 25 Abs. 1 Satz 3 ErbStG i. V. m. § 12 Abs. 3 BewG.

bale Darstellung von Vor- und Nachteilen der Wahlrechte.³⁸⁹ Die Literatur wie auch die Finanzverwaltung empfehlen im Fall einer beabsichtigten Veräußerung des belasteten Vermögens, zunächst die Steuer zu ihrem Barwert ohne Berücksichtigung der Veräußerung abzulösen und dann im nächsten Schritt die Veräußerung vorzunehmen.³⁹⁰

Die Möglichkeit bei der Erbschaftsteuer, die Stundung in Anspruch zu nehmen, ist nur teilweise von der Vermögensart abhängig. Denn es kann bei der Erbschaftsteuer die allgemeine Stundung nach § 222 AO oder die spezielle Stundung nach § 28 ErbStG in Betracht kommen. Bei der allgemeinen Stundung nach § 222 AO sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- grundsätzlich sind Sicherheiten zu leisten
- die Zahlung der Steuer muß für den Steuerpflichtigen eine erhebliche Härte³⁹¹ darstellen.

Außerdem handelt es sich um eine Billigkeitsregelung, die Stundung der Steuer nach § 222 AO liegt im Ermessen der Finanzverwaltung. In der Regel erfüllt der Steuerpflichtige bei den Tatbeständen der Erbschaftsteuer nicht die Voraussetzungen der Billigkeitsregelung, da diese Steuer auf Grund einer Bereicherung entsteht und ein Verkauf des empfangenen Vermögens oder deren Belastung grundsätzlich zumutbar ist. Die Stundungsvoraussetzungen für die Stundung nach § 28 ErbStG sind folgende:

- Erwerb von Todes wegen oder Schenkung unter Lebenden
- Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- die Stundung ist zur Erhaltung des Betriebes notwendig
- Antragstellung für die Stundung nach § 28 ErbStG.

Inwieweit die Stundung der Steuer nach § 222 AO oder nach § 28 ErbStG eine Gestaltungsalternative ist, hängt sicherlich vom individuellen Einzelfall und der Möglichkeit ab, der Finanzverwaltung die Notwendigkeit der Stundung glaubhaft zu machen. Denn die Stundung der Erbschaftsteuer erfolgt grundsätzlich nur im Fall einer Notsituation. Dennoch hat Hübener in seiner Arbeit den Vergleich der sofortigen Steuerzahlung mit der Stundung verglichen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß für die allgemeine Stundung nach § 222 AO und die spezielle Stundung nach § 28 ErbStG die gestundete Steuer nach §§ 234 und 238 AO mit 0,5% pro Monat bzw. 6% pro Jahr zu verzinsen ist. Nur bei Erwerb von Todes wegen erfolgt die Stundung nach § 28 AO zinslos.³⁹²

³⁸⁹ Vgl. Hübener: (Ansatz), 1993, S. 86ff mit weiteren Literaturhinweisen.

³⁹⁰ Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, zu § 25 ErbStG, Rz. 18.

³⁹¹ Bei dem Begriff erhebliche Härte handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Vgl. Tipke, Kruse: (Abgabenordnung), 1997, zu § 222 AO, Rz. 4ff; Schwarz: (Abgabenordnung), 2001, zu § 222 AO, Rz. 6ff.

³⁹² Vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 ErbStG.

Verzicht auf Steuerbefreiungen

Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung nach dem Erbschaftsteuergesetz unterliegen, sind in der Regel gemäß § 10 Abs. 6 S. 1 ErbStG nicht abzugsfähig. Somit sind Vermögensempfänger unter Umständen benachteiligt, wenn der Steuerwert der Vermögensgegenstände, die sie erhalten haben, geringer ist als der Verkehrswert der gleichzeitig mitübernommenen Schulden und Lasten.³⁹³ Aus diesem Grund besteht nach § 13 Abs. 3 ErbStG und § 13a Abs. 6 ErbStG für den Vermögensempfänger die Möglichkeit, bei bestimmten Kulturgütern und steuerbefreitem Grundbesitz gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ErbStG sowie bei Anteilen an Kapitalgesellschaften und inländischem land- und forstwirtschaftliches Vermögen gemäß § 13a Abs. 4 Nr. 2 und 3 ErbStG auf diese Steuerbefreiung zu verzichten. Der Verzicht auf die Steuerbefreiungen sollte vorgenommen werden, wenn beispielsweise das steuerbefreite Vermögen nach § 13 Abs. 1 S. 2 und 3 ErbStG mit einer Nutzungs- oder Duldungsaufgabe zu Gunsten eines Dritten belastet ist, der Steuerwert dieser Belastung höher ist als der Steuerwert des steuerbefreiten Vermögens und zeitgleich positives nicht steuerbefreites Vermögen übertragen werden soll.

Zuwendungsnießbrauch

Bei der Ermittlung des Jahreswertes eines Nießbrauchs gibt es eine Wertobergrenze. Denn ein Nutzungsrecht an einem Wirtschaftsgut soll nicht höher bewertet werden als das Wirtschaftsgut selbst, an dem der Nutzen besteht. Somit kann der Jahreswert des Nießbrauchs an einem Wirtschaftsgut höchstens den Wert betragen, der sich ergibt, wenn der Steuerwert des Wirtschaftsgutes durch 18,6 geteilt wird.³⁹⁴ Diese Vorgehensweise gilt bei Nutzungen an Privat- und Betriebsvermögen. Auch gilt § 16 BewG unabhängig von der Art der Gewinnbeteiligung sowohl bei Vollnießbrauch als auch bei Ertragsnießbrauch. In der Literatur ist es strittig, ob § 16 BewG anwendbar ist, wenn der Nießbraucher über die Nutzung des Nießbrauchsgegenstandes hinausgehende Ansprüche hat.³⁹⁵

Übernahme der Schenkungsteuer durch den Vermögensübergeber

Übernimmt der Vermögensübergeber die anfallende Erbschaftsteuer für den Vermögensempfänger, dann gehört diese zum schenkungsteuerpflichtigen Erwerb des Vermögensempfängers gemäß § 10 Abs. 2 ErbStG. Die Besonderheit ist, daß aus Vereinfachungsgründen keine weitere Schenkungsteuer auf die übernommene Steuer erhoben wird. Denn hierdurch verringert sich re-

³⁹³ Es entgeht dem Vermögensempfänger somit ein Verrechnungspotential mit positiven Werten. Vgl. BFH vom 2.5.1969 - III R 207/65, BStBl. II 1969, S. 717.

³⁹⁴ Vgl. § 16 BewG; BFH vom 27.7.1983, BStBl. II 1983, S. 740.

³⁹⁵ Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 12 ErbStG, Rz. 106.

gemäßig die insgesamt für die Schenkung zu entrichtende Steuer, wenn sie unter Kürzung der eigentlichen Zuwendung vom Vermögensübergeber getragen wird. Es ist zu klären, ob es sich nicht um einen Gestaltungsmissbrauch gemäß § 42 AO handelt. Angesichts einer Rückerstattung der vom Vermögensübergeber übernommenen Schenkungsteuer durch den Vermögensempfänger ist die Annahme eines Gestaltungsmissbrauchs strittig.³⁹⁶

Für die Berechnung der Schenkungsteuer bei der Übernahme durch den Vermögensübergeber gibt es wegen der Tarifgestaltung des § 19 ErbStG keine Berechnungsformel. Mit dem iterativen Näherungsverfahren oder im Wege des Probierens ist die optimale Schenkungsteuerverteilung auf den Wert der Zuwendung und auf die übernommene Steuer vorzunehmen.³⁹⁷ Die Steuerfrei-beträge, die Steuerklasse sowie der Steuersatz beeinflussen den Vorteil aus der Übernahme der Schenkungsteuer. Dieses kann sogar soweit gehen, daß beispielsweise bei Schenkung von Betriebsvermögen unter einer Leistungsaufgabe die Übernahme der Schenkungsteuer für den Vermögensübergeber zu einer höheren Schenkungsteuer als für den Beschenkten führen kann, sofern die Zuwendung nicht um die zu übernehmende Schenkungsteuer gekürzt werden kann.

Ausnutzen der Kleinbetragsgrenze

Diese Regelung, daß der Steuergläubiger auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer verzichtet, wenn ab dem 1.1.2002 ein Betrag von 50,00 EUR nicht überschritten wird, dient der Verwaltungsvereinfachung. Im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung besteht die Möglichkeit, diese Kleinbetragsgrenze zu berücksichtigen.

3.4.4. Zeitbezogene erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternativen

Wahl des Bewertungsstichtages

Mit der Wahl des Bewertungsstichtages kann die Höhe der Erbschaftsteuerbelastung beeinflußt werden, denn der Stichtag sowie das Auseinanderfallen von Stichtagen ist für einige Merkmale von Bedeutung:³⁹⁸

- Merkmale der persönlichen Steuerpflicht, § 2 ErbStG
- Wertermittlung, § 11 ErbStG
- Zusammenrechnung früherer Erwerbe innerhalb von zehn Jahren, § 14 Abs. 1 S. 1 ErbStG

³⁹⁶ Moench verneint einen Gestaltungsmissbrauchstatbestand, wenn die Vereinbarung „offengelegt“ wird. Vgl. Moench: (Rückerstattung), 1993, S. 1586.

³⁹⁷ Vgl. Voss: (Tarifverlauf), 1990, S. 2557.

³⁹⁸ Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 9 ErbStG, Rz. 5 und Rz. 6, mit weiteren Literaturhinweisen;

- Verbots der Zusammenrechnung positiver und negativer Erwerbe, § 14 Abs. 1 S. 4 ErbStG
- Steuerklasse, § 15 ErbStG
- Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuerzahlungen, § 21 ErbStG
- Steuerermäßigung bei mehrfachem Erwerb desselben Vermögens, § 27 ErbStG
- Übergangsregelungen beim Wechsel gesetzlicher Bestimmungen, § 37 ErbStG
- Verjährung, §§ 169ff AO
- Erbausschlagung, §§ 1944ff BGB
- Geltendmachung eines Pflichtteils, § 2303 BGB³⁹⁹
- Pflichtteilsverzicht
- Anordnung eines bedingten Vermächtnisses⁴⁰⁰

Der Bestand und die Wertansätze des übertragenen Vermögens sind nach § 12 Abs. 5 und 6 ErbStG auf den Zeitpunkt der Erbschaftsteuerentstehung zu ermitteln, § 9 i. V. m. § 11 ErbStG. Hierdurch kann ein Bewertungsstichtag gewählt werden, an dem das übertragene Vermögen einen niedrigeren Wert hat. Beispielsweise wird inländisches Betriebsvermögen grundsätzlich mit den aus der Steuerbilanz abgeleiteten Werten unter Berücksichtigung der Regelungen des § 12 Abs. 5 S. 2 ErbStG⁴⁰¹ bewertet. Wird das Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres übertragen, dann wird der Wert des Betriebsvermögens unmittelbar aus der Steuerbilanz zum Ende des abgelaufenen Wirtschaftsjahres abgeleitet. Häufig erfolgt eine Übertragung des Betriebsvermögens während eines Wirtschaftsjahres. Für diese Fälle kann ein Zwischenabschluß, welcher den Grundsätzen der Bilanzkontinuität entspricht, erstellt werden, oder aber der Wert wird unmittelbar aus der zum Ende des abgelaufenen Wirtschaftsjahres erstellten Steuerbilanz abgeleitet.⁴⁰² Bei der Ableitung von dieser Steuerbilanz handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren. Durch Hinzurechnungen, Abrechnungen und auch Berücksichtigung von Vermögensänderungen – Erwerb oder Veräußerung von Wirtschaftsgütern – werden die entsprechenden Anpassungen an den Übertragungsstichtag vorgenommen. Hierdurch kann für die Übertragung von Betriebsvermögen – in Form eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder auch einer Kapitalgesellschaft - ein für die Bewertung günstiger Zeitpunkt und auch das für die Bilanzierung günstige Verfahren gewählt werden. Außerdem gilt eine Vermögensübertragung auch bei

Moench: (Erbschaftsteuergesetz), 2003, § 9 ErbStG, Rz. 2 und 3.

³⁹⁹ Vgl. FG Hamburg, EFG 1977, S. 269. Bei erst späterer Geltendmachung des Pflichtteils fallen die Stichtage für den Erben und den Pflichtteilsempfänger auseinander.

⁴⁰⁰ Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 9 ErbStG, Rz. 6. Das bedingte Vermächtnis ist beim Erben nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erbfalls und beim Vermächtnisnehmer nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Bedingungseintritts zu bewerten.

⁴⁰¹ Es bestehen teilweise Sonderregelungen für die Bewertung von Wirtschaftsgütern wie z.B. für inländischen Grundbesitz und Wertpapiere oder sind nicht zu berücksichtigen wie Rücklagen, Sonderposten mit Rücklagenanteil sowie auch die § 6 b-Rücklage.

⁴⁰² Vgl. Abschnitt 39 ErbStR.

der Vereinbarung eines Widerrufsvorbehalt als ausgeführt.⁴⁰³ Auch wenn ertragsteuerlich wegen des Widerrufsvorbehalts keine Folgen aus der Übertragung gezogen werden, gilt schenkungsteuerlich die Übertragung als ausgeführt, sogar ein späterer Verzicht auf das Widerrufsrecht ist schenkungsteuerlich ohne Bedeutung.⁴⁰⁴

Zehnjahresfrist § 14 ErbStG

Der Gesetzgeber hat zur Vermeidung der Erbschaftsteuerpflicht bei einer Vielzahl von steuerpflichtigen Erwerben innerhalb der Freibeträge in kurzen zeitlichen Abständen die Regelung des § 14 ErbStG eingeführt. Hiernach erfolgt eine Zusammenrechnung für Erwerbe zwischen denselben Personen in gleicher Richtung innerhalb eines Zehnjahreszeitraums. Somit ist die Erbschaftsteuerzahlung bei mehreren Erwerben innerhalb dieses Zehnjahreszeitraums genauso hoch wie der Erwerb bei einer einmaligen Übertragung. Erst bei überschreiten des Zehnjahreszeitraums besteht die Möglichkeit, erneut die Freibeträge des Erbschaftsteuergesetzes auszuschöpfen. Dieses bedeutet, alle zehn Jahre können alle Freibeträge des Erbschaftsteuergesetzes zur Anwendung kommen. In der Literatur ist zu den Fragen der Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe gemäß § 14 ErbStG ausführlich Stellung genommen worden.⁴⁰⁵

3.5. Zwischenergebnis: Gestaltungsalternativen und Restriktionen

Die vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen stehen in verschiedenen Beziehungen zueinander, aber auch in vielfältigen Verbindungen zu den erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen sowie zu den Restriktionen. Anhand der Zielvorgaben des Vermögensübergabers sowie dessen Planungshorizontvorgaben sind die in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen auszuwählen, die erbschaftsteuerlichen Gestaltungen zu bestimmen und die Restriktionen zu berücksichtigen. Für alle Komponenten ist zu beachten, daß die für einen bestimmten Zeitpunkt ausgewählten Gestaltungsalternativen die in Frage kommenden Gestaltungsalternativen eines späteren Zeitpunktes beeinflussen.⁴⁰⁶ Andererseits besteht die Möglichkeit in späteren Zeitpunkten auf zwischenzeitlich erlangte Informationen, Ereignisse und Veränderungen zu reagieren und sogar gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen. Die Verknüpfungen

⁴⁰³ Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 9 ErbStG, Tz. 40.

⁴⁰⁴ Vgl. BFH vom 13.9.1989, BStBl. II 1989, S. 1034.

⁴⁰⁵ Vgl. Petzoldt: (Zusammenrechnung), 1976, S. 928ff; Oswald: (Beginn), 1977, S. 71ff; Troll: (Einzelfragen), 1977, S. 837ff.

⁴⁰⁶ Vgl. Laux: (Entscheidungstheorie), 1997, S. 280.

zwischen den Gestaltungsalternativen sowie auch Restriktionen sind bei der Erbschaftsteuerplanung zu beachten, damit die Planungsergebnisse auch realisiert werden können. Die Berücksichtigung der Abhängigkeiten sowie auch Interdependenzen zwischen den Gestaltungsalternativen und den Restriktionen auch im Zusammenhang mit dem festgelegten Planungszeitraum kann durch verschiedene Verfahren erfolgen:⁴⁰⁷

- Sukzessivplanung⁴⁰⁸:

Das Gesamtproblem wird nach sachlichen oder zeitlichen Kriterien in Teilprobleme zerlegt. Diese Teilprobleme werden nacheinander gelöst. Bei der Sukzessivplanung werden nur einseitige Beziehungen erfaßt. Die wechselseitigen Beziehungen werden nicht berücksichtigt oder durch Annahmen ersetzt.

- Simultanplanung⁴⁰⁹:

Für die Berücksichtigung von wechselseitigen Beziehungen zwischen den Gestaltungsalternativen ist eine simultane Planung besser geeignet. Die in Frage kommenden Gestaltungsalternativen werden gleichzeitig für die verschiedenen Übertragungszeitpunkte ausgewählt.

- Entscheidungsbaum⁴¹⁰:

Mit dem Entscheidungsbaum werden die zu dem ersten Übertragungszeitpunkt in Frage kommenden Gestaltungsalternativen dargestellt. In weiteren Stufen werden dann die möglichen Gestaltungsalternativen unter Beachtung der vorhergehenden Gestaltungsalternativen aufgeführt. Bei diesem Verfahren kann dann auch noch die Erwartungsstruktur des Vermögensübergebers mit eingebunden werden.

- mathematische Programmierung⁴¹¹:

Dieses Verfahren wird eingesetzt, wenn das Entscheidungsverfahren aufgrund der Komplexität zu umfangreich wird. Die Entscheidungen werden in Zielfunktionen mit Gleichungen als Nebenbedingungen aufgenommen.

Diese Verfahren unterstützen die beraterorientierte Vorgehensweise bei der Erbschaftsteuerplanung, in dem sie die Gestaltungsalternativen und Restriktionen in Verbindung mit dem Planungszeitraum in verschiedene Übertragungsabläufe zusammenführen. Die Zusammenführung führt zu Handlungsanweisungen für jeden möglichen Entscheidungszeitpunkt. Eine Handlungsan-

⁴⁰⁷ Vgl. Voigt: (Planung), 1992, S. 162; Laux: (Entscheidungstheorie), 1997, S. 280ff.

⁴⁰⁸ Vgl. Voigt: (Planung), 1992, S. 162ff.

⁴⁰⁹ Vgl. Hahn: (Führungskräfteplanung), 1990, S.417f.

⁴¹⁰ Vgl. Sieben; Schildbach: (Entscheidungstheorie), 1990, S. 38ff; Laux: (Entscheidungstheorie), 1997, S. 287f; Bamberg, Coenenberg: (Entscheidungslehre), 2000, S. 222ff. Voigt nennt das Entscheidungsbaumverfahren auch hierarchische Planung. Vgl. Voigt: (Planung), 1992, S. 173ff.

⁴¹¹ Vgl. Laux: (Entscheidungstheorie), 1997, S. 293ff.

weisung für jeden möglichen Entscheidungszeitpunkt bis zum Planungshorizont wird als Strategie bezeichnet. Die Verfahren berücksichtigen die Beziehungen zwischen den Gestaltungsalternativen sowie den Restriktionen unter Einbindung des Planungszeitraumes unterschiedlich. Für welches Verfahren sich der Berater und der Vermögensübergeber entscheiden, hängt von dem Umfang der Erbschaftsteuerplanung, dem Aufwand und den Qualitätsanforderungen sowie auch von den Fähigkeiten der beteiligten Personen, mit diesen Verfahren umzugehen, ab.

4. Verknüpfungsstrategien von Zielen und Gestaltungsalternativen

4.1. Vorteilhaftigkeitsanalyse

Grundlage für die Vorteilhaftigkeitsanalyse der Gestaltungsalternativen auf Basis der monetären und nichtmonetären Ziele des Vermögensübergebers ist, durch einen vorgelagerten Schritt alle relevanten vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen herauszuarbeiten. Dieses geschieht durch einen kreativen Prozeß, in dem anhand der vom Vermögensübergeber formulierten Ziele sowie der gegebenen Restriktionen die für seinen individuellen Übertragungsfall in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen ermittelt werden. Diese vorgelagerte Gestaltungssuche ist Voraussetzung für die anschließende vergleichende Betrachtung der monetären und nichtmonetären Ziele. Denn nur wenn alle maßgeblichen Gestaltungsalternativen bekannt sind, kann durch weitere Verfahren eine relative Vorteilhaftigkeit zwischen ihnen bestimmt werden.⁴¹² Die beste Vorteilhaftigkeitsanalyse ist nutzlos, wenn eine Gestaltungsalternative nicht berücksichtigt wird, weil sie nicht erkannt wurde.⁴¹³ Bei der Vorteilhaftigkeitsanalyse ist stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.⁴¹⁴ Aus diesem Grund ist die Vorauswahl der in Frage kommenden Gestaltungsalternativen für den individuellen Übertragungsfall notwendig, denn sonst würden alle gefundenen Gestaltungsalternativen in die Vorteilhaftigkeitsanalysen einbezogen werden. Dieses ist zum einen sehr zeitaufwendig und zum anderen verursacht es zusätzliche Kosten. Außerdem ist darauf zu achten, daß die Planungsaufwendungen nicht den Planungsertrag übersteigen.⁴¹⁵ Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in der Regel die Kosten der Steuerplanung mit zunehmenden Detaillierungsgrad der Planung steigen. Deshalb sollten bei der Frage nach der notwendigen Planungstiefe, die Planungskosten mit den Kosten einer unterlassenden Planung verglichen werden.⁴¹⁶ Erst im Anschluß an die Vorauswahl der in Frage kommenden

⁴¹² Vgl. Kröner: (Verluste), 1986, S. 10.

⁴¹³ Vgl. Bretzke: (Problembezug), 1980, S. 131.

⁴¹⁴ Vgl. Eisenach: (Steuerplanung), 1974, S. 271.

⁴¹⁵ Vgl. Eggesiecker: (Steuerersparnis), 1981, S. 214; Schneeloch: (Steuerpolitik), 1994, S. 88.

⁴¹⁶ Vgl. Heigl: (Bedingungen), 1971, S. 137.

vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen sollten die Berechnungen der Steuerbelastungen für diese vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen vorgenommen werden.

4.2. Vergleichende Betrachtung monetärer Ziele

Bei der Vorteilhaftigkeitsanalyse der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen anhand der monetären Ziele des Vermögensübergabers steht im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung die Untersuchung der Erbschaftsteuerbelastungen für die einzelnen in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen im Vordergrund. In der Regel werden durch die Vermögensübertragung nicht nur Erbschaftsteuer ausgelöst, sondern es werden weitere Steuerarten zu berücksichtigen sein.⁴¹⁷ Somit sind sinnvollerweise weitere Steuerarten – Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Grunderwerb- und Umsatzsteuer – in die Vorteilhaftigkeitsanalyse einzu beziehen. Die Berechnung der Steuerbelastungen mit den einzelnen Steuerarten und deren Addition für jede einzelne Gestaltungsalternative reicht meistens für einen Vergleich der Steuerbelastungen nicht aus. Denn dann erfolgt nur eine statische Berechnung. Im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung wird in den seltensten Fällen nur ein Zeitpunkt, z.B. der Todestag des Vermögensübergabers, betrachtet, grundsätzlich handelt es sich um eine Zeitraumbetrachtung. Der Planungszeitraum für die Erbschaftsteuerplanung beträgt oft mindestens zehn Jahre oder ein Vielfaches hiervon in Anlehnung des Freibetrages gemäß § 14 ErbStG. Somit sind die Steuerbelastungen unterschiedlicher Zeitpunkte miteinander vergleichbar zu machen. Für die vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen sowie die Planungszeiträume, die ein zeitliches Auseinanderfallen der Steuerbelastungen verursachen, stehen die Hilfsmittel der finanzmathematischen Verfahren zur Verfügung. Mit Hilfe der finanzmathematischen Verfahren können die vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen für die monetären Ziele anhand ihrer quantitativen Auswirkungen miteinander verglichen werden. Als Bewertungskriterium der Bestimmung der erbschaftsteueroptimalen vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen auf Basis der monetären Ziele des Vermögensübergabers können die Steuerbarwertminimierung sowie die Vermö-

⁴¹⁷ Vgl. Flick: (Erbschaftsteuerplanung), 1993, S. 930. Nach der Auffassung von Flick sind aufgrund der Entscheidungen des Großen Senats des BFH vom 5.7.1990 insbesondere die zusätzlichen Einkommensteuerbelastungen des Erbfalles in die Planungsphasen mit einzubeziehen. Vgl. Hübener: (Erbschaftsteuerpolitik), 1993, S. 116. Hübener hat in seiner Arbeit herausgestellt, daß für die zeitraumorientierte Erbschaftsteuerpolitik erbschaft- und ertragsteuerliche Auswirkungen zu betrachten sind und daß mit dem von ihm vorgestellten Modell auch die Berücksichtigung individueller Gegebenheiten möglich ist. Vgl. Bauer: (Erbschaftsteuerberatung), 1991, S. S. 7. Bauer führt aus, daß bei Erwerben von Todes wegen und bei Schenkungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge durch den Wechsel der wirtschaftlichen Verwertungsbezugnisse über Einkunftsquellen nicht nur die erbschaftsteuerlichen Konsequenzen, sondern auch die einkommensteuerlichen Auswirkungen zu bedenken sind.

gensendwertmaximierung herangezogen werden.⁴¹⁸ Denn in mehrperiodischen Planungsüberlegungen kann nur durch Transformation der absoluten Zahlungen auf einen gemeinsamen Bezugspunkt die Vergleichbarkeit von Zahlungen erfolgen. Bei der Steuerbarwertminimierung genügt es, für alle vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen die Steuerzahlungen auf einen Zeitpunkt abzuzinsen und dann miteinander zu vergleichen, während bei der Vermögensendwertmaximierung auf die Maximierung des erhaltenen Nettovermögens abgestellt wird. Beide Verfahren arbeiten für die Ab- bzw. Aufzinsung mit einem Kalkulationszinssatz für den Vergleich der Steuerbelastungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Dieser Kalkulationszinssatz, der in der Literatur schon häufig diskutiert wurde, beeinflusst auch das Berechnungsergebnis.⁴¹⁹ Beispielsweise haben die zukünftigen Steuerzahlungen einen geringeren Einfluß auf den Steuerbarwert, je höher der angewandte Kalkulationszinssatz ist. Bei dem Verfahren des Vermögensendwertes ist es umgekehrt: je höher der Kalkulationszinssatz, desto größeren Einfluß haben zukünftige Steuerzahlungen. Dieses ist bei dem Vergleich der Steuerbarwerte oder Vermögensendwerte zu beachten. Bei der Berechnung der Erbschaftsteuer für die in Frage kommenden Gestaltungsalternativen ist zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht die Gestaltungsalternativen zu variieren, um die Freibeträge oder auch die Progression auszuschöpfen. Ebenfalls wirkt sich hierbei der zu grunde gelegte Kalkulationszinssatz aus. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, daß die Änderung der Gestaltungsalternativen auch zu anderen Auswirkungen bei den weiteren Steuerarten führen kann. Für welches Verfahren sich der Vermögensübergeber und sein Berater letztendlich entscheiden, hängt sicher auch von den individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles ab. Denn die Erbschaftsteuerplanung behandelt einen sehr umfassenden komplexen Steuerbereich, der von vielen Faktoren beeinflusst wird und bei dem sehr unterschiedliche Zielsetzungen seitens der Beteiligten zu beachten sind. Die Ziele des Vermögensübergebers sind abhängig davon, ob der Entscheidungsträger Einkommens- oder Vermögensmaximierung anstrebt, ob für die Anlage freier Mittel eine einheitliche Verzinsung im Betrieb oder außerhalb des Betriebes möglich ist und ob die Entnahmen an den Erfolgsausweis in der Handelsbilanz oder an den Steuerbilanzausweis gebunden sind.⁴²⁰

⁴¹⁸ Vgl. Siegel: (Steuerwirkungen), 1982, S. 182ff; Wagner, Dirrigl: (Steuerplanung), 1980, S. 287ff; Heinhold: (Steuerplanung), 1979, S. 92ff; Okraß: (Praktikabilität), 1973, S. 42ff; Siegel: (Verfahren), 1972, S. 65ff.

⁴¹⁹ Vgl. Siegel: (Steuerwirkungen), 1982, S. 67; Wagner, Dirrigl: (Steuerplanung), 1980, S.31; Schneider: (Investition), 1989, S. 99f.

⁴²⁰ Vgl. Rückle: (Theorie), 1983, S. 259f.

4.3. Vergleichende Betrachtung nichtmonetärer Ziele

4.3.1. Vorauswahl möglicher Verknüpfungsstrategien

Bei der Beurteilung und Bewertung von Gestaltungsalternativen für das vorgegebene Zielsystem des Vermögensübergabers handelt es sich um das betriebswirtschaftliche Problem der Entscheidung bei Mehrfachzielsetzung. In der Betriebswirtschaftslehre werden immer häufiger bei komplexen Fragestellungen nicht nur monetäre Zielsetzungen, sondern auch nichtmonetäre Ziele mit einbezogen. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung von nichtmonetären Zielen bei der Entscheidungsfindung wird in der Betriebswirtschaftslehre schon länger diskutiert. Denn schon Heinen wies in den siebziger Jahren daraufhin, daß in der traditionellen Unternehmenstheorie die Zielfunktion um die nichtmonetären (nicht finanziellen) Zielsetzungen zu ergänzen ist, da die Unternehmung in der Wirklichkeit monetäre (finanzielle) und nichtmonetäre (nicht finanzielle) Zielsetzungen verfolgt.⁴²¹ Erst nach längerer Zeit wurden die nichtmonetären Aspekte nicht nur verbal erwähnt, sondern auch direkt mit in die Entscheidungsfindung integriert. Die betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie entwickelte Vorgehensweisen, die Entscheidern, beispielsweise Individuen wie Vermögensübergabern oder Gruppen wie Familien bei der Erreichung ihrer monetären und nichtmonetären Ziele unterstützen. Für die Lösung von Entscheidungen bei Mehrfachzielen werden in der Betriebswirtschaftslehre die unterschiedlichsten Verfahren eingesetzt. Bei den Entscheidungsmodellen mit mehrdimensionalem Zielsystem, bei denen verschiedene entscheidungsrelevante Zielsetzungen auftreten, sind in der Praxis die Kosten-Wirksamkeits-Analyse und die Nutzwertanalyse am weitesten verbreitet. In der Theorie werden hingegen die multiattributive Nutzentheorie (MAUT), die Prävalenzverfahren sowie der Analytic Hierarchy Process (AHP) bevorzugt.⁴²² Bei diesen Verfahren handelt es sich um subjektive Verfahren der Alternativenbewertung, denn es besteht die Möglichkeit, subjektive Elemente bewußt in die Beurteilung einfließen zu lassen.⁴²³ Die Erfassung der subjektiven Elemente erfolgt durch die operationale Zieldefinition, vor allem durch die Zielgewichtung, aber auch über die Transformation der positiven und negativen Folgen bzw. der Nutzen und Kosten in Punktwerte. Es existieren eine Reihe von Möglichkeiten, diese Verfahren zur Unterstützung von Mehrfachzielentscheidungen einzuteilen. Folgende Klassifikationen lassen sich unterscheiden:

- Anwendung der Entscheidungsverfahren auf eine endliche oder unendliche Anzahl⁴²⁴ von

⁴²¹ Vgl. Heinen: (Grundfragen), 1976, S. 49.

⁴²² Vgl. Nitzsch: (Entscheidung), 1992, S. V.

⁴²³ Vgl. für KWA und NWA: Knigge: (Cost-Benefit-Analyse), 1975, S. 126; für MAUT, Präferenzverfahren, AHP: Nitzsch: (Entscheidung), 1992, S. 12.

⁴²⁴ Entscheidungsverfahren mit einer endlichen Anzahl von Gestaltungsalternativen z.B.: die Prävalenzverfahren, die multiattributiven Bewertungsverfahren und Entscheidungsverfahren mit einer unendlichen Anzahl von Gestaltungsalternativen wie die mathematischen Programmierungsverfahren. Vgl. Fandel: (Entwicklungslinien), 1981, S. 113.

- Gestaltungsalternativen,⁴²⁵
- in methodengebundene und methodenungebundene Techniken^{426, 427},
 - in Verfahren der mathematischen Programmierung⁴²⁸, multiattributive Bewertungsverfahren⁴²⁹ und Prävalenzverfahren^{430, 431},
 - in nutzentheoretische und nutzwertanalytische Methoden.⁴³²

⁴²⁵ Diese Aufteilung in zwei Verfahrensklassen erfolgt durch Fandel. Vgl. Fandel: (Entwicklungslinien), 1981, S. 122.

⁴²⁶ Bei den methodengebundenen Planungstechniken sind die Formalstrukturen des Entscheidungsfeldes und des Entscheidungsträgers vollständig formuliert und eine bestimmte Lösungsmethode ist definitiv benannt. Offen ist nur noch die Ausrichtung der Formalstrukturen an der jeweiligen Lösungsmethode. Als Verfahren der methodengebundenen Planungstechniken sind beispielsweise die Differentialrechnung (Marginalanalyse), die Lineare Programmierung und die STEP-Methode zu erwähnen. Vgl. Müller-Merbach: (Operations Research), 1973, S. 54ff und 65ff; Blaas, Henseler: (Theorie), 1978, S. 93ff. Die methodenungebundenen Planungstechniken sind nicht unbedingt explizit vollständig definiert. Hier sind das Entscheidungsfeld sowie die Zuordnung der Alternativen zu den Zielen ebenso offen wie die Vorgehensweise zur Feststellung der Alternativenkonsequenzen. Als methodengebundene Techniken werden die Lexographische Ordnung, die Nutzwertanalyse wie auch die Prävalenzverfahren und die Multiattributive Nutzentheorie (MAUT) bezeichnet. Vgl. Krelle: (Präferenztheorie), 1968, S. 75ff; Gäfgen: (Theorie), 1974, S. 154f und 169; Mus: (Zielkombinationen), 1975, S. 107ff.

⁴²⁷ Vgl. Früh: (Entscheidungsträgermodelle), 1984, S. 144f.

⁴²⁸ Es kommen nur mathematische Programmierungsverfahren in Betracht, die Kompromisse in der Zielerreichung zulassen. Hierzu gehören die Verfahren der Optimierung vor und nach der Präferenzermittlung sowie die progressive Präferenzermittlung. Bei diesen Verfahren wird durch ein Restriktionssystem innerhalb eines mathematischen Optimierungsansatzes die in Frage kommenden Alternativen bestimmt. Aus dieser Alternativenmenge wird dann unter Berücksichtigung der Beziehungen der Ziele untereinander durch Zielfunktionen, Restriktionen, der direkten Einzelbetrachtung des Vermögensübergebers oder auch der sukzessiven Einzelbetrachtung der Ziele durch den Vermögensübergeber eine Reihenfolge für die Gestaltungsmöglichkeiten ermittelt. Einen Überblick zu der großen Anzahl von unterschiedlichen mathematischen Programmierungsverfahren vgl. Hwang, Masud: (Decision), 1979, S. 284ff; Lin: (Survey), 1980, S. 115ff; Fandel: (Entwicklungslinien), 1981; Steuer: (Criteria), 1986, S. 484ff.

⁴²⁹ Zu diesen multiattributiven Verfahren gehören alle Verfahren, die eine vollständige und problembezogene Gestaltung der Zielstruktur des Vermögensübergebers als Entscheidungsträger vornehmen. Diese Ermittlung der Zielstruktur des Vermögensübergebers erfolgt durch die Zuordnung von Zielgewichten zu den einzelnen Zielen des Vermögensübergebers. Im nächsten Schritt werden die Gestaltungsalternativen auf ihre Zielerfüllung hin untersucht und die Gestaltungsalternativen erhalten dann einen Nutzwert. Die Gestaltungsalternative mit dem höchsten Nutzwert ist die Optimale für den Vermögensübergeber. Es werden die unterschiedlichsten Verfahren, wie Nutzwertanalyse, Analytic Hierarchy Process und MAUT, zu den multiattributiven Bewertungsverfahren gerechnet. Bei diesen Verfahren gibt es die verschiedensten Varianten vgl. Dreyer: (Scoring-Modelle), 1974; Strebel: (Forschungsplanung), 1975; Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976; Keeney, Raiffa: (Decisions), 1976; Saaty: (Scaling Method), 1977; Bechmann: (Nutzwertanalyse I), 1978; Saaty: (Analytic Hierarchy Process), 1980; Rürup: (Nutzwertanalyse), 1982; Borcherding: (Entscheidungstheorie), 1983; Weber: (Entscheidungen); von Winterfeldt, Edwards: (Decision), 1986; Harker, Vargas: (Theory), 1987; Ossadnik: (Investitionsentscheidungen), 1988; Saaty: (Decision), 1990; Rinza, Schmitz: (Nutzwert-Kosten-Analyse), 1992.

⁴³⁰ Die Prävalenzverfahren unterstützen den Vermögensübergeber bei der Darstellung seiner Präferenzstruktur nur durch den Vergleich von jeweils zwei Gestaltungsmöglichkeiten. Das Ziel dieser Verfahren liegt in der Aufstellung einer Ordnung der Alternativen bzw. der Zuordnung zu Kategorien. Die beiden bekanntesten Richtungen der Prävalenzverfahren sind die ELECTRE- und die PROMETHEE-Familien. Zur Beschreibung dieser beiden Richtungen vgl. Winkels, Jaeger, Roy: (Selektieren), 1980, S. 465-497; Winkels, Wäscher: (Entscheidungshilfe), 1980; Winkels: (Weiterentwicklungen), 1983, S. 401ff; Brans, Vincke, Mareschal: (Select), 1986, S. 238ff; Jaeger: (Bewältigung), 1987; Jaeger: (Multikriterien), 1988, S. 324ff.

⁴³¹ Vgl. Vincke: (Analysis), 1986, S. 161ff.

⁴³² Vgl. Lillich: (Nutzwertverfahren), S. 3f: Bei den nutzentheoretischen Methoden können die Substitutionsbeziehungen zwischen den Attributen von dem Entscheidungsträger explizit bestimmt werden. Während bei den nutzwertanalytischen Methoden auch Informationen des Entscheidungsträgers verarbeitet werden können, die aufgrund ihres geringeren Informationsstandes nicht nutzentheoretisch verarbeitet werden können.

In dieser Arbeit soll für das beraterorientierte Vorgehen bei der Erbschaftsteuerplanung ein formalisiertes Entscheidungsverfahren oder eine kombinatorische Anwendung unterschiedlicher Entscheidungsverfahren ausgewählt werden, welches den Vermögensübergeber bei seiner subjektiven Entscheidung unterstützt. Diese verschiedenen Einteilungen der Entscheidungsverfahren fördern die Eingrenzung der in Frage kommenden Entscheidungsverfahren. Ferner helfen die Klassifikationen bei der Auswahl, wenn anhand eines Prämissenkataloges eine Selektion durchgeführt wird, um die Entscheidung zu treffen, welches Verfahren am Besten für die Entscheidungsfindung des Vermögensübergebers im Rahmen der beraterorientierten Erbschaftsteuerplanung geeignet ist. Hierfür ist es erforderlich die Prämissen aufzustellen, die dieses Verfahren erfüllen soll. Um die Entscheidungsfindung durchführen zu können, ist es unumgänglich, daß:

- für den Vermögensübergeber als Entscheidungsträger und für den Berater als Anwender des Verfahrens das Verfahren gut verständlich und auch gut nachvollziehbar ist
- auch bei Vorliegen geringer Informationen, insbesondere Präferenzinformationen des Vermögensübergebers, eine Anwendbarkeit des Verfahrens gewährleistet ist
- ferner das Verfahren auch ohne Erfüllung der Substituierbarkeitbedingung anwendbar ist,
- d.h. es muß nicht für den Vermögensübergeber möglich sein die Austauschbedingungen zwischen den Zielen benennen zu können
- bei der Aus- und Verwertung der Informationen ein möglichst geringer Informationsverlust erfolgt
- das Verfahren auf eine endliche Menge von Gestaltungsalternativen anwendbar ist
- der Informations- und Zeitaufwand im Verhältnis zum erzielten Ergebnis paßt
- Ziele festgelegt werden, anhand derer eine Orientierung möglich ist
- Trotz der Subjektivität der Verfahren die Bewertung der Zielerreichung der Gestaltungsalternativen durch Experten erfolgt
- die Ausgangssituation untersucht wird, um zu erkennen, welche Abweichungen vorliegen und daß
- Handlungsmöglichkeiten bestimmt werden, zwischen denen der Vermögensübergeber zu entscheiden hat.

Bei der Unterscheidung in Verfahren für eine endliche oder eine unendliche Alternativenmenge scheiden die Verfahren, die nur für unendliche Alternativenmengen anwendbar sind, aus. Zu diesen Verfahren gehören auch die Verfahren der mathematischen Programmierung, die speziell für eine unendliche, konvexe Menge von Alternativen konzipiert wurden. Außerdem erfordern die mathematischen Programmierungsverfahren einige spezielle mathematischen Kenntnisse, über die in der Regel weder der Vermögensübergeber noch der Berater verfügen. Somit erfüllen die

mathematischen Programmierungsverfahren nicht die geforderten Prämissen und kommen nicht als Verfahren für die Entscheidungsfindung bei dieser beraterorientierten Erbschaftsteuerplanung in Frage. Die methodenabhängigen Entscheidungstechniken wie die Marginalanalyse, die lineare Programmierung und die STEP-Methode sind gleichzeitig auch Verfahren der mathematischen Programmierung, auf die die obigen Gründe ebenfalls zu treffen und deshalb gleichfalls nicht die Prämissen für das gesuchte Entscheidungsverfahren erfüllen. Die Prävalenzverfahren entsprechen desgleichen nicht den Bedingungen, die an das gesuchte Verfahren gestellt werden. Denn mit den Prävalenzverfahren können nur wenige Alternativen betrachtet werden. Ferner ist die Bestimmung der Präferenzen sehr aufwendig, da sie auf Basis von Vergleichen zwischen den Gestaltungsmöglichkeiten erfolgen. Bei dem Einsatz von nutzentheoretischen Methoden muß der Vermögensübergeber als Entscheidungsträger sehr detaillierte Informationen zu seinen Zielen wie beispielsweise Substitutionsraten artikulieren. Dieses bedeutet, der Vermögensübergeber muß in der Lage sein, die Abstände zwischen den einzelnen Ziele so zu vergleichen, daß er auch die Vor- und Nachteile der verschiedenen Ziele miteinander kompensieren kann.⁴³³ In der Realität wird dieses selten der Fall sein. Somit sind die nutzentheoretischen Methoden ebenfalls nicht für das Problem in dieser Arbeit anwendbar. Sollte ein Vergleich durch den Vermögensgeber doch möglich sein, dann steht der Aufwand nicht mit der Informationserreichung im Verhältnis. Außerdem könnte es sein, daß unter Umständen sogar aufgrund der geringen Informationen keine Auswertung erfolgen kann.

Es verbleiben somit nur die folgenden Verfahren in ihren unterschiedlichsten Ausprägungen:

- Verfahren der Kosten-Wirksamkeits-Analyse,
- Verfahren der Lexographischen Ordnung,⁴³⁴
- Verfahren der Nutzwertanalyse (die Scoring-Modelle⁴³⁵, die klassische Nutzwertanalyse von Zangemeister⁴³⁶, die Nutzwertanalyse der zweiten Generation von Bechmann⁴³⁷)
- Analytic Hierarchy Process von Saaty⁴³⁸,
- ORESTE-Verfahren von Roubens und Pastijn⁴³⁹

Bei der Kosten-Wirksamkeits-Analyse handelt es sich nur um eine Voranalyse zur Lösung eines mehrdimensionalen Entscheidungsproblems. Die Kosten-Wirksamkeits-Analyse stellt die erwar-

⁴³³ Vgl. Lillich: (Nutzwertverfahren), 1992, S. 3ff.

⁴³⁴ Vgl. Krelle: (Präferenztheorie), 1968, S. 75ff; Gäfgen: (Theorie), 1974, S. 154f und 169; Mus: (Zielkombinationen), 1975, S. 107ff.

⁴³⁵ Vgl. Dreyer: (Scoring-Modelle), 1974; Strebel: (Forschungsplanung), 1975.

⁴³⁶ Vgl. Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976.

⁴³⁷ Vgl. Bechmann: (Nutzwertanalyse I), 1978.

⁴³⁸ Vgl. Saaty: (Analytic), 1980.

⁴³⁹ Vgl. Roubens: (relations), 1982; Pastijn, Leysen: (Constructing), 1989.

teten negativen Folgen einer Gestaltungsalternative den erwarteten positiven Folgen einer Gestaltungsalternative gegenüber.⁴⁴⁰ Die Kosten werden bei diesem Verfahren monetär ausgedrückt und für den Nutzen wird ein nicht monetärer Nutzwert ermittelt.⁴⁴¹ Der Vergleich der Quotienten Nutzwert/Kosten gibt die Vorteilhaftigkeit einer Variante an.⁴⁴² Das Verfahren der Kosten-Wirksamkeits-Analyse berücksichtigt die positiven und negativen Folgen der Gestaltungsalternative zur Bestimmung der Nutzwerte. Es werden aber nur die im Ordnungsindex zusammengefaßte Bewertung den monetären Kosten gegenübergestellt, d.h. die positiven Folgen werden dimensionslos bewertet, während die negativen Folgen als Geldeinheit berücksichtigt werden. Die Kosten-Wirksamkeits-Analyse klärt nicht die Frage, welche Gestaltungsalternative einer anderen Gestaltungsalternative vorgezogen wird. Die Bewertung der Ziele durch eine Wertefunktion erfolgt nicht. Hierdurch wird die Bewertung dem Urteil des Entscheidungsträgers überlassen. Somit erfüllt die Kosten-Wirksamkeits-Analyse nicht die Prämissen. Beim Verfahren der Lexographischen Ordnung steht die Vorgehensweise beim Austausch der Ziele im Vordergrund. Vorab wird die Zielertragsmatrix für die zu vergleichenden Gestaltungsalternativen ermittelt. Im daran anschließenden Schritt werden dann die Gestaltungsalternativen auf ihre Zulässigkeit hin untersucht. Dieses bedeutet, es werden nur die Gestaltungsalternativen in die Betrachtung einbezogen, die die vorgegebenen Ziele auch erfüllen.⁴⁴³ Im nächsten Schritt sind die Ziele entsprechend ihrer Wichtigkeit für den Vermögensübergeber in eine Rangfolge zu bringen. Die Beurteilung der Gestaltungsalternativen richtet sich nach dem wichtigsten Ziel. Ist für den Vermögensübergeber das Ziel eigene Versorgung am wichtigsten, dann werden alle in Frage kommenden Gestaltungsalternativen daraufhin betrachtet, wie gut sie dieses wichtigste Ziel des Vermögensübergebers erfüllen. Die Beurteilung der Gestaltungsalternativen erfolgt also an der Zielerfüllung des wichtigsten Zieles, wenn nur eine Gestaltungsalternative das Ziel eigene Versorgung des Vermögensübergebers am besten erfüllt. Erfüllen aber mehrere Gestaltungsalternativen dieses Ziel gleich gut, dann wird für die Beurteilung der Gestaltungsalternativen das zweitwichtigste Ziel mit hinzugezogen. Diese Vorgehensweise wird so lange wiederholt, bis nur noch eine Gestaltungsalternative übrig bleibt oder kein weiteres Ziel mehr vorhanden ist. Bleiben mehrere Gestaltungsalternativen zur Auswahl, sind diese nach der Aufstellung des Zielsystems des Vermögensübergebers als Lösung anzusehen. Dieses Verfahren ist geeignet, wenn sich die Ziele des Vermögensübergebers in ein

⁴⁴⁰ Vgl. Klaus: (Aspekte), 1984, S. 36ff.

⁴⁴¹ Vgl. Rürup: (Nutzwertanalyse), 1982, S. 113.

⁴⁴² Vgl. Voigt, Witte: (Kostenanalysen), 1978, S. 422.

⁴⁴³ Dieser Schritt ist auch bei den anderen Entscheidungsverfahren durchzuführen, auch wenn dieses nicht direkt in der Beschreibung der Verfahren erwähnt wird.

Primärziel und Sekundärziele einteilen lassen. In der Praxis erfolgt eine derartige Bewertung durch den Vermögensübergeber jedoch selten.

Die Nutzwertanalyse umfaßt eine ganze Reihe von Verfahrensvarianten. Diese werden häufig auch Scoringmodelle genannt. Die Grundidee der Nutzwertanalyseverfahren ist es, die einzelnen Zielerreichungen getrennt zu beurteilen, grundsätzlich vergleichen die Verfahren der Nutzwertanalyse die Erfüllung jedes einzelnen Zieles bei den verschiedenen Gestaltungsalternativen. Diese Einzelbewertungen werden anschließend mit entsprechenden Gewichten versehen und aufaddiert. Die negativen und positiven Folgen der Gestaltungsalternativen werden nicht in Geldeinheiten angegeben, sondern mittels einer vorher festgelegten Skalierungsmethode in Punktwerte übertragen.⁴⁴⁴ Es werden also alle Wirkungen (positive wie negative), soweit methodisch möglich, in einem dimensionslosen Ordnungsindex, dem sogenannten Nutzwert, zusammengefaßt. Jeder Gestaltungsalternative kann somit für die Erfüllung der einzelnen Ziele ein bestimmter Nutzwert zugeordnet werden.⁴⁴⁵ Durch den Vergleich dieser ermittelten Nutzwerte ergibt sich eine Rangfolge der untersuchten Gestaltungsalternativen. Unterschiede zwischen den einzelnen Verfahren der Nutzwertanalyse ergeben sich durch die Art und Weise der Ermittlung der Zielgewichte und der Möglichkeit, den Zielen Punkte zuzuweisen. Es existieren für die Ermittlung der Zielgewichte im wesentlichen zwei Varianten, wobei die Variante, bei der die Zielgewichte direkt angegeben werden, zwei unterschiedliche Vorgehensweisen hat:

- Variante A:

Die Gewichtsbestimmung erfolgt über die Angabe von Prozentzahlen oder durch die Angabe von Verhältnissen zwischen den Gewichten.

- Variante B:

Hier werden die Gewichte ordinal aus Gewichtsvergleichen abgeleitet. Das Matrixverfahren⁴⁴⁶ wird hierfür bevorzugt. Der Vermögensübergeber hat alle Paare der Matrix zu beurteilen, indem er die Aussage trifft, ob das eine Ziel wichtiger, gleichwichtig oder unwichtiger als das andere Ziel ist. Die Summe der Spalten und Zeilen geben dann Auskunft über die Bedeutung des jeweiligen Zieles. Eine Verbesserung der Beurteilung der Zielgewichtung kann erfolgen durch eine weitere Abstufung bei den ordinalen Aussagen. Diese ordinalen Aussagen sind dann in eine Kardinalskala zu überführen, damit hiermit weiter gerechnet werden kann für die Ermittlung der Nutzwerte für die einzelnen Gestaltungsalternativen.

⁴⁴⁴ Vgl. Voigt, Witte: (Kostenanalysen), 1978, S. 421.

⁴⁴⁵ Vgl. Knigge: (Cost-Benefit-Analyse), 1975, S. 127.

⁴⁴⁶ Vgl. Bäuml, Lukas: (Entscheidungsstechniken), 1986, S. 46ff. Zerres sieht in dem Matrixverfahren ein wichtiges Instrument für die Strukturierung von Entscheidungsproblemen. Vgl. Zerres: (Methoden), 1994, S. 201ff.

Der Analytic Hierarchy Process (AHP) von Saaty arbeitet mit einem speziellen Verfahren bei der Ermittlung der Gewichte wie auch Einzelbewertungen. Es wird bei der Ermittlung der Zielgewichte von einem hierarchisch aufgebauten Zielsystem ausgegangen. Oben an der Spitze der Hierarchie steht ein globales Oberziel, welches sukzessive aufgespalten wird, bis die letzte Stufe aus Alternativen besteht. Der Vermögensübergeber hat als Entscheider die Zielgewichte in jeder Hierarchiestufe paarweise zu vergleichen und in Relation zu setzen, wobei er auch Vergleiche bezüglich des direkt übergeordneten Zieles mit zu berücksichtigen hat. Durch die Multiplikation dieser Relationen ausgehend vom Oberziel ergeben sich die interessierenden Gewichte in der untersten Hierarchiestufe. Ähnlich dem Matrixverfahren bei den Nutzwertverfahren wird eine Matrix aufgebaut. Die Beurteilung erfolgt durch eine vorgegebene subjektive neunwertige Punkteskala. Werden die Ziele als gleichwichtig durch den Vermögensübergeber beurteilt, dann erfolgt die Bewertung mit 1. Wird ein Ziel als wichtiger als das andere beurteilt, dann ist in ganzzahligen Abstufungen zwischen 2 und 9 zu gewichten. Ist aber das Ziel unwichtiger als das andere Ziel, dann ist ein reziproker Wert anzusetzen zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{9}$. Es erfolgt eine Normierung, so daß die Summe der Gewichte 1 beträgt.

Die Beurteilung der Gestaltungsalternativen auf ihre Zielerfüllung erfolgt ebenfalls in Form einer Matrix analog der Bestimmung der Zielgewichtung.

Die Problematiken bei dem Analytic Hierarchy Process liegen zum einen in der fest vorgegebenen neunwertigen Punkteskala und zum anderen in der Normierung, daß die Summe der Einzelwerte auch bei den Gestaltungsalternativen immer 1 ergeben muß. Hierdurch werden die Einzelgewichte um so geringer je größer die Anzahl der Gestaltungsalternativen ist. Auch können durch die Normierung Umkehrungen der Rangfolge der Gestaltungsalternativen entstehen.⁴⁴⁷ Bei einer Modifizierung der Normierung bei den Gestaltungsalternativen lassen sich Rangfolgeumkehrungen im Rahmen des Analytic Hierarchy Process vermeiden.⁴⁴⁸ Hierdurch erfolgt dann eine Normierung der Wertfunktionen in absoluten Skalen wie bei den Verfahren der Nutzwertanalyse oder auch der Multiattributiven Nutzentheorie. Das Ziel des Analytic Hierarchy Process ist es, den Beitrag einer jeden Gestaltungsalternative in der hierarchischen Struktur zu seinem übergeordneten Ziel zu bestimmen. Dieses bedeutet, der Vermögensübergeber muß seine Ziele als Hierarchie nach Ober-, Zwischen- und Unterzielen aufbauen und der Berater hat dann die in Frage kommenden Gestaltungsalternativen den jeweiligen Unterzielen zuzuordnen und in diese Hierarchie als unterste Stufe einzubinden. Bei dem Verfahren des Analytic Hierarchy Process gibt es verschiedene Ausgestaltungsrichtungen:

⁴⁴⁷ Beispiele für die Probleme des Analytic Hierarchy Process Vgl. Dyer: (Remarks), 1990, S. 252f; Belton, Gear: (Shortcoming), 1983, S. 228ff.

⁴⁴⁸ Vgl. Dyer: (Remarks), 1990, S. 256f.

- als eine Variante von MAUT⁴⁴⁹
- als eine Variante der Nutzwertanalyse-Verfahren.⁴⁵⁰

Als Variante von MAUT erfüllt der AHP nicht die Voraussetzungen der Prämissen.

Das ORESTE-Verfahren arbeitet bei der Zielgewichtung nur mit ordinalen Skalen. Zuerst erfolgt eine grobe Ermittlung einer Rangordnung der Gestaltungsalternativen. Im nächsten Schritt wird dann eine Konfliktanalyse durchgeführt. Es wird untersucht, ob die Alternativen konfliktär zueinander sind. Das ORESTE-Verfahren ist für eine grobe Rangfolgeeinteilung der Gestaltungsalternativen geeignet, aber dieses Verfahren ist nicht für die Bewertung von Differenzen zwischen den Zielen des Vermögensübergabers entwickelt worden.⁴⁵¹ Somit scheidet dieses Verfahren ebenfalls für die Entscheidungsfindung des Vermögensübergabers aus.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß nur die Verfahren der Nutzwertanalyse und das Verfahren des Analytic Hierarchy Process als Variante der Nutzwertanalyseverfahren die Prämissen für die Entscheidungsfindung des Vermögensübergabers erfüllen.

4.3.2. Nutzwertanalyse als mögliche Verknüpfungsstrategie

4.3.2.1. Grundsätzliche Vorgehensweise

Die Verfahren der Nutzwertanalyse lassen sich in ein generelles Ablaufschema des Planungsprozesses einordnen. In der Literatur werden hierzu, unabhängig von der Variante des jeweiligen Verfahrens, eine Vielzahl von Vorschlägen⁴⁵² gemacht. Die Schritte weichen nur bezüglich deren Anzahl sowie Bewertung voneinander ab, während sie inhaltlich nur unwesentlich differieren. Im Folgenden werden die Schritte der Verfahren der Nutzwertanalyse in Anlehnung des Vorschlages von Rinza und Schmitz⁴⁵³ dargestellt:

1. Problemdefinition

Der erste Schritt der Nutzwertanalyseverfahren ist die Problemdefinition, die in vielen Fällen nicht schon zu Beginn eines Planungsprozesses eindeutig und abgeschlossen vorliegt, sondern

⁴⁴⁹ Wenn die Substituierbarkeitsbedingung aufgrund des Verhältnisskalenniveaus der Wertfunktionen vorliegt. Vgl. Lillich: (Nutzwertverfahren), 1992, S. 82ff und S. 105ff.

⁴⁵⁰ Wenn die Substituierbarkeitsbedingung nicht erfüllt wird. Vgl. Lillich: (Nutzwertverfahren), 1992, S. 75ff; Vgl. Nitzsch: (Entscheidung), 1992, S. 24ff.

⁴⁵¹ Vgl. Lillich: (Nutzwertverfahren), 1992, S. 173.

⁴⁵² Vgl. dazu Altmann: (Nutzwertanalyse), 1985, S. 5ff; Bechmann: (Nutzwertanalyse), Sp. 801; Blohm, Lüder: (Investition), 1995, S. 177; Knigge: (cost-benefit-Analyse), 1975, S. 125; Lück: (Perspektiven), 1984, S. 998; Rürup: (Nutzwertanalyse), 1982, S. 110ff; Zangemeister: (Nutzwertanalyse I), 1971, S. 161; Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976, S. 60

⁴⁵³ Vgl. Rinza, Schmitz: (Nutzwert-Kosten-Analyse), 1992, S. 38ff.

in der Regel erst erarbeitet werden muß. Diese Arbeiten richten sich nach dem Zweck der Untersuchung, der Bestimmtheit der Ziele des Vermögensübergabers sowie dem Umfang und der Komplexität der Gestaltungsalternativen.

2. Ermittlung des Zielsystems des Vermögensübergabers

Im nächsten Schritt erfolgt die Ermittlung des problemspezifischen Zielsystems für den Vermögensübergaber. Es werden alle Ziele, die der Vermögensübergaber anstrebt, erkundet und strukturiert. Hierbei handelt es sich um einen kreativen Prozeß.⁴⁵⁴

3. Quantifizierung nichtmonetärer Ziele und Zielgewichtung

Im weiteren Verlauf sind die Ziele zu quantifizieren, insbesondere die nichtmonetären Ziele des Vermögensübergabers, und zu gewichten.

4. Bestimmung des Entscheidungsfeldes

Die Bestimmung des Entscheidungsfeldes beinhaltet den Suchprozeß hinsichtlich der Gestaltungsalternativen und die Konkretisierung der Restriktionen sowie die Vorauswahl der in Frage kommenden Gestaltungsalternativen. Hierbei kann der Vermögensübergaber die Realisierbarkeit und die Beziehungen seiner bisher formulierten Ziele überprüfen, analysieren sowie überdenken und falls erforderlich seine Ziele anpassen oder ändern.

5. Wirkungsanalyse und Bewertung der Gestaltungsalternativen

Bei der Wirkungsanalyse werden die Zielerträge für die einzelnen vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen ermittelt. Gleichzeitig werden auch die Gestaltungsalternativen durch die Zielerreichungsgrade bewertet.

6. Berechnung der Teilnutzenwerte und Gesamtnutzenwerte der Gestaltungsalternativen

Es folgt die Transformation des Zielerfüllungsgrades in einen Teilnutzenwert. Dieses geschieht dadurch, daß die ermittelten Zielerreichungsgrade der Gestaltungsalternativen mit den berechneten Förderungspräferenzen der einzelnen Ziele des Vermögensübergabers ins Verhältnis gesetzt werden. Das bedeutet, es werden die Zielerreichungsgrade mit den Förderungspräferenzen multipliziert. Somit erfolgt eine individuelle Gewichtung für den Vermögensübergaber und die Berechnung der Teilnutzenwerte. Durch die Addition der einzelnen Teilnutzenwerte ergeben sich die Gesamtnutzenwerte für die einzelnen Gestaltungsalternativen, anhand derer die Bestimmung der Rangfolgen erfolgt. Die Gestaltungsalternative mit dem höchsten Nutzenwert ist die gesuchte optimale Gestaltungsalternative.

7. Empfindlichkeitsprüfung

Bei allen Verfahren sind Empfindlichkeitsprüfungen, die aufweisen, wie stark sich das Gesamtergebnis bei der Modifikation der verschiedenen Ziele sowie deren Beziehungen zueinander ändert, empfehlenswert. Die Empfindlichkeitsprüfung grenzt die Unsicherheits- und

⁴⁵⁴ Vgl. Franke: (Nutzwertanalyse), 1994, S. 177.

Risikoelemente bei der Ermittlung der entscheidungsrelevanten Gestaltungsalternativen sowie bei der Bewertung der Gestaltungsalternativen und deren Auswirkungen auf die Ergebnisse ab. Auf diese Weise wird die Stabilität der Lösung überprüft, um vor allem Aufschluß darüber zu gewinnen, wie klar und eindeutig die Entscheidungssituation ist. Empfindlichkeitsprüfungen sollten beispielsweise vorgenommen werden, indem stufenweise die Zielgewichte verändert werden oder wenn Unsicherheit über die Höhe des Zielerreichungsgrades bei den Gestaltungsalternativen herrscht. Dieses erfolgt durch Ansetzen verschiedener Umweltzustände wie z. B. optimistische, pessimistische oder realistische Alternativwerte bei der Zielerreichung der einzelnen Gestaltungsalternativen.

8. Beurteilung des Ergebnisses

Zum Schluß erfolgt die Entwicklung einer Gesamtaussage aus dem Ergebnis Berechnung der Teilnutzenwerte und der Gesamtnutzenwerte unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der durchgeführten Empfindlichkeitsprüfung.

Diese unterschiedlichen Schritte der Verfahren der Nutzwertanalysen sind nicht zwingend in der hier angegebenen Reihenfolge durchzuführen. Für jeden einzelnen Fall ist zu prüfen, ob eine andere Reihenfolge sinnvoller ist.⁴⁵⁵ Altmann spricht davon, daß gegebenenfalls der Vorteil einer relativ höheren Flexibilität erreicht wird, wenn beispielsweise zuerst die Zielertragsmessung und dann die Zielgewichte festgestellt werden.⁴⁵⁶ Dieses träfe zu, wenn bei der Wirkungsanalyse festgestellt wird, daß für ein Ziel bei den Alternativen keine Zielerträge feststellbar sind. In diesem Fall wären die ausgewählten Gestaltungsalternativen für das Zielsystem des Vermögensübergebers zu überprüfen. Außerdem sind die Verfahren der Nutzwertanalyse als integrierte Planungs- und Bewertungsverfahren zu verstehen, deren Besonderheit ist, daß es sich um einen mehrstufigen und rückgekoppelten Prozeß der Entscheidungsfindung handelt. Diese Rückkoppelungen haben zum einen den Zweck, während der Durchführung der Schritte immer wieder Überprüfungen und Anpassungen vorzunehmen. Beispielsweise im Rahmen der Wirkungsanalyse der Gestaltungsalternativen die Ziele des Vermögensübergebers zu überprüfen und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen.⁴⁵⁷

Ferner sollen diese Rückkoppelungen die Vermögensübergeber, dessen Berater sowie den betroffenen Personen wie Familienangehörige, Pflichtteilsberechtigte etc. zu Diskussionen anregen und unterstützen. Die nutzwertanalytische Arbeit im engeren Sinne ist die Gewichtung der Ziele, die

⁴⁵⁵ Vgl. Lindstadt: (Evaluierung), 1978, S. 160f.

⁴⁵⁶ Vgl. Altmann: (Nutzwertanalyse), 1985, S. 55.

⁴⁵⁷ Vgl. Altmann: (Nutzwertanalyse), 1985, S. 6 und 9.

Wirkungsanalyse der einzelnen Gestaltungsalternativen und die Empfindlichkeitsanalyse. Diese wird in den folgenden Kapiteln eingehender dargestellt.

4.3.2.2. Quantifizierung nichtmonetärer Ziele und Zielgewichtung

Die nichtmonetären Ziele des Vermögensübergebers sind zu quantifizieren und die Gewichtung der Ziele des Vermögensübergebers ist vorzunehmen. Der Vermögensübergeber gewichtet seine Ziele selbst. Hierbei ist es unabdingbar, daß auch subjektive Wertvorstellungen des Vermögensübergebers mit in die Bewertung einfließen. Kritiker der Nutzwertanalyseverfahren sehen hier die Gefahr einer zu großen Willkür.⁴⁵⁸ Um dieser Gefahr zu begegnen, sollte der Vermögensübergeber während seiner Gewichtung der Ziele seine einzelnen Überlegungen schriftlich festhalten. Außerdem hat er damit die Möglichkeit seine Zielgewichtung jederzeit nachvollziehen zu können und bei späteren Änderungswünschen sogar darauf zurückgreifen zu können. Bei der Gewichtung der Ziele ist für die Bewertung eine einheitliche Skala zugrunde zu legen. Im Rahmen der Verfahren der Nutzwertanalyse wird unterstellt, daß der Vermögensübergeber seine Zielgewichtung anhand kardinalen Skalen vornehmen kann. Die Nutzwertanalyseverfahren arbeiten mit dimensionslosen Skalen. Somit ist unter Umständen zuerst eine Transformation der Meßwerte auf eine dimensionslose Skala notwendig.⁴⁵⁹ Es ergeben sich folgende Voraussetzungen für die Zielgewichtung durch den Vermögensübergeber im Rahmen der Nutzwertanalyseverfahren:

- die Verwendungsmöglichkeit von kardinalen Skalen bzw. die Möglichkeit der Transformation von ordinalen Skalierungen in entsprechende Kardinalskalen⁴⁶⁰,
- das Festlegen der Skalierungsrichtung,
- das Festlegen der Skalenbreite bzw. Skalenlänge oder Bewertungsklassen,⁴⁶¹
- die Zuordnung der Einheit innerhalb der Skalierung und
- die Vergleichbarkeit der Skalierung.

Diese Voraussetzungen werden im folgenden näher beschrieben, erläutert und dargestellt.

Die Nutzwertanalyseverfahren ziehen die Kardinalskala zur Beurteilung der graduellen Unterschiede der Zielgewichtung heran.⁴⁶² Denn die Nominalskala hat nur die Aussagemöglichkeit, ob

⁴⁵⁸ Vgl. Franke: (Nutzwertanalyse), 1994, S. 179.

⁴⁵⁹ Vgl. Bechmann: (Nutzwertanalyse I), 1978, S. 27; Lackes: (Nutzwertanalyse) 1988, S. 387.

⁴⁶⁰ Vgl. Baumann: (Anwendung), 1979, S. 135, FN 1.

⁴⁶¹ Für die Skalenbreite bzw. Skalenlänge vgl. Lackes: (Nutzwertanalyse), 1988, S.387 und Rinza, Schmitz: (Nutzwert-Kosten-Analyse), 1992, S. 71f; für die Zuordnung der Zielerreichungsgrade in Bewertungsklassen vgl. Utermarck: (Anwendung), 1996, S. 83ff.

⁴⁶² Für einen Überblick über die unterschiedlichen Skalen und ihre Anwendungsmöglichkeiten vgl. Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976, S. 149ff; Strebel: (Forschungsplanung), 1975, S. 48ff; Neibecker: (Skalenniveau), 1992,

das jeweilige Ziel des Vermögensübergabers erfüllt oder nicht erfüllt ist. Infolgedessen ist die Nominalskala im Rahmen der Nutzwertanalyseverfahren nur für die Vorauswahl der Ziele verwendbar.⁴⁶³ Bei der Ordinalskala wird nicht mit Werten gerechnet, sondern es lassen sich nur Rangfolgen der Ziele ermitteln. Eine Transformation der verbalen Rangfolge in eine Kardinalskala wäre dann für die weitere Vorgehensweise - der Gewichtung der einzelnen Ziele - notwendig. Es gibt für die Anwendung der Kardinalskala zwei Alternativen - die Verhältnisskalierung und die Intervallskalierung. Bei der Verhältnisskalierung liegt für alle Skalen ein gemeinsamer natürlicher Ursprung zugrunde, aber die Einheiten können unterschiedlich sein. Bei diesem Skalierungsverfahren wird die subjektive Gewichtung je Ziel zueinander verglichen. Bei dem Intervallskalierungsverfahren werden die Gewichte für die Ziele betragsmäßig angegeben. Die Gewichtungsabstände können also fixiert und verglichen werden. Die Skalierungsrichtung als weitere Voraussetzung für die Zielgewichtung sollte für die Anwender der Verfahren der Nutzwertanalyse den Vermögensübergaber und seinen Berater so festgelegt werden, daß eine einfache Handhabung möglich ist. Daher wird in dieser Arbeit bei zunehmender Wichtigkeit des Zieles auch dem Ziel eine steigende Gewichtungszahl zugeordnet. Hierdurch wird auch die Gefahr einer Fehlinterpretation durch die Anwender reduziert. Denn im umgekehrten Fall - Vergabe von sinkenden Bewertungszahlen bei zunehmender Wichtigkeit des Zieles - besteht unter Umständen das Risiko einer Fehlinterpretation der Ergebnisse durch den Vermögensübergaber und seinen Berater. Eine weitere Voraussetzung bei der Zielgewichtung ist das Festlegen der Skalenbreite bzw. Skalenlänge oder die Einteilung in Bewertungsklassen. Bei dem Bestimmen der Skalierungsbreite bzw. Skalierungslänge wird der Bewertungsbereich für die Zielgewichtung beispielsweise von 0 bis 9, von 1 bis 8 oder von -4 bis 4 abgesteckt. Die Zielgewichte sind Bewertungsklassen zuzuordnen. Eine Einteilung und Zuordnung der Zielgewichte in Klassen ist nur möglich wenn die Gewichtung von monetären Zielen erfolgt. Die nichtmonetären Ziele lassen sich nicht in Klassen einteilen, da ihnen hierzu die Quantifizierbarkeit fehlt.

Bei der Entscheidung über den Bewertungsbereich bei der Gewichtung nichtmonetärer Ziele und über die Anzahl der Bewertungsklassen bei der Gewichtung monetärer Ziele sollte berücksichtigt werden, daß je größer der Bewertungsbereich bzw. je höher die Klassenanzahl ist, desto komplizierter und aufwendiger ist die Abstufung der Aussagen, die mit dieser Zuordnung getroffen werden soll. Der Bewertungsbereich bzw. die Klassenanzahl soll für den Vermögensübergaber und auch seinen Berater übersichtlich und anwendbar sein. Aus diesen Gründen soll der Bewertungs-

S. 106/2f.

⁴⁶³ Vgl. Hahn: (Organisationsplanung), 1976, S.450.

bereich bzw. die Klassenanzahl in der Regel 10 nicht überschreiten.⁴⁶⁴ Die endgültige Entscheidung über den Bewertungsbereich bzw. die Klassenanzahl richtet sich im jeweiligen Einzelfall nach der Genauigkeit der verfügbaren Daten sowie der Möglichkeit des Vermögensübergabers, eine feine Differenzierung der Zielgewichtung vorzunehmen. Die Gewichtung der Ziele erfolgt bei den Nutzwertanalyseverfahren mit ganzen Zahlen. Für die Gewichtung der Ziele ist die Kombination des Matrixverfahren mit der Anwendung der Kardinalskala mit dem Bewertungsbereich von – 4 bis 4 von Vorteil, da dann die Stetigkeit des eigenen Urteils überprüft werden kann. Die Gewichtung der Ziele kann nur vergleichbar sein, wenn für alle Ziele die gleiche Skala zugrundegelegt wird. Ansonsten könnte keine Aussage zur Gewichtung stattfinden, denn die Gewichtung der Ziele erfolgt durch Vergleich der Ziele untereinander. Somit ist eine vorherige Festlegung der Skalierung für die Zielgewichtung unumgänglich.⁴⁶⁵

Nach Festlegung der Skalierung beginnt die Zielgewichtung. Der Vermögensübergaber gewichtet seine einzelnen Ziele; hierdurch gibt er an, wie wichtig ihm jedes Ziel im Verhältnis zu den anderen seiner Ziele ist. Diese Zielgewichtung des Vermögensübergabers erfolgt nach seiner subjektiven Bewertung. Der Vermögensübergaber wird in der Regel erst ordinal skalieren um die Ziele in eine Rangfolge zu bringen. Die Frage, die der Vermögensübergaber bei jedem Zielvergleich zu beantworten hat, lautet: Wird das Ziel z.B. eigene Versorgung als wichtiger oder weniger wichtiger angesehen als das Ziel z. B. gerechte Verteilung des Vermögens, und wenn ja, in welchem Ausmaß? Diese Bestimmung der Wichtigkeit der Ziele kann dann in eine Kardinalskala transformiert werden. Die Quantifizierung der Ziele kann durch folgende Transformation erfolgen:

⁴⁶⁴ Für den Bewertungsbereich und die Bewertungsklassenanzahl wird eine Anzahl zwischen 5 und 10 in der Literatur empfohlen, denn eine höhere Differenzierung kann das menschliche Bewertungsvermögen nicht mehr ausreichend exakt unterscheiden. Vgl. Moore: (Model), 1969, S. 95; Rinza, Schmitz: (Nutzwert-Kosten-Analyse), 1992, S. 71; Nicolai: (Nutzwertanalyse), 1994, S. 424.

⁴⁶⁵ Vgl. Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976, S. 166.

Übersicht 13: Transformation der ordinalen Gewichtung der Ziele in eine Kardinalskala

Dieses Ziel z.B. eigene Versorgung ist

<i>extrem wichtiger</i>	= + 4
<i>viel wichtiger</i>	= + 3
<i>wichtiger</i>	= + 2
<i>etwas wichtiger</i>	= + 1
<i>gleich wichtig</i>	= 0
<i>weniger wichtig</i>	= - 1
<i>nicht allzu wichtig</i>	= - 2
<i>unwichtig</i>	= - 3
<i>völlig unwichtig</i>	= - 4

als jenes Ziel z.B. gerechte Verteilung des Vermö-

gens.

Die Ergebnisse dieser Zielgewichtung werden dann in der Matrix dargestellt. Diese Matrix wird als „Matrix 1 (Zielgewichtung) bezeichnet. Die Matrix ist symmetrisch, hierdurch kann die Steigtigkeit des eigenen Urteils nachgeprüft werden, denn die Zeilen- und Spaltensummen kontrollieren sich rechnerisch. Für die weitere Verarbeitung der erhaltenen Ergebnisse aus der Zielgewichtung ist eine Umwandlung der Zielgewichte in positive Zahlen notwendig. Dieses erfolgt durch die Addition des maximal möglichen negativen Wertes. Danach wird diese positive ganze Zahl durch die Summe aller umgewandelten positiven Zahlen dividiert. Hierdurch werden die Zielgewichte in Prozent für die Ziele des Vermögensübergabers ermittelt. Diese Zielgewichte werden auch als Bedeutungspräferenz bezeichnet.⁴⁶⁶ Die Bedeutungspräferenz gibt an, wie wichtig dem jeweiligen Vermögensübergaber die einzelnen Ziele in seinem Zielsystem sind.

⁴⁶⁶ Vgl. Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 21.

*Beispiel zur Matrix 1: Zielgewichtung – Herleitung von Bedeutungspräferenzen durch paarweisen Vergleich*⁴⁶⁷

Ist dies Ziel X gegenüber dem Ziel Y bedeutender	Ziele X:				Zeilen-Summe
	Ziel 1	Ziel 2	Ziel 3	Ziel 4	
Ziele Y:					
Ziel 1	-	2	1	-2	1
Ziel 2	-2	-	1	3	2
Ziel 3	-1	-1	-	-2	-4
Ziel 4	2	-3	2	-	1
A Spaltensumme	-1	-2	4	-1	0
B Umrechnung auf positive Zahlen ($A + (4-1) \cdot 5$)	14	13	19	14	60
C Bedeutungspräferenz % = (Zielgewichte in %) (B durch 60 x 100)	23,33	21,67	31,67	23,33	100

Die Vorgehensweise der Nutzwertanalyseverfahren erfordert zusätzlich die Voraussetzung, daß die Gewichtung der Ziele konstant über alle Gestaltungsalternativen hinweg gleich ist. Dieses bedeutet nicht, daß die Gewichtung im Laufe der Entscheidungsvorbereitung definitiv festgelegt ist. Es ist vielmehr auch nach Festlegung der Gewichtung eine Rückkoppelung denkbar, wenn dieses im konkreten Einzelfall notwendig ist. Teilweise wird sogar bei Überprüfungen der Gewichtung die Möglichkeit von Abänderungen vorgesehen.⁴⁶⁸

Nach Ermittlung der Bedeutungspräferenz wird die Interdependenzanalyse für die Bestimmung des Interdependenzfaktors durchgeführt. Für die Interdependenzanalyse der Ziele sind auch die Skalierungsbedingungen – Kardinalskala, Skalierungsrichtung, Skalierungsbreite, Skalierungs-

⁴⁶⁷ Zielgewichtung nach Koelle. Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 22.

⁴⁶⁸ Vgl. WEMA: (NAPSY), 1974, Kap. AH 2.3.

einheit sowie Skalierungvergleichbarkeit – zu beachten. Die Ausführungen zu den einzelnen Bedingungen treffen auch für die Interdependenzanalyse zu. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, daß bei Einsatz einer Matrix keine Überprüfung des Urteils des Vermögensübergebers erfolgen kann, da der Einfluß nicht in beide Richtungen gleich sein muß. Hierdurch ist die Matrix auch nicht symmetrisch. Jedes Zielpaar ist darauf zu untersuchen, inwieweit das eine Ziel eine Ausstrahlung auf das andere Ziel besitzt. Die Spaltensumme und auch die Zeilensummen sind zu bilden. Diese ergeben die Förderungsbereitschaft (Spaltensumme) und die Förderungsfähigkeit (Zeilensumme). Anschließend erfolgt die Umrechnung auf positive Werte. Es sollen die Ziele einen Bonus erhalten, die eine starke positive Ausstrahlung auf die anderen Ziele haben (Zeile O) und auch die Ziele sollen einen Bonus erhalten, die gering durch andere Ziele gefördert werden. Dieser Bonus kann als Differenz zwischen der maximal möglichen Förderung durch die anderen Ziele (=Höchstwert Zeile O) und der eigenen Förderungsbereitschaft (=Zeile M) gebildet werden. Diese Differenz wird Defizit an Förderungsbereitschaft genannt und ist in Zeile P enthalten. In der Zeile Q erfolgt durch die Addition der Zeilen O und P die Ermittlung des Gesamtbonus. Die Darstellung der Interdependenzanalyse erfolgt in der Matrix 2 (Interdependenzanalyse).

Beispiel zur Matrix 2: Interdependenzanalyse⁴⁶⁹

<i>N</i> förderndes Ziel (Sender)	gefördertes Ziel (Empfänger)				Zeilen- Summe
	Ziel 1	Ziel 2	Ziel 3	Ziel 4	
Ziel 1	-	2	1	3	6
Ziel 2	1	-	2	2	5
Ziel 3	2	2	-	-1	3
Ziel 4	-2	1	-2	-2	-5
Spaltensumme (=Förderungs- bereitschaft) <i>L</i>	1	5	1	2	
absolute Förderungsbereit- schaft (=Umrechnung auf po- sitive Zahlen) ($L + (4-1) \cdot 3$) <i>M</i>	10	14	10	11	
Zeilensumme (=Förderungs- fähigkeit) <i>N</i>	6	5	3	-5	
absolute Förderungsfähigkeit (=Umrechnung auf positive Zahlen) ($N + (4-1) \cdot 3$) <i>O</i>	15	14	12	4	
Defizit an Förderungsbereit- schaft (Höchstwert der Zeile <i>O</i> – Zeile <i>M</i>) <i>P</i>	5	1	5	4	
Gesamtbonus (Zeile <i>O</i> + Zeile <i>P</i>) <i>Q</i>	20	15	17	8	
Interdependenzfaktor (Zeile <i>Q</i> durch Höchstwert Zeile <i>O</i>) <i>R</i>	1,33	1,0	1,133	0,533	

Der Interdependenzfaktor beträgt im Beispiel bei Ziel 2 „1,0“; dieses bedeutet, es handelt sich um ein interdependenzneutrales Ziel. Ziel 2 zeichnet sich weder durch besondere Förderungsfähigkeit noch durch einen besonderen Mangel an Förderungsbereitschaft aus. Der Interdependenzfaktor ist in die Matrix 1 (Zielgewichtung) zu integrieren. Dieses geschieht durch Verknüpfung des Interdependenzfaktors mit der Bedeutungspräferenz, indem die Zielgewichte in Prozent mit

⁴⁶⁹ Interdependenzanalyse nach Koelle. Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 20.

dem Interdependenzfaktor multipliziert werden, die Summe ergibt die Förderungspräferenz. Es erfolgt die Umrechnung der Förderungspräferenz in Prozent.

<i>Beispiel zur erweiterten Matrix 1: Zielgewichtung – mit Interdependenzfaktor⁴⁷⁰</i>					
Ist dies Ziel X gegenüber dem Ziel Y bedeutender	Ziele X:				Zeilen-Summe T
	Ziel 1	Ziel 2	Ziel 3	Ziel 4	
Ziele Y:					
Ziel 1	-	2	1	-2	1
Ziel 2	-2	-	1	3	2
Ziel 3	-1	-1	-	-2	-4
Ziel 4	2	-3	2	-	1
A Spaltensumme	-1	-2	4	-1	0
B Umrechnung auf positive Zahlen ($A + (4-1)*5$)	14	13	19	14	60
C Bedeutungspräferenz in % (= Zielgewichte in %)	23,33	21,67	31,67	23,33	100
D Interdependenzfaktor aus Matrix 2	1,33	1,0	1,133	0,533	
E Förderungspräferenz (Verknüpfung Zielgewichte mit dem Interdependenzfaktor) ($C * D$)	31,03	21,67	35,88	12,37	100,95
F Förderungspräferenz in % (= E geteilt durch $100,95 * 100$)	30,74	21,47	35,54	12,25	100

Mit den Förderungspräferenzen in Prozent können in Bewertungsmodellen (wie z.B. bei der Nutzwertanalyse) die relativen Zielgewichte unter Berücksichtigung von Zielinterdependenzen berücksichtigt werden.

⁴⁷⁰ Zielgewichtung mit Interdependenzanalyse nach Koelle: Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 22.

4.3.2.3. Wirkungsanalyse und Bewertung der Gestaltungsalternativen

Ist das Entscheidungsfeld ermittelt, werden die Zielerreichung der Gestaltungsalternativen beurteilt und die Zielerträge für die einzelnen Gestaltungsalternativen ermittelt. Die Zielerträge bringen zum Ausdruck, in welchem Umfang ein bestimmtes Ziel von der jeweiligen Gestaltungsalternative erreicht wird. Die Einschätzung sollte durch Fachleute wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte etc. erfolgen. Damit Fehleinschätzungen vermieden oder vermindert werden, sollte dieser Teil der Verfahren von einer Gruppe von Experten durchgeführt werden. Außerdem kann die Expertengruppe gleichzeitig ihr Ergebnis auf Plausibilität prüfen und gegebenenfalls entsprechende Korrekturen vornehmen. Zur Bewertung der Gestaltungsalternativen gehört auch die Beurteilung der Gestaltungsalternativen, inwieweit diese sich gegenseitig ausschließen oder nicht ausschließen sowie das Festlegen der Meßskala und der Meßgrößen. Auch für die Beurteilung der Zielerreichung der Gestaltungsalternativen ist eine einheitliche Skala für die Bewertung festzulegen. Die Verfahren der Nutzwertanalyse unterstellen, daß der Berater des Vermögensübergabers den Zielerreichungsgrad der in Frage kommenden Gestaltungsalternativen ebenfalls in kardinalen Skalen ausdrücken kann. Für die Ermittlung der Zielerreichungsgrade für die Gestaltungsalternativen sind bei dem Festlegen der Meßskala sowie der Meßgrößen gleichermaßen wie bei der Skalierung der Zielgewichtung die Skalierungsbedingungen – Kardinalskala, Skalierungsrichtung, Skalierungsbreite, Skalierungseinheit, Vergleichbarkeit der Skalierung – vorher zu bestimmen. Die Ausführungen zu diesen Skalierungsbedingungen anhand der Zielgewichtung treffen größtenteils auch für die Zielerreichung der Gestaltungsalternativen zu.

Für die Anwendung der Kardinalskala im Rahmen der Beurteilung der Zielerreichung der Gestaltungsalternativen können gleichermaßen wie bei der Zielgewichtung die Verhältnis- und die Intervallskalierung in Frage kommen. Bei dem Verhältnisskalierungsverfahren werden die Verhältnisse zwischen den erwarteten Auswirkungen der Gestaltungsalternativen und den geforderten Auswirkungen gebildet.⁴⁷¹ Dieses Verfahren eignet sich besser für die Beurteilung der Gestaltungsalternativen auf Basis von monetären Zielen. Denn bei nichtmonetären Zielen werden die Zielerreichungen verbal miteinander verglichen und anhand dieser Überlegungen werden dann die Erfüllungsgrade für die Gestaltungsalternativen vergeben.⁴⁷² Bei dem Intervallskalierungsverfahren werden die Zielerreichungsgrade für die Gestaltungsalternativen betragsmäßig

⁴⁷¹ Vgl. Rinza, Schmitz: (Nutzwert-Kosten-Analyse), 1992, S. 71.

⁴⁷² Vgl. Rinza, Schmitz: (Nutzwert-Kosten-Analyse), 1992, S. 71.

angegeben. Die Nutzenabstände können also fixiert und verglichen werden. Die Durchführung der Bewertungen der Gestaltungsalternativen anhand dieses Intervallskalierungsverfahrens kann durch Wertefunktionen⁴⁷³ sowie durch Wertetabellen erfolgen.⁴⁷⁴ Während die Wertefunktionen nur für monetäre Ziele, die in der Regel eine stufenlose Zielerfüllungsmessung zulassen, einsetzbar sind, können die Wertetabellen auch nichtmonetäre Ziele, die nur verbale Beschreibungen der Zielerfüllung der Gestaltungsalternativen ermöglichen, erfassen. Außerdem ist es für den Einsatz von Wertefunktionen erforderlich, daß der Berater des Vermögensübergabers die notwendigen Informationen über die zu beurteilenden Gestaltungsalternativen hat, damit auch die stufenlose Bewertung durchgeführt werden kann. Dieses wird in der Praxis regelmäßig schwer zu realisieren und mit erheblichen Kosten verbunden sein. Aus diesen Gründen wird in dieser Arbeit für die Beurteilung der Gestaltungsalternativen anhand der monetären wie auch nichtmonetären Zielen mit Wertetabellen gearbeitet.

Für die Skalierungsrichtung werden ebenso bei steigender Bewertungszahl für die Zielerreichung der Gestaltungsalternativen mit einer steigenden Bewertungszahl gearbeitet, damit das Risiko der Fehlinterpretation vermindert wird. Für die Beurteilung der Zielerreichung der Gestaltungsalternativen sind ebenfalls, wie bei der Zielgewichtung, die Skalierungsbreite bzw. Skalierungslänge sowie die Bewertungsklassenanzahl von Bedeutung, so daß der Bewertungsbereich bzw. die Klassenanzahl grundsätzlich nicht 10 überschreiten soll. Im Rahmen der Erstellung der Wertetabellen für die Zielerreichung der Gestaltungsalternativen wird bei den Nutzwertanalyseverfahren gleichfalls mit ganzen Zahlen gearbeitet. Dieses gilt für die Beurteilung der Zielerreichungsgrade mittels monetären wie auch nichtmonetären Zielen des Vermögensübergabers. Für die Beurteilung der Zielerreichung der Gestaltungsalternativen wird bei den Nutzwertanalyseverfahren eine positive ganzzahlige Zahlenreihe zugrunde gelegt. Diese positive Kardinalskala beginnt entweder mit 0 oder mit 1. Die Entscheidung, ob die Kardinalskala für die Zielerreichungsgrade mit 0 oder mit 1 beginnt, ist für die jeweilige Problemstellung vorher zu klären, da hiermit sehr unterschiedliche Ergebnisse zustandekommen können. Denn wird eine Gestaltungsalternative mit einem Zielerreichungsgrad von 0 beurteilt, dann wird ihr kein Nutzen zugerechnet.⁴⁷⁵ Bei der erbschaft- und schenkungsteueroptimierten Vermögensübertragung werden anhand des vom Vermögensübergabergestellten Zielsystems eine Vorauswahl aus den Gestaltungsalternativen getroffen, die die Ziele des Vermögensübergabers erfüllen, so daß jeder Gestaltungsalternative ein Nutzen zugeordnet werden kann. Aus diesem Grund wird in dieser Arbeit die Bewertung mit mindestens

⁴⁷³ Für einen Überblick über die Bewertungsfunktionen vgl. Rinza, Schmitz: (Nutzwert-Kosten-Analyse), 1992, S. 76.

⁴⁷⁴ Vgl. Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976, S. 163ff.

⁴⁷⁵ Vgl. Utermarck: (Anwendung), 1996, S. 85.

1 beginnen. Nur für den Ausnahmefall, daß bei der Durchführung der Vorauswahl der Gestaltungsalternativen ein Irrtum unterlaufen ist, sollte die Bewertung mit 0 nicht ausgeschlossen sein.

Die Zielerreichungsgrade der einzelnen Gestaltungsalternativen sind nur vergleichbar und sinnvoll zu einem Nutzenwert zusammenfaßbar, wenn für alle Gestaltungsalternativen die Zielerreichung über die gleiche Skalierung gemessen wird.⁴⁷⁶ Es könnte sonst unter Umständen zu einer Verschiebung bei der Bewertung der Gestaltungsalternativen kommen, wenn beispielsweise ein unterschiedlich hoher Bewertungsbereich bzw. eine unterschiedlich hohe Klassenanzahl angewandt wird. Das Ziel welches einen höheren Bewertungsbereich bzw. Klassenanzahl hat, erhält automatisch eine höhere Gewichtung durch eine höhere Spannweite bei den Zielerreichungsgraden. Dieses würde die Ergebnisse der Beurteilung der Gestaltungsalternativen anhand der Zielerreichungsgraden verfälschen. Die Skalierung sollte auch vor Beginn der eigentlichen Bewertung der Gestaltungsalternativen verbindlich festgelegt werden. Insbesondere im Fall der Beurteilung der Zielerreichung der Gestaltungsalternativen durch eine Expertengruppe ist für den Vergleich der Bewertungen durch verschiedene Beurteiler eine vorherige Festlegung der Skalierung unumgänglich.⁴⁷⁷

Ist die Skalierung festgelegt, beginnt die Beurteilung der Gestaltungsalternativen. Die Berater oder die Expertengruppe beurteilen die in Frage kommenden Gestaltungsalternativen danach, wie gut diese die Ziele des Vermögensübergebers erfüllen. Dieses erfolgt auf Basis einer subjektiven Einschätzung der Fachleute. Denn anders als bei monetären Zielen bestehen keine quantifizierbaren Kriterien für die Messung. Diese subjektive Einschätzung erfolgt über eine ordinale Skala. Für die Bewertung und den Vergleich wird jedoch eine kardinale Skala benötigt, welche aus der ordinalen Skala zu entwickeln ist:⁴⁷⁸

- Ziel sehr gut erreicht	5
- Ziel gut erreicht	4
- Ziel erreicht	3
- Ziel zum Teil erreicht	2
- Ziel kaum erreicht	1
- Ziel nicht erreicht	0

Die Bewertungen der einzelnen Gestaltungsalternativen anhand der Ziele werden dann im Rah-

⁴⁷⁶ Vgl. Lackes: (Nutzwertanalyse), 1988, S. 387.

⁴⁷⁷ Vgl. Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976, S. 166.

⁴⁷⁸ Vgl. Baumann: (Anwendung), 1979, S. 135, FN 1.

men dieser Arbeit in eine Wertetabelle eingetragen. Diese Matrix wird im Folgenden auch als „Matrix 3: Nutzwertanalyse“ bezeichnet. Die in die Wertetabelle (Matrix 3) eingetragenen Zahlen werden Zielerreichungsgrad oder Zielerfüllungsgrad genannt. Diese Beurteilung oder auch Wertzuweisung durch Fachleute sollte kommentiert, begründet und schriftlich festgehalten werden. Hierdurch kann die Gefahr der Willkürlichkeit der Bewertung verhindert werden. Ferner kann bei Änderungen auf diese Aufzeichnungen zurückgegriffen werden.

<i>Beispiel zur Matrix 3⁴⁷⁹: Nutzwertanalyse</i>						
	Ziele					Summe
	Ziel 1	Ziel 2	Ziel 3	Ziel 4		
Zielgewichte Zielwerte						
Zielgewichte Förderungspräferenz in Prozent	30,74	21,47	35,54	12,25	100	
Zielwerte						
Gestaltungsalternative A	4	1	3	2	10	
Gestaltungsalternative B	3	2	3	1	9	
Gestaltungsalternative C	2	3	1	2	8	
Teilnutzwerte						Nutzwerte Rang
Gestaltungsalternative A	122,96	21,47	106,62	24,50	275,55	1
Gestaltungsalternative B	92,22	42,94	106,62	12,25	254,03	2
Gestaltungsalternative C	61,48	64,41	35,54	24,50	185,93	3

4.3.2.4. Empfindlichkeitsanalyse

Bisher ist in dieser Arbeit davon ausgegangen worden, daß bezüglich der Zielgewichtung, der Interdependenzanalyse sowie auch der Festlegung der Zielerreichungsgrade der Gestaltungsalternativen eindeutige und sichere Werte ermittelt werden. Dieses trifft für die Realität häufig nicht

⁴⁷⁹ Ergebnismatrix nach Rehkugler, Schindel: Rehkugler, Schindel: (Entscheidungstheorie), 1990, S. 86f.

zu. Beispielsweise hat der Vermögensübergeber die Gewichtung seiner Ziele vorgenommen, aber er ist sich nicht ganz sicher, ob die von ihm durchgeführte Gewichtung so beizubehalten ist. Der Vermögensübergeber hat möglicherweise den Wunsch, den Entscheidungsablauf mit einer variierten Zielgewichtung erneut durchzuführen. Die Nutzwertanalyse führt aber zu einer „einwertigen“ Betrachtung in der Form, daß jedem Ziel ein Gewicht, jeder Gestaltungsalternative ein Zielerreichungsgrad und ein Nutzwert zugeordnet wird, sowie bei der Interdependenzanalyse mit nur einem Abhängigkeitsgrad gearbeitet wird. Diese „einwertige“ Betrachtung ist unter bestimmten Gesichtspunkten unzureichend,⁴⁸⁰ auch wenn die Anwender – der Vermögensübergeber sowie sein Berater – die Nutzwertanalyse in dem Bewußtsein durchführen, daß die verwendeten Gewichte und Erfüllungsgrade nicht die einzig Möglichen sind und gewisse Forderungen⁴⁸¹ beachten wie z. B:

- vorhandene Informationen vorsichtig auswerten,
- Schätzdaten so weit wie möglich absichern,
- die Flexibilität von Alternativen gegenüber Datenveränderungen relativ hoch bewerten und
- Ziele mit hohen Gewichten besonders sorgfältig bewerten.

Für die Aussagefähigkeit der Nutzwertanalyse ist es sinnvoll, zusätzliche Überlegungen anzustellen, insbesondere wenn folgende Sachverhalte vorliegen:

- der Vermögensübergeber möchte wissen, wie sich geringfügige Änderungen bei der Zielgewichtung, bei den Zielerreichungsgraden und/oder bei den Abhängigkeitsgraden auswirken,
- die Zielgewichte sind für einige Ziele sehr hoch und bestimmen somit die Gesamtbewertung,⁴⁸²
- die Nutzwerte unterscheiden sich nur unerheblich voneinander,⁴⁸³
- der Vermögensübergeber und dessen Berater sind sich bei der bisherigen Bewertung unsicher⁴⁸⁴.

Es handelt sich bei diesen Sachverhalten um Situationen, bei denen bewußte Änderungen der Einflußgrößen vorgenommen werden oder Änderungen aufgrund ungewisser Daten erfolgen. Bewußte Änderungen der Einflußgrößen werden beispielsweise vorgenommen, wenn der Vermögensübergeber die Auswirkungen seiner Zielgewichtungsänderungen untersuchen möchte. Von einer Ungewißheitssituation⁴⁸⁵ wird gesprochen, wenn zum Beispiel festgestellt werden soll,

⁴⁸⁰ Vgl. Dreyer: (Scoring-Modelle), 1974, S. 366.

⁴⁸¹ Vgl. Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976, S. 302f.

⁴⁸² Vgl. Baumann: (Anwendung), 1979, S. 257.

⁴⁸³ Vgl. Baumann: (Anwendung), 1979, S. 257.

⁴⁸⁴ Vgl. Rürup: (Nutzwertanalyse), 1982, S. 111.

⁴⁸⁵ Eine Ungewißheitssituation liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeiten für das Eintreten der relevanten Umweltzustände unbekannt sind. Unter der Kategorie „Ungewißheit“ werden in dieser Arbeit die Entscheidungen unter Risiko und Unsicherheit zusammengefaßt. Die Literatur ist bei der Zuordnung zu Risiko- oder Unsicherheitssituationen nicht immer einer Auffassung. Vgl. Rehkugler, Schindel: (Entscheidungstheorie), 1990, S. 92+105; Bamberg, Coenenberg: (Entscheidungstheorie), 2000, S. 108ff.

wie empfindlich der Nutzwert gegenüber Änderungen der ungewissen Daten ist. Im Rahmen der Nutzwertanalyseverfahren gibt es verschiedene Wege für die Analyse dieser Situationen.

Für die bewußte Änderung der Einflußgrößen wird die Empfindlichkeitsanalyse durchgeführt. Die Empfindlichkeitsanalyse⁴⁸⁶ ist ein Verfahren zur Überprüfung der Empfindlichkeit (Sensitivität oder Sensibilität) beispielsweise der Zielgewichtung bei alternativen Veränderungen der Einflußgrößen. Es werden somit die Auswirkungen von Einflußgrößen auf das Ergebnis analysiert.⁴⁸⁷ Mit Hilfe der Empfindlichkeitsanalyse läßt sich die Gültigkeit der Tendenzaussage erhöhen. In der Regel wird diese Empfindlichkeitsanalyse *ceteris paribus* durchgeführt; dieses bedeutet, nur der Wert einer Einflußgröße wird variiert. Das Ergebnis aus den Nutzwertanalyseverfahren wird als stabil angesehen, wenn die Rangfolge der Gestaltungsalternativen durch Änderungen von Einflußgrößen nicht verschoben wird.⁴⁸⁸

Bei der Empfindlichkeitsprüfung werden generell zwei Verfahren unterschieden:

- Verfahren der kritischen Werte
- Verfahren der Abweichungsanalyse.⁴⁸⁹

Bei dem Verfahren der kritischen Werte werden die Einflußgrößen solange variiert, bis der Wert der Einflußgröße gefunden wird, bei dem das bisherige Ergebnis gerade noch unverändert bleibt. Bei dem Verfahren der Abweichungsanalyse werden die Einflußgrößen um vorgegebene Daten verändert. Somit wird analysiert, wie sich diese vorher bestimmten Änderungen auf das Ergebnis auswirken. Bei Vorliegen von Abhängigkeiten sind Empfindlichkeitsanalysen im jeweiligen Einzelfall vorzunehmen, hierdurch werden die Auswirkungen von Einflußgrößenänderungen auf das Ergebnis analysiert.⁴⁹⁰ Die Empfindlichkeitsanalyse sollte insbesondere bei der Zielgewichtung, Interdependenzanalyse sowie den Zielerreichungsgraden der Gestaltungsalternativen (Wirkungsanalyse) vorgenommen werden.

Für die Ungewißheitssituationen werden im Folgenden drei Wege dargestellt:

- Verfahren der Eintrittswahrscheinlichkeiten
- Verfahren der Gewißheitsäquivalente
- Verfahren der Empfindlichkeitsanalyse.

Mit dem Verfahren der Empfindlichkeitsanalyse kann nicht nur eine Überprüfung der Stabilität der Entscheidung bei bewußter Änderung der Einflußgrößen überprüft werden, sondern auch die

⁴⁸⁶ Die Empfindlichkeitsanalyse wird auch Sensitivitäts- bzw. Sensibilitätsanalyse genannt, vgl. Heinen: (Industriebetriebslehre), 1983, S. 820.

⁴⁸⁷ Vgl. Schmidt: (Methode), 1994, S. 308; Weidner: (Organisation), 1984, S. 231.

⁴⁸⁸ Vgl. Zangemeister, Bomsdorf: (Empfindlichkeitsuntersuchungen), 1983, S. 378.

⁴⁸⁹ Vgl. Rehkugler, Schindler: (Entscheidungstheorie), 1990, S. 111.

⁴⁹⁰ Vgl. Schmidt: (Methode), 1994, S. 308; Weidner: (Organisation), 1984, S. 231.

Analyse der Stabilität bei Änderungen aufgrund ungewisser Daten. Das Verfahren der Gewißheitsäquivalente⁴⁹¹ ist ebenfalls für die Untersuchung der Auswirkungen ungewisser Daten einsetzbar, denn es wird für jede Gestaltungsalternative ein optimistischer, ein realistischer und ein pessimistischer Zielerreichungsgrad geschätzt.⁴⁹² Hierdurch werden bei der Berechnung der Nutzwerte die unterschiedlichen Umweltzustände berücksichtigt. Die Verfahren der Empfindlichkeitsanalyse und der Gewißheitsäquivalente zeigen mögliche Auswirkungen der Änderung der Einflußgrößen, aber eine Lösung des Ungewißheitsproblems erfolgt hierdurch nicht.⁴⁹³ Die Verfahren der Eintrittswahrscheinlichkeiten arbeiten mit vom Anwender subjektiv geschätzten Wahrscheinlichkeiten, denn in der Regel liegen keine objektiven Wahrscheinlichkeitswerte vor.⁴⁹⁴ Eine einfache Variante dieser Strategie ist die Multiplikation des Skalenwertes mit der geschätzten Wahrscheinlichkeit des Eintreffens des Zielerreichungsgrades.⁴⁹⁵ Bei einer anderen Variante wird eine diskrete Verteilung und die Schätzung ihrer Wahrscheinlichkeiten unterstellt,⁴⁹⁶ wobei auch unterstellt wird, daß der Anwender bei der Berechnung der Teilnutzwerte dem Risiko neutral gegenübersteht, weil er die Zielerreichungsgrade mit dem Wert ihres Eintritts gewichtet.⁴⁹⁷ Kann die neutrale Risikoeinstellung des Anwenders nicht beibehalten werden, dann muß für die Berücksichtigung der Risikopräferenz eine zusätzliche Gewichtung vorgenommen werden.⁴⁹⁸ Eine arbeitsaufwendige und praktisch sehr schwer durchführbare Variante arbeitet mit einer stetigen Wahrscheinlichkeitsverteilung.⁴⁹⁹ Die Strategie der Eintrittswahrscheinlichkeiten läßt sich unabhängig von ihren Varianten für die Ermittlung der Eintrittswahrscheinlichkeiten bei den Zielerreichungsgraden einsetzen.

4.3.2.5. Beurteilung des Ergebnisses aus der vergleichenden Betrachtung nichtmonetärer Ziele

Das Ergebnis aus der Berechnung der Nutzwerte ist genauer zu betrachten. Denn der Nutzwert ist als Beurteilungskriterium bei der Vorteilhaftigkeitsanalyse nur geeignet, wenn Vergleichsmög-

⁴⁹¹ Das Verfahren der Alternativrechnungen wird auch als Verfahren der Gewißheitsäquivalente bezeichnet. Vgl. Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976, S. 304.

⁴⁹² Vgl. Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976, S. 304.

⁴⁹³ Vgl. die Ausführungen zur Empfindlichkeitsanalyse von Dreyer: (Nutzwertanalyse), 1975, S. 164; Rehkugler; Schindel: (Entscheidungstheorie), 1990, S. 113f. Für das Verfahren der Alternativrechnungen vgl. Rehkugler, Schindel: (Entscheidungstheorie), 1990, S. 116.

⁴⁹⁴ Vgl. Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976, S. 305.

⁴⁹⁵ Vgl. Schlegel: (Produktionsbewertungsmodelle), 1975, S. 468; Schlegel: (Bewertung), 1975, S.482.

⁴⁹⁶ Vgl. Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976, S. 306f.

⁴⁹⁷ Vgl. Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976, S. 310.

⁴⁹⁸ Vgl. Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976, S. 310.

⁴⁹⁹ Vgl. Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976, S. 306.

lichkeiten vorhanden sind. Hierfür kommen unterschiedliche Möglichkeiten in Betracht:

- Beurteilung des Ergebnisses unter Hinzuziehung der Erkenntnisse aus den Empfindlichkeitsprüfungen sowie aus den Verfahren der Eintrittswahrscheinlichkeiten,
- Analyse des höchsten Nutzwertes, durch Vergleich mit den anderen berechneten Nutzwerten und mit dem maximal erreichbaren Nutzwert⁵⁰⁰ und
- Überprüfung nicht nur der Nutzwerte, sondern auch der Teilnutzwerte, denn zum Beispiel sollte geprüft werden, ob die Gestaltungsalternative mit dem höchsten Nutzwert alle Ziele gleich gut erfüllt, oder ob einige Ziele besonders gut erfüllt werden und somit die schwach erfüllten Ziele nur kompensiert werden.⁵⁰¹

Für die Gesamtaussage sollten die Ergebnisse unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der durchgeführten Empfindlichkeitsanalyse sowie aus dem Verfahren der Eintrittswahrscheinlichkeiten, der Analyse des höchsten Nutzwertes sowie der Betrachtung der Teilnutzwerte mit betrachtet werden.

4.4. Zwischenergebnis: Verknüpfungsstrategien und Ablaufdiagramm

Die Nutzwertanalyseverfahren helfen dem Vermögensübergeber und dessen Berater bei der formal-mathematischen Entscheidungsfindung. Insbesondere wird eine Lösungsmöglichkeit für das Problem angeboten, bei der Berücksichtigung von nichtmonetären Zielen für die einzelnen Gestaltungsalternativen eine passende Bewertungsskala zu finden und außerdem die Schwierigkeit die Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammenzufassen. Die Problemstellung des Vermögensübergebers im Rahmen der erbschaftsteueroptimierten Vermögensübertragung wird durch die nutzwertanalytischen Verfahren nur unterstützt. Sie soll dem Vermögensübergeber die verschiedenen Ziele transparent machen und die individuell unterschiedliche Bedeutung sowie insbesondere auch die Auswirkungen seiner Ziele verdeutlichen. Ferner können durch die Zerlegung des Problems der Vermögensübertragung in einzelne Schritte dem Vermögensübergeber Argumente für seine Entscheidung gegenüber weiteren Beteiligten an die Hand gegeben werden. Ebenfalls wird durch das Verfahren der Nutzwertanalyse die Forderung nach einem einfach durchschaubaren und in der Praxis anwendbaren Instrument erfüllt. Für eine rationale Abwägung der Einzeleffekte und Einzelwirkungen innerhalb jeder Gestaltungsalternative sowie auch zwi-

⁵⁰⁰ Dieses kann erfolgen, indem der Nutzwert in einem Erfüllungsgrad ausgedrückt wird oder die prozentuale Zielerreichung errechnet wird. Vgl. Bellinger: (Problem), 1981, S. 448; Blohm, Lüder: (Investition), 1995, S. 176.

⁵⁰¹ Vgl. Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976, S. 290; Dreger: (Anwendung), 1977, S. 1471. Für die Analyse der Schwachstellen wird der Einsatz von Wertprofilen empfohlen. Anhand der Wertprofile kann gezeigt werden, wieviel Ziele nicht erfüllt sind und ob eine Gestaltungsalternative aufgrund der nicht erfüllten Ziele wirklich abgelehnt werden muß.

schen den verschiedenen Gestaltungsalternativen muß die Beurteilung durch Experten des Rechts, des Steuerrechts sowie der Betriebswirtschaftslehre erfolgen. Hierfür ist es sinnvoll, entweder mit mehreren Beratern gemeinsam die Gestaltungsalternativen zu durchleuchten oder aber eine speziell gebildete Expertengruppe⁵⁰² zu beauftragen. Der Einsatz der Nutzwertanalyseverfahren bei der Vorteilhaftigkeitsanalyse der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen ergänzt die ermittelten Ergebnisse aus den Berechnungen der Steuerbelastungen und ermöglicht einen umfassenderen Vergleich der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen. Die Berechnungen und Vergleiche führen zu unverzichtbaren Aussagen hinsichtlich der monetären Vorteilhaftigkeit der verschiedenen Gestaltungsalternativen. Ohne die Anwendung der Nutzwertanalyseverfahren besteht die Gefahr, daß die nichtmonetären Ziele und die Aussage bezüglich des Zielerreichungsgrades nicht ausreichend berücksichtigt werden. Beide Verfahren in Kombination sind geeignet, im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung aufgrund der beraterorientierten Vorgehensweise bei umfassender Berücksichtigung der Ziele des Vermögensübergebers mehr Klarheit und eine höhere Treffsicherheit hinsichtlich der Optimierung der Übertragungs-gestaltung für den Vermögensübergeber zu schaffen. Beide Verfahren der Steuerbelastungsrechnungen – Steuerbarwertminimierung und Vermögensendwertmaximierung – sowie auch die Nutzwertanalyseverfahren können eine Entscheidung nicht ersetzen, sondern stellen nur Instrumente der Entscheidungsvorbereitung dar.⁵⁰³

Unabhängig von den angewandten Verfahren bedingt die Komplexität der Erbschaftsteuerplanung ein methodisches Vorgehen. Im folgenden wird auf Basis der obigen Erkenntnisse ein Ablaufdiagramm für die Erbschaftsteuerplanung gezeigt. Die Darstellung dieses Ablaufdiagrammes ist in einzelne Schritte zerlegt, die zwar grundsätzlich von oben nach unten durchlaufen werden sollen, aber diese Abfolge ist nicht zwingend. Denn die einzelnen Schritte können unter Umständen sogar mehrmals zu durchlaufen sein oder es ist in frühere Schritte zurückzugehen. Für die beraterorientierte Erbschaftsteuerplanung ist die Aufteilung des Planungsprozesses in einzelne Schritte wichtig damit frühzeitig die Analyse der Ausgangssituation, die Festlegung der Ziele sowie die Problemanalyse erfolgen kann, an die sich dann die sorgfältige Bearbeitung und Beurteilung der in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen anschließt (Übersicht 14). Dieses Ablaufdiagramm (Ablaufschema) zeigt, daß die beraterorientierte Erbschaftsteuerplanung nicht isoliert betrachtet werden kann. Alle Faktoren der Planung sind bei der Vermögensübertragung parallel mit zu berücksichtigen. Besonders bei der Bestimmung der in

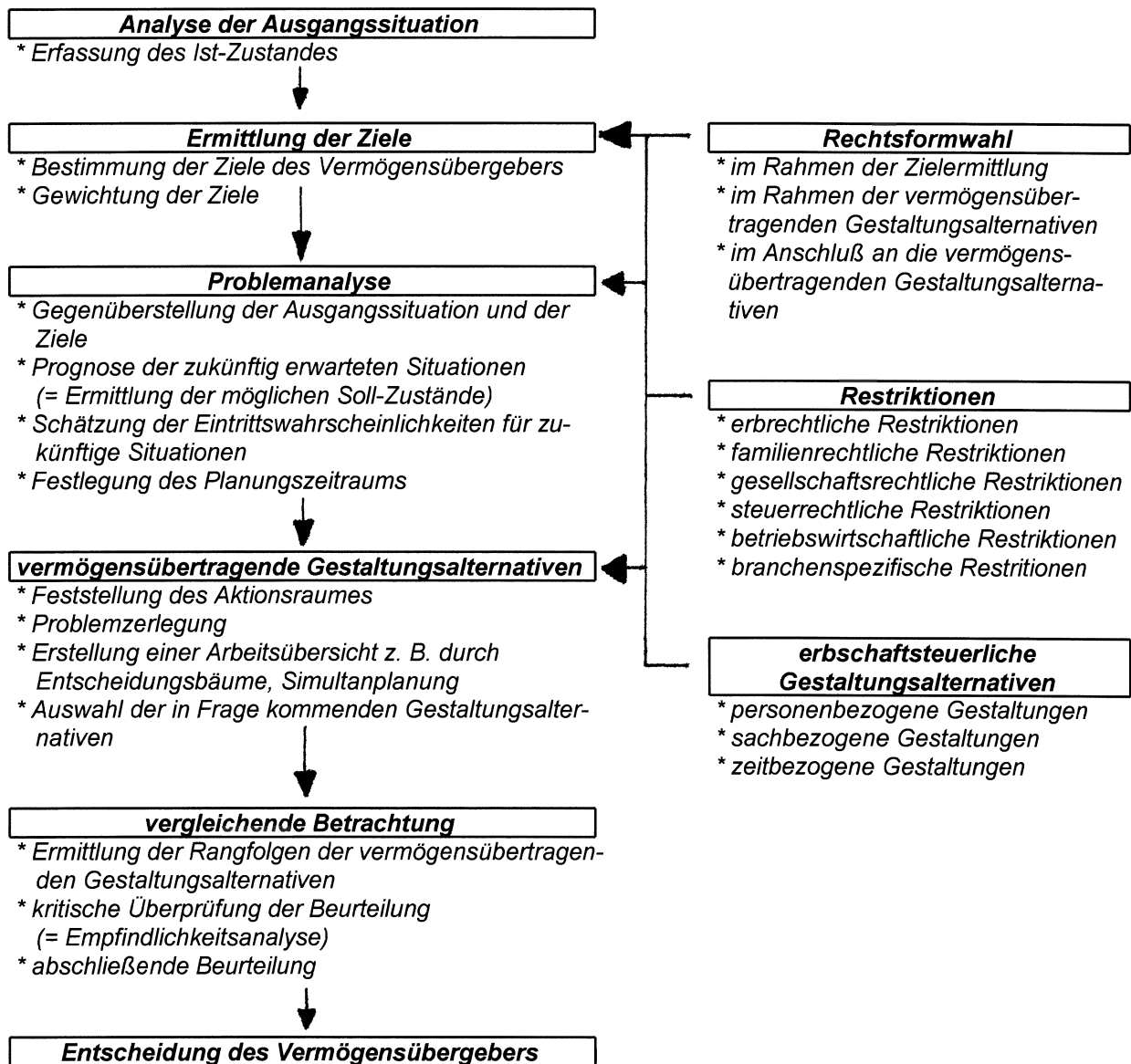
⁵⁰² In Deutschland gibt es bisher noch keine solche, der Verfasserin bekannte Expertengruppe.

⁵⁰³ Vgl. Franke: (Investitionsrechnungen), 1994, S. 161; Zangemeister: (Nutzwertanalyse II), 1976, S. 7; Scheller: (Untersuchungen), 1974, S. 3; Zangemeister: (Nutzwertanalyse I), 1971, S. 159.

Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternative sind allen relevanten Gesichtspunkten – erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternativen, Restriktionen sowie dem Planungszeitraum – entsprechend ihrer jeweiligen individuellen Bedeutung Rechnung zu tragen.

Zur Veranschaulichung wird die hier dargestellte strukturierte Vorgehensweise bei der Erbschaftsteuerplanung im folgenden Vierten Kapitel an zwei Fallstudien durchgeführt.

Übersicht 14: Ablaufdiagramm für die beraterorientierte Vorgehensweise bei der Erbschaftsteuerplanung



Viertes Kapitel

Ausgewählte Fallstudien zur Erbschaftsteuerplanung

1. Überblick

Im vierten Kapitel werden die Grundsatzprobleme der beraterorientierten Methodik bei der Erbschaftsteuerplanung für Mittelbetriebe untersucht. Damit erfolgt eine anwendungsorientierte Überprüfung der im dritten Kapitel entwickelten Vorgehensweise. Hierfür werden zwei originär entwickelte Fallstudien aus der Steuerberatungspraxis verwendet. Diese Fallstudien dienen der Verdeutlichung der beraterorientierten Methodik bei der Erbschaftsteuerplanung. Die dargestellte Vorgehensweise ist nicht primär von der Branche und der Rechtsform des Unternehmens abhängig.

2. Fallstudie Einzelunternehmen

2.1. Sachverhaltsanalyse

2.1.1. Ausgangssituation und Ermittlung der Ziele des Vermögensübergebers

Im ersten Schritt der beraterorientierten Planungsweise ist die Ausgangssituation zu erfassen und die Zielvorstellungen des Vermögensübergebers zu ermitteln. In der Fallstudie möchte der Witwer W sein mittelgroßes Elektronik Einzelunternehmen an sein Kind K übertragen. Diese Vermögensübertragung soll unter der Prämisse möglichst geringer Steuerzahlungen erfolgen. Die Ergebnisse der Analyse stellen sich wie folgt dar:

Daten und Informationen zu den persönlichen Verhältnissen des W und seiner Familie:

- W ist im Zeitpunkt seiner Überlegungen 64 Jahre alt
- W ist Witwer
- sein Kind K ist 35 Jahre alt, unverheiratet und hat keine eigenen Kinder
- K arbeitet seit Jahren als leitender Ingenieur und Angestellter im Unternehmen des W mit
- weitere Pflichtteilsberechtigten und Verwandten oder Freunden, die zu berücksichtigen sind bzw. eine Zuwendung erhalten sollen, sind nicht vorhanden
- W wohnt in seinem EFH und K wohnt in einer Mietwohnung

Daten und Informationen zu den Vermögensverhältnissen des W:

- W ist Einzelunternehmer eines Elektronikbetriebes
- der Verkehrswert⁵⁰⁴ des Elektronikeinzelunternehmens beträgt 2.000.000,00 EUR
- der steuerlicher Bedarfswert⁵⁰⁵ des Elektronikeinzelunternehmens⁵⁰⁶ beträgt 1.200.000,00 EUR
- Einfamilienhaus Verkehrswert am angenommenen Todestag des W 400.000,00 EUR
- Einfamilienhaus Steuerwert am angenommenen Todestag des W 250.000,00 EUR
- Kapitalvermögen am Todestag des W⁵⁰⁷ 60.000,00 EUR

Einkommensverhältnisse des W:

- § 15 EStG aus dem Elektronikeinzelbetrieb vor Gewerbesteuer-rückstellung 210.000,00 EUR p.a.
- § 22 EStG aus BfA-Rente⁵⁰⁸ 18.000,00 EUR p.a.

Folgende weitere, für die Erbschaftsteuerplanung wichtige betriebliche Informationen und Daten sind zu berücksichtigen:

- Das Wirtschaftsjahr umfaßt den Zeitraum 1.1. bis 31.12.
- W hat Vorkehrungen getroffen für den Fall seines plötzlichen Ablebens bzw. einer unvorhergesehen Krankheit oder Unfall, die ihn an der Unternehmensleitung hindern; er hat K für diesen Fall mit allen notwendigen Vollmachten ausgestattet.

Im nächsten Schritt sind die Übertragungsziele des W zusammenzustellen. Im Rahmen der Nutzwertanalyse kommt der gewissenhaften Aufstellung des Zielsystems des W eine grundlegende Bedeutung zu, denn die Entwicklung eines falschen oder unvollständigen Zielkatalogs führt letztendlich zur Lösung einer irrelevanten Problemstellung.⁵⁰⁹ W hat folgende Übertragungsziele:

⁵⁰⁴ Als Verkehrswerte werden die gemeinen Werte entsprechend § 9 BewG i. V. m. Abschnitt 17 Abs. 5 Satz 1 ErbStR angesetzt.

⁵⁰⁵ Vgl. § 12 Abs. 3 ErbStG i. V. m. §§ 138ff BewG.

⁵⁰⁶ Die Ermittlung des Steuerwertes des Einzelunternehmens erfolgt aus den aus der Steuerbilanz abgeleiteten Wert unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen des § 12 Abs. 5 Satz 2 ErbStG.

⁵⁰⁷ Es wird unterstellt, das unabhängig von der gewählten Gestaltungsalternative W zum Todeszeitpunkt 60.000,00 EUR Kapitalvermögen besitzt.

⁵⁰⁸ Die BfA-Rente beginnt mit Vollendung des 65. Lebensjahres des W.

⁵⁰⁹ Vgl. Hall: (Methodology), 1962, S. 105.

- W möchte soweit wie möglich eine unentgeltliche Vermögensübertragung⁵¹⁰ auf K vornehmen
- das Elektronikunternehmen soll K erhalten, wenn W 65 Jahre alt wird, das Einfamilienhaus sowie das Kapitalvermögen soll K mit Tod des W erhalten
- eigene Versorgung des W, hierfür ist W auf eine jährliche Versorgung von durchschnittlich 30.000,00 EUR zusätzlich zu seiner BfA-Rente angewiesen
- Rückzug aus dem Betrieb (Ruhestandsregelung)
- geringe Steuerzahlungen
- Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens
- finanzielle Sicherheit der laufenden Zahlungen für W

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Ziele des W können die personenbezogenen Gestaltungen der erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen festgestellt werden. Das Ziel von W, nur K Vermögen zu übertragen, führt dazu, daß die personenbezogenen Gestaltungsalternativen⁵¹¹ hinsichtlich der Erbschaftsteuer bei dieser Planung nicht weiter zu verfolgen sind.

2.1.2. Problemanalyse

Bei diesem Schritt wird die Ausgangssituation analysiert durch Gegenüberstellung mit den ermittelten Zielen des W. Diese Analyse hilft bei der Bestimmung des Planungshorizontes für die vorzunehmende Erbschaftsteuerplanung. Aus dem Sachverhalt geht hervor, daß W für seinen unerwarteten Ausfall – Krankheit, Unfall oder Ableben – entsprechende Vorkehrungen getroffen hat. In dieser Fallstudie möchte W sein Elektronikunternehmen auf sein Kind K vorab übertragen. Sein weiteres Vermögen – Einfamilienhaus und Kapitalvermögen – sollen mit seinem Ableben an K übergehen. In Bezug auf die Unternehmensübergabe handelt es sich um einen kurzfristigen und bezüglich des weiteren Vermögens um einen langfristigen Planungszeitraum. Der langfristige Planungszeitraum sollte sich an der statistischen Lebenserwartung des W orientieren. Nach der Sterbetabelle des Statistischen Bundesamt beträgt die Lebenserwartung für W bei einem erreichten Alter von 65 Jahren 15,28 Jahre.⁵¹² Somit ist bei der weiteren Vorgehensweise zuerst die kurzfristige Unternehmensübertragung und ihre Auswirkung auf die Steuerarten zu betrachten

⁵¹⁰ Es ist zu beachten, daß schenkungsteuerlich, einkommensteuerlich sowie bei weiteren Steuerarten der Begriff unentgeltliche Vermögensübertragung unterschiedlich ausgelegt wird. Bei den Erläuterungen der verschiedenen Gestaltungsalternativen wird hierauf eingegangen.

⁵¹¹ personenbezogene erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternativen (z. B. Kettenschenkung, Generationsprung etc.)

⁵¹² Vgl. Datev: (Tabellen), 2003, S. 388: abgekürzte Sterbetabelle 1997/99 des Statistischen Bundesamtes für Gesamtdeutschland – für Männer.

sowie anschließend die Übergabe des weiteren Vermögens an K zum Zeitpunkt des Erbfalls. Das weitere Vorgehen erfordert Prämissen, damit potentielle Aktionsparameter für den Vermögensübergeber W bei der Planung festgelegt werden. Folgende familiäre, betriebliche, finanzielle, rechtliche und sonstige Prämissen werden für die Analyse unterstellt:

familiäre Situation:

- W bleibt Witwer
- K (35 Jahre) bleibt ledig und hat keine eigenen Kinder
- keine weiteren Pflichtteilsberechtigten außer K
- keine zu betreuenden Familienmitglieder oder Freunde vorhanden
- Zeitpunkt des Erbfalls 15 Jahre nach der Übertragung des Elektronikeinzelbetriebes an K

betriebliche Verhältnisse:

- das Einzelunternehmen ist die optimale Rechtsform
- Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.
- der Liquiditätsabfluß für die Abstandsanzahlung oder den Einmalbetrag in Höhe von 300.000,00 EUR bzw. für die Versorgung des W in Höhe von durchschnittlich jährlich 30.000,00 EUR ist der maximale Entnahmebetrag, den das Elektronikeinzelunternehmen ohne Liquiditätsengpaß mit Gefahr für das Unternehmen, leisten kann
- K ist technisch und betriebswirtschaftlich qualifiziert, das Elektronikeinzelunternehmen selbst weiterzuführen und K ist auch an der Weiterführung interessiert
- der optimale Bewertungsstichtag für die Übertragung des Elektronikeinzelunternehmens ist der 1.1. t_0
- im Fall des Zuwendungsnißbrauchs ist W als Nießbrauchsbesteller weiterhin Unternehmer und K als Nießbraucher wird Unternehmer, K und W sind beide Kaufleute i. S. d. HGB und erstellen jeweils eine Einheitsbilanz⁵¹³
- für die Berechnung der Begrenzung nach § 16 BewG auf den Steuerwert des Vermögens geteilt durch 18,6 beträgt das Unternehmergehalt fiktiv 80.000,00 EUR für die Arbeitskraft des K
- bei den Gestaltungsalternativen Gewinnbeteiligung oder Ertragsnißbrauch für W erhält K kein Unternehmergehalt vorab

⁵¹³ Die Steuerbilanz entspricht der Handelsbilanz.

finanzielle Verhältnisse:

- Verkehrswert der Abstandszahlung⁵¹⁴ 300.000,00 EUR
- Kapitalwert der Versorgung zum heutigen Zeitpunkt⁵¹⁵ 270.570,00 EUR
- Verkehrswert bei Zuwendungsnießbrauch 900.000,00 EUR
- Steuerwert bei Zuwendungsnießbrauch⁵¹⁶ 581.871,00 EUR
- Kapitalwert des Ertragsvorbehaltsnießbrauchs⁵¹⁷ 270.570,00 EUR
- keine Steigerungen und kein Sinken der Vermögenswerte und des Einkommens während des Planungszeitraumes
- W hat als Vermögenswerte sein Einzelunternehmen, sein Einfamilienhaus und zum Todeszeitpunkt 60.000,00 EUR Kapitalvermögen

rechtliche Grundlagen:

- die vorgeschlagenen Gestaltungsalternativen sind legal
- keine Gesetzesänderungen während des Planungszeitraumes
- die Voraussetzungen des § 28 ErbStG (Stundung der Erbschaftsteuer) sind nicht erfüllt
- die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Betriebsvermögen nach § 13a ErbStG sind für Schenkung bzw. Erbe der atypisch stillen Beteiligung und des Unternehmens erfüllt
- für die Erbschaftsteuerberechnung sowie für die Einkommen- und Gewerbesteuerberechnung wird der Gesetzesstand des Veranlagungsjahr 2001 zugrundegelegt
- der Gewerbesteuerhebesatz beträgt 400%

⁵¹⁴ Der Verkehrswert der Abstandszahlung ist der Betrag der Abstandszahlung, wenn wie in dieser Fallstudie diese Zahlung zeitnah mit der Übertragung geleistet werden soll. Wird vereinbart, die Abstandszahlung ohne angemessene Verzinsung über mehrere Jahre in mehreren Teilbeträgen zu erbringen, ist der Kapitalwert der Abstandszahlung auf den heutigen Zeitpunkt zu ermitteln.

⁵¹⁵ Bei dem Kapitalwert der Versorgungsleistung handelt es sich um den Kapitalwert der Versorgungsleistung. Die Ermittlung dieses Kapitalwertes der Versorgungsleistung erfolgt, indem der Jahreswert der monatlichen Leistungen über die Lebenszeit des Witwers W auf den heutigen Zeitpunkt nach der Tabelle 8 der gleichlautenden Ländererlasse vom 15.9.1997, BStBl. 1997 I, S. 832. abgezinst wird. $30.000,00 \text{ EUR} * 9,019 = 270.570,00 \text{ EUR}$.

⁵¹⁶ Steuerwert des Zuwendungsnießbrauchs ergibt sich aus dem Jahreswert des Nießbrauchs multipliziert mit dem Vervielfältiger der Tabelle 8 der gleichlautenden Ländererlasse vom 15. 9 1997, BStBl. I 1997, S. 832 in Höhe von 9,019. Der Jahreswert des Zuwendungsnießbrauchs ist begrenzt auf den Steuerwert des Vermögensgegenstandes an dem das Nießbrauchsrecht eingeräumt wurde § 16 BewG. Der Jahreswert des Nießbrauchs beträgt 180.000,00 EUR abzüglich des Unternehmergehalts 80.000,00 EUR = 100.000,00 EUR. Der Steuerwert des Vermögenstandes geteilt durch 18,6 beträgt $1.200.000,00 \text{ EUR} / 18,6 = 64.516,13 \text{ EUR}$. Somit beträgt der Steuerwert des Zuwendungsnießbrauchs $64.516,13 \text{ EUR} * 9,019 = 581.870,98 \text{ EUR}$.

⁵¹⁷ Ermittlung des Kapitalwertes des Ertragsvorbehaltsnießbrauchs analog des Kapitalwertes der Versorgungsleistung in Fußnote 515.

sonstige Prämissen:

- keine Gleichgewichtung der Ziele des W
- gleiche Kosten für alle Gestaltungsalternativen
- W übernimmt nicht die Schenkungsteuer für K
- für die Abstandszahlung sowie den Einmalbetrag werden Kredite bei Kreditinstituten mit Sicherheitenbestellung in Anspruch genommen
- die Berater (Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer etc.) haben die Kapazität und die Kenntnisse bzw. ziehen entsprechende Experten hinzu, um W bei seiner Vermögensübergabe zu begleiten
- der Tatbestand eines Verzichtes auf Steuerbefreiungen im Rahmen der Erbschaftsteuer wird nicht erfüllt

Die zukünftig zu erwartenden Situationen – familiäre Situationen, betriebliche Konstellationen, rechtliche Bedingungen - sind zu ermitteln. Hierfür ist der Planungszeitraum vorher festzulegen. Die zeitbezogenen Gestaltungen bei der Erbschaftsteuerplanung sind bei der Festlegung des Planungszeitraumes einzubeziehen. Denn für die Erbschaftsteuerplanung ist der Planungszeitraum von 10 Jahren aufgrund der Möglichkeit des erneuten Ausschöpfens der Freibeträge zu beachten. Unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten ist eine Aufteilung des Vermögens des W auf zwei Übertragungszeitpunkte sinnvoll. In welcher Höhe die Aufteilung erfolgen kann, ist abhängig von der Vermögensart, ihrer Teilbarkeit und Bewertung, der vermögensübertragenden Gestaltungsalternative sowie der in Frage kommenden Freibeträge. Außerdem ist für die Bewertung des Vermögens die Wahl des Bewertungsstichtages wichtig. Aufgrund der Prämisse, daß der optimale Bewertungsstichtag für die Unternehmensübertragung der 1.1.t₀ ist, ist in dieser Fallstudie nicht weiter auf die Wahl des Bewertungsstichtages einzugehen. Bei der Bestimmung des Planungszeitraumes ist die Lebenserwartung des W (15,28 Jahre laut Statistik) sowie die Prämisse Erbfallzeitpunkt (15 Jahre nach Übertragung des Unternehmens auf K) zu beachten. Aus diesen Gründen wird der Planungszeitraum 15 Jahre umfassen.

Die personenbezogenen erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen kann W nicht ausnutzen, da nur K Vermögen erhalten soll.

Darstellung der zukünftig möglichen Situationen sowie die Prognose der Eintrittswahrscheinlichkeit:

- Änderungen der familiären Situation
 - Wahrscheinlichkeit der Verheiratung von W

- Wahrscheinlichkeit der Geburt weiterer Abkömmlinge von W
- Wahrscheinlichkeit der Scheidung von W
- Wahrscheinlichkeit der Verheiratung von K
- Wahrscheinlichkeit der Geburt von Abkömmlingen von K
- Wahrscheinlichkeit der Scheidung von K

W und K haben die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser obigen möglichen Situationen zu schätzen.

- Ermittlung der Wahrscheinlichkeit Ableben des W 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung, auf Grund des 10jährigen Planungszeitraums. Ebenfalls sollte auch die Wahrscheinlichkeit, daß W 15 Jahre nach der Unternehmensübertragung verstirbt, festgestellt werden. Denn dieses entspricht ungefähr der Lebenserwartung des W. Soweit keine individuellen Gegebenheiten wie z. B. schwere Erkrankung des W vorliegen, können beispielsweise diese Zahlen durch Berechnungen hergeleitet werden.⁵¹⁸ Anhand dieser Berechnungen werden die Wahrscheinlichkeiten für die erreichte Lebenserwartung des W subjektiv wie folgt geschätzt:
 - W erreicht ein Lebensalter von 74 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 75%⁵¹⁹
 - W erreicht ein Lebensalter von 80 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 50%⁵²⁰
- die Wahrscheinlichkeit, daß K vor W verstirbt, ist auch nur im Wege der Herleitung zu schätzen. Denn anhand der Sterbetabelle kann nur die Lebenserwartung bei einem erreichten Alter abgelesen werden. Die Lebenserwartung für K bei einem erreichten Lebensalter von 35 Jahren beträgt 40,81 Jahre.⁵²¹
- Änderungen der betrieblichen Konstellation
 - Wachstum / Konsolidierung des Unternehmens
 - Rechtsform
 - Aufnahme von Gesellschaftern

Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser möglichen betrieblichen Gegebenheiten sind zu prog-

⁵¹⁸ Es handelt sich um eigene Berechnungen, für die auf Daten des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen wurde. Diese Berechnungen sollen nur die Schätzungen der subjektiven Wahrscheinlichkeiten unterstützen.

⁵¹⁹ Die Anzahl der 65 jährigen Männer in der Bundesrepublik Deutschland betrug am 31.12.1990 349.577 Personen und am 31.12.1999 265.159 Personen. Am 31.12.1999, also 9 Jahre danach leben noch 75,85 % der 65 jährigen Männer. Vgl. Tabelle B 15 des Statistischen Bundesamtes. In dieser Tabelle sind nur die Zahlen der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zum jeweiligen Stichtag angegeben ohne Berücksichtigung von Ab- und Zuwanderungen.

⁵²⁰ Die Anzahl der 74 jährigen Männer in der Bundesrepublik Deutschland betrug am 31.12.1990 120.451 Personen und am 31.12.1999 81.056 Personen. Am 31.12.1996, also 6 Jahre danach leben noch 67,29 % der damals 74 jährigen Männer. Multipliziert man die beiden Ergebnisse mit einander, dann kann man die Anzahl der 65 jährigen Männer nach 15 Jahren ermitteln. Dieses sind $0,75 \times 67,29 \% = 50,47 \%$, somit leben nach 15 Jahren noch 50,46% der damals 65 jährigen Männer. Vgl. Tabelle B 15 des Statistischen Bundesamtes.

⁵²¹ Vgl. Datev: (Tabellen), 2003, S. 388: abgekürzte Sterbetabelle 1997/99 des Statistischen Bundesamtes für Gesamtdeutschland – für Männer.

nostizieren. Hierbei ist die Entwicklung der Elektronikbranche sowie die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland, Europa und Weltweit einzubeziehen.

- Gesetzesänderungen
 - Steuerrecht
 - Zivilrecht
 - Handelsrecht
 - Gesellschaftsrecht

Ebenfalls sind mögliche Rechtsänderungen bei der Planung zu berücksichtigen. Die Eintrittswahrscheinlichkeiten der unterschiedlichen Gesetzesänderungen zu prognostizieren ist sehr kompliziert. Die Auswertung der Diskussionen in der Literatur sowie die Rechtsprechung können für die Prognose ein wichtiger Anhaltspunkt sein.

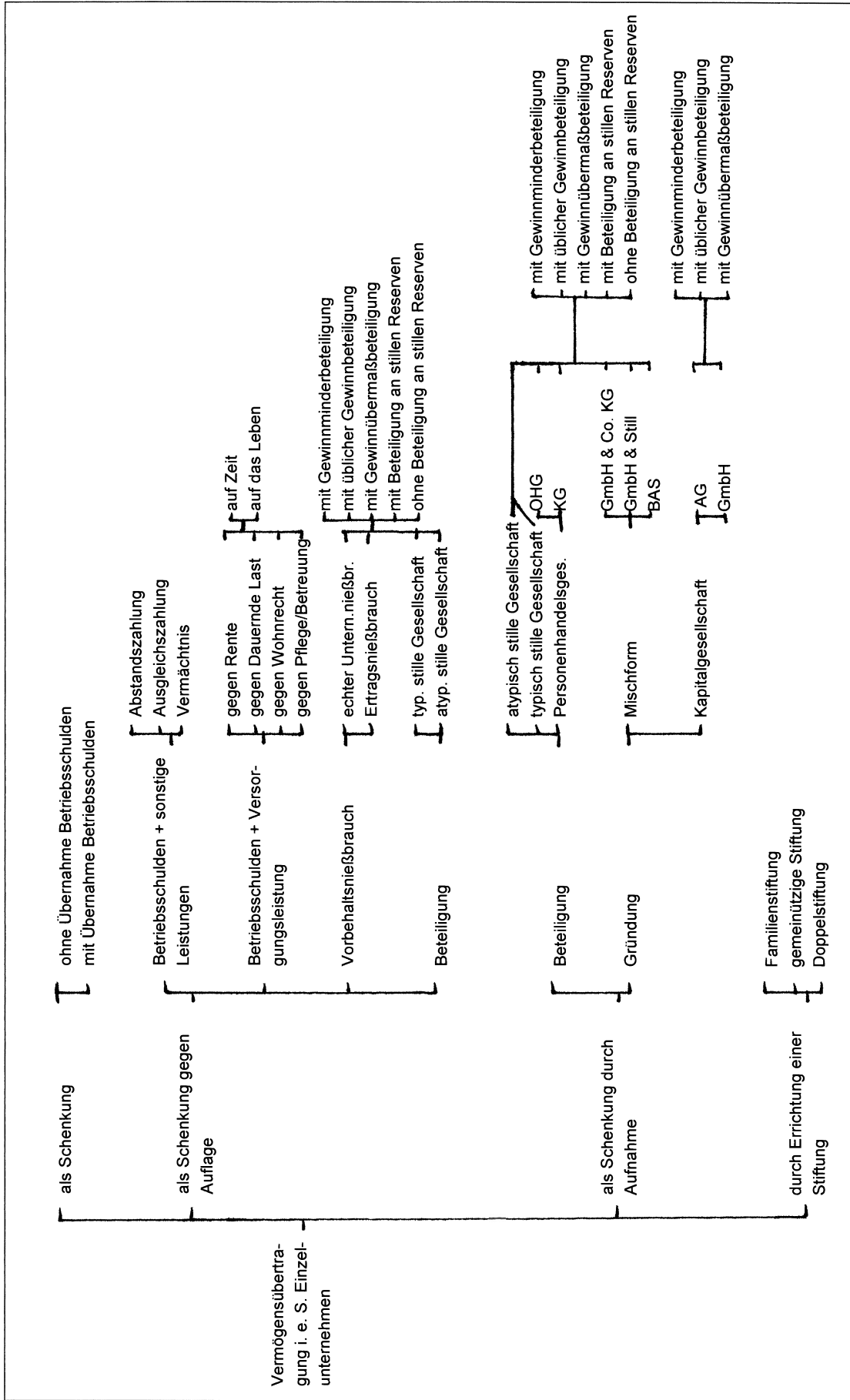
Zuerst wird die Erbschaftsteuerplanung auf Basis der beschriebenen Prämissen durchgeführt. Anschließend werden die Auswirkungen der unterschiedlichen zukünftigen Ereignismöglichkeiten im Rahmen der Empfindlichkeitsanalyse als Ungewißheitssituationen analysiert.

2.1.3. Vorauswahl der in Frage kommenden Gestaltungsalternativen und Übertragungsabläufe

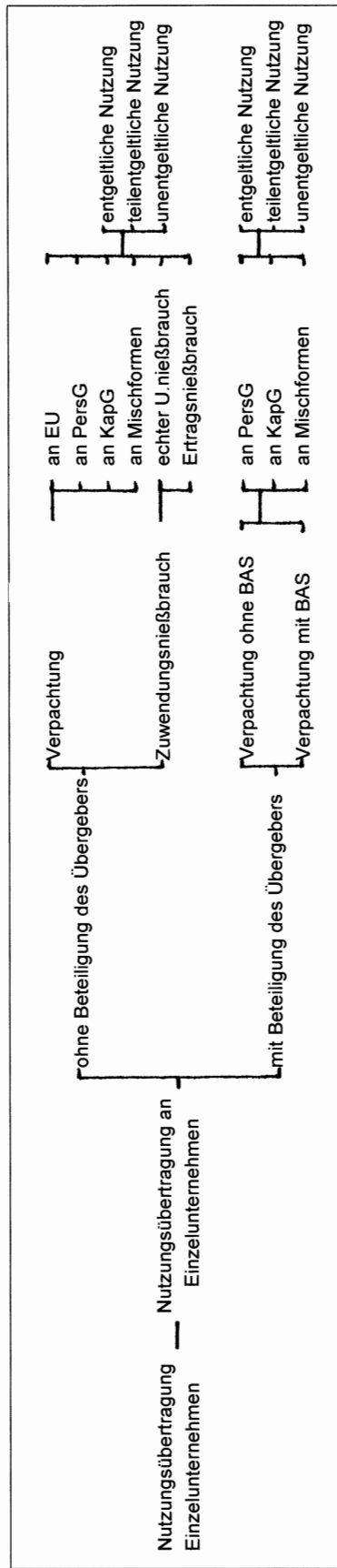
Anhand der von W formulierten Ziele werden die verschiedenen vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen für diese Vermögensübertragung ermittelt. Hierbei ist eine vorgefertigte systematische Übersicht hilfreich. Eine Ergänzung, Anpassung oder Veränderung für den individuellen Fall ist möglich und sollte gegebenenfalls auch durchgeführt werden. Nachfolgend werden zwei Übersichten 15 (Grundformen von Gestaltungsalternativen für eine Vermögensübertragung i. e. S.) und 16 (Grundformen von Gestaltungsalternativen für eine Nutzungsübertragung) dargestellt.⁵²²

⁵²² Unter dem Begriff Vermögen werden nicht nur Sachen i. S. des § 90 BGB verstanden, sondern er umfaßt auch alle Rechte wie beispielsweise Nutzungsrechte in Form von dinglichen oder schuldrechtlichen Rechten. Der Begriff Vermögen umfaßt somit Vermögen i. e. S. und Nutzungen.

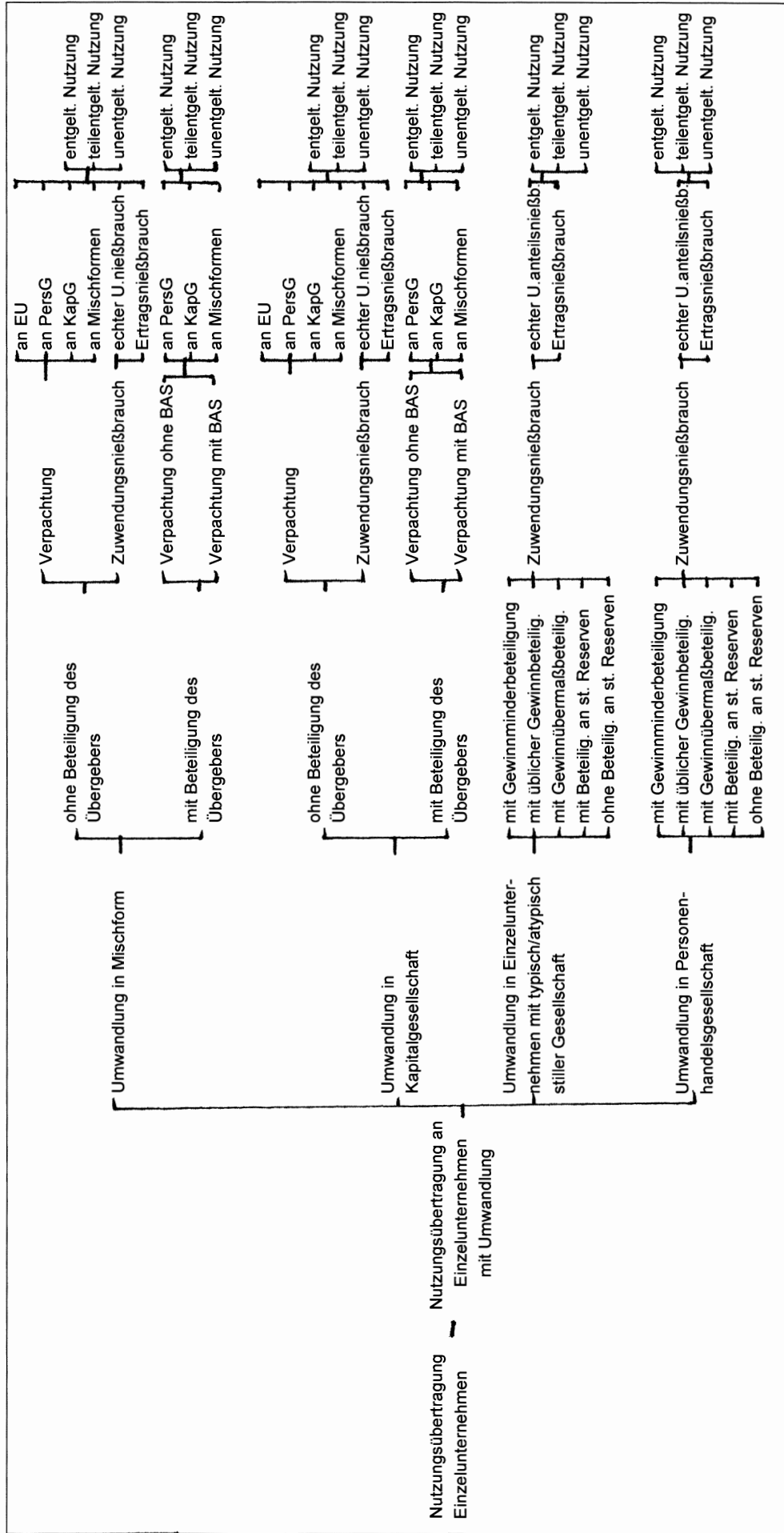
Übersicht 15: Grundformen von vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen für eine Vermögensübertragung i. e. S. zu Lebzeiten beim Mittelbetrieb am Beispiel eines Einzelunternehmens



Übersicht 16: Grundformen von vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen für eine Nutzungsübertragung zu Lebzeiten beim Mittelbetrieb am Beispiel eines Einzelunternehmens (Seite 1)



Übersicht 16: Grundformen von vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen für eine Nutzungsübertragung zu Lebzeiten beim Mittelbetrieb am Beispiel eines Einzelunternehmens (Seite 2)



Es sind auch Kombinationen zwischen den einzelnen Gestaltungsalternativen möglich. Variationen ergeben sich aus dem langen Planungshorizont, aber auch durch sukzessive Übertragungsmöglichkeiten. Beispielsweise bei der Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch besteht die Möglichkeit, diesen durch Einmalzahlungen oder auch Rente bzw. dauernde Last später abzulösen. Mit Hilfe der von W formulierten Ziele werden die nicht in Frage kommenden Gestaltungsalternativen gleich von vornherein ausgegrenzt. Diese Ausgrenzung ist von Experten wie beispielsweise Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte vorzunehmen. Bei der Auswahl werden die Gestaltungsalternativen auf ihre Zieleigenschaften hin untersucht.

Somit scheiden folgende Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögensübertragung aus:

- die Schenkung mit und ohne Übernahme der Betriebsschulden, da hier das Ziel Versorgung des W nicht erfüllt wird
- die Schenkung durch Aufnahme, denn das Ziel des W den vollständigen Rückzug aus seinem Betrieb ist nicht erfüllt
- die Vermögensübertragung durch die Errichtung einer Stiftung erfüllt nicht das Ziel des W, die Übertragung auf sein Kind K vorzunehmen
- die Nutzungsübertragungen mit Beteiligung des Übergebers W, da dann das Ziel des W vollständiger Rückzug aus dem Betrieb nicht gewährleistet wäre
- die Nutzungsübertragungen ohne Beteiligung des W in Form der Verpachtung, wegen der nicht gewünschten Entgeltlichkeit
- die Nutzungsübertragungen mit Umwandlung des Einzelunternehmens, da die Prämisse der Rechtsform nicht erfüllt ist
- die Nutzungsübertragungen ohne Beteiligung des W in Zusammenhang mit einem Zuwendungsnießbrauch
 - soweit es sich um eine vollentgeltliche Übertragung handelt, da das Ziel der Vermögensübertragung an K nicht erfüllt wird oder
 - soweit es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt, da hier das Ziel der Versorgung des W unerfüllt bleibt.

Es verbleiben dann als in Frage kommende Gestaltungsalternativen für die Vermögensübertragung (Vgl. Übersicht 17):

- Schenkung mit Bedingung in ihren verschiedenen Varianten:
 - Übernahme Betriebsschulden und sonstige Leistungen:
hier kommt nur die Abstandszahlung in Betracht, denn es sind keine Leistungen an andere Personen außer W zu leisten.

➤ Übernahme Betriebsschulden und Versorgungsleistungen:

Es besteht die Möglichkeit, die Untervariationen – gegen Rente oder gegen dauernde Last – wahr zu nehmen, denn im Vermögen ist kein Gebäude für die Möglichkeit des Einräumens eines Wohnrechts und K wird W nicht selber pflegen oder betreuen. Somit kommt die Übergabe gegen Pflege/Betreuung nicht in Betracht.

➤ Vorbehaltsnießbrauch:

Diesbezüglich kommt nur der Ertragsnießbrauch in Betracht, da der Unternehmensnießbrauch nicht mit der Ruhestandsregelung für W zusammenpaßt. Als Variante kommt auch die Vermögenübertragung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch und die spätere Ablösung des Nießbrauchs durch eine Versorgungsrente oder dauernden Last in Frage.⁵²³

➤ Beteiligung des W als stiller Gesellschafter:

Es sind beide Ausprägungen, typisch stiller Gesellschafter und atypisch stiller Gesellschafter möglich.⁵²⁴

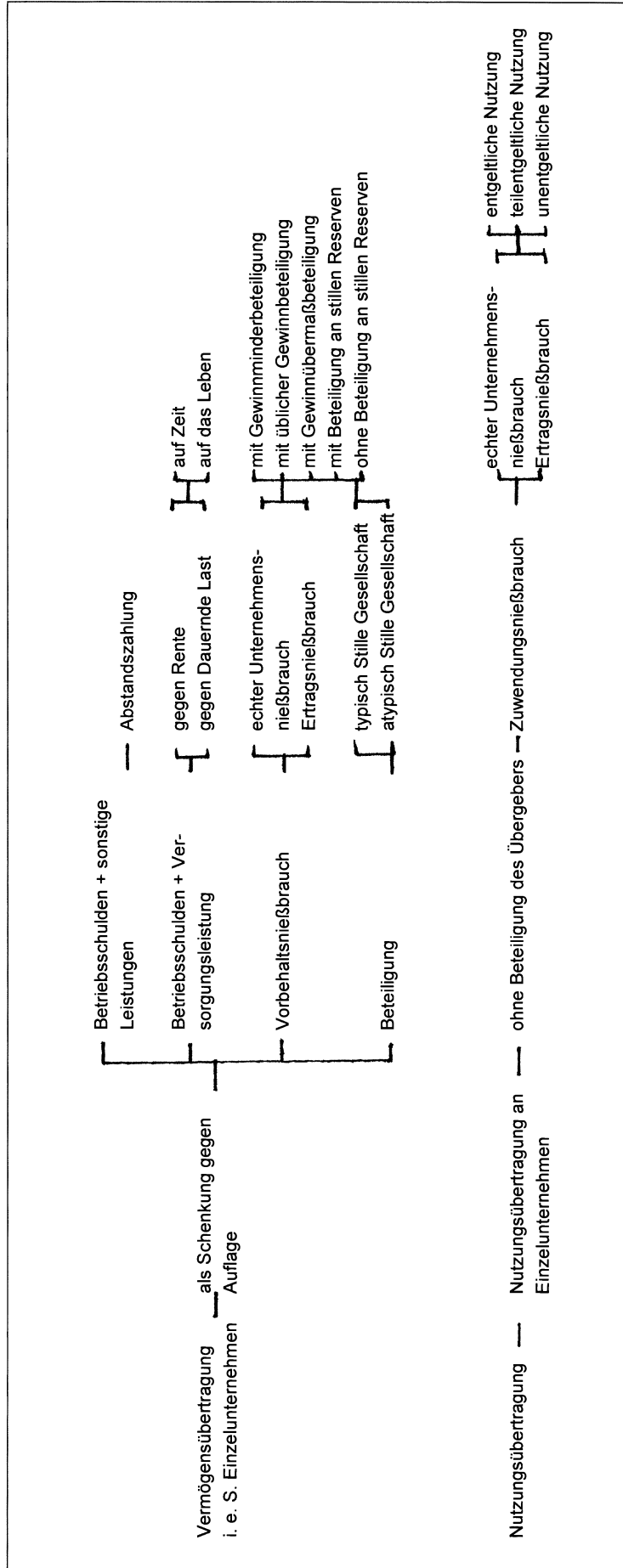
- Nutzungsübertragung des Betriebes ohne Beteiligung des W. Hier kommt die Ausprägung der Nutzungsübertragung in Form des Zuwendungsnießbrauchs gegen Einmalbetrag in Betracht. Bei dem Zuwendungsnießbrauch ist nur die Gestaltung als echter Unternehmenszuwendungsnießbrauch mit in die Überlegungen einzubeziehen, da sonst das Ziel der Ruhestandsregelung für W nicht greift.

Für diese Fallstudie kommen unter Berücksichtigung der in Frage kommenden Gestaltungsalternativen, Restriktionen und dem Planungszeitraum von 15 Jahren folgende Übertragungsabläufe in Betracht (vgl. Übersicht 17):

⁵²³ Diese Variante ist auch steuerrechtlich anerkannt, wobei in der Regel aber von einem Unternehmensvorbehaltsnießbrauch und nicht von dem Ertragsvorbehaltsnießbrauch ausgegangen wird, vgl. BFH vom 3.6.1992, BStBl. 1993 II, S. 23.

⁵²⁴ Die Unterscheidung typisch stille Gesellschaft und atypisch stille Gesellschaft soll hier identisch sein mit der Unterscheidung in nicht mitunternehmerische und mitunternehmerische stille Beteiligung.

Übersicht 17: In Frage kommende vermögensübertragende Gestaltungsalternativen für diese Fallstudie



2.2. Beurteilung der in Frage kommenden Gestaltungsalternativen anhand des Zieles Steuerminimierung

2.2.1. Berechnung der Erbschaftsteuer

Im nächsten Schritt wird die Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer für die in Frage kommenden Gestaltungsmöglichkeit berechnet. Bei dieser Berechnung der Schenkung- und Erbschaftsteuerhöhe werden zunächst die vermögensbezogenen erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen untersucht.

Übersicht 18: vermögensbezogene Gestaltungen bei der Erbschaftsteuer

vermögensbezogene Gestaltungen:

- *Vermögensumschichtung*
- *sachliche Freibeträge § 13 ErbStG*
- *betriebliche Freibeträge und Bewertungsabschlag § 13a ErbStG sowie Tarifbegrenzung des § 19a ErbStG*
- *Zusammenübertragung von positiven und negativen Vermögen*
- *Ausnutzung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte*
- *Ausnutzung von Optionen und Stundung*
- *Verzicht auf Steuerbefreiungen*
- *Zuwendungsnißbrauch*
- *Übernahme der Schenkungsteuer durch den Vermögensübergeber*
- *Kleinbetragsgrenze*

Für diese hier vorliegende Fallstudie wären anwendbar:

- die Vermögensumschichtung
- die Ausnutzung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten; die Prämissen geben in dieser Fallstudie die Höhe der zu berücksichtigen Werte vor. Somit sind diese Gestaltungsmöglichkeiten, in diesem Fall nicht weiter zu berücksichtigen.
- betrieblicher Freibetrag einschließlich des Bewertungsabschlages § 13a ErbStG
- die Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker, § 10 Abs. 2 ErbStG. Dieses ist bei dieser Fallstudie nicht möglich, da W sein Unternehmen überträgt und kein weiteres Vermögen für die Schenkungsteuer verwenden möchte.

- die Abzugsfähigkeit von Erwerbsnebenkosten; wegen der getroffenen Prämisse, daß für alle Gestaltungsalternativen gleiche Kosten entstehen, wird hierauf im Folgenden nicht weiter eingegangen
- die Ausübung der Optionen § 23 und § 25 ErbStG bei der Übertragung im Zusammenhang mit einem Nutzungsrecht
- die Stundung nach § 28 ErbStG, laut Prämissen dieser Fallstudie werden die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt
- die Zusammenübertragung von positiven und negativen Vermögen; die Ausgangssituation und die Prämissen zur Vermögensentwicklung gehen bei dieser Fallstudie nur von positiven Vermögen aus
- Verzicht auf Steuerbefreiungen; laut Prämissen liegen solche Tatbestände nicht vor
- laut Sachverhalt existiert kein Vermögen, für welches eine sachliche Steuerbefreiung nach § 13 ErbStG in Betracht kommt
- die Begrenzung des Jahreswertes auf die Höhe 1/18,6 des Steuerwertes des Gegenstandes gemäß § 16 BewG

Im Folgenden werden für die unterschiedlichen vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen die Erbschaftsteuerberechnungen beschrieben und durchgeführt. Bei dieser Darstellung der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen werden die Möglichkeiten, die Höhe der Erbschaftsteuer zu beeinflussen – beispielsweise die Orientierung der zu übertragenden Werte an den Freibeträgen – eingebunden.

- Schenkung gegen Abstandszahlung

W überträgt sein Elektronikunternehmen einschließlich der Betriebsschulden zum 1.1.t₀ auf K. Hierfür erhält W eine Abstandszahlung in Höhe von 300.000,00 EUR. Soweit K durch diese Vermögensübertragung nach Abzug der Abstandszahlung bereichert ist, liegt eine steuerbare freigebige Zuwendung unter Lebenden⁵²⁵ vor. Die sich aus der Gegenüberstellung der Verkehrswerte ergebende Bereicherung wird anteilig auf den Steuerwert des zugewendeten Unternehmens übertragen. Der Steuerwert der freigebigen Zuwendung wird nach der Formel der Erbschaftsteuererrichtlinie⁵²⁶ ermittelt. Es ist zu berücksichtigen, daß die Leistungsaufgaben wie beispielsweise die Abstandszahlung nicht unter das Abzugsverbot des § 25 Abs. 1 Satz 1 ErbStG fallen.⁵²⁷ Der Steuerwert der freigebigen Zuwendung für K beträgt 1.020.000,00 EUR. Nach Abzug des Frei-

⁵²⁵ § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

⁵²⁶ Abschnitt 17 Abs. 2 ErbStR.

⁵²⁷ Vgl. Abschnitt 17 Abs. 7 Sätze 1 und 2 ErbStR; BFH vom 16.12.1992, BFH/NV 1993, S. 298; Moench: (Erbschaftsteuer), 2003, zu § 25 ErbStG, Rz. 26 und 27.

betrages für Betriebsvermögen in Höhe von 256.000,00 EUR gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG, dem Ansatz von 60 % sowie dem Abzug des persönlichen Freibetrages in Höhe von 205.000,00 EUR (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) verbleiben 253.400,00 EUR als Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer. Die Schenkungsteuer beträgt somit 27.874,00 EUR (§ 19 Abs.1 ErbStG). Bei Tod des W in 15 Jahren erhält K das Einfamilienhaus mit einem Grundbesitzwert für erbschaftsteuerliche Zwecke in Höhe von 250.000,00 EUR sowie Kapitalvermögen 60.000,00 EUR. Nach Abzug des persönlichen Freibetrages § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG i. V. m. § 14 Abs. 1 ErbStG beträgt die Bemessungsgrundlage 94.700,00 EUR. Hieraus ergibt sich eine Erbschaftsteuer in Höhe von 10.417,00 EUR für K. Für die Vergleichbarkeit der Berechnungen wird die Erbschaftsteuer von 10.417,00 EUR abgezinst auf den Barwert in Höhe von 4.666,82 EUR.⁵²⁸ Die Summe der Schenkung- und Erbschaftsteuer beträgt dann 32.540,82 EUR für die Gestaltungsalternative Schenkung des Unternehmens gegen Abstandszahlung und Erbe des Einfamilienhauses und des Kapitalvermögens.

- Schenkung gegen dauernde Last oder Rente

Bei dieser Gestaltungsalternative Übertragung des Einzelunternehmens auf Kind K gegen dauernde Last oder Rente wird die Schenkungsteuer entsprechend der Gestaltungsalternative Übertragung des Einzelunternehmens gegen Abstandszahlung ermittelt. Statt der Abstandszahlung in Höhe von 300.000,00 EUR beträgt der Verkehrswert der Auflage 270.570,00 EUR. Hierdurch beträgt der Steuerwert der freigebigen Zuwendung 1.037.658,00 EUR. Nach Berücksichtigung des Betriebsvermögensfreibetrages (§ 13a Abs. 1 ErbStG), dem Betriebsvermögensabschlages (§ 13a Abs. 2 ErbStG) und dem persönlichen Freibetrag (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) beträgt die Bemessungsgrundlage 263.994,80 EUR. Nach entsprechender Rundung der Bemessungsgrundlage ergibt sich eine Schenkungsteuer von 39.585,00 EUR. Bei Ableben des W in 15 Jahren erhält K das Haus sowie das Kapitalvermögen. Die Erbschaftsteuer beträgt ebenfalls wie bei der vorherigen Gestaltungsalternative 10.417,00 EUR bzw. abgezinst 4.666,82 EUR. Die Summe der Schenkung- und Erbschaftsteuerzahlung ist somit 44.251,82 EUR.

- Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch

W überträgt sein Einzelunternehmen zum 1.1.t₀ an K und läßt sich dabei zu eigenen Gunsten einen Ertragsvorbehaltsnießbrauch bestellen. Die Übertragung auf K gegen Übernahme der Betriebsschulden und Ertragsvorbehaltsnießbrauch bedeutet schenkungsteuerlich eine Schenkung unter Auflage und unterliegt bei Kind K als freigebige Zuwendung der Schenkungsteuer.⁵²⁹ Der

⁵²⁸ Abzinsung mit dem Abzinsungsfaktor 0,448 aus der Tabelle 1 zu § 12/1 des BewG der Steuererlasse.

⁵²⁹ § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

Ertragsvorbehaltsnießbrauch des W bildet dann eine Duldungs- und Nutzungsaufgabe. Diese Aufgabe vermindert den Wert der Übertragung auf K und müßte die Schenkung um den Wert dieser Aufgabe kürzen, aber § 25 ErbStG versagt beim Nießbrauch diese Kürzung, da die Aufgabe den Übergeber W begünstigt. Es besteht lediglich die Möglichkeit der Steuerstundung⁵³⁰. Dieser Ertragsvorbehaltsnießbrauch ist auch dann schenkungsteuerbar, wenn das wirtschaftliche Eigentum am Einzelunternehmen beim W verbleiben würde (z.B. aufgrund eines Widerrufsvorbehalts). Insofern knüpft die Erbschaftsteuer an das Zivilrecht an.⁵³¹ Der schenkungsteuerliche Wert der Bereicherung am zu übertragenden Einzelunternehmen beträgt bei K 1.200.000,00 EUR. Wegen des Abzugsverbots der Aufgabe des Ertragsvorbehaltsnießbrauchs entspricht dieser Steuerwert des Unternehmens dem Steuerwert der Schenkung. Nach Abzug des Freibetrages in Höhe von 256.000,00 EUR gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG, dem Ansatz von 60 % sowie dem Abzug des persönlichen Freibetrages in Höhe von 205.000,00 EUR (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) verbleiben 361.400,00 EUR als Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer. Die Schenkungsteuer beträgt somit 54.210,00 EUR (§ 19 Abs. 1 ErbStG). Die Möglichkeit der Steuerstundung für den Anteil des Ertragsvorbehaltsnießbrauchs führt bei dieser Alternative zu einem finanziellen Vorteil durch den Abzinsungseffekt der gestundeten Erbschaftsteuer. Für die Berechnung ist in diesem Fall der Kapitalwert des Ertragsvorbehaltsnießbrauchs als Nutzungs- oder Duldungsaufgabe in Höhe des auf den freigebigen Teil der Zuwendung entfallenden Anteils als Last vom Erwerb zunächst abziehbar.⁵³² Entsprechend den Angaben zur Fallstudie beträgt der Kapitalwert des Ertragsvorbehaltsnießbrauchs 270.570,00 EUR. Bei Abzug von 270.570,00 EUR vom Steuerwert des Unternehmens und Berücksichtigung der Freibeträge sowie des Bewertungsabschlages von 40 % beträgt die Bemessungsgrundlage 199.058,00 EUR⁵³³, gerundet 199.000,00 EUR. Die sofort fällige Schenkungsteuer beträgt dann 21.890,00 EUR. Die gestundete Schenkungsteuer in Höhe von 32.320,00 EUR⁵³⁴ ergibt abgezinst auf den heutigen Barwert 14.479,36 EUR. Auf Antrag kann die gestundete Steuer in Höhe von 32.320,00 EUR auch jederzeit mit ihrem Barwert abgelöst werden, § 25 Abs. 1 S. 3 ErbStG i. V. m. § 12 Abs. 3 BewG. In diesem Fall ist die Ablösung mit dem Barwert genauso hoch wie die Zahlung zum angenommenen Todeszeitpunkt. Die Erbschaftsteuer zum Todeszeitpunkt des W beträgt wie bei den obigen Gestaltungsalternativen 10.417,00 EUR bzw. abgezinst 4.666,82 EUR. Beim Vermögensübergeber W, der sich den Ertragsvorbehaltsnießbrauch vorbehält, liegt kein schenkungsteuerbarer Erwerb vor, da keine Bereicherung auf Kosten des Nießbrauchsbestellers K vorliegt. Insgesamt beziffert sich die Schen-

⁵³⁰ § 25 Abs. 1 Satz 2 ErbStG.

⁵³¹ Vgl. BFH vom 22.9.1982, BStBl. II 1983, S. 179; Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, Einf. zum ErbStG, Rz. 7.

⁵³² Vgl. BFH vom 14.12.1995, BStBl. II 1996, S. 243.

⁵³³ $(1.200.000,00 \text{ EUR} \cdot 0,6 \cdot 270.570,00 \text{ EUR} \cdot 0,4) + 256.000,00 \text{ EUR} = 199.058,00 \text{ EUR}$.

⁵³⁴ $54.210,00 \text{ EUR} \cdot 0,6 = 32.320,00 \text{ EUR}$.

kung- und Erbschaftsteuer für diese Gestaltungsalternative Schenkung des Unternehmens gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch auf 41.036,18 EUR.

- Schenkung gegen Beteiligung einer typisch stillen Gesellschaft

W überträgt sein Einzelunternehmen auf K gegen Einräumung einer Beteiligung als typisch stiller Gesellschafter. Dieses geschieht durch Übertragung eines Teils des Kapitalkontos in Höhe von 250.000,00 EUR⁵³⁵ auf W. W verwendet dieses Kapitalkonto als Vermögenseinlage für die Beteiligung als typisch stiller Gesellschafter, so daß das Betriebsvermögen des Einzelunternehmens nicht geschmälert wird. Die Bewertung des Kapitalkontos erfolgt bei typisch stiller Beteiligung als Kapitalforderung gemäß (§ 12 BewG i.V.m. § 12 ErbStG). Diese Kapitalforderung wird mit dem Nennwert angesetzt, wenn es sich gemäß R 112 ErbStR um eine angemessene Gewinnbeteiligung für W handelt und die Kündigung der Vermögenseinlage für mindestens fünf Jahre ausgeschlossen bleibt.⁵³⁶ Das Erbschaftsteuergesetz geht bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verzinsung von anderen Werten aus. Es erfolgt eine Höher- oder Minderbewertung nach R 112 ErbStR, wenn der voraussichtliche Durchschnittsertrag 9 % der Vermögenseinlage übersteigt bzw. unter 3% der Vermögenseinlage liegt.⁵³⁷ W erhält aus der typisch stillen Gesellschaft eine feste Verzinsung von 12%, so daß der Kapitalwert dann 287.500,00 EUR beträgt.⁵³⁸ Bei der Ermittlung der Schenkungsteuer für die Vermögensübertragung auf K ist die W eingeräumte typisch stille Gesellschaft als Leistungsaufgabe entsprechend zu berücksichtigen. Es wird die Formel für die gemischte Schenkung angewandt. Hierdurch ergibt sich ein Steuerwert der freigebigen Zuwendung von 1.027.500,00 EUR.⁵³⁹ Nach Abzug des Betriebsvermögensfreibetrages gemäß § 13a ErbStG von 256.000,00 EUR, dem Ansatz von 60 % sowie dem Abzug des persönlichen Freibetrages in Höhe von 205.000,00 EUR beträgt die schenkungsteuerliche Bemessungs-

⁵³⁵ W möchte laut Sachverhalt einen durchschnittlichen jährlichen Betrag von 30.000,00 EUR erhalten. Bei einer angemessenen Durchschnittsverzinsung von 12% gemäß Abschn. 138a Abs. 5 EStH (schenkweise) beträgt das Kapital 30.000,00 EUR / 0,12 = 250.000,00 EUR.

⁵³⁶ Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 12 ErbStG, Rz. 80; Troll, Gebel, Jülicher: (Erbschaftsteuergesetz), 2001, § 7 ErbStG, Tz. 121.

⁵³⁷ Der BFH schließt eine Höherbewertung aus, wenn die typisch stille Beteiligung zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden kann. Es ist sogar gleichgültig, ob mit einer Kündigung gerechnet werden kann. Nach dem FG Hamburg müssen sich aber Hinweise für eine alsbaldige Kündigung ergeben, damit keine Höherbewertung erfolgt. Vgl. BFH vom 21.1.1996, BStBl. 1996 III, S. 419; BFH vom 10.3.1970, BStBl. 1970 II, S. 562; FG Hamburg vom 25.2.1980, EFG 1980, S. 402.

⁵³⁸ Die Berechnung erfolgt entsprechend der Hinweise zur Erbschaftsteuerrichtlinie H 112 ErbStH:

Nennwert der Einlage	250.000,00 EUR
Verzinsung der Einlage	12 %
Wert der typisch stillen Beteiligung:	
100% + 5 x (12%-9%) =	115%
Ermittlung des Kapitalwertes der Einlage:	
250.000,00 EUR x 115% =	287.500,00 EUR

⁵³⁹ Steuerwert der Leistung x Verkehrswert der Bereicherung / Verkehrswert der Leistung
= 1.200.000,00 EUR x 1.712.5000,00 EUR / 2.000.000,00 EUR = 1.027.500,00 EUR = Steuerwert der Schenkungsteuer.

grundlage 257.900,00 EUR. Hier durch ergibt sich eine Schenkungsteuer von 38.685,00 EUR. Zum Todeszeitpunkt des W erbt K die typisch stille Gesellschaft sowie das Einfamilienhaus und das Kapitalvermögen. Laut Sachverhalt wird unterstellt, daß keine Werterhöhung oder Wertminderung bei der typisch stillen Gesellschaft eingetreten ist. Der Nennwert und der Kapitalwert der Beteiligung betragen weiterhin 250.000,00 EUR bzw. 287.500,00 EUR. Somit ergibt sich eine Bemessungsgrundlage von 382.200,00 EUR und eine Erbschaftsteuer von 57.330,00 EUR bzw. abgezinste Erbschaftsteuer von 25.683,84 EUR. Die Gesamtbelastung mit Schenkung- und Erbschaftsteuer auf den heutigen Barwert beträgt 64.368,84 EUR.

- Schenkung gegen Beteiligung einer atypisch stillen Gesellschaft

Bei dieser Alternative überträgt W sein Einzelunternehmen auf K gegen Einräumung einer atypisch stillen Gesellschaft mit einem Kapitalkonto in Höhe von 200.000,00 EUR⁵⁴⁰. Anders als bei der typisch stillen Gesellschaft erfolgt die Bewertung der Beteiligung wie ein Anteil an einer Personenhandelsgesellschaft gemäß § 95 Abs. 1, § 97 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 1a BewG i.V.m. § 12 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 ErbStG. Gemäß Sachverhaltsvorgabe ist die Voraussetzung hierfür, daß W als stiller Gesellschafter die Stellung eines Mitunternehmers i. S. d. Einkommensteuerrechts erhält (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG),⁵⁴¹ erfüllt. Der Nennwert des Kapitalkontos des W beträgt 200.000,00 EUR, dieses entspricht 1/3,5 des Kapitalkontos des Einzelunternehmens. Somit beträgt der Steuerwert der atypisch stillen Gesellschaft 1/3,5 des Steuerwertes des Einzelunternehmens, also 342.857,00 EUR. Auch hier wird die sich aus der Gegenüberstellung der Verkehrswerte ergebende Bereicherung anteilig auf den Steuerwert des zugewendeten Unternehmens übertragen, da es sich ebenfalls um eine Schenkung gegen Leistungsaufgabe handelt.⁵⁴² Nach Abzug des Betriebsvermögensfreibetrages gemäß § 13a ErbStG, des Ansatzes der 60% sowie des persönlichen Freibetrages gemäß § 16 ErbStG ergibt sich eine schenkungsteuerliche Bemessungsgrundlage von 155.685,92 EUR bzw. gerundet 155.600,00 EUR. Die Schenkungsteuer für K beträgt 17.116,00 EUR. Bei Tod des W erbt K die atypisch stille Gesellschaft sowie das Einfamilienhaus und das Kapitalvermögen. Für die atypisch stille Gesellschaft kann der Betriebsvermögensfreibetrag sowie der 40%-Abschlag in Anspruch genommen werden. Hierdurch entsteht Erbschaftsteuer in Höhe von 16.148,00 EUR bzw. abgezinst in Höhe von

⁵⁴⁰ W möchte laut Sachverhalt einen durchschnittlichen jährlichen Betrag von 30.000,00 EUR erhalten. Bei einer angemessenen Durchschnittsverzinsung von 15% gemäß Abschn. 138a Abs. 3 EStH (Allgemeines) beträgt das Kapital $30.000,00 \text{ EUR} / 0,15 = 200.000,00 \text{ EUR}$.

⁵⁴¹ Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 12 ErbStG, Rz. 83.

⁵⁴² Abschnitt 17 ErbStR.

7.234,30 EUR. Die Gesamtbelastung mit Schenkung- und Erbschaftsteuer für diese Gestaltungsalternative beträgt auf den Tag der Erstübertragung abgezinst 24.350,30 EUR.

- Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag

K übernimmt entsprechend Sachverhaltsgestaltung als Nießbraucher nicht nur die Nutzung aus der Nießbrauchsbestellung, sondern auch die Betriebsführungspflicht, die Pflicht zur Übernahme entstehender Verluste sowie die Haftung für neubegründete Betriebsschulden. K übernimmt die Vorräte in Höhe von 200.000,00 EUR⁵⁴³ gegen Übernahme der langfristigen Verbindlichkeiten des W in Höhe von 200.000,00 EUR. Das Anlagevermögen, die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die Guthaben bei Bank und in der Kasse, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen behält W zurück. K zahlt 75.000,00 EUR auf sein betriebliches Bankkonto ein. Die Einmalzahlung in Höhe von 300.000,00 EUR des K an W führen zu einer teilentgeltlichen Nießbrauchsbestellung, da K als Nießbraucher bereichert wird. Der Steuerwert dieser freigebigen Zuwendung wird nach der Wertermittlungsmethode für gemischte Schenkungen und Leistungsaufgaben ermittelt.⁵⁴⁴ Für die Berechnung der Schenkungsteuer ist die Nießbrauchszuwendung nach den Vorschriften des ersten Teils des Bewertungsgesetzes zu berechnen.⁵⁴⁵ K steht der Reingewinn⁵⁴⁶ aus dem Einzelunternehmen als Nießbraucher zu. Der durchschnittliche Reingewinn für K soll 102.000,00 EUR⁵⁴⁷ betragen. Der Steuerwert des Zuwendungsnießbrauchs beträgt dann 919.938,00 EUR⁵⁴⁸. Wegen der Begrenzung auf den Wert des Objektes gemäß § 16 BewG ist der Steuerwert des Zuwendungsnießbrauchs mit 581.871,00 EUR⁵⁴⁹ zu berücksichtigen. Der Steuerwert der freigebigen Zuwendung beträgt dann 387.914,00 EUR.⁵⁵⁰ Der Betriebsvermögensfreibetrag sowie der Bewertungsabschlag von 40 % für Betriebsvermögen sind bei einer Übertragung eines Nutzungsrechts an einem Betriebsvermögen nicht

⁵⁴³ Der Wert, mit denen die Vorräte in der Bilanz des W zum 31.10.2001 aktiviert werden, entspricht dem gemeinen Wert zu dem K die Vorräte übernimmt.

⁵⁴⁴ Abschnitt 17 ErbStR.

⁵⁴⁵ § 12 Abs. 1 ErbStG.

⁵⁴⁶ Als Reingewinn wird der Überschuß bezeichnet, der nach Abzug aller zur Erhaltung des Einzelunternehmens als Erwerbsquelle erforderlichen Aufwendungen verbleibt. Vgl. Wollny: (Unternehmensübertragungen), 1994, S. 781, Rn. 7051 mit weiteren Literaturhinweisen.

⁵⁴⁷ Das durchschnittliche Jahresergebnis aus dem Einzelunternehmen beträgt 210.000,00 EUR vor Gewerbesteuer-rückstellung, hiervon werden 80.000,00 EUR als Unternehmervergütung für K abgezogen. Denn für diesen Teil des Zuwendungsnießbrauchs erbringt K eine Gegenleistung in Form seiner Arbeitskraft. Ferner wird die Gewerbesteuerbelastung mit 28.000,00 EUR berücksichtigt. Hierdurch ergibt sich ein durchschnittlicher Reingewinn von 102.000,00 EUR für K.

⁵⁴⁸ $102.000,00 \text{ EUR} \times 9,019 = 919.938,00 \text{ EUR}$. Der Faktor 9,019 ist aus der Tabelle 8 der gleichlautenden Ländererlasse vom 15.9.1997, BStBl. I 1997, S. 832, entnommen.

⁵⁴⁹ $1.200.000,00 \text{ EUR} / 18,6 \times 9,019 = 581.870,97 \text{ EUR}$.

⁵⁵⁰ Steuerwert der freigebigen Zuwendung = Steuerwert der Leistung x Verkehrswert der Bereicherung / Verkehrswert der Leistung. Laut Sachverhalt beträgt der Verkehrswert der Leistung 900.000,00 EUR und der Verkehrswert der Einmalzahlung 300.000,00 EUR, daraus folgt die bürgerlich-rechtliche Bereicherung in Höhe von 600.000,00 EUR. Somit beträgt der Steuerwert der freigebigen Zuwendung: $581.871,00 \text{ EUR} \times 600.000,00 \text{ EUR} / 900.000,00 \text{ EUR} = 387.914,00 \text{ EUR}$.

anwendbar. Es handelt sich bei dem Erwerbsgegenstand nicht um Betriebsvermögen i. S. d. §§ 3 und 7 ErbStG.⁵⁵¹ Die schenkungsteuerliche Bemessungsgrundlage beträgt nach Abzug des persönlichen Freibetrages⁵⁵² 182.914,00 EUR⁵⁵³, gerundet 182.900,00 EUR. Für K entsteht bei dieser Gestaltungsalternative Schenkungsteuer in Höhe von 20.119,00 EUR. Bei Tod des W erhält K das Einzelunternehmen, das Einfamilienhaus sowie das Kapitalvermögen des W. Zu diesem Zeitpunkt erbt K einen Gegenstand i. S. d. §§ 3 und 7 des ErbStG, so daß er den Betriebsvermögensfreibetrag wie auch den Betriebsvermögensabschlag von 40% gelten machen kann. Zusätzlich bekommt K den persönlichen Freibetrag. Hierdurch ergibt sich eine Bemessungsgrundlage von 661.100,00 EUR, für die K Erbschaftsteuer in Höhe von 125.609,00 EUR zu zahlen hat. Die abgezinste Erbschaftsteuer auf den Barwert beträgt dann 56.272,83 EUR. Die Gesamtbelastung mit Schenkung- und Erbschaftsteuer führt zu einem Betrag von 76.391,83 EUR.

In der folgenden Übersicht 19 ist die Berechnung der Erbschaftsteuerhöhe für die Gestaltungsalternativen dargestellt. Die Reihenfolge der Gestaltungsalternativen, sortiert nach den Summen der abgezinnten Schenkungsteuer- und Erbschaftsteuerzahlung, ist in Übersicht 20 dargestellt:

Übersicht 20: Rangfolge der Gestaltungsalternativen anhand der Summe der abgezinnten Erbschaftsteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des W 15 Jahre nach Unternehmensübergabe

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Summe der Steuern in EUR</i>	<i>Differenz in Prozent⁵⁵⁴</i>
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	24.350,30	
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	32.540,82	+33,6
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	41.036,18	+26,1
<i>Schenkung gegen dauernde Last, Rente jeweils</i>	44.251,82	+ 7,8
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	64.368,84	+45,5
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	76.391,83	+18,7

⁵⁵¹ Vgl. Finanzministerium Baden-Württemberg vom 4.1.2000, S. 3812a/1, koordinierter Ländererlaß, DStR 2000, S. 248.

⁵⁵² § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG.

⁵⁵³ Berechnung: 387.914,00 EUR abzüglich persönlicher Freibetrag von 205.000,00 EUR = 182.914,00 EUR.

⁵⁵⁴ Die Differenz in Prozent ist wie folgt ermittelt worden: Die Differenz zur nachfolgenden Gestaltungsalternative wird zur vorhergehenden Gestaltungsalternative ins Verhältnis gesetzt, z. B.: (32.540,82 EUR ./ 24.350,30 EUR) x 100 / 24.350,30 EUR = 33,6%.

Übersicht 19: Schenkung- und Erbschaftsteuerberechnung bei Prämisse Ableben des W 15 Jahre
nach Unternehmensübertragung (1. Seite)

in Euro-Beträgen

	Schenkung gegen Abstands- zahlung	Schenkung gegen Dauernde Last oder Rente	Schenkung gegen Ertragsvor- nießbrauch	Schenkung gegen Beteiligung typisch stille Gesellschaft	Schenkung gegen Beteiligung atypisch stille Gesellschaft	Nutzungs- übertragung Zuwendungs- nießbrauch gegen Einmalbetrag
Steuerwert des Einzelunternehmens	1.200.000,00	1.200.000,00	1.200.000,00	1.200.000,00	1.200.000,00	1.200.000,00
Kapitalwert der Versorgung / des Nießbrauchs			270.570,00			581.871,00
Kapitalwert des Zuwendungsnießbrauchs						
Verkehrswert der Schenkung	2.000.000,00	2.000.000,00		2.000.000,00	2.000.000,00	900.000,00
abzüglich Verkehrswert der Auflage	300.000,00	270.570,00	270.570,00	287.500,00	571.428,00	300.000,00
bürgerlich-rechtliche Bereicherung	1.700.000,00	1.729.430,00		1.712.500,00	1.428.572,00	600.000,00
Steuerwert der freigebigen Zuwendung: (StW der Leist. x VW der Bereich.) / VW der Leist.)	1.020.000,00	1.037.658,00	1.200.000,00	1.027.500,00	857.143,20	387.914,00
StWt der Schenkung/freigebigen Zuwendung abzüglich Freibetrag § 13a Abs. 1 ErbStG	1.020.000,00 <u>256.000,00</u>	1.037.658,00 <u>256.000,00</u>	1.200.000,00 <u>256.000,00</u>	1.027.500,00 <u>256.000,00</u>	857.143,20 <u>256.000,00</u>	387.914,00
davon 60% gem. § 13a Abs. 2 ErbStG	764.000,00	781.658,00	944.000,00	771.500,00	601.143,20	
abzüglich Freibetrag § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG	458.400,00	468.994,80	566.400,00	462.900,00	360.685,92	
Bemessungsgrundlage	<u>205.000,00</u>	<u>205.000,00</u>	<u>205.000,00</u>	<u>205.000,00</u>	<u>205.000,00</u>	<u>205.000,00</u>
gerundete Bemessungsgrundlage	253.400,00	263.994,80	361.400,00	257.900,00	155.685,92	182.914,00
Schenkungsteuer § 19 Abs. 1 ErbStG	27.874,00	39.585,00	54.210,00	38.685,00	17.116,00	20.119,00
Schenkungsteuer bei Stundung § 25 Abs. 1 S. 2 ErbStG						
SchenkSt im Zeitpunkt der Übertragung bei Stundung			21.890,00			
SchenkSt im Zeitpunkt des Wegfalls der Nutzungsauflage			32.320,00			
abgezinste SchenkSt im Zeitpt. des Wegf. der Nutzungsaufl.			14.479,36			

Übersicht 19: Schenkung- und Erbschaftsteuerberechnung bei Prämisse Ableben des W 15 Jahre
nach Unternehmensübertragung (2. Seite)

in Euro-Beträgen

Erbschaftsteuerberechnung für die Übertragung bei Ableben des W 15 Jahre nach der Unternehmensübertragung						
	Schenkung gegen Abstands- zahlung	Schenkung gegen Dauernde Last oder Rente	Schenkung gegen Ertragsvor- behalt nießbrauch	Schenkung gegen Beteiligung typisch stille Gesellschaft	Schenkung gegen Beteiligung atypisch stille Gesellschaft	Nutzungs- übertragung Zuwendungs- nießbrauch gegen Einmalbetrag
Steuerwert des Nießbrauchs/der Beteiligung				287.500,00	342.857,00	1.200.000,00
Steuerwert des Einfamilienhauses	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
Steuerwert des Kapitalvermögens	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00
Steuerwert der Schenkung/freigebigem Zuwendg BV abzüglich Freibetrag § 13a Abs. 1 ErbStG				287.500,00	342.857,00	1.200.000,00
davon 60% gem. § 13a Abs. 2 ErbStG					256.000,00	256.000,00
zuzüglich Steuerwerte des Nicht-BV				287.500,00	86.857,00	944.000,00
Summe der Steuerwerte nach Abzug BV-FB	310.000,00	310.000,00	310.000,00	310.000,00	52.114,20	566.400,00
abzüglich Freibetrag § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG	310.000,00	310.000,00	310.000,00	597.500,00	310.000,00	310.000,00
abz. K. für Bestattung etc. § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG	205.000,00	205.000,00	205.000,00	205.000,00	362.114,20	876.400,00
Bemessungsgrundlage	10.300,00	10.300,00	10.300,00	10.300,00	205.000,00	205.000,00
gerundete Bemessungsgrundlage	94.700,00	94.700,00	94.700,00	382.200,00	146.814,20	10.300,00
Erbschaftsteuer § 19 Abs. 1 ErbStG	94.700,00	94.700,00	94.700,00	382.200,00	146.800,00	661.100,00
Abzinsung auf Schenkungsstichtag 15J = 0,448	10.417,00	10.417,00	10.417,00	57.330,00	16.148,00	125.609,00
	4.666,82	4.666,82	4.666,82	25.683,84	7.234,30	56.272,83
Gesamtbelastung mit Schenkung- und Erbschaftsteuer auf den Zeitpunkt der Schenkung abgezinst	32.540,82	44.251,82	41.036,18	64.368,84	24.350,30	76.391,83

Wird nur das Ziel Steuerminimierung bei der Analyse der Schenkungsteuerbelastung für die in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen beachtet, kommt es zur Wahl der Gestaltungsalternative Schenkung gegen eine atypisch stille Beteiligung (24.350,30 EUR abgezinste Schenkungsteuer). Die Gestaltungsalternative mit der Nutzungsübertragung ist am höchsten mit Schenkungsteuer belastet, da in diesem Fall die Nutzungsübertragung sowie auch die Vermögensübertragung i.e.S. zur schenkungsteuerlichen Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Außerdem gibt es keine gegenseitige Anrechnung der Nutzungsübertragung oder der Vermögensübertragung i.e.S.. Beide Steuerwerte sind zusammenzurechnen, auch wenn die Summe der Steuerwerte höher ist als der Steuerwert des Einzelunternehmens.⁵⁵⁵ Die Begrenzung des § 16 ErbStG gilt nur für den Teil der Nutzungsübertragung. Dieses ist im Rahmen der Übertragung von Unternehmen nachteilig. Die Gestaltungsalternative Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft ist ebenfalls erheblich höher mit Schenkungsteuer belastet (64.368,84 EUR abgezinste Erbschaft- und Schenkungsteuer) als die weiteren vier Gestaltungsalternativen, denn für die typisch stille Gesellschaft kann K nicht den Betriebsvermögensfreibetrag in Anspruch nehmen.⁵⁵⁶ Bei den vier weiteren Gestaltungsalternativen liegt die Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung zwischen 32.540,82 EUR und 44.251,82 EUR. Die Darstellung der Differenz in Prozent zeigt sehr deutlich welche Gestaltungsalternativen bei der Betrachtung der Schenkung- und Erbschaftsteuer prozentual dicht zusammenliegen und welche erheblichen Abstand zu den anderen Gestaltungsalternativen aufweisen.

Die Änderungen⁵⁵⁷ ab dem 1.1.2004 im Bereich Erbschaft- und Schenkungsteuer (Kürzung des Betriebsvermögensfreibetrages auf 225.000,00 EUR sowie Kürzung des Bewertungsabschlages auf 35%) führen nur für die Übertragung von Betriebsvermögen zu einer höheren Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer. In dieser Fallstudie kommt es zu einer Höherbelastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer für die in Frage kommenden Gestaltungsalternativen zwischen ca. 4.400,00 EUR und ca. 18.800,00 EUR. Die Gestaltungsalternative Ertragsvorbehaltsnießbrauch verbessert ihren Rang auf Rang 2, Ursache hierfür ist die Abzinsung der Steuer auf den Tag des Wegfalls des Nießbrauchs. Hierdurch kommt es bei dieser Gestaltungsalternative zu der geringeren Steuererhöhung von ca. 4.400,00 EUR. Die weiteren Gestaltungsalternativen werden mit ca. 15.000,00 EUR bis 18.800,00 EUR höher belastet.

⁵⁵⁵ Vgl. BFH vom 7.10.1998, BStBl. II 1999, S. 25.

⁵⁵⁶ Kapp und Ebeling zählen die typisch stille Gesellschaft nicht zu den Personengesellschaften, somit kann auch nicht der Betriebsvermögensfreibetrag in Anspruch genommen werden. Vgl. Kapp, Ebeling: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 7 ErbStG, Rz. 190.10. Anderer Auffassung ist Meincke. Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 7 ErbStG, Rz. 134.

⁵⁵⁷ Vgl. N.N.: Steueränderungsgesetz 2003 vom 15.12.2003, BGBl. I 2003, S. 2645ff.; N.N.: Korb II-Gesetz vom 22.12.2003, BStBl. I 2003, S. 2840ff.; N.N.: Haushaltsbegleitgesetz vom 2004 vom 31.12.2003, BGBl. I 2003, S. 3076ff.

2.2.2. Einbeziehung der weiteren Steuerarten

Die Reihenfolge der Vorteilhaftigkeit der Gestaltungsalternativen verändert sich bei der Einbeziehung der anderen Steuerarten. Im folgenden wird nur die Berechnung der Einkommensteuer und auch Gewerbeertragsteuer vorgenommen. Denn nach § 3 Nr. 6 GrEStG sind W und K als in gerader Linie verwandte Personen bei Übertragung von Grundstücken grundsteuerbefreit. Die Erhebung von Gewerkekapitalsteuer⁵⁵⁸ und Vermögensteuer⁵⁵⁹ ist weggefallen und damit nicht mehr zu beachten.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer sind die verschiedenen Gestaltungsalternativen wie folgt zu differenzieren:

- bei der Übertragung des Einzelunternehmens gegen Einräumung einer typisch oder atypisch stillen Gesellschaft durch Übertragung eines Teils des Kapitalkontos aus dem Betriebsvermögen handelt es sich um steuerbaren Eigenverbrauch § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG⁵⁶⁰ bzw. ab dem 1.4.1999 als unentgeltliche Wertabgabe § 3 Abs. 1 b S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 9a S. 1 Nr. 2 UStG, der umsatzsteuerfrei ist, § 4 Nr. 8f oder 8j UStG.
- bei der Übertragung des Einzelunternehmens unter Zurückbehaltung eines anteiligen Ertragsvorbehaltsnießbrauchs an dem Gewinn dieses Unternehmens handelt es sich bei dem Ertragsvorbehaltsnießbrauch nicht um eine steuerbare Leistung. Denn W behält sich den Anspruch auf den anteiligen Gewinn des Unternehmens zurück – es erfolgt keine Übertragung, so daß es sich nicht um eine Leistung i. S. d. § 3 Abs. 9 UStG handelt.
- die Einräumung eines Unternehmenszuwendungsnießbrauchs an dem Einzelunternehmen, stellt eine sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 UStG dar. Diese Nießbrauchsbestellung ist bei Anwendung des § 1 Abs. 1a UStG nicht steuerbar.⁵⁶¹ Die laufende Nutzung durch K erfolgt entgeltlich, denn K zahlt an W einen Einmalbetrag. Somit wird der Zuwendungsnießbrauch dann entsprechend einer Verpachtung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG als steuerbare Leistung gesehen. W und K sind beide Unternehmer i. S. d. § 2 UStG, so daß beide auch die Vorsteuern abziehen können und hierdurch keine Kostenbelastung eintritt.
- bei der Schenkung des Einzelunternehmens gegen dauernde Last, Rente oder Abstandszahlung wird das Betriebsvermögen im ganzen übertragen. Diese Unternehmensübertragung im ganzen ist nach § 1 Abs. 1a S. 1 UStG eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung. Die Be-

⁵⁵⁸ Mit Wirkung vom Erhebungszeitraum 1998 an entfällt das Gewerkekapital als Besteuerungsgrundlage der Gewerbesteuer. Vgl. Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997, BGBl. I 1997, S. 2590.

⁵⁵⁹ Auf Grund des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses vom 22.6.1995 – BvL 37/91 und mangels einer Neuregelung der Vermögensteuer fällt diese ab 1.1.1997 weg.

⁵⁶⁰ UStG bis 31.3.1999.

⁵⁶¹ Vgl. Janssen, Nickel: (Unternehmensnießbrauch), 1998, S. 113.

handlung als nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung ist unabhängig davon, ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Unternehmensübertragung handelt.⁵⁶² Anderer Auffassung ist Amann.⁵⁶³ Die Anwendung des § 1 Abs. 1a S. 1 UStG hat zur Folge, daß K an die Stelle von W tritt, § 1 Abs. 1a S. 2 UStG.⁵⁶⁴

Die Vorgänge bei den einzelnen Gestaltungsalternativen sind entweder nicht umsatzsteuerbar, umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerneutral, da für W und K als Unternehmer die Umsatzsteuer durchlaufende Posten sind. Somit ist die Umsatzsteuer bei dem weiteren Vorgehen nicht weiter zu berücksichtigen.

Nach Berechnung der Einkommensteuer für W und K über die 15 Jahre, ergeben sich für die Gestaltungsalternativen folgende abgezinste Einkommensteuerzahlungen⁵⁶⁵:

Übersicht 21: Summe der abgezinste Einkommensteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des W 15 Jahre nach Unternehmensübertragung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Summe der Steuern in EUR</i>	<i>Differenz in Prozent⁵⁶⁶</i>
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	<i>499.815,77</i>	
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	<i>504.595,25</i>	<i>+0,96</i>
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch,</i>	<i>504.757,26</i>	<i>+0,03</i>
<i>Schenkung dauernde Last</i>	<i>505.182,13</i>	<i>+0,08</i>
<i>Schenkung gegen Zuwendungsnießbrauch</i>	<i>519.701,18</i>	<i>+2,87</i>
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	<i>522.808,65</i>	<i>+0,60</i>
<i>Schenkung gegen Rente</i>	<i>549.449,95</i>	<i>+5,10</i>

⁵⁶² Abschn. 5 Abs. 1 UStR.

⁵⁶³ Amann geht davon aus, nur die entgeltliche Geschäftsübertragung im ganzen ist nichtsteuerbar nach § 1 Abs. 1a S. 1 UStG. Vgl. Amann: (Geschäftsveräußerung), 1995, S. 173.

⁵⁶⁴ K übernimmt auch die Zeiten eines Berichtigungszeitraumes von W § 15a Abs. 6a UStG, außer bei K ändern sich die Verhältnisse.

⁵⁶⁵ Die Vorgehensweise für die Einkommensteuerberechnung ist im Anhang 1. Berechnung der Einkommen- und Gewerbesteuer für Fallstudie Einzelunternehmen dokumentiert.

⁵⁶⁶ Die Differenz in Prozent ist wie folgt ermittelt worden: Die Differenz zur nachfolgenden Gestaltungsalternative wird zur vorhergehenden Gestaltungsalternative ins Verhältnis gesetzt, z. B.: (504.595,25 EUR ./ 499.815,77 EUR) x 100 / 499.815,77 EUR = 0,96%.

Wird das Ziel Einkommensteuerminimierung zugrunde gelegt, dann ist die Gestaltungsalternative Schenkung gegen typisch stille Beteiligung die Vorteilhafteste (499.815,77 EUR abgezinste Einkommensteuer des W und des K). Die ungünstigste Gestaltungsalternative bei dem Ziel Einkommensteuerminimierung ist die Schenkung gegen Rente mit einer abgezinsten Einkommensteuer von 549.449,95 EUR. Die Einkommensteuerzahlungen liegen prozentual gesehen sehr dicht zusammen. Aufgrund des 15-jährigen Betrachtungszeitraums ergeben sich hohe Summen bei der gesamten abgezinsten Einkommensteuer und Differenzen von bis zu über 50.000,00 EUR. Die Einkommensteuer wirkt sich auf die Steuerbelastung aufgrund der Vermögensübertragung aus. Bei der Erbschaftsteuer treten ebenfalls Differenzen bis zum Teil über 50.000,00 EUR auf. Die Belastungen mit Erbschaftsteuer sowie mit Einkommensteuer sind bei den verschiedenen Gestaltungsalternativen unterschiedlich, so daß ein Vergleich der gesamten Steuerbelastung zweckmäßig ist. Nachfolgend wird die Gewerbesteuer mit in die Überlegungen einbezogen.

Übersicht 22: Summe der abgezinsten Gewerbeertragsteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des W 15 Jahre nach Unternehmensübertragung⁵⁶⁷

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Summe der Steuern in EUR</i>	<i>Differenz in Prozent⁵⁶⁸</i>
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	264.826,24	
<i>Schenkung Zuwendungsnißbrauch gegen Einmalbetrag</i>	273.706,58	+3,4
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft, Ertragsvorbehaltsnißbrauch, dauernde Last, Rente, typisch stille Gesellschaft jeweils</i>	279.391,00	+2,1

Nach der Berechnung nur der Gewerbesteuer ist der Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung der Vorzug zu geben (264.826,24 EUR abgezinste Gewerbesteuer). Der Unterschied zu den Gewerbesteuerzahlungen gegenüber den anderen Gestaltungsalternativen ist auf die Begünstigung der nur 50%-zigen Berücksichtigung der Schuldzinsen zurückzuführen. Die Änderungen ab dem 1.1.2004 im Bereich der Einkommen- und Gewerbesteuer durch das Steueränderungsgesetz 2003⁵⁶⁹, das Haushaltsbegleitgesetz 2004⁵⁷⁰ und das Korb II-Gesetz⁵⁷¹ führen bei

⁵⁶⁷ Die Vorgehensweise bei der Gewerbesteuerberechnung ist im Anhang 1. Berechnung der Einkommen- und Gewerbesteuer für Fallstudie Einzelunternehmen dargestellt.

⁵⁶⁸ Die Differenz in Prozent ist wie folgt ermittelt worden: Die Differenz zur nachfolgenden Gestaltungsalternative wird zur vorhergehenden Gestaltungsalternative ins Verhältnis gesetzt, z. B.: (273.706,58 EUR ./ 264.826,24 EUR) x 100 / 264.826,24 EUR = 3,4 %.

⁵⁶⁹ Vgl. N.N.: Steueränderungsgesetz 2003 vom 15.12.2003, BGBl. I 2003, S. 2645ff.

⁵⁷⁰ Vgl. N.N.: Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 31.12.2003, BGBl. I 2003, S. 3076ff.

⁵⁷¹ Vgl. N.N.: Korb II-Gesetz vom 22.12.2003, BSBl. I 2003, S. 2840ff.

allen Gestaltungsalternativen dieser Fallstudie zu einer Senkung der Einkommensteuerbelastung aufgrund der Einkommensteuertarifsenkung § 32a EStG. Gleichzeitig kommt es bei den Gestaltungsalternativen bei denen der Arbeitnehmerpauschbetrag § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG und der Sparerfreibetrag § 20 Abs. 4 EStG zur Anwendung kommen zu einer höheren Belastung mit Einkommensteuer. Hierdurch kann die Einkommensteuertarifsenkung im Einzelfall sogar aufgehoben werden. Durch das Alterseinkünftegesetz⁵⁷² werden ab 1.1.2005 die Rentenbeiträge schrittweise abziehbar und damit steuerfrei gestellt. Dafür werden die späteren Renten schrittweise voll besteuert. Hierdurch kann sich in dieser Fallstudie die Belastung mit Einkommensteuer ändern. Je nach individuellem Sachverhalt führen die höhere Abziehbarkeit der Vorsorgeaufwendungen zu einer Einkommensteuersenkung und die Besteuerung der Renten zu einer Einkommensteuersteigerung bei den einzelnen Gestaltungsalternativen. Bei der Gewerbesteuer kommt es zu keiner Änderung aufgrund dieser obigen Rechtsänderungen.

Die Darstellung der Summen der abgezinsten Steuerzahlungen erfolgt in der Übersicht 23. Die Gestaltungsalternativen werden entsprechend ihren Summen bei den abgezinsten Steuerzahlungen nach der Rangfolge in der nachfolgenden Übersicht 24 dargestellt.

Übersicht 24: Gestaltungsalternativen in der Rangfolge ihrer Summen bei den abgezinsten Steuerzahlungen

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Summe der Steuern in EUR</i>	<i>in Prozent</i> ⁵⁷³
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	808.336,55	
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	820.175,71	+ 1,47
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	825.184,44	+ 0,61
<i>Schenkung gegen dauernde Last</i>	828.824,95	+ 0,44
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	843.575,61	+ 1,77
<i>Schenkung gegen Zuwendungsnießbrauch</i>	869.799,59	+ 3,11
<i>Schenkung gegen Rente</i>	873.092,77	+ 0,38

Die Gestaltungsalternative Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft ist bei der Betrachtung der summierten abgezinsten Steuerzahlungen (808.336,55 EUR) diejenige mit der geringsten Steuerzahlung. Die ersten vier Gestaltungsalternativen liegen in absoluten Zahlen dicht zusam-

⁵⁷² Vgl. N.N.: Alterseinkünftegesetz vom 5.7.2004, BStBl. I 2004, S. 554ff.

⁵⁷³ Die Differenz in Prozent ist wie folgt ermittelt worden: Die Differenz zur nachfolgenden Gestaltungsalternative wird zur vorhergehenden Gestaltungsalternative ins Verhältnis gesetzt, z. B.: (820.175,71 EUR ./ 808.336,55 EUR) x 100 / 808.336,55 EUR = 0,61 %

men, während die Gestaltungsalternativen Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft sowie Schenkung Zuwendungsnißbrauch gegen Einmalbetrag mit größeren Abständen folgen. Die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Rente liegt wiederum dicht bei der Schenkung gegen Zuwendungsnißbrauch. Bei Betrachtung der Differenzen in Prozent sind die Abstände zwischen den einzelnen Gestaltungsalternativen nur noch geringfügig. Dieses liegt an den hohen Gesamtsummen der Steuerzahlungen. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß der größte Teil der Steuerzahlungen ohnehin voraussichtlich unvermeidbar anfallen wird und die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Gestaltungsalternativen bis über 50.000,00 EUR ausmachen. Die Differenzen resultieren im wesentlichen aus den Unterschieden bei der Erbschaftsteuerbelastung und bei der Einkommensteuerbelastung. Die Berechnung der abgezinsten Gesamtsteuerzahlungen führt im Vergleich zu nur einer Erbschaftsteuerberechnung zu einer anderen Rangfolge und zeigt hierdurch die Notwendigkeit auf, im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung auch die anderen Steuerarten in die Betrachtung einzubeziehen.

Übersicht 23: Summen der abgezinnten Steuerzahlungen
in Euro-Beträgen

Summen der abgezinnten Steuerzahlungen für 15 Jahre	Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft	Schenkung gegen Abstandszahlung	Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch	Schenkung gegen dauernde Last	Schenkung gegen Rente	Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft	Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag
Schenkung- und Erbschaftsteuer							
Schenkung- und Erbschaftsteuer Position	24.350,30 1	32.540,82 2	41.036,18 3	44.251,82 4	44.251,82 4	64.368,84 5	76.391,83 6
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag für 15 Jahre							
Summe Est und SolZ Position	504.595,25 2	522.808,65 6	504.757,26 3	505.182,13 4	549.449,95 7	499.815,77 1	519.701,18 5
Gewerbesteuer für 15 Jahre							
Gewerbesteuer Position	279.391,00 3	264.826,24 1	279.391,00 3	279.391,00 3	279.391,00 3	279.391,00 3	273.706,58 2
Summe der Steuerzahlungen	808.336,55	820.175,71	825.184,44	828.824,95	873.092,77	843.575,61	869.799,59
Position	1	2	3	4	7	5	6

2.3. Berücksichtigung der nichtmonetären Ziele des Vermögensübergebers

2.3.1. Gewichtung der nichtmonetären Ziele des Vermögensübergebers

Nach Ermittlung der Steuerbelastungen müssen die Zielvorgaben des W und deren Gewichtung nach Präferenzen erfaßt werden. W hatte die nichtmonetären Ziele, die er bei der Vermögensübertragung im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung erfüllt haben möchte, genannt. Seine Ziele,

- die Vermögensübertragung auf sein Kind K,
- die eigene Versorgung des W,
- die Ruhestandsregelung für W,
- finanzielle Sicherheit für W und
- der Fortbestand des Unternehmens

sind jetzt von ihm zu gewichten. W hat also zu ermitteln, welches Ziel ihm wichtiger ist als die Erreichung eines der anderen Ziele, und so zuerst eine Rangfolge der Ziele zu bestimmen. Die Bestimmung der Rangfolge erfolgt anhand einer ordinalen Skala, die die Grundlage einer anschließenden Zuordnung der Gewichtung für die kardinale Skala ist. Die Frage, die bei jedem Zielvergleich zu beantworten ist, lautet: Wird das Ziel z.B. eigene Versorgung des W als wichtiger oder als weniger wichtig angesehen als das Ziel z.B. Vermögensübertragung auf K, und wenn ja, in welchem Ausmaß? Zur Quantifizierung wird folgende Skala angewendet:

- + 4 = extrem wichtiger
- + 3 = viel wichtiger
- + 2 = wichtiger
- + 1 = etwas wichtiger
- 0 = gleich wichtig
- 1 = weniger wichtig
- 2 = beschränkt wichtig
- 3 = nicht allzu wichtig
- 4 = unwichtig

Die Ergebnisse der Beurteilung aus diesem paarweisen Vergleich werden in der Matrixform dargestellt. Durch einen weiteren Rechenschritt erhält man darauf aufbauend die normierten relativen Gewichte bzw. Bedeutungspräferenzen für die Ziele des W in einer Prozent-Skala. Hiernach ist für W das Ziel der eigenen Versorgung mit 28 % am wichtigsten, gefolgt von dem Ziel Fortbestand des Unternehmens mit 21 % , der Ruhestandsregelung mit 19 %, der Vermögensübertragung auf K mit 17 %, der finanziellen Sicherheit mit 15 % (Vergleiche Übersicht 25).

Übersicht 25: Matrix 1 Zielgewichtung der nichtmonetären Ziele des W

Ist dies Ziel X gegenüber dem Ziel Y bedeutender?	Ziele X:					Zeilen-summe
	Vermögensübertragung auf Abkömmling	Versorgung des Überträgers	Ruhestandsregelung	finanzielle Sicherheit	Fortbestand des Unternehmens	
Ziele Y:						
Vermögensübertragung auf Abkömmling		3	1	-2	1	3
Versorgung des Überträgers	-3		-2	-2	-1	-8
Ruhestandsregelung	-1	2		-1	1	1
finanzielle Sicherheit/Unabhängigkeit	2	2	1		0	5
Fortbestand des Unternehmens	-1	1	-1	0		-1
A Spaltensumme	-3	8	-1	-5	1	0
B (A + (5-1)x5)	17	28	19	15	21	100
C Bedeutungspräferenz in Prozent	17	28	19	15	21	100

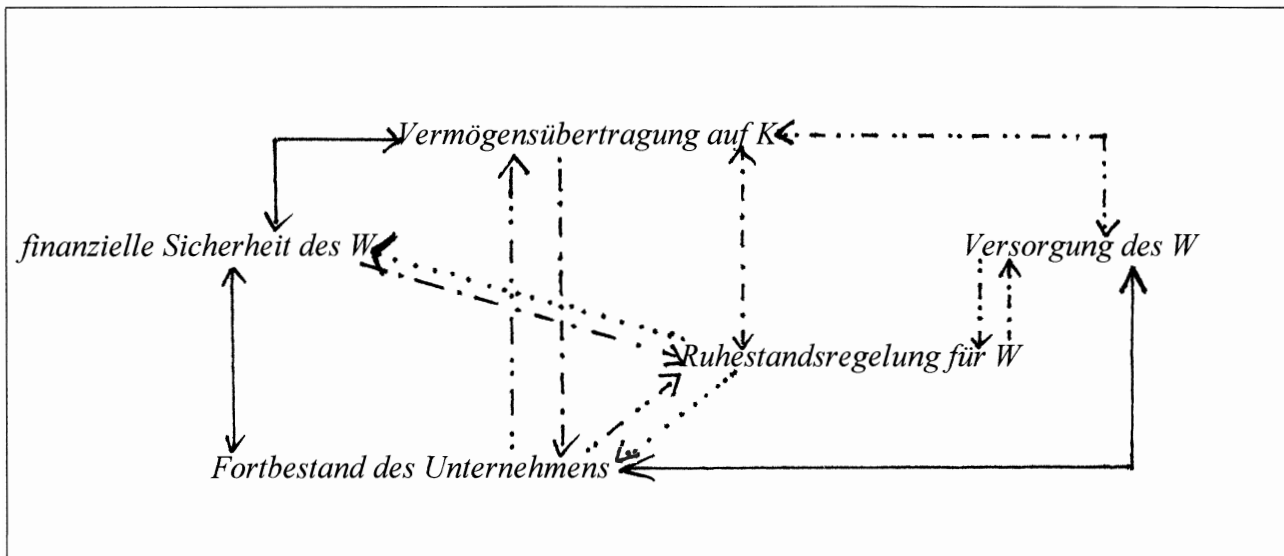
Skala:

- + 4= extrem wichtiger
- +3= viel wichtiger
- +2= wichtiger
- +1= etwas wichtiger
- 0= gleich wichtig
- 1= weniger wichtig
- 2= beschränkt wichtig
- 3= nicht allzu wichtig
- 4= unwichtig

2.3.2. Interdependenzanalyse

Im nächsten Schritt erfolgt die Überprüfung der verschiedenen Beziehungen, die zwischen den Zielen des W bestehen. Zunächst erfolgt die Darstellung der Abhängigkeiten der nichtmonetären Ziele des W untereinander im Netzwerk. Anschließend wird das Ergebnis in eine Einflußmatrix übertragen, damit das einfache, von Koelle entwickelte Verfahren der Interdependenzanalyse angewandt werden kann.⁵⁷⁴ Jedes Zielpaar von W wird daraufhin untersucht, in welcher Richtung - konkurrierend (\longrightarrow), komplementär ($\dots\dots\rightarrow$), fördernd ($- \dots \rightarrow$) oder indifferent ($\dots\dots\dots\rightarrow$) - das eine Ziel auf das andere Ziel eine Ausstrahlung hat.

Übersicht 26: Darstellung der Beziehungen zwischen den nichtmonetären Zielen des W



Bei der Übertragung dieser obigen Darstellung der Beziehungen in die Einflußmatrix findet die Bewertung statt. Die Ausstrahlung des einen Ziels auf das andere Ziel wird in Werte umgerechnet. Hierbei wird folgende Skala angewendet:

- + 3 = hohe Förderung
- + 2 = Förderung
- + 1 = komplementär (ergänzend)
- 0 = indifferent (neutral)
- 1 = geringe indirekte Behinderung
- 2 = indirekte Behinderung
- 3 = konkurrierend

⁵⁷⁴ Vgl. Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 19.

Die Darstellung erfolgt in der Matrixform, da die Wirkung der verschiedenen Ziele nicht in beide Richtungen gleich sein muß, ist diese Matrix in der Regel nicht symmetrisch. Durch mathematische Schritte entsprechend Übersicht 27 gelangt man zu den Interdependenzfaktoren der Ziele des W. Mit diesen Interdependenzfaktoren wird die Förderungsfähigkeit sowie die Förderungsbereitschaft des jeweiligen Zieles des W beurteilt. Das Ergebnis aus dieser Interdependenzanalyse ist der Interdependenzfaktor ohne Einbeziehung der Steuerminimierung. Dieser Interdependenzfaktor wird in die Matrix 1 übernommen und mit der Bedeutungspräferenz multipliziert, so daß daraus die Förderungspräferenz ermittelt wird. Die Förderungspräferenz wird umgerechnet zu Prozentzahlen, diese werden dann als Förderungspräferenz in Prozent bezeichnet (Übersicht 28). Die Förderungspräferenz in Prozent wird in die Matrix 3 übertragen (Übersicht 41).

Übersicht 27: Matrix 2 Interdependenzanalyse für die nichtmonetären Ziele des W

	gefördertes Ziel (Empfänger)					Zeilen- summe
	Vermögens- übertragung auf Abkömmling	Versorgung des Überträgers	Ruhestand- regelung	Finanzielle Sicherheit	Fortbestand des Unter- nehmens	
förderndes Ziel (Sender)						
Vermögensübertragung auf Abkömmling		1	3	-2	2	4
Versorgung des Überträgers	1		3	2	-2	4
Ruhestandsregelung	3	1		0	0	4
finanzielle Sicherheit/Unabhängigkeit	-2	2	2		-3	-1
Fortbestand des Unternehmens	1	-2	1	-2		-2
L Spaltensumme=Förderungsbereitschaft	3	2	9	-2	-3	
M absolute Förderungsbereitschaft (Zeile L + (5-1)x3)	15	14	21	10	9	
N Zeilensumme=Förderungsfähigkeit	4	4	4	-1	-2	
O absolute Förderungsfähigkeit (Zeile N +(5-1)x3)	16	16	16	11	10	
P Defizit an Förderungsbereitschaft (Höchstwert der Zeile O - Zeile M)	1	2	-5	6	7	
Q Gesamtbonus (Zeile O + Zeile P)	17	18	11	17	17	
R Interdependenzfaktor (Zeile Q durch Höchstwert der Zeile O)	1,0625	1,125	0,6875	1,0625	1,0625	
Skala:						
+3= hohe Förderung						
+2= Förderung						
+1= komplementär (ergänzend)						
0= neutral (indifferent)						
-1= geringe indirekte Behinderung						
-2= indirekte Behinderung						
-3= konkurrierend						

Übersicht 28: Matrix 1 Zielgewichtung der nichtmonetären Ziele des W mit Förderungspräferenz

Ist dies Ziel X gegenüber dem Ziel Y bedeutender?	Ziele X:					Zeilen-summe N
	Vermögens- übertragung auf Abkömmling	Versorgung des Überträgers	Ruhestand- regelung	finanzielle Sicherheit	Fortbestand des Unter- nehmens	
Vermögensübertragung auf Abkömmling		3	1	-2	1	3
Versorgung des Überträgers	-3		-2	-2	-1	-8
Ruhestandsregelung	-1	2		-1	1	1
finanzielle Sicherheit/Unabhängigkeit	2	2	1		0	5
Fortbestand des Unternehmens	-1	1	-1	0		-1
A Spaltensumme	-3	8	-1	-5	1	0
B (Zeile A + (5-1)x5)	17	28	19	15	21	100
C Bedeutungspräferenz in Prozent	17	28	19	15	21	100
D Interdependenzfaktor aus Matrix 2	1,0625	1,125	0,6875	1,0625	1,0625	
E Förderungspräferenz (C x D)	18,0625	31,5	13,0625	15,9375	22,3125	100,875
F Förderungspräferenz in Prozent	17,91	31,23	12,95	15,80	22,12	100

Skala:

- + 4= extrem wichtiger
- +3= viel wichtiger
- +2= wichtiger
- +1= etwas wichtiger
- 0= gleich wichtig
- 1= weniger wichtig
- 2= beschränkt wichtig
- 3= nicht allzu wichtig
- 4= unwichtig

2.3.3. Wirkungsanalyse und Bewertung der Gestaltungsalternativen

In diesem Abschnitt erfolgt die Beurteilung der Zielerreichung der Gestaltungsalternativen. Hierfür ist es wichtig, daß W seine Ziele nicht nur nennt, sondern auch detailliert beschreibt. Diese Beurteilung der Gestaltungsalternativen kann aber nur erfolgen, wenn für die Ziele Kriterien aufgestellt werden, an denen dann die Gestaltungsalternativen gemessen werden können. Somit ist für die weitere Vorgehensweise die Ermittlung der Zielkriterien sehr wichtig. Hierbei ist auch die Festlegung der Skalierung und der Bewertungsstruktur erforderlich. Für die Beurteilung der Gestaltungsalternativen wird eine Kardinalskala mit steigender Bewertungszahl zugrunde gelegt:

5 = Ziel sehr gut erreicht

4 = Ziel gut erreicht

3 = Ziel erreicht

2 = Ziel teilweise erreicht

1 = Ziel kaum erreicht

0 = Ziel nicht erreicht.

Bezüglich der Gestaltungsalternativen wird anhand der Ziele des W eine Vorauswahl getroffen, so daß das Urteil „Ziel nicht erreicht“ i.d.R. nicht anfallen dürfte. Bei der Skalierung beginnt die Bewertung dessen ungeachtet mit 0, um diese Vorauswahl noch einmal zu überprüfen. Es sind die Bewertungen für die einzelnen Gestaltungsalternativen vorzunehmen. Hierfür wird das Ziel von W beschrieben und daraus ein Kriterium für die Beurteilung ermittelt. Aufgrund der besseren Übersichtlichkeit bietet sich eine Darstellung in Tabellenform an.

- Ziel Vermögensübertragung auf Kind K

W möchte sein Elektronikunternehmen jetzt auf K übergeben. Bei seinem Tod soll K die Immobilie sowie das vorhandene Kapitalvermögen erben. Bei der Vermögensübertragung ist zwischen der Vermögensübertragung i. e. S. und der Nutzungsübertragung zu unterscheiden. Hierdurch kann für die Bewertung folgende Einteilung erfolgen:

Übersicht 29: Beurteilungsmaßstab der Zielerreichung Vermögensübertragung

<u>Ordinalskala</u>	<u>Kardinalskala</u>	<u>Beschreibung des Kriteriums</u>
Ziel sehr gut erreicht	5	Vermögensübertragung i. e. S. des Unternehmens vorweg Vermögensübertragung i. e. S. des Einfamilienhaus und Kapitalvermögens bei Tod des W
Ziel gut erreicht	4	Nutzungsübertragung des Unternehmens vorweg, Vermögensübertragung aller Gegenstände bei Tod des W
Ziel erreicht	3	Nutzungsübertragung des Unternehmens und Vermögensübertragung i.e.S. des Hauses und Kapitalvermögens mit Nutzungsvorbehalt vorweg, bei Tod W Vermögensübertragung i.e.S. des Unternehmens und Wegfall des Nutzungsvorbehalts für Haus und Kapitalvermögen
Ziel zum Teil erreicht	2	Vermögensübertragung i. e. S. des Unternehmens, des Hauses und des Kapitalvermögens bei Tod des W
Ziel kaum erreicht	1	Nutzungsübertragung des Unternehmens, des Hauses und des Kapitalvermögens bei Tod des W
Ziel nicht erreicht	0	keine Vermögensübertragung an K

Nur die Gestaltungsalternative Schenkung des Zuwendungsnießbrauchs gegen Einmalbetrag erreicht das Ziel Vermögensübertragung gut und wird mit dem Zielerreichungsgrad 4 beurteilt. Alle anderen Gestaltungsalternativen erreichen dieses Ziel sehr gut und sind mit dem Zielerreichungsgrad 5 bewertet.

Übersicht 30: Bewertung der Zielerreichung Vermögensübertragung

<u>Gestaltungsalternative</u>	<u>Erreichungsgrad</u>
Schenkung gegen Abstandszahlung	5
Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft	5
Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch	5
Schenkung gegen dauernde Last	5
Schenkung gegen Rente	5
Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft	5
Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag	4

- Ziel eigene Versorgung des W

Trotz dieser Vermögensübertragung möchte W versorgt sein. Die Versorgung soll so ausgestaltet sein, daß er jährlich durchschnittlich 30.000,00 EUR zusätzlich zu seiner BfA-Rente erhält. Die Gestaltungsalternativen sind also an der Erfüllung dieser gewünschten Versorgung zu messen. Bei dem Ziel Versorgung ist darauf zu achten, daß nicht das Kriterium Sicherheit der Zahlung mit in die Bewertung einfließt. Dieses wird berücksichtigt beim Ziel finanzielle Sicherheit und darf nicht doppelt erfaßt werden. Ansonsten würde durch die additive Ermittlung der Teilnutzenwerte dieses Kriterium in mehreren Teilnutzenwerten erfaßt und dadurch den Gesamtnutzen beeinflussen.⁵⁷⁵

Übersicht 31: Beurteilungsmaßstab der Zielerreichung Versorgung

<i>Ordinalskala</i>	<i>Kardinalskala</i>	<i>Beschreibung des Kriteriums</i>
<i>Ziel sehr gut erreicht</i>	<i>5</i>	<i>W erhält das Geld zum Zeitpunkt der Übertragung</i>
<i>Ziel gut erreicht</i>	<i>4</i>	<i>W erhält jährlich 30.000,00 EUR</i>
<i>Ziel erreicht</i>	<i>3</i>	<i>W erhält jährlich durchschnittlich 30.000,00 EUR</i>
<i>Ziel zum Teil erreicht</i>	<i>2</i>	<i>W erhält jährlich durchschnittlich 30.000,00 EUR mit erheblichen Schwankungen</i>
<i>Ziel kaum erreicht</i>	<i>1</i>	<i>W erhält nur unregelmäßig Zahlungen</i>
<i>Ziel nicht erreicht</i>	<i>0</i>	<i>W erhält keine Zahlungen</i>

Bei den Gestaltungsalternativen Schenkung gegen Abstandszahlung und Schenkung Zuwendungsnißbrauch gegen Einmalbetrag erhält W die Versorgungszahlung bei Übertragung des Unternehmens. Das Ziel Versorgung wird somit sehr gut erreicht und der Erreichungsgrad mit 5 bewertet. Bei den Gestaltungsalternativen Schenkung gegen dauernde Last bzw. Rente und Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft erhält W jährlich 30.000,00 EUR, dieses wird mit dem Erreichungsgrad 4 beurteilt. Bei den beiden übrigen Gestaltungsalternativen – Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft bzw. gegen Ertragsvorbehaltsnißbrauch – erhält W zwar 30.000,00 EUR durchschnittlich pro Jahr. Da dieser Betrag Schwankungen ausgesetzt ist, wird hierbei der Zielerreichungsgrad mit 3 eingeschätzt.

⁵⁷⁵ Aus diesem Grund ist eine Überprüfung der Kriterien der Ziele vorzunehmen. Vgl. Blohm, Lüder: (Investition), 1995, S. 178; Rinza, Schmitz: (Nutzwert-Kosten-Analyse), 1992, S. 46.

Übersicht 32: Bewertung der Zielerreichung Versorgung

<u>Gestaltungsalternative</u>	<u>Erreichungsgrad</u>
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	5
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	3
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	3
<i>Schenkung gegen dauernde Last</i>	4
<i>Schenkung gegen Rente</i>	4
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	4
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	5

- Ziel Ruhestandsregelung für W

Mit dem Ziel Ruhestandsregelung hegt W den Wunsch, sich aus dem aktiven Unternehmerleben zurückzuziehen. Für die Beurteilung des Zieles Ruhestandsregelung bietet sich die Messung des Grades der Arbeitsintensität an.

Übersicht 33: Beurteilungsmaßstab der Zielerreichung Ruhestandsregelung

<u>Ordinalskala</u>	<u>Kardinalskala</u>	<u>Beschreibung des Kriteriums</u>
<i>Ziel sehr gut erreicht</i>	5	<i>keine Arbeit</i>
<i>Ziel gut erreicht</i>	4	<i>regelmäßige Überprüfung der laufenden Zahlungen und ggfls.jährliche Kontrolle der Anpassungen</i>
<i>Ziel erreicht</i>	3	<i>Wahrnehmung von Einsichts- und Kontrollrechten⁵⁷⁶</i>
<i>Ziel zum Teil erreicht</i>	2	<i>Wahrnehmung von Einsichts- und Kontrollrechten sowie Entscheidungsmöglichkeiten⁵⁷⁷</i>
<i>Ziel kaum erreicht</i>	1	<i>Unternehmer ohne Geschäftsführungsbefugnis</i>
<i>Ziel nicht erreicht</i>	0	<i>Unternehmer mit Geschäftsführungsbefugnis</i>

Die Gestaltungsalternativen Schenkung gegen dauernde Last sowie Rente erfüllen das Kriterium der Arbeitsintensität gut. Denn W hat die laufenden monatlichen Zahlungen von K regelmäßig zu überprüfen und bei der Rente ggfls. die jährliche Anpassung der Höhe zu kontrollieren. Bei der

⁵⁷⁶ In Anlehnung der Einsichts- und Kontrollrechte des Kommanditisten in § 166 HGB sowie des stillen Gesellschafters in § 233 HGB.

⁵⁷⁷ Der Begriff Entscheidungsmöglichkeit soll wie folgt verwendet werden:

- Aufgaben des Verpächters bzw. Nießbrauchsbestellers
- erweiterte Mitspracherechte
- Möglichkeit der Einflußnahme auf Entscheidungen

Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung hängt die Zielerreichung von der Art der Anlage des Geldes ab, die W gewählt hat. Es wird in dieser Fallstudie davon ausgegangen, daß W eine Spareinlage bei einem Kreditinstitut mit 100% Einlagensicherung gewählt hat und daß er somit nur die laufenden Zahlungen zu kontrollieren hat und keine Kursschwankungen wie beispielsweise bei Börsenkursen zu beachten hat. Die Bewertung dieser drei Gestaltungsalternativen erfolgt mit dem Erreichungsgrad 4. Die Gestaltungsalternativen Schenkung gegen typisch bzw. atypisch stille Gesellschaft wie auch gegen Ertragsnießbrauch lassen die Wahrnehmung von Einsichts- und Kontrollrechten durch W erwarten, so daß sie bei der Beurteilung der Zielerreichung den Grad 3 erhalten. Bei der Gestaltungsalternative Schenkung des Zuwendungsnießbrauchs gegen Einmalbetrag hat W nicht nur Einsichts- und Kontrollrechte, die er wahrzunehmen hat. W ist als Nießbrauchsbesteller in einer Position, die der eines Verpächters ähnlich ist. Hierdurch hat er auch Entscheidungsrechte z. B. Mitspracherechte oder die Möglichkeit, Entscheidungen zu beeinflussen. Dieses führt zu einer höheren Arbeitsintensität im Vergleich zu den anderen Gestaltungsalternativen, so daß das Ziel nur zum Teil erreicht ist, der Erreichungsgrad 2 kommt zum Ansatz.

Übersicht 34: Bewertung der Zielerreichung Ruhestandsregelung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Erreichungsgrad</i>
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	4
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	3
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	3
<i>Schenkung gegen dauernde Last</i>	4
<i>Schenkung gegen Rente</i>	4
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	3
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	2

- Ziel finanzielle Sicherheit für W

Trotz Übergabe seines Unternehmens möchte W weiterhin finanziell abgesichert und unabhängig sein. Die Beurteilung des Ausfallrisikos der Zahlungen an W durch K bzw. auch der Anlage der Abstandszahlung oder des Einmalbetrages stellt das Kriterium für die Bestimmung der Zielerreichung finanzielle Sicherheit dar. Bei der Beurteilung der Fortführung des Unternehmens durch K kann diese entsprechend dem Rating der Kreditinstitute durchgeführt werden. Das Unternehmen ist in der Elektronikbranche tätig, besitzt Patente und K ist als Ingenieur sowie auch als Unternehmer ausgebildet und auch fähig. W hat lange mit ihm in seinem Unternehmen zusammenge-

arbeitet und kommt zu der Beurteilung, daß die langfristige Durchführung der Zahlungen des K an W zwar mit einem Risiko verbunden ist, dieses aber nicht hoch ist.

Übersicht 35: Beurteilungsmaßstab der Zielerreichung finanzielle Sicherheit

<i>Ordinalskala</i>	<i>Kardinalskala</i>	<i>Beschreibung des Kriteriums</i>
<i>Ziel sehr gut erreicht</i>	5	<i>Zahlung mit sehr geringem Risiko</i>
<i>Ziel gut erreicht</i>	4	<i>Zahlung mit geringem Risiko</i>
<i>Ziel erreicht</i>	3	<i>Zahlung mit Risiko</i>
<i>Ziel zum Teil erreicht</i>	2	<i>Zahlung mit höheren Risiko</i>
<i>Ziel kaum erreicht</i>	1	<i>Zahlung mit hohen Risiko</i>
<i>Ziel nicht erreicht</i>	0	<i>Zahlungen mit extrem hohen Risiko</i>

Die beiden Gestaltungsalternativen Schenkung gegen Abstandszahlung und Schenkung des Zuwendungsnißbrauchs gegen Einmalbetrag werden mit dem Erreichungsgrad von 5 bewertet. Denn laut Sachverhalt wählt W eine Sparanlage bei einem Kreditinstitut mit einer 100% Einlagensicherung, so daß für W nur ein sehr geringes finanzielles Risiko entsteht. Somit erfolgt die Beurteilung mit Erreichungsgrad 5. Die Zahlungen von K in Form von Rente, dauernde Last sowie Erträge aus typisch stiller Gesellschaft sind für W mit einem Risiko verbunden, da er sich hierfür keine Absicherung ausbedungen hat. Die Bewertung wird mit Erreichungsgrad 4 vorgenommen. Die Zahlungen des K an W bei den Gestaltungsalternativen Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft sowie Ertragsvorbehaltsnißbrauch sind für W mit einem höheren Risiko verbunden, da diese Zahlungen in Abhängigkeit der Ertragslage des Unternehmens erfolgen.

Übersicht 36: Bewertung der Zielerreichung finanzielle Sicherheit

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Erreichungsgrad</i>
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	5
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	2
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnißbrauch</i>	2
<i>Schenkung gegen dauernde Last</i>	3
<i>Schenkung gegen Rente</i>	3
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	3
<i>Schenkung Zuwendungsnißbrauch gegen Einmalbetrag</i>	5

- Ziel Fortbestand seines Elektronikeinzelunternehmens

Der Fortbestand des Unternehmens soll gesichert sein. Für die Beurteilung bietet sich das Kriterium Liquiditätsabfluß aus dem Unternehmen an. Ferner ist die Sicherheitenbestellung mit in die Beurteilung einzubeziehen. Denn wenn ein Kredit von K für Zahlungen an W aufgenommen werden muß, besteht zukünftig weniger Spielraum bei Kreditaufnahmen für z. B. notwendige Investitionen mit möglichen negativen Auswirkungen auf den Fortbestand des Unternehmens. Aus diesem Grund wird das Ziel Fortbestand des Unternehmens anhand von zwei Kriterien – Liquiditätsabfluß und Sicherheitenbestellung - beurteilt. Beide Kriterien sind gleich wichtig für die Beurteilung des Zieles Fortbestand des Unternehmens. Somit wird die normierte Förderungspräferenz aus der Matrix 1 in Höhe von 22,12 für dieses Ziel zu je 50% auf beide Kriterien aufgeteilt. Die Beurteilung des Zieles anhand des Kriteriums Liquiditätsabfluß führt zu folgender Einteilung:

Übersicht 37: Beurteilungsmaßstab der Zielerreichung Fortbestand des Unternehmens anhand des Kriteriums Liquiditätsabfluß

<i>Ordinalskala</i>	<i>Kardinalskala</i>	<i>Beschreibung des Kriteriums</i>
<i>Ziel sehr gut erreicht</i>	<i>5</i>	<i>kein Liquiditätsabfluß</i>
<i>Ziel gut erreicht</i>	<i>4</i>	<i>geringer Liquiditätsabfluß abhängig vom Unternehmensertrag</i>
<i>Ziel erreicht</i>	<i>3</i>	<i>geringer Liquiditätsabfluß unabhängig vom Unternehmensertrag</i>
<i>Ziel zum Teil erreicht</i>	<i>2</i>	<i>Liquiditätsabfluß ohne Gefährdung des Unternehmens</i>
<i>Ziel kaum erreicht</i>	<i>1</i>	<i>Liquiditätsabfluß mit geringer Gefährdung des Unternehmens</i>

Bei den Gestaltungsalternativen Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft und Ertragsvorbehaltsnießbrauch erfolgt eine laufende Zahlung an W, die abhängig vom Unternehmensergebnis ist. Es handelt sich somit um einen geringen Liquiditätsabfluß in Abhängigkeit vom Unternehmensertrag. Das Ziel ist gut erreicht, so daß ein Erreichungsgrad von 4 vergeben wird. Die Zahlung einer Rente bzw. dauernden Last sowie der Ertrag aus der typisch stillen Gesellschaft ist unabhängig von dem Unternehmensergebnis, so daß das Ziel erreicht ist und die Bewertung mit dem Erfüllungsgrad 3 vorgenommen wird. Bei der Abstandszahlung wie auch dem Einmalbetrag

handelt es sich um Liquiditätsabflüsse ohne unmittelbare Gefährdung des Unternehmens. Der Erreichungsgrad beträgt hier 2.

Übersicht 38: Bewertung der Zielerreichung Fortbestand des Unternehmens anhand des Kriteriums Liquiditätsabfluß

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Erreichungsgrad</i>
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	2
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	4
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	4
<i>Schenkung gegen dauernde Last</i>	3
<i>Schenkung gegen Rente</i>	3
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	3
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	2

Bei der Bewertung der Gestaltungsalternativen anhand des Kriteriums Sicherheitenbestellung bei dem Ziel Fortbestand des Unternehmens sieht die Beurteilung wie folgt aus:

Übersicht 39: Beurteilungsmaßstab der Zielerreichung Fortbestand des Unternehmens anhand des Kriteriums Sicherheitenbestellung

<i>Ordinalskala</i>	<i>Kardinalskala</i>	<i>Beschreibung des Kriteriums</i>
<i>Ziel sehr gut erreicht</i>	5	<i>keine Sicherheitenbestellung</i>
<i>Ziel gut erreicht</i>	4	<i>sehr geringe Sicherheitenbestellung</i>
<i>Ziel erreicht</i>	3	<i>geringe Sicherheitenbestellung</i>
<i>Ziel zum Teil erreicht</i>	2	<i>Sicherheitenbestellung</i>
<i>Ziel kaum erreicht</i>	1	<i>hohe Sicherheitenbestellung</i>
<i>Ziel nicht erreicht</i>	0	<i>Ausschöpfung der Sicherheitenbestellungsmöglichkeit</i>

Bei den Gestaltungsalternativen Schenkung gegen Abstandszahlung sowie Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag ist laut Sachverhalt eine Kreditaufnahme notwendig. Diese Kreditaufnahme in Höhe von 300.000,00 EUR erfolgt gegen Sicherheitenbestellung, so daß das Ziel zum Teil erreicht ist. Der Erfüllungsgrad dieser beiden Gestaltungsalternativen wird mit 2 beurteilt. Bei den anderen Gestaltungsalternativen ergeben sich laut Sachverhalt keine Sicherheitenbestellungen. Somit erfolgt die Bewertung mit dem Erfüllungsgrad 5.

Übersicht 40: Bewertung der Zielerreichung Fortbestand des Unternehmens anhand des Kriteriums Sicherheitenbestellung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Erreichungsgrad</i>
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	2
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	5
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	5
<i>Schenkung gegen dauernde Last</i>	5
<i>Schenkung gegen Rente</i>	5
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	5
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	2

Die Erreichungsgrade sind die Ergebnisse aus dieser Beurteilung der Gestaltungsalternativen und werden in Matrix 3 dargestellt. Sie bilden die Grundlage für das weitere Vorgehen bei dem Nutzwertanalyseverfahren. Auch die Gewichtungen der einzelnen Gestaltungsalternativen aus Matrix 1 werden in Matrix 3 integriert. Die Multiplikation der normierten Förderungspräferenz als Gewichtungsfaktor mit den Erreichungsgraden ergeben die Teilnutzwerte.⁵⁷⁸ Die Teilnutzwerte je Gestaltungsalternative werden addiert. Das Ergebnis dieser Addition sind die Gesamtnutzwerte je Gestaltungsalternative. Diese ermittelten Gesamtnutzwerte werden gegenübergestellt. Die beste Gestaltungsalternative hat den höchsten Erfüllungsgrad.

⁵⁷⁸ Vgl. Lacks: (Nutzwertanalyse), 1988, S. 388; Rinza, Schmitz: (Nutzwert-Kosten-Analyse), 1992, S. 96.

Für die Ermittlung des Teilnutzenwertes der Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung bezüglich des Kriteriums Vermögensübertragung des W ist die normierte Förderungspräferenz (17,91) mit dem Erreichungsgrad dieser Gestaltungsalternative (5) zu multiplizieren. Hieraus ergibt sich als Teilnutzen der Wert 89,55. Für jedes weitere Ziel wird der Teilnutzenwert dieser Gestaltungsalternative berechnet und dann durch Summation der Teilnutzenwerte der Gesamtnutzen (420,74) der Gestaltungsalternative ermittelt. Diese Vorgehensweise wird für alle Gestaltungsalternativen durchgeführt. Durch Vergleich der Gesamtnutzen ergibt sich entsprechend Matrix 3 folgende Rangfolge für die Gestaltungsalternativen:

Übersicht 42: Rangfolge der in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen anhand der nichtmonetären Ziele des W

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Nutzwert</i>	<i>Rang</i>	<i>Prozent</i> ⁵⁷⁹
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	420,74	1	84,2
<i>Schenkung gegen dauernde Last / Rente jeweils</i>	402,15	2	80,4
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	389,20	3	77,8
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	376,93	4	75,4
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>			
<i>Ertragsvorbehaltsnießbrauch. jeweils</i>	353,23	5	70,7

Die Aussagekraft dieser Rangfolge kann erhöht werden durch die Berechnung des Prozentanteils, die eine Gestaltungsalternative gemessen an der maximalen Zielerreichung hat.⁵⁸⁰ Hierdurch ist die Zielerreichung der einzelnen Gestaltungsalternativen besser festzustellen.

Die Ermittlung der Rangfolgen bei den vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen (Übersicht 42) - beurteilt auf Basis der nichtmonetären Ziele führt dazu, daß die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung den ersten Rang erhält. Auch die Resultate aus den Rangfolgen der Gestaltungsalternativen gemessen an dem Ziel Steuerminimierung (Übersicht 24) zeigen auf dem ersten Rang die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung. Die weiteren Reihenfolgen bei beiden Verfahren führen zu anderen Feststellungen. Während bei der Beurteilung anhand der Steuerminimierung die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch auf Rang 2 liegt, in absoluten Zahlen auch nur eine geringfügig höhere Steuerbelastung hat, wird diese Gestaltungsalternative anhand der nichtmonetären Ziele mit dem letzten

⁵⁷⁹ Der maximale Gesamtnutzen beträgt: Erreichungsgrad 5 x normierte Förderungspräferenz 100 = 500,00.

⁵⁸⁰ Vgl. Blohm, Lüder: (Investition), 1995, S. 189; Rinza, Schmitz: (Nutzwert-Kosten-Analyse), 1992, S. 99.

Rang beurteilt. Bei der Beurteilung auf Basis der nichtmonetären Ziele erhalten die Gestaltungsalternativen Schenkung gegen dauernde Last und gegen Rente den Rang 2. Diese haben den Rang 3 bzw. den Rang 7 bei der Beurteilung nach dem Kriterium Steuerminimierung.

2.4. Berücksichtigung von bewußten Änderungen der Ausgangssituation und Ungewißheitssituation

2.4.1. Querschnitte über bewußte Änderungen und Ungewißheitssituationen

Diese im vorherigen Abschnitt ermittelte Rangfolge gilt nur für die dort gegebenen Daten. Datenvariationen können zu anderen Ergebnissen führen. Im nächsten Schritt werden die Auswirkungen von bewußten Änderungen der Daten untersucht. Es soll hiermit auch die Stabilität der obigen Rangfolge analysiert werden.⁵⁸¹ Bei dieser Fallstudie können Empfindlichkeitsprüfungen aufgrund bewußter Änderungen in folgenden Bereichen vorgenommen werden:

- Auswirkungen auf die Rangfolge durch Berücksichtigung der Steuerminimierung in der NWA
- Auswirkungen auf die Rangfolge bei Verzicht auf die Interdependenzanalyse
- Änderungen der Einteilung der Erreichungsgrade
- Änderungen der Gewichtung der Ziele durch W
- Änderungen der Bewertung der Beziehungen der Ziele
- Änderungen der Bewertung der Gestaltungsalternativen
- Änderungen der Ausgestaltung der Gestaltungsalternativen

Neben bewußten Änderungen sind auch Ungewißheitssituationen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerplanung regelmäßig mit in die Überlegungen einzubeziehen. Bei einer Erbschaft- und Schenkungsteuerplanung sind insbesondere die Todeszeitpunkte der Vermögensübergeber sowie der beteiligten Personen sehr ungewiß. Die Vermögensentwicklung sowie auch die möglichen Änderungen der familiären Situation sollten ebenfalls bei der Auswertung der Rangfolge der Gestaltungsalternativen beachtet werden. Als Verfahren für die Einbeziehung der Ungewißheitssituationen bietet sich bei dieser Fallstudie ebenfalls die Empfindlichkeitsanalyse an. Denn bei dem Verfahren der Gewißheitsanalyse wird für jede Gestaltungsalternative ein optimistischer, ein realistischer und ein pessimistischer Erreichungsgrad geschätzt. Dieses ist in diesem Fall nur

⁵⁸¹ Vgl. Däumler: (Sensitivitätsanalyse), 1995, S. 1071.

schwer oder gar nicht durchführbar. Die Ziele des W eignen sich nicht für diese Unterscheidungen. Beispielsweise kann das Ziel Vermögenübertragung anhand der Kriterienbeschreibung für die Gestaltungsalternativen unterschiedlich gut erfüllt sein. Aber eine Unterscheidung der Gestaltungsalternativen in optimistische, pessimistische und realistische Ausprägungen kommt nicht vor. Es bietet sich an, bei den Ungewißheitssituationen die Empfindlichkeitsanalyse mit dem Verfahren der Eintrittswahrscheinlichkeiten zu kombinieren, soweit dieses zu sinnvollen Aussagen führt. In dieser Fallstudie sollen folgende Aspekte hinsichtlich der Ungewißheitssituation näher betrachtet werden:

- Änderung des Todeszeitpunktes von W
- Vorversterben von K
- Vermögensentwicklung positiv / negativ
- Änderung der familiären Situation

2.4.2. Bewußte Änderungen

2.4.2.1. Auswirkungen auf die Rangfolge bei Einbeziehung der Steuerminimierung in die Auswertung der Nutzwertanalyse

Im folgenden sollen die Auswirkungen der Rangfolge bei Einbeziehung des monetären Zieles der Steuerminimierung in die Nutzwertanalyse betrachtet werden. Die Gewichtung der Ziele wird um das Ziel Steuerminimierung in Matrix 1 erweitert. Nach der von W durchgeführten Gewichtung stellt sich Matrix 1 in der Übersicht 43 nachfolgend dar. Hiernach ist für W das Ziel der eigenen Versorgung mit 24,67 % am wichtigsten, gefolgt von dem Ziel Fortbestand des Unternehmens mit 19,33 % , der Ruhestandsregelung mit 18,67 %, der Vermögenübertragung auf K mit 16 %, der finanziellen Sicherheit mit 15,33 % und der Steuerminimierung mit 6 %. Das Ergebnis dieser Matrix zeigt, daß die monetären Ziele für W eine geringere Wichtigkeit besitzen als die nichtmonetären Ziele. W ist also bereit, in einem gewissen Umfang Steuerzahlungen auf sich zu nehmen um seine nichtmonetären Ziele zu erreichen. Außerdem zeigen diese Zahlen, daß W trotz der Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung keine Änderung in der Reihenfolge der Zielgewichtung vornimmt. Die Bedeutungspräferenzen verschieben sich nur geringfügig. Die Interdependenzanalyse führt zu den in der Übersicht 44 dargestellten Interdependenzfaktoren. Der jeweilige Interdependenzfaktor wird wiederum in die Matrix 1 integriert, damit dadurch die normierte Förderungspräferenz für die Zielgewichtung ermittelt werden kann (Übersicht 45). Die Gestaltungsalternativen sind noch hinsichtlich der Zielerreichung Steuerminimierung zu beachten. An den Bewertungen der Gestaltungsalternativen durch die nichtmonetären Ziele ändert sich nichts.

Übersicht 43: Matrix 1 Zielgewichtung der nichtmonetären Ziele des W und des Zieles Steuerminimierung

Ist dies Ziel X gegenüber dem Ziel Y bedeutender?	Ziele X:						Zeilen- summe
	Vermögens- übertragung auf Abkömmling	Versorgung des Überträgers	Ruhestand- regelung	finanzielle Sicherheit	Fortbestand des Unter- nehmens	Steuer- Mini- mierung	
Ziele Y:							
Vermögensübertrag. auf Abkömmling		3	1	-2	1	-2	1
Versorgung des Überträgers	-3		-2	-2	-1	-4	-12
Ruhestandsregelung	-1	2		-1	1	-4	-3
finanzielle Sicherheit/Unabhängigkeit	2	2	1		0	-3	2
Fortbestand des Unternehmens	-1	1	-1	0		-3	-4
Steuerminimierung	2	4	4	3	3		16
A Spaltensumme	-1	12	3	-2	4	-16	0
B (A + (6-1)x5)	24	37	28	23	29	9	150
C Bedeutungspräferenz in Prozent	16	24,67	18,67	15,33	19,33	6	100
Skala:							
+ 4= extrem wichtiger							
+3= sehr wichtiger							
+2= wichtiger							
+1= etwas wichtiger							
0= gleich wichtig							
-1= weniger wichtig							
-2= beschränkt wichtig							
-3= nicht allzu wichtig							
-4= unwichtig							

Übersicht 44: Matrix 2 Interdependenzanalyse bei der Prämisse Ableben des W 15 Jahre nach der Unternehmensübertragung mit Einbeziehung des Ziels Steuerminimierung

förderndes Ziel (Sender)	gefördertes Ziel (Empfänger)						
	Vermögensübertragung auf Abkömmling	Versorgung des Überträgers	Ruhestandsregelung	Finanzielle Sicherheit	Fortbestand des Unternehmens	Steuerminimierung	Zeilen-summe
Vermögensübertragung auf Abkömmling		1	3	-2	2	1	5
Versorgung des Überträgers	1		3	2	-2	1	5
Ruhestandsregelung	3	1		0	0	0	4
finanzielle Sicherheit/Unabhängigkeit	-2	2	2		-3	0	-1
Fortbestand des Unternehmens	1	-2	1	-2		0	-2
Steuerminimierung	3	1	0	0	0		4
L Spaltensumme=Förderungsbereit.	6	3	9	-2	-3	2	
M absolute Förderungsbereitschaft (Zeile L + (6-1)x3)	21	18	24	13	12	17	
N Zeilensumme=Förderungsfähigkeit	5	5	4	-1	-2	4	
O absolute Förderungsfähigkeit (Zeile N + (6-1)x3)	20	20	19	14	13	19	
P Defizit an Förderungsbereitschaft (Höchstwert der Zeile O - Zeile M)	-1	2	-4	7	8	3	
Q Gesamtbonus (Zeile O + Zeile P)	19	22	15	21	21	22	
R Interdependenzfaktor (Zeile Q durch Höchstwert der Zeile O)	0,95	1,1	0,75	1,05	1,05	1,1	

Skala:
 +3= hohe Förderung
 +2= Förderung
 +1= komplementär (ergänzend)
 0= neutral (indifferent)
 -1= geringe indirekte Behinderung
 -2= indirekte Behinderung
 -3= konkurrierend

Übersicht 45: Matrix 1 Zielgewichtung der nichtmonetären Ziele und des Zieles Steuerminimierung

Ist dies Ziel X gegenüber dem Ziel Y bedeutender?	Ziele X:						Zeilen-summe
	Vermögensübertragung auf Abkömmling	Versorgung des Überträgers	Ruhestandsregelung	finanzielle Sicherheit	Fortbestand des Unternehmens	Steuer-Minimierung	
Ziele Y:							
Vermögensübertrag. auf Abkömmling		3	1	-2	1	-2	1
Versorgung des Überträgers	-3		-2	-2	-1	-4	-12
Ruhestandsregelung	-1	2		-1	1	-4	-3
finanzielle Sicherheit/Unabhängigkeit	2	2	1		0	-3	2
Fortbestand des Unternehmens	-1	1	-1	0		-3	-4
Steuerminimierung	2	4	4	3	3		16
A Spaltensumme	-1	12	3	-2	4	-16	0
B (Zeile A + (6-1)x5)	24	37	28	23	29	9	150
C Bedeutungspräferenz in Prozent	16	24,67	18,67	15,33	19,33	6	100
D Interdependenzfaktor aus Matrix2	0,95	1,10	0,75	1,05	1,05	1,10	
E Förderungspräferenz (C x D)	15,20	27,13	14,00	16,10	20,30	6,60	99,33
F Förderungspräferenz in Prozent	15,30	27,32	14,09	16,21	20,44	6,64	100
Skala:							
+ 4= extrem wichtiger							
+3= viel wichtiger							
+2= wichtiger							
+1= etwas wichtiger							
0= gleich wichtig							
-1= weniger wichtig							
-2= beschränkt wichtig							
-3= nicht allzu wichtig							
-4= unwichtig							

Die Beurteilung des Zieles Steuerminimierung unterscheidet sich zu den vorangegangenen Zielen dadurch, daß sich bei der Messung der Ausprägung keine Schwierigkeiten ergeben, da die Ergebnisse aus den Gestaltungsalternativen quantifiziert sind. Hier ist keine Ordinalskala für die Transformation in eine Kardinalskala notwendig, denn die Dimension ist EUR. Mittels der direkten Intervallskalierung kann jeder Gesamtsteuerbelastung direkt ein Erfüllungsgrad zugeordnet werden.

Übersicht 46: Beurteilungsmaßstab der Zielerreichung Steuerminimierung

<u>Kardinalskala</u>	<u>Beschreibung des Kriteriums</u>
5	806.501,00 EUR bis 820.000,00 EUR
4	820.001,00 EUR bis 833.500,00 EUR
3	833.501,00 EUR bis 847.000,00 EUR
2	847.001,00 EUR bis 860.500,00 EUR
1	860.501,00 EUR bis 874.000,00 EUR
0	874.001,00 EUR bis 887.500,00 EUR

Übersicht 47: Bewertung der Zielerreichung Steuerminimierung

<u>Gestaltungsalternative</u>	<u>Erreichungsgrad</u>
<i>Schenkung gegena typisch stille Gesellschaft</i>	5
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung, Ertragsvorbehaltsnießbrauch, dauernde Last, jeweils</i>	4
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	3
<i>Schenkung gegen Rente, Zuwendungsnießbrauch</i>	1

Es ist nur das Ziel Steuerminimierung bewertet worden. Eine Unterteilung in die unterschiedlichen Steuerarten erfolgt nicht, damit nicht eine Mehrfachberücksichtigung bei der Ermittlung des Gesamtnutzen geschieht. Außerdem hat der Vermögensübergeber i. d. R. das Zielsteuerminimierung unabhängig von der Steuerart. Die Ergebnisse aus der Bewertung der Gestaltungsalternativen anhand des Zieles Steuerminimierung werden in Matrix 3 mit aufgenommen (Übersicht 48). Es erfolgt in der Matrix 3 die Ermittlung der Teilnutzenwerte und Gesamtnutzwerte. Die Förderungspräferenz in Prozent ist bezüglich der beiden Kriterien des Zieles Fortbestandes des Unternehmens – Liquiditätsabfluß und Sicherheitenbestellung – aufzuteilen. Beide Kriterien erhalten je

50% der Gewichtung, also je 10,22. Der Vergleich der Gesamtnutzen führt zu nachfolgender Rangfolge der Gestaltungsalternativen.

Übersicht 49: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung in die Nutzwertanalyse

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Nutzwert</i>	<i>Rang</i>	<i>Prozent</i> ⁵⁸²
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	417,95	1	83,6
<i>Schenkung gegen dauernde Last</i>	399,09	2	79,8
<i>Schenkung gegen Rente</i>	379,17	3	75,8
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	378,36	4	75,7
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	358,33	5	71,7
<i>Schenkung Zuwendungsnißbrauch gegen Einmalbetrag</i>	354,55	6	70,9
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnißbrauch</i>	351,69	7	70,3

Die Einbeziehung des monetären Zieles Steuerminimierung in die Nutzwertanalyse führt nur zu einer geringfügigen Änderung der Reihenfolge der Gestaltungsalternativen (Vergleich Übersicht 49 mit Übersicht 42). Die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Rente wird von Rang 2 auf Rang 3 abgestuft. Die Gestaltungsalternative Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft bleibt auf Rang 5. Die Gestaltungsalternative Schenkung Zuwendungsnißbrauch rückt von Rang 4 auf Rang 6 und die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnißbrauch rückt von Rang 5 auf Rang 7. Die Gestaltungsalternativen Schenkung gegen Abstandszahlung und Schenkung gegen dauernde Last werden in ihren Rängen (1) bzw. (2) bestätigt.

⁵⁸² Der maximale Gesamtnutzen beträgt: Erreichungsgrad 5 x normierte Förderungspräferenz 100 = 500,00.

2.4.2.2. Auswirkungen auf die Rangfolge ohne Anwendung der Interdependenzanalyse

Die Aussagefähigkeit der Ausgangssituation kann erhöht werden, in dem die Auswirkungen der Interdependenzanalyse betrachtet werden. In Matrix 3 wird dann nicht die Förderungspräferenz in Prozent übertragen, sondern die Bedeutungspräferenz in Prozent (Übersicht 50). Aus dieser Matrix 3 (Übersicht 50) ergibt sich folgende Rangfolge für die Gestaltungsalternativen:

Übersicht 51: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen ohne Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung und ohne Durchführung der Interdependenzanalyse

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Nutzwert</i>	<i>Rang</i>	<i>Prozent</i> ⁵⁸³
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	<i>418,0</i>	<i>1</i>	<i>83,6</i>
<i>Schenkung gegen dauernde Last / Rente jeweils</i>	<i>402,0</i>	<i>2</i>	<i>80,4</i>
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	<i>383,0</i>	<i>3</i>	<i>76,6</i>
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	<i>363,0</i>	<i>4</i>	<i>72,6</i>
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft, Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	<i>350,5</i>	<i>5</i>	<i>70,1</i>

Die Rangfolge der Gestaltungsalternativen ist durch das Weglassen der Interdependenzanalyse nicht verändert worden (Vergleich der Übersicht 51 mit Übersicht 42). Die Nutzwerte der einzelnen Gestaltungsalternativen ohne Nutzwertanalyse liegen dicht bei denen nach Einfluß der Interdependenzanalyse. In diesem Fall wirken sich die durch die Interdependenzanalyse aufgezeigten Beziehungen der Ziele zueinander so geringfügig aus, daß dieses keine Auswirkung auf die Rangfolge der Gestaltungsalternativen hat.

⁵⁸³ Der maximale Gesamtnutzen beträgt: Erreichungsgrad 5 x normierte Förderungspräferenz 100 = 500,00.

Unter Berücksichtigung des Zieles Steuerminimierung sieht Matrix 3 wie in der Übersicht 52 aus. Aus dieser Matrix 3 der Übersicht 52 ergibt sich folgende Rangfolge für die Gestaltungsalternativen:

Übersicht 53: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung und ohne Interdependenzanalyse

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Nutzwert</i>	<i>Rang</i>	<i>Prozent⁵⁸⁴</i>
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	417,34	1	83,7
<i>Schenkung gegen dauernde Last</i>	400,68	2	80,1
<i>Schenkung gegen Rente</i>	382,68	3	76,5
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	376,01	4	75,2
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	357,67	5	71,5
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	351,67	6	67,3
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	346,00	6	69,2

Die Rangfolge der Gestaltungsalternativen wird durch das Weglassen der Interdependenzanalyse bei der Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung geringfügig verändert (Vergleich Übersicht 53 mit Übersicht 49). Die Gestaltungsalternativen Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch tauscht mit der Gestaltungsalternative Schenkung Zuwendungsnießbrauch den Rang. Beide Gestaltungsalternativen liegen bei Betrachtung der Nutzwerte dicht nebeneinander. Die Einbeziehung der Interdependenzanalyse wirkt sich - bei dieser Fallbetrachtung - auf die Vorteilhaftigkeit nur minimal aus.

⁵⁸⁴ Der maximale Gesamtnutzen beträgt: Erreichungsgrad 5 x normierte Förderungspräferenz 100 = 500,00.

2.4.2.3. Änderungen der Einteilung der Erreichungsgrade

In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen überprüft, wie sich die Änderung der Skalierung von 0-5 auf 0-4 auf die Höhe der einzelnen Gesamtnutzenwerte und somit auch auf die Rangfolge der Gestaltungsalternativen auswirkt.⁵⁸⁵ Die Gestaltungsalternativen des W werden anhand der Zielkriterien erneut beurteilt, wobei die geänderte Skala (0-4) für die Erreichungsgrade zugrunde gelegt wird. Hieraus ergibt sich für die Gestaltungsalternativen eine veränderte Bewertung. Zur Ermittlung der Nutzwertangfolge werden die Ergebnisse aus der Änderung der Skalierung von 0-5 auf 0-4 bei der Bewertung der Gestaltungsalternativen anhand der nichtmonetären Ziele in Matrix 3 überführt, das Ergebnis ist in Übersicht 54.

Übersicht 54: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Änderung der Erreichungsgrade ohne Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung und mit Interdependenzanalyse

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Nutzwert</i>	<i>Rang</i>	<i>Prozent</i> ⁵⁸⁶
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	333,68	1	83,4
<i>Schenkung gegen dauernde Last / Rente jeweils</i>	315,09	2	78,8
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	302,14	3	75,5
<i>Schenkung Zuwendungsnißbrauch gegen Einmalbetrag</i>	289,87	4	72,5
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft, Ertragsvorbehaltsnißbrauch, h jeweils</i>	266,17	5	66,5

Bei Betrachtung der nichtmonetären Ziele des W ohne Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung führt die vorgenommene Änderung der Skalierung zu keiner Änderung der Gestaltungsalternativenrangfolge (Vergleich Übersicht 54 mit Übersicht 42).

Für die Berücksichtigung der Steuerminimierung ist die Skalierung ebenfalls entsprechend abzuändern. Die Ergebnisse aus der Änderung der Skalierung von 0-5 auf 0-4 bei der Bewertung der Gestaltungsalternativen, anhand der nichtmonetären Ziele unter Einbeziehung des monetären Zieles Steuerminimierung, werden in eine Matrix 3 überführt. Der Vergleich der Gesamtnutzenwerte führt zu folgender Rangfolge bei den Gestaltungsalternativen:

⁵⁸⁵ Vgl. Rürup: (Nutzwertanalyse), 1982, S. 111.

⁵⁸⁶ Der maximale Gesamtnutzen beträgt: Erreichungsgrad 4 x normierte Förderungspräferenz 100 = 400,00.

Übersicht 55: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Änderung der Erreichungsgrade mit Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung und mit Interdependenzanalyse

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Nutzwert</i>	<i>Rang</i>	<i>Prozent</i> ⁵⁸⁷
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	332,04	1	83,0
<i>Schenkung gegen dauernde Last</i>	313,18	2	78,3
<i>Schenkung gegen Rente</i>	299,90	3	75,0
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	292,45	4	73,1
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	275,28	5	68,8
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	272,42	6	68,1
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	265,78	7	66,5

Bei Einbeziehung der Steuerminimierung führt die Änderung der Skalierung zur Änderung der Rangfolge bei folgenden Gestaltungsalternativen (Vergleich Übersicht 55 mit Übersicht 49): Die Gestaltungsalternativen Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft und Schenkung Zuwendungsnießbrauch tauschen die Ränge. Die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung ist weiterhin auf Rang 1 sowie die Schenkung gegen dauernde Last auf Rang 2, Schenkung gegen Rente auf Rang 3 und Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft auf Rang 4.

2.4.2.4. Änderungen der Gewichtung der Ziele durch den Vermögensübergeber und Änderungen der Bewertung der Gestaltungsalternativen

Die Ermittlung des Einflusses der Änderung der Gewichtung der Ziele des W stellt mitunter ein sehr aufwendiges Verfahren dar – die Gewichtungen durch W sind erneut durchzuführen und alle Folgeschritte sind abermals auszuüben.⁵⁸⁸ Es ist beispielsweise darauf zu achten, daß sich die Veränderungen in einem realistischen Bereich bewegen. Die von W vorgenommene Gewichtung ist in Matrix 1 (Übersicht 25) dargestellt. Hiervon wird er in der Regel nur geringfügig abweichen. Dieses aufwendige Verfahren der systematischen Gewichtungsveränderung, sollte nur vorgenommen werden, wenn Nutzwerte sehr dicht beieinander liegen. Dann wäre speziell dieser Bereich auf seine Sensibilität hin zu überprüfen. Dieses wird in der vorliegenden Fallstudie nicht weiter verfolgt.

⁵⁸⁷ Der maximale Gesamtnutzen beträgt: Erreichungsgrad 4 x normierte Förderungspräferenz 100 = 400,00.

⁵⁸⁸ Vgl. Utermarck: (Anwendung), 1995, S. 132f.

Bei den Änderungen der Bewertungen der Gestaltungsalternativen sind für die Bewertung der Gestaltungsalternativen die Kriterien der Ziele zu erweitern oder zu ersetzen. Die Zielerreichung der Gestaltungsalternativen sind bisher durch folgende Kriterien beurteilt worden:

- | | |
|--------------------------------|---|
| • Vermögensübertragung auf K | Vermögensübertragung i. e. S. und Nutzungsübertragung |
| • eigene Versorgung des W | Regelmäßigkeit der Zahlung |
| • Ruhestandsregelung für W | Arbeitsintensität |
| • finanzielle Sicherheit für W | Ausfall der Zahlung |
| • Fortbestand des Unternehmens | Liquiditätsabfluß und Sicherheitenbestellung |
| • Steuerminimierung | Summe der abgezinsten Steuerzahlungen |

Weitere mögliche Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung wären beispielsweise bei dem Ziel Fortbestand des Unternehmens die Beurteilung der Ausbildung und der Fähigkeiten des Nachfolgers oder bei dem Ziel Steuerminimierung der Vermögensendwert. Die Änderung durch Kriterienänderung erfolgt in der Fallstudie nicht.

2.4.2.5. Änderungen der Ausgestaltung der Gestaltungsalternativen

Eine Überprüfung der Stabilität der Rangfolge der Gestaltungsalternativen kann auch durch Änderungen der Ausgestaltung der Gestaltungsalternativen erreicht werden. Die Grenzen der Modifikationen liegen in den vorgegebenen Daten der Fallstudie. Denn beispielsweise wird die Höhe der Leistung an W⁵⁸⁹ nach oben begrenzt durch die Möglichkeit des Unternehmens, langfristig diese Beträge nicht nur zu erwirtschaften, sondern auch darauf verzichten zu können. Die Minimumgrenze wird durch das Versorgungsbedürfnis des W vorgegeben. Eine Modifikation der Leistungshöhe des K an W besteht laut Sachverhalt nicht. Somit kann auch nicht die optimale Gestaltung der Gesamtübertragung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer durch Anwendung von mathematischen Berechnungsformeln ermittelt werden, wie dieses von Schild⁵⁹⁰ und Hübener⁵⁹¹ vorgeschlagen wird.

⁵⁸⁹ Jährlich 30.000,00 EUR bzw. einmalig 300.000,00 EUR.

⁵⁹⁰ Schild zeigt in seiner Arbeit die Optimierung zweier Vermögensübertragungen, die zehn Jahre auseinander liegen. Hierbei berücksichtigt er nur die Erbschaftsteuer und nicht die anderen Steuerarten bei seiner Steuerbarwertminimierungsberechnung. Vgl. Schild: (Erbschaftsteuer), 1980, S. 246-253.

⁵⁹¹ Hübener berücksichtigt neben der Erbschaftsteuer auch die anderen Steuerarten sowie die Ertragsentwicklung des Vermögens in seiner Vermögensendwertmaximierungsberechnung. Vgl. Hübener: (Ansatz), 1993, S. 108-116.

Die Gestaltungsalternativen können aber auch ohne Änderung der vorgegebenen Bedingungen variiert werden, wie dies im Folgenden exemplarisch dargestellt wird.

- Schenkung gegen Rente und Ertragsvorbehaltsnießbrauch

Beispielsweise besteht bei den Schenkungen gegen Rente bzw. Ertragsvorbehaltsnießbrauch jeweils die Möglichkeit, eine Sicherung des Anspruchs zu vereinbaren. Dieses kann durch Eintragung einer Belastung ins Grundbuch erfolgen.⁵⁹² Hierdurch würde die Bewertung dieser Gestaltungsalternativen mit dem Erreichungsgrad 5 bei der Beurteilung der Zielerreichung finanzielle Sicherheit erfolgen. Denn die Grundbuchabsicherung – entsprechend hoher Immobilienwert vorausgesetzt bedeutet, daß die Zahlungen mit einem sehr geringem Risiko verbunden ist, ähnlich einer Spareinlage bei einem Kreditinstitut mit 100% Einlagensicherung. Bei der Beurteilung der Gestaltungsalternativen bezüglich des Zieles Fortbestandes des Unternehmens ist dafür zu berücksichtigen, daß durch diese Grundbuchsicherung dem K die Möglichkeit genommen wird diese Sicherheitenbestellung für Kredite auszuschöpfen. Die Bewertung bei dem Kriterium Sicherheitenbestellung führt somit zu einer Beurteilung mit dem Erreichungsgrad 2. Die Änderungen veranschaulicht Übersicht 56. Die Sicherheitenbestellung für die Rente bei der Schenkung gegen Rente bzw. für den Ertragsvorbehaltsnießbrauch führt zu einer Veränderung bei der Bewertung und auch zu einer Änderung der Rangfolge der Gestaltungsalternativen (Übersicht 56).

Übersicht 56: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Variation Rente und Ertragsvorbehaltsnießbrauch mit Sicherheitenbestellung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Nutzwert</i>	<i>Rang</i>	<i>Prozent</i> ⁵⁹³
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	420,74	1	84,2
<i>Schenkung gegen dauernde Last</i>	402,15	2	80,4
<i>Schenkung gegen Rente</i>	400,57	3	80,1
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	389,20	4	77,8
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	376,93	5	75,4
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	367,45	6	73,5
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	353,23	7	70,7

⁵⁹² Eine vergleichbare Absicherung der Leistung des K bei den Gestaltungsalternativen gegen dauernde Last, typisch und atypisch stille Gesellschaft kann nicht vorgenommen werden.

⁵⁹³ Der maximale Gesamtnutzen beträgt: Erreichungsgrad 5 x normierte Förderungspräferenz 100 = 500,00.

Aufgrund der individuellen Zielvorgaben des W würde diese Grundbuchabsicherung die Schenkung gegen Rente von Rang 2 auf Rang 3 abstufen; eine entsprechende Zurückstufung aufgrund der Grundbuchbestellung gilt auch für die Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft (vgl. Übersichten 42 und 56).

Bei Berücksichtigung des monetären Zieles Steuerminimierung ändert sich Matrix 3 und die Rangfolge der Gestaltungsalternativen entsprechend Übersicht 57.

Übersicht 57: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Variation Rente und Ertragsvorbehaltsnießbrauch und Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Nutzwert</i>	<i>Rang</i>	<i>Prozent</i> ⁵⁹⁴
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	417,95	1	83,6
<i>Schenkung gegen dauernde Last</i>	399,00	2	79,8
<i>Schenkung gegen Rente</i>	380,93	3	76,2
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	378,36	4	75,7
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	369,66	5	73,9
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	358,33	6	71,7
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	354,55	7	70,9

Unter Berücksichtigung des monetären Zieles Steuerminimierung erfolgt die Rangfolgenänderung so, daß aufgrund der Förderungspräferenzen in Prozenten der Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch nunmehr ein höherer Nutzwert als der Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft zugerechnet wird (vgl. Übersichten 49 und 57).

- Schenkung gegen typisch und atypisch stille Gesellschaft

Bei der Schenkung unter Einräumung einer typisch und atypisch stillen Gesellschaft bestehen Möglichkeiten, die Steuerwerte durch Variation der Ausgestaltung der Kapitalhöhe sowie Zinssatzes zu modifizieren. Dieses kann zu Veränderungen der Teilnutzwerte sowie Gesamtnutzwerte und somit zu einer Rangfolgenänderung führen. Bei beiden Gesellschaftsformen läßt § 231 HGB die Ausgestaltung der Gewinn- und Verlustbeteiligung bis auf die Beschränkung, daß eine Gewinnbeteiligung nicht ausgeschlossen werden kann, durch die Beteiligten frei wählbar. Zwischen nahen Angehörigen geben die Einkommensteuerrichtlinien⁵⁹⁵ hinsichtlich ihrer einkommensteu-

⁵⁹⁴ Der maximale Gesamtnutzen beträgt: Erreichungsgrad 5 x normierte Förderungspräferenz 100 = 500,00.

⁵⁹⁵ Abschnitt 138 und 138a EStR.

erlichen Anerkennung Begrenzungen vor. Bisher wurde bei der typisch stillen Gesellschaft davon ausgegangen, daß die Gewinnbeteiligung von 12% des Kapitalkontos als feste Größe vorgegeben war. Bei der atypisch stillen Gesellschaft handelte es sich um eine variable Gewinnbeteiligung in Abhängigkeit des Jahresergebnisses des Einzelunternehmens. Diese beträgt zur Zeit durchschnittlich 15%.⁵⁹⁶

Als Variante wird bei der Alternative typisch stille Gewinnbeteiligung im Folgenden eine variable Gewinnbeteiligung und ein durchschnittlicher Zinsertrag von 15 % des Kapitalkontos gewählt. Die Bewertung der Kriterien ändert sich entsprechend der Bewertung der atypisch stillen Gesellschaft, da die Ausgestaltung wie bei der atypisch stillen Gesellschaft vorgenommen wird. Die sich ergebenden Änderungen in der Bewertung hinsichtlich der Matrix 3 und der Rangfolge der Gestaltungsalternativen stellt Übersicht 58 dar.

Übersicht 58: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Variation typisch stiller Gesellschaft mit variabler Gewinnbeteiligung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Nutzwert</i>	<i>Rang</i>	<i>Prozent</i> ⁵⁹⁷
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	420,74	1	84,2
<i>Schenkung gegen dauernde Last / Rente jeweils</i>	402,15	2	80,4
<i>Schenkung Zuwendungsnißbrauch gegen Einmalbetrag</i>	376,93	3	75,4
<i>Schenkung gegen typisch/atypisch stille Gesellschaft sowie Ertragsnißbrauch jeweils</i>	353,23	4	70,7

Im Vergleich zur Ausgangssituation (Übersicht 41 und 42) wird die Gestaltungsalternative Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft zurückgestuft auf den letzten Rang mit den Gestaltungsalternativen Schenkung gegen atypisch stillen Gesellschaft und gegen Ertragsnißbrauch. Grund hierfür ist die nunmehr ähnliche Ausgestaltung der typisch stillen Gesellschaft im Vergleich zur atypisch stillen Gesellschaft und zum Ertragsnißbrauch. Die diesbezüglichen Änderungen unter Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung veranschaulicht Übersicht 59.

⁵⁹⁶ Vgl. Abschnitt 138a Abs. 5 EStH (Allgemeines)

⁵⁹⁷ Der maximale Gesamtnutzen beträgt: Erreichungsgrad 5 x normierte Förderungspräferenz 100 = 500,00.

Übersicht 59: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Variation typisch stiller Gesellschaft mit variabler Gewinnbeteiligung und Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Nutzwert</i>	<i>Rang</i>	<i>Prozent</i> ⁵⁹⁸
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	417,95	1	83,6
<i>Schenkung gegen dauernde Last</i>	399,09	2	79,8
<i>Schenkung gegen Rente</i>	379,17	3	75,8
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	358,33	4	71,7
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	354,55	5	70,9
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	351,69	6	70,3
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	345,05	7	69,0

Die Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung in die Nutzwertanalyse führt dazu, daß die Gestaltungsalternative Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft den letzten Rang (vorher Rang 4, vgl. Übersicht 49) erhält (vgl. Übersicht 59). Die bisher nachfolgenden Gestaltungsalternativen Schenkung atypisch stille Gesellschaft, Ertragsvorbehaltsnießbrauch und Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag rücken somit alle einen Rang höher. Die drei ersten Ränge bleiben unverändert von Schenkung gegen Abstandszahlung (Rang 1), Schenkung gegen dauernde Last (Rang 2) und Schenkung gegen Rente (Rang 3) belegt (Vgl. Übersicht 59).

Als weitere Fallvariante wird bei Ausgestaltung der atypisch stillen Gesellschaft statt der variablen Gewinnbeteiligung von durchschnittlich 15% eine feste Gewinnbeteiligung und ein Zinsertrag von 15 % des Kapitalkontos gewählt. Die sich ergebenden Änderungen sind in Übersicht 60 dargestellt.

⁵⁹⁸ Der maximale Gesamtnutzen beträgt: Erreichungsgrad 5 x normierte Förderungspräferenz 100 = 500,00.

Übersicht 60: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Variation der atypisch stillen Gesellschaft mit fester Gewinnbeteiligung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Nutzwert</i>	<i>Rang</i>	<i>Prozent⁵⁹⁹</i>
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	420,74	1	84,2
<i>Schenkung gegen dauernde Last / Rente jeweils</i>	402,15	2	80,4
<i>Schenkung gegen typisch/atypisch stille Gesellschaft jeweils</i>	389,20	3	77,8
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	376,93	4	75,4
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	353,23	5	70,7

Die Gestaltungsalternative Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft rückt im Vergleich zur Ausgangssituation (Übersicht 41 und 42) von Rang 5 auf Rang 3.

Wird bei dieser Variante ebenfalls das Ziel Steuerminimierung berücksichtigt, rückt die Gestaltungsalternative Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft ebenfalls auf Rang 3 und die Gestaltungsalternative Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft erhält nunmehr Rang 5 (Übersicht 61 im Vergleich zu Übersicht 48 und 49).

Übersicht 61: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei Variation der atypisch stillen Gesellschaft mit fester Gewinnbeteiligung bei Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Nutzwert</i>	<i>Rang</i>	<i>Prozent⁶⁰⁰</i>
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	417,95	1	83,6
<i>Schenkung gegen dauernde Last</i>	399,09	2	79,8
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	391,64	3	78,3
<i>Schenkung gegen Rente</i>	379,17	4	75,8
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	378,36	5	75,7
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	354,55	6	70,9
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	351,69	7	70,3

⁵⁹⁹ Der maximale Gesamtnutzen beträgt: Erreichungsgrad 5 x normierte Förderungspräferenz 100 = 500,00.

⁶⁰⁰ Der maximale Gesamtnutzen beträgt: Erreichungsgrad 5 x normierte Förderungspräferenz 100 = 500,00.

- Schenkung gegen Abstandszahlung

Die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung kann ebenfalls variiert werden. Beispielsweise kann die Prämisse der Kreditaufnahme in Höhe von 300.000,00 EUR zu 8% Zinssatz aufgegeben werden. Dafür kann die Prämisse unterstellt werden, daß K die 300.000,00 EUR oder einen Teilbetrag hiervon aus seinem – aus Vereinfachungsgründen ertragslosem - Vermögen bezahlt und keinen Kredit bzw. nur einen anteiligen Kredit benötigt. Die Folge ist, daß die Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei K steigen und es somit zu höheren Einkommen- und Gewerbesteuerzahlungen kommt. Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Abstandszahlung anzunehmen, daß W den vollen Betrag oder einen Teil des Geldes sich nicht ausbezahlen läßt, sondern K als Darlehen zur Verfügung stellt. Hier ändern sich die Beurteilungen der Gestaltungsalternativen ebenfalls in einigen Bereichen. Die finanzielle Sicherheit des W wird dann nicht mehr mit dem Erfüllungsgrad 5, sondern mit dem Erfüllungsgrad 3 (analog der Schenkungen gegen dauernde Last und Rente) beurteilt. Ebenfalls wird das Ziel Fortbestand des Unternehmens bei dem Kriterium Liquidität statt mit dem Erfüllungsgrad 2 mit dem Erfüllungsgrad 4 beurteilt. Die Beurteilung anhand des Kriteriums Sicherheitenbestellung hängt von der Ausgestaltung ab. Läßt W den vollen Betrag in dem Unternehmen ohne Sicherheiten, dann erfolgt keine Sicherheitenbestellung. Somit erfolgt die Beurteilung mit dem Erfüllungsgrad 5.

- Schenkung Zuwendungsnißbrauch gegen Einmalbetrag

Die Gestaltungsalternative Schenkung Zuwendungsnißbrauch kann auch dergestalt umgestaltet werden, daß W statt eines Einmalbetrages eine Rente oder dauernde Last erhält. Auch in diesem Fall ändern sich die Zielereichungsgrade. Der Erfüllungsgrad des Zieles Versorgung sinkt von 5 auf 4. Die finanzielle Sicherheit des W ist mit einem Risiko behaftet, demzufolge sinkt der Erfüllungsgrad von 5 auf 3 (analog der Gestaltungen Rente und dauernde Last). Der Erfüllungsgrad der Kriterien des Zieles Fortbestand des Unternehmens steigen dagegen – Liquiditätsabfluß von 2 auf 3 und Sicherheitenbestellung von 2 auf 5.

2.4.3. Ungewißheitssituationen

2.4.3.1. Änderung des Todeszeitpunktes vom Vermögensübergeber

In diesem Abschnitt wird die Prämisse aufgestellt, daß der Tod des W 9 Jahre nach der ersten Vermögensübertragung eintritt. Diese Variante wirkt sich auf das Ziel Steuerminimierung aus. Die anderen Ziele werden durch diese Prämissenänderung nicht berührt. Somit ändert sich die Matrix 3 Nutzwertanalyse ohne dem Ziel Steuerminimierung und mit Interdependenzanalyse

nicht. Die Matrix 3 Nutzwertanalyse unter Berücksichtigung des monetären Zieles Steuerminimierung und mit Interpendenzanalyse ist hingegen zu modifizieren in Bezug auf dieses eine Ziel (Übersicht 62).

Bei Vergleich der Gestaltungsalternativen anhand der Erbschaftsteuer hat sich die Rangfolge geändert (Übersicht 62 im Vergleich zu Übersicht 20).

Übersicht 62: Summe der abgezinsten Erbschaftsteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des W 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Summe der Steuern in EUR</i>	<i>Differenz in Prozent⁶⁰¹</i>	
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	<i>75.592,87</i>	<i>1</i>	
<i>Schenkung gegen dauernde Last, Rente jeweils</i>	<i>81.299,38</i>	<i>2</i>	<i>+ 7,0</i>
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	<i>84.164,67</i>	<i>3</i>	<i>+ 3,5</i>
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	<i>98.334,58</i>	<i>4</i>	<i>+ 16,8</i>
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	<i>100.506,01</i>	<i>5</i>	<i>+ 2,2</i>
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	<i>130.859,04</i>	<i>6</i>	<i>+ 30,2</i>

Bis auf die beiden Gestaltungsalternativen Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft und Schenkung Zuwendungsnießbrauch haben sich alle Ränge geändert. Die Gestaltungsalternativen auf den vorderen vier Rängen liegen im Gegensatz zum Vergleich unter der Prämisse Ableben des W 15 Jahre nach der ersten Vermögensübertragung dichter beieinander.

Der Vergleich anhand der Einkommensteuer führt ebenfalls zu einer veränderten Rangfolge (Übersicht 63 im Vergleich zu Übersicht 21).

⁶⁰¹Die Differenz in Prozent ist wie folgt ermittelt worden: Die Differenz zur nachfolgenden Gestaltungsalternative wird zur vorhergehenden Gestaltungsalternative ins Verhältnis gesetzt, z. B.: $(81.299,38 \text{ EUR} \div 75.592,87 \text{ EUR}) \times 100 = 7,0\%$.

Übersicht 63: Summe der abgezinsten Einkommensteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des W 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung⁶⁰²

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Summe der Steuern in EUR</i>	<i>Differenz in Prozent</i> ⁶⁰³
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	348.119,00	
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	351.438,19	+ 0,95
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	351.550,70	+ 0,03
<i>Schenkung gegen dauernde Last</i>	351.847,97	+ 0,09
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	355.931,41	+ 1,16
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch</i>	364.406,66	+ 2,38
<i>Schenkung gegen Rente</i>	382.737,00	+ 5,03

Beim Vergleich der beiden Prämissen (Übersicht 21 und 63) sind die ersten vier Ränge und der letzte Rang identisch geblieben. Nur die Gestaltungsalternativen Schenkung Zuwendungsnießbrauch und gegen Abstandszahlung haben die Ränge getauscht. Im Verhältnis zur Höhe der Einkommensteuer sind die Differenzen nur geringfügig.

Übersicht 64: Summe der abgezinsten Gewerbeertragsteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des W 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung⁶⁰⁴

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Summe der Steuern in EUR</i>	<i>Differenz in Prozent</i> ⁶⁰⁵
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	181.379,91	
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	190.947,67	+5,3
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft, Ertragsvorbehaltsnießbrauch, dauernde Last, Rente, typisch stille Gesellschaft jeweils</i>	193.497,33	+1,3

⁶⁰² Die Einkommensteuerberechnung ist im Anhang 1.2. Berechnung für die Prämisse Ableben des W 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung (Tabellen 23 bis 44) aufgezeichnet.

⁶⁰³ Die Differenz in Prozent ist wie folgt ermittelt worden: Die Differenz zur nachfolgenden Gestaltungsalternative wird zur vorhergehenden Gestaltungsalternative ins Verhältnis gesetzt, z. B.: (351.438,19 EUR ./ 348.119,00 EUR) x 100 / 348.119,00 EUR = 0,95%

⁶⁰⁴ Die Gewerbeertragsteuerberechnung ist im Anhang 1.2. Berechnung für die Prämisse Ableben des W 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung (Tabellen 23 bis 44) aufgezeichnet.

⁶⁰⁵ Die Differenz in Prozent ist wie folgt ermittelt worden: Die Differenz zur nachfolgenden Gestaltungsalternative wird zur vorhergehenden Gestaltungsalternative ins Verhältnis gesetzt, z. B.: (190.947,67 EUR ./ 181.379,91 EUR) x 100 / 181.379,91 = 5,3 %.

Die Rangfolge der Gestaltungsalternativen hat sich bei Vergleich anhand der Gewerbesteuer nicht geändert (Übersicht 64 im Vergleich zur Übersicht 22). Der Abstand der Schenkung gegen Abstandszahlung zu den anderen Gestaltungsalternativen fällt etwas deutlicher im Vergleich zur Ausgangssituation aus. Die Zusammenstellung der Reihenfolge erfolgt in Übersicht 65.

Übersicht 65 : Gestaltungsalternativen in der Rangfolge ihrer Summen bei den abgezinsten Steuerzahlungen bei Prämisse Ableben des W 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Summe der Steuern in EUR</i>	<i>in Prozent⁶⁰⁶</i>
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	612.904,19	
<i>Schenkung gegen dauernde Last</i>	626.644,68	+ 2,24
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	629.100,19	+ 0,39
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	642.122,34	+ 2,07
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	643.382,61	+ 0,20
<i>Schenkung gegen Rente</i>	657.533,71	+ 2,20
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	686.213,37	+ 4,18

Die Rangfolge der Gestaltungsalternativen hat sich bei allen Gestaltungsalternativen geändert (vgl. Übersicht 24 und 65). Der Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung ist unter dem Aspekt der Steuerminimierung (612.904,19 EUR) der Vorzug zu geben. Aufgrund der Höhe der Summe der abgezinsten Steuerzahlungen liegen auch hier einige Gestaltungsalternativen prozentual sehr dicht nebeneinander. Bei Einbindung des Zieles Steuerminimierung in die Nutzwertanalyse ergibt sich bei dieser Variante eine veränderte Bewertungsskala für dieses Ziel und veränderte Erreichungsgrade bei den jeweiligen Gestaltungsalternativen. Die Ergebnisse aus der Bewertung der Gestaltungsalternativen bei Ableben des W 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung anhand des Zieles Steuerminimierung werden in die Matrix 3 aufgenommen; es ergeben sich Rangfolgen der Gestaltungsalternativen entsprechend Übersicht 66.

⁶⁰⁶ Die Differenz in Prozent ist wie folgt ermittelt worden: Die Differenz zur nachfolgenden Gestaltungsalternative wird zur vorhergehenden Gestaltungsalternative ins Verhältnis gesetzt, z. B.: (626.644,68 EUR ./ 612.904,19 EUR) x 100 / 612.904,19 = 2,24 %

Übersicht 66: Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen unter der Prämisse Ableben des W 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung mit Berücksichtigung des Zielles Steuerminimierung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Nutzwert</i>	<i>Rang</i>	<i>Prozent</i> ⁶⁰⁷
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	424,59	1	84,9
<i>Schenkung dauernde Last</i>	405,73	2	81,2
<i>Schenkung gegen Rente</i>	385,81	3	77,2
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	385,00	4	77,0
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	354,55	5	70,9
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	351,69	6	70,3
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	345,05	7	69,0

Die Gestaltungsalternativen Schenkung gegen Abstandszahlung, dauernde Last, Rente und typisch stille Gesellschaft ändern ihre Rangfolge nicht. (Vgl. Übersicht 66). Die Gestaltungsalternativen Zuwendungsnießbrauch und atypisch stille Gesellschaft tauschen die Ränge.

2.4.3.2. Änderungen der familiären Situation

Ebenfalls ist die Wahrscheinlichkeit des Vorversterbens des K vor dem W unbekannt. Auch hier kann es sich nur um Annahmen und Schätzungen handeln. Es ist aber diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen. Die Folgen hieraus sind in der Erbschaftsteuerplanung zu berücksichtigen. K hat laut Sachverhalt ein Testament zu Gunsten von W angefertigt und Pflichtteilsberechtigte sind nicht zu berücksichtigen. Aus diesem Grund fällt das von W auf K übertragenen Vermögen an W zurück, falls dieser vor W versterben sollte. Dieser Vermögensrückfall ist ebenfalls ein Tatbestand des Erbschaftsteuergesetzes. Nach § 27 Abs. 1 ErbStG ermäßigt sich für W die Erbschaftsteuer, wenn seit diesem Erwerb nicht mehr als 10 Jahre vergangen sind. Außerdem ist laut Sachverhalt zu beachten, daß W und K keine weiteren Familienangehörige haben, die zu berücksichtigen sind. Bei der Problemanalyse sind mögliche Veränderungen der familiären Situation aufgeführt worden. Diese Überlegungen zu den familiären Situationen sind von W mit in die Erbschaftsteuerplanung einzubeziehen. Die einzelnen Gestaltungsalternativen sind auf ihre Erweiter-

⁶⁰⁷ Der maximale Gesamtnutzen beträgt: Erreichungsgrad 5 x normierte Förderungspräferenz 100 = 500,00.

barkeit und Abänderbarkeit hin zu analysieren. Dieses bedeutet, auch wenn W die Erhaltung einer Flexibilität bei der Vermögensübertragung zwar nicht als Zielvorgabe genannt hat, sollte sie stets im Rahmen einer beraterorientierten Erbschaftsteuerplanung bei der Analyse der Ungewißheitssituationen beachtet werden.

2.4.3.3. Änderung der rechtlichen, finanziellen und betrieblichen Konstellationen

Die Prämisse, daß die rechtlichen Bedingungen gleichbleibend sind, kann aufgehoben werden und die zukünftigen rechtlichen Gegebenheiten können ebenfalls prognostiziert werden. Im Rahmen einer Empfindlichkeitsanalyse und dem Verfahren der Eintrittswahrscheinlichkeiten können diese mit dem Verfahren der Nutzwertanalyse berücksichtigt werden. Ferner sind für die Beurteilung der Gestaltungsalternativen Informationen bezüglich der Stabilität der Aussagen hinsichtlich der Vermögens- und Einkommensentwicklung sinnvoll. Es ist dann die bei den Prämissen der Fallstudie unterstellte gleichbleibende Vermögens- und Einkommensentwicklung aufzugeben. Eine Erweiterung der Fallstudie um die positive wie auch negative Vermögens- und Einkommensentwicklung ist je nach Sachlage auch als Entscheidungshilfe für W empfehlenswert. Da dieses wiederum ein sehr aufwendiges Verfahren ist, sollte vorher die Notwendigkeit geprüft werden. Die Nutzwerte der Gestaltungsalternativen, die dicht beieinander liegen und die sich bei einer Vermögens- oder Einkommenserhöhung bzw. –senkung auswirken könnten, sollten weiter untersucht werden. Die Auswirkungen betreffen in der Regel das monetäre Ziel Steuerminimierung. Die nichtmonetären Ziele berücksichtigen diese Entwicklungen zum Beispiel durch das Ziel finanzielle Sicherheit. Denn das Kriterium Zahlungsrisiko bewertet bei den Schenkungen gegen typisch und atypisch stille Gesellschaft sowie Ertragsvorbehaltsnießbrauch höhere Risiken als bei den anderen Gestaltungsalternativen. Die Auswirkungen von betrieblichen Änderungen im Planungszeitraum können ebenfalls bei einer Empfindlichkeitsanalyse untersucht werden. Mögliche Änderungen der betrieblichen Konstellation sind bei der Problemanalyse dargestellt worden.

2.5. Zwischenergebnis

Die Ergebnisse aus den einzelnen Berechnungen müssen nun in den eigentlichen Entscheidungsvorgang einfließen. Zuerst wird das Ergebnis aus der Gegenüberstellung der Summen der abgezinsten Erbschaft- und Schenkungsteuerzahlungen bei der Prämisse Ableben des W 15 Jahre nach der Unternehmensübergabe dargestellt.

*Übersicht 67: Rangfolge der Gestaltungsalternativen anhand der Summe der abgezinsten Schenkung- und Erbschaftsteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des W 15 Jahre nach Unternehmensübergabe*⁶⁰⁸

<u>Gestaltungsalternative</u>	<u>Rangfolge</u>
<i>Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft</i>	1
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung</i>	2
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch</i>	3
<i>Schenkung gegen dauernde Last, Rente jeweils</i>	4
<i>Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft</i>	5
<i>Schenkung Zuwendungsnießbrauch gegen Einmalbetrag</i>	6

Diese Rangfolge der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen ändert sich bei Einbeziehung der weiteren Steuerarten. Die Gestaltungsalternativen atypisch stille Gesellschaft, Abstandszahlung, Ertragsvorbehaltsnießbrauch und dauernde Last bleiben auf ihren Rängen, obwohl die Rangfolgen bei den einzelnen Steuerarten unterschiedlich ist. Die Unterschiede bei der Belastung mit Erbschaftsteuer wirkt sich mehr aus als bei der Einkommen- und Gewerbesteuer. Auch die Einbeziehung der nichtmonetären Ziele des W verschieben die Rangfolgen erheblich. Dieses wird in der nachfolgenden Übersicht, in der die Ergebnisse der drei Verfahren dargestellt sind – Summen der abgezinsten Steuerzahlungen, Nutzwertanalyse der nichtmonetären Ziele und Nutzwertanalyse mit Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung – deutlich.

⁶⁰⁸ Vgl. Übersicht 20.

Übersicht 68: Darstellung der Rangfolgen der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen nach den unterschiedlichen Methoden

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Steuerminimierung</i> ⁶⁰⁹	<i>Nutzwertanalyse</i> ⁶¹⁰	<i>NWA mit Steuern</i> ⁶¹¹
<i>Schenkung gg. atypisch st. Ges.</i>	1	5	5
<i>Schenkung gg. Abstandszahlung</i>	2	1	1
<i>Schenkung gg. Ertragsvorb.nießb.</i>	3	5	7
<i>Schenkung gegen dauernde Last</i>	4	2	2
<i>Schenkung gg. typisch st. Ges.</i>	5	3	4
<i>Schenkung Zuwendungsnißb.</i>	6	4	6
<i>Schenkung gegen Rente</i>	7	2	3

Der Vermögensübergeber könnte, nachdem diese Rangfolgen ermittelt wurden, einfach die Alternative auswählen, welche bei allen drei Methoden gut bewertet wurde. Bei dieser Fallstudie ist die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung mit etwas Abstand die Beste. Die Gestaltungsalternative Schenkung gegen dauernde Last folgt mit etwas größerem Abstand. In diesem Fall würde der Vermögensübergeber aber auf die Berücksichtigung von bewußten Änderungen und Ungewißheitssituationen verzichten und es wäre in diesem Fall nicht eindeutig geklärt, ob die Gestaltungsalternative im Vergleich zu den anderen, verbleibenden Gestaltungsalternativen tatsächlich die Beste ist. Außerdem würde die Zielgewichtung des Vermögensübergebers nicht mehr notwendig, da die Steuerminimierung und die nichtmonetären Ziele mit je einem Drittel Wert in die Entscheidung mit einfließen. Somit dient diese Gegenüberstellung nur der Darstellung, welche Veränderungen in der Rangfolge der Gestaltungsalternativen erfolgen, bei Betrachtung nur der Steuerminierung, nur der monetären Ziele und der Kombination von monetären und nichtmonetären Ziele. Hierdurch wird jedoch bereits deutlich, wie wichtig die Einbeziehung der nichtmonetären Ziele in die Entscheidung des Vermögensübergebers ist.

Aus diesem Grund erfolgt die Entscheidung anhand der Nutzwertanalyse mit Einbeziehung der Steuern. Zusätzlich werden die weiteren Ergebnisse aus den bewußten Änderungen und den Ungewißheitssituationen analysiert. Die Ergebnisse aus der Rangfolgenermittlung ohne Anwendung der Interdependenzanalyse (Übersicht 51 und Übersicht 53) führen dazu, daß sich die Rangfolge

⁶⁰⁹ Vgl. Übersicht 23.

⁶¹⁰ Vgl. Übersicht 41.

⁶¹¹ Vgl. Übersicht 49.

bei den Gestaltungsalternativen im Fall ohne Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung nicht ändert, während es bei der Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung zu geringen Rangfolgeänderungen kommt. Das Weglassen der Interdependenzanalyse ändert das Ergebnis dahin, daß die Gestaltungsalternativen Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch und Schenkung Zuwendungsnießbrauch, welche mit ihren Nutzwerten sehr dicht zusammen liegen, die Rangfolgen tauschen. Die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung bleibt weiterhin an bester Stelle und die Gestaltungsalternative Schenkung gegen dauernde Last folgt mit etwas Abstand (Vgl. Übersicht 49 und 53).

Die Änderung der Einteilung der Erreichungsgrade (Übersicht 54/Übersicht 55) mit Übersicht 42/Übersicht 49) führt bei der Analyse ohne Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung zu keiner Rangfolgenänderung. Die Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung führt zu einer geringfügigen Änderung der Rangfolge. Die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung bleibt jedoch weiterhin auf Rang 1, gefolgt von der Schenkung gegen dauernde Last.

Änderungen der Ausgestaltung der Gestaltungsalternativen (Übersicht 56/Übersicht 57) mit Übersicht 42/Übersicht 49) zeigen auf, wie eng teilweise die vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen miteinander verknüpft sind. Bei der Variation der Ausgestaltung der Gestaltungsalternativen Schenkung gegen Rente und gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch mit der Sicherung des Anspruchs werden die Gestaltungsalternativen Schenkung gegen Abstandszahlung und gegen dauernde Last in ihrer Reihenfolge als beste Alternative bestätigt.

Die Änderung der Gewinnbeteiligung bei der Gestaltungsalternative Schenkung gegen typisch stille Gesellschaft auf eine variable Gewinnbeteiligung (Übersicht 58/Übersicht 59) mit Übersicht 42/Übersicht 49) führt unabhängig von der Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung zu einer schlechteren Position dieser Gestaltungsalternative. Während die Gestaltungsalternative Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft bei Änderung auf feste Gewinnbeteiligung auf bessere Ränge rückt (Übersicht 60/Übersicht 61) mit Übersicht 42/Übersicht 49). Somit bleibt die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung die Beste und die Gestaltungsalternative Schenkung gegen dauernde Last folgt mit etwas Abstand.

Die Untersuchung der Auswirkungen Änderung des angenommenen Todeszeitpunktes des W auf beispielsweise 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung (Übersicht 65) wirkt sich nur bei dem Ziel Steuerminimierung aus. Die Berechnung der Rangfolgen ergibt, daß die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung weiterhin die beste Alternative ist und die Gestal-

tungsalternative Schenkung gegen dauernde Last mit etwas Abstand folgt, während die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Rente bei Vergleich auf Basis des Zieles Steuerminimierung den vorletzten Ranges erhält (Vgl. Übersicht 65 mit Übersicht 49).

Die Anwendung der Nutzwertanalyse bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerplanung führt zu einer Erweiterung der Einflußfaktoren auf die Entscheidung des Vermögensübergabers. Es besteht die Möglichkeit, auf allen Stufen des Entscheidungsprozesses Empfindlichkeitsanalysen vorzunehmen, soweit diese Einfluß auf die Entscheidung haben könnten.⁶¹² In dieser Fallstudie sind nicht alle Nutzwertbestandteile der Empfindlichkeitsanalyse unterzogen worden. Denn es besteht nicht nur die Möglichkeit, die Einflüsse der Änderungen der Zielkriterien, der Gewichtung sowie der Bewertung zu analysieren, sondern auch die Variationsmöglichkeiten der Gestaltungsalternativen, die Einkommens- und Vermögensentwicklungen, aber auch die familiären Situationen, betriebliche Konstellationen wie auch rechtliche Änderungen mit in die Untersuchung einzubeziehen. Hierdurch ergibt sich ein breites Untersuchungsfeld, welches durch Schwerpunktsetzung einzuschränken ist. Denn auch durch den Einsatz von Software zur Darstellung aller erdenklichen Kombinationen würde der Vermögensübergaber als Entscheider durch die Vielzahl der Ergebnisse, die mit in die Entscheidung einzubeziehen sind, eher verwirrt werden. Im Einzelfall ist mit dem jeweiligen Vermögensübergaber zu überlegen, welche Analysen für seine Informationsgewinnung wichtig sind. Außerdem können durch den Vergleich der Nutzwerte nicht nur Rangfolgen ermittelt, sondern durch die Berechnung der prozentualen Zielerreichung auch der Abstand zwischen den einzelnen Gestaltungsalternativen prägnanter verdeutlicht werden. Gestaltungsalternativen, deren Nutzwerte dicht beieinander liegen, sollten daraufhin näher untersucht werden.

Das Ergebnis dieser Erbschaftsteuerplanung ergibt sich aus der Nutzwertanalyse mit Einbeziehung der Steuern. Grundsätzlich kann der Vermögensübergaber bei dieser Fallstudie folgende Rangfolge erkennen (Vgl. Übersicht 49):

- die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung erreicht den höchsten Nutzwert (417,95) und erfüllt die Zielvorgaben am besten
- die Gestaltungsalternative Schenkung gegen dauernde Last befindet sich mit etwas Abstand (Nutzwert 399,09) auf Rang 2 am Anfang des Mittelfeldes
- weniger vorteilhaft erweisen sich die Gestaltungsalternativen Schenkung Zuwendungsnieß-

⁶¹² Vgl. Utermarck: (Anwendung), 1996, S. 131.

brauch (Nutzwert 354,55), Schenkung gegen atypisch stille Gesellschaft (Nutzwert 358,33) und Ertragsvorbehaltsnießbrauch (Nutzwert 351,69).

Dieses Ergebnis wird durch die Empfindlichkeitsanalyse – Einbeziehung der bewußten Änderungen und Ungewißheitssituationen – bestätigt. Die Schenkung gegen Abstandszahlung hat sich als die zu bevorzugende Gestaltungsalternative herausgestellt, da sie die Zielvorgaben bis auf das Ziel Fortbestand des Unternehmens gut bzw. sehr gut erfüllt (vgl. Übersicht 48). Die Liquiditäts- und Sicherheitenproblematik dieser Gestaltungsalternative wirkt sich nicht entscheidend aus, da gemäß Prämisse dadurch keine Gefährdung des Unternehmensfortbestandes eintritt. Hierbei läßt sich erkennen, daß bei Änderungen von einzelnen Prämissen und/oder Zielen unter Umständen eine andere Rangfolge der Gestaltungsalternativen vorteilhafter wäre. Die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung ist nach den Nutzwerten mit deutlichem Abstand zur Gestaltungsalternative Schenkung gegen dauernde Last die Günstigste (Nutzwert 417,95 zu Nutzwert 399,09). Bei Änderung der Beurteilung des Zieles Fortbestand des Unternehmens in beiden Kriterien auf „Ziel kaum erreicht = 1“ statt „Ziel zum Teil erreicht = 2“ beträgt der Nutzwert für die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung 397,51.⁶¹³ Hierdurch würde diese Gestaltungsalternative den Rang mit der Gestaltungsalternative Schenkung gegen dauernde Last tauschen und auf Rang zwei rücken. Beide Nutzwerte lägen dann, aber sehr dicht zusammen. Die Gestaltungsalternative Schenkung gegen dauernde Last erfüllt das Ziel Versorgung des Überträgers und die finanzielle Sicherheit des Überträgers aufgrund der Abhängigkeit von ungewissen zukünftigen Ereignissen schlechter als die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung. Das Ziel Fortbestand des Unternehmens wird dafür von der Gestaltungsalternative Schenkung gegen dauernde Last besser erfüllt (Ziel erreicht = 3). Der Vermögensübergeber hat ggf. beide Gestaltungsalternativen noch einmal genauer zu betrachten und gegebenenfalls seine Zielgewichtung zu überprüfen.

Erfolgt keine weitergehende Analyse, ist die Planung im engeren Sinne abgeschlossen, und die eigentliche Entscheidung des Vermögensübergebers hat zu erfolgen.

⁶¹³ Berechnung des Nutzwertes auf Basis Übersicht 48: $(76,50 + 136,60 + 56,36 + 81,05 + 10,22 + 10,22 + 26,56) = 397,51$.

3. Fallstudie Personengesellschaft (Maschinenbau)

3.1. Sachverhaltsanalyse

3.1.1. Ausgangssituation und Ermittlung der Ziele des Vermögensübergebers

In dieser zweiten Fallstudie Personengesellschaft erfolgt die gleiche Vorgehensweise wie bei der Fallstudie Einzelunternehmen. Zuerst wird die Sachverhaltsanalyse (Aufnahme der Ausgangssituation und Ziele des Vermögensübergebers, Problemanalyse und Vorauswahl der Gestaltungsalternativen) durchgeführt. Anschließend erfolgt die Beurteilung der Gestaltungsalternativen anhand des Zieles Steuerminimierung sowie die Berücksichtigung der nichtmonetären Ziele des Vermögensübergebers. Zur Unterstützung des Ergebnisses wird die Einbeziehung von bewußten Änderungen der Ausgangssituation und Ungewißheitssituationen vorgenommen. Unterschiede ergeben sich aufgrund des umfangreicheren Falles. Denn es sind mehr Personen (der Vermögensübergeber A und zwei Kinder) beteiligt und durch die Gesellschaftsform GmbH & Co. KG (der Vermögensübergeber ist einer von drei Gesellschaftern) sind die entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen zu beachten. Ferner ist der Vermögensübergeber in dieser Fallstudie jünger und somit umfaßt der am voraussichtlichen Todestag orientierte Planungszeitraum einen längeren Zeitabschnitt.

Im folgenden sollen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Fallstudie Einzelunternehmen skizziert werden.

Zuerst wird die Ausgangssituation dargestellt:

Daten und Informationen zu den persönlichen Verhältnissen des A und seiner Familie:

- A ist im Zeitpunkt seiner Überlegungen 55 Jahre alt
- A ist Witwer
- seine Tochter T ist 26 Jahre alt und arbeitet als Heimleiterin; sie ist nicht an einer Mitarbeit in der Gesellschaft des Vaters interessiert
- sein Sohn S ist 25 Jahre alt, hatte Maschinenbau studiert und arbeitet bei einem Maschinenbauunternehmen
- beide Kinder sind nicht verheiratet und haben auch noch keine eigenen Kinder
- weitere Pflichtteilsberechtigte und Verwandte oder Freunde, die zu berücksichtigen sind bzw. eine Zuwendung erhalten sollen, sind nicht vorhanden

Daten und Informationen zu den Vermögensverhältnissen des A:

- A ist jeweils zu einem Drittel an der Maschinenbau GmbH & Co. KG und an der Komplementär-GmbH beteiligt
- der Verkehrswert des GmbH & Co. KG-Gesellschaftsanteils beträgt 4.500.000,00 EUR
- der Verkehrswert des GmbH-Anteils beträgt 10.000,00 EUR
- der Steuerwert des GmbH & Co. KG-Anteils⁶¹⁴ beträgt 3.000.000,00 EUR
- der Steuerwert des GmbH-Anteils⁶¹⁵ beträgt 10.000,00 EUR
- der Verkehrswert der Abstandszahlung 560.000,00 EUR
- Kapitalwert der Versorgung zum heutigen Zeitpunkt⁶¹⁶ 450.950,00 EUR
- Kapitalwert des Ertragsvorbehaltsnießbrauchs⁶¹⁷ 450.950,00 EUR
- Kapitalvermögen zum Zeitpunkt der Überlegungen 0,00 EUR
- Kapitalvermögen am Todestag des A⁶¹⁸ 20.000,00 EUR
- A hat als Vermögenswerte seine Gesellschaftsanteile an der GmbH & Co. KG und GmbH und zum Todeszeitpunkt 20.000,00 EUR Kapitalvermögen

Einkommensverhältnisse des A:

- Einkünfte gemäß § 15 EStG aus dem GmbH & Co. KG-Anteil 280.000,00 EUR p.a.
davon 130.000,00 EUR p.a. als Unternehmergehalt
- Einkünfte gemäß § 22 EStG aus Lebensversicherung als Rente,
ab 65. Lebensjahr 42.000,00 EUR p.a.

Einkommensverhältnisse des S:

- Einkünfte gemäß § 19 EStG als angestellter Maschinenbauingenieur 50.000,00 EUR p.a.

Einkommensverhältnisse der T:

- Einkünfte gemäß § 19 EStG als angestellte Heimleiterin 50.000,00 EUR p.a.

⁶¹⁴ Die Ermittlung des Steuerwertes des GmbH & Co. KG-Anteils erfolgt aus den aus der Steuerbilanz abgeleiteten Werten unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen des § 12 Abs. 5 Satz 2 ErbStG sowie der Anteilszurechnung, § 97 Abs. 1a BewG.

⁶¹⁵ Die Ermittlung des Steuerwertes der GmbH erfolgt unter Anwendung des § 12 Abs. 5 Satz 3 ErbStG i. V. m. § 11 Abs. 2 BewG, Abschnitt 96 ff ErbStR, mit dem Stuttgarter Verfahren.

⁶¹⁶ Bei dem Kapitalwert der Versorgungsleistung handelt es sich um den Kapitalwert der Versorgungsleistung. Die Ermittlung dieses Kapitalwertes der Versorgungsleistung erfolgt, indem der Jahreswert der monatlichen Leistungen über die Lebenszeit des Witwers W auf den heutigen Zeitpunkt nach der Tabelle 8 der gleichlautenden Ländererlasse vom 15.9.1997, BStBl. 1997 I, S. 832, abgezinst wird: $50.000,00 \text{ EUR} * 9,019 = 450.950,00 \text{ EUR}$.

⁶¹⁷ Ermittlung des Kapitalwertes des Ertragsvorbehaltsnießbrauchs analog des Kapitalwertes der Versorgungsleistung in Fußnote 616.

⁶¹⁸ Es wird unterstellt, das unabhängig von der gewählten Gestaltungsalternative A zum Todeszeitpunkt 20.000,00 EUR Kapitalvermögen besitzt.

Im Gesellschaftsvertrag der Maschinenbau GmbH & Co. KG ist unter anderem folgendes geregelt:

- Wirtschaftsjahr 1.1. bis 31.12.
- beim Tod eines Kommanditisten wird die GmbH & Co. KG nur mit Erben, welche in der Gesellschaft aufgrund ihrer Befähigung eine Führungsposition ausfüllen und mitarbeiten können, fortgesetzt; ferner soll, wenn mehr als ein fähiger Nachfolger des A, B oder C vorhanden ist, ein Nachfolger von den in Frage kommenden Erben bestimmt werden, der die Nachfolge antritt; die Anteile sind nicht frei veräußerbar
- auch bei der Schenkung des Kommanditanteils an Abkömmlinge kann nur ein fähiger Nachfolger in Betracht kommen, ggfls. ist ein Nachfolger zu bestimmen; die Anteile sind nicht frei veräußerbar
- die Gesellschaftsanteile der Gesellschaft kann nur an leibliche Abkömmlinge vererbt und verschenkt werden
- Zuwendungsnießbrauch kann nicht an den Gesellschaftsanteilen bestellt werden

Bezüglich der Komplementär-GmbH sind besonders folgende betriebliche Informationen zu beachten:

- Wirtschaftsjahr 1.1. bis 31.12.
- laut Gesellschaftsvertrag wird beim Tod eines Gesellschafters der Komplementär-GmbH die GmbH mit dem Erben fortgesetzt, der Nachfolger des KG-Anteils wird
- laut Gesellschaftsvertrag sind die GmbH-Anteile nicht frei veräußerbar, sondern die anderen Gesellschafter, die GmbH selbst sowie die GmbH & Co. KG haben Vorkaufsrechte etc.
- die Gesellschaftsanteile der Gesellschaft können nur an leibliche Abkömmlinge vererbt und verschenkt werden
- Kommanditist A besitzt außer dem Anteil an der GmbH kein Sonderbetriebsvermögen
- Zuwendungsnießbrauch an den Gesellschaftsanteilen kann nicht bestellt werden

Für die Erbschaftsteuerplanung ist weiterhin zu beachten:

A hat Vorkehrungen für den Fall seines plötzlichen Ablebens bzw. einer unvorhergesehenen Krankheit bzw. Unfall, die ihn an der Ausübung seiner Gesellschafterposition hindern, getroffen; er hat S sowie seinen Mitgesellschaftern B und C für diesen Fall mit allen notwendigen Vollmachten ausgestattet.

Nach Ermittlung der Ausgangssituation stellt A seine Übertragungsziele zusammen:

- eigene Versorgung
A geht davon aus, daß er langfristig zur Absicherung seiner Versorgung jährlich durchschnittlich 50.000,00 EUR zusätzlich zu seiner Lebensversicherungsrente benötigt
- Tochter T soll eine laufende finanzielle Unterstützung zur Beteiligung an einem Alten- und Pflegeheim erhalten
- Sohn S soll sein Nachfolger in der Maschinenbau GmbH & Co. KG werden; A möchte sich in 10 Jahren mit dem 65ten Lebensalter aus dem Tagesgeschäft in den Ruhestand zurückziehen; Sohn S wird dann ausreichend Erfahrung in anderen Unternehmen sowie in der Maschinenbau GmbH & Co. KG gesammelt haben
- A möchte Vermögen i. e. S. sowie auch Einkünfte auf seine Kinder übertragen, denn T soll finanziell bei dem Aufbau eines Altenheimbetriebes unterstützt werden und S soll an die Maschinenbau GmbH & Co. KG gebunden werden
- Fortbestand der Gesellschaft einschließlich Erhaltung des Betriebskapitals
- gerechte Verteilung des Vermögens und der Einkünfte zwischen T und S
- Vermögensübertragung auf die Kinder

Die personenbezogenen erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen sind in dieser Fallstudie ebenfalls nicht zu berücksichtigen, da A nur seine Kinder S und T begünstigen möchte.

3.1.2. Problemanalyse

Im Rahmen der Analyse der Ausgangsanalyse erfolgt der Vergleich der Ist-Situation mit den ermittelten Zielen des A. Aus dem Sachverhalt geht hervor, daß A für seinen unerwarteten Ausfall – Krankheit, Unfall oder Ableben – entsprechende Vorkehrungen getroffen hat. In dieser Fallstudie möchte A seine Gesellschaftsanteile (GmbH & Co. KG und GmbH) auf seine Kinder so verteilen, daß beide gerecht an dem Vermögen sowie an den Einkünften beteiligt sind. Sohn S soll in der GmbH & Co. KG und GmbH der Nachfolger von A werden. Nachfolgend werden die für das weitere Vorgehen erforderliche betriebliche, familiäre, rechtliche, finanzielle und sonstige Prämissen formuliert:

familiäre Situation:

- A bleibt Witwer
- S (25 Jahre) und T (26 Jahre) bleiben ledig und haben keine eigenen Kinder

- keine weiteren Pflichtteilsberechtigten außer T und S vorhanden
- keine zu betreuenden Familienmitglieder oder Freunde vorhanden
- Tochter T und Sohn S kommen miteinander aus; keine Streitigkeiten
- A verstirbt mit 75 Jahren

betriebliche Verhältnisse:

- die GmbH & Co. KG ist die optimale Rechtsform
- die Geschäftsführergehälter sind angemessen
- kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch zwischen Gesellschafter und Gesellschaft^{619, 620}
- Tochter T und Sohn S haben ebenfalls gute Beziehungen zu den beiden Mitgesellschaftern B und C; keine Streitigkeiten
- Sohn S ist technisch und betriebswirtschaftlich interessiert und auch fähig, in der Maschinenbau GmbH & Co. KG eine leitende Position zu übernehmen
- der Liquiditätsabfluß für die Abstandszahlung in Höhe von 560.000,00 EUR bzw. für die Versorgung des A in Höhe von durchschnittlich jährlich 50.000,00 EUR ist der maximale Entnahmebetrag, ohne in der Gesellschaft einen Liquiditätsengpaß mit Gefahr für den Fortbestand des Unternehmens zu verursachen
- der optimale Bewertungsstichtag für die Anteils- bzw. Beteiligungsübertragung soll jeweils mit dem im Planungszeitraum bestimmten Übertragungszeitpunkt übereinstimmen
- A hat Vorkehrungen für sein unerwartetes plötzliches Ableben bzw. langfristige Krankheit getroffen:
 - die anderen Gesellschafter B und C erwerben bei Tod des A von S und T gegen Zahlung einer Abfindung die Gesellschaftsanteile der GmbH & Co. KG und der Komplementär-GmbH⁶²¹
 - die anderen Gesellschafter B und C vertreten A, und für den Ausfall seiner Arbeitskraft ist eine entsprechend befähigte Person einzustellen bzw. durch Umstrukturierung der Arbeiten eine andere qualifizierte Person einzustellen

⁶¹⁹ Vgl. BFH vom 6.6.2002 – V R 43/01, Aufgabe der früheren Rechtsprechung (vgl. BFH vom 17.7.1980 – V R 5/72; BFH vom 24.8.1994 – XI R 74/93, BStBl. II 1995, S. 150). Nach der geänderten Rechtsprechung des BFH begründet die Geschäftsführungs- und Vertretungstätigkeit für eine Personengesellschaft allgemein eine umsatzsteuerbare Leistung, wenn sie auf einen Leistungsaustausch gerichtet ist, was bei Ausführung der Geschäftsführungs- und Vertretungstätigkeit gegen Sonderentgelt zu bejahen ist, und der Geschäftsführer selbständig i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG tätig ist. In der Fallstudie zur Personengesellschaft wird unterstellt, daß aufgrund vertraglicher Regelung keine selbständige Tätigkeit der Gesellschafter vorliegt.

⁶²⁰ Vgl. Korn, Strahl: (Rechtsprechungsentwicklungen), 2003, S. 1399ff.

⁶²¹ Diese Regelung ist vor Jahren zwischen den Gesellschaftern getroffen worden als S und T noch kleine Kinder waren und auf lange Sicht nicht in der Gesellschaft tätig werden konnten.

finanzielle Verhältnisse:

- keine Steigerungen und kein Sinken der Vermögenswerte und Einkommen während des Planungszeitraums mit folgender Ausnahme:

Einkommensverhältnisse des S:

t₁-t₅: § 19 EStG 50.000,00 EUR p.a.

t₆-t₁₀: § 19 EStG 70.000,00 EUR p.a.

Einkommensverhältnisse der T:

t₁-t₅: § 19 EStG 50.000,00 EUR p.a.

t₆-t₇: § 15 EStG 60.000,00 EUR p.a. aus Beteiligung an einem Alten- und Pflegeheim

t₈-t₉: § 15 EStG 70.000,00 EUR p.a. aus Beteiligung an einem Alten- und Pflegeheim

t₁₀-t₁₄: § 15 EStG 80.000,00 EUR p.a. aus Beteiligung an einem Alten- und Pflegeheim

t₁₅-t₂₀: § 15 EStG 90.000,00 EUR p.a. aus Beteiligung an einem Alten- und Pflegeheim

rechtliche Grundlagen:

- die vorgeschlagenen Gestaltungsalternativen sind legal
- keine Gesetzesänderungen während des Planungszeitraums
- die Voraussetzungen des § 28 ErbStG (Stundung der Erbschaftsteuer) sind nicht erfüllt
- die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Betriebsvermögen nach § 13a ErbStG sind für Schenkung bzw. Erbe der atypisch stille Unterbeteiligung und des Kommanditanteils erfüllt
- für die Gewerbesteuerberechnung beträgt der Hebesatz 400%
- für die Einkommensteuerberechnung für t=1 wird der Tarif für 2004 und für t=2 bis t=20 der Tarif 2005 entsprechend § 32a EStG i. V. m. § 52 Abs.41 EStG zugrunde gelegt worden (Stand 11/2003)

sonstige Prämissen:

- gleiche Kosten für alle Gestaltungsmöglichkeiten
- keine Gleichgewichtung der Ziele des A
- A übernimmt nicht die Schenkungsteuer für S und T
- für die Abstandszahlung werden Kredite bei Kreditinstituten mit Sicherheitenbestellung in Anspruch genommen
- die Berater (Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer etc.) haben die Kapazität und die Kenntnisse bzw. ziehen entsprechende Experten hinzu, um A bei seiner Vermögensübergabe zu begleiten

- der Tatbestand eines Verzichtes auf Steuerbefreiung (z.B.: § 13 Abs.1 Nr. 1a ErbStG, Hausrat) im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird nicht erfüllt.

Der Planungszeitraum ist festzulegen, damit die zukünftig zu erwartenden Situationen – familiäre Situationen, betriebliche Konstellationen, rechtlichen Bedingungen – prognostiziert werden können. Bei der Bestimmung des Planungshorizontes ist die zeitbezogene erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternative – Wahl des Bewertungsstichtages - nicht erforderlich, da dieser in den Prämissen festgelegt wurde. Der optimale Bewertungsstichtag für die Anteils- bzw. Beteiligungsübertragungen soll mit dem im Planungszeitraum bestimmten Übertragungszeitpunkt übereinstimmen. Somit ist als zeitbezogene erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternative die Zehnjahresfrist gemäß § 14 ErbStG bei der Ermittlung des Planungszeitraums zu berücksichtigen. Aufgrund der Zielvorgaben des A handelt es sich um einen langfristigen Planungszeitraum für die Vermögensübergabe. Bei der Orientierung des langfristigen Planungszeitraums an der statistischen Lebenserwartung des A sollte die Planungsdauer mindestens 22 Jahre betragen. Denn nach der Sterbetabelle des Statistischen Bundesamtes beträgt die Lebenserwartung für A bei einem erreichten Alter von 55 Jahren 22,93 Jahre.⁶²² Die erbschaftsteuerlichen Freibeträge können alle 10 Jahre erneut ausgeschöpft werden,⁶²³ somit kommen grundsätzlich insbesondere folgende drei Übertragungszeitpunkte in Betracht:

- Zeitpunkt der Überlegungen, A ist 55 Jahre alt
- Zeitpunkt des Ruhestandes des A mit 65 Jahren
- Zeitpunkt 10 Jahre nach dem Ruhestand des A, A ist 75 Jahre alt. Der voraussichtliche Todeszeitpunkt ab Zeitpunkt der Überlegungen 55 Jahre zuzüglich 22,26 Jahre, liegt im Alter 77 Jahre, bei den Prämissen wird jedoch unterstellt, daß A mit 75 Jahren verstirbt.

Nach Festlegung des Planungszeitraums auf 20 Jahre und Vorgabe dieser drei Übertragungszeitpunkte für die weitere Planung, sind anschließend entsprechend der Fallstudie für diesen Planungszeitraum die zukünftig möglichen Situationen sowie die Prognosen der Eintrittswahrscheinlichkeiten vorzunehmen.

Nachfolgend wird die Erbschaftsteuerplanung auf Basis der beschriebenen Prämissen durchgeführt. Die Auswirkungen der verschiedenen zukünftigen Situationen können im Rahmen der Empfindlichkeitsanalyse als Ungewißheitssituationen untersucht werden.

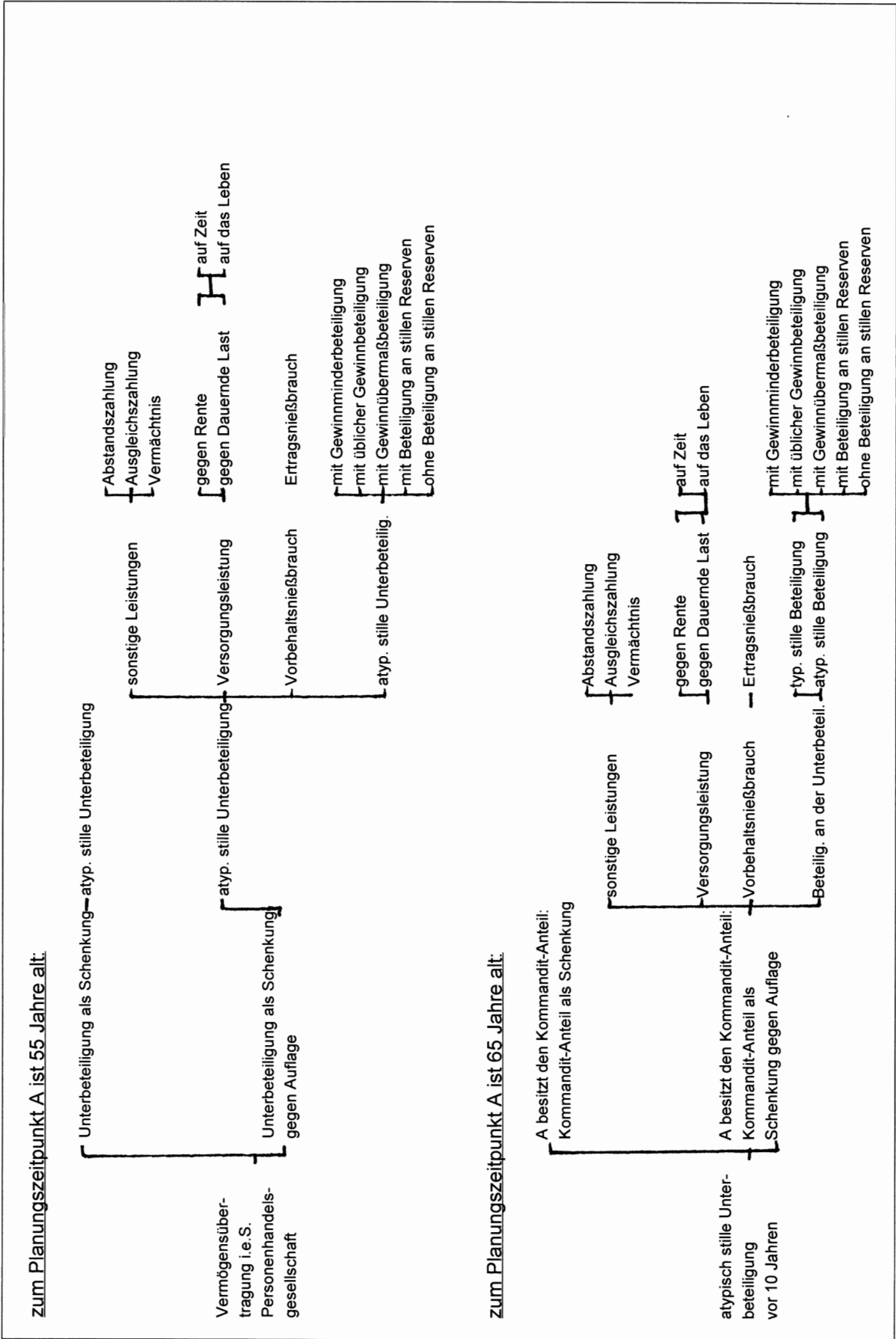
⁶²² Vgl. Datev: (Tabellen), 2003, S. 388: abgekürzte Sterbetabelle 1997/99 des Statistischen Bundesamtes für Gesamtdeutschland – für Männer.

⁶²³ Vgl. § 14 ErbStG

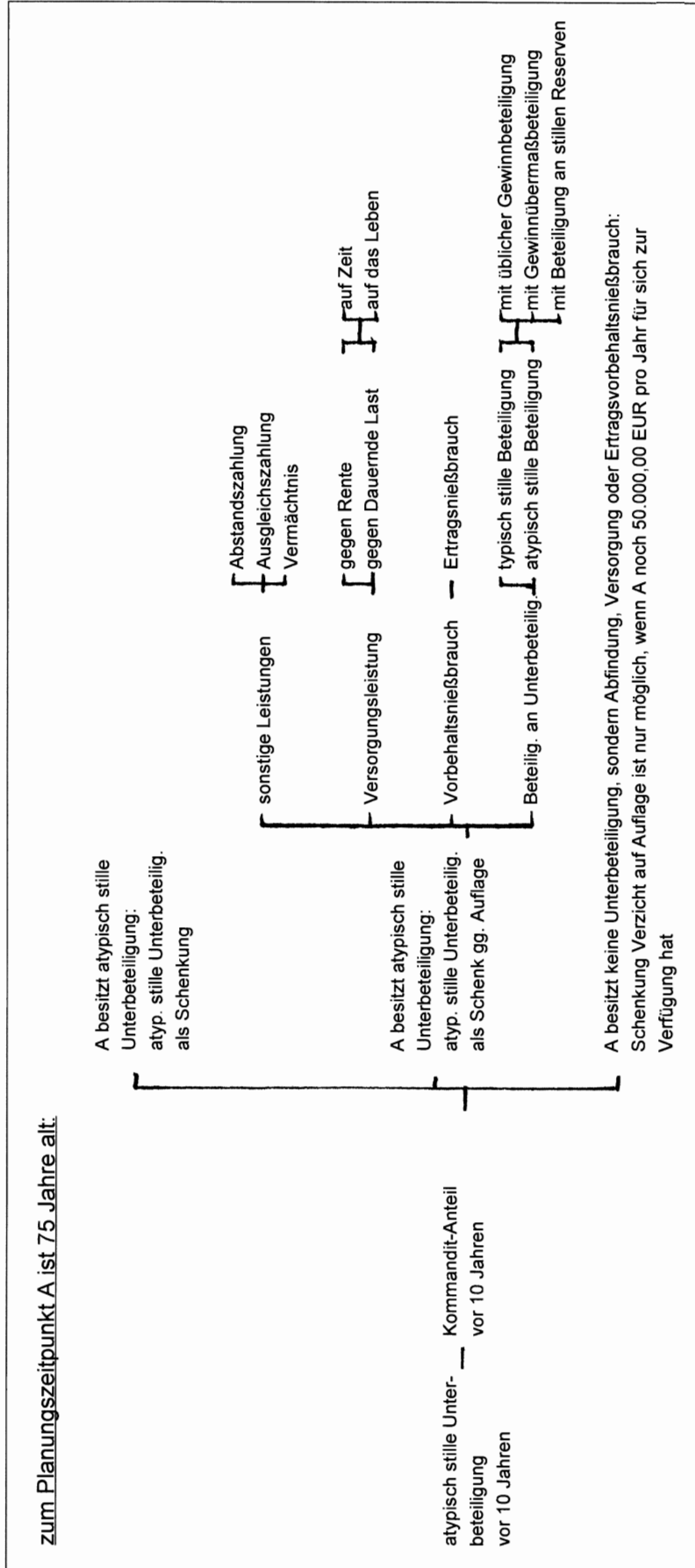
3.1.3. Vorauswahl der in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen

Die unterschiedlichen vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen werden anhand der von A formulierten Ziele ermittelt. Zur Unterstützung ist hier eine vorgefertigte systematische Übersicht hilfreich. In dieser Fallstudie ist insbesondere darauf zu achten, daß drei Übertragungszeitpunkte (1. Übertragung zum Zeitpunkt A ist 55 Jahre, 2. Übertragung 10 Jahre nach der ersten Übertragung, 3. Übertragung Versterben des A 20 Jahre nach der ersten Übertragung) berücksichtigt werden können. Die Gestaltungsalternativen und die Übertragungen sind aufeinander abzustimmen und in Übertragungsabläufen darzustellen.

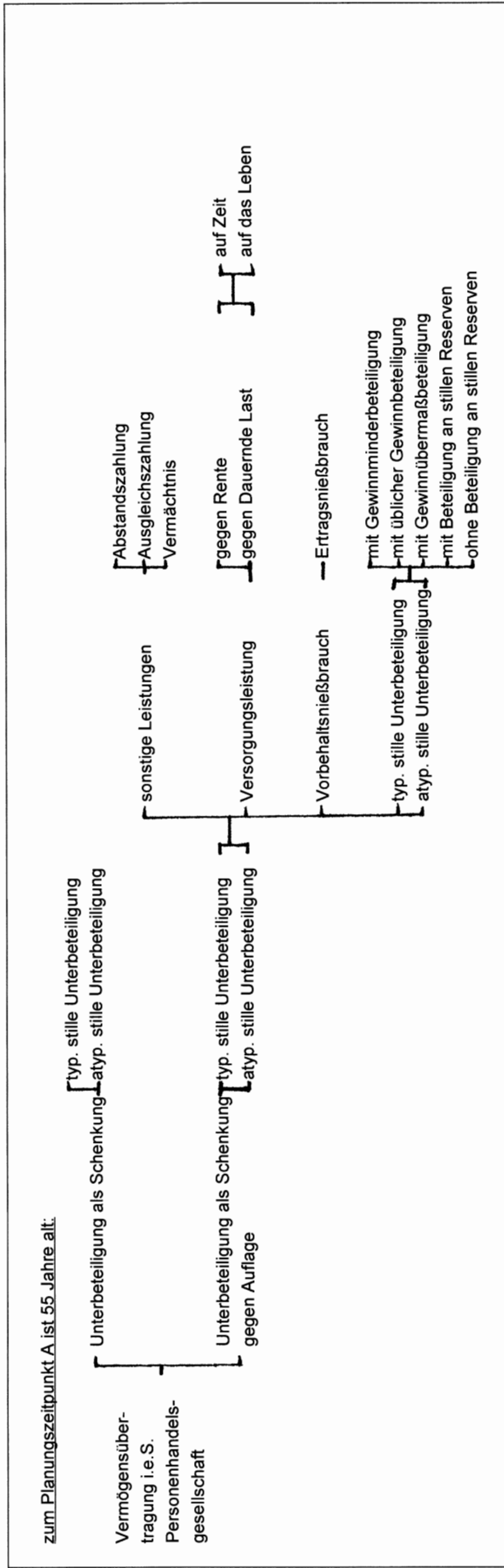
Übersicht 69: In Frage kommende Gestaltungsalternativen für Sohn S (Seite 1)



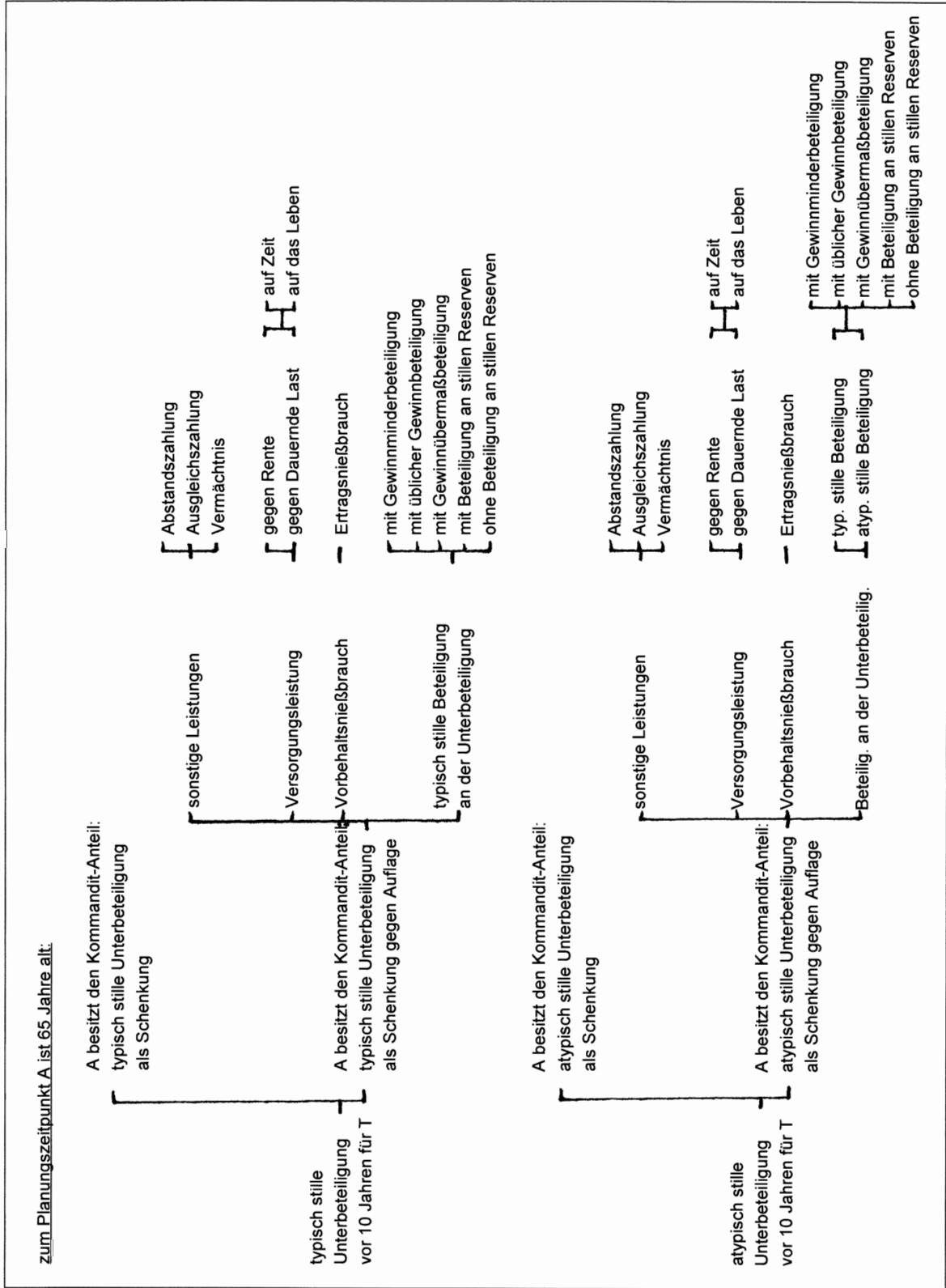
Übersicht 69: In Frage kommende Gestaltungsalternativen für Sohn S (Seite 2)



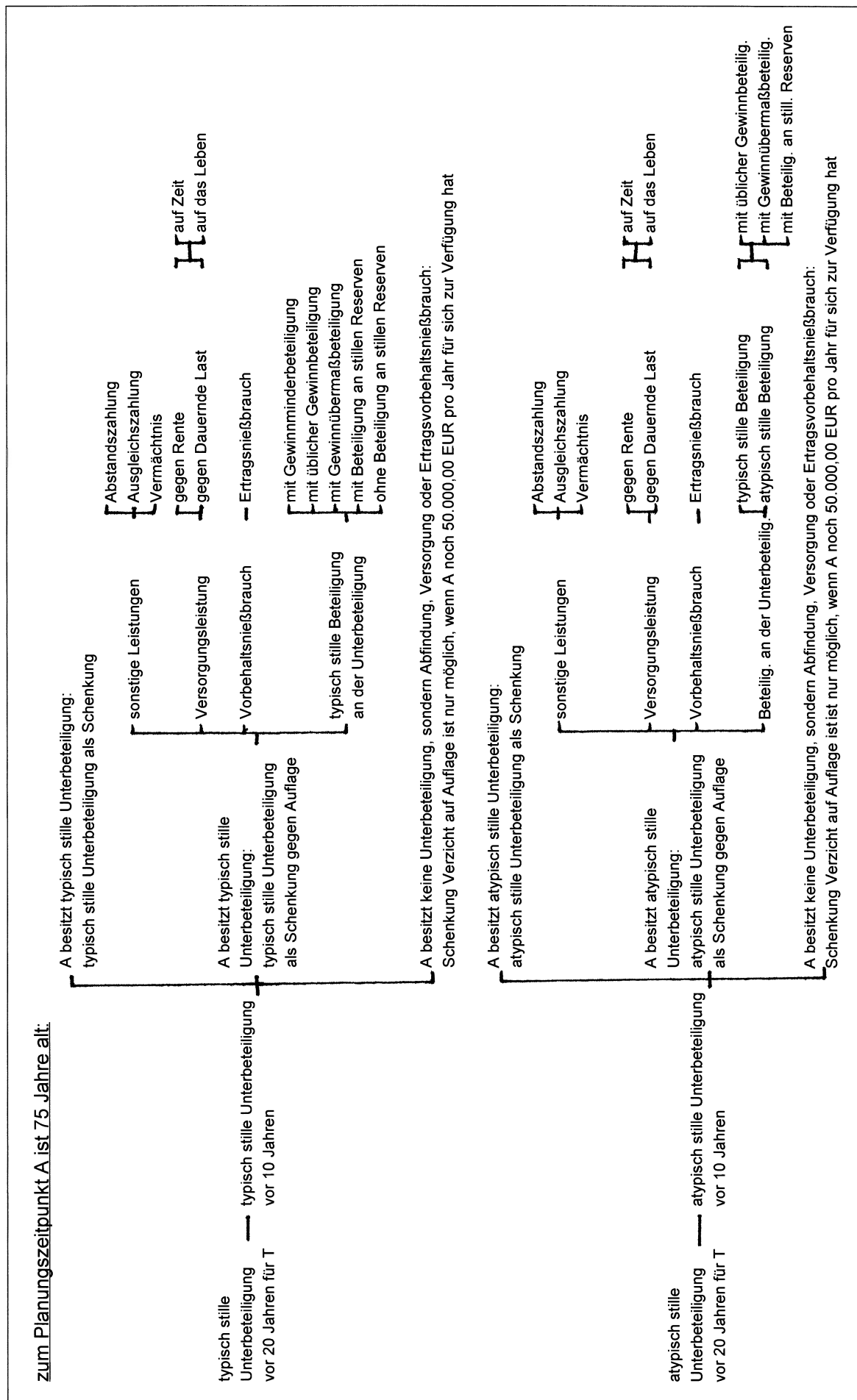
Übersicht 70: In Frage kommende Gestaltungsalternativen für Tochter T (Seite 1)



Übersicht 70: In Frage kommende Gestaltungsalternativen für Tochter T (Seite 2)



Übersicht 70: In Frage kommende Gestaltungsalternativen für Tochter T (Seite 3)



3.2. Beurteilung der Gestaltungsalternativen anhand des Zieles Steuerminimierung

3.2.1. Berechnung der Erbschaftsteuer

Zunächst erfolgt die Berechnung der Erbschaftsteuer für die in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen. Hierfür werden die vermögensbezogenen erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen untersucht. Aufgrund der Prüfung verbleiben für den hier vorliegenden Fall grundsätzlich die folgenden vermögensbezogenen erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen:

- die Vermögensumschichtung
- betrieblicher Freibetrag einschließlich des Bewertungsabschlages § 13a ErbStG
- die Ausübung der Optionen § 23 und § 24 ErbStG bei der Übertragung im Zusammenhang mit einem Nutzungsrecht
- die Begrenzung des Jahreswertes auf die Höhe des Steuerwertes des Gegenstandes durch 18,6 gemäß § 16 BewG

Nachfolgend sind für die unterschiedlichen Übertragungsabläufe die Erbschaftsteuerberechnungen für die unterschiedlichen Übertragungsabläufe durchzuführen und zu beschreiben. Die Kombination der in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen untereinander mit den zur Verfügung stehenden erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen wie Freibeträge, begünstigtes Vermögen, Zehnjahresfrist etc. werden durch Überlegungen und Berechnungen des Beraters vorgenommen. Es sind in der Regel mehrere unterschiedliche Durchläufe vorzunehmen, bevor ein Übertragungsablauf erarbeitet ist. In der Regel sind mehrere Übertragungsabläufe denkbar, beispielsweise kann das Vermögen durch die Anzahl der in Frage kommenden Kinder geteilt und dann durch die in Frage kommende Anzahl der Übertragungen geteilt werden. Diese Angaben sind dann mit den vorhandenen Gegebenheiten, ob z.B. durch Auflagen teilbares Vermögen vorliegt, abzugleichen.

Übertragung auf Sohn S und Tochter T:⁶²⁴

- 1. Übertragungsablauf:
Sohn S erhält zum Zeitpunkt t_0 : Schenkung atypisch stille Unterbeteiligung,
10 Jahre nach t_0 : Schenkung Kommanditanteil gegen atypisch stille Unterbeteiligung und
bei Tod des A: Erbschaft atypisch stille Unterbeteiligung;

⁶²⁴ Vgl. Anhang 2.2. Berechnung der Erbschaftsteuer für die Prämisse Ableben von A nach der zweiten Übertragung.

Tochter T erhält zum Zeitpunkt t_0 und 10 Jahre nach t_0 : Schenkung atypisch stille Unterbeteiligung sowie bei Tod von A: Schenkung bzw. Erbschaft atypisch stille Unterbeteiligung

- 2. Übertragungsablauf:

Sohn S erhält: Schenkung atypisch stille Unterbeteiligung zum Zeitpunkt t_0 , 10 Jahre nach t_0 : Schenkung Kommanditanteil gegen atypisch stille Unterbeteiligung und bei Tod von A Erbschaft atypisch stille Unterbeteiligung;

Tochter T erhält: Schenkung typisch stille Unterbeteiligung zu t_0 und 10 Jahre danach, soll bei Tod von A Erbschaft typisch stille Unterbeteiligung

- 3. Übertragungsablauf:

Sohn S erhält zum Zeitpunkt $t=0$: Schenkung atypisch stille Unterbeteiligung, 10 Jahre nach t_0 : Schenkung Kommanditanteil gegen Abstandszahlung; bei Tod von A: Erwerb Kapitalvermögen von Todes wegen

Tochter T erhält in t_0 sowie 10 Jahre nach t_0 : Schenkung atypisch stille Unterbeteiligung; bei Tod von A: Erwerb Kapitalvermögen von Todes wegen

- 4. Übertragungsablauf:

Sohn S erhält zum Zeitpunkt t_0 : Schenkung atypisch stille Unterbeteiligung, 10 Jahre nach t_0 : Schenkung Kommanditanteil gegen Rente oder Dauernde Last; bei Tod von A: Erwerb Kapitalvermögen von Todes wegen;

Tochter T erhält in t_0 und 10 Jahre danach: Schenkung atypisch stille Unterbeteiligung, bei Tod von A Erwerb Kapitalvermögen von Todes wegen

- 5. Übertragungsablauf:

Sohn S erhält zum Zeitpunkt t_0 : Schenkung atypisch stille Unterbeteiligung, 10 Jahre nach t_0 : Schenkung Kommanditanteil gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch; bei Tod von A Erwerb Kapitalvermögen von Todes wegen;

Tochter T erhält: Schenkung atypisch stille Unterbeteiligung zum Zeitpunkt t_0 und 10 Jahre danach; bei Tod von A Erwerb Kapitalvermögen von Todes wegen

- 6. Übertragungsablauf:

Sohn S erhält in t_0 : Schenkung atypisch stille Unterbeteiligung, 10 Jahre nach t_0 : Schenkung Kommanditanteil gegen Abstandszahlung; bei Tod von A Erwerb Kapitalvermögen von Todes wegen;

Tochter T erhält: Schenkung typisch stille Unterbeteiligung in t_0 und 10 Jahre danach, bei Tod von A Erwerb Kapitalvermögen von Todes wegen

- 7. Übertragungsablauf:

Sohn S erhält: Schenkung atypisch stille Unterbeteiligung zum Zeitpunkt t_0 , 10 Jahre nach t_0
Schenkung Kommanditanteil gegen Rente oder Dauernde Last und bei Tod von A Erwerb Kapitalvermögen von Todes wegen;

Tochter T erhält: Schenkung typisch stille Unterbeteiligung t_0 und 10 Jahre danach sowie bei Tod von A Erwerb Kapitalvermögen von Todes wegen

- 8. Übertragungsablauf:

Sohn S erhält: Schenkung atypisch stille Unterbeteiligung zum Zeitpunkt t_0 , 10 Jahre nach t_0
Schenkung Kommanditnteil gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch für A und bei Tod von A Erwerb Kapitalvermögen von Todes wegen;

Tochter T erhält: Schenkung typisch stille Unterbeteiligung t_0 und 10 Jahre danach sowie bei Tod von A Erwerb Kapitalvermögen von Todes wegen

Übersicht 71: Summe der abgezinsten Schenkung- und Erbschaftsteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des A 10 Jahre nach der zweiten Übertragung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Summe der Steuern in EUR</i>	<i>Differenz in Prozent⁶²⁵</i>
<i>Schenkung gegen Unterbeteiligung (T=atypStB)</i>	5.331,41	
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung (T=atypStB)</i>	29.446,30	452,3
<i>Schenkung gegen dauernde Last/Rente (T=atypStB), jeweils</i>	32.258,40	9,9
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch (T=atypStB)</i>	45.496,80	41,0
<i>Schenkung gegen Unterbeteiligung (T=typStB)</i>	85.560,96	88,1
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung (T=typStB)</i>	98.128,50	14,7
<i>Schenkung gegen dauernde Last/Rente (T=typStB), jeweils</i>	104.320,14	6,3
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch (T=typStB)</i>	134.564,26	29,0

⁶²⁵ Die Differenz in Prozent ist wie folgt ermittelt worden: Die Differenz zur nachfolgenden Gestaltungsalternative wird zur vorhergehenden Gestaltungsalternative ins Verhältnis gesetzt, z. B.: (29.446,30 EUR ./ 5.331,41 EUR) x 100 / 5.331,41 EUR = 452,32%.

Die vermögensübertragende Gestaltungsalternative - Schenkung gegen Unterbeteiligung und T erhält eine atypisch stille Unterbeteiligung - ist die erbschaftsteuerlich günstigste Alternative. Bei dem alleinigen Ziel Erbschaftsteuerminimierung würde diese Gestaltungsalternative ausgewählt werden. Aus der Übersicht ist die unterschiedlich hohe Belastung der Gestaltungsalternativen mit Erbschaftsteuer (zwischen 5.331,41 EUR bis 134.564,26 EUR abgezinste Erbschaftsteuer) zu erkennen. Entsprechend der Fallstudie Elektronikeinzelunternehmen ist die Gestaltungsalternative mit dem Vorbehalt eines Nießbrauchs am höchsten mit Schenkungsteuer belastet.⁶²⁶ Denn dieser Nießbrauch wird wegen § 25 ErbStG bei Schenkungen nicht als Auflage berücksichtigt. Die Gestaltungsalternativen, bei denen T typisch stille Unterbeteiligungen erhält, sind erheblich höher mit Erbschaftsteuer (mindestens 85.560,86 EUR bis 134.564,26 EUR abgezinste Erbschaftsteuer) belastet als die vier Gestaltungsalternativen bei denen T typisch stille Unterbeteiligungen erhält, denn für die typisch stillen Unterbeteiligungen kann T nicht den Betriebsvermögensfreibetrag und den Bewertungsabschlag in Anspruch nehmen.⁶²⁷ Die Darstellung der Differenz in Prozent zeigt sehr deutlich welche Gestaltungsalternativen bei der Betrachtung der Erbschaftsteuer prozentual dicht zusammen liegen und welche erheblichen Abstand zu den anderen Gestaltungsalternativen aufweisen. Die Änderungen ab dem 1.1.2004 im Bereich der Erbschaftsteuer führen ebenfalls wie bei der Fallstudie Einzelunternehmen für die Übertragung von Betriebsvermögen zu einer höheren Belastung mit Erbschaftsteuer.

3.2.2. Einbeziehung der weiteren Steuerarten

Die Reihenfolge der Vorteilhaftigkeit der Gestaltungsalternativen verändert sich bei Einbeziehung weiterer Steuerarten. Im folgenden wird nur die Berechnung der Einkommensteuer und auch Gewerbeertragsteuer vorgenommen. A ist mit T und S in gerader Linie verwandt, so daß die Übertragung von Grundstücken grunderwerbsteuerbefreit sind. Die Gewerbekapitalsteuer sowie die Vermögensteuer sind weggefallen. Hinsichtlich der Umsatzsteuer ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Überträgt der Kommanditist A seinen Kommanditanteil oder eine stille Unterbeteiligung an seinem Kommanditanteil kommt es darauf an, ob diese vor der Schenkung zum Privat- oder Betriebsvermögen gehörten. Die umzubuchenden Teile des Kapitalkontos von A gehören in

⁶²⁶ Auch bei der Fallstudie Einzelunternehmen ist die Gestaltungsalternative mit dem Ertragsvorbehalt Nießbrauch hoch mit Erbschaftsteuer belastet.

⁶²⁷ Kapp und Ebeling zählen die typisch stille Gesellschaft nicht zu den Personengesellschaften, somit kann auch nicht der Betriebsvermögensfreibetrag und Bewertungsabschlag in Anspruch genommen werden. Vgl. Kapp, Ebeling: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 7 ErbStG, Tz. 190.10. Anderer Auffassung ist Meincke. Vgl. Meincke: (Erbschaftsteuergesetz), 2002, § 7 ErbStG, Tz. 134.

dessen Privatvermögen. Aus diesem Grund ist die Übertragung nicht umsatzsteuerbar, weil sie nicht im Rahmen eines Unternehmens ausgeführt wird.^{628, 629} Dieses gilt unabhängig davon, ob die Übertragung gegen Entgelt teilentgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.⁶³⁰

- Zu berücksichtigen ist aber, daß A ebenfalls Gesellschafter an der Komplementär-GmbH ist und somit ertragsteuerliches Sonderbetriebsvermögen besitzt. Hier kann A unter Umständen als umsatzsteuerlicher Unternehmer tätig geworden sein.⁶³¹ Dieses würde dann zutreffen, wenn A diese Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens an die GmbH & Co. KG vermietet oder verpachtet hätte. A erhält von der Komplementär-GmbH eine Tätigkeitsvergütung für die Geschäftsführertätigkeit in der GmbH & Co. KG. Diese Tätigkeit ist entsprechend des Sachverhalts für A keine umsatzsteuerbare Leistung
- Bei der Übertragung des Kommanditanteils oder einer Unterbeteiligung an dem Kommanditanteil von A unter Zurückbehaltung eines anteiligen Ertragsvorbehaltsnießbrauchs am Gewinn des Kommanditanteils bzw. der Unterbeteiligung handelt es sich nicht um eine steuerbare Leistung. Denn A behält sich einen Anspruch zurück – hierfür erfolgt keine Übertragung, § 3 Abs. 9 UStG kommt nicht in Betracht.

Somit ist bei den in Frage kommenden Gestaltungsalternativen die Umsatzsteuer bei dem weiteren Vorgehen nicht weiter zu berücksichtigen. Für A, T und S ergeben über den 20-Jahres-Zeitraum bei den in Frage kommenden Gestaltungsalternativen folgende abgezinste Einkommensteuerzahlungen:⁶³²

⁶²⁸ Vgl. § 1 Abs. 1 UStG i. V. m. § 2 UStG.

⁶²⁹ Das Halten von Anteilen an Personengesellschaften wird im Urteil des BFH vom 6.6.2002 – V R 43/01 nicht angesprochen. Die Änderung der Rechtsprechung betrifft die Geschäftsführungs- und Verwaltungstätigkeit für eine Personengesellschaft soweit dafür Sonderentgelte gezahlt werden.

⁶³⁰ Abstandszahlung, Rente, dauernde Last sowie auch Unterbeteiligung sind als Entgelt zu sehen.

⁶³¹ Vgl. § 2 UStG.

⁶³² Die Einkommensteuerberechnung ist im Anhang 2.2. dokumentiert.

Übersicht 72: Summe der abgezinsten Einkommensteuerzahlungen bei Prämisse Tod des A 10 Jahre nach der zweiten Übertragung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Summe der Steuern in EUR</i>	<i>Differenz in Prozent</i> ⁶³³
<i>Schenkung gegen dauernde Last,</i>		
<i>Ertragsvorbehaltsnießbrauch (T=typStB), jeweils</i>	1.304.932,56	0,00
<i>Schenkung gegen Unterbeteiligung (T=typStB)</i>	1.304.932,87	0,62
<i>Schenkung gegen dauernde Last,</i>		
<i>Ertragsvorbehaltsnießbrauch (T=atypStB), jeweils</i>	1.313.035,35	0,27
<i>Schenkung gegen Unterbeteiligung (T=atypStB)</i>	1.313.045,00	0,0007
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung (T=typStB)</i>	1.316.454,62	0,26
<i>Schenkung gegen Rente (T=atypStB)</i>	1.325.827,13	0,71
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung (T=atypStB)</i>	1.326.948,50	0,08
<i>Schenkung gegen Rente (T=typStB)</i>	1.334.478,53	0,56

Bei dem alleinigen Ziel Einkommensteuerminimierung würden die Gestaltungsalternativen Schenkung gegen dauernde Last, Ertragsvorbehaltsnießbrauch oder Unterbeteiligung (bei T erhält eine typisch stille Unterbeteiligung) ausgewählt werden. Die ungünstigste Gestaltungsalternative bei dem Ziel Einkommensteuerminimierung ist die Schenkung gegen Rente (bei T erhält eine typisch stille Unterbeteiligung) mit einer abgezinsten Einkommensteuer von 1.334.478,53 EUR. Die Prozentzahlen zeigen, wie geringfügig die Einkommensteuerbelastungen der einzelnen Gestaltungsalternativen auseinander liegen.

⁶³³ Die Differenz in Prozent ist wie folgt ermittelt worden: Die Differenz zur nachfolgenden Gestaltungsalternative wird zur vorhergehenden Gestaltungsalternative ins Verhältnis gesetzt, z. B.: $(1.313.035,35 \text{ EUR} / 1.304.932,87 \text{ EUR}) \times 100 = 0,62\%$

Übersicht 73: Summe der abgezinsten Gewerbeertragsteuerzahlungen bei Prämisse Tod des A 10 Jahre⁶³⁴ nach der zweiten Übertragung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Summe der Steuern in EUR</i>	<i>Differenz in Prozent⁶³⁵</i>
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung (T=atypStB)</i>	<i>1.987.732,63</i>	<i>0,14</i>
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung (T=typStB)</i>	<i>1.990.580,26</i>	<i>0,14</i>
<i>Schenkung gegen Unterbeteiligung, Rente, dauernde Last, Ertragsvorbehaltsnießbrauch, jeweils (T=atypStB + typStB), jeweils</i>	<i>1.993.426,80</i>	

Die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Abstandszahlung (bei T erhält eine atypisch stille Unterbeteiligung) ist bei dem alleinigen Ziel Gewerbesteuerminimierung am günstigsten, es folgt an zweiter Stelle die Variante T erhält eine typisch stille Unterbeteiligung. Der Unterschied gegenüber den anderen Gestaltungsalternativen ist auf die Begünstigung bei der Berücksichtigung der Schuldzinsen (nur zu 50%) zurückzuführen. Durch die Änderungen des Steueränderungsgesetzes 2003⁶³⁶, das Haushaltsbegleitgesetz 2004⁶³⁷ und das Korb II-Gesetz⁶³⁸ kommt es für alle Gestaltungsalternativen zu einer Senkung des Einkommensteuertarifs ab 1.1.2004 und hierdurch zu einer geringeren Belastung mit Einkommensteuer. Bei allen Gestaltungsalternativen bei denen sich die Senkung des Arbeitnehmerpauschbetrages § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG und des Sparerefreibetrages § 20 Abs. 4 EStG auswirken, erfolgt eine geringe Erhöhung der Einkommensteuerbelastung. Diese Erhöhung kann unter Umständen die Tarifsenkung aufheben. Hinsichtlich der einkommensteuerlichen Konsequenzen des Alterseinkünftegesetzes⁶³⁹ ab 1.1.2005 wird auf die Fallstudie Einzelunternehmen verwiesen. Im Rahmen der Gewerbesteuer kommt es aufgrund dieser obigen Neuregelungen zu keiner Änderung bei dieser Fallstudie.

⁶³⁴ Die Gewerbesteuerberechnung ist unter 2.3. im Anhang dargestellt.

⁶³⁵ Die Differenz in Prozent ist wie folgt ermittelt worden: Die Differenz zur nachfolgenden Gestaltungsalternative wird zur vorhergehenden Gestaltungsalternative ins Verhältnis gesetzt, z. B.: $(1.990.580,26 \text{ EUR} / 1.987.732,63 \text{ EUR}) \times 100 = 0,14 \%$.

⁶³⁶ Vgl. N.N.: Steueränderungsgesetz 2003 vom 15.12.2003, BGBl. I 2003, S. 2645ff.

⁶³⁷ Vgl. N.N.: Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 31.12.2003, BGBl. I 2003, S. 3076ff.

⁶³⁸ Vgl. N.N.: Korb II-Gesetz vom 22.12.2003, BStBl. I 2003, S. 2840 ff.

⁶³⁹ Vgl. N.N.: Alterseinkünftegesetz vom 5.7.2004, BStBl. I 2004, S. 554ff.

Übersicht 74: Summen der abgezinnten Steuerzahlungen
in EUR-Beträgen

Summen der abgezinnten Steuerzahlungen für 20 Jahre	Schenkung Variante gegen Unterbeteiligung		Schenkung Variante gegen Abstandsrente		Schenkung Variante gegen Ertragsvorb. Unterbeteiligung		Schenkung Variante gegen Abstandsrente		Schenkung Variante gegen Ertragsvorb. Unterbeteiligung		Schenkung Variante gegen Abstandsrente		Schenkung Variante gegen Ertragsvorb. Unterbeteiligung	
	T = atyp. st. UB	T = atyp. st. UB	T = atyp. st. UB	T = atyp. st. UB	T = atyp. st. UB	T = atyp. st. UB	T = atyp. st. UB	T = atyp. st. UB	T = atyp. st. UB	T = atyp. st. UB	T = atyp. st. UB	T = atyp. st. UB	T = atyp. st. UB	T = atyp. st. UB
Schenkung- und Erbschaftsteuer														
SchSt/ ErbSt	5.331,41	29.446,30	32.258,40	32.258,40	45.496,80	85.560,96	98.128,50	104.320,15	104.320,15	104.320,15	104.320,15	104.320,15	104.320,15	134.564,36
Position	1	2	3	3	4	5	6	7	7	7	7	7	7	8
Einkommensteuer für 20 Jahre														
Summe	1.313.045,00	1.326.948,50	1.325.827,13	1.313.035,35	1.313.035,35	1.304.932,87	1.316.454,62	1.334.478,53	1.304.932,56	1.304.932,56	1.304.932,56	1.304.932,56	1.304.932,56	1.304.932,56
Position	4	7	6	3	3	2	5	8	1	1	1	1	1	1
Gewerbesteuer für 20 Jahre														
GewSt	1.993.426,80	1.987.732,63	1.993.426,80	1.993.426,80	1.993.426,80	1.993.426,80	1.990.580,26	1.993.426,80	1.993.426,80	1.993.426,80	1.993.426,80	1.993.426,80	1.993.426,80	1.993.426,80
Position	3	1	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3
Summe der Steuerzahlungen	3.311.803,21	3.344.127,43	3.351.512,33	3.338.720,55	3.351.958,95	3.383.920,63	3.405.163,38	3.432.225,48	3.402.679,51	3.402.679,51	3.402.679,51	3.402.679,51	3.402.679,51	3.432.923,72
Position	1	3	4	2	5	6	7	9	8	8	8	8	8	10

Diese Summen der abgezinsten Steuerzahlungen werden in der nachfolgenden Übersicht entsprechend der Rangfolge dargestellt.

Übersicht 75: Beurteilung der Rangfolge der in Frage kommenden Gestaltungsalternative anhand der Summen der abgezinsten Steuerzahlungen:

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Summe der Steuern in EUR</i>	<i>in Prozent</i> ⁶⁴⁰
<i>Schenkung gegen Unterbeteiligung (T=atypStB)</i>	3.311.803,21	0,81
<i>Schenkung gegen dauernde Last (T=atypStB)</i>	3.338.720,55	0,32
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung (T=atypStB)</i>	3.344.127,43	0,16
<i>Schenkung gegen Rente (T=atypStB)</i>	3.351.512,33	0,22
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch (T=atypStB)</i>	3.351.958,95	0,01
<i>Schenkung gegen Unterbeteiligung (T=typStB)</i>	3.383.920,63	0,95
<i>Schenkung gegen dauernde Last (T=typStB)</i>	3.402.679,50	0,55
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung (T=typStB)</i>	3.405.163,38	0,80
<i>Schenkung gegen Rente (T=typStB)</i>	3.432.225,47	0,02
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch (T=typStB)</i>	3.432.923,62	

Bei dem Ziel Steuerminimierung ist die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Unterbeteiligung und T erhält atypisch stille Unterbeteiligungen als günstigste Gestaltungsalternative auszuwählen. Die Gestaltungsalternativen Schenkung gegen dauernde Last bzw. Abstandszahlung jeweils in der Variante, daß T atypisch stille Unterbeteiligungen erhält, liegen mit einem Abstand von 26.917,34 EUR bzw. 32.324,22 EUR auf Rang zwei und drei. Bei Betrachtung der Differenzen in Prozent sind die Abstände zwischen den einzelnen Gestaltungsalternativen nur noch geringfügig. Dieses liegt an den hohen Gesamtsummen der Steuerzahlungen. Beide Fallstudien zeigen, daß die unterschiedlichen Steuerarten zu unterschiedlichen Vorteilhaftigkeiten bei den Gestaltungsalternativen führen.

⁶⁴⁰ Die Differenz in Prozent ist wie folgt ermittelt worden: Die Differenz zur nachfolgenden Gestaltungsalternative wird zur vorhergehenden Gestaltungsalternative ins Verhältnis gesetzt, z. B.: $(3.338.720,55 \text{ EUR} / 3.311.803,21 \text{ EUR}) \times 100 = 0,81 \%$

3.3. Berücksichtigung der nichtmonetären Ziele des Vermögensübergabers

3.3.1. Gewichtung der nichtmonetären Ziele des Vermögensübergabers

Im nächsten Schritt werden die nichtmonetären Zielvorgaben des A und deren Gewichtung nach Präferenzen erfaßt. Zur Quantifizierung wird eine kardinale Skala von + 4 bis – 4 verwandt. Die Ergebnisse der Beurteilung aus dem vorzunehmenden paarweisen Vergleich werden dann in der Matrix dargestellt. Durch zwei weitere Rechenschritte erhält man dann die normierten relativierten Gewichte für die Ziele von A und die Bedeutungspräferenzen für die Ziele von A in einer Prozentskala.

Übersicht 76: Matrix 1 Zielgewichtung der nichtmonetären Ziele

Ist dies Ziel X gegenüber dem Ziel Y bedeutender?	Ziele X: Vermögensübertragung auf T+S	Versorgung des Überträgers	Ruhestandsregelung ab 65ten Lebensjahr	Sohn S als Nachfolger	gerechte Verteilung Vermögen/ Einkünfte	Fortbestand der Gesellschaft	Zeilen-summe
Ziele Y:							
Vermögensübertragung T+S		-3	-1	-1	2	-1	-4
Versorgung des Überträgers	3		-1	0	1	-1	2
Ruhestandsregelung	1	1		1	1	1	5
Sohn S als Nachfolger	1	0	-1		0	-2	-2
gerechte Verteilung	-2	-1	-1	0		-1	-5
Fortbestand GmbH&Co.KG	1	1	-1	2	1		4
A Spaltensumme	4	-2	-5	2	5	-4	0
B (A + (6-1)x5)	29	23	20	27	30	21	150
C Bedeutungspräferenz in Prozent	19,33	15,33	13,33	18	20	14	100

Skala:

- + 4= extrem wichtiger
- +3= viel wichtiger
- +2= wichtiger
- +1= etwas wichtiger
- 0= gleich wichtig
- 1= weniger wichtig
- 2= beschränkt wichtig
- 3= nicht allzu wichtig
- 4= unwichtig

Hiernach ist für A das Ziel gerechte Verteilung des Vermögens und der Einkünfte mit 20,00 % am wichtigsten, gefolgt von dem Ziel Vermögensübertragung auf T und S mit 19,33 %, Sohn S als Nachfolger mit 18,00 %, eigene Versorgung mit 15,33 %, Fortbestand der Gesellschaft mit 14,00 % sowie Ruhestandsregelung ab dem 65. Lebensjahr mit 13,33 %.

3.3.2. Interdependenzanalyse

Die Beziehungen der Ziele zueinander werden zuerst im Netzwerk dargestellt. Anschließend erfolgt die Ermittlung der Zielbeziehungen im Rahmen der Interdependenzanalyse.⁶⁴¹ Für die Bewertung der Beziehungen in Zahlen bei der Übertragung in die Matrix wird eine Skala von + 3 bis - 3 zugrunde gelegt. Die Darstellung erfolgt in der Matrixform. Die Interdependenzfaktoren für die Ziele von A werden durch mathematische Schritte festgelegt. Hiermit werden die Förderungsfähigkeit sowie die Förderungsbereitschaft des jeweiligen Zieles von A beurteilt.

⁶⁴¹ Es wird das Interdependenzverfahren nach Koelle angewandt. Vgl. Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 19.

Übersicht 77: Matrix 2 Interdependenzanalyse für die nichtmonetären Ziele des A

	gefördertes Ziel (Empfänger)						Zeilen-Summe
	Vermögens- übertragung auf T+S	Versorgung des Überträgers	Ruhestand- regelung ab 65ten Lebens- Jahr	Sohn S als Nach- folger	gerechte Verteilung Vermögen/ Einkünfte	Fortbestand der Ge- sellschaft	
förderndes Ziel (Sender)							
Vermögensübertragung auf T+S		1	3	1	1	1	7
Versorgung des Überträgers	1		3	0	0	-3	1
Ruhestandsregelung	3	1		3	0	-2	5
Sohn S als Nachfolger	1	0	3		0	1	5
gerechte Verteilung	2	0	0	-1		0	1
Fortbestand des Unternehmens	1	-2	1	1	-3		-2
L Spaltensumme=Förderungsbereitschaft	8	0	10	4	-2	-3	
M absolute Förderungsbereitschaft (Zeile L + (6-1)x3)	23	15	25	19	13	12	
N Zeilensumme=Förderungsfähigkeit	7	1	5	5	1	-2	
O absolute Förderungsfähigkeit (Zeile N + (6-1)x3)	22	16	20	20	16	13	
P Defizit an Förderungsbereitschaft (Höchstwert der Zeile O - Zeile M)	-1	7	-3	3	9	10	
Q Gesamtbonus (Zeile O + Zeile P)	21	23	17	23	25	23	
R Interdependenzfaktor (Zeile Q durch Höchstwert der Zeile O)	0,95	1,05	0,77	1,05	1,14	1,05	
Skala:							
+3= hohe Förderung							
+2= Förderung							
+1= komplementär (ergänzend)							
0= neutral (indifferent)							
-1= geringe indirekte Behinderung							
-2= indirekte Behinderung							
-3= konkurrierend							

Das Ergebnis aus dieser Interdependenzanalyse ist der Interdependenzfaktor. Dieser Interdependenzfaktor wird daraufhin in Matrix 1 übernommen und mit der Bedeutungspräferenz (relative Gewichte) multipliziert, so daß daraus die Förderungspräferenz ermittelt wird. Die Förderungspräferenz wird umgerechnet zu Prozentzahlen, diese werden dann als normierte Förderungspräferenz bezeichnet. Die normierte Förderungspräferenz wird in Matrix 3 übertragen. Somit werden in Matrix 3 die relativen Zielgewichte unter der Berücksichtigung von Zielinterdependenzen bei der Bewertung der Gestaltungsalternativen berücksichtigt.

Übersicht 78: Matrix 1 Zielgewichtung der nichtmonetären Ziele

Ist dies Ziel X gegenüber dem Ziel Y bedeutender?	Ziele X: Vermögensübertragung auf T+S	Versorgung des Überträgers	Ruhestandsregelung ab 65ten Lebensjahr	Sohn S als Nachfolger	gerechte Verteilung Vermögen/ Einkünfte	Fortbestand der Gesellschaft	Zeilen-summe
Ziele Y:							
Vermögensübertragung T+S		-3	-1	-1	2	-1	-4
Versorgung des Überträgers	3		-1	0	1	-1	2
Ruhestandsregelung	1	1		1	1	1	5
Sohn S als Nachfolger	1	0	-1		0	-2	-2
gerechte Verteilung	-2	-1	-1	0		-1	-5
Fortbestand GmbH&Co.KG	1	1	-1	2	1		4
A Spaltensumme	4	-2	-5	2	5	-4	0
B $(A + (6-1) \times 5)$	29	23	20	27	30	21	150
C Bedeutungspräferenz in %	19,33	15,33	13,33	18	20	14	100
D Interdependenzfaktor aus Matrix 2	0,95	1,05	0,77	1,05	1,14	1,05	
E Förderungspräferenz	18,37	16,10	10,27	18,90	22,80	14,70	101,13333
F normierte Förderungspräferenz in %	18,16	15,92	10,15	18,69	22,54	14,54	100
Skala:							
+ 4= extrem wichtiger							
+3= viel wichtiger							
+2= wichtiger							
+1= etwas wichtiger							
0= gleich wichtig							
-1= weniger wichtig							
-2= beschränkt wichtig							
-3= nicht allzu wichtig							
-4= unwichtig							

Durch die Beachtung der Interdependenzfaktoren verändert sich die Rangfolge der Ziele zueinander. Das Ziel Sohn S als Nachfolger ist wichtiger als das Ziel Vermögensübertragung auf T und S.

3.3.3. Wirkungsanalyse und Bewertung der Gestaltungsalternativen

In diesem Abschnitt werden für die Beurteilung der Zielerreichung Kriterien, die Skalierung sowie die Bewertungsstruktur festgelegt. Es wird eine Kardinalskala mit steigender Bewertungszahl von 0 bis 4 für die Beurteilung der Gestaltungsalternativen verwendet. Für die Überprüfung der Vorauswahl der Gestaltungsalternativen beginnt die Skalierung mit 0. Ist die Vorauswahl korrekt vorgenommen worden, wird keine Gestaltungsalternative mit 0 zu bewerten sein. A beschreibt seine Ziele und daraus wird ein Kriterium oder mehrere Kriterien für die Bewertung der Gestaltungsalternativen ermittelt. Die Ergebnisse der Bewertung der Gestaltungsalternativen werden in der Matrix 3 (Übersicht 79) aufgenommen.

Übersicht 79: Matrix 3 NWA der nichtmonetären Ziele des A - ohne Steuern mit Interdependenzanalyse

Ziele	Vermögens- übertragung auf T und S	Versorgung des Überträgers	Ruhestand- regelung ab 65ten Lebens- jahr	Sohn S als Nach- folger	gerechte Verteilung Vermögen/ Einkünfte	Fortbestand der Gesell- schaft Liquidität	Fortbestand der Gesell- schaft Sicherheiten	Summe		
Zielgewichte Zielwerte										
Zielgewichte normierte Förde- rungspräferenz	18,16	15,92	10,15	18,69	22,54	7,27	7,27	100		
Zielwerte Schenk. gegen Unterbeteil. (atyp)	4	2	2	4	4	4	4	24		
Sch. g. Abst. (atyp)	4	4	3	4	4	2	2	23		
Sch. g. Rente (atyp)	4	3	3	4	4	3	4	25		
Sch. g. d. Last(atyp)	4	3	3	4	4	3	4	25		
Sch. gg. Ertragsv.- nießbrauch (atyp)	4	2	2	4	4	4	4	24		
Sch. g. Unterb. (typ)	4	2	2	4	3	4	4	23		
Sch. gg. Abst. (typ)	4	4	3	4	3	2	2	22		
Sch. gg. Rente (typ)	4	3	3	4	3	3	4	24		
Sch. g. d. Last (typ)	4	3	3	4	3	3	4	24		
Sch. g. Ertragsvor.- nießbrauch (typ)	4	2	2	4	3	4	4	23		
Teilnutzwerte									Nutzwerte	Rang
Sch. g. Unterb. (atyp)	72,64	31,84	20,30	74,76	90,16	29,08	29,08	347,86		3
Sch. g. Abst. (atyp)	72,64	63,68	30,45	74,76	90,16	14,54	14,54	360,77		2
Sch. g. Rente (atyp)	72,64	47,76	30,45	74,76	90,16	21,81	29,08	366,66		1
Sch. g. d. Last(atyp)	72,64	47,76	30,45	74,76	90,16	21,81	29,08	366,66		1
Sch. gg. Ertragsv.- nießbrauch (atyp)	72,64	31,84	20,30	74,76	90,16	29,08	29,08	347,86		3
Sch. g. Unterb. (typ)	72,64	31,84	20,30	74,76	67,62	29,08	29,08	325,32		6
Sch. gg. Abst. (typ)	72,64	63,68	30,45	74,76	67,62	14,54	14,54	338,23		5
Sch. gg. Rente (typ)	72,64	47,76	30,45	74,76	67,62	21,81	29,08	344,12		4
Sch. g. d. Last (typ)	72,64	47,76	30,45	74,76	67,62	21,81	29,08	344,12		4
Sch. g. Ertragsvor.- nießbrauch (typ)	72,64	31,84	20,30	74,76	67,62	29,08	29,08	325,32		6
Skala:	4 = Ziel gut erreicht 3 = Ziel erreicht	2 = Ziel zum Teil erreicht 1 = Ziel kaum erreicht			0 = Ziel nicht erreicht					

Die Teilnutzwerte werden durch Multiplikation der normierten Förderungspräferenz mit dem Erreichungsgrad der jeweiligen Gestaltungsalternative ermittelt. Die Addition der Teilnutzwerte ergibt den Gesamtnutzen der jeweiligen Gestaltungsalternative ermittelt. Durch Vergleich der einzelnen Gesamtnutzen ergibt sich die entsprechende Rangfolge.

Übersicht 80: Rangfolge der in Frage kommenden Gestaltungsalternativen anhand der nichtmonetären Ziele des A

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Nutzwert</i>	<i>Rang</i>	<i>Prozent</i> ⁶⁴²
<i>Schenkung gegen dauernde Last / Rente (je atyp) jeweils</i>	366,66	1	91,17
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung (atyp)</i>	360,77	2	90,19
<i>Schenkung gegen Unterbeteiligung / Ertragvorbehalts- nießbrauch (je atyp), jeweils</i>	347,86	3	86,97
<i>Schenkung gegen dauernde Last / Rente (je typ) jeweils</i>	344,12	4	86,03
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung (typ)</i>	338,23	5	84,56
<i>Schenkung gegen Unterbeteiligung / Ertragvorbehalts- nießbrauch (je typ) jeweils</i>	325,32	6	81,33

Die Aussagekraft dieser Rangfolge kann erhöht werden durch die Berechnung des Prozentanteils, die eine Gestaltungsalternative gemessen an der maximalen Zielerreichung hat.⁶⁴³ Hierdurch sind die Zielerreichung der einzelnen Gestaltungsalternativen besser zu vergleichen.

Auch bei dieser Fallstudie GmbH & Co. KG wurde gezeigt, daß die Berücksichtigung nichtmonetärer Ziele zu einer anderen Rangfolge bei der Auswahl der Gestaltungsalternativen führt. Denn die Rangfolge der Gestaltungsalternativen - beurteilt auf Basis der nichtmonetären Ziele - ist eine andere als die Rangfolge der Gestaltungsalternativen gemessen nur an dem Ziel Steuerminimierung. Während die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Unterbeteiligung in der Variante T erhält atypisch stille Unterbeteiligungen bei der Beurteilung anhand der Steuerminimierung den Rang 1 belegt, liegt sie bei Bewertung unter Einbeziehung der nichtmonetären Zielen auf Rang 2. Bei Bestimmung der Rangfolgen anhand nichtmonetärer Ziele sind die Gestaltungsalternativen Schenkung gegen dauernde Last bzw. Rente in der Variante T erhält atypisch stille Unterbeteiligungen auf Rang 1.

⁶⁴² Der maximale Gesamtnutzen beträgt: Erreichungsgrad 4 x normierte Förderungspräferenz 100 = 400,00.

⁶⁴³ Vgl. Blohm, Lüder: (Investition), 1995, S. 189; Rinza, Schmitz: (Nutzwert-Kosten-Analyse), 1992, S. 99.

3.4. Berücksichtigung von bewußten Änderungen der Ausgangssituation und Ungewißheitssituationen

3.4.1. Querschnitt über bewußte Änderungen und Ungewißheitssituationen

Die im vorherigen Abschnitt ermittelte Rangfolge gilt nur für die dort gegebenen Angaben und Tatsachen. Variationen der Daten und Gegebenheiten können zu anderen Ergebnissen führen. In den folgenden Abschnitten werden die Auswirkungen von Änderungen der Daten und Ereignissen erforscht. Es soll hiermit auch die Stabilität der obigen Rangfolge analysiert werden.⁶⁴⁴ Für Untersuchungen der Auswirkungen von Datenänderungen kommen folgende Bereiche in Betracht:

- Auswirkungen auf die Rangfolge, durch Berücksichtigung der Steuerminimierung in der Nutzwertanalyse
- Auswirkungen auf die Rangfolge, bei Verzicht auf die Interdependenzanalyse
- Änderungen der Einteilung der Erreichungsgrade
- Änderungen der Gewichtung der Ziele durch A
- Änderungen der Bewertung der Beziehungen der Ziele
- Änderungen der Ausgestaltung der Gestaltungsalternativen
- Analyse der Gestaltungsalternativen bei Optimierung der Übertragungshöhen zum jeweiligen Übertragungszeitpunkt anhand der Steuerzahlungshöhe, denn die Abzinsung beeinflusst die Höhe der Steuerzahlungen

Die weiteren Untersuchungen von Datenänderungen können anhand der Empfindlichkeitsanalyse durchgeführt werden. Im folgenden wird - mit Ausnahme der Auswirkung der Einbeziehung der Steuerminimierung in die Nutzwertanalyse - auf die detaillierte Darstellung der obigen Datenänderungen verzichtet. Die Vorgehensweise unterscheidet sich nicht von der Vorgehensweise bei der Fallstudie Elektronikeinzelunternehmen.

Im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung sind Ungewißheitssituationen zu berücksichtigen. In dieser Fallstudie sind somit ebenfalls die Bereiche der Ungewißheitssituationen einzubeziehen:

- Änderungen der familiären Situation
- Änderungen der rechtlichen Gegebenheiten
- Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Änderungen der betrieblichen Konstellation

Hierfür sind Prognosen der zukünftigen Verhältnisse notwendig.

⁶⁴⁴ Vgl. Däumler: (Sensitivitätsanalyse), 1995, S. 1071; Drittes Kapitel 4.3.2.4. Empfindlichkeitsanalyse.

3.4.2. Einbeziehung der Steuerminimierung in die Nutzwertanalyse

Im folgenden sollen die Auswirkungen der Rangfolge bei Einbeziehung des monetären Zieles der Steuerminimierung in die Nutzwertanalyse betrachtet werden. A ergänzt seine Gewichtung der Ziele durch Erweiterung der Matrix 1 um das Ziel Steuerminimierung. Matrix 1 hat dann folgendes Aussehen nach der von A durchgeführten Gewichtung:

Übersicht 81: Matrix 1 Zielgewichtung der nichtmonetären Ziele und des Zieles Steuerminimierung

Ist dies Ziel X gegenüber dem Ziel Y bedeutender?	Ziele X:							Zeilen-summe
	Vermögensübertragung auf T+S	Versorgung des Überträgers	Ruhestandsregelung ab 65ten Lebensjahr	Sohn S als Nachfolger	gerechte Verteilung Vermögen/Einkünfte	Fortbestand der Gesellschaft	Steuerminimierung	
Ziele Y:								
Vermögensübertragung T+S		-3	-1	-1	2	-1	-3	-7
Versorgung des Überträgers	3		-1	0	1	-1	-2	0
Ruhestandsregelung	1	1		1	1	1	-1	4
Sohn S als Nachfolger	1	0	-1		0	-2	-3	-5
gerechte Verteilung	-2	-1	-1	0		-1	-4	-9
Fortbestand GmbH&Co.KG	1	1	-1	2	1		-1	3
Steuerminimierung	3	2	1	3	4	1		14
A Spaltensumme	7	0	-4	5	9	-3	-14	0
B (A + (7-1)x5)	37	30	26	35	39	27	16	210
C Bedeutungspräferenz %	17,62	14,29	12,38	16,67	18,57	12,86	7,62	100

Skala:

- + 4= extrem wichtiger
- +3= viel wichtiger
- +2= wichtiger
- +1= etwas wichtiger
- 0= gleich wichtig
- 1= weniger wichtig
- 2= beschränkt wichtig
- 3= nicht allzu wichtig
- 4= unwichtig

Hiernach ist für A das Ziel gerechte Verteilung des Vermögens und der Einkünfte mit 18,57 % am wichtigsten, gefolgt von dem Ziel Vermögensübertragung auf T und S mit 17,62 % , Sohn S als Nachfolger mit 16,67 %, eigene Versorgung mit 14,29 %, Fortbestand der Gesellschaft mit 12,86 % und Ruhestandsregelung ab dem 65. Lebensjahr mit 12,38% sowie Steuerminimierung mit 7,62%. Das Ergebnis dieser Matrix zeigt, daß das monetäre Ziel Steuerminimierung für A eine geringere Wichtigkeit besitzen als die nichtmonetären Ziele. A ist also bereit, in einem gewissen Umfang Steuerzahlungen auf sich zu nehmen, um seine nichtmonetären Ziele zu erreichen. A nimmt bei der Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung keine Reihenfolgenänderung in der Zielgewichtung vor. Die Bedeutungspräferenzen (relativen Zielgewichte) verschieben sich nur geringfügig.

Die Interdependenzanalyse führt zu folgenden Interdependenzfaktoren:

Übersicht 82: Matrix 2 Interdependenzanalyse für die Ziele des A unter Berücksichtigung des Zieles Steuerminimierung

	gefördertes Ziel (Empfänger)							
	Vermögens- übertragung auf T+S	Versor- gung des Über- trägers	Ruhestand- regelung ab 65ten Lebens- Jahr	Sohn S als Nach- folger	gerechte Verteilung Vermögen/ Einkünfte	Fortbestand der Ge- sellschaft	Steuer- mini- mierung	Zeilen- summe
förderndes Ziel (Sender)								
Vermögensübertragung auf T+S		1	3	1	1	1	3	10
Versorgung des Überträgers	1		3	0	0	-3	1	2
Ruhestandsregelung	3	1		3	0	-2	0	5
Sohn S als Nachfolger	1	0	3		0	1	0	5
gerechte Verteilung	2	0	0	-1		0	1	2
Fortbestand des Unternehmens	1	-2	1	1	-3		1	-1
Steuerminimierung	3	2	0	0	1	0		6
L Spaltensumme=Förderungs- bereitschaft	11	2	10	4	-1	-3	6	
M absolute Förderungsbereit- schaft (Zeile L + (7-1)x3)	29	20	28	22	17	15	24	
N Zeilensumme=Förderungs- fähigkeit	10	2	5	5	2	-1	6	
O absolute Förderungs-fähigkeit (Zeile N + (7-1)x3)	28	20	23	23	20	17	24	
P Defizit an Förderungs-bereitschaft (Höchstwert der Zeile O - Zeile M)	-1	8	0	6	11	13	4	
Q Gesamtbonus (Zeile O + Zeile P)	27	28	23	29	31	30	28	
R Interdependenzfaktor (Zeile Q durch Höchstwert der Zeile O)	0,96	1,00	0,82	1,04	1,11	1,07	1,00	
Skala:								
+3= hohe Förderung								
+2= Förderung								
+1= komplementär (ergänzend)								
0= neutral (indifferent)								
-1= geringe indirekte Behinderung								
-2= indirekte Behinderung								
-3= konkurrierend								

Übersicht 83: Matrix 1 Zielgewichtung der nichtmonetären Ziele und des Zieles Steuerminimierung

Ist dies Ziel X gegenüber dem Ziel Y bedeutender?	Ziele X:							Zeilen-summe
	Vermögensübertragung auf T+S	Versorgung des Überträgers	Ruhestandsregelung ab 65ten Lebensjahr	Sohn S als Nachfolger	gerechte Verteilung Vermögen/ Einkünfte	Fortbestand der Gesellschaft	Steuer-Minimierung	
Ziele Y:								
Vermögensübertragung T+S		-3	-1	-1	2	-1	-3	-7
Versorgung des Überträgers	3		-1	0	1	-1	-2	0
Ruhestandsregelung	1	1		1	1	1	-1	4
Sohn S als Nachfolger	1	0	-1		0	-2	-3	-5
gerechte Verteilung	-2	-1	-1	0		-1	-4	-9
Fortbestand GmbH&Co.KG	1	1	-1	2	1		-1	3
Steuerminimierung	3	2	1	3	4	1		14
A Spaltensumme	7	0	-4	5	9	-3	-14	0
B (A + (7-1)x5)	37	30	26	35	39	27	16	210
C Bedeutungspräferenz %	17,62	14,29	12,38	16,67	18,57	12,86	7,62	100
D Interdependenzfaktor aus Matrix 2	0,96	1,00	0,82	1,04	1,11	1,07	1,00	
E Förderungspräferenz	16,91	14,29	10,15	17,33	20,61	13,76	7,62	100,68
F normierte Förderungspräferenz	16,80	14,19	10,08	17,22	20,48	13,66	7,57	100
Skala:								
+ 4= extrem wichtiger								
+3= viel wichtiger								
+2= wichtiger								
+1= etwas wichtiger								
0= gleich wichtig								
-1= weniger wichtig								
-2= beschränkt wichtig								
-3= nicht allzu wichtig								
-4= unwichtig								

Die Interdependenzfaktoren werden wiederum in Matrix 1 integriert, damit dadurch die relativen Zielgewichte unter Berücksichtigung von Zielinterdependenzen (Förderungspräferenz in Prozent) für die vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen ermittelt werden. Die Einbeziehung der Interdependenzfaktoren führt bei Berücksichtigung des Ziels Steuerminimierung ebenfalls zu einer Rangfolgeänderung bei der Zielgewichtung. Das Ziel Sohn S als Nachfolger ist hier ebenfalls wichtiger als das Ziel Vermögensübertragung auf T und S.

Zusätzlich ist die Bewertung der Gestaltungsalternativen bezüglich des Zieles Steuerminimierung vorzunehmen. An den Bewertungen der Gestaltungsalternativen durch die nichtmonetären Ziele ändert sich nichts. Die Beurteilung des Zieles Steuerminimierung unterscheidet sich zu den vorangegangenen Zielen dadurch, daß sich bei der Messung der Ausprägung keine Schwierigkeiten ergeben, da die Ergebnisse aus den Gestaltungsalternativen quantifiziert sind. Hier ist keine Ordinalskala für die Transformation in eine Kardinalskala notwendig, denn die Dimension ist EUR. Mittels der direkten Intervallskalierung kann jeder Gesamtsteuerbelastung direkt ein Erfüllungsgrad zugeordnet werden.

Übersicht 84: Bewertung der Zielerreichung Steuerminimierung

<u>Gestaltungsalternative</u>	<u>Erreichungsgrad</u>
<i>Schenkung gegen Unterbeteiligung, Abstandszahlung, dauernde Last (jeweils atyp) jeweils</i>	4
<i>Schenkung gegen Rente, Ertragsvorbehaltsnießbrauch (jeweils atyp) jeweils</i>	3
<i>Schenkung gegen Unterbeteiligung, Abstandszahlung, dauernde Last (jeweils typ) jeweils</i>	2
<i>Schenkung gegen Rente, Ertragsvorbehaltsnießbrauch (jeweils typ) jeweils</i>	1

Die Ergebnisse aus der Bewertung der Gestaltungsalternativen anhand des Zieles Steuerminimierung werden in Matrix 3 mit aufgenommen.

Übersicht 85: Matrix 3 Nutzwertanalyse der Ziele des A - mit Steuern mit Interdependenzanalyse

Ziele	Vermögensübertragung auf T und S	Versorgung des Überträgers	Ruhestandsregelung ab 65ten Lebensjahr	Sohn S als Nachfolger	gerechte Verteilung Vermögen/ Einkünfte	Fortbestand der Gesellschaft Liquidität	Fortbestand der Gesellschaft Sicherheiten	Steuerminimierung	Summe	
Zielgewichte										
Zielwerte										
normierte Förderpräferenz	16,80	14,19	10,08	17,22	20,48	6,83	6,83	7,57	100	
Zielwerte										
Schenk. gegen Unterbeteil. (atyp)	4	2	2	4	4	4	4	4	28	
Sch. g. Abst. (atyp)	4	4	3	4	4	2	2	4	27	
Sch. g. Rente (atyp)	4	3	3	4	4	3	4	3	28	
Sch. d. Last (atyp)	4	3	3	4	4	3	4	4	29	
Sch. g. Ertragsvornießbrauch (atyp)	4	2	2	4	4	4	4	3	27	
Sch. Unterbe. (typ)	4	2	2	4	3	4	4	2	25	
Sch. g. Abst. (atyp)	4	4	3	4	3	2	2	2	24	
Sch. g. Rente (atyp)	4	3	3	4	3	3	4	1	25	
Sch. d. Last (atyp)	4	3	3	4	3	3	4	2	26	
Sch. g. Ertragsvornießbrauch (atyp)	4	2	2	4	3	4	4	1	24	
Teilnutzwerte									Nutzwerte	Rang
Sch. g. Unterb. (atyp)	67,20	28,38	20,16	68,88	81,92	27,32	27,32	30,28	351,46	4
Sch. g. Abst. (atyp)	67,20	56,76	30,24	68,88	81,92	13,66	13,66	30,28	362,60	2
Sch. g. Rente (atyp)	67,20	42,57	30,24	68,88	81,92	20,49	27,32	22,71	361,33	3
Sch. d. Last (atyp)	67,20	42,57	30,24	68,88	81,92	20,49	27,32	30,28	368,90	1
Sch. gg. Ertragsvornießbrauch (atyp)	67,20	28,38	20,16	68,88	81,92	27,32	27,32	22,71	343,89	5
Sch. g. Unterbe. (typ)	67,20	28,38	20,16	68,88	61,44	27,32	27,32	15,14	315,84	9
Sch. g. Abst. (atyp)	67,20	56,76	30,24	68,88	61,44	13,66	13,66	15,14	326,98	7
Sch. g. Rente (atyp)	67,20	42,57	30,24	68,88	61,44	20,49	27,32	7,57	325,71	8
Sch. d. Last (atyp)	67,20	42,57	30,24	68,88	61,44	20,49	27,32	15,14	333,28	6
Sch. gg. Ertragsvornießbrauch (atyp)	67,20	28,38	20,16	68,88	61,44	27,32	27,32	7,57	308,27	10
Skala: 4 = Ziel gut erreicht 3 = Ziel erreicht			2 = Ziel zum Teil erreicht 1 = Ziel kaum erreicht			0 = Ziel nicht erreicht				

Die Ermittlung der Teilnutzwerte und Gesamtnutzwerte erfolgt wie bei der Nutzwertberechnung ohne Steuerminimierung. Auch hier ist die normierte Förderungspräferenz bezüglich der beiden Kriterien des Zieles Fortbestandes des Unternehmens – Liquiditätsabfluß und Sicherheitenbestellung – aufzuteilen. Beide Kriterien erhalten je 50% der Gewichtung, also je 6,83 %. Der Vergleich der Gesamtnutzen führt zu nachfolgender Rangfolge der Gestaltungsalternativen.

Übersicht 86: Rangfolge der in Frage kommenden Gestaltungsalternativen anhand der nichtmonetären Ziele von A sowie bei Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Nutzwert</i>	<i>Rang</i>	<i>Prozent</i> ⁶⁴⁵
<i>Schenkung gegen dauernde Last (atyp)</i>	368,90	1	92,23
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung (atyp)</i>	362,60	2	90,65
<i>Schenkung gegen Rente (atyp)</i>	361,33	3	90,33
<i>Schenkung gegen Unterbeteiligung (atyp)</i>	351,46	4	87,87
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch (atyp)</i>	343,89	5	85,97
<i>Schenkung gegen dauernde Last (typ)</i>	333,28	6	83,32
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung (typ)</i>	326,98	7	81,75
<i>Schenkung gegen Rente (typ)</i>	325,71	8	81,43
<i>Schenkung gegen Unterbeteiligung (typ)</i>	315,84	9	78,96
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch (typ)</i>	308,27	10	77,07

Bei der Einbeziehung des monetären Zieles Steuerminimierung in die Nutzwertanalyse ergeben sich wie auch für die Fallstudie Einzelunternehmen geringfügige Rangunterschiede zwischen den vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen. Die Gestaltungsalternative Schenkung gegen dauernde Last (atyp) bleibt auf Rang 1, während die Gestaltungsalternative Schenkung gegen Rente (atyp) von Rang 1 auf Rang 3 rutscht. Die Schenkung gegen Abstandszahlung (atyp) bleibt auf Rang 2, die Schenkung gegen Unterbeteiligung (atyp) rutscht auf Rang 4 und die Schenkung gegen Ertragsnießbrauch (atyp) auf Rang 5. Bei den Gestaltungsalternativen mit der Variante T erhält eine typisch stille Unterbeteiligung verteilt sich die Rangfolge entsprechend auf Rang 6 bis 10.

⁶⁴⁵ Der maximale Gesamtnutzen beträgt: Erreichungsgrad 4 x normierte Förderungspräferenz 100 = 400,00.

3.4.3. Änderungen der familiären Situation

Ungewißheitssituationen der familiären Situation betreffen beispielsweise:

- den Todeszeitpunkt des Vermögensübergabers sowie der anderen beteiligten Personen
- Heirat und Scheidungen der beteiligten Personen
- Geburten und Adoptionen.

Die in Frage kommenden Gestaltungsalternativen sowie die sukzessive Übertragung des Vermögens des A sind flexibel in Bezug auf Änderungen der familiären Situation. Verstirbt A beispielsweise vor der geplanten zweiten Übertragung, fällt zwar höhere Erbschaftsteuer an, aber es besteht die Möglichkeit, daß A zwei oder auch drei Übertragungen vor seinem Ableben vornehmen kann. Versterben T oder S vor A nachdem sie Vermögen von A erhalten haben, ermäßigt sich bei dem Erwerb von Todes wegen die Steuer gemäß § 27 ErbStG. Zum Beispiel kann A ebenfalls bei Geburten von Enkeln diese an seinem Kommanditanteil in Form von beispielsweise Unterbeteiligungen beteiligen. Diese Flexibilität der Gestaltungsalternativen in dieser Fallstudie ermöglichen es A vor der zweiten bzw. dritten Übertragung erneut eine Erbschaftsteuerplanung vorzunehmen. Diese Planung sollte auch stattfinden, wenn keine Änderungen der familiären Situation eingetreten ist. Denn es besteht die Möglichkeit, daß sich die Ziele des A geändert haben oder A eine andere Zielgewichtung hat. Unterschiedliche familiäre Situationen können prognostiziert werden. Es besteht dann die Möglichkeit, diese Prognosen in der Nutzwertanalyse durch eine Empfindlichkeitsanalyse kombiniert mit dem Verfahren der Eintrittswahrscheinlichkeiten zu berücksichtigen.

3.4.4. Änderungen der rechtlichen, finanziellen und betrieblichen Konstellationen

In den Prämissen dieser Fallstudie ist unterstellt worden, daß die rechtlichen Gegebenheiten unverändert bleiben. Es besteht aber auch hier die Möglichkeit, unterschiedliche zukünftige Änderungen der rechtlichen Gegebenheiten zu prognostizieren und dann durch die Empfindlichkeitsanalyse und dem Verfahren der Eintrittswahrscheinlichkeiten in der Nutzwertanalyse einzubeziehen. Ebenfalls geht die Ausgangssituation der Fallstudie von gleichbleibenden Vermögens- und Einkommensentwicklungen aus. Für die Stabilität der Rangfolgen bei den Gestaltungsalternativen in Bezug auf die Vermögens- und Einkommensentwicklung ist es zweckmäßig, die Wirkung positiver sowie negativer Vermögens- und Einkommensentwicklungen zu berücksichtigen. Die Entwicklung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse betreffen das Ziel Steuerminimie-

nung, aber nicht alle nichtmonetären Ziele. Von den nichtmonetären Zielen sind in dieser Fallstudie das Ziel Versorgung des Vermögensübergabers A betroffen. Denn das Kriterium Höhe der Versorgung wird unter Umständen von der zukünftigen Entwicklung der Einkommensverhältnisse beeinflusst, insbesondere bei den Gestaltungsalternativen Schenkung gegen Ertragsvorbehalt-
nießbrauch wie auch Schenkung gegen Unterbeteiligung. Die Berücksichtigung der zukünftigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann gleichermaßen durch die Empfindlichkeitsanalyse in Zusammenhang mit dem Verfahren der Eintrittswahrscheinlichkeiten bei der Nutzwertanalyse erfolgen.

Ferner können Änderungen der betrieblichen Konstellationen vorgenommen werden, hierzu gehören:

- Änderungen der Gesellschafterzusammensetzung
- Änderungen der Geschäftsführer (bisher sind A, B und C Geschäftsführer der GmbH & Co. KG)
- Neuaufnahme oder Ausscheiden von Kommanditisten
- Änderungen der Rechtsform der GmbH & Co. KG
- Wachstum / Konsolidierung der Gesellschaft

Die zukünftige Entwicklung der GmbH & Co. KG ist gleichermaßen zu prognostizieren und im Rahmen der Empfindlichkeitsanalyse und dem Verfahren der Eintrittswahrscheinlichkeiten in die Nutzwertanalyse einzubeziehen.

3.5. Zwischenergebnis

Nach der Wirkungsanalyse sowie der Durchführung der Empfindlichkeitsanalyse erfolgt die Einbindung der Ergebnisse aus den einzelnen Berechnungen. Hierzu werden die Ergebnisse aus den Berechnungen auf Basis der Ausgangssituation gegenüber gestellt.

Übersicht 87: Rangfolge der Gestaltungsalternativen anhand der Summe der abgezinsten Schenkung- und Erbschaftsteuerzahlungen bei Prämisse Ableben des A 10 Jahre nach der zweiten Übertragung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Rangfolge</i>
<i>Schenkung gegen Unterbeteiligung (T=atypStB)</i>	<i>1</i>
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung (T=atypStB)</i>	<i>2</i>
<i>Schenkung gegen dauernde Last/Rente (T=atypStB), jeweils</i>	<i>3</i>
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch (T=atypStB)</i>	<i>4</i>
<i>Schenkung gegen Unterbeteiligung (T=typStB)</i>	<i>5</i>
<i>Schenkung gegen Abstandszahlung (T=typStB)</i>	<i>6</i>
<i>Schenkung gegen dauernde Last/Rente (T=typStB), jeweils</i>	<i>7</i>
<i>Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch (T=typStB)</i>	<i>8</i>

Die Einbeziehung weiterer Steuerarten in den Vergleich der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen führt zu teilweisen Änderungen der Rangfolgen (Vergleich Übersicht 87 und 88). Bei Gegenüberstellung der einzelnen Steuerarten (Übersicht 75) ist zu erkennen, daß jede Steuerart für sich zu anderen Vorteilhaftigkeiten und somit Rangfolgen führt. Bei dieser Fallstudie kommt es bei dem Vergleich hinsichtlich der Höhe der Gewerbesteuer nur zu geringfügigen Unterschieden. Die Bandbreite beträgt zwischen der günstigsten und der ungünstigsten Gestaltungsalternative 5.694,17 EUR. Bei der Einkommensteuer liegt in dieser Fallstudie die Bandbreite für die günstigste und die ungünstigste Gestaltungsalternative bei 29.545,97 EUR. Die Höhe der Erbschaftsteuer weist die größte Bandbreite auf, sie beträgt zwischen der günstigsten und ungünstigsten Gestaltungsalternative 129.232,85 EUR. Hierdurch hat die Erbschaftsteuer bei der Ermittlung der vorteilhaftesten vermögensübertragenden Gestaltungsalternative einen großen Einfluß. Dieses wird auch daraus ersichtlich, daß nur eine teilweise Abweichung der Rangfolgen bei Betrachtung der Erbschaftsteuerzahlungen gegenüber der Betrachtung der Summe der Steuerzahlungen vorliegt.

Übersicht 88: Tabellarische Aufstellung der Rangfolgen der in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen anhand des Ergebnisses aus dem Vergleich der Steuerzahlungen, des Ergebnisses aus der Nutzwertanalyse nichtmonetärer Ziele sowie der Nutzwertanalyse mit Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung

<i>Gestaltungsalternative</i>	<i>Steuern</i>	<i>NWA</i>	<i>NWA mit Steuern</i>
<i>Schenkung Unterbeteiligung (atyp)</i>	1	3	4
<i>Schenkung dauernde Last (atyp)</i>	2	1	1
<i>Schenkung Abstandszahlung (atyp)</i>	3	2	2
<i>Schenkung Rente (atyp)</i>	4	1	3
<i>Schenkung Ertragsvorbehaltsnießbrauch (atyp)</i>	5	3	5
<i>Schenkung Unterbeteiligung (typ)</i>	6	6	9
<i>Schenkung gegen dauernde Last (typ)</i>	7	4	6
<i>Schenkung Abstandszahlung (typ)</i>	8	5	7
<i>Schenkung Rente (typ)</i>	9	4	8
<i>Schenkung Ertragsvorbehaltsnießbrauch (typ)</i>	10	6	10

Die Einbeziehung der nichtmonetären Ziele in den Vorteilhaftigkeitsvergleich führt ebenfalls zu Rangfolgeänderungen (vgl. Übersicht 88). Bei der Gegenüberstellung der Ergebnisse aus der Nutzwertanalyse der nichtmonetären Ziele sowie der Nutzwertanalyse der nichtmonetären Ziele unter Einbeziehung der Steuerminimierung und aus der Steuerminimierung auf Basis der Berechnung der Summe der abgezinsten Steuerzahlungen ist darauf zu achten, daß bei der Betrachtung nur der Steuerminimierung andere Berechnungsarten zugrunde liegen. Aus dieser tabellarischen Gegenüberstellung ist zu sehen, daß sich die Rangfolgen bei den einzelnen Verfahren – Steuerminimierung, Nutzwertanalyse mit nichtmonetären Zielen und Nutzwertanalyse mit nichtmonetären Zielen einschließlich Steuerminimierung – zu teilweise unterschiedlichen Ergebnissen führen. Für die Ermittlung der optimalen vermögensübertragenden Gestaltungsalternative ist somit die Berücksichtigung der unterschiedlichen Steuerarten sowie auch die nichtmonetären Ziele des Vermögensübergebers notwendig; hierfür ist die Nutzwertanalyse mit Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung angewandt worden.

Die Ergebnisse aus der Nutzwertanalyse mit Einbeziehung des Zieles Steuerminimierung werden somit der Entscheidung zugrunde gelegt:

- die vermögensübertragende Gestaltungsalternative Schenkung gegen dauernde Last in der Variante T erhält eine atypisch stille Unterbeteiligung ist die Gestaltungsalternative mit der

besten Zielerfüllung (Nutzwert 368,90), gefolgt von der Schenkung gegen Abstandszahlung (Nutzwert 362,60) und Schenkung gegen Rente (Nutzwert 361,33) jeweils in der Variante T erhält atypisch stille Unterbeteiligung

- die vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen mit der Variante T erhält eine typisch stille Unterbeteiligung schneiden bei der Zielerfüllung deutlich schlechter ab als die Varianten T erhält eine atypisch stille Unterbeteiligung (Nutzwerte liegen zwischen 308,27 und 333,28 bzw. 343,89 und 368,90) – dieses liegt zum einen an der unterschiedlichen Behandlung der atypisch und typisch stillen Unterbeteiligung bei der Erbschaftsteuer, denn für die typisch stille Unterbeteiligung kann kein Betriebsvermögensfreibetrag und kein Bewertungsabschlag geltend gemacht werden, zusätzlich erfolgt die Bewertung mit dem Kapitalwert (Nennwert).

Zum anderen werden; die Gestaltungsalternativen in der Variante atypisch stille Unterbeteiligung für T bei dem Ziel gerechte Verteilung von Vermögen und Einkünfte auf S und T besser beurteilt bei der Zielerreichung als die Varianten mit typisch stiller Unterbeteiligung für T (vgl. Übersicht 85).

Der Vermögensübergeber A kann anhand dieser Analyse seine Entscheidung treffen. Zusätzlich hat der Vermögensübergeber die Möglichkeit, durch die Vornahme von Empfindlichkeitsanalysen die Stabilität der Rangfolge nachzuprüfen. Insbesondere eine weitere Analyse der drei dicht beieinander liegenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen Schenkung gegen dauernde Last, gegen Abstandszahlung und gegen Rente jeweils in der Variante T erhält atypisch stille Unterbeteiligung könnte in Betracht kommen. Die Durchführung einer Empfindlichkeitsanalyse kann unter Umständen Hinweise auf eine günstigere Ausgestaltung liefern. Bei Vergleich der Gestaltungsalternativen Schenkung gegen dauernde Last (Rang 1) mit Schenkung gegen Rente (Rang 3) (vgl. Übersicht 85) zeigt sich, daß sich beide nur in der Beurteilung der Zielerreichung des Zieles Steuerminimierung unterscheiden. Bei Vergleich der Gestaltungsalternativen Schenkung gegen dauernde Last mit Schenkung gegen Abstandszahlung (Rang 2) ergeben sich Unterschiede in der Zielerreichung bei den Zielen Versorgung des Überträgers und Fortbestand der Gesellschaft. Der Vermögensübergeber hat hier gegebenenfalls die Gewichtung dieser beiden Ziele zu überprüfen.

Bei dieser Fallstudie einer Personengesellschaft wird erkennbar, daß nicht nur die Ziele des A die in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen einschränken, sondern auch die Restriktionen, insbesondere die gesellschaftsvertraglichen Regelungen. Beide Fallstudien machen deutlich, daß die Berücksichtigung nichtmonetärer Ziele zu einer anderen Rangfolge bei der Auswahl der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen führt. Ergänzend werden

zusätzliche Informationen aus der detaillierten Beschäftigung mit diesen nichtmonetären Ziele gewonnen, die nicht direkt in dieser Auswahl verwendet werden, sondern gesondert zu betrachten sind. Die Suche einer Lösung mit dem Mandanten zusammen unter Einbeziehung seiner individuellen Ziele sowie die Ermittlung einer Rangfolge für die in Frage kommenden Gestaltungsalternative zeigt dem Mandanten die Zielerreichung der Gestaltungsalternativen in den unterschiedlichen Situationen und Zielgewichtungen. Diese zusätzlichen Informationen können bei der Entscheidungsfindung helfen.

Fünftes Kapitel

Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

- (1) Die Erbschaftsteuerplanung gewinnt insbesondere aufgrund vermehrter Unternehmensnachfolgen kurz- bis mittelfristig weiter an Bedeutung.

Untersuchungen und Statistiken weisen in den nächsten Jahren auf einen erheblichen Umfang von Unternehmensnachfolgen mit teilweise umfassenden Vermögenswerten und damit zusammenhängend auf steigende Erbschaftsteuern hin.⁶⁴⁶ Die Höhe der Steuer an sich wie auch die Sicherung der Fortführung des Unternehmens machen daher in zahlreichen Fällen kurz- und mittelfristig eine Erbschaftsteuerplanung zwingend erforderlich.

- (2) Die Erbschaftsteuerplanung weist ein hohes Maß an Komplexität auf.

Die Erbschaftsteuerplanung ist im Gegensatz zu den anderen Steuerplanungen durch komplexe sach- und personenbezogene Sachverhalte und Gegebenheiten gekennzeichnet,⁶⁴⁷ denn die Erbschaftsteuerplanung berührt viele Aspekte und Lebensbereiche des Vermögensübergebers sowie der weiteren Beteiligten. Die Ziele des Vermögensübergebers, des Vermögensempfängers und des Pflichtteilsberechtigten sind vielseitig und unterliegen häufig Änderungen. Bei der Erbschaftsteuerplanung als Teil der Nachfolgeplanung stehen oftmals nicht nur monetäre Ziele im Vordergrund der Überlegungen. Bei der Nachfolgeplanung familienorientierter Mittelbetriebe spielen vielmehr familiäre und psychologische Aspekte und somit individuelle Ziele eine wesentliche Rolle, welche neben den monetären Zielen im besonderen Maße zu berücksichtigen sind. Diese Ziele sind bei jeder individuellen Planung unterschiedlich, und die Präferenzen hinsichtlich der verschiedenen Ziele sind bei jeder Planung verschiedenartig ausgeprägt. Darüber hinausgehend sind die Gestaltungsalternativen bei der Erbschaftsteuerplanung zahlreich und kombinierbar. Die zeitgleiche Anwendbarkeit sowie die Nacheinanderschaltung verschiedener

⁶⁴⁶ Vgl. N.N.: (Wert), NWB Nr. 46 vom 10.11.2003, S. 3581; Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit: (Unternehmensnachfolge), 2003, S. 4.

⁶⁴⁷ Vgl. Rose: (Substanzsteuern), 1997, S. 97.

Gestaltungsalternativen führen zu einer unübersichtlichen Menge von Auswahlmöglichkeiten. Ferner sind die beim BFH und BVerG anhängigen Verfahren (wie Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Begünstigung von Vermögen⁶⁴⁸, der Änderung der Rentenbesteuerung⁶⁴⁹, Versorgungsleistungen bei Typus 2⁶⁵⁰) sowie geplante Steuerrechtsänderungen (wie Gemeindefortschrittsteuer⁶⁵¹, Neuregelungen der Erbschaftsteuer⁶⁵² und Alterseinkünftegesetz⁶⁵³) bei der Planung zu berücksichtigen. Hinzu kommen bei der Erbschaftsteuerplanung Probleme eines oftmals langfristigen Planungshorizonts mit der Abhängigkeit vom Eintritt ungewisser Ereignisse sowie dem Wunsch, gegebenenfalls eine getroffene Nachfolgeentscheidung korrigieren zu können und somit in der Planung flexibel zu bleiben. Die Problematik des langen Planungszeitraums wird weiter verstärkt durch die Kurzfristigkeit der Änderungen von Planungsparametern; es sind dies neben den Rechtsänderungen – insbesondere Steuerrechtsänderungen – auch die Änderungen der familiären Verhältnisse und Vermögensveränderungen. Die Zusammensetzung des Vermögens aus verschiedenen Vermögensarten führt zusätzlich zu unterschiedlichen Problemen, beispielsweise hinsichtlich der Gesichtspunkte Teilbarkeit des Vermögens, Bewertung des Vermögens und Auflösung stiller Reserven. Bei der Erbschaftsteuerplanung ist eine Vielzahl weiterer individueller Restriktionen – erbrechtliche, familienrechtliche, gesellschaftsrechtliche, steuerrechtliche, betriebswirtschaftliche und branchenspezifische – zu beachten. Bei einer umfassenden Erbschaftsteuerplanung muß bei der Übertragung von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen auch die Rechtsformwahl einbezogen werden.

(3) Für die Ermittlung optimaler Gestaltungsalternativen in der Erbschaftsteuerplanung sind bislang noch nicht hinreichend geeignete Verfahrenswege aufgezeigt worden.

Für das Erreichen der Ziele des Vermögensübergabers gibt es in der Regel zahlreiche, unterschiedlich geeignete Gestaltungsalternativen. In der Literatur werden diese Gestaltungsalternativen dargestellt und nach den unterschiedlichsten Gesichtspunkten systematisiert.⁶⁵⁴ Im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung sind bereits viele Gestaltungsalternativen untersucht worden. Die monetäre Vorteilhaftigkeit dieser Gestaltungsalternativen läßt sich mit EDV-Programmen ermit-

⁶⁴⁸ Vgl. BFH vom 22.5.2002 – II R 61/99.

⁶⁴⁹ Vgl. BVerfG vom 6.3.2002 – 2 BvL 17/99.

⁶⁵⁰ Vgl. BFH vom 13.9.2000 – X R 147/96.

⁶⁵¹ Vgl. BMF Gesetzesentwurf vom 14.8.2003.

⁶⁵² Vgl. SPD: (SPD-Parteitag), 2003, S.28f; Eisele: (Vorstoß), NWB 5.4.2004, S. 1053ff. und 13.4.2004, S. 1149ff.

⁶⁵³ Vgl. Harder-Buschner, Myßen: (Alterseinkünftegesetz), NWB 21.6.2004, S. 1965ff.

⁶⁵⁴ Vgl. Hübener: (Ansatz), 1993, S. 17ff mit weiteren Literaturhinweisen.

teln. Ferner werden im Zusammenhang mit den Gestaltungsalternativen auch die Ziele des Vermögensübergabers angesprochen. Wegen der Unübersichtlichkeit der individuellen Ziele des Vermögensübergabers, der Gestaltungsalternativen wie auch der individuellen Restriktionen besteht jedoch das Risiko, nicht die optimalen Gestaltungsalternativen auszusuchen. Eine Methodik zur Verknüpfung der Gestaltungsalternativen mit den individuellen Zielen des Vermögensübergabers ist bislang nicht hinreichend beschrieben und untersucht worden. Für dieses komplexe Problemfeld bei der Erbschaftsteuerplanung stehen somit bislang keine hinreichend geeigneten Hilfsmittel zur Verfügung. Die vorliegende Arbeit knüpft an diese Problematik an und stellt einen möglichen Lösungsansatz für eine Methode für den Vermögensübergaber zur Ermittlung der optimalen Kombination von Gestaltungsalternativen und Zielen vor.

(4) Die Erbschaftsteuerplanung erfordert im besonderen Maße eine beraterorientierte Methodik.

Für die Ermittlung der optimalen Gestaltungsalternative ist aufgrund der Komplexität eine beraterorientierte Methodik unumgänglich. Bei einer individuellen Planung ist zunächst auf eine vollständige Erfassung der individuellen Ziele des Vermögensübergabers, mögliche Gestaltungsalternativen und Restriktionen zu achten. Hierfür werden in der vorliegenden Arbeit zunächst mögliche Ziele des Vermögensübergabers und mögliche Gestaltungsalternativen strukturiert und systematisiert. Zu diesem Zweck werden die Ziele in monetäre und nichtmonetäre Ziele sowie in Ober-, Mittel- und Unterziele eingeordnet. Die Einteilung der Ziele in monetäre und nichtmonetäre Ziele ermöglicht die unterschiedliche Verknüpfung der Ziele mit den Gestaltungsalternativen. Mit der Einteilung der Ziele in Ober-, Mittel- und Unterziele kann der Berater die Ermittlung der Ziele durch den Vermögensübergaber besser überwachen. Beispielsweise kann die Gefahr der Mehrfacherfassung und Mehrfachbewertung eines Ziels leichter verhindert werden. Die Gestaltungsalternativen werden in vermögensübertragende Gestaltungsalternativen und in erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternativen eingeteilt. Bei den vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen wird unterschieden zwischen Übertragungen zu Lebzeiten, Übertragungen im Todesfall und Kombinationsmöglichkeiten der Übertragungen zu Lebzeiten und im Todesfall. Die Einteilung bei den erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen erfolgt in personenbezogene, vermögensbezogene und zeitbezogene Gestaltungen. Ausgangspunkt der beraterorientierten Vorgehensweise ist die Analyse der individuellen Ausgangssituation. Im nächsten Schritt erfolgt im Rahmen der Ermittlung der Ziele des Vermögensübergabers die Bestimmung der Ziele und die Gewichtung der Ziele. Hierauf aufbauend erfolgt in der umfassenden Problemanalyse eine

Gegenüberstellung der Ausgangssituation und der Ziele, die Prognose der zukünftig erwarteten Situationen, Schätzung der Eintrittswahrscheinlichkeiten für künftige Situationen sowie die Festlegung des Planungszeitraums. Aufgrund der hierbei gewonnenen Informationen wird der Aktionsraum festgelegt, das Problem in kleine Schritte zerlegt, eine Vorauswahl der in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen vorgenommen und es werden Arbeitsübersichten erstellt. In dieser beraterorientierten Vorgehensweise werden die Rechtsformwahl, die vorhandenen Restriktionen sowie die erbschaftsteuerlichen Gestaltungsalternativen fallspezifisch entsprechend berücksichtigt. Dieses erfolgt bei der Ermittlung der Ziele, bei der Problemanalyse und / oder bei der Ermittlung der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen. Die fallbezogenen möglichen vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen werden hinsichtlich der einzelnen Ziele des Vermögensübergebers bewertet. Monetäre Ziele lassen sich dabei durch Errechnung der Steuer- bzw. der Kostenbelastung vergleichsweise problemlos bewerten. Nichtmonetäre Ziele werden durch Transformation in eine kardinale Skalierung vergleichbar gemacht. Der Vergleich hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bezüglich der nichtmonetären Ziele erfolgt im Rahmen der Nutzwertanalyse. Durch Einbindung auch der monetären Ziele in die Nutzwertanalyse wird eine umfassende Vorteilhaftigkeitsanalyse ermöglicht. Es erfolgt die kritische Überprüfung der Feststellungen sowie die abschließende Beurteilung. Die Entscheidung trifft dann der Vermögensübergeber. Diese Vorgehensweise stellt jedoch keine starre, feste zeitliche sowie sachlogische Abfolge dar. Es sind unter Umständen auch andere Reihenfolgen möglich oder zweckmäßig. Die einzelnen Schritte können im Laufe eines Planungsprozesses mehrmals durchlaufen werden und sogar zu Rückkopplungen führen. Die hier vorgestellte beraterorientierte Vorgehensweise der Erbschaftsteuerplanung auf Basis eines nutzwertanalytischen Ansatzes wird in der vorliegenden Arbeit anhand von zwei Beispielsfällen untersucht und überprüft. Die Beispielsfälle verdeutlichen darüber hinaus, daß die Erbschaftsteuer bei dem Ziel Steuerminimierung ein sehr hohes Gewicht bzw. fallbezogen einen hohen Einfluss haben können.

(5) Die Nutzwertanalyse unterstützt die beraterorientierte Methodik im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung.

Die vorliegende Arbeit verdeutlicht die Komplexität der Erbschaftsteuerplanung im Rahmen der Nachfolgeplanung. In den beiden Beispielsfällen wird die Bedeutung nichtmonetärer Ziele im

Rahmen dieser Planung aufgezeigt. Nichtmonetäre Ziele können einen entscheidenden Einfluß auf die Ermittlung der optimalen Gestaltungsalternative nehmen, so daß oftmals nicht die Alternative mit der geringsten Erbschaftsteuerbelastung die optimale Gestaltung darstellt. Der nutzwertanalytische Ansatz bietet den Vorteil, nichtmonetäre Ziele strukturiert in den Planungsprozeß einfließen lassen zu können. Die Nutzwertanalyse ermöglicht es, verschiedene vermögensübertragende Gestaltungsalternativen hinsichtlich ihrer Vorteilhaftigkeit bezüglich monetärer und gleichzeitig auch nichtmonetärer Ziele zu bewerten. Fehlentscheidungen im Rahmen der Nutzwertanalyse können auftreten bei der Transformation der nichtmonetären Ziele in die nutzwertanalytischen Berechnungsschritte, da subjektive Bewertungen in die Betrachtung mit einfließen. Aus diesem Grund ist eine ausreichende Dokumentation und Begründung in allen Teilschritten notwendig, damit die Entscheidungsvorbereitung nachvollzogen und kontrolliert werden kann. Ferner können Fehlentscheidungen bei der Beurteilung der Zielerreichung der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen auftreten. Um die Gefahr falscher Ergebnisse aufgrund der subjektiven Bewertung zu vermindern, bietet es sich an, die Bewertung nicht von einer Einzelperson, sondern von einem Expertenteam durchführen zu lassen. Es dürfte nützlich und möglich sein, für die Erbschaftsteuerplanung ein generell anwendbares Bewertungsschema vorzugeben, in welchem verbal und numerisch formulierte Zielgewichte je Gestaltungsalternative angegeben sind. Die so ermittelten Ergebnisse können den einzelnen Berater bei der individuellen Einzelfallplanung unterstützen und Bewertungsfehler vermeiden. Weiterhin kann das Verfahren der Nutzwertanalyse sehr aufwendig werden, insbesondere wenn bewußte Änderungen und Unsicherheitssituationen analysiert werden. In diesem Fall bietet sich der Einsatz von entsprechenden Datenverarbeitungsprogrammen an; hierbei stellt sich weitergehend jedoch das Problem der Realisierung einer entsprechenden Software. Es ist denkbar, ein vorhandenes Erbschaftsteuerplanungsprogramm bezüglich der Zielerreichung von Gestaltungsalternativen und der Anwendung der Nutzwertanalyse zur Ermittlung der optimalen Gestaltungsalternative zu erweitern. Ebenfalls besteht darüber hinausgehend die Möglichkeit, im Programm vermögensübertragende und erbschaftsteuerliche Gestaltungsalternativenübersichten mit Unterstützung eines Expertenteams zu hinterlegen. Hierauf kann dann im Rahmen der Planung zurückgegriffen werden. Der Einsatz von Software hat den Vorteil einer hohen Zeitersparnis, nicht nur für die Steuerbelastungs- und Steuerplanungsrechnung, sondern auch mit Einbeziehung der Nutzwertanalyse. Während der Durchsetzung und der Umsetzung der Planung muß grundsätzlich eine regelmäßige Prüfung erfolgen. Aber insbesondere auch nach Abschluß der Planung sollte eine Kontrolle und Überprüfung der realisierten Entscheidung vorgenommen werden.⁶⁵⁵ Zeitpunkte für die Kontrolle und Überprüfung sind beispielsweise eintretende Änderungen im betrieblichen Bereich, in der Familie, Geset-

⁶⁵⁵ Vgl. Brönnner, Rux: (Steuervorteile), 1988, S. 145; Kußmaul: (Unternehmerkinder), 1983, S. 71f.

zesänderungen, Zieländerungen sowie Vermögens- und Einkommensänderungen. In der Literatur wird eine dreijährige Kontrolle der getroffenen Maßnahmen empfohlen.⁶⁵⁶ Für weitere Untersuchungen basierend auf dem nutzwertanalytischen Ansatz bietet es sich an, diese längerfristig zu begleiten und hinsichtlich der getroffenen Gestaltungsalternativen rückblickend zu beurteilen. Im Nachhinein erkannte falsche Planungsergebnisse könnten aufgedeckt werden und Fehlerursachen festgestellt werden, oder aber auch richtige Planungsergebnisse könnten rückblickend bestätigt werden. Die hieraus gezogenen positiven wie negativen Erkenntnisse könnten in eine zukünftige Verbesserung der Planung einfließen. Hierdurch könnten Fehler eingegrenzt werden und die Planungssicherheit erhöht werden. Vorstellbar ist auch eine empirische Erhebung, inwieweit sich beispielsweise eine zunächst getroffene Zielgewichtung im Laufe des Planungszeitraums verändert. Mit empirischen Untersuchungen könnte unter anderem auch die Bedeutung der Flexibilität bei der Erbschaftsteuerplanung besser beurteilt werden.

(6) Die beraterorientierte Vorgehensweise bei der Erbschaftsteuerplanung ist vor dem Hintergrund der komplexen Sachverhalte unumgänglich.

Der Anwender (z.B. Vermögensübergeber, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) wird fragen, in welchem Umfang solche Analysen notwendig sein werden und welchen Einsatz eine Analyse erfordert. Wenn die nachstehenden Bedingungen vorliegen, kann möglicherweise eine Entscheidung getroffen werden ohne detaillierte Durchführung einer Nutzwertanalyse:

- trotz mehrerer Ziele treten keine Zielkonflikte auf,
- die Bedeutung eines Zieles kann so hoch sein, daß alle anderen Ziele zurücktreten oder
- durch die Zielvorgaben sind nur eine oder zwei vermögensübertragende Gestaltungsalternativen möglich oder die Unterschiede zwischen den Gestaltungsalternativen sind gering.

Nachdem der erforderliche Überblick verschafft worden ist, wird es in diesen Fällen oftmals reichen, eine richtige Gestaltungsalternative festzulegen, ohne die aufgezeigte beraterorientierte Methode durchlaufen zu müssen. Komplexere Sachverhalte werden die Vorgehensweise der Nutzwertanalyse erforderlich machen. Eine beraterorientierte Vorgehensweise, aufgeteilt in die aufgezeigten Planungsschritte, ist unumgänglich, um nicht der Gefahr der Fehlentscheidungen ausgesetzt zu sein. Der Planungsaufwand dürfte nicht erheblich höher sein als bei anderen Vor-

⁶⁵⁶ Vgl. Jahrmarkt: (Steuervorteile), 1981, S. 295.

gehensweisen, wenn die Qualität der Entscheidungsfindung vergleichbar bleiben soll. Der Aufwand für die Durchführung der Planung mit Anwendung der Nutzwertanalyse läßt sich durch Vorgaben bei der Zielstrukturierung und der Bewertung der Gestaltungsalternativen anhand der Ziele sowie durch den Einsatz von entsprechender Software reduzieren. Insbesondere darf nicht unbeachtet bleiben, daß die beraterorientierte Vorgehensweise mit Einbezug der Nutzwertanalyse den Entscheidungsprozeß transparenter macht und die Entscheidungsfindung nicht nur für den Vermögensübergeber, sondern auch für die weiteren betroffenen Personen (Vermögensempfänger, Pflichtteilsberechtigte) klarer und deutlicher wird. Durch die beraterorientierte Methodik können unter Umständen sogar teilweise in nicht unbeträchtlicher Höhe Kosten vermieden werden. Neben der Vermeidung der Gefahr von falschen Ergebnissen können im Hinblick auf Streitigkeiten zwischen den betroffenen Personen möglicherweise hohe Kosten (wie Anwalts-, Gerichts- und Mediatorkosten) abgewendet werden. Zu Beginn der beraterorientierten Vorgehensweise erfolgt die Aufnahme des Ist-Zustandes. Zu diesem Zeitpunkt prüft der Berater, ob eine Planung notwendig ist bzw. ob eine reduzierte Planung ausreichend ist. Diese Überprüfung erfolgt vornehmlich anhand der Vermögenswerte. Denn bei niedrigen Vermögenswerten (z.B. bei Kleinbetrieben oder Mittelbetrieben mit hohem Fremdkapitalanteil) kommt es durch die Begünstigung des Betriebsvermögens durch Freibetrag, Bewertungsabschlag und Bewertungsvorteile sowie bei Übertragungen innerhalb der Familie durch die persönlichen Freibeträge keiner Belastung mit Erbschaftsteuer. Wie lange diese ungleiche Behandlung von Vermögen noch bleibt, ist unbekannt, da der BFH diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat und die Dauer bis zur Entscheidung nicht bestimmbar ist.⁶⁵⁷ In der Literatur wird zum Teil davon ausgegangen, daß diese Begünstigung des Betriebsvermögens wegfällt, da das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit feststellen wird und der Staat sich in einer angespannten Haushaltslage befindet.⁶⁵⁸ Hierdurch wären insbesondere Klein- und Mittelbetriebe betroffen, die Liquiditätsabflüsse aus dem Unternehmen heraus vornehmen müssen. Besonders stark trifft es die Unternehmen, bei denen die Übergabe nicht an die Kinder des Vermögensübergebers erfolgt, sondern beispielsweise an Enkel, Neffen oder Nichten. Denn hier sind die persönlichen Freibeträge erheblich niedriger als bei eigenen Kindern. Hinzu kommt, daß die Begünstigung des Betriebsvermögens zum Schutz vor Liquiditätsabflüssen bei der Unternehmensübergabe ins Erbschaftsteuergesetz aufgenommen worden ist.

⁶⁵⁷ Vgl. BFH vom 22.5.2002 – II R 61/99.

⁶⁵⁸ Vgl. Neufang: (Betriebsübergabe), 2003, S. 30; Noll: (Beratungs-Know-how), 2002, S. 1703.

(7) Ausblick

Die beraterorientierte Methodik bietet dem Steuerberater sowie dessen Mandanten die Chance, die steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen, rechtlichen, familiären und psychologischen Aspekte wie auch die individuellen Ziele und Präferenzen des Vermögensübergebers im Rahmen der Erbschaftsteuerplanung zu berücksichtigen. Hierbei macht der Einsatz systematisierter Verfahren wie die Nutzwertanalyse den Entscheidungsprozeß transparenter; die Entscheidungsfindung für den Vermögensübergeber wird klarer und deutlicher. Diese beraterorientierte Vorgehensweise ermöglicht es dem Vermögensübergeber im Ergebnis, die Rangfolge der in Frage kommenden vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen vorzustellen, trotz der komplexen sach- und personenbezogenen Sachverhalte und Gegebenheiten bei der Erbschaftsteuerplanung. Anhand dieser Auswertung kann der Vermögensübergeber seine Entscheidung treffen. Voraussetzung für die bessere Transparenz bleibt jedoch die Aufdeckung aller und somit auch unter Umständen geheimer Ziele,⁶⁵⁹ die klare und eindeutige Nennung, Definition, Ordnung und Gewichtung der Ziele, die Vollständigkeit, Realisierbarkeit, Unabhängigkeit sowie Operationalität der Ziele und die Vermeidung von Überschneidungen und Mehrfachnennungen. Diese hohen Anforderungen an die Ziele des Vermögensübergebers erfordern von dem Vermögensübergeber ein hohes Maß an Disziplin. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dem Vermögensübergeber beratend zur Seite zu stehen. Die Notwendigkeit der Prognose zukünftiger betrieblicher, familiärer, finanzieller und rechtlicher Entwicklungen führt dazu, daß eine Erbschaftsteuerplanung nicht ohne Risiko möglich ist, aber die beraterorientierte Methodik ermöglicht dem Vermögensübergeber, diese Risiken zu erkennen und somit entweder zu umgehen, zu beseitigen, zu reduzieren oder in Kauf zu nehmen.

⁶⁵⁹ Vgl. von Nitzsch: (Entscheidung), 1992, S. 16.

Literaturverzeichnis

- Adam, Dietrich: (Planung) Planung und Entscheidung. Modelle-Ziele-Methoden. 4. vollständig überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage. Wiesbaden 1996.
- Albach, Horst: (Entscheidungsprozeß) Entscheidungsprozeß und Informationsfluß in der Unternehmensorganisation. In: Organisation, hrsg. von W. Schnauffer, K. Agthe. Berlin, Baden 1961, S. 355-402.
- Albach, Horst; Freund, Werner: (Generationswechsel) Generationswechsel und Unternehmenskontinuität – Chancen, Risiken, Maßnahmen: eine empirische Untersuchung bei Mittel- und Großunternehmen gefördert von der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh 1989.
- Altmann, Ekkehard: (Nutzwertanalyse) Nutzwertanalyse für argumentative Planungsprozesse. Arbeitspapiere der GMD 166. Sankt Augustin 1985.
- Ammann, Gunter: (Geschäftsveräußerung), Zur Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1a UStG: Die Nichtbesteuerung geht bei einem unentgeltlich übereigneten Einzelunternehmer ins Leere – Anmerkungen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten und zum Vorsteuerabzug. In: UR 1995, S. 173-180.
- Bärtels, Hans-Christian: (Behandlung) Die erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung der deutsch-französischen Unternehmensnachfolge. Frankfurt am Main u.a. 1998. Mannheimer Beiträge zum öffentlichen Recht und Steuerrecht. Band 18.
- Bäumel, Johann; Lukas, Bernd: (Entscheidungstechniken) EDV-gestützte Entscheidungstechniken zur Beurteilung von Investitionsalternativen. Sindelfingen 1986.
- Ballwieser, Wolfgang; Leuthier, Rainer: (Steuerberatung) Betriebswirtschaftliche Steuerberatung: Grundprinzipien, Verfahren und Probleme der Unternehmensbewertung. Teil I. DStR 1986, S. 545-551.
- Bamberg, Günter; Coenenberg, Adolf Gerhard: (Entscheidungslehre) Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre. 10. überarbeitete und erweiterte Auflage. München 2000.
- Bannas, Stephan; Wellmann, Andreas: (Grundlagen) Beratungsorientierte Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre. Herne, Berlin 2001.
- Basel Committee on Banking Supervision: (Basel) The New Basel Capital Accord. 2001
- Bauer, Jörg: (Erbschaftsteuerberatung) Erbschaftsteuerberatung bei Unternehmensvermögen. In: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung. Hrsg. von Norbert Herzig. Wiesbaden 1991. S. 3.21.
- Bauman, Kurt: (Anwendung) Die Anwendung nutzwertanalytischer Methoden in der Praxis: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung in Industrie- und Dienstleistungsbetrieben. Bern 1979.
- Bechmann, Arnim: (Nutzwertanalyse I) Nutzwertanalyse, Bewertungstheorie und Planung. Bern 1978.

- Bechmann, Arnim: (Nutzwertanalyse II) Nutzwertanalyse. In: HdWW, Sp. 799-812.
- Bellinger, Bernhard: (Problem) Das Problem der Fehlzeiten. In: ZfB 1981, S. 435-450.
- Belton, Valerie; Gear, Tony: (Shortcoming) On a shortcoming of Saaty's Method of analytic hierarchies. In: Omega 1983, S. 228-230.
- Benkert, Manfred: (Umwandlungssteuergesetz) Umwandlungssteuergesetz, Kommentar. Hrsg. von Detlef Haritz und Manfred Benkert. München 1996.
- Berndt, Hans: (Stiftung) Stiftung und Unternehmen. 4. Auflage Herne, Berlin 1986.
- Berninger, Axel: (Societas) Die Societas Quod Sortem: Eine Einbringungsform im Personengesellschaftsrecht. Baden-Baden 1994.
- Bidlingmaier, Johannes: (Zielkonflikte) Zielkonflikte und Zielkompromisse im unternehmerischen Entscheidungsprozeß. Schriftenreihe: Betrieb und Markt. Band 11. Wiesbaden 1968.
- Bieler, Stefan: (Unternehmensnachfolge) Die Unternehmensnachfolge als finanzwirtschaftliches Problem. Wiesbaden 1996.
- Biergans, Enno: (Einkommensteuer) Einkommensteuer und Steuerbilanz. 6. völlig überarbeitete und wesentlich erneuerte Auflage. München, Wien 1992.
- Bitz, Michael: (Strukturierung) Strukturierung ökonomischer Entscheidungsprozesse. Wiesbaden 1977.
- Blaas, Wolfgang; Henseler, Peter: (Theorie) Theorie und Technik der Planung: Planungsinstrumente, Planungssysteme. Wien 1978.
- Blohm, Hans; Lüder, Klaus: (Investition) Investition: Schwachstellenanalyse des Investitionsbereichs und Investitionsrechnung. 8. aktualisierte und ergänzte Auflage. München 1995.
- Blümich: (Einkommensteuergesetz) Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuerrecht. Kommentar. Hrsg. von Klaus Ebeling. Bearbeitet von Peter Ahrend, Peter Brandis, Walter Danelsing, Klaus Ebeling, Torsten Ehmcke u.a. München. Stand: August 2003.
- Bogen, Eberhard: (Zielvorstellungen) Steuerliche Zielvorstellungen in Unternehmen und Möglichkeiten ihrer Realisation. In: Europäische Hochschulschriften: Reihe 5, Volks- und Betriebswirtschaft, Band 1670. Frankfurt/Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1995.
- Borcherding, Katrin: (Entscheidungstheorie) Entscheidungstheorie und Entscheidungshilfungsverfahren für komplexe Entscheidungssituationen. In: Methoden und Anwendungen in der Marktpsychologie. Hrsg. von M. Irle. Göttingen 1983. Band 5, S. 64-173.
- Boruttau, Ernst Paul: (Gründerwerbsteuergesetz). Gründerwerbsteuergesetz. Kommentar. Bearbeitet von Peter Fischer, Hans-Joachim Sack und Hermann-Ulrich Viskorf. 14. Auflage. München 1997.

- Brans, J. P.; Vincke, Ph.; Mareschal, B.: (Select) How to select and how to rank projects: The PROMETHEE method. In: EJOR 1986. S. 228-238.
- Bretzke, Wolf-Rüdiger: (Problembezug) Der Problembezug von Entscheidungsmodellen. Tübingen 1980.
- Breuninger, Helga: (Aspekte) Psychologische Aspekte der Unternehmensnachfolge. In: Erfolgreiche Unternehmensnachfolge. Konzepte – Erfahrungen – Perspektiven. Hrsg. von Holger Sobanski und Joachim Gutmann. Gerhard-und-Lore-Kienbaum-Stiftung. Wiesbaden 1998. S. 49-64.
- Brönnner, Herbert, Rux, Hans-Joachim: (Steuervorteile) Steuervorteile durch zweckmäßige Erb- und Unternehmensnachfolge. 5. überarbeitete und ergänzende Auflage. Freiburg im Breisgau 1988.
- Brückmann, Herbert: (Optimierungsstrategien) Steuerliche Optimierungsstrategien für die Generationenfolge bei Unternehmerfamilien. Europäische Hochschulschriften: Reihe 5, Volks- und Betriebswirtschaft, Bd. 5. Frankfurt am Main u.a. 1991.
- Bunjes, Johann; Geist, Reinhold: (Umsatzsteuergesetz) Umsatzsteuergesetz. Kommentar. Erläutert von Helga Zeuner, Bernd Cissée, Hans-Hermann Heidner, Georg von Wallis. 6. völlig neubearbeitete Auflage. München 2000.
- Crezelius, Georg: (Rechtsanwendung) Steuerrechtliche Rechtsanwendung und allgemeine Rechtsordnung – Grundlagen für eine liberale Besteuerungspraxis. Herne, Berlin 1983.
- Daragan, Hanspeter: (Verfassungswidrigkeit) Neues zur Verfassungswidrigkeit der Erbschaftsteuer. In: DStR 5/2004, S. 170-172.
- DATEV eG: (Tabellen) Tabellen und Informationen für den steuerlichen Berater. Ausgabe 2003.
- DATEV eG: (Schreiben) Schreiben zum Programmseminar „ERBEX mit Mustergutachten“. Nürnberg, November 2000.
- Dehmer, Hans: (Umwandlungsgesetz) Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz. 2. Auflage. München 1996.
- Deutsche Gesellschaft für Erbrechtswissenschaften (DGE): (Vermögen) Vermögen verzehnfacht. In: HAZ 15.12.2000.
- Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG): (Worte) Geben Sie Ihrem Willen Worte. Mit Ihrem Testament gestalten Sie Zukunft. 2000.
- Dörner, Dietrich: (Schwierigkeiten) Über die Schwierigkeiten menschlichen Umgangs mit Komplexität. In: Psychologische Rundschau 7/1981. S. 163-179.
- Donckels, Rik; Hoebeke, Katrien: (Schaffung) Zur Schaffung eines dynamischen Entscheidungsfindungsmodells für Nachfolgeprobleme in Klein- und Mittelunternehmen. In: IGA 1990, S. 18-32.

- Dornfeld, Robert E.: (Personenunternehmen) Personenunternehmen oder Kapitalgesellschaft? Die Wahl der Unternehmensform als unternehmerische Entscheidung unter steuerlichen Gesichtspunkten. In: FR 1968, S. 271-274.
- Dreyer, Arend: (Nutzwertanalyse) Nutzwertanalyse als Entscheidungsmodell bei mehrfacher Zielsetzung. Hamburg 1975.
- Dreyer, Arend: (Scoring-Modelle) Scoring-Modelle bei Mehrfachzielsetzungen – Eine Analyse des Entwicklungsstandes von Scoring-Modellen - . In: ZfB 1974, S. 255-274.
- Dröge, Hans-Gerhard: (Betriebsverpachtung) Die Betriebsverpachtung als Instrument zur Beendigung des unternehmerischen Engagements: eine ertragsteuerlich orientierte Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Wahlrechts zwischen Betriebsfortführung und Betriebsaufgabe. Münster, Hamburg 1993. Betriebswirtschaftliche Schriftenreihe. Band 71.
- Dyer, James: (Remarks) Remarks on the Analytic Hierarchy Process. In: Management Science 1990, S. 249-258.
- Ebel, Thomas: (Besteuerung) Besteuerung der Ausgliederung und Spaltung bei Unternehmensumstrukturierungen. Bielefeld 1998.
- Ebeling, Jürgen: (Anmerkung) Anmerkung zu BFH vom 25.01.2001. In: DB 2001, S. 798.
- Eberhard, Martin: (Betriebsverpachtung) Die Betriebsverpachtung als Instrument zur Gestaltung der Unternehmensnachfolge. Lohmar; Köln 1999.
- Eggesiecker, Fritz: (Steuerersparnis) Steuerersparnis als Anlagemotiv. In: BFuP 1981, S. 205-220.
- Eisele, Dirk: (Verfassungsmäßigkeit) Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer nach dem JStG 1997 auf dem Prüfstand. BFH-Beschluß vom 24.10.2001 – II R 61/99. In: NWB vom 7.1.2002. Heft 1+2, S. 7-12.
- Eisele, Dirk: (Vorstoß) Neuer Vorstoß zur Reform der Erbschaftsteuer. In: NWB 2004, vom 5.4.2004, S. 1053-1056 und vom 13.4.2004, S. 1149-1153.
- Eisenach, Manfred: (Steuerplanung) Entscheidungsorientierte Steuerplanung. Wiesbaden 1974.
- Eisenführ, Franz: (Wissenschaft) Die Wissenschaft vom vernünftigen Handeln. In: DBW 1978, Heft 38, S. 435-448.
- Engels, Wolfram: (Bewertungslehre) Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre im Lichte der Entscheidungstheorie. Schriftenreihe „Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung“. Bd. 1. Hrsg. von Erich Gutenberg et al.. Köln und Opladen 1962.
- Esch, Günter; Baumann, Wolfgang; Schulze zur Wiesche, Dieter: (Handbuch) Handbuch der Vermögensnachfolge: bürgerlich-rechtliche und steuerliche Gestaltung der Vermögensnachfolge von Todeswegen und unter Lebenden. 5. Neubearbeitete und erweiterte Auflage. Begründet von Günter Esch, Dieter Schulze zur Wiesche, fortgeführt von Wolfgang Baumann, Dieter Schulze zur Wiesche. Berlin 1997.

- Falk, Franz: (Altersabsicherung) Altersabsicherung des Seniorchefs. In: Nachfolgeprobleme, hrsg vom Institut für Mittelstandsforschung der Universität Mannheim. 1993. S. 48-51.
- Fandel, Günter: (Entscheidungen) Optimale Entscheidungen bei mehrfach Zielsetzung. Berlin 1972.
- Fandel, Günter: (Entwicklungslinien) Entwicklungslinien in der Entscheidungstheorie bei mehrfachen Zielsetzungen. In: ZfB Ergänzungsheft 1/1981.
- Fandel, Günter: (Begriff) Begriff, Ausgestaltung und Instrumentarium der Unternehmensplanung. In: ZfB 1983, S. 479-508.
- Fasselt, Theo: (Nachfolge) Nachfolge in Familienunternehmen. Stuttgart 1992.
- Felix, Günther: (Pflicht) Zur Pflicht des Steuergesetzgebers die Sonderbesteuerung der Familienstiftungen nach dem ErbStG zu sanieren. In: DStZ 1982, S. 355-358.
- Felix, Günther: (Empfehlungen) Ausgewählte Empfehlungen für die Testamentsgestaltung und die Erbschaftsteuerplanung. 2. Teil. In: KÖSDI 1984, S. 5768-5776.
- Felix, Günther: (Betriebsvermögens-Freibetrag) Betriebsvermögens-Freibetrag nach § 13 Abs. 2 a ErbStG, BB 1994, S. 477-481.
- Fischer, Joachim: (Ziele) Qualitative Ziele in der Unternehmensplanung. Konzept zur Verbesserung betriebswirtschaftlicher Problemlösungstechniken. Berlin 1989.
- Fleischer, Heinrich: (Vermeidung) Die Vermeidung von Grunderwerbsteuer durch steuerbegünstigte Gestaltungen bei der Umstrukturierung von Unternehmen. In: DStR 1996, S. 1390-1397.
- Flick, Hans: (Steuerplanung) Steuerplanung in der Unternehmung. Schriftenreihe Steuer und Recht, Bd. 15: Moderne Steuerprobleme des Unternehmers. Herne 1963.
- Flick, Hans: (Fehler) Typische Fehler: Auseinanderfallen von Gesellschaftsvertrag und letztwilliger Verfügung. In: DStR 1987, S. 41-42.
- Flick, Hans: (Rolle) Die Rolle des Steuerberaters bei der Unternehmernachfolgeregelung. In: DSWR 1992, S. 271-273.
- Flick, Hans: (Erbschaftsteuerplanung) Erbschaftsteuerplanung des Unternehmers in der Steuerberatungspraxis. In: DStR 1993, S. 929-932.
- Flick, Hans: (Nachfolgeregelung) Die Nachfolgeregelung: Ein unterentwickeltes Beratungsgbiet. In: DB 29/1994, Gastkommentar.
- Flick, Hans; von Oertzen, Christian: (Handlungsempfehlungen) Handlungsempfehlungen für den ungeregelten Nachlaß. Im Falle meines Todes VII. In: FAZ vom 13.4.2004, S. 22.

- Frank, Dieter: (Erbchaftsteuer) Erbschaftsteuer und Unternehmung. Schriften zum Steuerrecht Bd. 5. Berlin 1967.
- Franke, Reimund: (Investitionsrechnungen) Investitionsrechnungen – wirtschaftlicher Erfolg muß sich rechnen lassen. In: Planungstechniken: Instrumente für zukunftsorientierte Unternehmensführung. Hrsg. von Reimund Franke und Michael P. Zerres. 4. überarbeitete und erweiterte Auflage. Frankfurt am Main 1994. S. 161-173.
- Franke, Reimund: (Nutzwertanalyse) Nutzwertanalyse – wenn Zahlen versagen. In: Planungstechniken: Instrumente für zukunftsorientierte Unternehmensführung. Hrsg. von Reimund Franke und Michael P. Zerres. 4. überarbeitete und erweiterte Auflage. Frankfurt am Main 1994. S. 175-186.
- Freidank, Carl-Christian; Paetzmann, Karsten: (Auswahl) Auswahl und Einsatz von Datenmaterial, Analysemethoden sowie externen Beratern zur Vorbereitung von Kreditvergabeentscheidungen. In: DB 2002, S. 1785-1789
- Frey, Gerhard: (Mathematisierung) Die Mathematisierung unserer Welt. Stuttgart u.a. 1967.
- Fromm, Rüdiger: (Unternehmensnachfolge) Unternehmensnachfolge: erfolgreiche Sicherung des Lebenswerks bei Scheidung, Erbfolge und Generationenwechsel. 2. Auflage. München 1991.
- Fromm, Rüdiger: (Unternehmensweitergabe) Erbschaftsteuerschonende Unternehmensweitergabe mit Alterssicherungseffekt durch Vereinbarung von Sondergewinnrechten. In: BB 1995, S. 804-806.
- Früh, Bernhard: (Entscheidungsträgermodelle) Entscheidungsträgermodelle bei Planungstechniken. Schriften zur Unternehmensplanung. Band 1. Hrsg. von Franz Xaver Bea und Erich Zahn. Frankfurt am Main, Bern, New York, Nancy 1984.
- Fuhrmann, Claas: (Vermögensübertragung) Zur erbschaftsteuerlich begünstigsten Vermögensübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. Stbg 2001, S. 215-218.
- Gaffron, Klaus: (Steuerklauseln) Steuerklauseln als Gestaltungsmittel. Zugleich eine Betrachtung zu der vom Institut der Wirtschaftsprüfer angestrebten gesetzlichen Regelung. In: DB 1971, S. 297-302.
- Gädcke, Jörg-Christian: (Werte) „Dem Werte nach“ eingebrachte Grundstücke im Gesellschaftsvermögen. Frankfurt am Main u.a. 1987.
- Gäfigen, Gerard: (Theorie) Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung: Untersuchungen zur Logik und Bedeutung des rationalen Handelns. 2. Auflage. Tübingen 1968.
- Gebel, Dieter: (Übergabe) Übergabe von Betriebsvermögen gegen Schuldübernahme. In: DB 1994, S. 2417-2420.
- Geck, Reinhard; von Elsner, Dietrich: (Entwicklungen) Aktuelle Entwicklungen und Gestaltungsempfehlungen bei Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer. In: Stbg 05/2004, S. 213-221 und 228-230.

- Gerhard-und-Lore-Kienbaum-Stiftung: (Unternehmensnachfolge) Erfolgreiche Unternehmensnachfolge: Konzepte – Erfahrungen – Perspektiven. Hrsg. von Holger Sobanski und Joachim Gutmann. Wiesbaden 1998.
- Gerke-Holzhäuer, Franziska: (Generationswechsel) Generationswechsel in Familienunternehmen: psychologische Aspekte des Führungswechsels. Wiesbaden 1996.
- Gleichlautende Ländererlasse vom 9.11.1989, BStBl. I 1989, S. 445 mit Ergänzung vom 6.12.1993, BStBl. I 1993, S. 1002. Schenkungserlaß.
- Gleichlautende Ländererlasse vom 15.9.1997, BStBl. I 1997, S. 832. Bewertung von Kapitalforderungen und Kapitalschulden etc. bei Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Grotherr, Siegfried: (Probleme) Grunderwerbsteuerliche Probleme bei der Umstrukturierung von Unternehmen und Konzernen. In: BB 1994, S. 1970-1982.
- Haas, Peter: (Erbschaftsteuerrecht) Erbschaftsteuerrecht und gesellschaftsrechtliche Nachfolge, Herne, Berlin 1996. Steuerrecht in Wissenschaft und Praxis.
- Hahn, Dietger: (Organisationsplanung) Organisationsplanung und Planungsprozeß. In: ZO 1976, S. 447-453.
- Hall, Arthur D.: (Methodology) A methodology for systems engineering. Princeton, New Jersey 1966.
- Harder-Buschner, Christine; Myßen, Michael: (Alterseinkünftegesetz) Das Alterseinkünftegesetz. In: NWB 2004, vom 21.6.2004, S. 1965-1967.
- Harker, Patrick T.; Vargas, Luis G.: (Theory) The Theory of Ratio Scale Estimation: Saaty's Analytic Hierarchy Process. In: Management Science 1987, S. 1383-1403.
- Hauer, Georg: (Grundlagen) Grundlagen der betrieblichen Steuerplanung: mit STPLAN für Windows; Buch mit Diskette. München; Wien 1993.
- Hax, Karl: (Unternehmensplanung) Unternehmensplanung und gesamtwirtschaftliche Planung als Instrument elastischer Wirtschaftsführung. In: ZfbF 1966, S. 447-465.
- Hax, Herbert; Laux, Helmut: (Planung) Flexible Planung – Verfahrensregeln und Entscheidungsmodelle für die Planung bei Ungewißheit. In: ZfbF 1972, S. 318-340.
- Hayn, Marc: (Unternehmensbewertung) Unternehmensbewertung: Die funktionalen Wertkonzeptionen. DB 2000, S. 1346-1353.
- Hecke, Bernd: (Nachfolgepolitik) Nachfolgepolitik bei Familienpersonengesellschaften und ihre Besteuerungsfolgen: Dargestellt am Beispiel der teilentgeltlichen Übertragung aller Anteile an einer Einmann-GmbH und Co. KG. Bergisch Gladbach, Köln 1991. Reihe Steuer, Wirtschaft und Recht. Band 79.
- Heidemann, Otto: (Rechtsformwahl) Rechtsformwahl für Ein-Mann-Unternehmen. Düsseldorf 1992.

- Heigl, Anton: (Planung) Zur betriebswirtschaftspolitischen Planung der Besitzsteuerbelastung. In: FR 1970, S. 53-60, S. 87- 91, S. 113-120.
- Heigl, Anton: (Bedingungen) Bedingungen der unternehmerischen Steuerplanung. In: StuW 1971, S. 127-138.
- Heigl, Anton: (Ertragsteuer-Kennzahlen) Betriebliche Ertragsteuer-Kennzahlen. Köln-Marienburg 1974.
- Heigl, Anton; Melcher, Günther-Herbert: (Steuerpolitik) Betriebliche Steuerpolitik – Ertragsteuerplanung. Köln-Marienburg 1974.
- Heinen, Edmund: (Zielsystem) Das Zielsystem der Unternehmung. Wiesbaden 1966.
- Heinen, Edmund: (Grundfragen) Grundfragen der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. München 1976.
- Heinen, Edmund: (Grundlagen) Grundlagen betriebswirtschaftlicher Entscheidungen. Das Zielsystem der Unternehmung. 3. Auflage. Wiesbaden 1976.
- Heinen, Edmund: (Industriebetriebslehre) Industriebetriebslehre. 7. Auflage. Wiesbaden 1983.
- Heinhold, Michael: (Steuerplanung) Betriebliche Steuerplanung mit quantitativen Methoden. München 1979.
- Heinhold, Michael, Hüsing, Silke: (Rechtsform) Rechtsform. Unternehmensbesteuerung. Band 1. Stuttgart 1996.
- Hennerkes, Brun-Hagen: (Stabswechsel) Stabswechsel nicht verpatzen. In: FAZ vom 21.5.2001, S. B4.
- Herrmann, Carl; Heuer, Gerhard; Raupach, Arndt: (Kommentar) Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer einschließlich Nebengesetze. 21. Auflage. Köln 1996.
- Hesselmann, Malte: (Körperschaftsteuerreform) Macht die Körperschaftsteuerreform die Rechtsform der GmbH & Co. KG überflüssig? In: GmbHR 1976, S. 247-249.
- Höhn, Ernst: (Probleme) Probleme und Methode der internationalen Steuerplanung. In: Handbuch des internationalen Steuerrechts der Schweiz. Hrsg. von Ernst Höhn. Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht. Band 38. 1984. Kapitel 12, S. 360-380.
- Hübener, Detlef: (Ansatz) Wissensbasierter Ansatz zur Erbschaftsteuerpolitik. Hamburg 1993.
- Husmann, Eberhard: (Geschäftsveräußerungen) Nichtsteuerbare Geschäftsveräußerungen. Zum Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1a UStG. UR 1994, S. 333-336.
- Hwang, Ching-Lai; Masud, Abu Syed Md.: (Decision) Multiple objektive decision making, methods and applications: a state of the art survey. Berlin, New York u.a. 1979.

- Institut der Wirtschaftsprüfer (Hrsg.): (Berücksichtigung) Zur Berücksichtigung der Substanzerhaltung bei der Ermittlung des Jahresergebnisses. HFA 2/2975. S. 19-36. In: Die Fachgutachten und Stellungnahmen des IDW auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Prüfung (Hauptfachausschuß des IDW). Stand: Oktober 2000.
- Institut der Wirtschaftsprüfer (Hrsg.): (Grundsätze) Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung. IDW S 1. 2000. S. 1-43. WPg 2000. S. 825-842.
- Jacob, Herbert: (Unsicherheit) Unsicherheit und Flexibilität – Zur Theorie der Planung bei Unsicherheit. In: ZfB 1974, S. 299-326, S. 403-448, S. 505-526.
- Jacob, Herbert: (Flexibilität) Flexibilität und ihre Bedeutung für die Betriebspolitik. In: Integration und Flexibilität. Hrsg. von D. Adam, K. Backhaus, H. Meffert und H. Wagner. Wiesbaden 1989, S. 16-60.
- Jacobs, Otto; Schreiber, Ulrich: (Kapitalerhaltung) Betriebliche Kapital- und Substanzerhaltung in Zeiten steigender Preise. Stuttgart 1979.
- Jaeger, Arno: (Bewältigung) Bewältigung von Zielkonflikten mit Hilfe von graduellen Relationen, Schwellenwerten und Prävalenzen. In: Wirtschaftsmathematik in Beruf und Ausbildung. Hrsg. von W. Dörfler, R. Fischer, W. Peschek. Stuttgart 1987, S. 69-95.
- Jaeger, Arno: (Multikriterien-Analyse) Multikriterien-Analyse im Bankenbereich: von PROMETHEE zu BANKADVISER. In: Die Bank 1988, S. 324-328.
- Jahrmarkt, Manfred: (Steuervorteile) Steuervorteile durch Steuergestaltung. Taktik – Vorsorge – Wahlrecht. 5. Auflage. Freiburg 1981.
- Janßen, Dirk; Nickel, Jörg R.: (Unternehmensnießbrauch) Unternehmensnießbrauch. Zivil-, gesellschafts- und steuerrechtliche Gestaltung bei Einzelunternehmen, Personen und Kapitalgesellschaften. Bielefeld 1998.
- Kaplan, Robert S.; Norton, David P.: (Scorecard) Balanced Scorecard: Strategien erfolgreich umsetzen. Stuttgart 1997.
- Kapp, Reinhard; Ebeling, Jürgen: (Erbchaftsteuergesetz) Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. Kommentar. Loseblattsammlung. Stand: August 2000.
- Kapp, Reinhard; Ebeling, Jürgen: (Handbuch) Handbuch der Erbengemeinschaft und Erbauein-Andersetzung. Loseblattsammlung. Köln, Stand: 1999.
- Kapp, Thomas; Oltmanns, Michael J.: (Wertermittlungsmethode) Wertermittlungsmethode oder Saldomethode bei der Auflagenschenkung? – Gestaltungsschenkung nach dem Schenkungsteuererlaß vom 9.11.1989 - In: DB 1989, S. 2351ff.
- Keeney, Ralph L.; Raiffa, Howard: (Decisions) Decisions with multiple objectives: preferences and value tradeoffs. Wiley, New York 1976.
- Klaus, Joachim: (Aspekte) Grundlegende Aspekte der Planungsrationaliät und Planungsmethodik. n: Entscheidungshilfen für die Infrastrukturplanung. Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft. Band 75. Hrsg. von J. Klaus. Baden-Baden 1984, S. 15-32.

- Klöne, Herbert: (Steuerplanung) Steuerplanung. Neuwied 1980.
- Klotz, Werner: (Milderung) Milderung der Doppelbelastung durch Einkommensteuer und Erbschaftsteuer im Einkommensteuerreformgesetz. In: DStZ 1974, S. 347-350.
- Klughardt, Bernd: (Psychologie) Psychologie der Nachfolgeplanung im Familienunternehmen – theoretische und praktische Aspekte. In: Familienunternehmung, hrsg. von H. H. Hinterhuber, O. Rechenauer und M. Stumpf. 1994. S.101-123.
- Knigge, Rainer: (Cost-Benefit-Analyse) Von der Cost-Benefit-Analyse zur Nutzwert-Analyse. In: WISU 1975, S. 123-130.
- Knobbe-Keuk, Brigitte: (Unternehmenssteuerrecht) Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht. 9. Auflage, Köln 1993.
- Koblenzer, Thomas: (Familienunternehmen) Familienunternehmen vor dem Generationenwechsel. Herne 2004.
- Koch, Helmut: (Unternehmensplanung) Integrierte Unternehmensplanung. Wiesbaden 1982.
- Koelle, Heinz H.: (Berücksichtigung) Zur Berücksichtigung von Interdependenzen bei Entscheidungsprozessen. In: Analysen und Prognosen. Heft 38. 1975. S. 1-26.
- Korn, Klaus: (Renten) Renten und dauernde Lasten bei vorweggenommenen Erbfolgen und Erbfällen im Erbschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuerrecht. In: KÖSDI 1998, S. 11587-11596.
- Korn, Klaus; Strahl, Martin: (Rechtsprechungsentwicklungen) praxisrelevante Rechtsprechungsentwicklungen im Umsatzsteuerrecht. In: NWB Nr.11, 5.5.2003, S. 1399-1434
- Knigge, Rainer: (cost-benefit-Analyse) Von der costs-benefit-Analyse zur Nutzwertanalyse. In: WISU 3/1975, S. 123-129.
- Krelle, Wilhelm: (Präferenztheorie) Präferenz- und Entscheidungstheorie. Tübingen 1968.
- Kretschmer, Peter E. K.: (Unternehmungsplanung) Unternehmungsplanung. 1. Auflage, München 1976.
- Kröner, Michael: (Verluste) Verrechnungsbeschränkte Verluste im Ertragsteuerrecht: materiell-rechtliche Grundlagen und systematische Gestaltungssuche. Wiesbaden 1986.
- Krollmann, Heinz; Rinsche, F.-J.: (Unternehmer) Unternehmer – Ehegatte – Familienunternehmen: Rechtsgestaltung zum Güterrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Versicherungswesen, Vollstreckungsrecht. 2. erweiterte und überarbeitete Auflage. Berlin u.a. 1976.
- Kruschwitz, Lutz: (Investitionsrechnung) Investitionsrechnung. 8. neu bearbeitete Auflage. München, Wien 2000.
- Kupsch, Peter: (Unternehmungsziele) Unternehmungsziele. Stuttgart, New York 1979.

- Kußmaul, Heinz: (Unternehmerkinder) Unternehmerkinder. Ihre zivil- und steuerrechtliche Berücksichtigung in personenbezogenen, mittelständischen Familienunternehmen. Köln, Berlin, Bonn, München 1983.
- Lackes, Richard: (Nutzwertanalyse) Die Nutzwertanalyse zur Beurteilung qualitativer Investitionseigenschaften. In: WISU 1988, S. 385-390.
- Laux, Helmut: (Entscheidungstheorie) Entscheidungstheorie. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin, Heidelberg, New York 1998.
- Lillich, Lothar: (Nutzwertverfahren) Nutzwertverfahren. Schriften zur quantitativen Betriebswirtschaftslehre. Band 3. Hrsg. Christoph Schneeweiß. Heidelberg 1992.
- Lin, Thomas W.: (Survey) A Survey of Goal Programming Applications. Omega 8/1980, S. 115-117.
- Lindstadt, Hans J.: (Evaluierung) Nutzwertanalytische Evaluierung kommunaler Infrastrukturinvestitionen. Unter exemplarischer Betrachtung des Verkehrssektors. Zürich u.a.O. 1978.
- Lohmeyer, Heinz: (Auskünfte) Auskünfte und Zusagen im Steuerrecht. In: DStZ/A 1978, S. 26-30.
- Lohr, Jörg-Andreas: (Nießbrauch) Der Nießbrauch an Unternehmen und Unternehmensanteilen. Düsseldorf 1989.
- Lück, Wolfgang: (Perspektiven) Betriebswirtschaftliche Perspektiven der Rationalisierung Teil I/II. In: DB 1984, S. 997-1001 und S. 1050-1053.
- Männel, Wolfgang: (Bilanzlehre) Bilanzlehre. Schriften zur Betriebswirtschaftslehre. 8. überarbeitete Auflage. Lauf an der Piegnitz 1996.
- Märkle, Rudi W.; Franz, Roland: (Erbaueinandersetzung) Die Erbaueinandersetzung über Betriebsvermögen und die vorweggenommene Erbfolge. Praktische Anwendung der Beschlüsse des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 5.7.1990 – GrS 2/89, GrS 4-6/89.
- Mag, Wolfgang: (Mehrfachziele) Mehrfachziele, Zielbeziehungen und Zielkonfliktlösungen. In: WiSt 1976, S. 49-55.
- Marettek, Alexander: (Steuerbilanzpolitik) Steuerbilanz- und Unternehmenspolitik. Freiburg i. Br. 1971.
- Marettek, Alexander: (Planung) Zur Planung der Körperschaftsteuer beim Anrechnungsverfahren. In: ap 1977, S. 107-121.
- Marettek, Alexander: (Steuerbilanzplanung) Steuerbilanzplanung. Herne, Berlin 1980.
- Marettek, Alexander: (Steuerplanung) Die Stellung der Steuerplanung im Gesamtplansystem der Unternehmung. In: WISU 1982, Teil I, S. 19-25.
- Meincke, Jens Peter: (Erbchaftsteuergesetz) Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz Kommentar. 12. neubearbeitete Auflage. München 1999.

- Meincke, Jens Peter: (Gestaltungsmöglichkeiten) Gestaltungsmöglichkeiten im Erschaftsteuerrecht in systematischer Sicht. StbJb 1992/93, S. 103-125.
- Mellwig, Winfried: (Anpassungsfähigkeit) Anpassungsfähigkeit und Ungewißheitstheorie. Zur Berücksichtigung der Elastizität des Handelns in der Unternehmenstheorie. Tübingen 1972.
- Michalski, Lutz: (Gestaltungsmöglichkeiten) Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Perpetuierung von Unternehmen. Münster 1978.
- Moench, Dietmar: (Probleme) Probleme der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei der Unternehmensnachfolge. In: StbJb 1982/1983, S. 375-411.
- Moench, Dietmar: (Erbschaftsteuerbelastung) Erbschaftsteuer-Belastung und Erbschaftsteuer-Ersparnis in der „Otto Normal Familie“. In: DStR 1987, S. 139-144.
- Moench, Dietmar: (Erbschaftsteuergesetz) Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz. Kommentar. Loseblattsammlung. Neuwied, Kriftel. Stand: Dezember 2001.
- Moench, Dietmar: (Rückerstattung) Noch einmal: ersparte „Rückerstattung“ der vom Schenker getragenen Steuer? – Anmerkung zu Fromm DStR 1993, S. 390ff und Voss DStR, S.1095f. In: DStR 1993, S. 1586-1587.
- Moench, Dietmar; Höll Klaus: (ErbSt) Die neue Erbschaftsteuer. Kurzkommentar. Neuwied, Berlin 1997.
- Monte-Robl, Irene de: (Nachfolge) Die Nachfolge im Familienunternehmen – Was kommt, wenn „der Alte“ geht?. In: Handelsblatt Nr. 6 vom 10/11.2.1995, S. K3.
- Moore, J.R.; Baker, N.R.: (Model) An Analytical Approach to Scoring Model Design – Application to Research and Development Project Selection. IEEE Transactions on Engineering Mangement EM – 16. 1969.
- Moxter, Adolf: (Grundsätze) Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung. 2. völlig neubearbeitete Auflage. Wiesbaden 1983.
- Müller-Kröncke, Gerhard: (Entscheidungsmodelle) Entscheidungsmodelle für die Steuerbilanzpolitik. Analyse der Möglichkeiten zur Bilanzbeeinflussung nach geltendem und künftigem Ertragsteuerrecht. Schriftenreihe „Betriebswirtschaftliche Studien“, Bd. 22, Berlin 1974.
- Müller-Merbach, Heiner: (Operations Research) Operations Research. 3. durchgesehene Auflage. München 1973.
- Mulfinger, Albrecht: (Stand) Stand und Perspektiven der Förderung von Klein- und Mittelbetrieben aus der Sicht der Europäischen Union. In: Besteuerung, Beratung und Förderung der Klein- und Mittelbetriebe in Europa. (21. Steuer-Kontakt-Seminar). Hrsg. von W. H. Wacker. Schriftenreihe: Göttinger Studienhefte. Band 8. Göttingen 1999. S. 13-23.
- Mus, Gerold: (Zielkombinationen) Zielkombinationen – Erscheinungsformen und Entscheidungsmaximen. Frankfurt, Zürich 1975.

- Neibecker, Bruno: (Skalenniveau) Skalenniveau. In: Vahlens Großes Marketing Lexikon. Hrsg. von Hermann Diller. München 1992. S. 1062f.
- Neufang, Bernd: (Versorgungsleistungen) Versorgungsleistungen – Bestandsaufnahme nach den Beschlüssen des Großen Senats vom 12.5.2003. In: Stbg 9/2004, S.401-408.
- Nicolai, Christina: (Nutzwertanalyse) Die Nutzwertanalyse. In: WISU 1994, S. 423-425.
- Niehues, Karl: (Unternehmenslehre) Strukturorientierte Unternehmenslehre für Klein- und Mittelbetriebe. In: DB 41/2000, S. 2027-2030.
- N.N.: Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz) vom 21.12.1993. BStBl. I 1994, S. 50-92.
- N.N.: Jahressteuergesetz 1997 vom 20.12.1996, BGBl. I 1996, S. 2049.
- N.N.: Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997. BGBl. I 1997, S. 2590.
- N.N.: Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27.4.1998, BGBl. I 1998, S. 786.
- N.N.: Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften – Steueränderungsgesetz 2001 – vom 20.12.2001, BGBl. 2001, S. 3794ff.
- N.N.: Zweites Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften – Steueränderungsgesetz 2003 – vom 15.12.2003, BGBl. I 2003, S. 2645ff.
- N.N.: Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz – Korb II - vom 22.12.2003, BStBl. I 2003, S. 2840ff.
- N.N.: Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 31.12.2003, BGBl. I 2003, S. 3076ff.
- N.N.: Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen – Alterseinkünftegesetz – vom 5.7.2004, BStBl. I 2004, S. 554ff.
- Noll, Bernd: (Beratungs-Know-how) Aktuelles Beratungs-know-how Erbschaftsteuerrecht. In: DStR 40/2002, S. 1699-1703.
- Oetker, Arend: (Hürden) Hohe Hürden. Familienbetriebe brauchen Hilfe auf dem Weg zur Globalisierung. In: FAZ vom 21.5.2001, S. B4.
- Okraß, Jochen: (Praktikabilität) Zur Praktikabilität des Modells der Steuerbarwertminimierung. In: BFuP 1973, S. 492-510.
- Oberlandesgericht Köln vom 10.11.1993 – 27 U 220/92. FamRZ 1994, S. 1242. Rückübertragung wegen Zweckverfehlung.

- Oppenländer, Frank: (Unternehmenspacht) Die Unternehmenspacht – insbesondere das Verhältnis von Pächter und Verpächter bei der Verpachtung eines Unternehmens, Stuttgart 1974.
- Ossadnik, Wolfgang: (Investitionsentscheidungen) Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung mehrerer Kriterien. In: DB 1988, S. 62-68.
- Oswald, Franz: (Beginn) Beginn und Ende der Zehn-Jahresfrist im ErbStG – Zeitpunkt der Ausführung einer Zuwendung. In: DStZ/A 1977, S. 71-75.
- Pahlke, Armin; Franz, Willy: (Grunderwerbsteuergesetz) Grunderwerbsteuergesetz. Kommentar. 2. völlig neubearbeitete Auflage. München 1999.
- Palandt, Otto: (Gesetzbuch) Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar. 58. Auflage. 1999.
- Paulus, Hans Jürgen: (Ziele) Ziele, Phasen und organisatorische Probleme steuerlicher Entscheidungen in der Unternehmung. 1. Auflage. Berlin 1978.
- Petzoldt, Rolf: (Zusammenrechnung) Die Zusammenrechnung mehrerer innerhalb von zehn Jahren erfolgreicher Erwerbe im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht. In: BB 1976, S. 928-931.
- Probst, Gilbert J.B.; Gomez, Peter: (Methodik) Die Methodik des vernetzten Denkens zur Lösung komplexer Probleme. In: Vernetztes Denken: Unternehmen ganzheitlich Führen, hrsg. von Gilbert J.B. Probst und Peter Gomez. Wiesbaden 1989.
- Rahmen, Stephan: (Typologie) Typologie einer Beratung von Klein- und Mittelbetrieben. In: Besteuerung, Beratung und Förderung der Klein- und Mittelbetriebe in Europa. (21. Steuer-Kontakt-Seminar). Hrsg. von W. H. Wacker. Schriftenreihe: Göttinger Studienhefte. Band 8. Göttingen 1999. S. 33-53.
- Rehkugler, Heinz; Schindel, Volker: (Entscheidungstheorie) Entscheidungstheorie: Erklärung und Gestaltung betrieblicher Entscheidungen. 5. Auflage. München 1990.
- Reiff, Peter: (Erbfolge) Vorweggenommene Erbfolge und Pflichtteilergänzungsanspruch. In: NJW 1992, S. 2857-2865.
- Reinicke, Manfred; Leibner, Wolfgang: (Unternehmensnachfolgeberatung) Die Unternehmensnachfolgeberatung – typische Fehlerquellen und ihre Vermeidung. In: NWB 2004, vom 16.2.2004, S. 547-554.
- Rinza, Peter; Schmitz, Heiner: (Nutzwert-Kosten-Analyse) Nutzwert-Kosten-Analyse. 2. Auflage. Düsseldorf 1992.
- Rödter, Thomas: (Steuerplanungslehre) Steuerplanungslehre und steuerliche Gestaltungsfindung. In: BB Beilage 19 zu Heft 34, 1988.
- Rose, Gerd: (Steuerlehre) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Eine Einführung für Fortgeschrittene. Wiesbaden 1992.

- Rose, Gerd: (Substanzsteuern) Die Substanzsteuern. Schriftenreihe: Betrieb und Steuern, Grundlagen zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Drittes Buch. 10. erneut vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden 1997.
- Roubens, Marc: (relations) Preference relations on actions and criteria in multicriteria decision making. In: EJOR 10/1982, S. 51-55.
- Rückle, Dieter: (Theorie) Normative Theorie der Steuerbilanzpolitik. Wien 1983.
- Rürup, Bert: (Nutzwertanalyse) Die Nutzwertanalyse. In: WiSt 1982. S. 109-113.
- Saaty, Thomas L. : (Scaling Method) A scaling method for priorities in hierarchical structures. In: Journal of Mathematical Psychology 1977, S. 234-281.
- Saaty, Thomas L.: (Analytic) The Analytic Hierarchy Process. New York 1980.
- Saaty, Thomas L.: (Decision) How to make decision: The Analytic Hierarchy Process. In: EJOR 1990, S. 9-26.
- Sagasser, Bernd; Bula, Thomas: (Umwandlungen) Umwandlungen, Verschmelzung – Spaltung – Formwechsel – Vermögensübertragung – Zivil-, Handelsbilanz- und Steuerrecht. München 1995.
- Sauer, Otto: (Steuerklauseln) Steuerklauseln – Institutiones iuris tributarii. In: StuW 1975, S. 19-29.
- Schardt, Anne; Weiler, Heinrich: (Aspekte) Aspekte der Erbschaftsbesteuerung. Beiträge zur Mittelstandsforschung, hrsg. Vom Institut für Mittelstandsforschung – Forschungsgruppe Bonn, Heft 61. Göttingen 1980.
- Scheller, Peter: (Untersuchungen) Systematische Untersuchungen bisheriger Anwendungen der Nutzwertanalyse zwecks Bestimmung der Möglichkeiten und Grenzen dieser Bewertungsmethode. Forschungsreihe Systemtechnik. TU Berlin. Bericht 2/1974.
- Schild, Claus: (Erbschaftsteuer) Erbschaftsteuer und Erbschaftsteuerpolitik bei der Unternehmensnachfolge. Reihe Wissenschaften, Bd. 201. Thun-Frankfurt 1980.
- Schindler, Ambros: (Familienstiftungen) Familienstiftungen. Bielefeld 1975.
- Schlegel, Harto: (Produktbewertungsmodelle) Produktbewertungsmodelle. In: WiSt 1975, S. 464-471.
- Schlegel, Harto: (Bewertung) Bewertung von drei PKW-Neuentwicklungen – Fallstudie. In: WiSt 1975, S. 478-484.
- Schleyer, Hanns-Eberhard: (Rahmenbedingungen) Steuerliche Rahmenbedingungen der mittel-europäischen Handwerksbetriebe am Beispiel von Österreich und Deutschland. In: Besteuerung, Beratung und Förderung der Klein- und Mittelbetriebe in Europa. (21. Steuer-Kontakt-Seminar). Hrsg. von W. H. Wacker. Schriftenreihe: Göttinger Studienhefte. Band 8. Göttingen 1999. S. 4-11.

- Schmidt, Götz: (Methode) Methode und Techniken der Organisation. 10. Auflage. Gießen 1994.
- Schmidt, Ludwig: (Einkommensteuergesetz) Einkommensteuergesetz. Kommentar. 22. Auflage. 2003.
- Schmidt-Sudhoff, Ulrich: (Unternehmerziele) Unternehmerziele und unternehmerisches Ziel-system. Wiesbaden 1967:
- Schneeloch, Dieter: (Steuerpolitik) Betriebliche Steuerpolitik. In: Besteuerung und betriebliche Steuerpolitik. Band 2. München 1994 mit Beiheft 1996.
- Schneider, Dieter: (Investition) Investition, Finanzierung und Besteuerung. 7. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden 1992.
- Schneider, Dieter: (Planung) Flexible Planung als Lösung der Entscheidungsprobleme unter Ungewißheit? In: ZfbF 1971, S. 831-851.
- Schneider, Herbert; Zartmann, Hugo; Martin, Gustav: (Familienunternehmen) Familienunternehmen und Unternehmertestament. Heidelberg 1955.
- Schwarz, Bernhard: (Umsätze) Nichtsteuerbare Umsätze im Rahmen von Geschäftsveräußerungen – ein Fortschritt. UR 1994, S. 185- 187.
- Schwarz, Bernhard: (Abgabenordnung) Abgabenordnung. Kommentar zur Abgabenordnung. Hrsg. von B. Schwarz, unter Mitarbeit von U.-C. Dißbars, W. Dumke, G. Frotscher, W. Schultze, J. Uterhark, R. Weyand, A. Wöhner. Freiburg, Loseblattsammlung, Stand: Dezember 2001.
- Seifart, Werner: (Handbuch) Handbuch des Stiftungsrechts. 1. Auflage. München 1987.
- Seitz, Gerhard: (Bedeutung) Die Bedeutung der Erbschaftsteuer für die Entwicklung mittelständischer Betriebe, 1966.
- Sieben, Günter: (Funktionen) Funktionen und Bewertung ganzer Unternehmen und von Unternehmensteilen. WISU 1983. S. 539-542.
- Sieben, Günter; Schildbach, Thomas: (Entscheidungstheorie) Betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie. 3. Auflage. Düsseldorf 1990.
- Siegel, Theodor: (Verfahren) Verfahren zur Minimierung der Einkommensteuer-Barwertsumme. In: BFuP 1972, S. 65-80.
- Siegel, Theodor: (Rücklagenplanung) Rücklagenplanung unter dem Einfluß des Anrechnungsverfahrens. In: ap 1978, S. 66-72.
- Siegel, Theodor: (Steuerwirkungen) Steuerwirkungen und Steuerpolitik in der Unternehmung. Würzburg 1982.
- Siegel, Theodor; Gintrowski, Georg: (Einsatz) Zum optimalen Einsatz von steuerbilanzpolitischen Aktionsparametern. In: WPg 1972, S. 665-669.

- Siegwart, Hans: (Probleme) Die Probleme der Nachfolgeplanung aus betriebswirtschaftlicher Sicht. In: Generationenwechsel. Hrsg. von P. Forstmoser. 1982. S. 11-20.
- Simmat, Udo: (Unternehmer) Der ältere Unternehmer in der Sicht des Wirtschaftsjuristen. In: Chef, hrsg. von A. Menzel u.a.. 1987. S. 93-143.
- Spielmann, Urs: (Generationenwechsel) Generationenwechsel in mittelständischen Unternehmungen: Ablösung von Firmen- und Nichtgründern. Wiesbaden 1994.
- Sölch/Ringleb: (Umsatzsteuergesetz) Umsatzsteuergesetz. Kommentar. Hrsg. von Gerhard Mößling. Bearbeitet von Friedrich Klenk, Suse Martin, Gerhard Mößling, Wilfried Wagner und Rainer Weymüller. München. Stand: August 2001.
- Sonneborn, Andrea: (Besteuerung) Besteuerung der Unternehmenserbfolge: ertragsteuerliche Konsequenzen und ihre Vernetzung im Steuersystem. Bielefeld 1996. Steuerberatung, Betriebsprüfung, Unternehmensbesteuerung. Band 28.
- Sorg, Martin H.: (Familienstiftung) Die Familienstiftung. Baden-Baden 1984.
- SPD: (SPD-Parteitag) SPD-Parteitag Bochum 17. bis 19.11.2003, Beschlußbericht Nr. 35, A1: Unser Weg in die Zukunft. S. 1-37.
- Stahl, Rudolf: (Erbeinsetzungen) Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und andere Testamentsgestaltungen und ihre erbschaftsteuerlichen Auswirkungen. In: KÖSDI 1998, S. 11751-11761.
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Telefonat vom 23.10.2001 mit Frau Eckert und Herrn Hammer.
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden: (Fachserie) Fachserie 14, Reihe 4. S.1, 1988-1999, Steuereinnahmen vor der Verteilung, 5. Landessteuern, 5.2. Erbschaftsteuer.
- Steuer, Ralph E.: (Criteria) Multiple criteria optimization: theory, computation, and application. Wiley, New York 1986.
- Stiftung Warentest: (Handbuch) Handbuch Geldanlage. Berlin 1995.
- Strebel, Heinz: (Gewichtung) Zur Gewichtung von Urteilskriterien bei mehrdimensionalen Zielsystemen. In: ZfB 1972. S. 89-128.
- Strebel, Heinz: (Forschungsplanung) Forschungsplanung mit Scoring-Modellen. Baden-Baden 1975.
- Sudhoff, Heinrich: (Bilanzierung) Bilanzierung nur zur Benutzung eingebrachter betriebsnotwendiger Wirtschaftsgüter. In: DB 1974, S. 842-844.
- Sudhoff, Heinrich: (Handbuch) Handbuch der Unternehmensnachfolge. Erläuterungs-Formularbuch für Unternehmer und Unternehmensberater. 3. Auflage, München 1984.
- Syrbe, Christoph: (Doppelstiftung) Die Doppelstiftung – eine Möglichkeit der Unternehmensnachfolge bei mittelständischen Unternehmen. Frankfurt am Main; Berlin; Bern; New York; Paris; Wien 1995.

- Szyperski, Norbert; Winand, Udo: (Grundbegriffe) Grundbegriffe der Unternehmensplanung. Stuttgart 1980.
- Täuber, Gudrun: (Folgekosten) Folgekosten der Besteuerung. Eine theoretische und empirische Analyse. Spardorf 1984.
- Teichmann, Heinz: (Planungszeitraum) Der optimale Planungshorizont. In: ZfB 1975, S. 295-312.
- Thiel, Jochen: (Vertrauensschutz) Vertrauensschutz im Besteuerungsverfahren. In: DB 1988, S. 1343-1352.
- Tillmann, Bert: (Betriebsaufspaltung) Betriebsaufspaltung und Betriebsverpachtung als steuerliche Gestaltungselemente. In: StbKonRep 1990, S. 131-176.
- Tinbergen, J.: (Problem) Ein Problem der Dynamik. In: Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. 3 1932, S. 169-184.
- Tipke, Klaus; Kruse, Heinrich W.: (Abgabenordnung) Abgabenordnung – Finanzgerichtsordnung. Kommentar. Hrsg. von K. Tipke und H. W. Kruse. 16. Auflage. Köln 1997.
- Troll, Max : (Einzelfragen) Einzelfragen bei der Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe nach § 14 des Erbschaftsteuergesetzes. In: BB 1977, S. 837-843.
- Troll, Max: (Besteuerung) Besteuerung von Verein, Stiftung und Körperschaft des öffentlichen Rechts. 3. Auflage. München 1983.
- Troll, Max; Gebel, Dieter; Jülicher, Marc: (Erbschaftsteuergesetz) Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. Kommentar. Fortgeführt von Dieter Gebel und Marc Jülicher. Loseblattsammlung. München. Stand: September 2001.
- Trompeter, Frank: (Erbfolge) Vorweggenommene Erbfolge durch Betriebsübertragung: Eine computergestützte Analyse der Gestaltungsmöglichkeiten. Hamburg 1994. Duisburger Betriebswirtschaftliche Schriften. Band 7.
- Ulrich, Hans; Probst, Gilbert J.B.: (Anleitung) Anleitung zum vernetzten Denken und Handeln. Bern 1988.
- Utermarck, Jan: (Anwendung) Anwendung der Nutzwertanalyse im Beschaffungsbereich des Industriebetriebs. Northeim 1996.
- Verband der Vereine Creditreform e.V.: (Wirtschaftslage) Wirtschaftslage mittelständischer Unternehmen – Herbst 1994 – in den alten und den neuen Bundesländern. Neuss 1994.
- Vester, Frederic: (Neuland) Neuland des Denkens. München 1980.
- Vincke, Philippe: (Analysis) Analysis of multicriteria decision aid in Europe. In: EJOR 1986, S. 160-168.
- Voigt, Kai-Ingo: (Planung) Strategische Planung und Unsicherheit. Wiesbaden 1992.

- Voigt, Fritz; Witte, Hermann: (Kostenanalysen) Kosten-Nutzen-, Kostenwirksamkeits- und Nutzwertanalysen in der Wirtschaftspolitik. In: Wirtschaftsdienst. 1978, S. 419-424.
- von Nitzsch, Rüdiger: (Entscheidung) Entscheidung bei Zielkonflikten: Ein PC-gestütztes Verfahren. Wiesbaden 1992.
- von Winterfeld, Detlof; Edwards, Ward: (Decision) Decision analysis and behavioral research. Cambridge 1986.
- Voss, Jochen: (Tarifverlauf) Der Tarifverlauf der Erbschaft- und Schenkungsteuer und seine Wirkung auf § 10 Abs. 2 ErbStG. In: DB 1990, S. 2557-2562.
- Wachter, Thomas: (Erhöhung) Heimliche Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. In: DB 2004, vom 9.1.2004, S. 31-32.
- Wacker, Wilhelm H.: (Rede) Zur „Rede von der modernen Logik“ in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Meta-wissenschaftliche Anmerkungen zu Fischer-Winkelmanns Kritik. In: BfuP 1973, S. 400-407.
- Wacker, Wilhelm H.: (Steuerplanung) Steuerplanung im nationalen und transnationalen Unternehmen. Schriftenreihe Steuerberatung – Betriebsprüfung – Unternehmensbesteuerung. Bd. 1 der Schriften zur betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, hrsg. Von Wilhelm H. Wacker, Berlin 1979.
- Wacker, Wilhelm H.: (Änderungsgeschwindigkeit) Auswirkungen der steuerlichen Änderungsgeschwindigkeit auf die Unternehmensentscheidung. In: WiSt 1987. S. 287-292.
- Wacker, Wilhelm H.: (Schenkungen) Grenzüberschreitende Schenkungen und Erbschaften. In: StKongrRep 1989, S. 439-488.
- Wacker, Wilhelm H.: (Lexikon) Lexikon der deutschen und internationalen Besteuerung. Hrsg. von Prof. Dr. Wilhelm H. Wacker. 3. Auflage. München 1994.
- Wagner, Franz W.; Dirrigl, Hans: (Steuerplanung) Die Steuerplanung der Unternehmung. Stuttgart 1980.
- Wagner, Franz W.: (Grundfragen) Grundfragen und Entwicklungstendenzen der betriebswirtschaftlichen Steuerplanung. In: BfuP 1984, S. 201-222.
- Walter, Norbert: (Unternehmensnießbrauch) Unternehmensnießbrauch. BB 1983. S. 1151-1155.
- Watrin, Christoph: (Erbschaftsteuerplanung) Erbschaftsteuerplanung internationaler Familienunternehmen. Köln 1997.
- Weber, Martin: (Entscheidungen) Entscheidungen bei Mehrfachzielen. Wiesbaden 1983.
- Wehmeyer, Jochen: (Planung) Die steuerliche Planung der Unternehmung. Düsseldorf 1967.
- Weidner, Walter: (Organisation) Organisation in der Unternehmung – Aufbau- und Ablauforganisation: Methoden und Techniken praktischer Organisationsarbeit. München 1984.

- Weinläder, Horst: (Unternehmensnachfolge) Unternehmensnachfolge: Strategien, Praxis, Recht. München 1998.
- WEMA: (NAPSY) NAPSY – Nutzwertanalyse – Programmsystem zur computergestützten Bewertung von Programm- und Projektalternativen. Porz-Wahn 1974.
- Widmann, Siegfried: (Umwandlungsrecht) Umwandlungsrecht, Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz, Kommentar. Bonn 1995. Stand: Juli 1997. Hrsg. von Siegfried Widmann und Dieter Mayer.
- Wiesler, Reiner: (Umwandlung) Die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personenunternehmen. Zur Diskussion um die Gestaltung eines betriebswirtschaftlich optimalen Umwandlungssteuergesetzes. Frankfurt am Main, Berlin 1982.
- Wild, Jürgen: (Grundlagen I) Grundlagen der Unternehmensplanung. Reinbek bei Hamburg 1974.
- Wild, Jürgen: (Grundlagen II) Grundlagen der Unternehmensplanung. 4. Auflage. Opladen 1980.
- Winkels, Heinz-Michael; Jaeger, Arno; Roy, Bernard: (Selektieren) Selektieren, Sortieren mit Hilfe von Prävalenzrelationen. Neue Ansätze auf dem Gebiet der Entscheidungshilfe für Multikriterien-Probleme. In: ZfbF 1980, S. 465-497.
- Winkels, Heinz-Michael; Wäsche, Gerd: (Entscheidungshilfe) Entscheidungshilfe mit Präferenzhypthesen. Arbeitsbericht. Universität Bochum. Bochum 1980.
- Winkels, Heinz-Michael: (Weiterentwicklungen) Über einige Weiterentwicklungen des ELECTRE-Verfahren. In: Operations Research Proceedings 1982. Hrsg. von W. Bühler, B. Fleischmann, D.P. Schuster, L. Streitfeldt und H. Zander. S. 401-411.
- Witte, Eberhard: (Phasen-Theorem) Phasen-Theorem und Organisation komplexer Entscheidungsverläufe. In: ZfbF 1968, S. 625-647.
- Wöhe, Günter: (Steuerlehre I) Die betriebswirtschaftliche Steuerlehre – eine spezielle Betriebswirtschaftslehre?, ZfhF 1961, S. 49ff.
- Wöhe, Günter: (Steuerlehre II) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Band I. 5. Auflage. München 1978.
- Wollny, Paul: (Unternehmensübertragungen) Unternehmens- und Praxisübertragungen: Kauf, Verkauf, Anteilsübertragung, Nachfolgeregelungen in Zivil- und Steuerrecht. Unter Mitarbeit von Paul M. Wollny. 3. Überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin 1994.
- Zangemeister, Christof: (Nutzwertanalyse I) Nutzwertanalyse von Projektalternativen. In: Industrielle Organisation 1971, S. 159ff.
- Zangemeister, Christof: (Nutzwertanalyse II) Nutzwertanalyse in der Systemtechnik. 4. Auflage. München 1976.
- Zangemeister, Christof; Bomsdorf, Eckart: (Empfindlichkeitsuntersuchungen) Empfindlichkeitsuntersuchungen in der Nutzwertanalyse: Ermittlung kritischer Zielgewichte und Empfindlichkeitsmaße. In: ZfbF 1983, S. 375-397.

- Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW): (Erschaften) Große Erbschaften werden relativ stark besteuert. In: FAZ vom 16.4.2004, S. 18.
- Zerres, Michael P.: (Methoden) Methoden der Entscheidungsfindung – Entscheidungsprozesse müssen strukturiert werden. In: Planungstechniken: Instrumente für zukunftsorientierte Unternehmensführung. Hrsg. von Reimund Franke und Michael P. Zerres. 4. überarbeitete und erweiterte Auflage. Frankfurt am Main 1994. S. 201-211.
- Ziegler, Jens: (Reform) Reform der Erbschaftsteuer. In: BB 1996, S. 454-457.
- Zirfas de Morón, Heidrun: (Besteuerung) Transnationale Besteuerung im Kontext der Globalisierung. Bielefeld 1996.

Verzeichnis der Rechtsprechung

- Bundesfinanzhof vom 13.11.1963; GrS 1/63, BStBl. III 1964, S. 124. Gemischte Schenkung, Wahlrecht Betriebsfortführung/Betriebsaufgabe.
- Bundesfinanzhof vom 21.1.1966 – III 116/91, BStBl. III 1966, S. 419. Bewertung stiller Beteiligung.
- Bundesfinanzhof vom 2.5.1969 – III 207/65, BStBl. II 1969, S. 717. Zuordnung von Schulden und Lasten.
- Bundesfinanzhof vom 10.3.1970 – II 83/62, BStBl. II 1970, S. 562. Bewertung stiller Beteiligung.
- Bundesfinanzhof vom 28.11.1974 – I R 232/72, BStBl. II 1975, S. 498. Zuordnung von Einkünften.
- Bundesfinanzhof vom 2.7.1975 – II R 49/74, BStBl. II 1975, S. 863. Wirtschaftliches Eigentum.
- Bundesfinanzhof vom 30.1.1976 – III R 74/74, BStBl. II 1976, S. 280. Keine Berücksichtigung von Anteilsverkäufe nach dem Stichtag.
- Bundesfinanzhof vom 6.10.1976 – II R 107/71, BStBl. II 1977, S. 211. Stichtag beim bedingten Vermächtnis.
- Bundesfinanzhof vom 3.11.1976 – II R 65/67, BStBl. II 1977, S. 397. Nießbrauch an Gesellschaftsanteil.
- Bundesfinanzhof vom 23.2.1979 – III R 44/77, BStBl. II 1979, S. 618. Ableitung des gemeinen Werts.
- Bundesfinanzhof vom 12.7.1979 – II R 26/78, BStBl. II 1979, S. 631. Nutzungsüberlassung.
- Bundesfinanzhof vom 14.11.1979 – I R 123/76, BStBl. II 1980, S. 432. Unternehmensnießbraucher als Unternehmer.
- Bundesfinanzhof vom 28.11.1979 – I R 29/76. BStBl. II 1980, S. 266. Nießbraucher als Unternehmer (Mitunternehmer).
- Bundesfinanzhof vom 7.12.1979 – III R 45/77, BStBl. II 1980, S. 234. Keine Berücksichtigung von Anteilsverkäufe nach dem Stichtag.
- Bundesfinanzhof vom 30.1.1980 – I R 194/77, BStBl. II 1980, S. 449. Angehörigenvertrag.
- Bundesfinanzhof vom 17.7.1980 – V R 5/72, BStBl. II 1980, S. 622. Keine umsatzsteuerliche Leistung eines Gesellschafters.
- Bundesfinanzhof vom 4.11.1980 – VIII R 55/77, BStBl. II 1981, S. 396. Bilanzierung des Nießbrauchs.

- Bundesfinanzhof vom 28.11.1980 – III R 86/78, BStBl. II 1981, S. 353. Ableitung gemeiner Wert aus gewöhnlichem Geschäftsverkehr.
- Bundesfinanzhof vom 15.10.1981 – VI R 11/79, BFH/NV 1981. Angehörigenvertrag.
- Bundesfinanzhof vom 21.10.1981 – II R 176/ 78, BStBl. II 1982, S. 83. Anwendung des § 25 ErbStG.
- Bundesfinanzhof vom 22.9.1982 – II R 61/80, BStBl. II 1983, S. 179. Vorbehaltsnießbrauch hindert nicht den schenkung- oder erbschaftsteuerlichen Tatbestand.
- Bundesfinanzhof vom 20.11.1982 - II R 38/78, BStBl. II 1983, S. 429f. Gesellschafterstellung, GrESt.
- Bundesfinanzhof vom 27.7.1983 – II R 221/81, BStBl. II 1983, S. 740. Begrenzung des Jahreswertes bei Nutzungen.
- Bundesfinanzhof vom 21.8.1985 – I R 73/82, BStBl. II 1986, S. 250. Angehörigenvertrag.
- Bundesfinanzhof vom 5.3.1986 – II R 232/82, BStBl. II 1986, S. 591. Ableitung des gemeinen Wertes auch aus einem Verkauf, kein Zwergenteil.
- Bundesfinanzhof vom 5.6.1986 – IV R 53/82, BStBl. II 1986, S. 798. Angehörigenvertrag.
- Bundesfinanzhof vom 13.11.1986 – IV R 322/84, BStBl. II 1987, S. 122. Angehörigenvertrag.
- Bundesfinanzhof vom 20.3.1987 – III R 197/ 83, BStBl. II 1988, S. 603. Angehörigenvertrag.
- Bundesfinanzhof vom 26.2.1987 – IV R 325/84, BStBl. II 1987, S. 772. Unternehmensnießbrauch.
- Bundesfinanzhof vom 22.3.1988 – VIII R 289/84, BStBl. II 1988, S. 880. Angehörigenvertrag.
- Bundesfinanzhof vom 12.4.1989 – II R 37/87, BStBl. 1989 II, S. 524. Schenkung unter Auflage.
- Bundesfinanzhof vom 12.4.1989 – II R 46/86, BFH/NV 1990, S. 373 und 506. Schenkung unter Auflage.
- Bundesfinanzhof vom 7.6.1989 – II R 183/85, BStBl. II 1989, S. 814. Aufschiebend bedingte Leistung.
- Bundesfinanzhof vom 13.9.1989 – II R 67/86, BStBl. II 1989, S. 1034. Widerrufsvorbehalt.
- Bundesfinanzhof vom 5.7.1990, GrS 2/89, BStBl. II 1990, S. 837. Erbengemeinschaft und ihre Auseinandersetzung.
- Bundesfinanzhof vom 5.7.1990, GrS 4-6/89, BStBl. II 1990, S. 847. Vorweggenommene Erbfolge.
- Bundesfinanzhof vom 6.2.1991 – II R 87/88, BStBl. II 1991, S. 459. Anwendung des Stuttgarter Verfahrens.

- Bundesfinanzhof vom 24.9.1991 – VIII R 349/83, BStBl. II 1992, S. 330. Zurechnung der Einkünfte.
- Bundesfinanzhof vom 16.10.1991 – II R 84/87, BFH/NV 1992, S. 250. Bewertung des Gewinnanspruchs bei Kapitalgesellschaftsanteil.
- Bundesfinanzhof vom 1.4.1992 – II R 21/89, BStBl. II 1992, S. 669. Teilungsanordnung und Erbquote.
- Bundesfinanzhof vom 5.2.1992 – II R 7/89, BFH/NV 1993, S. 100. Teilungsanordnung und Erbquote.
- Bundesfinanzhof vom 3.6.1992 – X R 14/89, BStBl. II 1993, S. 23. Abgrenzung betriebliche Veräußerungsrente / Erwerbsrente und private Versorgungsrente.
- Bundesfinanzhof vom 16.12.1992 – II R 114/89, BFH/NV 1993, S. 298. Schenkung unter Auflage.
- Bundesfinanzhof vom 8.12.1993 – II R 61/89, BFH/NV 1994, S. 371. Schenkung unter Auflage.
- Bundesfinanzhof vom 2.3.1994 – II R 59/92, BStBl. II, S. 366. Übergabe- und Versorgungsvertrag als Absicherung.
- Bundesfinanzhof vom 24.8.1994 – XI R 74/93, BStBl. II 1995, S. 150. Umsatzsteuerbare Leistungen eines Kommanditisten.
- Bundesfinanzhof vom 25.10.1995 – II R 20/92, BStBl. II 1996, S. 99. Vermögenszuwachs bei Stiftung.
- Bundesfinanzhof vom 14.12.1995 – II R 79/94, BFHE 179, S. 166. Gesellschaftsschulden bei vermögensverwaltende Kommanditgesellschaften.
- Bundesfinanzhof vom 14.12.1995 – II R 18/93, BStBl. II 1996, S. 243. Berechnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG.
- Bundesfinanzhof vom 7.10.1998 – II R 64/96, BStBl. II 1999, S. 25. Besteuerung Nutzung und Vermögen.
- Bundesfinanzhof vom 15.10.1998 – V R 69/97, BStBl. II 1999, S. 41. Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung.
- Bundesfinanzhof vom 12.4.2000 – XI R 35/99, BStBl. II 2001, S. 26. Sonderbetriebsvermögen bei Mitunternehmensanteilsübertragung
- Bundesfinanzhof vom 13.9.2000 – X R 147/96, BStBl. II 2001, S. 175. Versorgungsleistung bei Übertragung gegen Vermögen Typus 2.
- Bundesfinanzhof vom 25.01.2001 - II R 52/98, BFH/NV 2001, S. 861. Vorweggenommene Erbfolge.

- Bundesfinanzhof vom 24.10.2001 – II R 61/99, DB 2001, S. XII des Heftes 49. Verfassungsmäßigkeit der Bewertung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer.
- Bundesfinanzhof vom 22.5.2002 – II R 61/99, BStBl. II 2002, S. 598. Verfassungswidrigkeit der unterschiedlichen Bewertung des Vermögens
- Bundesfinanzhof vom 6.6.2002 – V R 43/01, BStBl. II 2003, S. 36. Umsatzsteuerbare Leistungen eines Gesellschafters.
- Bundesfinanzhof vom 12.5.2003 – GrS 1/00, BStBl. II 2004, S. 95. Übertragung nicht ausreichend ertragbringendes Vermögen, Typus 2.
- Bundesfinanzministerium vom 16.06.1978 – BMF IV B 2-S 1909-8/78, BStBl. 1978 I, S. 235: Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform (UmwStG 1977); hier: Zweifelsfragen zum Sechsten und Siebten Teil des Gesetzes.
- Bundesfinanzministerium vom 24.6.1987 – BMF IV A 5 – S 430 – 9/87, BStBl. I 1987, S. 474. Auskunft mit Bindungswirkung nach Treu und Glauben – verbindliche Auskunft.
- Bundesfinanzministerium vom 21.2.1990 – BMF IV A 5 – S 0430 – 4/90, BStBl. I 1990, S. 146. Schreiben zur verbindlichen Auskunft.
- Bundesfinanzministerium vom 11.1.1993 – BMF IV B 2 – S 2242 – 86/92, BStBl. I 1993. Ertrag- Steuerliche Behandlung der Erbengemeinschaft und ihre Auseinandersetzung.
- Bundesfinanzministerium vom 13.1.1993 – BMF IV B 3 – S 2190 – 37/92, BStBl. I 1993, S. 80 mit Berichtigung BStBl. 1993 I, S. 464. Ertragsteuerliche Behandlung der vorweggenommenen Erbfolge.
- Bundesfinanzministerium vom 20.1.1994, BMF IV B4 – S 1980 – 5/94, FR 1994, S. 206. Besteuerung von Floatern.
- Bundesfinanzministerium vom 24.10.1995 – BMF IV B4 – S 2252 – 289/95, FR 1995, S. 910. Berechnung des steuerpflichtigen Ertrags nach der Marktrendite bei Anlageinstrumente in Fremdwährung.
- Bundesfinanzministerium vom 25.3.1998 – BMF IV B 7 – S 1978 – 21/98 und BMF IV B 2 S 1909– 33/98 , BStBl. I 1998, S. 268. Zweifels- und Auslegungsfragen zum Umwandlungssteuergesetz (Umwandlungssteuererlaß).
- Bundesfinanzministerium vom 21.7.2000 – BMF IV D 6 – S 1450 – 8/00, BStBl. I 2000, S. 1194. Schreiben betr. Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BPO; Merkmale zum 1. Januar 2001.
- Bundesfinanzministerium vom 2.3.2001 – BMF IV C 1 – S 2252 – 56/01, BStBl. I 2001, S. 206. Schreiben betr. Besteuerung von Hochzins- und Umtauschanleihen.
- Bundesfinanzministerium Gesetzesentwurf vom 14.8.2003. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer.
- Bundesfinanzministerium vom 29.12.2003 – BMF IV A 4 – S 0430 – 7/03, BStBl. I 2003, S. 742. Auskunft mit Bindungswirkung nach Treu und Glauben (verbindliche Auskunft).

- Bundesgerichtshof vom 12.11.1952 – II ZR 260/51, BGHZ 1953, S. 35. Mehrheitsbeschluss bei Kommanditgesellschaften.
- Bundesgerichtshof vom 10.6.1966 – V ZR 170/63, WM 1966, S. 1022. Dinglicher und schuldrechtlicher Nießbrauch.
- Bundesgerichtshof vom 24.9.1984 – II ZR 256/83 (Frankfurt), NJW 1985, S. 192. Abfindung ausscheidender Kommanditisten.
- Bundesgerichtshof vom 28.10.1988 – V ZR 60/87, NJW-RR 1989, S. 451. Voraussetzungen und Verpflichtungsumfang eines Altenteilsvertrages
- Bundesgerichtshof vom 17.9.2001 – II ZR 178/99, DB 2.11.2001, S. 2338. Faktischer Konzern.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: (Nachfolgeplanung) Optimale Nachfolgeplanung – Unternehmensnachfolge – der richtige Zeitpunkt. Bonn 2000.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: (Zukunft) Die Zukunft gestalten – Neue Dynamik im Mittelstand. Bonn 2000.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: (Aktionsprogramm) Aktionsprogramm Mittelstand. Bonn 2000.
- Bundessteuerberaterkammer (Hrsg.): (Anforderungsprofil) Anforderungsprofil des Steuerberaters. Empfehlungen zur theoretischen und praktischen Grundausbildung. 3. Auflage 1999. Stand: Mai/Juni 1995.
- Bundestagdrucksache 14/23, Gesetzesbegründung zu Art. 1, zu Nr. 36 des Steuerentlastungsgesetzes vom 24.3.1999.
- Bundesverfassungsgericht vom 8.3.1983 – 2 BvL 27/81, BStBl. II 1983, S. 779, 782. Verfassungsmäßigkeit der Erbersatzsteuer.
- Bundesverfassungsgericht vom 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BStBl. II 1995, S. 655. Verfassungsmäßigkeit der Vermögenssteuer.
- Bundesverfassungsgericht vom 22.6.1995 – 2 BvR 552/91, BStBl II 1995, S. 671. Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Bemessung bei der Erbschaftsteuer mit gegenwartsnahen Verkehrswerten und mit Einheitswerten.
- Finanzgericht Hamburg vom 5.1.1977 – II 83/75, EFG 1977, S. 211. Pflichtteil.
- Finanzgericht Hamburg vom 25.2.1980 – V 54/78, EFG 1980, S. 402. Bewertung stille Beteiligung.
- Finanzgericht Hamburg vom 23.2.1984 – UU 192/82, EFG 1984, S. 505. Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer.
- Finanzgericht Baden-Württemberg vom 1.9.1997 – 12 K 83/97, EFG 1998, S. 145. Keine Unternehmensveräußerung bei Nichtübertragung des Pachtrechts am Betriebsgrundstück.

- Finanzgericht Düsseldorf vom 16.6.1982 – IV / XII 501/80, EFG 1983, S. 133. Gegenleistungen bei unentgeltlicher OHG-Beteiligungsübertragung.
- Finanzgericht Düsseldorf vom 31.3.1999 – 4 K 6623/95 Erb, EFG 1999, S. 616. Gemischte Schenkung und Verbindlichkeiten.
- Finanzgericht Köln vom 23.10.1997 – 9 K 3954/89, DStRE 1998, S. 975. Kein Teilerlaß der Erbschaftsteuer bei Kursverfall.
- Finanzgericht München vom 15.7.1998 – 4 K 2821/94, DStRE 1998, S. 885. Teilungsanordnung.
- Finanzgericht München vom 23.3.1999 – 13 K 4717/98, DStRE 1998, S. 589. Bilanzierung von Kursgewinnen bei Währungsfloatern.
- Finanzgericht Münster vom 28.1.1999 – 3 K 2120/97 Erb, EFG 1999, S. 241.
- Finanzgericht, hessisches vom 6.2.1990 – 10 K 1090/89, EFG 1990, S. 367. Teilungsanordnung.
- Finanzgericht, niedersächsisches vom 26.3.1974 – III 12/72, DVR 1977, S. 154. Gegenüberstellung der Verkehrswerte bei Schenkung und Gegenleistung.
- Finanzgericht, niedersächsisches vom 29.5.1997 – V 90/97, BStBl. II 1999, S. 41, EFG 1998, S. 143. Bei Verpachtung wesentlicher Betriebsgrundlagen keine Geschäftsveräußerung im ganzen.
- Finanzgericht Rheinland-Pfalz vom 7.2.1992 – 4 K 2987/90, EFG 1992, S. 469.
- Finanzministerium Baden-Württemberg vom 28.10.1983 – S 3800 A – 6/79, DStR 1983, S. 744. Besteuerung der Familienstiftung.
- Finanzministerium Baden-Württemberg vom 4.1.2000 – S 3812a/1, koordinierter Ländererlaß, DStR 2000, S. 248. Anwendung der §§ 13 a, 19 a ErbStG bei Nutzungsrechten
- Finanzministerium Baden-Württemberg vom 6.12.2001 – S 3700/15, NWB EN Nr. 6/2002. Vorläufigkeit der Erbschaft- und Schenkungsteuerfestsetzungen.
- Finanzministerium, bayerisches vom 20.10.1983 – 33 S 3806 – 2/27, DStR 1984, S. 44. Zuwendung Immobilienfondanteil.
- Finanzministerium, niedersächsisches vom 6.12.1983 – S 3800 – 74 - 34, BB 1984, S. 259. Besteuerung der Familienstiftungen.
- Finanzsenat Bremen vom 28.8.2000 – S 2252 – 5505 – 181, koordinierter Ländererlaß. Steuererlasse Beck'sche Textausgaben. Loseblattsammlung. Stand: Juli 2001.

Verzeichnis der Tabellen im Anhang

Tabelle 1: Gewerbesteuerberechnung Schenkung gegen Abstandszahlung - Einzelunternehmen

Tabellen 2 und 3: Einkommensteuerberechnung Schenkung gegen Abstandszahlung
- Einzelunternehmen

Tabelle 4: Schenkung- und Erbschaftsteuerberechnung der Fallstudie Personengesellschaft
Variante Schenkung gegen atypisch stille Unterbeteiligung für A – T erhält
atypisch stille Unterbeteiligung

Tabelle 5: Schenkung- und Erbschaftsteuerberechnung der Fallstudie Personengesellschaft
Variante Schenkung gegen atypisch stille Unterbeteiligung für A – T erhält
typisch stille Unterbeteiligung

Anhang

1. Berechnung der Einkommen- und Gewerbesteuer für Fallstudie Einzelunternehmen

1.1. Berechnung für die Prämisse Ableben des W 15 Jahre nach der Unternehmensübertragung

1.1.1. Schenkung gegen Abstandszahlung

Das Kapitalkonto des Elektronikeinzelunternehmens beträgt entsprechend der Sachverhaltsangabe 700.000,00 EUR. W erhält eine Abstandszahlung in Höhe von 300.000,00 EUR von K. Es handelt sich somit um eine teilentgeltliche Unternehmensübertragung i. S. d. Einkommensteuergesetzes. Das Veräußerungsentgelt 300.000,00 EUR übersteigt nicht das Kapitalkonto 700.000,00 EUR. Folglich hat K die Buchwerte des W fortzuführen und W kann als Übergeber keinen Veräußerungsverlust geltendmachen.⁶⁶⁰

Die Abstandszahlung in Höhe von 300.000,00 EUR legt W in Form von Sparguthaben beim Kreditinstitut an. Zum Ende des 5ten, 10ten und 15ten Jahres nimmt er vom Sparbetrag jeweils 100.000,00 EUR. Für die Laufzeit erhält er jährlich 5 % vom jeweiligen Sparbetrag.⁶⁶¹

K hat Einkünfte aus Gewerbebetrieb durch das Elektronikeinzelunternehmen. Für die Berechnung der Gewerbesteuer wird das durchschnittliche Jahresergebnis des W 210.000,00 EUR vor Gewerbesteuerrückstellung zugrunde gelegt. Hiervon sind als Aufwand die Zinsen für die Verbindlichkeit der Abstandszahlung abzuziehen. K hat für die Abstandszahlung an W einen Kredit in entsprechender Höhe auf zu nehmen. Der Zinssatz beträgt 8% jährlich. Getilgt wird zu Ende des 5ten, 10ten und 15ten Jahres jeweils ein Betrag von 100.000,00 EUR.⁶⁶² Die Einkünfte aus § 15 EStG vor Gewerbesteuerrückstellung betragen in den ersten fünf Jahren 186.000,00 EUR⁶⁶³, in den nächsten fünf Jahren 194.000,00 EUR⁶⁶⁴ und in den darauf folgenden fünf Jahren 202.000,00 EUR⁶⁶⁵.

⁶⁶⁰ Vgl. Einkommensteuererlaß zur vorweggenommenen Erbfolge. Bundesfinanzministerium vom 13.1.1993, BMF IV B3 – S 2190 – 37/92, BStBl. I 1993, Tz. 38, S. 80 i. V. m. § 6 Abs. 3 EStG.

⁶⁶¹ Zinseinnahmen des W:

1-5tes Jahr jährlich: 300.000,00 EUR x 5% = 15.000,00 EUR

6-10tes Jahr jährlich: 200.000,00 EUR x 5% = 10.000,00 EUR

11-15tes Jahr jährlich: 100.000,00 EUR x 5% = 5.000,00 EUR

⁶⁶² Zinsaufwand des K:

1-5tes Jahr jährlich: 300.000,00 EUR x 8% = 24.000,00 EUR

6-10tes Jahr jährlich: 200.000,00 EUR x 8% = 16.000,00 EUR

11-15tes Jahr jährlich: 100.000,00 EUR x 8% = 8.000,00 EUR

⁶⁶³ 210.000,00 EUR ./ 24.000,00 EUR Zinsen = 186.000,00 EUR.

⁶⁶⁴ 210.000,00 EUR ./ 16.000,00 EUR Zinsen = 194.000,00 EUR.

⁶⁶⁵ 210.000,00 EUR ./ 8.000,00 EUR Zinsen = 202.000,00 EUR.

Zuerst wird die Gewerbesteuerrückstellung für das Elektronikeinzelunternehmen ermittelt (Tabelle 1)⁶⁶⁶. Es wird bei dieser Ermittlung des gewerbesteuerlichen Gewinns das durchschnittliche Jahresergebnis des W 210.000,00 EUR vor Gewerbesteuerrückstellung abzüglich des Zinsaufwandes für die Abstandszahlung 24.000,00/ 16.000,00/ 8.000,00 EUR zugrunde gelegt. Der gewerbesteuerliche Gewinn einschließlich Hinzurechnungen – 50% der Dauerschuldzinsen für die Abstandszahlung und der übernommenen langfristigen Verbindlichkeiten - sowie Kürzungen – 1,2% des Einheitswert des Grundstücks führt zum maßgebenden Gewerbeertrag.

Die Gewerbesteuerrückstellung wird von den Einkünften aus § 15 EStG vor Gewerbesteuerrückstellung abgezogen. Dieses Ergebnis wird als Einkünfte aus § 15 EStG nach Gewerbesteuerrückstellung bezeichnet. Hiermit wird die Gewerbesteuerbelastung ermittelt (Tabelle 1).

Anschließend erfolgt die Einkommensteuerberechnung für W und K. Bei K werden die Einkünfte aus § 15 EStG nach Gewerbesteuerrückstellung zugrunde gelegt (Tabelle 2 und 3)⁶⁶⁷.

⁶⁶⁶ Vgl. Anhang, Tabelle 1: Gewerbesteuerberechnung Schenkung gegen Abfindungszahlung.

⁶⁶⁷ Vgl. Anhang, Tabellen 2 und 3: Einkommensteuerberechnung Schenkung gegen Abfindungszahlung.

Tabelle 1: Gewerbesteuerberechnung Schenkung gegen Abstandszahlung (Seite 1)
Elektronik Einzelunternehmen
in Euro-Beträgen

	t=1	t=2	t=3	t=4	t=5	t=6	t=7	t=8	t=9	t=10
§ 15 EStG vor GewSt-Rückstellung	186.000,00	186.000,00	186.000,00	186.000,00	186.000,00	194.000,00	194.000,00	194.000,00	194.000,00	194.000,00
gewerbesteuerliche Einkünfte	186.000,00	186.000,00	186.000,00	186.000,00	186.000,00	194.000,00	194.000,00	194.000,00	194.000,00	194.000,00
zugl. 50% Zinsen Abstandszhlg.	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
zugl. 50% Zinsen VB 200.000,-	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
zzgl. Renten/DL § 8 Nr. 2 GewStG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
zzgl. Gewinn st.G. § 8 Nr.3 GewStG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
abzgl. 1,2% EW § 9 Nr.1 GewStG	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
maßgebender Gewerbeertrag	203.500,00	203.500,00	203.500,00	203.500,00	203.500,00	207.500,00	207.500,00	207.500,00	207.500,00	207.500,00
abzgl. FB § 11 Nr. 1 GewStG	24.500,00	24.500,00	24.500,00	24.500,00	24.500,00	24.500,00	24.500,00	24.500,00	24.500,00	24.500,00
	179.000,00	179.000,00	179.000,00	179.000,00	179.000,00	183.000,00	183.000,00	183.000,00	183.000,00	183.000,00
Steuermaßzahl 1%	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120
Steuermaßzahl 2%	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240
Steuermaßzahl 3%	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360
Steuermaßzahl 4%	480	480	480	480	480	480	480	480	480	480
abzieh. Gewerbeertrag für 1200	48.000,00	48.000,00	48.000,00	48.000,00	48.000,00	48.000,00	48.000,00	48.000,00	48.000,00	48.000,00
Restbetrag für Steuermaßzahl 5%	131.000,00	131.000,00	131.000,00	131.000,00	131.000,00	135.000,00	135.000,00	135.000,00	135.000,00	135.000,00
Steuermaßzahl 5%	6.550	6.550	6.550	6.550	6.550	6.750	6.750	6.750	6.750	6.750
Summe Steuermaßzahl	7.750	7.750	7.750	7.750	7.750	7.950	7.950	7.950	7.950	7.950
Hebesatz 400%	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
GewSt, vorläufig	31.000	31.000	31.000	31.000	31.000	31.800	31.800	31.800	31.800	31.800
5/6-Methode für die GewSt-Rückstellung	25833	25833	25833	25833	25833	26500	26500	26500	26500	26500
GewSt	25833	25833	25833	25833	25833	26500	26500	26500	26500	26500
Abzinsung Tab 1 § 12 /1 Erlasse	0,948	0,898	0,852	0,807	0,765	0,725	0,687	0,652	0,618	0,585
Gewerbesteuerbarwert für t=0	24.489,68	23.198,03	22.009,72	20.847,23	19.762,25	19.212,50	18.205,50	17.278,00	16.377,00	15.502,50
§ 15 EStG vor GewSt-Rückstellung	186.000,00	186.000,00	186.000,00	186.000,00	186.000,00	194.000,00	194.000,00	194.000,00	194.000,00	194.000,00
abzgl. GewSt-Rückstellung 5/6-Methode	25833	25833	25833	25833	25833	26500	26500	26500	26500	26500
§ 15 EStG nach GewSt-Rückstellung	160167	160167	160167	160167	160167	167500	167500	167500	167500	167500

Tabelle 1: Gewerbesteuerberechnung Schenkung gegen Abstandszahlung (Seite 2)
Elektronik Einzelunternehmen
in Euro-Beträgen

	t=11	t=12	t=13	t=14	t=15
§ 15 EStG vor GewSt-Rückstellung	202.000,00	202.000,00	202.000,00	202.000,00	202.000,00
gewerbesteuerliche Einkünfte	202.000,00	202.000,00	202.000,00	202.000,00	202.000,00
zugl. 50% Zinsen Abstandszhig.	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
zugl. 50% Zinsen VB 200.000,-	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
zugl. Renten/DL § 8 Nr. 2 GewStG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
zugl. Gewinn st.G. § 8 Nr.3 GewStG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
abzgl. 1,2% EW § 9 Nr.1 GewStG	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
maßgebender Gewerbeertrag	211.500,00	211.500,00	211.500,00	211.500,00	211.500,00
abzgl. FB § 11 I Nr. 1 GewStG	24.500,00	24.500,00	24.500,00	24.500,00	24.500,00
	187.000,00	187.000,00	187.000,00	187.000,00	187.000,00
Steuermaßzahl 1%	120	120	120	120	120
Steuermaßzahl 2%	240	240	240	240	240
Steuermaßzahl 3%	360	360	360	360	360
Steuermaßzahl 4%	480	480	480	480	480
abzieh. Gewerbeertrag für 1200	48.000,00	48.000,00	48.000,00	48.000,00	48.000,00
Restbetrag für Steuermaßzahl 5%	139.000,00	139.000,00	139.000,00	139.000,00	139.000,00
Steuermaßzahl 5%	6.950	6.950	6.950	6.950	6.950
Summe Steuermaßzahl	8.150	8.150	8.150	8.150	8.150
Hebesatz 400%	4	4	4	4	4
GewSt, vorläufig	32.600	32.600	32.600	32.600	32.600
5/6-Methode für die GewSt-Rückstellung	27167	27167	27167	27167	27167
GewSt	27167	27167	27167	27167	27167
Abzinsung Tab 1 § 12 /1 Erlasse	0,555	0,526	0,499	0,473	0,448
Gewerbesteuerbarwert für t=0	15.077,50	14.289,67	13.556,17	12.849,83	12.170,67
Summe Gewerbesteuerbarwert für t=0	264.826,24				
§ 15 EStG vor GewSt-Rückstellung	202.000,00	202.000,00	202.000,00	202.000,00	202.000,00
abzgl. GewSt-Rückstellung 5/6-Methode	27167	27167	27167	27167	27167
§ 15 EStG nach GewSt-Rückstellung	174833	174833	174833	174833	174833

Tabelle 2: Einkommensteuerberechnung Schenkung gegen Abstandszahlung (Seite 1)
Elektronik Einzelunternehmen
in Euro-Beträgen

Einkünfte des W:	t=1	t=2	t=3	t=4	t=5	t=6	t=7	t=8
§ 20 EStG	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
abz. Freibetrag des § 20 Abs. 4 EStG	1.550,00	1.550,00	1.550,00	1.550,00	1.550,00	1.550,00	1.550,00	1.550,00
abz. WK-Pauschbetr. § 9a Nr. 2 EStG	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00
§ 22 EStG								
§ 22 EStG	18.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00
Ertragsanteil	4.860,00	4.860,00	4.860,00	4.860,00	4.860,00	4.860,00	4.860,00	4.860,00
abzgl. WK-Pauschbe. § 9a Nr. 3 EStG	102,00	102,00	102,00	102,00	102,00	102,00	102,00	102,00
Summe der Einkünfte	18.157,00	18.157,00	18.157,00	18.157,00	18.157,00	13.157,00	13.157,00	13.157,00
abzüglich Altersentlastungsbetrag	1.908,00	1.908,00	1.908,00	1.908,00	1.908,00	1.908,00	1.908,00	1.908,00
Gesamtbetrag der Einkünfte	16.249,00	16.249,00	16.249,00	16.249,00	16.249,00	11.249,00	11.249,00	11.249,00
abzgl. Sonderausgaben Versich.	5.069,00	5.069,00	5.069,00	5.069,00	5.069,00	5.069,00	5.069,00	5.069,00
abzgl. SA-Pauschb. § 10c Abs. 1 EStG	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00
abz. außergewöhnliche Belastungen								
Einkommen	11.144,00	11.144,00	11.144,00	11.144,00	11.144,00	6.144,00	6.144,00	6.144,00
abz. Freibetr. z.B. §§ 31, 32 EStG usw.								
zu versteuerndes Einkommen	11.144,00	11.144,00	11.144,00	11.144,00	11.144,00	6.144,00	6.144,00	6.144,00
tarifl. Einkommensteuer ab 2004/t=1	735	629	629	629	629	0	0	0
Abzins. Tab. 1 § 12 /1 der Steuererl.	0,948	0,898	0,852	0,807	0,765	0,725	0,687	0,652
Einkommensteuerbarwert für t=0	696,78	564,84	535,91	507,60	481,19	0,00	0,00	0,00
Summe EStbarwert für t=0	2.786,32							
Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abzins. Tab. 1 § 12 /1 der Steuererl.	0,948	0,898	0,852	0,807	0,765	0,725	0,687	0,652
Solidaritätszuschlagsbarwert für t=0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe SolZbarwert für t=0	0,00							
EST- und SolZ-Barwert für t=0	696,78	564,84	535,91	507,60	481,19	0,00	0,00	0,00

Tabelle 2: Einkommensteuerberechnung Schenkung gegen Abstandszahlung (Seite 2)

Einkünfte des W:	t=9	t=10	t=11	t=12	t=13	t=14	t=15
§ 20 EStG	10.000,00	10.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
abz. Freibetrag des § 20 Abs. 4 EStG	1.550,00	1.550,00	1.550,00	1.550,00	1.550,00	1.550,00	1.550,00
abz. WK-Pauschbetr. § 9a Nr. 2 EStG	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00
§ 22 EStG							
§ 22 EStG	18.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00
Ertragsanteil	4.860,00	4.860,00	4.860,00	4.860,00	4.860,00	4.860,00	4.860,00
abzgl. WK-Pauschbe. § 9a Nr. 3 EStG	102,00	102,00	102,00	102,00	102,00	102,00	102,00
Summe der Einkünfte	13.157,00	13.157,00	8.157,00	8.157,00	8.157,00	8.157,00	8.157,00
abzüglich Altersentlastungsbetrag	1.908,00	1.908,00	1.360,00	1.360,00	1.360,00	1.360,00	1.360,00
Gesamtbetrag der Einkünfte	11.249,00	11.249,00	6.797,00	6.797,00	6.797,00	6.797,00	6.797,00
abzgl. Sonderausgaben Versich.	5.069,00	5.069,00	5.069,00	5.069,00	5.069,00	5.069,00	5.069,00
abzgl. SA-Pauschb. § 10c Abs. 1 EStG	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00
abz. außergewöhnliche Belastungen							
Einkommen	6.144,00	6.144,00	1.692,00	1.692,00	1.692,00	1.692,00	1.692,00
abz. Freibetr. z.B. §§ 31, 32 EStG usw.							
zu versteuerndes Einkommen	6.144,00	6.144,00	1.692,00	1.692,00	1.692,00	1.692,00	1.692,00
tarifl. Einkommensteuer ab 2004/t=1	0	0	0	0	0	0	0
Abzins. Tab. 1 § 12 /1 der Steuererl.	0,618	0,585	0,555	0,526	0,499	0,473	0,448
Einkommensteuerbarwert für t=0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe EStbarwert für t=0							
Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abzins. Tab. 1 § 12 /1 der Steuererl.	0,618	0,585	0,555	0,526	0,499	0,473	0,448
Solidaritätszuschlagsbarwert für t=0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe SolZbarwert für t=0							
EST- und SolZ-Barwert für t=0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe EST- und SolZ-Barwert für t=0		2.786,32					

Tabelle 3: Einkommensteuerberechnung Schenkung gegen Abstandszahlung (Seite 1)
Elektronikeinzelunternehmen
in Euro-Beträgen

Einkünfte des K:	t=1	t=2	t=3	t=4	t=5
§ 15 EStG	160.167,00	160.167,00	160.167,00	160.167,00	160.167,00
Summe/Gesamtbetrag d. Einkünfte	160.167,00	160.167,00	160.167,00	160.167,00	160.167,00
abz. SA-Versicherungen	5.069,00	5.069,00	5.069,00	5.069,00	5.069,00
abz. SA-Rente/DL an W					
abz. § 10c Abs. 1 EStG	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00
abz. außergewöhn. Belastungen					
Einkommen	155.062,00	155.062,00	155.062,00	155.062,00	155.062,00
abz. FB z.B. §§ 31, 32 EStG					
zu versteuerndes Einkommen	155.062,00	155.062,00	155.062,00	155.062,00	155.062,00
tarifl. ESt ab 2004/t=1	63.647	57.212	57.212	57.212	57.212
abz. Steuerermäßigung § 35 EStG	11.624	11.624	11.624	11.624	11.624
Einkommensteuer	52.023	45.588	45.588	45.588	45.588
Abzinsung Tab. 1 § 12/1 Steuererl.	0,948	0,898	0,852	0,807	0,765
ESt-Barwert für t=0	49.317,56	40.937,70	38.840,67	36.789,23	34.874,54
Solidaritätszuschlag	3.500,59	3.146,66	3.146,66	3.146,66	3.146,66
Abzinsung Tab. 1 § 12 /1 Steuererl.	0,948	0,898	0,852	0,807	0,765
SolZ-Barwert für t=0	3.318,56	2.825,70	2.680,96	2.539,36	2.407,20
ESt- und SolZ-Barwert					
für t=0	52.636,12	43.763,40	41.521,63	39.328,58	37.281,74
ESt- und SolZ-Barwert					
für t=0 für W + K	53.332,90	44.328,25	42.057,53	39.836,18	37.762,93

Tabelle 3: Einkommensteuerberechnung Schenkung gegen Abstandszahlung (Seite 2)

Einkünfte des K:	t=6	t=7	t=8	t=9	t=10
§ 15 EStG	167.500,00	167.500,00	167.500,00	167.500,00	167.500,00
Summe/Gesamtbetrag d. Einkünfte	167.500,00	167.500,00	167.500,00	167.500,00	167.500,00
abz. SA-Versicherungen	5.069,00	5.069,00	5.069,00	5.069,00	5.069,00
abz. SA-Rente/DL an W					
abz. § 10c Abs. 1 EStG	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00
abz. außergewöhn. Belastungen					
Einkommen	162.395,00	162.395,00	162.395,00	162.395,00	162.395,00
abz. FB z.B. §§ 31, 32 EStG					
zu versteuerndes Einkommen	162.395,00	162.395,00	162.395,00	162.395,00	162.395,00
tarifl. ESt ab 2004/t=1	60.292	60.292	60.292	60.292	60.292
abz. Steuerermäßigung § 35 EStG	11.925	11.925	11.925	11.925	11.925
Einkommensteuer	48.367	48.367	48.367	48.367	48.367
Abzinsung Tab.1 §12/1 Steuererl.	0,725	0,687	0,652	0,618	0,585
ESt-Barwert für t=0	35.066,00	33.228,06	31.535,22	29.890,74	28.294,64
Solidaritätszuschlag	3.316,05	3.316,05	3.316,05	3.316,05	3.316,05
Abzinsung Tab. 1 § 12 /1 Steuererl.	0,725	0,687	0,652	0,618	0,585
SolZ-Barwert für t=0	2.404,14	2.278,13	2.162,07	2.049,32	1.939,89
ESt-/SolZ-Barwert für t=0	37.470,14	35.506,19	33.697,29	31.940,07	30.234,53
ESt- und SolZ-Barwert					
für t=0 für W + K	37.470,14	35.506,19	33.697,29	31.940,07	30.234,53

Tabelle 3: Einkommensteuerberechnung Schenkung gegen Abstandszahlung (Seite 3)

Einkünfte des K:	t=11	t=12	t=13	t=14	t=15
§ 15 EStG	174.833,00	174.833,00	174.833,00	174.833,00	174.833,00
Summe/Gesamtbetrag d. Einkünfte	174.833,00	174.833,00	174.833,00	174.833,00	174.833,00
abz. SA-Versicherungen	5.069,00	5.069,00	5.069,00	5.069,00	5.069,00
abz. SA-Rente/DL an W					
abz. § 10c Abs. 1 EStG	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00
abz. außergew. Belastungen					
Einkommen	169.728,00	169.728,00	169.728,00	169.728,00	169.728,00
abz. FB z.B. §§ 31, 32 EStG					
zu versteuerndes Einkommen	169.728,00	169.728,00	169.728,00	169.728,00	169.728,00
tarifl. ESt ab 2004/t=1	63.372	63.372	63.372	63.372	63.372
abz. Steuerermäßigung § 35 EStG	12.222	12.222	12.222	12.222	12.222
Einkommensteuer	51.150	51.150	51.150	51.150	51.150
Abzinsung Tab.1 §12/1 Steuererl.	0,555	0,526	0,499	0,473	0,448
ESt-Barwert für t=0	28.388,12	26.904,77	25.523,73	24.193,84	22.915,09
Summe ESt-Barwert für t=0	486.699,91				
Solidaritätszuschlag	3.485,45	3.485,45	3.485,45	3.485,45	3.485,45
Abzinsung Tab. 1 § 12 /1 Steuererl.	0,555	0,526	0,499	0,473	0,448
SolZ-Barwert für t=0	1.934,42	1.833,35	1.739,24	1.648,62	1.561,48
Sum. SolZ-Barwert für t=0	33.322,43				
ESt-/SolZ-Barwert für t=0	30.322,54	28.738,12	27.262,97	25.842,45	24.476,57
Summe ESt-/SolZ-Barwert t=0	520.022,34				
ESt- und SolZ-Barwert					
für t=0 für W + K	30.322,54	28.738,12	27.262,97	25.842,45	24.476,57
Summe ESt- und SolZ-Barwert					
für t=0 für W + K	522.808,65				

1.1.2. Schenkung gegen Rente

W erhält von K eine monatliche Rente, deren Jahresbetrag 30.000,00 EUR beträgt. Der Verkehrswert der Rente beträgt 270.570,00 EUR. Somit übersteigt das Veräußerungsentgelt ebenfalls nicht das Kapitalkonto des W, so daß K die Buchwerte fortführt und W keinen Veräußerungsverlust gelten machen kann.⁶⁶⁸ W hat den Ertragswert der Rente als wiederkehrende Bezüge i. S. d. § 22 Nr. 1 EStG zu versteuern.

Es ist zuerst die Gewerbesteuerrückstellung zu berechnen. Die Einkünfte aus § 15 EStG vor Gewerbesteuerrückstellung sowie der gewerbesteuerliche Gewinn vor Gewerbesteuerrückstellung entsprechen dem durchschnittlichen Jahresergebnis des Unternehmens in Höhe von 210.000,00 EUR. Aus diesem gewerbesteuerlichen Gewinn zuzüglich Hinzurechnungen – 50% der Dauerschuldzinsen aus den übernommenen langfristigen Verbindlichkeiten – abzüglich Kürzungen – 1,2% des Einheitswertes des Grundstücks – wird der maßgebende Gewerbesteuerertrag ermittelt. Eine Hinzurechnung des gewerbesteuerlichen Gewinns um die Rentenzahlung gemäß § 8 Nr. 2 GewStG erfolgt nicht, da es sich nicht um eine betriebliche Versorgungsrente handelt, die als Aufwand im gewerbesteuerlichen Gewinn und durchschnittlichen Jahresergebnis zu berücksichtigen ist.

Nach Ermittlung der Gewerbesteuerrückstellung wird diese von den Einkünften aus § 15 EStG vor Gewerbesteuerrückstellung abgezogen, hierdurch ergeben sich als Ergebnis die Einkünfte aus § 15 EStG nach Gewerbesteuerrückstellung. Damit wird die Gewerbesteuerbelastung errechnet.

Nachfolgend findet die Einkommensteuerberechnung für W und K statt. K kann die Ertragswert der Rentenzahlungen als Sonderausgabe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG geltend machen. Für die Einkommensteuerberechnung für K werden die Einkünfte aus § 15 EStG nach Gewerbesteuerrückstellung als Berechnungsgrundlage genommen.

⁶⁶⁸ Vgl. Einkommensteuererlaß zur vorweggenommenen Erbfolge. Bundesfinanzministerium vom 13.1.1993, BMF IV B3 – S 2190 – 37/92, BStBl. I 1993, Tz. 38, S. 80 i. V. m. § 6 Abs. 3 EStG.

1.1.3. Schenkung gegen dauernde Last

Es gilt entsprechendes wie bei der Schenkung gegen Rente, mit der Ausnahme, daß W den vollen Betrag zu versteuern hat und K analog den vollen Betrag der dauernden Last als Sonderausgabe berücksichtigen kann.

1.1.4. Schenkung gegen Ertragsvorbehaltsnießbrauch

W überträgt sein Elektronikeinzelunternehmen und behält sich ein Anteil als Ertragsvorbehaltsnießbrauch am jährlich erwirtschafteten „Reingewinn“⁶⁶⁹ des Unternehmens vor. Somit ist W als Nießbraucher steuerlich kein Unternehmer, denn es fehlt ihm an Unternehmerinitiative und Unternehmerrisiko.⁶⁷⁰ W erzielt als Nießbraucher keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb,⁶⁷¹ sondern er hat wiederkehrende Bezüge i. S. d. § 22 Nr. 1 EStG, da die Nießbrauchzahlungen seiner Versorgung dienen. Die Höhe des Anteils am Reingewinn beträgt ein sechstel des durchschnittlichen Jahresergebnisses des Elektronikeinzelunternehmens.

Für K sind diese Nießbrauchsleistungen eine dauernde Last, die er nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG in voller Höhe als Sonderausgaben abziehen kann.⁶⁷² Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb hat K die Einkünfte aus § 15 EStG nach Gewerbesteuerrückstellung 182.167,00 EUR zu versteuern, denn es wird unterstellt, daß er wie W weiterhin das gleiche durchschnittliche Jahresergebnis erzielt. W hat wiederkehrende Bezüge in Höhe von 30.361,00 EUR⁶⁷³.

Die Ermittlung der Gewerbesteuer erfolgt wie bei den Gestaltungsalternativen Schenkung gegen Rente und dauernde Last.

⁶⁶⁹ Als Reingewinn wird der Überschuß bezeichnet, der nach Abzug aller zur Erhaltung des Einzelunternehmens als Erwerbsquelle erforderlichen Aufwendungen verbleibt. Vgl. Wollny: (Unternehmensübertragungen), 1994, S. 781, Rn. 7051 mit weiteren Literaturhinweisen.

⁶⁷⁰ Vgl. BFH vom 28.11.1974, I R 232/72 BStBl. II 1975, S. 498; BFH 28.11.1979, BStBl. II 1980, S. 266; BFH 24.9.1991, VIII R 349/83, BStBl. II 1992, S. 330.

⁶⁷¹ Vgl. Schmidt: (Einkommensteuergesetz), 2003, § 15 EStG, Tz. 145.

⁶⁷² Es wird hier die Prämisse unterstellt, daß es sich um Nießbrauchszahlungen handelt, die der Versorgung des W dienen und somit handelt es sich um Einkünfte des W. K hat die Möglichkeit die Last als Sonderausgaben gelten zu machen. Es handelt sich nicht um reine Einkommensverwendung.

⁶⁷³ $30.361,00 \text{ EUR} = 1/6 * 182.167,00 \text{ EUR}$.

1.1.5. Schenkung gegen typisch stille Beteiligung

W überträgt K sein Elektronikeinzelunternehmen und erhält dafür von K einen typisch stillen Gesellschaftsanteil an diesem Unternehmen eingeräumt. Der Verkehrswert der typisch stillen Beteiligung übersteigt nicht das Kapitalkonto des übertragenen Elektronikeinzelunternehmens. Somit führt K die Buchwerte des W fort und W hat keinen Veräußerungsverlust gelten zu machen.⁶⁷⁴

W erhält aus der typisch stillen Beteiligung Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 30.000,00 EUR jährlich.

Es wird unterstellt, daß K als Einkünfte aus § 15 EStG vor Gewerbesteuerrückstellung das durchschnittliche Jahresergebnis des W 210.000,00 EUR aus dem übertragenen Unternehmen erzielt. Hiervon sind die Zahlungen an W von jährlich 30.000,00 EUR abzuziehen, so daß K jährlich durchschnittlich 180.000,00 DM als Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor Gewerbesteuerrückstellung hat.

Vom gewerbesteuerlichen Gewinn, der dem durchschnittlichen Jahresergebnis des K entspricht, sind Hinzurechnungen – 50% der Dauerschuldzinsen der übernommenen langfristigen Verbindlichkeiten und der Gewinn aus typisch stiller Gesellschaft § 8 Nr. 3 GewStG – sowie Kürzungen – 1,2% des Einheitswertes des Grundstücks vorzunehmen. Hieraus ergibt sich der maßgebende Gewerbeertrag.

⁶⁷⁴ Vgl. Einkommensteuererlaß zur vorweggenommenen Erbfolge. Bundesfinanzministerium vom 13.1.1993, BMF IV B3 – S 2190 – 37/92, BStBl. I 1993, Tz. 38, S. 80 i. V. m. § 6 Abs. 3 EStG.

1.1.6. Schenkung gegen atypisch stille Beteiligung

K erhält von W das Elektronikeinzelunternehmen und richtet W dafür einen atypisch stille Gesellschaftsanteil hieran ein. Auch hier übersteigt der Veräußerungspreis nicht das Kapitalkonto des Unternehmens. K hat also die Buchwerte des W weiter zu führen und W hat keinen Veräußerungsverlust gelten zu machen.⁶⁷⁵

Im Gegensatz zur obigen Gestaltungsalternative Schenkung gegen typisch stille Beteiligung hat W jährlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von ein sechstel des Gewinns aus dem Elektronikeinzelunternehmen.

Es wird bei dieser Gestaltungsalternative ebenfalls unterstellt, daß das durchschnittliche Jahresergebnis des W 210.000,00 EUR vor Gewerbesteuerrückstellung aus dem übertragenen Unternehmen beträgt. Nach Ermittlung der Gewerbesteuerrückstellung ergibt sich ein Jahresergebnis von 182.167,00 EUR nach Gewerbesteuerrückstellung. Hiervon sind die Zahlungen an W von 30.361,00 EUR abzuziehen, so daß K 151.806,00 EUR als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern hat.

Für die Ermittlung der Gewerbesteuerbelastung sind zum gewerbesteuerliche Gewinn in Höhe von 182.167,00 EUR Hinzurechnungen – 50% der Dauerschuldzinsen der übernommenen Verbindlichkeiten – sowie Kürzungen – 1,2% des Einheitswertes des Grundstücks – vorzunehmen.

Es erfolgt die Berechnung der Einkommensteuer für W und K. Für die Ermittlung des Steuerermäßigungsbetrages nach § 35 EStG ist der Gewinnverteilungsschlüssel notwendig, entsprechend des Sachverhaltes beträgt dieser 5/6 des Gewinns für K und 1/6 für W.

⁶⁷⁵ Vgl. Einkommensteuererlaß zur vorweggenommenen Erbfolge. Bundesfinanzministerium vom 13.1.1993, BMF IV B3 – S 2190 – 37/92, BStBl. I 1993, Tz. 38, S. 80 i. V. m. § 6 Abs. 3 EStG.

1.1.7. Schenkung Zuwendungsnißbrauch gegen Einmalbetrag

W⁶⁷⁶ und K⁶⁷⁷ sind Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuches. Sie erstellen jährlich jeweils eine Einheitsbilanz⁶⁷⁸, dieses wurde als Prämisse angenommen.

Das Anlagevermögen, die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die Guthaben bei Bank und in der Kasse, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen behält W zurück.

W stehen die Abschreibungen⁶⁷⁹ auf das Anlagevermögen sowohl für die überlassenen Anlagegüter als auch für die vom Nießbraucher als Ersatz beschafften Wirtschaftsgütern zu.⁶⁸⁰

W hat eine Nießbrauchslast als Rechnungsabgrenzungsposten zu passivieren.⁶⁸¹ Die Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt über 15 Jahre mit einem jährlichen ertragswirksamen Betrag von 20.000,00 EUR.⁶⁸² W ist nicht gewerbsteuerpflichtig, da die Überlassung des Nießbrauchs an K entsprechend der Betriebsverpachtung behandelt wird. Das Entgelt für die Einräumung des Nießbrauchs an K, entnimmt W und legt es im Privatvermögen als Sparguthaben an.

Jahre	1-5tes Jahr	6-10tes Jahr	11-15tes Jahr
Ertrag aus Auflösung RAP	+ 20.000,00	+ 20.000,00	+ 20.000,00
Abschreibungen	- 32.500,00	- 17.500,00	- 10.000,00
sonstige Kosten	- 1.250,00	- 1.250,00	- 1.250,00
Einkünfte § 15 EStG des W-	13.750,00	+ 1.250,00	+ 8.750,00

⁶⁷⁶ W ist als Nießbrauchbesteller Unternehmer, da er die Aufgabe seines nießbrauchsbelasteten Unternehmens nicht erklärt. Der Unternehmensnießbrauch ist wie eine Art Verpachtung des Unternehmens zu werten. Vgl. BFH vom 26.2.1987 – IV R 325/84, BStBl. II 1987, S. 772.

⁶⁷⁷ K ist als Nießbraucher Unternehmer i. S. d. § 15 EStG, da er Unternehmerinitiative entfaltet und Unternehmerisiko trägt. Vgl. BFH vom 4.11.1980 – VIII R 55/77, BStBl. II 1981, S. 396; BFH vom 14.11.1979 – I R 123/76, BStBl. II 1980, S. 432.

⁶⁷⁸ Die Steuerbilanz entspricht der Handelsbilanz.

⁶⁷⁹ Drei Gruppen von abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern:

Gebäude: jährlich 10.000,00 EUR

übriges Anlagevermögen: 75.000,00 EUR / 10 Jahre = 7.500,00 EUR jährlich für 10 Jahre

übriges Anlagevermögen: 75.000,00 EUR / 5 Jahre = 15.000,00 EUR jährlich für 5 Jahre

1-5tes Jahr: 32.500,00 EUR Abschreibungen jährlich

6-10tes Jahr: 17.500,00 EUR Abschreibungen jährlich

11-15tes Jahr: 10.000,00 EUR Abschreibungen jährlich

Prämisse: in diesen 15 Jahren werden keine Neuanschaffungen durchgeführt

⁶⁸⁰ Vgl. BFH vom 26.6.1975, BStBl. II 1975, S. 700, BMF-Schreiben vom 21.2.2002, 2002, S. 1015f.

⁶⁸¹ Vgl. BFH vom 26.2.1987, BStBl. II 1987, S. 772. Die Höhe der Bilanzierung erfolgt nur in Höhe der Entgeltlichkeit der Nießbrauchslast. Eine unentgeltliche Nießbrauchslast kann nicht als Schuld bilanziert werden. Vgl. BFH vom 26.2.1976, BStBl. II 1976, S. 39.

⁶⁸² Die 15 Jahre werden unterstellt aufgrund der statistischen Lebenserwartung des W (Nießbrauchslast für K 300.000 EUR / 15 Jahre).

Die Zinseinkünfte des W betragen:

Zinseinkünfte § 20 EStG⁶⁸³ + 15.000,00 + 10.000,00 + 5.000,00

K übernimmt die Vorräte in Höhe von 200.000,00 EUR⁶⁸⁴ gegen Übernahme der langfristigen Verbindlichkeiten des W in Höhe von 200.000,00 EUR. Bei dem Nießbrauchsrecht handelt es sich um ein immaterielles Nutzungsrecht, § 1030 Abs.1, 1036 BGB. Für ein entgeltliches Nießbrauchsrecht wird ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet und über die Laufzeit des Nießbrauchs ertragswirksam aufgelöst. Das Nießbrauchsrecht wird mit 300.000,00 EUR als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert. Für diesen Einmalbetrag hat K ein langfristiges Darlehen in gleicher Höhe aufgenommen und in der Bilanz passiviert.⁶⁸⁵

K trägt als Nießbraucher die laufenden Kosten aus dem Einzelunternehmen, hierzu gehören auch die für das Anlagevermögen notwendigen Versicherungen, Reparaturen etc. Es wird die Prämisse unterstellt, daß K sich nicht im Erfüllungsrückstand befindet. Somit ist keine Rückstellung für die Verpflichtung zur Substanzerhaltung des abnutzbaren Anlagevermögens zu bilden. K zahlt 75.000,00 EUR auf sein betriebliches Bankkonto ein.

Jahre	1-5tes Jahr	6-10tes Jahr	11-15tes Jahr
durchschn. Jahresergebnis (vor Gewerbesteuerrückstellung)	+210.000,00	+210.000,00	+210.000,00
Auflösung RAP Nießbrauch	- 20.000,00	- 20.000,00	- 20.000,00
Abschreibungen	+ 32.500,00	+ 17.500,00	+ 10.000,00
<u>Zinszahlungen</u>	<u>- 24.000,00</u>	<u>- 16.000,00</u>	<u>- 8.000,00</u>
Einkünfte § 15 EStG des K (vor Gewerbesteuerrückstellung)	+198.500,00	+ 191.500,00	+192.000,00

Die Bilanzen des W zum 31.12.t und zum 1.1.t₀, die Bilanz des K zum 1.1.t₀ sowie die Einkommen- und Gewerbesteuerberechnungen für die Gestaltungsalternative Schenkung Zuwendungsnießbrauch sind entsprechend zu entwickeln.

⁶⁸³ W legt den Einmalbetrag als Sparguthaben bei einem Kreditinstitut an und zum Ende des 5ten und des 10ten Jahres nimmt er hiervon je 100.000,00 EUR für private Zwecke.

⁶⁸⁴ Der Wert, mit denen die Vorräte in der Bilanz des W zum 31.12.t aktiviert wird entspricht dem gemeinen Wert zu dem der K die Vorräte übernimmt.

⁶⁸⁵ Zinszahlungen für des langfristige Darlehen in Höhe von 300.000,00 EUR:

1-5tes Jahr: 24.000,00 EUR jährlich (300.000,00 EUR x 8%)

6-10tes Jahr: 16.000,00 EUR jährlich (200.000,00 EUR x 8%)

11-15tes Jahr: 8.000,00 EUR jährlich (100.000,00 EUR x 8%)

Die Zinszahlungen für die übernommenen Verbindlichkeiten in Höhe von 200.000,00 EUR sind im bisherigen Jahresergebnis berücksichtigt.

1.2. Berechnung für die Prämisse Ableben des W 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung

1.2.1. Ausführungen zu den einkommen- und gewerbsteuerlichen Gegebenheiten der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen

Die einkommen- und gewerbsteuerlichen Gegebenheiten der einzelnen vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen unter der Prämisse Ableben des W 9 Jahre nach der Unternehmensübertragung unterscheiden sich nicht von den denen unter der Prämisse Ableben des 15 Jahre nach der Unternehmensübertragung. Auf Grund des kürzeren Planungszeitraumes ergeben sich andere Berechnungsergebnisse.

2. Berechnung der Steuer für die Fallstudie Personengesellschaft
- 2.1. Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer für die Prämisse Ableben des A 10 Jahre nach der zweiten Übertragung

Beispielhaft wird hier die Berechnung der Schenkung- und Erbschaftsteuer für die Variante Schenkung gegen atypisch stille Unterbeteiligung für A – T erhält atypisch bzw. typisch stille Unterbeteiligung durchgeführt.

*Tabelle 4: Schenkung- und Erbschaftsteuerberechnung der Fallstudie Personengesellschaft
Variante Schenkung gegen atypisch stille Unterbeteiligung für A – T erhält
atypisch stille Unterbeteiligung*

*Tabelle 5: Schenkung- und Erbschaftsteuerberechnung der Fallstudie Personengesellschaft
Variante Schenkung gegen atypisch stille Unterbeteiligung für A – T erhält
typisch stille Unterbeteiligung*

Tabelle 4: Schenkung- und Erbschaftsteuerberechnung der Fallstudie Personengesellschaft - Maschinenbauunternehmen
 Variante: Unterbeteiligung für A - T erhält atypisch stille Unterbeteiligung

Schenkungssteuerberechnung:	Zeitpunkt A ist 55 Jahre alt		Zeitpunkt A ist 65 Jahre alt		Zeitpunkt A verst. mit 75 Jahren		Summe	Schenkungs- und Erbschaftsteuer <u>Gesamtbetrag</u>
	Sohn S. erhält:	Tochter T. erhält:	Sohn S. erhält:	Tochter T. erhält:	Sohn S. erhält:	Tochter T. erhält:		
Steuerw. GmbH&Co.KG-Anteil/-Beteilig.								
Steuerwert des GmbH-Anteils								
Summe Steuerwerte	500.000,00	500.000,00	1.500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
Kapitalvermögen								
Kapitalwert Versorgung / Nießbrauchs								
Kapitalwert Zuwendungsnießbrauchs								
Verkehrswert der Schenkung			2.260.000,00					
abzüglich Verkehrswert der Auflage			<u>1.500.000,00</u>					
bürgerlich-rechtliche Bereicherung			760.000,00					
Steuerwert der freigebigen Zuwendung:			507.787,61					
StW der Leistung x VW der Bereicher.								
/ VW der Leistung)								
Steuerw. Schenk./freigebigen Zuwend. BV			507.787,61	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
abz. Freibetrag § 13a Abs. 1 ErbStG	<u>128.000,00</u>	<u>128.000,00</u>	<u>128.000,00</u>	<u>128.000,00</u>	<u>128.000,00</u>	<u>128.000,00</u>	<u>128.000,00</u>	
davon 60% gem. § 13a Abs. 2 ErbStG	372.000,00	372.000,00	379.787,61	372.000,00	372.000,00	372.000,00	372.000,00	
zuzüglich Steuerwerte des Nicht-BV	223.200,00	223.200,00	227.872,57	223.200,00	223.200,00	223.200,00	223.200,00	
Summe Steuerwerte nach Abzug BV-FB	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	
abz. Freibetrag § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG	223.200,00	223.200,00	227.872,57	223.200,00	233.200,00	233.200,00	233.200,00	
abzüglich Freibetrag Beerdigungskosten	205.000,00	205.000,00	205.000,00	205.000,00	205.000,00	205.000,00	205.000,00	
Bemessungsgrundlage	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.150,00</u>	<u>5.150,00</u>	<u>5.150,00</u>	
gerundete Bemessungsgrundlage	18.200,00	18.200,00	22.872,57	18.200,00	23.050,00	23.050,00	23.050,00	
SchenkSt /ErbSt § 19 Abs. 1 ErbStG	18.200,00	18.200,00	22.800,00	18.200,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00	
Abzins. Tab.1 § 12/1 der Steuererlasse	1.274,00	1.274,00	1.596,00	1.274,00	1.610,00	1.610,00	1.610,00	8.638,00
Schenkungs-/Erbschaftsteuer abgezinst	1	1	0,585	0,585	0,343	0,343	0,343	
	1.274,00	1.274,00	933,66	745,29	552,23	552,23	552,23	5.331,41

Tabelle 5: Schenkung- und Erbschaftsteuerberechnung der Fallstudie Personengesellschaft - Maschinenbauunternehmen
 Variante: Unterbeteiligung für A - T erhält typisch stille Unterbeteiligung

Schenkungssteuerberechnung: Unterbeteiligung A	Zeitpunkt A ist 55 Jahre alt	Zeitpunkt A ist 65 Jahre alt	Zeitpunkt A verst. mit 75 Jahren	Summe
	Sohn S. erhält: Tochter T. erhält:	Sohn S. erhält: Tochter T. erhält:	Sohn S. erhält: Tochter T. erhält:	Schenkungs- und Erbschaftsteuer <u>Gesamtbetrag</u>
	Schenkungs- atypische stille Unterbeteiligung	Schenkungs- KG-Anteil gegen Unterbeteiligung	Todes wegen atypische stille Unterbeteiligung	Erwerb von Tochter T. erhält: Todes wegen typische stille Unterbeteiligung
Steuerw. GmbH&Co.KG-Anteils/-Beteilig.	500.000,00	1.500.000,00	1.000.000,00	
Steuerwert des GmbH-Anteils		10.000,00		
Summe Steuerwerte		1.510.000,00		500.000,00
Vermögen typisch stille Beteiligung	500.000,00			10.000,00
Kapitalvermögen				
Kapitalwert Versorgung / Nießbrauchs				
Kapitalwert des Zuwendungsnießbrauchs				
Verkehrswert der Schenkung		2.260.000,00		
abzüglich Verkehrswert der Auflage		1.500.000,00		
bürgerlich-rechtliche Bereicherung		760.000,00		
Steuerw. Schenk. nach Abzug Auflage bei Tod			500.000,00	
Steuerwert der freigebigen Zuwendung: (StW der Leistung x VW der Bereicherung)/ VW der Leistung		507.787,61		
Steuerw. Schenk./freigebigen Zuwend. BV	500.000,00	507.787,61	0,00	500.000,00
abzüglich Freibetrag § 13a Abs. 1 ErbStG	256.000,00	256.000,00	0,00	256.000,00
	244.000,00	251.787,61	0,00	244.000,00
davon 60% gem. § 13a Abs. 2 ErbStG	146.400,00	151.072,57	0,00	146.400,00
zuzüglich Steuerwerte des Nicht-BV	0,00	0,00	500.000,00	10.000,00
Summe der Steuerw. nach Abzug BV-FB	146.400,00	151.072,57	500.000,00	156.400,00
abz. Freibetrag § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG	205.000,00	205.000,00	205.000,00	205.000,00
abzüglich Freibetrag Beerdigungskosten	0,00	0,00	0,00	5.150,00
Bemessungsgrundlage	0,00	0,00	295.000,00	299.850,00
gerundete Bemessungsgrundlage	0,00	0,00	295.000,00	299.800,00
SchenkSt/ErbSt § 19 Abs. 1 ErbStG	0,00	0,00	44.250,00	44.970,00
Abzins. Tab. 1 § 12/1 der Steuererlasse	1	0,585	0,585	0,343
Schenkungs- /Erbschaftsteuer abgezinst	0,00	0,00	25.886,25	15.424,71
				133.470,00
				85.560,96

2.3. Berechnung der Einkommen- und Gewerbesteuer für die Prämisse Ableben des A 10 Jahre nach der zweiten Übertragung

2.3.1. Ausführungen zu den einkommen- und gewerbesteuerlichen Gegebenheiten der vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen

Die einkommen- und gewerbesteuerlichen Berechnungen der einzelnen vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen der Fallstudie Personengesellschaft unter der Prämisse Ableben des A 10 Jahre nach der zweiten Übertragung erfolgen in Anlehnung an die Berechnungen zur Fallstudie Elektronikeinzelunternehmen.

Besonderheiten bei der Fallstudie Personengesellschaft zur Fallstudie Einzelunternehmen:

- unentgeltliche Übertragung von Anteilen an der Personengesellschaft
Bei den vermögensübertragenden Gestaltungsalternativen bei denen S und T Anteile an der Personengesellschaft von A ohne Gegenleistung erhalten, erfolgt die unentgeltliche Teilanteilsübertragung nur noch zu Buchwerten § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG.⁶⁸⁶
- Sonderbetriebsvermögen GmbH-Anteil
Nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung⁶⁸⁷ war die quotale Mitübertragung von Sonderbetriebsvermögen notwendig, um die Buchwertfortführung der übertragenden Wirtschaftsgüter sicher zu stellen. § 6 Abs. 3 Satz 2 EStG schreibt nunmehr die Buchwertfortführung auch bei völliger Zurückbehaltung des Sonderbetriebsvermögens vor. Bei der Zurückbehaltung von Sonderbetriebsvermögen oder auch bei disquotaler Übertragung von Sonderbetriebsvermögen ist die Sperrfristenregelung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 EStG zu beachten. Dieses führt dazu, daß das steuerliche Schicksal des A vom späteren Verhalten des S und der T abhängig ist.⁶⁸⁸

2.3.2. Berechnung der Einkommen- und Gewerbesteuer

Die Berechnung der Einkommen- und Gewerbesteuerberechnung für die zweite Fallstudie erfolgt analog der ersten Fallstudie.

⁶⁸⁶ Das bis 1998 in R 14 Abs. 2 Satz 3 EStR enthaltene Wahlrecht zur Aufdeckung von stillen Reserven hat die Verwaltung ab 1999 nicht mehr vorgesehen.

⁶⁸⁷ Vgl. BFH vom 12.4.2000, BStBl. 2001 II, S. 26.

⁶⁸⁸ Im Rahmen der Planung wird unterstellt, daß S und T ihre Beteiligungen behalten.

3. Definitionen

Bedeutungspräferenz ⁶⁸⁹ :	Zielgewichte
Defizit an Förderungsbereitschaft:	die Differenz zwischen der maximal möglichen Förderung durch andere Ziele und der tatsächlich vorhandenen Förderung ⁶⁹⁰
Förderungsbereitschaft ⁶⁹¹ :	empfangene Förderung für Ziele, die durch andere Ziele gefördert werden
absolute Förderungsbereitschaft ⁶⁹² :	durch Hinzufügung des Höchstmöglichen Wertes wird die Förderungsbereitschaft in eine absolute Zahl umgewandelt
Förderungsfähigkeit ⁶⁹³ :	von jedem Ziel ausgehende Förderung
absolute Förderungsfähigkeit ⁶⁹⁴ :	durch Hinzufügung des Höchstmöglichen Wertes wird die Förderungsfähigkeit in eine absolute Zahl umgewandelt
Förderungspräferenz ⁶⁹⁵ :	Zielgewichte unter Berücksichtigung von Zielinterdependenzen
Gesamtbonus ⁶⁹⁶ :	ist die Differenz zwischen der maximal möglichen Förderung durch die anderen Ziele (Höchstwert Zeile 0) und der Förderungsbereitschaft der Ziele, die durch andere Ziele gefördert werden (Zeile 2)
Interdependenzfaktor ⁶⁹⁷ :	Faktor zur Berücksichtigung von Zielinterdependenzen bei der Auswahl von zielbezogenen Maßnahmen in einem Entscheidungsprozeß
Nutzwert ⁶⁹⁸ :	Zusammenfassung der Bewertungen zu einer Bewertungsaussage, nachdem das komplexe Bewertungsproblem in einfache Teilaspekte zerlegt und bewertet worden ist

⁶⁸⁹ Vgl. Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 21.

⁶⁹⁰ Vgl. Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 21; der von Koelle verwendete Begriff „unterentwickelte sekundäre Förderungsbereitschaft“ wird hier gleichbedeutend mit dem Defizit an Förderungsbereitschaft gesetzt.

⁶⁹¹ Vgl. Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 21.

⁶⁹² Vgl. Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 21.

⁶⁹³ Vgl. Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 21.

⁶⁹⁴ Vgl. Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 21.

⁶⁹⁵ Vgl. Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 22.

⁶⁹⁶ Vgl. Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 21.

⁶⁹⁷ Vgl. Koelle: (Berücksichtigung), 1975, S. 20.

⁶⁹⁸ Vgl. Bechmann: (Nutzwertanalyse), 1978, S. 21; der von Koelle verwendete Begriff „Addition der Bonusse“ wird hier gleichbedeutend mit Gesamtbonus gesetzt.

Sachregister

- Ablaufdiagramm 143ff
- Abstandszahlung 74, 86
- Änderungsgeschwindigkeit
 - des Rechts 17
 - des Steuerrechts 17
- Analytic Hierarchy Process (AHP) 118, 121f, 124
- Auflagebegünstige 72
- Ausgangssituation, Analyse der 48, 50ff
- Ausgleichszahlung 74

- Bedeutungspräferenz 131ff
- Berliner Testament 92
- Beteiligung 76ff
 - atypisch stille 78, 80
 - stille 76, 79f
 - typisch stille 77ff
- Betriebsaufspaltung 84
- Betriebskapital, Erhaltung des 60
- Betriebspachtvertrag 85
- Betriebsvermögen 69, 78
- Betriebsvermögensfreibetrag 84
- Betriebsverpachtung 84f, 87
- Betriebswirtschaftslehre, entscheidungsorientierte 6
- Bewertungsabschlag 84
- Bewertungsbereich 137f
- Bewertungstichtag 100, 111ff
- Bewertungsverfahren, formalisierte 6, 48
- Bewertungswahlrechte 99, 107f
- Beziehungen 56ff
- Bilanzierungswahlrechte 99, 107f
- Bonus 133

- Eigentum 57
- Einflußgrößen 60
- Einflußmatrix 60f
- Einkommensmaximierung 33
- Eintrittswahrscheinlichkeiten, Verfahren der 141f
- Empfindlichkeitsanalyse 139ff, 195ff, 257ff
 - Verfahren der 141f
- Empfindlichkeitsprüfung 126f, 195
- Entscheidung bei Mehrfachzielsetzung 118f
- Entscheidungsbaum 114
- Entscheidungstheorie 118ff
 - moderne 48f
- Entscheidungsverfahren 119ff
- Entscheidungsweg 7
- Erbeinsetzung 88ff
- Erbersatzsteuer 82
- Erbfolge, vorweggenommene 66

- Erbschaftsteuerminimierung 3ff
 - relative 33f
- Erbschaftsteuerplanung 4f, 7f, 144ff, 272ff
 - beraterorientierte 48, 65
 - flexible 48
- Erbvertrag 92f
- Erfüllungsgrad 136f, 140
- Ertragsnießbraucher 75
- Ertragsteuerminimierung 34ff

- Familienbetrieb 2
- Familienstiftung 102
- Familienunternehmen 2
- Finanzplanung 8
- Flexibilität 44, 46f
- Förderungsbereitschaft 133f
- Förderungsfähigkeit 133f
- Förderungspräferenz 134f
- Freibetrag
 - betrieblicher 99, 105f
 - persönlicher 99, 102
 - sachlicher 99, 107

- Generationen, Überspringen von 99, 101
- Gesamtplanung 8
- Gesellschaft
 - atypisch stille 76ff
 - stille 76f
 - typisch stille 76ff
- Gestaltungsalternativen 15, 63f, 113ff, 138ff, 273f
 - bei der Vermögensübertragung 65ff
 - Einteilungskriterien/Systematisierung der 63ff
 - erbschaftsteuerliche 98ff, 239ff
 - personenbezogene 99ff
 - vermögensbezogene 99, 102ff, 161f
 - zeitbezogene 100, 111ff
 - erbschaftsteuermindernde 5
 - erbschaftsteueroptimierte 6f
 - Komplexität der 14f
 - optimale 6f, 274f
 - Unübersichtlichkeit der 14f
 - vermögensübertragende 65ff, 144, 154ff, 162ff, 233ff, 239ff
- Gestaltungsmodelle 6
- Gewichtung
 - Methode der absoluten (Methode der Kardinalskala) 55
 - der Ziele 22, 52ff, 178ff, 248ff
 - kombinierte
 - Methode der Delta-Verfahren 54
 - Methode der Matrixverfahren 54
 - Methode der singulären Vergleiche 54
 - Methode der sukzessiven Vergleiche 54
 - Verfahren der direkten 53

- Verfahren der indirekten Gewichtung 54ff
- Gewichtungsverfahren 53ff
- Gewinnbeteiligung
 - angemessene 76, 78
 - reduzierte 76
 - überhöhte 76
- Gewinnminderbeteiligung 77
- Gewinnübermaßbeteiligung 77
- Gewiðheitsäquivalente, Verfahren der 141f
- Grunderwerbsteuerminimierung 36ff
- Grundstücksübertragung 57f

- Informationen 55
- Interdependenzanalyse 61, 132ff, 139f, 180ff, 250ff
- Interdependenzfaktor 134ff
- Intervallskalierung 136f

- Kalkulationszinssatz 117
- Kettenschenkung 99ff
- Klassenanzahl 137f
- Kleinbetragsgrenze 99, 111
- Kostenminimierung 38ff, 59
- Kosten-Wirksamkeits-Analyse 118, 121f

- Lebensplanung 8
- Lexographische Ordnung, Verfahren der 121f
- Liquidität 14, 95ff
- Liquiditätsengpaß 10, 94f

- Mehrfachzielsetzung 22
- Meßgröße 136
- Meßskala 136
- Mittelbetrieb 9ff

- Nacherbschaft 90ff
- Nachfolgeplanung 5, 14f, 272f
- Netzwerktechnik 60f
- Nießbrauch 75
 - echter Unternehmens- 75
 - Ertrags- 75
 - Vollrechts- 75
 - Zuwendungs- 83f, 86f, 110
- Nießbrauchsbestellung 75, 84
- Nutzentheorie, multiattributive (MAUT) 118
- Nutzungsübertragung
 - ohne Umwandlung 83ff
 - mit Umwandlung 87f
- Nutzwert 138, 140f
 - Teil- 126, 193f
 - Gesamt- 126, 195
- Nutzwertanalyse 118, 121ff, 125ff, 139ff, 192ff, 255f, 275ff

- Optionen 99, 108f
 ORESTE-Verfahren 121f, 125
- Personenkreis, Vergrößerung des Personenkreises 99, 101
 Pflichtteilsstreitigkeiten 83
 Phasenreihenfolge 49
 Planung, Problemfelder der 14
 Planungsgrund 48
 Planungshorizont 16, 149
 Planungsprozeß 6, 23, 48f
 Planungszeitraum 16f, 62f, 116, 149f, 152, 232
 Präferenzen 24
 Prävalenzverfahren 118, 121
 Problemanalyse 62f, 149ff, 229ff
 Prognose 62f
 Programmierung, mathematische 114, 120f
 Rechtsform 67, 80
 Restriktionen 113ff
 - betriebswirtschaftliche 94
 - branchenspezifische 94
 - erbrechtliche 93
 - familienrechtliche 93
 - gesellschaftsrechtliche 93
 - schuldrechtliche 94
 - steuerrechtliche 94
- Ruhestandsregelung 41
- Sachverhaltsanalyse 147ff, 226ff
- Schenkung
 - einer Beteiligung unter freiem Widerrufsvorbehalt 58
 - eines GmbH & Co. KG Anteils 79
 - eines Kapitalgesellschaftsanteils 79
 - eines Personengesellschaftsanteils 79
 - durch Aufnahme 79f
 - durch Errichtung einer Stiftung 81ff
 - gegen Beteiligung 76f
 - gegen sonstige Leistung 74f
 - gegen Versorgungsleistung 72ff
 - gegen Vorbehaltsnießbrauch 75f
 - gemischte 63, 69ff
 - unter Auflage 69ff
 - unter Duldungsauflage 71ff
 - unter Leistungsauflage 63
 - unter Nutzungsauflage 71ff
- Schenkungsteuer, Übernahme der 99, 110
- Sicherung 42ff
- Simultanplanung 114
- Skala
 - dimensionslose 128
 - kardinale 55, 128f, 136ff, 184, 254
 - nominale 128f
 - ordinale 55, 128f, 138

Skalenbreite 128
Skalierungsrichtung 128
Steuerbarwert
 - minimierung 116f, 144
Steuerbefreiung, Verzicht auf 99, 110
Steuerlehre, betriebswirtschaftliche 4ff
Steuerminimierung 5, 59, 63f
Steuerplanung 5ff
 - Phasen der 49f
Steuervermeidung 63f
Stiftung
 - Doppel- 83
 - Familien- 81ff
 - gemeinnützige 81ff
Strategie 115
Strategieplanung 8
Stundung 99, 108f
Sukzessivplanung 114

Teilungsanordnung 89

Übergabevertrag 72f
Übertragung
 - zu Lebzeiten 68ff
 - im Todesfall 88ff
Umsatzsteuerminimierung 36ff
Umwandlung 87
Ungewißheitssituation 141ff, 195ff, 257ff
Unternehmen 57
Unternehmer 57
Unternehmenserhaltung 43f
Unternehmensnachfolgeplanung 8
Unternehmensplanung 8
Unternehmensumfeld 51f

Verfahren, finanzmathematische 116f
Verhältnisskalierung 136
Vermächtnis 74
Vermögensänderungen 18f
Vermögensendwertmaximierung 116f, 144
Vermögensmaximierung 33
Vermögensübergeber
 - Umfeld des 51f
 - Versorgung des 60
Vermögensübertragung 40, 68ff
 - auf Abkommlinge, Ehegatten etc. 60
 - erbschaftsteuerminimierende 48
 - erbschaftsteueroptimierte 143ff
 - gegen Versorgungsleistung 58
Vermögensumschichtung 99, 102ff
Verpachtung 83ff
Versorgung 41

Versorgungsleistung 41, 72, 86

Vorausvermächtnis 89

Vorbehaltsnießbraucher 75

Vorerbschaft 90ff

Vorteilhaftigkeitsanalyse 115f

Wertefunktion 137

Wertetabelle 137, 139

Wirkungsanalyse 126, 136ff, 184ff, 254ff

Wirtschaftlichkeit, der Grundsatz 115

Wohlstandsmaximierung 33

Zahlungsfähigkeit 8

Zehnjahresfrist 100, 113

Zielbeziehung

- horizontale 29ff
- vertikale 29ff

Ziele

- asymmetrische komplementäre 57
- dependente 56
- independente 56
- indifferente 29f, 56
- individuelle 22
- Intensität der 61
- komplementäre 29f, 56f
- konkurrierende 29f, 56
- kurzfristige 29
- langfristige 29
- mittelfristige 29
- monetäre 28, 33ff, 60
- nichtmonetäre 28, 40ff, 60, 178ff, 248ff
- Ober- 29ff
- operationale 24f, 28
- partiell indifferente 56
- partiell komplementäre 56
- partiell konkurrierende 56
- Primär- 29ff
- Quantifizierung der 24ff, 60
- Sekundär- 29ff
- symmetrische komplementäre 57
- Systematisierung der 26f
- Unter- 29ff
- wechselseitige komplementäre 57
- Zwischen- 29ff

Zielerreichung 136

Zielerreichungsgrad 136, 138ff

Zielgewichtung 52ff, 139f

Zielsystem 23f

Zustiftung 82

Zuwendung, freigebige 58